GESCHICHTE DES HERZOGTHUMS OLDENBURG

Gerhard Anton ¬von Halem



GESCHICHTE

des

HERZOGTHUMS OLDENBURG

von

Gerha: Ant: v. Halem

Dritter Band



Arnchal del. — Zwischenahn — D. Berger, sc. 1796.

OLDENBURG

bey Gerha: Stalling, und in Commission
bey Fr. Willmans in Bremen.
1796.

Geschichte
des
Herzogthums
Oldenburg

von
Gerhard Anton von Halem,
Herzoglich Holstein - Oldenburgischem
Canzley- und Regierungsrathe.

Dritter Theil,
mit
Urkunden
und einer Stammtafel.

Vorerinnerung.

Muß ich mich entschuldigen, daß ich den siebenten, die Dänische Regierung dieses Landes enthaltenden Abschnitt in diesem Bande nicht endete? — Theils bewog mich dazu die Menge der, für den Kundigen gewiß nicht unwichtigen Urkunden, deren versprochenen Abdruck ich nachzuhohlen hatte; theils die bey der Arbeit sich mehrende Ueberzeugung, daß, um die Geschichte der neuern Zeit nach Art der ältern zu vollführen, neben der Kenntniß des Landes-Archivs, eine vertrautere Bekanntschaft mit der Cammer-Registratur erforderlich sey, als ich mir bisher zu erwerben vermochte.

 Ich

Ich schloß daher vorläufig mit dem Jahre 1731; und sollte ich mich auch in der Folge nicht zu einer Fortsetzung berufen fühlen, so hoffe ich doch, daß meine Mitbürger auch das, was ich gab, mit dem Wohlwollen aufnehmen werden, womit ich es gegeben zu haben, mir bewußt bin.

Die Umstände, welche der Landes-Verfassung die jetzige Gestalt gaben, möglichst zu entwickeln, war mein hauptsächlichstes Augenmerk, und dieses ist erreicht; denn im wesentlichen ward seit jenem Jahre 1731. die Verfassung nicht verändert. Auch habe ich in einzelnen Fällen z. E. bey dem Aldenburgischen Tractate, die spätern, minder wesentlichen Bestimmungen nicht unbemerkt gelassen. Die nähere Entwickelung der weitern Haupt-Vorgänge, und die davon unzertrennliche wahre Characterisirung der handelnden Personen sind mit Schwierigkeiten verknüpft, die ein Geschichtschreiber des Folge-Jahrhunderts, der die handschriftlichen Beweise mancher Art ohne Rückhalt gebrauchen kann, leichter übersteiget, als dies mir in der Nähe der Begeben-

hei-

heiten und nach den Verhältnissen, worin ich mich befinde, möglich gewesen seyn würde.

Vielleicht doch lege ich die Darstellung einzelner Vorgänge, die ich aus mir vorliegenden Acten in volles Licht zu setzen vermag, in den Oldenburgischen Provinzial-Blättern dem Publicum vor Augen. Vielleicht auch entwerfe ich, wie mehrere gewünschet haben, zur schnellen Uebersicht des Ganzen, und namentlich zum Gebrauch des Gymnasii, auf wenigen Bogen einen kurzen Abriß der Oldenburgischen Geschichte. Diesen Abriß dann bis auf die gegenwärtigen Zeiten auszudehnen, würde freylich minder schwierig seyn.

Vorerst lege ich die Feder nieder, und begnüge mich, durch das angehängte ausführliche Register die Brauchbarkeit der jetzt vollendeten drey Bände um ein großes erhöhet zu haben.

Einige der hier mitgetheilten Urkunden z. E. der Rendsburgische und Hamburgische Vergleich, sind zwar schon sonst gedruckt. Da aber theils die Abdrücke fehlerhaft, theils die großen Werke worin sie sich zerstreut finden, in weniger Hän-

den sind, so glaube ich, nicht geirret zu haben, da ich sie zu Vollständigmachung des Diplomatarii hier von neuen lieferte. Die sämtlichen Gränz-Vergleiche werden füglicher beym etwaigen vierten Bande folgen.

Daß ich das Buch, ohne es zu vertheuern, mit Kupfern zieren konnte, verdankt das Publicum der Freygebigkeit des Durchlauchtigsten Fürsten, welchem ich dies Werk widmete. Mir war jene Gnade um so erfreulicher, da sie mir einen angenehmen Beweis giebt, daß meine Bemühungen dem Regenten des Landes nicht gleichgültig sind.

In-

Inhalt
des dritten Bandes.

VII. Abschnitt.

Oldenburg unter Dänischer Hoheit.

Zweytes Hauptstück.

Dänische Allein-Regierung bis zur großen Wasserfluth.

(1676 — 1717.)

Regie-

Drittes Hauptstück

bis zu Wiedereinlösung der an Chur-Hannover versetzten Vogteyen.

(1717 — 1731.) S. 192 — 234

Anhang
von 33. Urkunden. S. 237 — 558

E. Ur=

27. Ces-

Fortsetzung des Subscribenten-Verzeichnisses.

Herr Cammerherr Graf zu Lynar.
— Baron von Pabst.

VII. Abschnitt.

Oldenburg unter Dänischer Hoheit.

(1667. — 1773.)

Einleitung.

Des Grafen Anton Günthers Tod war für Oldenburg ein gar wichtiges Ereigniß. Nicht nur lösete es beträchtliche Theile von dem Oldenburgischen Staate, sondern es hob auch dessen Selbstständigkeit auf, und machte das Land zum Gegenstande weitläuftiger, unter entfernten Erben entstandener Streitigkeiten, bis endlich die Krone Dännemark, Besitz und Recht vereinigend, sich die Herrschaft versicherte, und, nachdem sie sich mehr als hundert Jahre dabey erhalten hatte, im Stande war, durch Austauschung dieser ihr fernen Besitzung gegen den Fürstlich-Gottorfischen Antheil an dem Herzogthum Hol-

Holstein, die langjährige, zwischen ihr und Holstein-Gottorf obgewaltete Fehde zu heben, und dadurch den, für die Ruhe Nordens furchtbarsten Zunder der Mißhelligkeiten auf immer zu löschen.

Der lange Zeitraum, da Oldenburg eine Dänische Provinz war, verdient vorzüglich des Landeseinwohners volle Aufmerksamkeit. Denn während desselben sind die Gränzen des Landes berichtiget, die Marschländereyen gegen Ueberschwemmungen gesichert, die Rechte der verschiedenen Classen der Staatsbürger bestimmet, die Steuern befestiget, und überhaupt diejenigen innern Einrichtungen getroffen worden, welche größtentheils noch jetzt bestehen.

Auf diese innern Landes-Angelegenheiten werden wir dann bey Fortsetzung der Geschichte Oldenburgs um so mehr unser Haupt-Augenmerk richten können, da die Geschichte und Characteristik der Regenten dieses Zeitraums in die Dänische Geschichte gehört, und wir die auswärtigen Ereignisse nur in so weit berühren dürfen, als sie unmittelbaren Einfluß auf das Schicksal dieses Landes hatten.

Zur Erleichterung der Uebersicht sollen uns auch jetzt die wichtigsten Vorfälle Ruhepuncte zum Rückblick gewähren. Die Landesgeschichte während der Dänisch-Gottorfischen gemeinschaftlichen Regierung bis

bis zum Jahre 1676. da Dännemark zum alleinigen Besitze der Grafschaften gelangte, wird das erste Hauptstück füllen. Das zweyte wird durch die Wasserfluth von 1717. traurig bezeichnet. Dann werden wir drittens bey der 1731. geschehenen Wiedereinlösung mehrerer, an Hannover versetzt gewesenen Oldenburg=Delmenhorstischen Vogteyen still stehen, und von da viertens bis zur Austauschung der Grafschaften gegen das Gottorfische Holstein, und bis zu der darauf folgenden Uebertragung dieser Lande an die jüngere Holstein=Gottorfische Linie (1773.) fortschreiten.

Erstes Hauptstück.

Dänisch=Gottorfische gemeinschaftliche Regierung.

(1667. — 1676.)

Dänisch=Holstein=Gottorfische Besitznehmung der Grafschaften. König Friedrich 3. und Herzog Christian Albrecht.

Die Erbfolge im Lehne sowohl, als im Allode war bey Graf Anton Günthers Lebzeiten durch die Rendsburgischen und Hamburgischen Vergleiche, sodann durch den Oldenburgischen Separations=Ver-

 gleich,

gleich, und mehrere, über die Fideicommißgüter geschlossene Vereine, endlich durch des Grafen Testament nicht nur sehr genau bestimmet worden *), sondern es waren auch die Vereinbarungen schon wirklich großentheils in Erfüllung gegangen, indem die vom Grafen anerkannten Lehnserben, der König von Dännemark und der Herzog von Holstein-Gottorf, ungefähr drey Jahre vor des Grafen Tode, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit dazu gehörigen Lehns-Pertinentien übertragen erhalten hatten **), der Graf von Aldenburg sich auch schon vor seines Vaters Ableben im Besitze der Herrschaft Kniphausen befand ***).

Der Uebergang von der Gräflichen zur Königlich-Herzoglichen Regierung war also leicht. Graf Anton I. von Aldenburg, als lange zuvor verpflichteter Statthalter der Grafschaften †), kam gleich am Abend, da Anton Günther auf dem Schlosse zu Rastädt gestorben war, (1667. Jun. 19.) nach Oldenburg, ließ die Thore schließen, und am folgenden Tage im Namen König Friedrich 3. von Dännemark und Herzog Christian Albrechts von Holstein-Gottorf ein Patent

*) Band II. S. 405 — 432.

**) Band II. S. 432.

***) Daselbst S. 429.

†) Das. 433.

tent *) wegen nunmehriger Besitznehmung des Landes ergehen; worauf dann die Commandanten, auch Bürgermeister und Rath sofort in Eid und Pflicht genommen wurden **).

*) S. das Patent in Winkelmanns Chronik S. 547.

**) Ein Bericht von der Erbhuldigung „wie die an Herr Graf Anton 2c. zu Aldenburg am 20. Jul. 1667. geschehen,“ steht in einem, in der Stadt-Registratur befindlichen Buche: Protocollum extraordinarium, inceptum 22. May. 1664. S. 113. f. (Das Buch geht nur bis zum Jahre 1674.) Hier eine Stelle aus dem Huldigungs-Berichte:

„Kurz hernach kompt er (Graf Anton) mit einer ganzen Schwiete als Herr Command. Bernh. Maulen, H. Directore Lic. Heilersiegen, H. Superintend., H. Landrichter Hoting, H. Rath Hespen, H. D. Steinhoff, H. Lic. Langen, H. Cämmerer Schmitten 2c. auf's Rathhaus, und begehret prævia oratione den Aidt. Wir aber secuta responsione dringen hart auf die confirm. privilegiorum juxta tenorem, wie es sein Herr Vater Christmilden Andenkens gethan. Ille wäre dazu nicht legitimiret, vel potius tacebat, darauf Herr Hespe Burgermeistern, Syndico und Rathsherrn die contenta des homagii vorgelesen und dieselben auch den Aidt wirklich abgeleget, mit unterdienstlicher Bitte, forderlichst die Versehung zu thun, daß wir mugten confirmationem privilegiorum bekommen, welches Herr Heilersieg sancte promittiret.“

„Fol-

Harpstedt fällt an Braunschweig-Lüneburg; Jever an Anhalt-Zerbst; Kniphausen, Varel und Jade an den Grafen von Aldenburg.

Das Herzoglich-Braunschweigische Haus nahm das Amt Harpstedt in Besitz, und der Herzog Georg Wilhelm, als damals ältester regierender Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, belehnte dagegen (1668. März 8.) Dännemark und Holstein-Gottorf im Namen des gesammten Braunschweigischen Hauses tractatmäßig mit dem ganzen Stad- und Butjadingerlande *).

Der Graf von Aldenburg setzte sich förmlich in Besitz der Herrlichkeit Kniphausen, des Amtes Varel, der Vogtey Jade und andrer Allodial-Stücke; indeß die Jeversche Regierung, Namens des

„Folgens tritt der Herr Statthalter und der Herr Hespe an die Treppe und lieset H. Hespe ebenmäßig das homagium der Bürger vor, welche darauf erectis digitis wirklich den Aidt abgeleget haben."

„Durante homagio ist die ganze soldatesca uffm Markt in armis gestanden, vermuthlich daß sie auf Verweigerung dürfte das compelle intrare gespielet haben. Zugleich sind auch die Thore fast den ganzen Tag verschlossen geblieben 2c.

*) Der Lehnbrief steht beym Lünig (Tom. m. VIII.) der andern Contin. 2. Forts. S. 184. n. 88.

des Fürsten Johann von Anhalt, sofort am 20. Jun. den Besitz der Herrschaft Jever ergriff.

Pest in Oldenburg.

Aber die Oldenburgische Regierungs-Veränderung ward auf eine traurige Weise für das Land bezeichnet. Denn bald nach des Grafen Tode, in der Mitte des Augustmonats, verbreitete sich die Pest, welche schon im Jahre 1665. in Ostfriesland gewüthet hatte *), und von dort im Jahre 1666. in das Amt Apen übergegangen war, bis in die Stadt Oldenburg **). Die Furcht vor der Ansteckung zerstreute bald die vielen Fremden, welche das feyerliche Leichenbegängniß des Grafen (2. Oct.) in

*) Wiarda's Ostfries. Geschichte. V. S. 331.

**) Die umständlichen, über die dabey gebrauchten Maaßregeln beym Stadt-Magistrate abgehaltenen Protocolle findet man in dem vorhergenannten prot. extraord. S. 121. u. f. Ueber die erste Ansteckung giebt das Protocoll vom 20. August folgende Auskunft:

„Hermann Hespen, in Ruselers Hause uffm Stawe, berichtet, daß ein Soldat, Namens Andreas, welcher in der neuen Straße gewohnet, sey vor ungefähr 14 Tagen von Bremen gekommen, darauf alsobald krank worden und schleunig weggestorben, welchen Hans Bonnier gekleidet, und dieser itziger Soldat, so noch über Erden steht, hat sich in des Verstorbenen Bette geleget, ist darauf krank geworden, und eben gleich wie

in Oldenburg versammelt hatte *). Dennoch ward nicht nur keiner der Fremden, sondern auch (so versichert die Chronik) **) keiner der Einheimischen, die beym Begräbniß gegenwärtig gewesen waren, davon ergriffen. Die Epidemie dauerte noch im Jahre 1668. fort, und richtete wahrscheinlich hier nicht geringere Verwüstungen an, als in Ostfriesland, welches ungefähr 8000 Menschen durch die Krankheit verloren haben soll †).

Oldenburgischer Erbfolge-Streit.

Bald kam nun auch, wie man lange hatte voraus sehen können, der Erbfolgestreit wegen der Grafschaften zum förmlichen Ausbruch.

Das nach Anton Günthers Tode publicirte Patent hatte dem Volke zwar den König von Dännemark und den Herzog von Holstein-Gottorf als unstreitige Lehnfolger dargestellt. Allein wie sehr diese Lehnsfolge bestritten wurde, zeigte sich schon

wie zuvor Hans Bonnier weggestorben, sein Name heiße Friedrich Gordes rc. Alert Meyer zeigt an, gestalt Andreas der Soldat sey ausgeschlagen gewesen und zwar blau uffm Leibe, die Hände wären weiß geblieben rc.

*) Die Beschreibung der Beerdigung steht beym Winkelm. S. 550.

**) Winkelm. S. 551.

†) Wiarda V. S. 333.

schon am 12. Jul. 1667. da die Oldenburgische Bauerschaft zur Huldigung in der Stadt versammelt war; denn der Herzog Joachim Ernst von Holstein-Ploen ließ förmlich durch Notar und Zeugen seine Protestation dagegen einlegen *).

Schon im vorigen Bande **) sind die Holstein-Ploenischen Ansprüche an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst berühret worden. Wirklich war der Herzog von Ploen Diederich dem Glückseligen, dem Stammvater des Oldenburgischen Hauses, um einen Grad näher als Gottorf, und um zwey Grade näher als der König von Dännemark verwandt †). Er glaubte daher, als näherer Agnat, nach Lehnrechten seine Vettern von diesem alten Reichslehne ausschließen zu können. Schon im Jahre 1642. hatte er daher die Kaiserliche Mitan-

*) „Wir hätten gehofft," heißt es in dieser Protestation, „man würde der, ex proximioritate sanguinis Uns allein zukommenden, und in denen Kaiserlichen Expectanz-briefen vest fundirten Successions-Gerechtigkeit ihren vigor gelassen, Uns in keinem Wege eingegriffen, und bevorab die sämmtlichen Gräfl. Oldenburg- und Delmenhorstischen Landstände sich keiner andern Herrschaft verpflichtet und unterthänig gemachet haben." S. Ploenische wahre Vorstell. Anl. Nr. 3. S. 30.

**) S. 406. u. f.

†) Eine, den Erbfall darstellende Tafel findet sich am Ende.

wartschaft auf die Grafschaften bewirket, und im Jahre 1664. die Kaiserliche Bestätigung jenes Expectanzbriefes erhalten *). Auch hatte er bereits im Jahre 1656. beym Reichshofrathe wirklich eine Klage eingegeben, und darin auf die Cassation des Rendsburgischen Successionsvergleichs gedrungen **). Jetzt wiederholte er nicht nur beym Kaiser-

*) Der Expectanzbrief steht in der Plönischen wahren Vorstellung ꝛc. S. 43. n. 9.

**) Als man daher nach Kaiser Leopolds I. Thronbesteigung (1658) Dänischer und Gottorfischer Seits beym Reichshofrath den Rendsburgischen Vergleich zur Confirmation übergab, fand man mit diesem Gesuche kein Gehör. Der nachherige Dänische Minister, Christian Rantzov, drückt sich hierüber in einem Schreiben vom 2. May 1660., das in Schlegels Sammlung zur Dän. Gesch. B. 1. St. 3. abgedruckt ist, S. 132. f. so aus: „Mit der Confirmation des zu Rendsburg getroffenen Oldenburgischen Successions-Vergleichs wird man zurückhalten müssen, und es bey dem was man deßfalls zu Regensburg bey jüngstem Reichstage erhalten, beruhen lassen, zumalen man darüber doch nichts obtiniren, sondern nur einen weitläuftigen Proceß mit den abgetheilten Herzogen dadurch erregen wird; wie ich dann solches dem Herrn Friedrich von Ahlefeld" (dem Gottorfischen Gesandten zu Wien) „vor seiner Abreise warnungsweise vorhergesagt, der aber solches nicht glauben wollen, und nichts destoweniger unterfangen, er-

serlichen Reichshofrathe die, gegen die Dänisch-Gottorfische Besitzergreifung zu Oldenburg eingelegte Protestation, sondern er trug auch bald in einer weitern förmlichen Klage darauf an, daß der Rendsburgische Tractat aufgehoben, alles in vorigen Stand gesetzet, und ihm, als ältestem Agnaten, die Grafschaften zuerkannt würden.

Die Klage ward dem Gegentheile zugefertiget, und eine Commission zur Güte auf Chur-Brandenburg und Herzog Rudolf August zu Braunschweig erkannt, immittelst aber ein Kaiserliches Abmahnungsschreiben an den König und den Herzog von Gottorf erlassen, daß sie sich des Stimmrechts auf dem Reichstage zu enthalten hätten *). Dännemark und Holstein-Gottorf bezogen sich dagegen in ihren Schriftsätzen zu Behauptung ihres Rechts auf den frühern, im Jahre 1570. erhaltenen Kaiserlichen Exspectanzbrief. **) Denn, meinten sie, es könne hier

erwähnten Vergleich zur neuen Confirmation in den Reichshofrath zu übergeben. Jedoch, wie er gemerket, daß es also, wie ich gesaget, gehen würde, hat er dem lieben Gott gedanket, daß er nur sein Document wieder zurück bekommen; gestalten ich von dem Oldenburgischen Gesandten, Herrn Hespen, verstanden."

*) Plönische wahre Vorstell. in den Beyl. n. 5. 6. 7. S. 36. u. f.

**) B. II. S. 122.

hier nicht die, bey alten Reichslehen eintretende Erbfolge ihre Anwendung finden, da die Grafschaften, über welche erst im Jahre 1531. der erste Lehnbrief ausgefertiget worden *), als ein neues Lehn zu betrachten seyen, und die Nachkommen König Christian 1. aus Graf Anton 1. Investitur eine Lehnsfolge nicht fordern könnten. Nur die Kaiserliche Gnaden-Anwartschaft gebe den Herzogen von Holstein ein Erbrecht, und solche Anwartschaft sey den Häusern Dännemark und Gottorf früher, als dem Hause Ploen ertheilet **).

Ge-

*) B. II. S. 10.

**) Die Streitschriften, welche in dieser Erbfolgesache im Druck erschienen, sind:

1) Wahre Vorstellung des nähern Successions-Rechtes und Befugnisses, Herrn Herzogs Joachim Ernst zu Schleswig-Holstein, an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, vor den zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Königl. Maj. und Herrn Herzogs Christian Albrecht, zu Schleswig, Holstein und Gottorp, Durchlauchten, 1667. 4.

2) Gründliche Informatio juris & facti, woraus augenscheinlich erhellet, daß die zu Dännemark Königl. Maj. zu denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst privative berechtiget, entgegengesetzt dem vorigen. 1668. 4.

3) Wahre Vorstellung des nähern Successions-Rechts und Befugnisses, Herrn Herzogs, Joachim Ernsts ꝛc., an

Gemeinschaftliche Landes-Regierung. Weinkauf und Donativ-Forderung. Stadt-Befestigung.

Indeß dieser Rechtsstreit eifrig betrieben ward, besaßen Dännemark und Holstein-Gottorf das Land ungetheilt. Die Regierung war gemeinschaftlich,

und

an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, mit Ablehnung der gründlichen Informatio juris & facti. 1668. 4.

4) Actenmäßige, und zu Recht fest gegründete Ursachen, warum die Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. zu den in wirklichem Besitz habenden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst allein und privative berechtiget, und das Fürstliche Haus Ploen nicht zu hören sey. 1670. 4.

5) Kurzgefaßte Recapitulation der Ursachen, warum das Fürstl. Haus Ploen zu den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst noch zur Zeit kein Fug und Recht habe, sammt einer Summarischen Erzählung, was jüngst zwischen dem Könige und den Fürstlichen Häusern Gottorf und Ploen zu Copenhagen vorgegangen. 1671. 4. Ist eine besondere Schrift von Gottorf.

6) Oldenburgische und Delmenhorstische Successions-Sache, Summarischer Weise vorgestellet, durch Anführung etlicher Ursachen, warum das Fürstl. Haus Ploen, zur Succession einzig und allein befugt ist; sammt Beantwortung der vorigen Recapitulation; sammt ausführlicher Refutation desjenigen, so von Seiten des

Fürstl.

und es wurden, wo nicht alle, doch die geringern Bedienungen von beyden Seiten wechselsweise besetzet *).

Der erste Antrag an die Landeseinwohner nach der Huldigung war eine Geldforderung: Man verlangte nemlich, daß bey der Regierungs-Veränderung vom Herrenlande ein Weinkauf bezahlet werde. Von der Stadt Oldenburg und vom Butjadingerlande forderte man ein sogenanntes Donativ, indem

Fürstl. Hauses Holstein-Gottorf, in diesen Sachen bisher eingebracht worden. 1671. 4.

7) Summarische Information, sammt eingeholten 3 Responsis, woraus remonstrirt wird, daß, so lange jemand aus der regierenden Holstein-Gottorfischen Linie übrig ist, das Fürstl. Haus Holstein-Ploen zu den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit keinem Recht gelangen möge. 1672. 4.

8) Kurzer und wahrhafter Bericht, wie es mit der Gräfl. Oldenburgischen Succession eine eigentliche Bewandniß habe. 1673. 4.

9) Annotationes über diesen kurzen Bericht. Ploen 1673. 4.

10) Epistola amici ad amicum die Oldenburgische Succession und darin gegen Gottorf eröffneten Kaiserl. Urtel betreffend. 1674. 4.

Einige von diesen Schriften sind auch im Diario Europæo Tom. 21. 22. abgedruckt.

*) Meyers Rustr. Merkw. S. 180.

dem, so hieß es, „überall in und außerhalb Reichs der Gebrauch sey, daß bey einer solchen abwechselnden Regierung in Stammlinien der antretenden Obrigkeit freywillige Donative erstattet würden." Die darüber vernommenen Ausschüsse bestritten aber sowohl den Weinkauf, als das Donativ. Die Beytreibung des Weinkaufs unterblieb: aber dem Butjadingerlande ward Einwendens ungeachtet im Jahre 1668. zum Donativ eine halbjährige Contribution aufgelegt, wogegen sie bey ihren wiederholt eingegebenen, mannigfaltigen Landes-Beschwerden *) ein mildes Gehör fanden.

Die Bürgerschaft der Stadt Oldenburg entlegte sich ihrerseits beharrlich von Jahr zu Jahr der Zahlung einer ihr abgeforderten Donativ-Summe von 8000 Rthr **). Auch findet sich nicht, daß die Gelder wirklich bezahlet wären.

Viel-

*) Sie betrafen die Herabsetzung der Contribution, die Erleichterung der Weserzoll-Abgabe, die Zuziehung erfahrner Hausleute zu Sielbauen und Einlagen, die bessere Haltung der Deichschauungen, Zuziehung der Adlichfreyen bey Einlagen und Deichbrüchen, Abstellung mancher Mißbräuche der Beamten u. s. w. Bey den nachherigen Commissionen ward, wie sich nachher zeigen wird, auf manche dieser Puncte billige Rücksicht genommen.

**) Drost Witzendorf und Hespen thaten den Antrag auf dem

Vielleicht kam der Bürger Bereitwilligkeit, ein von der gemeinschaftlichen Regierung gut gefundenes Bollwerk zu machen, ihnen zu gute. Denn im Jahre 1670. kam der General-Major Rusius nach Oldenburg, und machte Befestigungs-Plane, welche die Stadt in die größte Unruhe setzten. „Sollte es nach seinem Willen gehen," klagte die Bürgerschaft, „dann würden nicht allein Gärten „und Weiden, woraus die meisten Einwohner ihre „Nahrung haben müssen, sondern auch die Stadt „wohl umgekehrt, ja Kirchen und Schulen, Rath- „und Armenhäuser nicht verschonet werden, so daß „nach ausgestandener Pest und Wassersnoth dies „für

dem Rathhause. „Wir," so heißt es im Stadt-Protocolle, „wir regerirten, es wäre dieses Orts ein ungewöhnliches und nie erhörtes postulatum, vielmehr das contrarium, eine beneficiirung, styli.

Illi, woher wir solches beweisen könnten?

Nos recurrebamus ad exemplum der Delmenhorstischen, Jeverschen, auch daß 1604. bey Antritt der Regierung nichts gefordert.

Illi mischten verba comminatoria darunter. Wofern wir uns in Güte nicht dazu verstehen könnten, müßten sie auf andere Wege, die uns wohl nicht annehmlich seyn mugten, bedacht seyn.

Nos. Sollte es ein Donativ seyn, würde man keine coactiva dazu gebrauchen, u. s. w. S. 149. 152. 153. 164. 166. 191. 206.

„für die arme Bürgerschaft noch wohl das beschwer-
„lichste seyn würde."

Dennoch ward im Jahre 1672. die Anlegung einiger neuen Bollwerke beliebet, und von der Stadt verlanget, daß sie eines derselben machen sollte. Die Bürgerschaft entschloß sich hiezu unter der Bedingung, daß alle Einwohner, Haus bey *Haus*, ohne Unterschied zutreten und die Materialien herbeyschaffen sollten *).

Friedrich 3. Tod. Christian 5.

Indeß war König Friedrich 3. den 9. Febr. 1670. gestorben. Sein Sohn Christian 5. folgte ihm in der Regierung, und die Beendigung des Oldenburgischen Erbfolgestreits war eines seiner ersten Augenmerke. Des Königs Minister, Schumacher, nachheriger Graf von Greifenfeld, war klug genug, die für Dännemark mißliche Lage des Processes, welchen es mit Ploen führte, zu erkennen. Ein Vergleich schien ihm in allem Betrachte das rathsamste zu seyn; und er fand den Herzog von Ploen nicht abgeneigt dazu.

Des Herzogs Rathgeber war Christof Gensch, der, nachher (1681.) geadelt, den Namen von Breitenau erhielt. Dieser für Oldenburg wichti-

ge

*) Stadt-Protoc. S. 221. 324. 350.

ge Mann *), war zuerst als Hofmeister in des Erbprinzen von Holstein-Norburg Dienste getreten, bis ihn (1667.) der Herzog Joachim Ernst zu Ploen zu seinem Hofrath ernannte, und ihm hauptsächlich die Beförderung des Oldenburgischen Erbschafts-Processes anvertraute. Nach mehreren, dahin zweckenden Reisen an die Höfe zu Wolfenbüttel, Berlin, Dresden und Maynz, hatte er schon von Seiten Ploens einer Vergleichs-Commission beygewohnet, welche nach Auftrag des Reichshofraths im Jahre 1669. von Brandenburgischen und Braunschweigischen Ministern zu Lübek und Hamburg gehalten war. Aber die damaligen Bemühungen waren, hauptsächlich durch einen, unter den Gesandten entstandenen Rangstreit, vereitelt worden **). Nach Christian 5. Thronbesteigung ging Breitenau nun (1671.) mit dem Erbprinzen von Ploen, Johann Adolph, welchem

*) Er war 1638. zu Naumburg geboren.

**) Der Gottorfische erste Gesandte hatte nemlich den Vortritt vor dem zweyten königlichen Gesandten verlanget. Als der kaiserliche Gesandte diese seine Foderung nicht begünstigte, drohte er dem Kaiser und dem Könige mit einer Ahndung des Schwedischen Königes und verließ nebst seinen Mitgenossen Hamburg. Gebhardi Dän. Gesch. II. S. 495. Vergl. Ursachen und Beschaffenheit der Streitigk. zwischen D. und Holst S. 50. f.

chem sein Vater die Oldenburgische Erbschafts-Angelegenheit übertragen hatte, nach Copenhagen, um dort den Vergleich mit dem Könige und mit dem Herzoge von Gottorf, der auch persönlich dahin gekommen war, einzuleiten *). Ploen bestand unbeweglich auf eine Vergütung an Land und Leuten, worin Gottorf nicht willigen wollte **); und als es sich endlich zu Abtretung des Amtes Steinfurt verstand, so lehnte Ploen dies Anerbieten um so mehr ab, da solches Amt von Sachsen-Lauenburg in Anspruch genommen war. Die mit Dännemark, in Verbindung mit Gottorf, gepflogenen Tractaten zerschlugen sich also bald. Indessen setzte der besser berathene König, auch nachdem sich Gottorf getrennet hatte, seinerseits die Unterhandlungen mit Ploen fort, und die Tractaten hatten den besten Fortgang.

B 2 Da

*) Anmerkungen über die falsche Relation rc. S. 10.

**) „Remonstrirte man, es werde endlich übel ablaufen und aller Muthmaßung nach das Recht für Ploen ausfallen, darum besser sey, sich itzt mit etwas abzuhelfen, als künftig alles zu verlieren, so war die Gottorfische Antwort darauf: Es sey deshalben keine Noth; der Kaiser habe das Herz nicht, ein Urtheil in der Sache zu sprechen, viel weniger dasselbe zu exequiren. Unternähme er sich aber solche autoriter so sey der Degen dawider gut, u. s. w. S. Dänische Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten, u. s. w.

Da dem Herzoge von Gottorf, welcher sich noch in Copenhagen aufhielt, dies nicht entging, so hielt er es für das rathsamste, dem Könige sein Recht an den Grafschaften zum Verkauf anzubieten. Dem Könige war dies ganz erwünscht, da er hiedurch freye Hände gewann, mit Ploen über die ganze Erbschaft schließen zu können. Wirklich kam im Jahre 1671. zwischen ihm und dem Herzoge eine mündliche Vereinbarung zu Stande, wornach dieser dem Könige seine Rechte an Oldenburg und Delmenhorst für die mäßige Summe von 150,000 Rthlr. halb in Gelde und halb an Lande zu vergüten, abtrat. Als der Herzog aber nach Gottorf zurückgereiset war, und die mündliche Verabredung nun schriftlich verfasset werden sollte, entstanden bey näherer Berichtigung der Bedingungen mannigfaltige Schwierigkeiten. Der Herzog habe, so hieß es jetzt, seinem Bruder, dem Bischofe von Lübek, nichts vergeben können, der Verein trete vor dessen schriftlichen Verfassung nicht in Kraft, und überhaupt sey die Abfindungs-Summe so gering, daß eine Verkürzung über die Hälfte leichtlich angewiesen werden könne. Kurz, der mündliche Verein ward rückgängig, so daß die Sache wieder auf den vorigen Fuß kam, und der König sich vorläufig öffentlich nur über die Hälfte der Grafschaften mit Ploen vereinen konnte.

Die-

Dieser am 18. März 1671. datirte Vergleich ging dahin, daß der Herzog von Ploen dem Könige die Hälfte alles Rechts, so er, als Anton Günthers nächster Agnat und Lehnserbe, auf die Grafschaften hatte, mit Vorbehalt jedoch des eventualen Successionsrechtes (im Fall die königliche Linie ausging) übertrug, der König dagegen dem Herzoge im Amte Segeberg so viel Güter, als den Werth von 100,000 Rthlr. ausmachten, und jährlich 4000 Rthlr. einbrächten, (es ward das Amt Arensböck) abtrat. Uebrigens behielt sich Ploen freye Hand vor, die Rechtssache wider Gottorf weiter zu verfolgen.

So weit ging der öffentlich geschlossene Verein. Aber durch einen, unter gleichem Dato geschlossenen geheimen Neben-Receß vereinbarte man sich auch schon über die andre Hälfte der Grafschaften. „Da“ so hieß es darin „der Grafschaften Wohlfahrt erfordre, daß solche nicht zerstücket, noch durch communiones in Weitläuftigkeit gesetzet würden,“ so solle, wenn nach ausgeführtem Rechts-Proceß die Grafschaften dem Herzoge von Holstein-Ploen zuerkannt würden, sodann auch die andre Hälfte der Grafschaften, der vorigen Hälfte gleich, und mit dem nemlichen eventualen Successions-Vorbehalte an Dännemark fallen. Dännemark versprach dagegen, „in Ansehung, daß die erste Hälfte gewisser Ursachen halber um so viel weniger ästimiret wor-

den," nach erlangtem vollem Besitze der Grafschaften den Werth von 300,000 Rthlr. in Specie gut zu thun. Für 200,000 Rthlr. sollte Dännemark dem Herzoge die Fürstlich Norburgischen Güter „frey schaffen und zu Handen liefern," im Fall aber nach einer Taxation solche Güter weniger oder mehr als jene Summe werth seyen, der Unterschied den übrigen, baar zu bezahlenden 100,000 Rthlr. ab= oder hinzugehen.

Die Nachricht von dem, zwischen Dännemark und Ploen geschlossenen Vereine erregte großes Aufsehen in Gottorf, und vermehrte die Mißhelligkeit zwischen den beyden Häusern. Schon seit dem Jahre 1658. da dem Hause Gottorf durch Schwedische Hülfe die Souveränität über Schleswig versichert wurde, war das gute Vernehmen zwischen Dännemark und Holstein=Gottorf gestöhret worden. Der Rangstreit beym Hamburger Convente, und noch mehr der jüngste Bruch des mündlichen Vereins hatte dem, unter der Asche glimmenden Feuer Nahrung gegeben. Jener, von Dännemark mit Ploen geschlossene Vergleich ward nun die unglückliche Veranlassung, daß das Feuer in volle Flammen ausbrach. War gleich der eine, über die erste Hälfte der Grafschaften eingegangene Vergleich nur bekannt, so ahndete man doch den andern geheimen Vergleich, welcher der Krone Dännemark auch die andre Hälfte

des

des Landes versicherte. „Man sey" behauptete der Herzog „Dänischer Seits bey dieser Verhandlung nicht mit der gehörigen Aufrichtigkeit zu Werke gegangen; man habe ihn im Stiche gelassen, und des Königs Absicht, der ganzen Grafschaft Meister zu werden, liege unverkennbar vor Augen." Der König lehnte aber diese Beschuldigungen ab: „Nicht jene Absicht" hieß es „sondern der unerträgliche Hochmuth eingebildeter Souveränität, und der ungezähmte Eigensinn, alles nach seinem Willen, oder Particulär-Nutzen zu haben, der Güte aber auf keinem Wege Gehör zu geben," dieses seyen die Ursachen der aufgehobenen Gemeinschaft gewesen *).

Die Irrungen gingen so weit, daß der Herzog von Gottorf nun kein Bedenken weiter fand, um seinen Gerechtsamen Kraft zu geben, im Jahre 1672. dem Schwedisch-Englischen Bündnisse beyzutreten, und einen Befehl an alle, in den Schwedisch-Deutschen Provinzen befindliche Generale auszuwirken, daß sie sich auf sein Begehren mit der Macht, die sie zusammen bringen könnten, zu ihm verfügen sollten.

Indessen hatte der Herzog Joachim Ernst von Ploen, dem offenen Vertrage vom 18. März 1671. gemäß, die eine Hälfte der Grafschaften, in deren Besitze Dännemark sich schon befand, durch ein Cessions-

*) S. Dänische Anmerk. über die Holstein. Beantw.

sions-Instrument vom 30. März solchen Jahres förmlich an den König übertragen, der Kaiser auch solche Uebertragung am 12. Jul. des nämlichen Jahres bestätiget. Bald darauf (5. Oct.) starb der Herzog, und seine Söhne, Johann Adolf, August, Joachim Ernst, und Bernhard vertheilten die väterliche Erbschaft so, daß August die Plönischen Rechte an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erhielt. Er führte dann jetzt den Proceß gegen Gottorf beym Kaiserlichen Reichshofrathe mit unermüdetem Eifer fort, und seine, so wie Dännemarks Bemühungen waren nicht fruchtlos. Durch ein Urtheil vom 20. Jul. 1673. *) ward der Rendsburgische Tractat, so viel die Lehne betrift, cassiret, und zu Recht erkannt, daß den Herzogen zu Ploen die Lehnsfolge in den Grafschaften gebühre, und Holstein-Gottorf schuldig sey, seinen davon inne habenden Antheil mit den Nutzungen abzutreten, auch die Kosten zu erstatten. Die von Gottorf dawider eingewandte Restitution ward am 14. Sept. 1674. abgeschlagen, und da Dännemark immittelst mit dem Kaiser in einen genauen Freundschaftsbund getreten, und durch einen besondern Artikel dieses Bundes die promte Vollstreckung jenes Urtheils ausbedungen war, so war

*) Das Urtheil siehe beym Lünig (Tom. m. VIII.) der andern Contin. 2te Fortſ. S. 307.

war diese Vollstreckung auch weniger Verzögerung unterworfen, als sonst vielleicht der Fall gewesen seyn würde. Die Execution ward am 23. Jan. 1676. erkannt *), und Ploen darauf von dem dazu committirten Herzoge, Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, den 22. May 1676 in Oldenburg und den 24. desselben Monats und Jahres in Delmenhorst in den wirklichen Besitz des Gottorfischen Antheils beyder Grafschaften eingesetzet, worüber dann unterm Dato Delmenhorst den 24. May 1676. ein gedrucktes Patent bekannt gemachet ward **).

Jetzt trat der Fall des zwischen Dännemark und Ploen geschlossenen geheimen Neben-Recesses vom 18. März 1671. ein. Diesem gemäß übertrug dann der älteste, regierende Herzog von Holstein-Ploen, Johann Adolph, durch ein Cessions-Instrument vom

 22.

*) Lünig a. a. O. S. 307. 308.

**) Der Herzog von Ploen ließ zum Gedächtniß der vom Kaiser ihm zugesprochenen Oldenburgischen Erbschaft einen Thaler schlagen. Auf der einen Seite sieht man eine mit Städten und Schlössern angebauete Landschaft: Ein mit ausgebreiteten Flügeln darüber schwebender Adler hält in seinen Füßen eine Waage, welche von der oben stehenden Sonne stark bestrahlet wird. Die Umschrift ist: Divina benedictione et caesarea iustitia &c. Köhlers M. B. XII. S. 97. Die Vereine vom 18. März 1671. (S. 21.) finden sich in hiesiger Bibliothek Ms.

22. Jun. 1676. auch die andre Hälfte der Grafschaften an den König, welcher unverzüglich durch den Etatsrath Paul von Klingenberg den vollen Besitz des Landes ergreifen, und die Huldigung einnehmen ließ.

Gottorf verglich sich auch bald nachher in einem zu Eutin geschlossenen Vereine vom 16. Apr. 1681. über die, dem Herzoge von Ploen zuerkannten Nutzungen und Kosten, welche auf 177,727 Rthlr. angeschlagen waren. Gottorf überließ das Fürstliche Gut Gottesgabe auf Arröe an Ploen, und versprach daneben die Zahlung von 86,000 Rthlr. die gleichfalls ganz, oder zum Theil durch Land-Güter vergütet werden sollten *). Dabey ward durch einen besondern Tractat vom gleichen Dato eine, über Stad- und Butjadingerland entstandene Irrung vermittelt. Gottorf hatte nemlich in Beziehung auf den, mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1653. zu Hamburg errichteten Vergleich, und Kraft der, darauf erlangten Investitur, an die Hälfte solches Ländchens Anspruch gemacht, Dännemark aber sowohl, als Ploen diesen Ansprüchen widersprochen, und behauptet, daß das Land ein, zu den Grafschaften gehöriges, unzertrennliches Pertinenz-Stück sey. Gottorf begab sich jetzt durch jenen

*) Lünig a. a. O. S. 336. n. 152.

jenen Tractat dieser seiner Ansprüche zu Gunsten des Herzogs von Ploen, welcher dann durch ein Instrument vom 28. Sept. 1681. seine von Gottorf erlangten Rechte gleichfalls an Dännemark übertrug.

So endigte sich dieser wichtige Erbfolgestreit ganz zu Gunsten Dännemarks, welches durch kluge Benutzung der Umstände mit verhältnißmäßig geringem Geldaufwande eine wichtige Besitzung erwarb, die es nach rechtlichen Grundsätzen zu behaupten nicht hatte erwarten können.

Zweytes Hauptstück.

Dänische Allein-Regierung bis zur großen Wasserfluth.

(1676 — 1717.)

Großer Brand in Oldenburg.

Der Tod Anton Günthers war durch die darauf einfallende Pest schrecklich bezeichnet. Eben so traurig für Stadt und Land waren die ersten Jahre nach der Dänischen Besitzergreifung. Brand, und feindlicher Ueberzug wechselten zum Bedrängniß der Oldenburger. Mißwachs und wiederholte Wasserfluthen vollendeten das Elend.

Das erste Unglück war eine schreckliche Feuersbrunst, welche die Stadt Oldenburg traf. Am 27.

Jul.

Jul. 1676. Abends zwischen 5 und 6 Uhr entstand, durch einen Wetterstrahl gezündet, wahrscheinlich an mehrern Orten ein Brand. „Gleich hörte man“ (so drückt sich ein Schriftsteller der Zeit *) aus) „gleich hör-

*) Stadt- und Land-Ruin, oder christl. Unterricht von der Städte und Länder Verderben; in einer Predigt an dem 10. Sonntag nach Trin. in St. Nicolai nach dem großen Brand in Oldenburg, von Eilhardo Thalen, dazumal Prediger im Closter Blankenburg, nachher zu Holle. Oldenb. 1676. Er predigte über Jerem. 1. v. 1. „wie liegt die Stadt so wüste, die so voll Volks war!“ Dies wandte er auf Oldenburg an: „Wer nun nach Oldenburg kommt und sieht die Stadt an, ja wer nur davon hört, der muß weinen. Ach! wie liegt die Stadt so wüste, die so voll Volkes war! Ach! sollen wir nicht sagen und nachfragen: Warum ist das geschehen, daß Oldenburg ist worden zu einer Aschenburg, zu einem verrüsteten Steinhaufen! Jerusalem ist durch des Krieges, Sodom und Gomorra durch des Himmels Feuer vertilget. Ach! Oldenburg ist den letzten in der Strafe gleich worden. Mit Feuer von Himmel ist Oldenburg gestrafet u. s. w. Gedenke nur der Hoffart, die in dieser Stadt ist getrieben worden. Hat man wohl den Knecht und die Magd offters unterscheiden können von Herr und Frau? Ist auch wohl ein Unterschied gewesen unter gemeinen und Standespersonen? Das Schminken und Haarkräuseln, Haar-Anlegen war kein Ende. Die Haarlocken mußten wie Furien-Schlangen vom Kopf herabhangen. Ihre Köpfe sind gestaltet

hörte man die Glocke läuten. Es war viel Rennen und Laufen, aber wenig Hülfe und Rettung. Das Feuer griff dermaßen um sich, daß auch der starke Regenguß wenig oder nichts löschte. In kurzer Zeit sah man die ganze Stadt in vollen Flammen stehen, und die Einwohner gleichsam als in einen Babylonischen Brennofen eingeschlossen" *).

Innerhalb funfzehn Stunden lagen Siebenhundert Feuerstätten und Wohnungen nebst dem Thore zum heiligen Geist in der Asche, und, außer dem Schlosse, den Kirchen, dem Rathhause und der Schu-

tet gewesen wie Otter-Köpfe, wie Furien aus der Hölle, daß ein frommer Christ billig ob sie erschrickt. Ihre Gebräme an Röcken sind nicht zu zählen gewesen. Die Hoffart an Brabanter und Französischen Spitzen nicht zu beschreiben. Scharlach und Rosinroth mußten seyn Unterkleider. Darum hat der gerechte Gott Oldenburg in rothen Flammen lassen aufgehn, weilen wir mit der rothen Farbe unsern Pracht getrieben. Nun hat Gott Kleider-Ordnung und den Scheitel der Töchter Oldenburg kahl gemacht, und für Puder und guten Geruch Stank, für einen Gürtel von mancherley bunten Favourlein ein loses Band, für kraus Haar eine Glatze gegeben, und anstatt Sammet und Seiden zu tragen, vielen einen ledigen Kittel aufzulegen gegeben. u. s. w.

*) In Rath Hameken Stall, wo viel Heu und Stroh gelegen, soll der Brand hauptsächlich entstanden seyn.

Schule blieben nur wenige Gebäude von den Flammen verschont. Die Bürger retteten ihre Güter aus einem Hause in's andre, und mußten sie doch endlich dem Feuer Preis geben, und nur froh seyn, daß wenigstens kein Mensch bey diesem Unglücke sein Leben einbüßte. Das Elend war indeß unbeschreiblich, und die, auch bey Auswärtigen veranstaltete Collecte verschaffte wenig Erleichterung; denn sie brachte keine 4000 Rthlr *). Nur langsam erholte sich die Stadt von dem Unglücke, das sie betroffen hatte. Dies veranlaßte in der Folge (1681.) einen Königlichen Befehl, daß alle, die auf den beyden Dämmen und auf dem Stau Wohnungen hätten, solche innerhalb drey Jahren abbrechen und in der Stadt aufrichten, nicht weniger diejenigen, welche in der Stadt einige ledige und unbebaute Hausstätten hätten, solche in gleicher Frist wieder bebauen sollten, unter der Verwarnung, daß sonst die Damm- und Stau-Häuser niedergerissen, und die, in der Stadt befindlichen Hausstätten eingezogen, und andern ohne Entgelt angewiesen werden sollten **).

Man

*) Happelii historische Kern-Chronica des Jahres 1676. p. 69. Var. Old. VII. p. 9. Old. Staats-Cal. von 1790. S. 89. und von 1791. S. 83.

**) C. C. P. VI. S. 104. n. 65.

Man ergriff noch andre Maßregeln zur Wiederaufnahme der Stadt. Die Mühlenstraßer und Dammleute hatten bis dahin ihre besondern Zünfte, als Schneider, Schuster, Becker und Schmiede. Jetzt (1681.) wurden diese Aemter aufgehoben und mit denen von der Stadt verbunden *). Indeß half auch dieses nicht. Viele Amtsgenossen hatten in Ermangelung der Häuser die Stadt verlassen, und anderswo ihre Nahrung gesucht. Die übrigen waren so faul und nachlässig, daß man, nach der Klage der Regierung, oft in einem Viertel-Jahre kein Kleid und gutes Paar Schuhe gemacht bekommen können, und die Schlächter das schlechteste Gut an Schafen, Lämmern, Kälbern und alten Kühen theuer verkauften. Dies gab die Veranlassung, daß, um mehr Concurrenz zu erwecken, im Jahre 1684. Freymeister angestellet wurden **).

Einquartierung.

Das Unglück des Brandes schützte die Einwohner der Stadt doch nicht vor Einquartierung Dänischer Völker. Zu Erleichterung der Bürger, denen die Last in dieser Zeit zu schwer gefallen seyn würde, ward jedoch verfüget, daß die herrschaftlichen Bedienten und die zum Schloß oder zur Hausvogtey Ge-

hö-

*) C. C. P. VI. S. 193. n. 102.

**) ib. S. 226. n. 115.

hörigen von Wachthaltung und Einquartierung nicht frey seyn sollten *).

Feind-

*) Auf Bürgermeister und Rath zu Oldenburg vom 24. Nov. 1677. an Uns abgelegte Relation wird demselben hiemit zum Bescheid gegeben:

1) Das Standquartier soll den Officieren und Gemeinen nach unserm Reglement und Unsers General-Commissariat Anweisung in Oldenburg gegeben werden, bis die Baraquen aufgebauet und in Stand gebracht seyen, daß die Bursche darin logiren können.

2) Damit aber die Last der Bürger nicht zu schwer falle, sollen keine unsrer Bedienten von Wachthaltung und Einquartierung in dieser Zeit verschonet seyn, sondern ihr Contingent davon mit tragen, wie dann auch zum Schloß oder Hausvogtey Gehörige von vorbemeldten oneribus nicht befreyet seyn sollen, sondern der Hausvogt soll den Einwohnern auf den dreyen Dämmen und Mühlenstraßen, soweit nach Hofe gehörig, ihr Contingent repartiren und keiner unser in Old. wohnenden Unterthanen und Bedienten wider diese beede onera einige exception anitzo zu prätendiren haben.

3) Die ordinäre Wacht der Bürger oder Einwohner in 32 Mann bestehend, soll beybleiben und continuiret werden.

4) Die Haren-Pforte soll wieder eröffnet werden.

5) Von Bürger und Handwerksleuten, so in der Stadt-Matricul stehen, und geschworen, soll niemand

zur

Feindlicher Einfall Französischer Truppen.

Dännemark konnte indeß seine neue Erwerbung nicht vor dem feindlichen Einfalle schützen, welchem das bedrängte Land bald ausgesetzt ward.

Ludwigs 14. Eroberungssucht hatte schon seit 1672. Europa in Flammen gesetzt. Er, nur mit Schweden verbunden, bekämpfte nach einander, Holland, England, Spanien, das Deutsche Reich, Dännemark und Brandenburg. Die beyden letzten Mächte hatten mehrere Jahre lang einen glücklichen Krieg gegen Schweden geführt, als Frankreich in den Jahren 1678. und 1679. zu Nimwegen mit Holland, Spanien und dem Kaiser Frieden schloß. England war schon im Jahre 1674. abgegangen. Dännemark und Brandenburg allein blieben noch auf dem Platze. Frankreich, von seinen Hauptfeinden befreyt, säumte jetzt nicht, seinen bedrängten Bundesgenossen, den Schweden, zu Hülfe zu eilen. Der Marschall von Crequi fiel mit einer an-

zur milice angenommen werden, bevor sie ordentlich des Bürgereides los geworden.

Urkundlich unsers Königl. Handzeichens und Insiegels. Geben auf Unserer Residenz zu Copenhagen den 29. Dec. 1677.

Stadt-Buch.

ansehnlichen Macht in Cleve und Minden ein, und Brandenburg ward durch den Frieden zu St. Germain zur Zurückgabe fast aller seiner Eroberungen gezwungen.

Gleiches Ansinnen erging nun auch an Dännemark; und besonders drang man auf die Herstellung des Herzogs von Gottorf. Der König hatte nemlich den Herzog zu Anfang des Krieges (1675.) unter dem Vorwande, daß er den Rücken frey behalten müsse, zu dem Rendsburgischen Vergleiche gezwungen, vermöge dessen der Herzog unter andern der Souveränität auf Schleswig entsagte, und dem Könige die Festung Tönningen einräumte. Da der Herzog aber nachher den Vergleich widerrief, so hatte der König dessen Land in Sequester genommen. Zu der von Frankreich verlangten völligen Wiedereinsetzung des Herzogs konnte sich nun Dännemark schwer entschließen. Obgleich Brandenburgs Beyspiel gezeiget hatte, daß Frankreichs Drohungen sich nicht auf leere Worte einschränkten, sondern schnell in That übergingen, ließ der Dänische Hof es doch auf's äußerste ankommen. Oldenburg war die näheste Dänische Besitzung, und daher dem feindlichen Einfall am ersten ausgesetzt. Bey so naher Gefahr würden dann in den Städten tägliche, auf dem Lande wöchentliche Betstunden angeordnet. Auch kam Befehl von Copenhagen,

daß

daß man sich in Vertheidigungsstand setzen solle. Die Festungswerke wurden allenthalben gebessert, und namentlich in der Grafschaft Delmenhorst alle Eingesessene von 16 bis 60 Jahren bewaffnet und gemustert.

Doch findet sich nicht, daß an Widerstand gedacht sey, als nun wirklich am Ende Juny 1679. der General-Lieutenant Marquis de Joyeuse mit einigen Regimentern Cavallerie, zusammen 4 bis 5000 Mann, aus dem Stifte Minden sich dem Lande nahete. Es war am 30. Juny, als die Franzosen von Harpstedt her in die Grafschaft Delmenhorst drangen, dann beym Kloster Blankenburg an einer seichten Stelle durch die Hunte gingen und sich über das Land verbreiteten. Die armen Einwohner flüchteten haufenweise in die benachbarten Länder, und es erscholl die allgemeine Klage, „daß die Feinde ihrer Gewohnheit nach mit Raub „und Plünderung, Vernichtung der Feldfrüchte, „Verwüstung der Häuser, Schlachtung und Weg„treibung des Viehes, so übel hauseten, daß der „Schaden höher, als Tonnen Goldes zu schätzen „sey.“

„Frankreich erklärte, bey diesem feindlichen Ueberzuge, daß wenn der König von Dännemark nicht im Augustmonate die Herstellung des Herzogs von Gottorf bewillige, er Oldenburg den Schwe-

den, Delmenhorst aber dem Bischof von Münster übergeben wolle.

Der vom Könige besonders committirte Regierungsrath Hanneken, begab sich eilig in das Französische Lager zu Stuhr, und suchte den Ruin des Landes durch eine Brandschatzung abzuwenden. Die Franzosen spannten aber die Saiten sehr hoch, und Hanneken konnte den Feind nur durch die Zusage befriedigen, daß eine Schatzung von 124000 Rthlr., außerdem für die Generalität 29000 Rthlr., dann monatlicher Sold für die in den Grafschaften stehenden Truppen bezahlet, und diese Truppen weiter mit Geld, Fleisch und Brod versorget werden sollten. Es war jedoch die Ratification des Canzley-Directors Heespen und der übrigen Regierungsräthe vorbehalten worden. Da diese nun die Bedingungen zu hart und die Summen in Verhältniß mit den, von den Brandenburgischen Besitzungen *) geforderten Contributionen viel zu hoch fanden, so entwischten sie, statt zu ratificiren nach Ostfriesland, und berichteten über das Vorgefallene nach Hofe.

Ein Corps Franzosen hatte sich indeß der Stadt Oldenburg genahet, worin der Oberste Pott comman-

*) Das Herzogthum Jülich hatte 180,000 Rthlr, das Fürstenthum Minden 20,000 Rthlr. und die Grafschaft Ravensberg 12000 Rthlr. Contribution bezahlt.

mandirte. Crequi faßte Posto auf den nahen Dörfern Osternburg und Wunderburg, und berief einige Deputirte des Magistrats zu sich heraus, bedeutete ihnen, daß die Stadt in den, mit Hanneken geschlossenen Vertrag nicht befaßt sey, und drohete mit Gewalt, wenn die Bürgerschaft nicht Geld schaffe, und die Garnison nicht in zwey Tagen zum Auszuge bewege. Die Deputirten lehnten dies höflichst ab. Nach Verlauf von zwey Tagen wurden jedoch wieder Stadt-Deputirte gefordert, und man that jetzt den Antrag, daß die Dänische Besatzung sich auf das Schloß ziehen, und die Stadt den Franzosen einräumen solle. Die Deputirten erklärten aber, „daß sie nicht Meister, so wenig von der Stadt, als von der Garnison wären, auch des Königs Verhaltungs-Ordre für den Commendanten nicht kennten, wohl aber aus seinen Anstalten abnähmen, daß er den Ort auf's äußerste zu vertheidigen entschlossen sey." Der Oberst Imecourt, welcher in Crequi's Abwesenheit das Corps vor Oldenburg commandirte, forderte hierauf eine Contribution von 8000 Rthlr., und bezeigte seine Geneigtheit, sich wegen der Garnison in einen Neutralitäts-Accord einzulassen. Es traten darauf der Capitän Vogelsang, als Committirter der Garnison, und vier Stadt-Deputirte, der Syndicus Voß, Otto Menke, Joh. Nienburg und

Hinrich Wulff mit dem Obersten Imecourt zur Wunderburg zusammen, da dann am 21. Jul. der Accord dahin zu Stande kam, daß von diesem Tage an zwischen den Französischen und Dänischen Truppen der Besatzungen zu Oldenburg, Delmenhorst, Apen und Carlsburg *) ein Waffenstillstand bestehen, und die Stadt eine Contribution von Zweytausend Rthlr., und zwar die Hälfte sofort, die andre Hälfte in 14 Tagen bezahlen solle **).

Immittelst hatten auch die obbenannten, nach Ostfriesland entwichenen Räthe vom Dänischen Hofe Auftrag erhalten, nach Bremen zu gehn, und dort mit

*) Diese Schwedische Feste am Ausfluß der Geeste im Herzogthum Bremen war von Dänischen Truppen besetzet.

**) Copie veritable des articles accordez & traittez entre Messieurs les Commissaires de France & de Dannemarc, touchant la Garnison & ville d'Oldenbourg, Delmenhorst, Carlsbourg & Apen, avec une brieve relation precedente de ce qui s'est passé de mémorable de deux côstez depuis le 6. jusqu'au 14. Juillet 1679. Kurze aus dem Original nachgesetzte Accords-Puncte, welche u. s. w. Gedruckt 1679. 8. S. 4.

Die Contribution und andre damit verbundene Kosten aufzubringen, ward eine Anlage von $2\frac{1}{2}$ Procent auf den Werth der Häuser gemacht. Die Anzahl der Häuser betrug damals 407, das Taxatum 123942 Rthlr.

mit den Franzosen einen schlüssigen Verein zu treffen. Crequi und sein Kriegscommissär Babelon waren Anfangs äußerst aufgebracht, daß man den Hanne kschen Accord nicht halten wollte. Sie setzten zwey Stunden Zeit zur Ratification desselben, und droheten bey längerer Weigerung mit Feuer und Schwerdt. Allein die Räthe, durch diese Drohungen ungeschreckt, beharrten bey ihrer anfänglichen Erklärung, daß die volle Leistung des von Hanneken Versprochenen dem Lande durchaus unmöglich falle. Wirklich brachten sie durch ihre Standhaftigkeit am $\frac{22}{19}$. Jul. einen mildern Accord dahin zu Stande, daß die nach dem ersten Vereine für die Generalität ausgeworfenen 29000 Rthlr., ferner der monatliche Sold für die Französischen Truppen, endlich die weitere Versorgung derselben mit Naturalien wegfielen, und die Contribution überhaupt auf 124,000 Rthlr. gesetzet wurde, wovon 10,000 Rthlr. sofort, wenn die Truppen das Land verlassen hätten, 60,000 Rthlr. drey Tage nachher zu Bremen, und der Rest von 54,000 Rthlr. in vier Monaten in Cölln gezahlet werden sollten. Ueberdem ward noch die Lieferung eines Gespanns von acht, oder neun Pferden (de poil Isabelle, ou quelque autre poil extraordinaire) für den Marschall von Crequi ausbedungen.

Es war schwer, die 70,000 Rthlr. in drey Tagen zusammen zu bringen. Aber sie wurden, besonders durch Oetkens Bemühung, glücklich gesammelt und bezahlt *). Die Franzosen verließen das Land,

*) „Wie nun" (so schreibt Oetken aus Bremen an den Reichs-Rentmeister von Stöcken, der am Dänischen Hofe die Oldenburgischen Angelegenheiten besorgte) „wie nun die Vögte, Priester und andere an die 50,000 Rthlr. hier in der Stadt und sonsten, maßen aus den Grafschaften nicht 4000 Rthlr. kommen, bey kleinen Posten uffgeliehen, worvon nach dem allergn. Befehlch ich viel Obligationes mit unterschrieben, so haben Herr Köhne und ich noch einen Wechsel uff 20,000 Rthlr. innerhalb 3 Tagen an die Völker aufm Lande zu bezahlen acceptiret, worüber ich jetzo sammle und nicht wenig in Aengsten bin. Uff die Königl. Obligation" (der König hatte nemlich eine Verschreibung auf 50,000 Rthlr. gesandt, und zur Sicherheit den Elsflether Weser-Zoll bis auf solche Summe verpfändet) „habe annoch nichts negotiiren können, außer daß sich ein Herr des Raths gegen mich herausgelassen, daß sich vielleicht daruff ein Vorschuß fände, wann man den Zoll so lange quitiren und sie selbigen in Bremen heben möchten; welches der Gebühr nach abschlägig beantwortet. Gottlob, daß wir den Feind aus dem Lande haben und J. K. M. bey der völligen Possession verpleiben! Die Unterthanen werden es erst recht hernacher merken, wenn Zinsen und Capitalien werden abgetragen werden sollen. Ich habe ohne Ruhm

Land, nahmen aber (so war accordiret worden) zur Sicherheit der restirenden 54,000 Rthlr. vier Königliche Bediente als Geisel mit nach Wesel. Die vier Personen, welche Frau und Kinder verlassend, sich, das Vaterland zu retten, in Französische Gefangenschaft begaben, waren, der Capitän Nutzhorn und die Vögte von Schlebehausen, Bigkling und Schäfer. Der erste starb während der Haft, und die letzten klagten sehr über harte Behandlung, besonders da nach Verlauf der zur Zahlung gesetzten viermonatlichen Frist über den Ort der Zahlung, über Agio und Zinsen, über die Kosten der im Oldenburgischen zurückgebliebenen Französischen Salvegarde, und über die verlangte freye Lieferung der Pferde bis Paris Zweifel entstanden. Die nach Cölln gesandten Commissarien Schreber und Koch hoben jedoch bald jede Bedenklichkeit, und die Geisel wurden in Freyheit gesetzet.

Bey Repartition der Französischen Brandschatzung über das Land machte der Stand der Unterthanen und die Freyheit und Pflichtigkeit des Lan-

Ruhm das Meinige gethan und mich nicht in geringe Gefahr gesteckt. Wenn nur im Leben pleibe und der liebe Friede erfolgen mag, kann alles, ob Gott will, wieder gut werden."

Landes keinen Unterschied, und nur die Stadt Oldenburg, die eine besondere Contribution hatte bezahlen müssen, erhielt Befreyung von Beyträgen. Die Adelich-Freyen wurden nicht mit dem Roßdienste beleget, sondern, den Pflichtigen gleich, einer außerordentlichen Contribution und Schatzung unterworfen *). Auch die Land-Würder kamen von Bey-

*) Die Königlichen Rescripte, datirt Rendsburg den 10. Jul. und 11. Aug. 1679. lauten so: „Demnach zu Abführung der, mit der Französischen Generalität veraccordirten Contributionen ein Anschlag und Repartition über alle Vogteyen der Grafschaften zu machen; die Gefahr und das onus aber dergestalt allen gemein, daß niemand sich davon mit Fug wird eximiren können; alß ist Unser allerg. Wille und Befehlig, daß Ihr die Anstalt verfüget, damit solche Repartition æqualiter auf alle Einwohner, Besitzer und Proprietarien, die seyn wes Standes sie wollen, hoch und niedrig, geist- oder weltlich, ausgetheilet, auch ohne Unterschied alles Land, es sey frey, oder schatzpflichtig und gehöre zu wem es wolle, nichts ausbenommen, mit in den Anschlag gebracht, und also dieses gemeine onus auch von einem jeden nach Proportion seiner Güter und Mittel getragen und abgehalten werde. Wornach Ihr Euch zu achten rc.“

Das Rescript vom 11. Aug. bestimmte weiter, „1) daß alle Vorwerke, Häuser, Wind- und Wassermühlen rc., allein die Stadt und Festung Oldenburg, so

Beyträgen nicht frey, obschon sie die ersten gewesen waren, die gleich beym Ausbruche des Schwedisch-Dänischen Krieges einen feindlichen Ueberfall

so viel dazu gehöret, ausgenommen, taxiret und davon 6 Procent gegeben, auch Unsere eigene Häuser davon nicht entfreyet, 2) auch das Vieh mit in den Anschlag gebracht und von einem Marschpferde 1 Rthlr. u. s. w. gegeben und was dann solches alles nach der Taxation wird bringen können, gegen den 1. Septembris jetzt laufenden Jahres bezahlet, und darunter, wie vorberührt, niemand als die Stadt Oldenburg verschonet, hingegen alles ohne Unterschied, in specie auch das Ampt Neuenburg mit dazu gezogen werden sollen. 3) Daß von allen freyen Zins- auch Kindergeldern 1 Procent gefordert und nach Art und Weise der im vorhergehenden §. enthaltenen Verordnung auch gegen den 1. Sept. eingebracht werden solle. 4) Daß die monatliche Contribution von 12 Monaten in drey Terminen, als der erste den 20. Sept., der andre den 15. Oct. und der dritte den 15. Nov. abgetragen werden, dagegen dann die ordinaire monatliche Contribution in solcher Zeit cessiren, und da auch die vorgeschriebenen Gelder ein mehreres, als zu Abzahlung der veraccordirten Französischen Gelder und Unterhaltung der milice nöthig, bringen würden, solches dem Lande in der Contribution zum besten kommen und berechnet werden solle." Durch eine dritte Resolution vom 10. Jul. 1679. war bewilliget, daß alle Creditoren, die zu der Französischen Brandscha-

fall erlitten, und den Schweden 600 Rthlr. Brandschatzung hatten zahlen müssen o).

Daß

schatzung etwas herschießen würden, allen andern, auch den herrschaftlichen Intraden vorgezogen werden sollten. Alte Comm. Registr. Schr. III. n. 303 365. Acta archiv. scr. post N. 6. n. 67.

o) Es war nemlich am 18 Aug. 1675. als 40 Schwedische Dragoner in's Land rückten, mit leichter Mühe die, auf dem Deiche gemachten Bollwerke durchbrachen, mancherley Ausschweifungen begingen, und sich dann wieder entfernten. Am 28. desselben Monats kam darauf ein Corps von ungefähr 200 Reitern und Dragonern unter Commando der Obersten Meel und Kunstorf und in Begleitung des Landrichters Besser von Lehe. Den Einwohnern ward versichert, daß ihnen kein Leides widerfahren solle; dem Amtsverwalter Queccius aber im Namen des Königlich Schwedischen Gouvernements zu Stade bedeutet, „daß bey dem bevorstehenden Bruche zwischen den beyden Nordischen Kronen, der Kriegs-Etat es erfordere, das Land Würden in Besitz zu nehmen, damit man von dort keine Gefahr zu besorgen habe.“ Dann wurde eine Contribution gefordert, und, um darüber zu handeln, der Amtsverwalter mit einem Ausschusse der Landleute nach Carlsburg gefordert, einer Festung, die 1672. nicht fern von der Würder Gränze neu erbauet war. Hier wurde den Würdern die Verpflegung zweyer Compagnien Dragoner, oder an deren Statt die Bezahlung von monatlichen 1800 Rthlr. angemuthet, auf vielfältige Gegen-

vor-

Daß die Zahlung dieser Abgaben, verbunden mit einem vorher schon ausgeschriebenen und mit militärischer Execution beygetriebenen Kopf- und Vieh-Schatz nach so manchen Leiden dem Lande äußerst schwer werden mußte, ist leicht zu erachten. Indeß war der Dänische Hof damals nicht im Stande, das Land zu erleichtern. Dieses konnte nur froh seyn, daß der König ihm durch schnelle Nachgiebigkeit den Frieden gab, und es so vor weitern feindlichen Ueberzügen bewahrte. Der Frieden ward am 10. August 1679. zu Fontainebleau nach Französischer Vorschrift, und ganz zu Gunsten des Herzogs von Holstein geschlossen, darauf aber am 3. Sept. zu Lunden in Schonen mit Schweden völlig zu Stande gebracht. Das Deutsche Reich hatte sich schon am 23. März dieses Jahres bequemen müssen,

den

vorstellung aber das Geld auf 600 Rthlr. erlassen, zugleich auch eine schriftliche Salvegarde gegen weitere Feindseligkeiten ertheilet. Aber es bedurfte dieser Salvegarde nicht, da das Waffenglück sich sehr bald zum Vortheile der Dänen und der mit ihnen verbundenen Brandenburger und Münsterländer änderte. Selbst die, den Würdern furchtbare Feste Carlsburg ward belagert, und nach tapfrer Gegenwehr im Jänner des Jahres 1676 eingenommen. Acta archiv. post N. 6. n. 66. Convol. 9. 10. 11. Theatr. Europ. T. XI. S. 837. 996.

den vom Kaiser ohne des Reiches Zuthun in dessen Namen geschlossenen Frieden zu genehmigen.

Oldenburgisches Contingent zum Reichskriege.

Von Stellung eines Contingents zu dem so beendigten Reichskriege war Oldenburg immittelst verschonet geblieben. Denn als das Contingent von 44 Mann zu Fuß, um die Cöllnische Besatzung zu verstärken, schon auf dem Marsche war, machten andre Kreisstände die Bemerkung, daß diese Besatzung nicht Kreisgesetzmäßig bewilliget sey. Die 44 Mann wurden daher wieder zurück beordert, und man zahlte nur anderthalb Simpla mit 424 Rthlr.

Christians 5. Anwesenheit in Oldenburg.

Nachdem König Christian 5. so Frieden geschlossen, und sich den Besitz der Grafschaften gesichert hatte, richtete er sein Augenmerk darauf, alle, diese neue Erwerbung betreffende Angelegenheiten in's reine zu bringen, dem Lande wieder aufzuhelfen, und die Finanzen auf einen gewissen Fuß zu setzen. Um sich mit eignen Augen von dem Zustande der Provinz zu unterrichten, machte er im Frühlinge des Jahres 1681. in Person eine Reise dahin. Seine Gemahlin, die nach Cassel und Pyrmont ging, begleitete er bis Holstein. Er selbst

schiffte sich zu Glückstadt ein, und gelangte so auf dem kürzesten Wege nach Oldenburg.

Develgönne demolirt. Feste Christiansburg.

Bey seinem militärischen Geiste glaubte er zu bemerken, daß es dem Lande an guten Festungen fehlte, zumal da die Festung Develgönne vier Jahre vorher (1677.) demoliret war *). Auch schmeichelte ihm der Gedanke, der Stifter einer neuen Stadt zu werden, welche die Vortheile eines Hafens und einer Feste vereinige. Man suchte den zur Anlage bequemsten Ort, und wählte endlich die Gegend am Ausflusse der Jade. Hier wurden 52 Jücke Marschlandes, auch einiges Saatland angekaufet, und durch eine Bekanntmachung vom 15. May allen, die sich hier niederlassen wollten, freye Religionsübung **) und zwanzigjährige Befreyung von allen Abgaben versprochen. Die Anlage ward so beschleuniget, daß schon am 27. Dec. 1682. in Christiansburg (so ward der Ort genannt) die erste

Pre-

*) Bey dieser Gelegenheit ging mit der Hofcapelle der dabey angestellt gewesene Prediger ein. Seitdem predigt in Develgönne nur zur Winterszeit ein Candidat, welcher zugleich die Schule versieht.

**) Die Photinianer „und dergleichen Sectarii" wurden jedoch im §. 7. des Patents ausdrücklich von der Duldung ausgenommen. Theatr. Europ. XII. S. 333.

Predigt gehalten werden konnte. Dennoch hatte die Bevölkerung weniger Fortgang, als der Bau der Festung. Diese ward ein Fünfeck, das im Anschluß des Hafens ein Hornwerk bildete, woneben sich vier flanquirte Ravelins befanden. An zwey derselben schloß nach der Hafenseite der Deich an. Dies Unternehmen kostete, das Kaufgeld des Landes eingerechnet, nah an 300,000 Rthlr., und Christian 5. glänzet in der Dänischen Geschichte als Stifter einer neuen Stadt. Daß das Unternehmen, und zwar noch bey seinem Leben, verunglückte, fand ich nirgends aufgezeichnet. Die Festung war noch nicht vollendet, als man schon bemerkte, daß der Hafen, oder das Sieltief durch einen Anwachs unbrauchbar zu werden anfing, und den beabsichteten Nutzen nicht stiftete. Christiansburg ward verlassen, und das Land diente, wie wir sehen werden, nach einigen Jahren zu Abfindung der Allodial-Erben.

Streitigkeiten mit den Allodial-Erben.

Die möglichste Ausgleichung der großen, zwischen den Allodial- und Feudal-Erben entstandenen Irrungen war gleichfalls ein Gegenstand der Reise des Königs.

Der Grund dieser Irrungen liegt vor Augen, wenn man einen Blick zurück auf den Ausfall der Oldenburgischen Successions-Streitigkeit wirft.

Der

Der von Anton Günther mit Dännemark und Holstein=Gottorf geschlossene, das Lehn bestimmende Rendsburgische Vergleich von 1649. war durch das, von Ploen erstrittene Reichshofraths=Urtheil aufgehoben, oder vielmehr in Ansehung Ploens für unverbindlich erkläret. Der, auf jenen Rendsburgischen Vergleich gebaute Hamburgische Separations-Tractat von 1653, wornach unter denselben Partheyen das Lehn vom Allode genau gesondert war, konnte demnach für Ploen eben so wenig verbindlich seyn. Hatte nun gleich Ploen seine Rechte an den Grafschaften dem Könige von Dännemark übertragen, so war ihm dennoch auf den Fall des Abgangs der königlichen männlichen Linie die Erbfolge ausdrücklich vorbehalten, und Ploen war also wegen dieser, wiewohl entfernten Successions=Ansprüche wohl befugt, schon jetzt auf Untersuchung zu dringen, was denn eigentlich zum Lehn gehöre, und ob alles, worüber Graf Anton Günther, als über Allod geschaltet hatte, für solches zu achten sey. „Wie sehr den Lehnserben durch den Hamburgischen Separations=Vergleich zu nahe geschehen,“ sagte Ploen, „dies wird schon klar, wenn man den, zwischen den Grafen Anton Günther von Oldenburg und Christian 9. von Delmenhorst im Jahre 1646. geschlossenen Develgönnischen Verein mit dem Oldenburgischen Separations=Vertrage von 1653.

vergleichet *). In dem ersten war dem Fürsten von Anhalt=Zerbst, als Allodial=Erben, überhaupt etwa die Summe von 100,000 Rthlr., dem Grafen von Aldenburg einiges Land von etwa 4000 Rthlr. jährlicher Einkünfte, und dem Grafen Anton Günther die Disposition über den Neuen=Hoben überlassen, das übrige eingedeichte Land aber bey den Grafschaften, als Patrimonial= und Tafelgut erhalten; wohingegen der Separations=Vergleich von 1653. den größesten Theil des eingedeichten Landes zum Allode schlägt, da doch jenes Land der Natur des Hauptgutes folget, und Lehn ist. Das vor Alters von den Wellen weggerissene Land, der Abbruch, war Lehn, und der Anwachs sollte nicht an dessen Stelle treten? Haben nicht die Lehns=Unterthanen den Anwachs durch außerordentliche Dienste und Zulagen größtentheils erworben? Ist solcher Anwachs nicht in den Lehnbriefen über Butjadingerland deutlich zu Lehn verliehen? Wurde das bedeichte Land nicht überdem in der brüderlichen Erbtheilungssache ausdrücklich im Jahre 1601. für ein Lehns=Pertinenz erklärt, in den Erbvergleichen von 1633. und 1646. dafür anerkannt, vom Grafen Anton Günther bey Absterben des Grafen Christian von Delmenhorst 1649. dafür angenommen?

Und

*) B. II. S. 350. 421.

Und dennoch räumte man es wenige Jahre später mit so milder Hand den Allodial-Erben ein! Doch diese Beschwerde über das eingedeichte Land ist nicht die einzige. Selbst die secularisirten und eingezogenen geistlichen Güter sind zum Erbgute geschlagen, da solche Güter doch Kraft landesherrlicher Hoheit und des ihr anklebenden Episcopalrechts eingezogen sind, sie also nicht den Allodial-Erben, sondern der Landesherrschaft, als Patrimonialstücke, verbleiben müssen."

„Mit welchem Rechte," so fuhr man Ploenischer Seits fort, „mit welchem Rechte konnte man ferner die vom Grafen angekauften, eingetauschten und sonst erworbenen Privatgüter nach deren vorgängiger Befreyung, zu Erbgut machen; mit welchem Rechte versetzt gewesene und weiter eingelösete Theile des Lehnguts für Allod erklären; mit welchem Rechte gar das Amt Varel und die Vogtey Jade, diese aus dem Herzen des Landes gerissene, ungezweifelte Stücke der Grafschaften, zum Allode schlagen? Hat nicht Graf Anton Günther im Erbvertrage von 1646. selbst gestanden, daß ohne die Vogtey Jade keine Hofhaltung in Oldenburg geführet werden könne? Freylich räumt man andere, einzelne, entlegene und zerstreute Stücke Landes dagegen ein: aber auch diese Stücke, deren Werth bey weitem nicht an den Werth jener Aemter reichet,

gehörte ja ohnehin zu den Grafschaften. Die dem Amte Varel und der Vogtey Jade zugesicherte Unmittelbarkeit kann noch weniger auf irgend eine Weise bestehen. Diese Aemter gehören, wie gesagt, zum Lande; und wer mag einen Staat im Staate dulden? Die Disposition über den Weserzoll ist endlich vollends unzuläßig, da der Zoll nach dem Kaiserlichen Diplome von 1623. in Hinsicht der Grafschaften und unter Bedingungen, die dem Lande selbst zur Last fallen, ertheilet, auch nach dem klaren Buchstaben der Kaiserlichen Lehnbriefe von 1653. und 1659. auf die Lehnserben ausgedehnt ist" *).

Eine ähnliche Sprache führte König Christian 5. Auch er glaubte nicht weiter an die, von seinem Vater mit den Allodial-Erben, dem Fürsten von Anhalt und dem Grafen von Aldenburg, über Lehn und Allod geschlossene Vergleiche, gebunden zu seyn, da die, vom Grafen Anton Günther geordnete Lehnsfolge bey allen Vereinen zum Grunde gelegen habe, diese Lehnsfolge aber nicht eingetreten sey, sondern König Christian die Grafschaften erst von dem, durch Urtheil und Recht als rechtmäßigem Erben

*) Bericht von demjenigen, was zwischen den Lehnsfolgern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eines, und den Allodial-Erben des letztern Grafen andern theils vorgehe. 1681. 4.

den anerkannten Herzoge von Ploen gegen ansehnliche Land- und Geld-Aufopferungen habe erwerben müssen.

Die Allodial-Erben hatten vieles gegen die Ploenischen Gründe, aber noch mehreres gege Dännemark einzuwenden. „Wenn auch," sagten sie, „der Herzog von Ploen an die vorherige Sonderung des Lehns vom Allode nicht gebunden wäre, so ist es doch grade die Krone Dännemark, die uns vertreten muß, weil König Friedrich 3. schon vermöge des Rendsburgischen Tractats in Ansehung unsrer ausdrücklich die Gewährleistung wider die andern Holsteinischen Linien übernommen hat" *).

„Wie kann aber," erwiederte der König, „wie kann ein solches Versprechen meines Vaters, dessen Erbe ich in Ansehung der Grafschaften nicht geworden bin, bey so ganz veränderten Umständen irgend weitere Verbindlichkeit für mich haben; ein Versprechen, bey welchem offenbarer Irrthum und Unkunde mancher verheimlichten Documente zum Grunde lieget; ein Versprechen, durch dessen Erfüllung reichslehnbare Lände reichspflichtwidrig zum Allode geschlagen werden würden; ein Versprechen, durch welches mein Vater weit über die Hälfte bekürzet war? Haben nicht die Güter, welche Graf

*) B. II. S. 410.

Anton Günther unter dem Vorwande ihrer Allodial-oder Erb Qualität den Grafschaften entzogen, und seinen Erben zugewandt hat, haben die nicht mehr, als die Hälfte beyder Grafschaften ausgemacht? Und das nicht allein! Hat nicht der alte Graf diese vorgebliche Allodial-Güter überdem von allen Beschwerden und Anlagen befreyet, zum Nachtheil der Lehns-Unterthanen, die deren Lasten mit tragen müssen, und die dadurch ihrem Ruine nahe gebracht sind? Man frage nur bey Erblickung eines schlechten, wüsten Ortes: wer ist hier der Herr? und gewiß ist die Antwort: der König! Wo man aber eine fette, wohlangebaute Gegend, stattliche Vorwerke, schöne Höfe und Häuser antrift, da kann man darauf rechnen, daß man vermeinte Allodial-Güter vor sich sieht. Wahrlich, dem König ist nicht viel mehr, als die leere, rauhe Schaale geblieben, den Allodial-Erben aber der Kern zu Theil geworden. Dahin haben es der alte Graf und die Allodial-Erben, welche an Ort und Stelle sich befanden und treflich von allem unterrichtet waren, dahin haben sie es zu bringen gewußt, immittelst sie dem entfernten Könige vorspiegelten, daß bey künftiger Erbfolge für ihn noch immer hier ein kleines Königreich zu hoffen sey."

So klagte der König; — und so traf dann in vollem Maaße ein, was Anton Günthers Räthe ihrem

ihrem Landesherrn bey Eingehung des Rendsburgischen Vergleichs vorher gesaget hatten. „Es ist gefährlich," wiederholten Wolzogen, Kötteritz, Witzendorf, Heilersieg, Tabor und andre, „es ist äußerst gefährlich, ohne Holstein-Ploen irgend etwas zu schließen und auf die Königliche Gewährschaft großes Vertrauen zu setzen. Sollte Ploen die Grafschaften durch das Recht gewinnen, so dürften die Gräflichen Allodial-Erben auf einen schlüpfrigen Grund zu sitzen kommen, und ihr Antheil auf die Discretion der Lehnsfolger beruhen."

Die Allodial-Erben erkannten allmälig die abhängige Lage, worin sie sich befanden und die Unzulänglichkeit aller, auch nach Graf Anton Günthers Tode, aber vor dem Reichshofraths-Urtheil und der Plönischen Übertragung, mit Dännemark und Gottorf geschlossenen Verträge.

Der erste Allodial-Erbe, Fürst Johann von Anhalt-Zerbst, war gleich nach des Grafen Anton Günthers Tode gestorben. (1667. Jul. 1.) Während der Minderjährigkeit seines Sohnes, Carl Wilhelm, hatte dessen Mutter, die verwittwete Fürstin Sophia Augusta mit Dännemark und Gottorf am 18. Jul. 1669. einen neuen, den Rendsburgischen und Hamburgischen Vergleich erklärenden Vertrag geschlossen. Die volle Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Allodial-Güter nebst Execution, Schließung in Bolzen und Brüchsetzung bis zu 12 Rthlr. war da-

dadurch bestätiget, die peinliche Gerichtsbarkeit aber den Lehnserben vorbehalten. Die Dienste sollten auf die Allodial-Unterthanen eingeschränkt, die Weser-Zoll-Rechnung vor allen Erben abgelegt, die Zoll-Bedienten in Samteid genommen, 3000 Rthlr. von den Zoll-Intraden zum Wachtfeuer auf Wangeroge gezahlet, und von dem Reste Dreyfünftel den Feudal- und Zweyfünftel den Allodial-Erben verabfolget werden.

Der andre Allodial-Erbe, Graf Anton I. von Aldenburg hatte während der gemeinschaftlichen Dänisch-Gottorfischen Regierung den noch wichtigern Verein vom 18. Jul. 1669. geschlossen, nach welchem er gegen 2670⅔ Jücke seiner, in den Grafschaften verstreuten Allodial-Stücke die Vogtey Schwen eingetauschet und dadurch seine Besitzungen mehr vereiniget hatte.

Um bey jetzt veränderten Umständen durch einige Aufopferung wenigstens seine Land-Besitzungen zu versichern, übertrug er vermöge eines, den 25. May 1676. zu Copenhagen geschlossenen Tractats dem Könige das ihm nach Anton Günthers Codicill zukommende Eindrittel des Weser-Zolls, wogegen ihm, (wenn eine vorhandene Abschrift des Tractats ihre Richtigkeit hat) wegen der übrigen Besitzungen die Gewähr geleistet, und der Hof zu Hahn, mit dem Vorbehalte, daß derselbe für 4000 Rthlr. wieder eingelöset werden könnte, überlassen ward. Auch streckte er im Jahre 1678. dem Könige gegen Verpfändung

des

des Amts Rastedt mit allen Nutzungen, der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, auch dem Patronat-Rechte, eine Summe von 50,000 Rthlr. und im Jahre 1679. (den 6. März) weiter 20,000 Rthlr. vor, für welche letztere Summe ihm der Zehend im Wüstenlande und die Vorwerke Delmenhorst, Hude, Welsburg, Drielake, Holtgast und Apen versetzet wurden.

Aber alles dies half ihm nur, so lange er lebte. Er starb am 27. Oct. 1680. mit Hinterlassung von fünf, mit seiner ersten Gemahlin, der Gräfin Augusta von Sayn und Witgenstein erzeugten Töchtern, und einer Wittwe, der Gräfin Charlotte Amalie, gebornen Prinzeßin von Tremouille, welche sich nach ihres Gemahls Absterben unerwartet für schwanger erklärte und am 26. Jun. 1681. einen Sohn, den Grafen Anton 2. von Aldenburg, zur Welt brachte. Die Vormundschaft für den Minderjährigen übernahm die Gräfliche Mutter in Verbindung mit dem Statthalter von Norwegen, Grafen Güldenlew, und dem Baron Freytag (Fribag), deren jeder ein Aldenburgisches Fräulein zur Ehe hatte. Dem Grafen Güldenlew, welcher nach seines Schwiegervaters Tode sofort nach Oldenburg kam, wurden, einem Königlichen Befehle vom 6. Nov. 1680. gemäß, die Gräflich Aldenburgischen versiegelten, „das Königliche Interesse betreffenden,“

Papiere verabfolget, um sie nach Copenhagen zu überbringen.

Ehe noch Graf Anton 2. geboren wurde, suchte König Christian 5. bey Gelegenheit seiner Reise nach Oldenburg die Sache mit Anhalt-Zerbst auf's reine zu bringen, zu welchem Ende eine Zusammenkunft der Dänischen, Ploenischen und Zerbstischen Gevollmächtigten zu Bremen beliebet wurde. Der König sandte seinen Geheimenrath, Andreas Paul von Lilienkron; und Ploenischer Gesandter war wiederum Breitenau. Aber die Unterhandlungen wurden bald abgebrochen, weil der Fürst von Zerbst sich zu der ihm angemutheten Abtretung einiger Güter nicht entschließen konnte.

Noch schwieriger aber war die Gräflich-Aldenburgische Wittwe nach der Geburt ihres Sohnes. Sie berief sich auf den Tractat vom 25. May 1676., den, wie sie behauptete, Graf Güldenlew verheimliche, und vermöge dessen ihrem Gemahle und dessen Erben gegen die Zollentsagung die sämmtlichen, übrigen Aldenburgischen Besitzungen ausdrücklich versichert wären.

Aber sie fand wenig Gehör. König Christian 5. urtheilte, daß es einen Vergleich sehr erleichtern würde, wenn er vorläufig die Gegenstände des Streits in Besitz nähme. Das wiederholte Andringen des Herzogs von Ploen gab eine erwünschte Ge-

Gelegenheit, und so ward, in Ermangelung einer hinlänglichen Caution, den 19. März 1681. die Sequestration der Aldenburgischen Güter, deren Allodial-Eigenschaft zweifelhaft seyn konnte, verhängt. Der Sequestrations-Actus selbst ging am 11. April desselben Jahres auf dem Jader-Vorwerke vor sich, als wohin die Eingesessenen von Varel, Jade und Schwey, und die Heuerleute der Aldenburgischen Vorwerke geladen waren. Es erschienen nah an drittehalb Tausend Menschen, welchen dann von den dazu Committirten, dem Regierungsrathe von Petkum und dem Develgönnischen Landrichter, Canzleyrath Neumann, bedeutet wurde, daß sie von nun an den Bedienten, die der König setzen würde, gehorchen, und ihm die Gefälle zahlen sollten.

Besetzung von Jever.

Der König fand bald nachher auch einen Vorwand, sich selbst der Herrschaft Jever zu bemächtigen. Man weiß, daß Jever im Jahre 1532. von dem Fräulein Maria dem Kaiser Carl 5., als Herzogen von Brabant und Grafen von Holland zu Lehn aufgetragen war *). Die Umstände hatten sich seitdem verändert. Die Niederlande waren unter Spanische Botmäßigkeit gerathen, und die Grafschaft

*) B. II. S. 20.

schaft Holland hatte sich mit sechs Provinzen davon losgerissen und eine unabhängige Republik gebildet. Es konnte also jetzt allein die Frage entstehen, ob die Lehensherrlichkeit über Jever den Staaten von Holland, oder dem Könige von Spanien, als Herzoge von Brabant, gebühre. Wirklich war Graf Anton Günther im Jahr 1613. von dem Statthalter der Holländischen Lehne, Olde-Barnevelt, und im Jahre 1632. von der Holländischen Rechencammer zur Lehnsnehmung der Herrschaft Jever aufgefordert *). Man gründete sich von Seiten Hollands darin, daß Kaiser Carl bey Mariens Belehnung mit der Herrschaft Jever, mehr auf die, der Herrschaft nähere Grafschaft Holland, als auf das entferntere Brabant Rücksicht genommen habe. Als Graf Anton Günther sich darauf nicht einlassen wollte, ging Holland gar so weit, daß es Jever dem Grafen Ulrich von Ostfriesland zu Lehn antrug. Anton Günther hatte sich aber nicht irre machen lassen, sondern sich beständigst an Spanien gehalten, und bey Veränderungen und Todesfällen das Lehn vom Brüsselschen Hofe genommen. König Christian wandte sich also an den König von Spanien, und suchte demselben dessen Oberlehnsherrlichkeit über Jever abzuhandeln. Aber der König von Spa-

*) Acta archiv.

Spanien wollte einen Vasallen, der sich freywillig in die Arme seines Ahnherrn geworfen hatte, ohne dieses Vasallen eigne Zustimmung nicht verlassen. Ludwig 14. mußte nach seiner Politik diese Gelegenheit zu nutzen, um sich, ohne einige Aufopferung von seiner Seite, Dännemark zu verpflichten. Kaiser Carl 5. hatte nemlich zu der Zeit, da ihm Jever zu Lehn aufgetragen war, auch die Grafschaft Burgund (Franche Comté) besessen, Spanien solche aber im letzten Kriege an Frankreich verloren, und der Nimwegische Frieden Frankreichs Besitz bestätiget. Als Besitzer der Grafschaft Burgund glaubte nun Ludwig 14. auch Lehnsherr von Jever zu seyn, und seine Besançonische Wiedervereinigungscammer mußte ihm diese Lehnsherrlichkeit über Jever förmlich zusprechen. Mit diesem Afterrechte machte er dem Könige Christian 5., mit welchem er nach dem Fontainebleauer Frieden in ein Freundschafts-Bündniß getreten war, am 10. April 1682. ein willkommenes Geschenk. Anhalt-Zerbst sowohl als Spanien protestirten zwar dagegen, und zeigten, daß Jever kein Burgundisches, sondern ein Brabantisches Lehn sey. Der Spanische Gouverneur zu Brüssel, Marquis de Grana, hatte auch vorher schon einige Mannschaft als Salvegarde nach Jever gesandt, welche sich in Stadt und Land einquartierten. Auch der Kaiser ließ inhibitorische Mandate

an König Christian 5. ergehen. Aber dieser blieb nicht nur dabey, daß Jever von ihm zu Lehn gehe, sondern er suchte auch, als Graf von Oldenburg, veraltete Ansprüche an dem dominio utili der Herrschaft Jever hervor; und ganz in dem Geiste Ludwigs, dessen Uebermacht er selbst beym Fontainebleauer Frieden hatte weichen müssen; ganz in dem Geiste, in welchem er selbst einige Jahre vorher den Herzog von Holstein-Gottorf aus dem Besitze von Schleswig gesetzet hatte, schickte er den 20. Sept. 1683. den General-Major von Schulenburg mit nahe an 1000 Mann Fußvolks und Reiter in die Herrschaft Jever. Die Truppen verbreiteten sich über das Land und erschienen am 22. Sept. früh vor der Stadt Jever bey der St. Annen-Pforte. Sie fanden aber die Thore geschlossen und die Bürger zur Gegenwehr auf dem Walle. Als jedoch Schulenburg die Dragoner und die übrigen Reiter absitzen ließ, diese die Faschinen zur Hand nahmen, Leiter in die Graben setzten, und alles zu einem Sturme fertig machten, da wurden die Bürger muthlos; viele verließen den Wall, das Städtchen ward mit Wehklage erfüllt, die Thore wurden geöffnet, und die Dänischen Truppen, bis auf hundert Mann, die nach Oldenburg zurück gingen, aufs Land einquartiert. Die innere Landeseinrichtung blieb. Jedoch ward durch ein nachheriges

Pa-

Patent vom 25. Jan. 1687. die Oldenburgische Regierung als Jeversches Appellations-Gericht verordnet *).

Vergleich wegen Jever.

Man kann denken, daß der Fürst von Zerbst, gleich dem Herzoge von Holstein-Gottorf, Europa mit Beschwerden über dies Verfahren erfüllte. Der König von Spanien protestirte feyerlich gegen eine solche, seine Lehnsherrlichkeit beleidigende Anmaßung. Der Kaiser, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg und mehrere Fürsten verwandten sich kräftig für ihren beraubten Mitfürsten. Dieser war immittelst mit dem Könige in gütliche Unterhandlung getreten. Aber Christian 5. schrieb dem Fürsten so harte Gesetze vor, daß dieser lieber auf bessere Zeitumstände zu warten, als sich solchen Bedingungen zu unterwerfen beschloß. Dringender ward jetzt sein Anliegen beym Kaiser, ihm Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und es erschien endlich am 6. Nov. 1685., also drey Jahre nach der Usurpation, ein Kaiserlicher Ausspruch, wornach der Fürst Carl Wilhelm von Zerbst völlig wieder in den vorigen Stand gesetzet werden sollte. Die Vollstreckung des Ausspruchs ward aber durch Erneuerung gütlicher Unterhandlungen verschoben, und diese würden wohl wie-

*) Acta archiv. Theatr. Europ. XII. S. 580. f.

wieder fruchtlos gewesen seyn, wenn nicht durch die immer ernster werdende Verwendung mehrerer Mächte für den seit 14 Jahren beraubten Herzog von Gottorf, dem Fürsten von Zerbst zugleich geholfen wäre.

König Christian 5. hatte nemlich dem Herzoge von Gottorf wiederholt, und namentlich 1687. für dessen Antheil an Schleswig, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und die Ansprüche auf Jever angeboten. Er hatte dabey die jährlichen Einkünfte der Grafschaften auf 150,600 Rthlr. berechnet, und da die des Herzoglichen Schleswigs nur 124,536 Rthlr. beliefen, so wurden hiedurch die dem Herzoge aus dieser Vertauschung erwachsende Vortheile scheinbar. Aber der Herzog wollte von dieser Vertauschung seines Schleswigs mit den entfernten Grafschaften nichts hören. Das Herzogliche Schleswig enthalte, sagte er, neun gute Städte, einen zahlreichen Adel, mehrere und vermögendere Einwohner, und bessere Gelegenheit zur Handlung und zu andern Gewerben, als die Grafschaften, in welchen keine Edelleute und nur zwey Städtchen sich befänden, von denen das eine noch seit dem neulichen Brande in Schutt liege *).

Im

*) Wagners N. Dän. Gesch. S. 731.

Im Jahre 1689. schlugen sich endlich der König von Schweden und die Herzoge von Hannover und Zelle zunächst für den Herzog von Holstein-Gottorf mit bewaffneter Hand in's Mittel, da sich dann Christian, ehe noch die Feindseligkeiten ausbrachen, zu völliger Herstellung des Herzogs verstand. Am 20. Juny 1689. kam zu Altona der Vergleich wegen Holstein zu Stande; und ungefähr vier Wochen nachher bequemte sich Christian 5. auch zu Herstellung des Fürsten von Zerbst. Der Vergleich wurde am 16. Jul. 1689. von den beyderseitigen gevollmächtigten Ministern, von Reventlow, Brandt und von Jessen, zu Copenhagen unterzeichnet, und nach erfolgter Genehmigung des Königs und des Fürsten am 11. Jul. 1691. vom Kaiser Leopold 1. bestätiget.

Nach diesem Vergleiche entsagte der König (§. 7.) seinen, an Jever gemachten Ansprüchen, und setzte den Fürsten wieder in den Besitz seiner Herrschaft, „zwischen welcher und den Grafschaften," so heißt es, „zwar eine immerwährende gute Nachbarschaft und Correspondenz, jedoch ohne einige Beeinträchtigung und Beschmälerung der, eines jeden Orts Herrschaft zustehenden Hoheit und Regalien gehalten werden solle." Dabey ward (§. 9.) auf den Fall, da des Fürsten Johann zu Anhalt-Zerbst Nachkommen, männlichen und weiblichen Ge-

schlechts abgingen, dem alsdann regierenden, aus der Oldenburgischen Familie entsprossenen Grafen zu Oldenburg die in Graf Anton Günthers Testamente gegründete Erbfolge vorbehalten. Der Fürst versprach seinerseits (§. 6.) dem Könige in fünf Jahren 100,000 Rthlr. zu zahlen. Dabey trat er (§. 2.) dem Könige alles ab, was er als Allod, Fideicommiß, oder sonst vermöge der ältern Verträge und Graf Anton Günthers Testaments in den Grafschaften besaß, entsagte auch der, Kraft solchen Testaments habenden Anwartschaft auf die Aldenburgischen, in den Grafschaften belegenen Güter, mit ausdrücklichem Vorbehalte der Anwartschaft auf die Herrlichkeit Kniphausen und die Jeverschen Vorwerke, Alt-Oberrahm und Garmers. Beyde Theile versprachen die Ratification dieses Vergleichs von Seiten ihrer Geschwister und Vettern, und der König verband sich besonders, daß wenn die Grafschaften über kurz oder lang durch Tausch, Uebertragung oder sonst, einem andern Herrn überlassen würden, demselben der Besitz nicht eher eingeräumet werden solle, bevor er sich zu Haltung dieses Vergleichs verbindlich gemacht hätte *).

In

*) Or. Arch. scr. 3. n. 11. 12. 23. Abgedruckt ist der Tractat in Beckmanns Anhalt. Chronik P. V. lib. 2. c. 3. S. 417. f.

In einem besondern Instrumente vom 26. Jul. desselben 1689ten Jahres entsagte der Fürst noch seinen Rechten an dem Weser-Zoll, aus dessen Aufkünften ihm jedoch (vermöge §. 10. des Haupt-Vergleichs) zu Erhaltung der Feuerbaake auf dem Thurme zu Wangeroge jährlich 1000 Rthlr. ausbezahlet werden sollten *).

Vergleich mit den Gräflich-Aldenburgischen Erben.

Immittelst standen die Gräflich-Aldenburgischen Güter noch immer unter Sequester, und alle Bemühungen, ihn durch gütliche Vergleiche zu heben, blieben lange vergeblich. Im Jahre 1683 (Jun. 5.) geschah zu Vermeidung einer abermaligen weitläuftigen Sonderung des Lehns vom Erbgute Dänischer Seits der Antrag, die Aldenburgischen Erben sollten noch einmal auf den Weserzoll Verzicht thun, das Amt Varel, die Vogteyen Jade und Schwey, das Vorwerk Hahn, den Zehnten zu Hatten, das Haberland und die Hühner-Fängerey bey Oldenburg fahren lassen, die geliehenen 70,000 Rthlr., wofür das Amt Rastedt verpfändet worden, nachlassen, und allen Ansprüchen auf die, während des Sequesters erhobenen Nutzungen entsagen; wogegen

*) Lünig P. sp. cont. 2. Forts. 3. S. 287. Sam. Lenzens Becmannus enucl. S. 982.

der König das Haus Holstein-Ploen zufrieden stellen, den Zuschuß, welchen die Aldenburgischen Erben der Gräflich-Aldenburgischen Wittwe zu Neuenburg leisten mußten, übernehmen, des Grafen Anton I. von Aldenburg Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibe, 5000 Rthlr., bey deren anderweiter Verheirathung aber die Hälfte solcher Summe zahlen lassen, dann aber den Sequester aufheben und dafür sorgen wolle, daß die übrigen Vorwerke und Ländereyen, als Neuenfelde, Witbekersburg, Develgönne, Boitwarder-Groden, Blexer-Sand, Rodenkirchen... bens, Neuen-Hoben, Seefeld und Schweyburg den Gräflichen Erben zurückgegeben würden, jedoch letzteres unter der Bedingung, daß die väterlichen Schulden davon abgetragen und des Grafen Anton I. von Aldenburg fünf Töchter erster Ehe davon gehörig ausgestattet würden, so daß der Gemahl der ältesten Tochter, der Statthalter von Norwegen, Güldenlew, das Develgönnische Vorwerks-Land und den Boitwarder-Groden in Zahlung erhielte, den drey noch unverheiratheten Töchtern aber die Vorwerke Neuenfelde und Witbekersburg anheim fielen, der zweyten, mit dem Baron, nachherigem Grafen von Freytag vermählten zweyten Tochter aber, statt einer ihr cedirten Kaiserlichen Obligation, die Schweyburg verbleiben solle, alles mit Vorbehalt des Königlichen Rechts, sämmtliche Vorwerke

werke gegen baare Bezahlung eines, nach der dermaligen Einnahme zu bestimmenden Capitals, wieder einzulösen.

Die Grafen Güldenlew und Freytag nahmen diesen Antrag nicht nur für sich, sondern auch ersterer und der Oberlanddrost der Grafschaften, Graf Burchard von Ahlefeld, als bestellte Curatoren der drey minderjährigen Aldenburgischen Töchter, für ihre Curandinnen an; und in Gemäßheit dessen wurden dann vorläufig die genannten Vorwerke, Ovelgönne, Boitwarder-Groden, und das Ländlein Schweyburg zu Gunsten der beyden verheiratheten Gräflich-Aldenburgischen Töchter vom Sequester befreyet. Doch kam über Schweyburg im folgenden Jahre (1684. May 24.) ein andrer Verein dahin zu Stande, daß der Baron Freytag Schweyburg dem Könige wieder überließ, und jenem dagegen 284 Jücken Landes vom sogenannten Kyl- und Meyel-Groden, der bis dahin zum Amte Neuenburg gehöret hatte, abgetreten wurden, wobey sich jedoch der König die Territorial-Hoheit und das Recht vorbehielt, nach vorgängiger Einjähriger Loskündigung gegen Abtrag der 16000 Rthlr. Dotalgelder, auf welche die Schweyburg in Zahlung angegeben war, und gegen Vergütung der erweislichen Verbesserungen, den Groden nach der Gränze des 1665. gemachten Scheidegrabens wieder einzulösen.

 Schwie-

Schwieriger war die Gräfliche Wittwe, als Mitvormünderin ihres minderjährigen Sohnes Anton 2. Sie hielt den Vergleichs-Antrag, wodurch ihrem Sohne sogar die Herrschaft Varel entzogen werden sollte, keinesweges für annehmlich; und da sie, auf Veranlassung ihrer beyden Mitvormünder, Güldenlew und Freytag, durch ein Kaiserliches Rescript ermahnet ward, die gütlichen Tractaten nicht abzubrechen, so entschloß sie sich im Jahre 1684. selbst nach Wien zu reisen. Hier legte sie dem Kaiser die Gründe vor, warum sie die Annahme des Dänischen Vergleichs-Antrags pflichtmäßig weigern zu müssen glaube, und wirkte nun ihrerseits einen Kaiserlichen Befehl an die Vormünder aus, daß sie ohne der Gräflichen Mutter Wissen und Willen nichts unternehmen sollten. Auch veranlaßte sie, daß in der Person des Herzogs von Sachsen-Coburg ihrem Sohne vom Kaiser ein vierter Vormund bestellet wurde, welcher sich jedoch, vom Dänischen Hofe nicht anerkannt, der Vormundschaft nicht annahm.

Indeß fand sich der König bewogen, im Jahre 1686. neue Vergleichs-Vorschläge zu thun, die zwar für die Gräfliche Wittwe vortheilhafter waren, ihrem Sohne aber noch immer das Amt Varel entrissen. Die Gräfliche Wittwe that hierauf im Jahre 1690. eine Reise nach Copenhagen, da ihr dann neue Vergleichs-Vorschläge geschahen, bey wel-

welchen endlich die Erhaltung des Amtes Varel für ihren Sohn hauptsächlich zum Grunde lag. Man ward schlüssig, und die Gräfliche Wittwe gab ihre Einwilligung. Sobald sie aber außer Dännemark war, erregte sie neue Schwierigkeiten, und verzögerte die Ratification bis in das vierte Jahr, welches dann die Folge hatte, daß der Gräfliche Pupill bis zum Jahre 1693. keine andre Einkünfte genoß, als welche die Herrschaft Dorwerth in Gelderland aufbrachte.

Die Mitvormünder hielten sich nun berechtiget und verpflichtet, das Werk ohne Zuthun der Gräflichen Wittwe zu vollenden; und so kam, vorzüglich unter Vermittelung Breitenau's, welcher in Dänische Dienste getreten und seit 1681. Canzler in Oldenburg war, am 12. Jul. 1693. der sogenannte Aldenburgische Tractat zu Stande, welcher, mit einigen spätern Erläuterungen *), bey Bestimmung des Verhältnisses der Gräflich-Aldenburgischen Erben gegen die Einhaber des Herzogthums Oldenburg noch jetzt zur Richtschnur dienet. Hiernach entsagten 1) die Aldenburgischen Vormünder,

*) Die erheblichern Abänderungen folgen nach der Zeitfolge im Texte. Andre bis jetzt erfolgte minder erhebliche Bestimmungen habe ich aus den Acten gesammelt und in Noten angefüget.

Namens ihres Pupillen, dem Aldenburgischen Antheil am Weser-Zoll (§. 1.), begaben sich (§. 2.) der Vogteyen Jade und Schwey *) mit den sogenann-

*) Doch ward durch eine spätere Königliche Concession vom 26. Jan. 1694. dem Gräflichen Pupillen und dessen männlichen Erben das Patronatrecht über die, von Graf Anton I. von Aldenburg erbaute und dotirte Kirche zu Seefelde, als ein künftiges Dependens von der Herrschaft Varel dahin überlassen, „daß jedesmal, wenn ein Pastor an besagter Kirche abgehe, man Varelscher Seits zu Wiederbestellung des Pastorats eine andre tüchtige Person dem Consistorio zu Oldenburg innerhalb 2 Monaten zu präsentiren befugt sey, da dann derselbe, wenn er an Gelehrsamkeit, Lehre und Leben dazu nur immer geschickt wäre, ohne Verweigerung zu dem vacirenden Pastorate bestellet, ordiniret und introduciret werden solle; wie dann auch, so oft eine Kirchen-Visitation, oder andrer extraordinärer Convent in besagter Kirche geschehe, man Varelscher Seits zeitig vom Oldenburgischen Consistorio davon benachrichtiget werden solle, damit von dort nach Gefälligkeit ein Gevollmächtigter verordnet werden könne, der der Visitation beywohne und was zur Conservation der Kirche nöthig und sonst vorfällig, mit berathschlagen und beschließen helfen möge."

Eine weitere Königliche Resolution vom 12. Nov. 1701. macht es der Regierungs-Canzley zur Pflicht, im Falle, da die Prediger-Stelle innerhalb zwey Monaten nicht besetzet werden würde, solches nach Hofe zu berichten.

nannten Morgenländereyen, ihres Antheils an den Bekmanns-Feldern in der Stolhammer Vogtey, ferner des kleinen Vorwerks zu Hahn, des Zehenden zu Hatten, des Haberlandes und der Hühnerfängerey vor Oldenburg, ließen (§. 3.) nicht nur die, von Graf Anton I. zu Aldenburg, dem Könige geliehenen 70,000 Rthlr. nach, und traten das dafür verpfändete Amt Rästedt wieder ab, sondern sie cedirten auch noch dem Könige zwey Obligationen, die eine von Kaiser Ferdinand 2. auf 95,987 Rthlr. 6 Batzen, die andre von Herzog Christian Albrecht von Schleswig-Holstein auf 15000 Rthlr. mit vieljährigen Zinsen, und thaten (§. 5.) auf alle, während des Sequesters von den Aldenburgischen Gütern eingekommene Aufkünfte Verzicht.

Dagegen II) überließ (§. 6.) der König dem Gräflichen Pupillen und seiner Familie die Vorwerke und Ländereyen zu Neuenfelde, Witbekersberg, Develgönne, und den Boitwarder Groden, welche bereits 1683. des Sequesters entschlagen waren; sodann die Vorwerke zu Roddens, im Seefelde, Blexersand, und Blexersander-Groden, wie auch die 200 Jücken Landes im Neuen-Hoben mit (§. 7.) der niedern Gerichtsbarkeit *) und dem Rechte

*) Die Gränzen dieser Nieder-Gerichtsbarkeit in Polizey- und Criminal-Sachen sind in den Jahren 1779. und 1781.

Rechte der Geldbestrafung in Sachen, die Ehre, Leib und Leben nicht betreffen, bis zu 20 Rthlr., und

1781. näher erörtert worden. In Polizey-Sachen ward bey Gelegenheit der damaligen Viehseuche durch ein Herzogliches Rescript vom 14. May 1779. ausgemacht, daß so lange die Besitzer der Vorwerker nicht solche Officialen in den Gütern bestellten, die nicht nur beständig unter der Aufsicht und besondern Direction der höhern Landes-Collegien stünden, und von ihnen gleich andern Landes-Beamten behandelt werden könnten, sondern die auch in den resp. Districten der Jurisdiction immer gegenwärtig, oder doch so nahe seyen, daß sie in allen, vornemlich in wichtigen und keinen Verzug leidenden Fällen schleunige Vorkehrungen treffen, und unverzüglich die Befehle und Instructionen der Collegien erhalten und befolgen könnten, das Ober-Polizey-Collegium durch die, ihr subordinirten herrschaftlichen Beamten dasjenige besorgen zu lassen habe, was das Wohl des Landes erfordre." — Uebrigens dürfen die Beamten, bloß dringende und mit Gefahr für das gemeine Wesen verknüpfte Vorfälle ausgenommen, gegen die Pächter der Vorwerke für sich und aus eigner Macht nichts verhängen. Auch ist verstattet worden, daß die Insinuationen an die Pächter nicht durch den Untervogt, sondern durch den Auskündiger geschehen.

Die volle Instruction wichtiger, auf den Vorwerken vorfallender Criminal-Sachen ist dem Amtsgerichte, ohne besondern Auftrag des Obergerichts, nicht zugestanden.

und (§. 8.) mit der Freyheit von allen ordinären und extraordinären Lasten, Contributionen, Einquartierungen und andern Beschwerden zu Kriegs- und Friedens-Zeiten *), wie auch (§. 9.) mit Befreyung von Unterhaltung der Deiche, Siele **), Schlengen u. s. w. gegen Erlegung von 18 Groten für jedes in der besten Classe belegene Jück Landes, und eines Verhältnißmäßigen von den Ländereyen geringerer Classen in die Deichcasse, mit Vorbehalt jedoch des Falles, „wenn sich schwere Deich- und Siel-Schäden begäben, oder gefährliche Abbrüche des Landes ereigneten, wozu entweder die Vogteyen, darin obberührte Vorwerke und Ländereyen belegen, oder auch das ganze Land gemeine Hülfe leisten müß-

*) Vermöge Königl. Resolution vom 9. Apr. 1712. wurden die Gräflich-Aldenburgischen Heuerleute zu Roddens zu der im Jahre 1712. ausgeschriebenen Kriegssteuer, als einer personellen Auflage, gezogen. Eine Königliche Resolution vom 26. Nov. 1714. versichert dem Grafen, daß die Seefelder Vorwerks-Ländereyen, gleich den andern Vorwerken, vom Elsflether Zoll frey seyn sollen.

**) Daß hiedurch jedoch der nachher vorkommende, die Siel-Kosten betreffende, Commissions-Schluß von 1690. für aufgehoben nicht zu achten, ist durch Königliche Rescripte vom 27. Aug. 1736. und 11. März 1737. entschieden.

müßten," indem sodann eine größere Beyhülfe, worüber man sich zu vergleichen hätte, so lange die Noth und Gefahr daure, geleistet werden solle. Auch behielt sich der König überhaupt (§. 10.) die Territorial-Hoheit über solche Vorwerke und deren Einhaber vor.

Besonders überließ III) der König (§. 11. 13.) dem Gräflichen Pupillen und seinen ehelichen männlichen Leibeserben unter dem Namen einer edeln Herrschaft das Amt Varel, dessen besonders verzeichnete Gränze *) sich auch über die Gegend nach

*) Die Gränze zwischen dem Amte Neuenburg und dem Amte Varel ist: mitten auf dem Deiche bey Farschen Schlot. Von da geht die Linie vom Deich herunter, hinaus nach dem Anwachse recht grade Osten an nach dem Steinhauser Sieltief, oder der Salzen-Braake zu, von da auf Dangast und so mit der Tiefe des Fahrwassers bis an die Spitze von Arngast gegen Nord-Ost, so weit als die Insel bey einer ordinären Fluth trocken bleibt, so daß die Insel binnen der Gränze bleibt. Von Arngast geht die Gränze weiter in grader Linie nach der Ecke des alten Jahde-Strohmes, wo die Christiansburger und Wapeler Sieltiefe zusammenstoßen, von da längst dem Wapeler Sieltief bis an den Wapeler Siel, wo sich das Amt Varel wieder endet und die Vogtey Jade anfängt.

Bey würklicher Uebertragung des Amtes (1695.) ward die Gränze bezogen und, so weit thunlich, näher

nach Arngast und über den Grund und Boden der eingegangenen Feste Christiansburg erstrecken sollten, und zwar, was diese Feste betrift, unter der Bedingung, daß die Werke derselben niedergerissen und die Ueberbleibsel des Walls in die Form eines gemeinen Landdeichs gebracht würden. Die Uebertragung Varels geschah übrigens mit Inbegriff des Patronatrechts, der Ober- und Unter-Gerichte *),

der-

her bestimmet, auch eine Charte darüber gemachet. Doch entstand im Jahre 1715. Irrung über die Gränze beym Farschen-Schlot, weshald der Oberlanddrost Pritzbouer und der R. R. von Asseln als Commissarien nach Varel gingen, und zum Steinhauser Siel über die alte Gränze Zeugen abhörten. Im Jahre 1733. ward bey Gelegenheit der Eindeichung des Wapeler Grodens der Anwachs in der Gegend des Steinhauser Siels, und die Deutung der Worte der tractatmäßigen Gränzbestimmung: recht grade Osten an, von neuem streitig. Auf den Bericht der verordneten Königlichen Commissarien, des Etats-Raths und Canzley-Directors Gude und des Canzley-Raths Schröder, ward vermöge Königl. Resol. vom 6. Nov. 1732. und des Commissions-Protocolls vom 16. Aug 1734. (nach vorgängiger käuflicher Ueberlassung von 26 Jükken und einigen Ruthen Grodenlandes an den Grafen) eine neue Gränze gesetzt, und solche am 2. Nov. solchen Jahres durch Gränz-Pfähle versichert.

*) Nach einem Königl. Rescripte vom 15. Jul. 1717. erstreckt sich die Varelsche Gerichtsbarkeit auch auf die Va-

der hohen und niedern Jagdgerechtigkeit, Fischereyen und allen übrigen Regalien *), unter Vorbehalt jedoch der Territorial-Hoheit, als auf welche für den Gräflichen Pupillen Verzicht geleistet ward **). Die Appellations-Summe an das Obergericht zu Oldenburg ward (§. 14.) auf 80 Rthlr. Hauptgut gesetzet, und (§. 15.) das, an die Cammer zu Oldenburg jährlich zu zahlende Contingent der Unter-

Varelschen Edelleute, Freye, auch Königliche, geist- und weltliche Bediente. Nach eben diesem Rescripte sollen die Bruchgelder, welche von der Regierung in appellatorio, consistorio und in civilibus den Varelschen Unterthanen dictiret werden, auf die, an den Grafen ergehende Requisition durch dessen Bediente eingetrieben und nach Oldenburg gesandt, hierunter aber diejenigen Bruche nicht verstanden werden, welche vom Varelschen Gerichte angesetzet, und von der Canzley bestätiget worden, als deren Genuß dem Gräflichen Gerichte verbleibet.

*) Hiezu soll auch vermöge Königlichen Rescripts vom 4. Apr. 1735. das Abzugs-Recht gehören. Ein vorheriges Rescr. vom 17. Jul. 1717. hatte das ius decimandi für ein Stück der Territorial-Hoheit erklärt und dem Könige vindicirt.

**) Auf die genaue Beachtung dieser Territorial-Hoheits-Rechte beziehen sich besondre, am 8. Jan. und 19. Nov. 1707. an die Regierungs-Canzley erlassene Königliche Rescripte.

terthanen des Amtes Varel zu der Landes-Contribution auf 1200 Rthlr. erlassen, wogegen die Unterthanen von weitern Auflagen, Kriegsfuhren und dergleichen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, befreyet wurden *), außer daß das Amt Varel zu Reichs- und Kreisausgaben und zu Unterhaltung des Cammergerichts seinen, zu Altgräflichen Zeiten üblich gewesenen Beytrag gäbe **).

IV) blieben (§. 17) dem Gräflichen Pupillen und dessen Familie die Herrschaft Kniephausen mit deren

*) Vermöge Rescripts vom 15. Jul. 1717. geht dies auch auf die Varelschen Edelleute, Freyen, auch Königliche, geist- und weltliche Bediente.

**) „Das Amt Varel in seinem alten Bezirk wie es bis anno 1531. gewesen, ist zum Anschlage der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf ein Simplum, oder einfachen Monat zu 18 Rheinischen Gulden oder 12 Rthlr. gesetzet; die nach der Zeit gewonnenen Ländereyen sind bishero noch nicht quotisiret, und kann dabey verbleiben, bis Gott das Amt mit einem mehreren versicherten Zuwachs, auf dessen Intraden gewisser Staat zu machen, gesegnet, alsdann man nach Größe das accrementi sich weiter vergleichen kann. Das quantum des Amtes Varel zum Cammergerichts-Unterhalt wird nach der Grafschaften bisherigem Anschlage, obiger Proportion gemäß, jährlich austragen 4 Rthlr. in Specie." So lautet die, mit dem Aldenb. Tractat aus Copenhagen mitgetheilte Nachricht.

deren Unmittelbarkeit, imgleichen die Aldenburgischen Ländereyen in der Herrschaft Jever.

Dabey übernahm

V) der König (§. 17.) die Befriedigung des Herzogs von Ploen und die Guarantie gegen denselben, nicht weniger (§. 18.) des Gräflichen Pupillen Befreyung von allen Ansprüchen, welche die Besitzer befreyter Güter wegen Gewährleistung an denselben etwa machen könnten, (§. 20.) die Abthuung der Rückstände, welche des Grafen Anton Günthers Wittwe an ihrem Wittwengehalte zu fordern hatte, und (§. 21. 22.) die Zahlung jährlicher 6000 Rthlr. zum Witthums-Unterhalte für die Wittwe des Gräflichen Pupillen, in so fern selbige nemlich den Vertrag ratificiren sollte *).

Uebrigens ward

VI) den fünf Töchtern Grafen Antons I. (§. 23.) das Eigenthum vorhergenannter, ihnen im Jahre 1683. in Zahlung angegebener Güter bestätiget, und zwar des Statthalters Güldenlew Gemahlin, Antonette Auguste, das Develgönnische und Boitwar-

*) In einem besondern Instrumente vom gleichen Dato ward jedoch auf den Fall, da die Gräfliche Wittwe den Tractat nicht genehmigen würde, dem Gräflichen Pupillen, so lange seine Mutter lebe und im Wittwenstande bleibe, eine Summe von 3000 Rthlr. ausgesetzet.

warder Grodenland, der vermählten Gräfin von Freytag, Sophie Elisabeth, außer dem Vorwerk Alt-Oberahn im Jeverschen, das nachher gegen den Kylgroden vertauschte Ländlein Schweyburg, den drey Gräfinnen, Dorothea Justine, die an den Oberlanddrosten von Haxthausen vermählt war, Louise Charlotte, Gemahlin des Obersten Bielke, und Wilhelmine Juliane, vermählten Gräfin von Wedel, die Vorwerke Neuenfelde und Witbekersburg, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bey deren unbeerbtem Ableben (vigore statuti familiae) die Güter an den Gräflichen Pupillen zurückfallen sollten *).

7)

*) Eine Königliche Resolution vom 10. Apr. 1694. erläuterte diesen 22. §. dahin, 1) daß jene Clausel bloß auf den einigen Fall gehe, wenn die drey Aldenburgischen Töchter samt oder senders unbeerbt sterben würden; 2) „daß besagte Vorwerke mit eben denselben Gerechtigkeiten, wie sie im 7. 8. 9. und 10. Artikel des Aldenb. Tractats enthalten, den gedachten Aldenburgischen Töchtern und ihren Intestat-Erben, so wie allen andern Possessoren, so durch Kauf, oder andern rechtmäßigen Titel dazu gelangen möchten, verbleiben sollten, nicht anders, als der Gräfliche Pupill selbst, wenn ihm die Vorwerke verblieben wären, hätte thun können, oder mögen;" 3) daß die im Jahre 1683. auf gemeldete Vorwerke vorbehaltene Reluition nachgelassen werde, mit dem Vorbehalte, daß wenn die Vorwerke einst alieniret werden sollten, und J. K. M.

 oder

7) ward (§. 26.) ausgemacht, daß der Gräfliche Pupill in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen werden, und

8) daß (§. 29.) die Gräfliche Wittwe ihre im Jahre 1683. am Kaiserlichen Hofe wider ihre Mitvormünder angestellte Klage zurücknehmen solle.

Diese

oder deren Nachfolger in der Gräfl. Oldenburgischen Regierung die Güter um selbigen Kauf, als wofür dieselben verkauft werden sollten, behalten, und das gebotene Geld baar dafür erlegen, solches J. K. M. und dero Successoren reserviret bleiben solle, zu welchem Ende dann die vorhabende Alienation vorher zu denunciiren sey, u. s. w.

Durch eine Königliche Resolution vom 24. März 1694. ward auch dem Statthalter Güldenlew, unter Entsagung des Königlichen Reluitionsrechts, die freye Disposition über das Oevelgönnische und Boitwarder Grodenland verstattet.

Eine Königliche Resolution vom 18. Jun. 1745. bestätigte den Besitzern der Vorwerke Neuenfelde, Witbekersburg und Oevelgönne wiederholt die Nieder-Jurisdiction über ihre Heuerleute. Doch sollen geschickte Gerichtsverwalter bestellet, und solche so oft sie bestellet worden, der Regierung genannt werden.

(Neuenfelde that 1683. an Pacht 1809 Rthlr. 66 Gr., Witbekersburg 1000 Rthlr., das Oevelgönner Vorwerk 1317 Rthlr. 57 Gr. und der Boitwarder Groden 280 Rthlr.)

Diese letzten beyden Clauseln enthielten schon Grund genug, um die Gräfliche Wittwe und Mitvormünderin ihres Sohnes von der Ratification dieses Tractats abzuhalten: denn sie hatte ihren Sohn mit nach dem Gute Dorwerth genommen, und dort in der reformirten Lehre, wozu sie selbst sich bekannte, erziehen lassen. Die Clausel also, daß dieser ihr Sohn in der Lutherischen Lehre erzogen werden solle, gereichte ihr zum höchsten Anstoß. Eben so wenig konnte sie sich entschließen, den gegen die Mitvormünder anhängig gemachten Proceß fallen zu lassen. Sie legte diesen ihren Mitvormündern, und namentlich dem Grafen Güldenlew wegen der geführten Vormundschaft und Administration der Aldenburgischen Güter gar vieles zur Last, und machte deßfalls beträchtliche Ansprüche an letztern.

Indeß ward durch diesen Mangel der mütterlichen Ratification die Aufhebung des Sequesters und die Vollstreckung des Tractats nicht verschoben. Die Dänischen zu dieser Handlung bestellten Commissarien waren der Brigadier und Landdrost von Bülow und der Regierungs-Assessor Stracherjan. Aldenburgischer Commissarius war der Rentmeister von Halem. Am 11. Jul. 1695. geschah die Ueberweisung des Amtes Varel mittelst Ueberreichung des Schlüssels zum Residenz-Hause, zur Gerichtsstube, und zur Pforte, worauf die Unterthanen des

 Am-

Amtes von neuem in Eid genommen, und an den folgenden Tagen die weitern Puncte des Tractats vollstreckt, und die Gränzen bezogen wurden.

Im Jahre 1697. ward nun auf der Gräflichen Wittwe Andringen zu Untersuchung der vormundschaftlichen Rechnungen eine Königliche Commission angeordnet, in welcher wiederum Breitenau angestellt war. Auf den abgestatteten Commissionsbericht ward Güldenlew jedoch vom Könige Christian 5. gänzlich quitiret, und diese Quitung vom Könige Friedrich 4. im Jahre 1701. bestätigt. Nach Güldenlews Tode (er starb den 17. Apr. 1704.) reisete aber der immittelst mündig gewordene Graf Anton 2. nach Copenhagen, und bat um Recht gegen die Erben seines ehemaligen Vormundes. Man versprach ihm das, und in dieser Hinsicht ratificirte der Graf am 16. Oct. 1706. den von seinen Vormündern geschlossenen Tractat vom 12. Jul. 1693. mit dem Vorbehalte jedoch, daß der von der Religion sprechende 26. Artikel dieses Tractats ihm auf keinerley Weise nachtheilig werden solle. Auch erhielt er noch einige weitere Vortheile, welche ihm durch eine Königliche Concession vom 11. Dec. desselben Jahres versichert wurden.

So ward nemlich (§. 1.) die im Tractate (§. 14.) bestimmte Appellationssumme bis zu 200 Rthlr. Hauptgut erhöhet, und (§. 2.) die Appellation nur

nach

nach vorgängiger Leistung des Appellationseides, und gegen Cautions-Bestellung wegen Fortsetzung der Sache und wegen der Kosten *), gestattet, (§. 3. 4. 5.) den Apellationen in Deichsachen und andern bestimmten Fällen der Suspensiv-Effect genommen, in Sachen aber, die bloß die Erhebung registerlicher Gefälle, oder die Haltung guter Polizey und Ordnung in der Herrschaft angehen, (§. 6.) der Oldenburgischen Regierung die Einmischung untersaget, in so fern nemlich nicht durch ungewöhnliche Auflagen, oder gemachte Verordnungen, des Königs und der benachbarten Aemter und Unterthanen Rechte benachtheiliget würden, welchenfalls die Regierung was Rechtens wäre, verordnen, und darüber an den König berichten solle. Auch ward (§. 10. 11. 12.) in Fällen, da auf Avocation der Sache gedrungen, oder eine Nullität-Beschwerde angestellet würde, ein gleicher unmittelbarer Bericht verordnet.

F 3 Die

*) Vermöge Königl. Rescripts vom 11. Jul. und 31. März 1721. soll keine eidliche Cautionsleistung zugelassen, sondern bloß cautio vel pignoratitia, vel fideiussoria gestattet werden. Im Fall jedoch (so bestimmt ein Herzogliches Rescript vom 24. Jul. 1780.) der Appellant summam appellabilem an die höchsten Reichsgerichte zu bescheinigen vermag, sollen, nach geleisteter subsidiarischer eidlicher Caution, die Appellations-Processe erkannt werden.

Die peinliche Gerichtsbarkeit blieb (§. 9.) dem Grafen ungehindert *). Die Consistorialsachen sollten (§. 7.) in der Herrschaft selbst von den Gräflichen Bedienten zum Schluß eingeleitet, und die Acten dann zum Spruch an das Oldenburgische Consistorium gesandt werden **).

Fer-

*) Nach einer, im Jahre 1729. getroffenen Vereinbarung sind die, aus der Herrschaft Varel Relegirten auch aus den Oldenburgischen Landen zu relegiren. Jedoch wird den Urtheilen die Clausel hinzugefüget: „mit Vorwissen der Oldenburgischen Regierung," weshalb denn die Urtheile mit Entscheidungs-Gründen bey jedem Falle an die Regierung einzusenden sind. Auch werden die, bey der Regierung erkannten Relegations-Fälle nach Varel notificiret.

**) Die Execution der in Varelschen Consistorial-Sachen vom Oldenburgischen Consistorio abgesprochenen Urtheile geschieht vermöge Rescr. vom 17. Jul. 1717. vom Varelschen Consistorio (dies Prädicat ist dem, zur Instruction der Consistorial-Processe niederdergesetzten Varelschen geistlichen Collegio vermöge Landesherrlichen Rescripts vom 27. Febr. 1779. ausdrücklich versichert worden,) und zwar auf Requisition der Oldenburgischen Regierungs-Canzley, oder des Consistorii: wie dann überhaupt vermöge Rescripts vom 27. Apr. 1725. nur in Sachen, welche die Territorial-Hoheit angehen, im Namen des Landesherrn ausgefertigte Mandate nach Varel zu ergehen pflegen.

Ferner blieb (§. 8.) dem Grafen nicht nur das Patronatrecht über die Kirche *), das Waysenhaus, das Arm.nhaus, und die Schule zu Varel, sondern

 auch

*) Hieher gehört auch 1) eine Resolution vom 30. Jan. 1700. wornach die Varelschen Prediger von der ihnen geschehenen Anmuthung, die Confirmationen über ihre Vocationen vom Dänischen Hofe zu suchen, befreyet sind, mit Vorbehalt des Königlichen iuris episcopalis. Ein Rescript vom 15. Jul. 1717. befreyet auch 2) die Varelschen Prediger und andre zum geistlichen Staate gehörige Personen zu Varel von allgemeinen Kriegs- und Vermögen-Steuern, und verordnet, daß die Indiction der Fest- und Bettage, auch verstatteter Collecten nicht unmittelbar an die Varelschen Prediger, sondern an den Grafen ergeben sollen, damit derselbe die Indiction den Predigern selbst befehle. Ferner 3) bestimmet ein Rescript vom 10. Jan. 1767. daß die Varelschen Prediger von Ausstellung eines Huldigungs-Eides nicht frey seyen: imgleichen 4) ein Rescript vom 6. Febr. 1778. daß das Oldenburgische Consistorium das Recht habe, die zur Varelschen Cantor-Bedienung präsentirten Subjecte zu tentiren, zu confirmiren und introduciren zu lassen, auch die Homagial-Pflicht von ihnen zu fordern. — Die Varelschen Organisten und Schulhalten werden 5) gleichfalls dem Oldenb. Consistorio zur Confirmation präsentiret. Endlich 6) versichert ein Rescript vom 17. Jan. 1746. den Oldenburgischen Kirchen-Visitatoren das Recht, sich auch die Waisenhaus-Rechnungen vorlegen zu lassen.

auch das Recht, durch seine eigenen dortigen Prediger und Beamte die darüber zu führenden Rechnungen aufnehmen zu lassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß den vom Oldenburgischen Consistorio kommenden Visitatoren jedesmal die justificirte Rechnung samt dem Schlusse vorgeleget, und die Erhaltung der Fonds dargethan werde.

Nachdem so die Aldenburgische Successionssache mit dem Könige berichtiget war, wurden zu Abthuung der Gräflich-Aldenburgischen Ansprüche an des Statthalters Güldenlew Erben in den Jahren 1710. und 1716. wiederholte Commissionen niedergesetzet. Aber die Sache ward, wie wir künftig sehen werden, erst im Jahre 1731. geendet.

Untersuchung der Freyheiten andrer adelichen Güter.

Während daß solchergestalt die, hauptsächlich auf den Rendsburgischen Vertrag gegründeten Ansprüche der, vor andern privilegirten Allodial-Erben einer neuen Prüfung unterworfen und beschränkt wurden, traf die minder Privilegirten ein gleiches Loos.

Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, da der auf den Dänischen Thron erhobene Graf Christian seinen Brüdern Gerhard und Moritz die Grafschaften überließ, waren mehr als dreyßigtausend Jücken Marsch-Landes durch Eindeichungen

gewonnen, welche theils von den Grafen als Vorwerke, ohne Deich-Beyträge, selbst benutzet, theils den Unterthanen zu Meyerrecht eingethan, theils verschenket, oder verkaufet, und dabey mit allerhand Freyheiten, sowohl von Ordinär-Gefällen, als extraordinären Anlagen, besonders auch von Beyträgen zu Deichen, Dämmen und Sielen begabet wurden. Der Werth der Güter und Freyheiten, welche allein Graf Anton Günther veräußert hatte, belief sich nahe an 115,000 Rthlr. Die Pflichtigen hatten schon von Zeit zu Zeit gegen diese zu milde bewilligten Exemtionen ernste Gegenvorstellungen gethan *), und, erwäget man, daß alles, von den Deichen geschützte Marschland ungefähr 94,000 Jücke, das neu eingedeichte Land aber ungefähr 30,000 Jücke ausmacht; erwäget man weiter, daß durch diese Eindeichungen die Deichstrecke verlängert, und die Lage der Deiche gefährlicher geworden war, so ist es einleuchtend, wie sehr die Pflichtigen durch die Befreyung der eingedeichten Ländereyen, die sie durch ihre Deicharbeit mit sichern helfen mußten, beschweret wurden.

Die Klage der Pflichtigen ward nach des Grafen Anton Günther Tode noch lauter. Zu ihrem Glücke traf die Abhelfung ihrer Beschwerde mit der Be-

*) B. II. S. 455. f.

Beförderung des Herrschaftlichen Interesse's in aller Absicht zusammen. Es war daher gleich im Jahre 1669. eine Commission zu Untersuchung der Gräflichen Veräußerungen und der ertheilten Freyheiten ernannt, wozu von Königlicher Seite der Glückstädtische Regierungsrath Vaßmer, und der damalige Assessor von Stöcken, Gottorfischer Seits aber der Cammerrath Cramer deputiret waren. Da jedoch Dännemark und Gottorf damals ihr Erbrecht in den Grafschaften noch auf den Rendsburgischen Vergleich gründeten, sie aber nach dem zweyten Artikel solches Vergleichs alle Gräflichen Verschenkungen und Befreyungen genehmiget, und die Besitzer dabey zu erhalten versprochen hatten, so mußte freylich die Commission, so wie sie that, darauf antragen, daß die privilegirten Güterbesitzer bey den ihnen von den Grafen verliehenen Freyheiten zu schützen seyen.

Aber die Sache änderte sich, als Holstein-Ploen in der Folge seine Ansprüche an den Grafschaften gegen Dännemark und Gottorf durch Urtheil und Recht geltend machte, und König Christian 5. nun vermöge Holstein-Ploenischer Cession, zum Besitz des Landes kam. Der König, nicht weiter, wie er meinte, an seines Vaters Versprechen gebunden, trug jetzt kein Bedenken, zumal bey den bald darauf einfallenden Kriegszeiten, alle privilegirte Güter

ter unter dem Titel der allgemeinen Noth mit Anlagen zu beschweren, und nach geendigtem Kriege im Jahre 1680. eine zweyte Untersuchungs-Commission zu ernennen. Commissarien waren der Stat halter Güldenlew, der Großcanzler, Graf von Ahlefelt, der Oberjägermeister, Graf von Reventlou, der Geheimerath von Buchwald und der Geheimerath von Stöcken. Das Resultat derselben war, daß vermöge eines Königlichen Beschlusses fast alle bis dahin eximirte Güter zu Abhaltung aller Lasten verpflichtet geachtet, mithin, gleich andern Bauergütern, zu Heuer, Kuhschatz, Dienstgeld, Weinkauf, und Contribution angeschlagen wurden. Besonders ward auch die ehemalige Befreyung von Deichlasten, zu großer Freude der Pflichtigen, völlig aufgehoben, und eine neue, dem Umfange und der Güte des Landes angemessene Repartition verordnet. Den widersprechenden Adlichfreyen, die ihre Freybriefe vorzeigten, antwortete man ungefähr was nach der Allerheiligen-Fluth (1570.) der Herzog von Alba, als Gouverneur der Niederlande, den Friesländischen Edelleuten antwortete, die ihm auch ihre Freybriefe darreichten: „Hemmt mit diesem euerm Pergament „die Wuth der Wellen, und ihr sollt frey seyn.“

So war dann durch diesen zweyten Commissionsschluß, wenigstens in den Marschen, eine volle

Gleich-

Gleichheit in den Abgaben bestimmt, und da, wie wir unten sehen werden, zugleich versichert ward, daß die Contribution nicht weiter auf der Unterthanen Vermögen, sondern allein auf die liegende Gründe vertheilt werden sollten, so war durch diese gleiche Vertheilung der Abgaben auf den Boden des Landes die spätere, menschenfreundliche, physiokratische Hypothese ihrer Ausführung nahe.

Aber ehe noch die Commissionsbeschlüsse zur Vollstreckung gebracht werden konnten, traten Umstände ein, die die Aussicht zerstöhrten. Der, der Landes kundigste Commissar, der Geheimerath von Stöcken, war gestorben, und Breitenau als Canzler nach Oldenburg gesetzet. Auf ihn strömten nun die dringenden Beschwerden der adlichfreyen Landbesitzer, welche zum Theil ihre Ländereyen als frey gekaufet, oder unter einem andern beschwerlichen Titel erworben hatten, und sich jetzt, nicht ohne Grund, über erlittenes Unrecht beklagten. Der Dänische Hof half sich durch eine dritte Commission, die im Jahre 1683. angeordnet wurde. Commissarien waren der damalige Oberlanddrost der Grafschaften, Graf von Ahlefelt, der Canzler von Breitenau und der Landrentmeister, nachherige Cammerrath von Felde. Die erste Commission hatte die adlichen Freyheiten und Exemtionen völlig aufrecht erhalten, die zweyte Commission sie

völlig vernichtet. Die dritte Commission schlug nun einen Mittelweg ein. Nach einigen, vorangeschickten allgemeinen Grundsätzen nahm sie die befreyten Güter nach der Reihe vor, und bestimmte nach manchen Rücksichten, des Rechts, der Personen und der Umstände, den Grad ihrer Freyheiten. Es wurden zwölf Classen gemachet, und alle *Privilegirte* fanden in irgend einer derselben ihren bestimmten Platz. Einige Güter wurden bey ihren erlangten Freyheiten fast in ihrem ganzen Umfange geschützet, andre Roßdienstpflichtig, oder zu Mann- oder Weiberlehn gemachet, andre mit Erbzins belegt, andre, mit Befreyung von Ordinär-Gefällen, zu Contribution, andre dabey zu Weinkauf, wieder andre zugleich zu einer jährlichen Recognition angesetzet. Bey vielen endlich wurden die Commissionsschlüsse von 1669. oder 1681. bestätiget. Der darüber vom Canzler von Breitenau entworfene ausführliche Bericht ist vom 25. Jul. 1685. und die Königliche genehmigende Resolution vom 27. März 1688. Hiernach wurden dann die sämmtlichen Interessenten von den Commissarien, denen nach Abgang des Grafen von Ahlefelt, der Assessor Stracerjan zugesellet war, vorgeladen, nach Anleitung des Berichts behandelt, und den Umständen nach durch die Versetzung aus einer Classe in die andre möglichst zufrieden gestellet, so daß diese

wich-

wichtige Angelegenheit, vorzüglich durch Breitenau's Betrieb glücklich zu Stande kam, und die damaligen Beschlüsse noch jetzt zur Richtschnur dienen.

Den Punct der Deichfreyheit der adlichen Güter, welcher kein Gegenstand der Berathschlagungen dieser Commission gewesen war, werde ich am Ende dieses Zeitraums in seinem Zusammenhange mit den Unfällen, welche unsre Deiche betrafen, füglicher vortragen können.

Regulirung der Ordinär-Gefälle
und der Contribution.

Indeß daß die Landes-Regierung so beschäftiget war, die Rechte der Privilegirten zu bestimmen, war sie nicht weniger angewandt, die Contribution sowohl, als die Ordinär-Gefälle auf einen festern Fuß zu setzen.

Die Contribution, welche seit dem Jahre 1654. für das ganze Land auf 60,000 Rthlr. bestimmet und jeder Vogtey verhältnißmäßig aufgeleget war*), wurde bisher den einzelnen pflichtigen Unterthanen, sie mochten Eigner, oder Heuerleute seyn, nach dem Maaße ihres gesamten Vermögens, es bestehe in Land, Vieh, oder Capitalien u. s. w. aufgeleget. Im Jahre 1680. ward aber der Grundsatz angenommen, daß künftig bey Auflegung der Contribu-

*) B. II. S. 402.

bution bloßerdings auf die liegenden Gründe Rücksicht genommen werden solle. Durch ein, im Namen des Königs von dem Statthalter ertheiltes Mandat vom 27. Sept, 1680. ward die Verfertigung eines neuen Contributions-Anschlages (Matrikel) beliebet, und zu dem Ende den Unterthanen die genaue Anzeige aller inne habenden liegenden Gründe, und die Angabe alles dessen aufgegeben, was sie jährlich ordentlich (ordinär) davon an die Herrschaft, den Junker, oder an Kirchen, Schulen, Hospitäler, abzutragen, auch an Deich- und Siel-Lasten, Diensten, und so weiter zu leisten hätten.

Nachdem diese Angabe eingekommen war, wurden die aus jeder Vogtey genommenen Taxatoren beeidiget, daß sie das angegebene Land „der gründlichen Würde und Abnutzung nach" zu Gelde ansetzen, „und dabey die darauf ruhenden Gefälle und Leistungen in Betracht ziehen sollten." Man fand aber bald, daß diese letztere Bestimmung dem Geiste der ersten Anordnung nicht gemäß sey. Wollte man die Contribution wirklich als eine Real-Last auf das Land legen, so durfte ohne Ungerechtigkeit nicht auf die darauf ruhenden Gefälle und Leistungen Rücksicht genommen werden: denn die Besitzer freyer Erbgüter, die grade dieser Freyheit wegen um so viel theurer bezahlet waren, imgleichen diejenie

jenigen Eigner, welche die den Edelleuten oder andern schuldigen Leistungen abgekaufet hatten, würden offenbar gelitten haben, wenn ihnen wegen dieser, mit Geld-Aufopferung (titulo oneroso) erworbenen Eigenschaft ihrer Ländereyen, nun eine höhere Contribution aufgeleget seyn würde. Es mußte also bloß das Land nach seiner vor Augen liegenden, durch Cultur bestimmten Natur-Beschaffenheit in Betracht kommen, und dies war dann auch der Grundsatz, welcher durch eine weitere Verordnung vom 10. März 1682. festgesetzet wurde. Ausnahmen fanden jedoch Statt, und zwar hauptsächlich 1) bey den Herrschaftlichen Vorwerken und Ländereyen, 2) bey den Roßdienstpflichtigen Gütern, 3) bey den Kirchen- Pfarr- Schul- Hospital- und Armen-Ländereyen, die es schon im Jahre 1653. gewesen waren, 4) bey den Mühlen. Damit aber die Insten und Häuslinge, welche an liegenden Gründen nichts Eignes besitzen, auf diese Art nicht frey kämen, wurden sie Statt der Contribution zu einem gewissen Schutzgelde angesetzet, welches unter die Ordinär-Gefälle berechnet ward. Das, jeder Vogtey zugelegte Contributions-Contingent soll nach dem §. 10. keinen Abgang leiden. Ein Zugang zur Einnahme erwächst aber (§. 11.) a) wenn auf den Geesten neue Köter- oder Brinksitzereyen auf Herrschaftlichen gemeinen Gründen zugemachet wer-

werden, als von welchen nach genossener dreyjährigen Freyheit gleichmäßig mit andern zu contribuiren ist. Ein gleiches hat b) bey denen Statt, die sich bey den Deichen setzen, und dort Hausstätten und Höfe zumachen. Diejenigen c) welche sich auf adlichen, Roßdienstpflichtigen und den daran bemeyerten Gütern anbauen, werden wegen des Schutzes, den sie genießen, jedoch nur mit einem Geringen an Gelde, in den Contributionsregistern angesetzet. Diejenigen endlich d) welche sich auf andrer Eingesessenen Ländereyen anbauen, kommen solchen Eingesessenen in dem, ihnen obliegenden Contributions-Beytrage zu Hülfe, und werden nur wegen ihrer Person und Wohnung, gleich andern, zu Dienstgeld angesetzet.

Dies sind die, in Verbindung mit der ältern Observanz *) angenommenen Grundsätze, welche bey dem noch bestehenden Contributions-Anschlage zur Anwendung kamen **).

Um auch die, der Landes-Herrschaft von jeder Bau, Stätte, Kötherey u. s. w. herkömmlich ***) zu leistenden gutsherrlichen Gefälle, Dienste u. s. w. zu berichtigen und zu befestigen, ward zuvörderst mit

*) Vergl. B. I. S. 330. 391.

**) C. C. Haupt-Buch, Th. IV. S. 29. — 35. N. 4. 5. 6.

***) B. I. S. 176. 324.

mit Verfertigung neuer Erdbücher (Matrikeln) verfahren. Der Landcommissär Schreber und der Landrentmeister von Felden hatten die Hauptbesorgung dieses Geschäfts. Aber schon im Jahre 1686. war eine Berichtigung der neu verfertigten Erdbücher nöthig, welche Arbeit großentheils von dem Proviantverwalter Wardenburg geschah. Doch auch diese berichtigten Erdbücher wurden nicht in Ordnung erhalten, so daß sie im Jahre 1691. von neuem völlig unbrauchbar waren und einer neuen Revision bedurften.

Immittelst hatte man auch die Unzuträglichkeit gefunden, daß die jährlich ständigen Gefälle in mancherley Sorten und Kleinigkeiten bestanden, daß die Früchte einer ungewissen Schätzung unterworfen, die unständigen Gefälle aber, als Weinkauf, Erb- und Sterbfälle, Freyzählungs- Leibeigenschaftsgelder, Frucht- und Fleischzehenden aber noch weit ungewisser waren, daß mithin auf alle solche Hebungen kein sichrer Staat gemachet werden konnte. Man hatte überdem die Erfahrung gemacht, daß diese mannigfaltigen Hebungen, diese unaufhörlichen Abhandlungen der einzelnen Weinkäufe, Sterbfälle u. s. w. sowohl die Unterthanen, welche zahlen, als die Bediente, welche einnehmen sollten, verwirrte, so daß fast jährlich kostbare Commissionen die von den Vögten verursachten Verwirrungen wieder in Rich-

Richtigkeit bringen mußten. Man hatte zugleich bemerket, daß die unständigen Gefälle, als Weinkäufe, Erb- und Sterbfälle u. s. w. wenn sie bey einem Erbe sich schleunig auf einander zutrugen, manchen Hausvater mit einemmal zu Grunde richteten, und daß die ungewisse Fruchttaxe, wenn sie gleich den Unterthanen bey wohlfeilen Zeiten in etwas zu Statten kam, doch bey theuern Zeiten ihn doppelt drückte und in Restanten brachte. Man hatte endlich erfahren, daß die noch unverpachteten Mühlen und andre herrschaftliche Gebäude oft mehr an Bau- und Reparations-Kosten wegnahmen, als sie in vielen Jahren aufbrachten, und daß überall die herrschaftlichen Bauten von den des Bauwesens unerfahrnen Vögten versäumet wurden.

Dies veranlaßte auf eingegangenes Gutachten der Regierung und Cammer den landesherrlichen Entschluß, bey Gelegenheit der abermaligen Revision der Erdbücher alle solche Gefälle mit den Unterthanen auf eine jährliche, gewisse Abgift abzuhandeln, und die bestimmte Geldzahlung auf billige Termine zu setzen, auch die noch übrigen herrschaftlichen Mühlen und andren Gebäude allmälig zur jährlichen gewissen Erbheuer auszubringen.

Den Auftrag, dies zu bewerkstelligen, erhielten der Geheimerath von Stöcken, (welcher bald den Cammerregistrator Peterßen substituirte) der Cammerer

merer Gramberg und der Kriegscommissär Vieth. Sie vertheilten die Arbeit unter sich nach den verschiedenen Vogteyen, und trieben ihr mühsames Geschäft großentheils unter der Autorität und Aufsicht des Canzlers von Breitenau, welcher, in Verbindung mit v. Reventlow und v. Bülow, in mehrern Landesangelegenheiten abermals eine Königliche Commission bildete. Bey Ansetzung der Früchte wurde der Scheffel Rocken zu 24 gr., Gerste zu 15 gr., Bohnen zu 16 gr. und Haber zu 8 gr. angeschlagen. Die Weinkäufe, (Laudemien- oder Veste-Gelder) Erb- und Sterbfälle, auch Freyzählungen von Leibeigenschaften, wurden so berechnet, daß der ganze sonst üblich gewesene Weinkauf in der Marsch alle 20 Jahre, auf der Geest alle 25 Jahre, nach Abzug eines am Ganzen erlassenen Drittels *) bezahlet wurde. Der Zehende ward resp. zu 4 und 5 gr., das Dienstgeld in der Marsch resp. zu 12 und 18 gr. auf das Jück angeschlagen, u. s. w. **)

Wie vortheilhaft diese Abhandlung, besonders der Zehenten und der Fruchtgefälle, für die Eingesessenen

*) Die Erlassung dieses Drittels war schon durch eine Königliche Resolution vom 29. März 1684. geschehen.

**) Man hatte im Stad- und Budjadingerland Abgaben von milchendem Vieh und Schweinen (Herrn-Milch, Giebelschweine.)

senen gewesen ist, fällt bey der seitdem erfolgten so außerordentlichen Steigerung der Frucht-Preise von Jahr zu Jahr mehr in die Augen.

Das Geschäft war 1694. vollendet. Weil jedoch abermals keine wirksame Anstalten zu Erhaltung der Ordnung gemacht, und die Veränderungen im Eigenthum der Ländereyen nicht immer bey der Behörde angezeiget waren, so geriethen auch diese Erdbücher bald wieder in Unrichtigkeit. Dies veranlaßte die Verordnung vom 18. Nov. 1718. wornach jede Landveräußerung, damit deren Ab- und Umschreibung in den Landbeschreibungen und Erdbüchern besorget werden könne, bey Strafe der Nichtigkeit der Veräußerung und bey 20 Gfl. Brüche dem Oberlanddrosten und Cämmerier angezeiget werden soll *).

Vergantungs-Ordnung.

Indeß so der Wohlstand der Eingesessenen durch Bestimmung der Abgaben befördert wurde, befestigte zugleich die im Jahre 1681. gegebene wichtige sogenannte **Vergantungs-Ordnung** den Landes-Credit. Durch sie wurden nemlich die gerichtlichen, sogenannten Pfand-Protocolle eingeführt, worin alle Obligationen, Pfandverschreibungen, Kauf-Contracte und Heuerbriefe eingeschrie-

*) C. C. HB. Th. IV. S. 35. N. 7.

schrieben werden, und so bey Convocationen und Concursen nach der Zeit der geschehenen Eintragung Vorzug genießen *). Durch sie ward der, nach der gemeinen Verfahrungsart so weitläuftige Concurs-Proceß sehr abgekürzet, die Priorität der Gläubiger bestimmt, und die Löse eingeführt; durch sie ward die Publication jedes Verkaufs von Immobilien erfordert, und bey angestellten öffentlichen Verkäufen das Näherrecht für unzulässig erklärt; durch sie ward endlich der Executions-Proceß gegen säumige Schuldner möglichst beschleuniget **), wie dann auch im folgenden Jahre (1682.) die überhand genommenen Anstandsbriefe (moratoria) erschweret und für die muthwilligen Banquerotiere Strafen festgesetzet wurden †).

Münze.

Auch auf die cursirende Geldmünze ward Bedacht genommen. Nach einer Beschwerde der Oldenburgischen Regierung von 1684. war zu großem Schaden des Landmanns im Lande fast keine andre, als

*) Ueber die, durch spätere Observanz geschehene Ausdehnung des Ingrossationsrechts siehe C. A. Widersprechers Abhandlung vom Creditwesen in den Blättern verm. Inhalts. B. II. Heft 1. S. 56. f. B. III. Heft 4. S. 325. f.

**) C. C. Hauptbuch. Th. III. S. 63. N. 68. 71. u. f.

†) Das. S. 81. N. 82. 84.

als die sehr geringhaltige Jeversche Scheidemünze zu haben. Oldenburg hatte, seitdem die Herrschaft Jever damit vereinigt war, seine Münzen in der Stadt Jever schlagen lassen *), und da das Ländchen ein Burgundisches Lehn ist, es nicht weiter nöthig gehalten, die Westphälischen Münz-Probations-Tage zu beschicken, und seine Münzen der Kreis-Beurtheilung zu unterwerfen. Seit Jevers Trennung von Oldenburg war noch keine neue Münze geschlagen. Die Oldenburgische Regierung schlug daher vor, auch zu Aufrechthaltung des Oldenburgischen Münz-Regals, neue Münze schlagen zu lassen. Dies geschah dann auch im Jahre 1690. Jedoch wurden damals nur Oldenburgische Zweydrittel-Stücke geschlagen, die nach der Königlichen Bekanntmachung im Gehalte besser seyn sollten, als die der andern Reichsstände, besonders der Brandenburgischen und Lüneburgischen Drittel, welche bis dahin hieselbst in Umlauf gewesen waren. Auch wurden einige geringhaltige fremde Münzen verrufen **).

König Christian 5. Tod.
Friedrich 4.

Dies waren die hauptsächlichsten Anordnungen, welche bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts und

*) B. II. S. 468. f.
**) C. C. HB. Th. IV. S. 107. N. 69. 70. 71.

und der damit schließenden Regierung König Christians 5. in den Grafschaften gemacht wurden. Thut man einen Blick auf alles, was während dieser Regierungszeit von 1670. bis 1699. in Oldenburg geschehen ist, so ist offenbar, daß wir Christian den Fünften als den hauptsächlichsten Gründer der noch bestehenden Verfassung des Landes verehren müssen. Daß er einen Mann, wie Breitenau, der, wie wir sahen, die meisten Angelegenheiten betrieben und zu Stande gebracht hat, zu wählen und zu unterstützen wußte; schon dies ist ein großes Verdienst, welches er sich um das Land erworben hat. Christian starb den 25. Aug. 1699. Seine Wittwe kam im Jahre 1711. nach Oldenburg, wo sie drey Jahre lang ihren Sitz behielt.

Die Regierung des dem Vater folgenden Sohnes, Königs Friedrich 4. ist nicht weniger merkwürdig für das Land, namentlich für die Marschen, die durch ihn erst gegen die Meeresfluthen gesichert sind. Was Christianen Breitenau war, ward Sehestedt für Friedrich.

Schwedisch-Hannöverischer feindlicher Einfall.

Der Anfang seiner Regierung und des neuen Jahrhunderts war von übler Vorbedeutung für die Grafschaften. Denn das Land erlitt, und zwar während der Dänischen Periode nun zum zweytenmale

male einen feindlichen Ueberzug. Dännemarks Irrungen mit dem Herzoge von Holstein-Gottorf gaben auch jetzt die Veranlassung dazu.

Durch den Lundenschen Frieden von 1679. *) war zwar die völlige Herstellung des Herzogs ausgemacht worden. Bey der Vollstreckung waren aber so mancherley neue Zwistigkeiten entstanden, daß solcher Frieden erst nach zehn Jahren vermöge des im Jahre 1689. geschlossenen Altonaer Vertrages in volle Kraft getreten war. Jetzt war einige Jahre Ruhe. Der König befestigte Rendsburg, der Herzog Tönningen. Aber gleich nach Herzog Christian Albrechts Tode (1694.) begannen über die Auslegung jenes Vertrages neue Streitigkeiten, welche im Jahre 1697. in Thätlichkeiten ausbrachen. König Christian 5. ließ nach alter Weise ein Corps seiner Truppen einrücken, und die vom Herzoge angelegten Schanzen der Erde gleich machen. Der junge Herzog Friedrich rief alle Guarants des Altonaer Vertrages, England, Schweden, Hannover, und die General-Staaten der vereinigten Niederlande um Beystand an. Der Spanische Erbfolgestreit beschäftigte grade damals die mehresten Europäischen Höfe. Es war ihnen daran gelegen, im Niedersächsischen Kreise und im Norden Ruhe zu

*) S. S. 45.

erhalten. Dies förderte den Anmarsch eines ansehnlichen Corps Schwedischer, Zellischer, Lüneburgischer und Holländischer Truppen, welche im May 1700. in Holstein einrückten, und die Dänen zu Aufhebung der unternommenen Belagerung von Tönningen zwangen.

Immittelst drangen die Hülfsvölker, welche der König von Pohlen, als Churfürst von Sachsen, den Dänen überlassen hatte, im Juny in das Fürstenthum Zelle ein, und schrieben dort Brandschatzungen aus. Allein die im Lande gebliebenen Hannöverischen und Zellischen Regimenter trieben die Sachsen bald zurück. Diese machten nun Mine, sich durch das Wolfenbüttelsche Gebiet nach der Grafschaft Oldenburg zu ziehen. Aber man versperrte ihnen den Weg, und das ganze Sächsische Hülfscorps verlief sich.

Um sich wegen dieses feindlichen Einfalls zu rächen, verbanden sich nun die im Hannövrischen zurück gebliebenen Schwedischen und Hannövrischen Truppen zu einem Einfall in's Oldenburgische. Nicht nur das Land Würden wurde gebrandschatzt *); sondern die Verbündeten fielen auch unter Commando des General-Majors von Bülow am 14. August in die Grafschaft Delmenhorst ein. Der Schwe-

*) Es mußten 3000 Rthlr. nach Stade geliefert werden.

Schwedische Oberst Krassau lagerte sich mit seinem Regiment beym Dorfe Haßbergen, das nicht ungeplündert blieb. Dabey ward aus den Vogteyen Berne, Altenesch und Wüstenland, auch Delmenhorst eine Brandschatzung, und zwar von den Pflichtigen Eines Jahres Contribution, von den adlichen Höfen aber und der Stadt Delmenhorst nach Verhältniß gefordert und bezahlt. Das feindliche Corps versuchte nun, weiter in's Oldenburgische vorzudringen. Aber man hatte Sorge getragen, daß schon am 16. Aug. die Pässe, als der Barneflether Groden, der Lichtenberger Groden und das Fehr hinter Blankenburg mit Mannschaft und Geschütz so besetzet waren, daß das Land dadurch wenigstens vor dem ersten Ueberfalle gesichert ward. Die beste Sicherung gewährte jedoch der Friede, welcher schon am 17. August, also drey Tage nach dem feindlichen Ueberfalle, zu Traventhal geschlossen ward. Die kühne und unerwartete Landung der Schweden auf der Insel Seeland, und die drohende Nähe der vereinigten Englischen, Holländischen und Schwedischen Flotten zwangen den König Friedrich 4. zu diesem Frieden, welcher einerseits den Herzog von Holstein auf's neue wieder herstellte, andererseits aber auch die Befreyung der Dänischen Lande von feindlichen Truppen zur Folge hatte. Die Schweden und Hannoveraner verließen dann am

23. August die Grafschaft Delmenhorst, und verpflichteten sich, vermöge eines Neben-Artikels des Friedens, zur Erstattung der seit dem 14. August erhobenen Brandschatzung. Die Summe der zu erstattenden Gelder ward zu 16054 Rthlr. 9 gr. liquidiret, wovon den Eingesessenen, was sie bezahlet hatten, vergütet wurde. Außerdem erhielten noch diejenigen, welche durch diese Invasion vorzüglich gelitten hatten, besondere Entschädigung, zu welchem Ende zweyer Monate Contribution über das Land ausgeschrieben ward *).

Beylegung des Streits über die Belehnung von Stad- und Butjadinger-Land.

Durch diesen Traventhalischen Friedensschluß ward auch eine, zwischen Dännemark und dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthause über die Belehnung von Stad- und Butjadingerland entstandene Irrung beygeleget.

Diese Streitigkeit war noch eine Folge des Oldenburgischen Successions-Streits. Das Haus Holstein-Gottorf hatte nemlich geglaubt, daß, obgleich ihm durch die, in solcher Successions-Sache ergangene Reichshofraths-Urtheile die Ansprüche an den

*) Gebhardi Dän. Gesch. S. 664. 668. Old. Cal. von 1783. S. 77. Var. Old. V. S. 598. 614. Alte Camm. Registr. Schr. III. n. 307. 365.

den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst aberkannt wären, ihm doch dadurch die Rechte, welche es vermöge des, mit dem Hause Braunschweig im Jahre 1653. eingegangenen Hamburgischen Vertrags, zugleich mit Dännemark, an Stad- und Butjadingerland erlanget hatte, nicht genommen seyn könnten, da solches Ländchen kein Pertinenzstück der Grafschaften, sondern ein davon gesondertes Lehn sey. Eben dieses hatte auch das Braunschweigische Haus, von welchem Stad- und Butjadingerland zu Lehn gehet, zu behaupten gesuchet; daher dann der, zu Vollstreckung der Reichshofraths-Urtheile, und zu Einsetzung des Herzogs von Ploen in die Gottorfische Hälfte der Grafschaften vom Kaiser committirte Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig Lüneburg *) durch seine Subdelegirten, August Groot und Dr. Spiermann am 22. May 1676. zu Oldenburg hatte erklären lassen, „daß die Anweisung (blos) auf den halben Theil, welchen „Gottorf in den Grafschaften Oldenburg „und Delmenhorst gehabt, nicht aber auf Butjadingerland, als worüber ihr gnädigster Fürst „Mitlehnsherr sey, gemeinet wäre."

Der König von Dännemark, an welchen die Plönischen Rechte bekanntlich sofort übertragen waren,

*) S. S. 25.

ren, hatte sich aber, in der Ueberzeugung, daß Stad- und Butjadingerland ein altes unzertrennliches Pertinenzstück der Grafschaften sey, dadurch nicht abhalten lassen, auch solches Ländchen in alleinigen Besitz zu nehmen, und die bisherigen gemeinschaftlichen Dänischen und Gottorfischen Bedienten theils ganz zu verabschieden, theils ihrer Pflicht, womit sie zugleich dem Gottorfischen Hause verhaftet gewesen waren, zu entlassen. Der Herzog von Gottorf hatte zwar seinen Hof- und Canzleyrath Preuser nach Oldenburg geschickt, und bey der Regierung durch einen Notar förmlich wider dies Verfahren protestiren lassen. Allein der Notar war der Märtyrer seiner Amtspflicht geworden, und hatte seine Kühnheit durch ein kurzes Gefängniß büßen müssen. Nachher schien nun freylich durch den vorher gedachten *) sogenannten Ploenischen Receß vom 16. April 1681. die Sache abgethan zu seyn, indem Gottorf darnach auf seine, an Butjadingerland habenden Rechte zu Gunsten Ploens Verzicht gethan, und Ploen diese dadurch erlangten Rechte wieder an Däunemark übertragen hatte. Allein das Braunschweigische Haus, ohne dessen Zuthun und Bewilligung alles dieses geschehen war, wollte den Vertrag von 1681. nicht anerkennen. Viel-

*) S. S. 26.

Vielmehr hielt es sich nach wie vor an den Hamburgischen Vergleich von 1653., wornach nicht Ploen, sondern allein die Häuser Dännemark und Gottorf mit Butjadingerland belehnet waren, die ohne lehnsherrliche Bewilligung und ohne Consens der Agnaten von Gottorf an Ploen geschehene Uebertragung also keine rechtliche Wirkung haben, somit Dännemark aus Ploenischer Cession nicht, mit Ausschließung des Gottorfischen Hauses, die alleinige Belehnung von Stad- und Budjadingerland verlangen konnte.

So war beym Traventhalischen Friedensschlusse die Lage dieser Angelegenheit. Jetzt ward sie der Mitgegenstand dieses Friedens, und eines, im Haupt-Quartiere zu Segeberg den 20. Aug. 1700. datirten Tractats. Die zwischen Ploen und Gottorf, so wie zwischen Dännemark und Ploen errichteten Verträge und Recesse wurden vermöge des ersten Separat-Artikels des Friedens aufrecht erhalten, und im Segebergischen Tractate ward festgesetzet, daß der König von Dännemark das Lehn über Stad- und Butjadingerland künftig in seinem Namen von dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesamt-Hause zu empfangen, und alles, was der Hamburger Vergleich von 1653. enthalte, zu erfüllen habe *).

Na-

*) Or. archiv. Scr. B. B. n. 72. Die Worte sind: „Als auch über die Belehnung des sogenannten Stad- und But-

National-Miliz.

Der letzte Schwedische Krieg hatte die Unvollkommenheit der Dänischen militärischen Einrichtung offenbar gezeiget. Wäre der Seeländische Bauer bewaffnet und geübt gewesen, hieß es, so würden die

Butjadingerlandes sich zwischen J. K. M. und dem gesamten Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg einige Irrungen entstanden: So hat man auch solche hiemit gänzlich tilgen und aufheben wollen, wie dann J. K. M. hiemit zusagen und versprechen, daß Sie nach beschehender und innerhalb 3 Monaten erfolgender Lehnsmuthung und darauf zur Renovation der Investitur anzusetzenden Termin gehörige Vollmacht auf das Lehn in Ihrem Namen zu empfangen ertheilen, die zurückgebliebene praestanda abführen lassen, auch hinführo alles dasjenige, was in dem Hamburger Vertrage vom 19. März 1653. und dem Lehns-reversu enthalten, richtig und ohne allen Mangel leisten und beobachten wollen." Die wirkliche Belehnung des Königs von Dännemark verzögerte sich aber bis zum 15. Oct. 1707. Doch ward dem Herzoge von Gottorf, welcher sich gleichfalls zur Lehns-Erhebung erbot, noch ein Muthschein ertheilet. Auch in den Jahren 1716. und 1728. erhielten die Herzoge von Gottorf auf ihr Verlangen ähnliche Muthscheine. Die Lehnbriefe gingen jedoch, dem Traventhaler Frieden gemäß, allein auf den König von Dännemark. Die Lehn-Waare ist für jeden Lehnsfall 300 Rthlr., und an Canzley-Gebühren 250 Rthlr. Acta archiv. scr. B. B. n. 72. 73.

die Schwedischen Waffen nicht so schlechten Fortgang gehabt haben, und eine ähnliche Bewaffnung hätte auch den Oldenburgischen Landen bey dem Hannövrischen feindlichen Einfall vortheilhaft seyn können. Dies veranlaßte die Einrichtung der National-Miliz, erst in Dännemark, und dann auch in diesen Grafschaften.

Schon in den Jahren 1669. bis 78. waren hier mit Errichtung einer Land-Miliz allerhand Versuche angestellt, welche zur Entvölkerung und zum Bedrucke des Landes gereichten, indem die, zum Kriegsdienst ohnehin wenig geneigten Einwohner bey der schlechten Behandlung, welcher sie ausgesetzet waren, haufenweise austraten, die vermögenderen Enrollirten aber den Dienst großentheils abkauften, wodurch dann der Dienst der übrigen so viel lästiger ward *).

Das Regiment ging ein. Indessen waren beym Anfang des Schwedisch-Dänischen Krieges (1674.) auch zwey Regimenter Dänischer Cavallerie eine Zeit lang großentheils in Rastedt und Apen (ein Theil ward auch in's Ostfriesische verleget) einquartieret

*) C. C. HB. Th. V. S. 83. n. 13. Acta archiv. scr. post. N. 6. n. 66. 4. 5. Die Uniform der Mannschaft bestand damals in grauen Röcken; die Wahl des Unterfutters und der Aufschläge blieb willkührlich.

tieret gewesen. Nach dem Frieden wurden aber (1680.) auf längere Zeit zwey Bataillons Dragoner aufs Land in Quartier geleget, zu großer Beschwerde der Unterthanen, welche, und mit ihnen die Regierung, wiederhohlt baten, daß, wenn diese Leute nicht ganz entfernt werden könnten, sie doch zu Erhaltung besserer Mannszucht in verschloßne Städte und Oerter geleget werden möchten. Bewirkt ward dadurch, daß im Jahre 1684. eine strengere Disciplin eingeführet, und endlich die beyden Bataillons im Jahre 1687. ganz weggezogen wurden.

Indessen erkannten die Eingesessenen ihre Pflicht, im Falle der Noth das Vaterland zu vertheidigen, und sich zu dem Ende in den Waffen zu üben. Schon gleich nach dem Antritt der Königlichen und Herzoglichen Gesamt-Regierung hatten sich namentlich die Oldenburgischen Bürger beklaget, es habe sich zeither keiner mit einem Rohr blicken lassen dürfen, woraus denn die Folge entstanden, daß nicht allein das Gewehr verrostet sey, sondern auch im Falle der Noth keiner solches zu gebrauchen wisse *). Sie baten daher, daß zur Uebung der Bürger ein Scheiben-Schießen angeordnet würde. Diese Anordnung erfolgte dann im Jahre 1689. „Um," so hieß es, „die Hausleute zu Anschaffung und Gebrauch

*) Stadt-Buch S. 347.

brauch des Gewehres zu gewöhnen," sollten an mehrern Orten, auch auf dem Lande, Vogelstangen aufgerichtet werden *).

Endlich ließ König Friedrich 4. zu desto besserer Vertheidigung der Grafschaften, und um sich derselben „in Zeit der Noth und begebenden Fällen bedienen zu können," im Jahre 1704. eine ordentliche Land-Miliz **) errichten, und zwar auf einen Fuß, „daß dadurch das Land nicht sonderlich beschweret, noch des Landmanns Ackerbau und Erndte versäumet würde." Nach der Anordnung sollte das Regiment, ohne Ober- und Unterofficieren, aus 1222. Gemeinen bestehen, die Kosten, so weit sie vom Könige, oder aus der Regiments-Casse nicht bestanden würden, nach dem Contributions-Anschlage über das ganze Land repartiret werden, mit Ausnahme jedoch, erstlich derjenigen, welche zwar zu Contribution mit angeschlagen, aber außerdem in der Freyen-Commission von allen Ordinär- und Extraordinär-Beschwerden befreyet waren, und zweytens der Hausväter, welche selbst dieneten

 oder

*) C. C. HB. Th. V. p. 89. n. 19.

**) Die Herrschaft Varel war nicht ausgeschlossen. Sie lieferte 49 Mann. Die Varelscherseits in der Folge gesuchte Exemtion von der Land-Miliz ward durch eine Königliche Resol. vom 13. Sept. 1637. abgeschlagen.

oder zur Landes-Vertheidigung Söhne, Brüder oder Knechte hergäben, als welche die Dienstjahre über nach Verhältniß ihrer liegenden Gründe, großentheils davon befreyet seyn sollten. Die Zahl der Mannschaft ward in jeder Vogtey nach den sogenannten Lagenregistern ausgezeichnet und enrolliret. Den enrollirten Hollandgängern sollte in ihrem Kirchspiel Arbeit geschaffet werden. Alle sechs Jahre ging, so ward verordnet, ein Drittel der ältesten Mannschaft ab, an deren Stelle dann andre aus den Reserven zugenommen wurden. An jedem Sonntage, und im Winter wechselnd einen Sonntag um den andern, wurden an den bestimmten Orten Waffenübungen angestellt, und die Flinten immittelst in den, den Uebungsplätzen benachbarten Kirchen aufbewahret. Zweymal im Jahre exercirten die vollen Compagnien, zweymal die in vier Compagnien bestehenden Bataillons, und einmal das ganze Regiment, in welchem letztern Falle es dann acht Tage zusammen campirte. Wenn die Miliz zu wirklichen Diensten gebrauchet wurde, ward sie, gleich andren regulirten Truppen, besoldet.

Zu Erhaltung der Ordnung ward zweymal in Oldenburg eine Session gehalten, deren Mitglieder der Gouverneur, der Oberste, ein Kriegs-Commissär und einer der Landvögte oder Land-Bedienten

wa-

waren, aus dessen District die Tage über gehandelt und geurtheilet wurde *).

So war die Anordnung; aber die Ausführung stimmte nicht allerdings damit überein. Wenigstens ward das Versprechen, „daß das Land nicht sonderlich beschweret werden solle," nicht erfüllet. Denn gar bald entstanden von neuem die dringendsten Klagen der Eingesessenen über Ausschweifungen und Unordnungen, welche Ober- und Unter-Officiere mit sträflicher Nachsicht einiger Amtsvögte gegen das Landvolk verübten. Den Enrollirten, hieß es, werde das Versprechen, daß sie nur gewisse Jahre stehen sollten, nicht gehalten, die Leute würden,

*) C. C. HB. Th. V. S. 92. n. 24. Die Errichtung der Land-Miliz ward in Dännemark durch eine Medaille von 1701. gefeyert. Auf dem Avers sieht Brustbild und Namen des Königs. Der Revers zeigt einen Obelisk, dessen Spitze F 4. unter einer Krone ausmacht, in dessen Mitte, wie aus den Wolken, zwey Arme hervorragen, wovon die zur Rechten eine Sense und einen Rechen, die zur Linken eine Flinte und einen Degen hält, darunter Poster. fac. An dem Piedestal: Aptato castris agricola. Abschn. Haec colit, illa tuetur. A. Chr. MDCCI.

Joh. Christoph von Oetken, der sich in der Folge durch die Sammlung des Corporis Constitutionum Oldenb. verdient machte, schrieb im Jahre 1705. unter Joh. Sam. Stryks Vorsitz zu Halle eine Dissert. de militia lecta provinciali, von der Land-Milice.

den, wie in Feindes Lande, vor den Kirchthüren und zur Nachtzeit aus den Häusern weggenommen und wie das Vieh fortgeschleppt, das Jahrgeld erhöben die Officiere oder die Beamten, die Officiere beurlaubten die eine Hälfte der Garnisons-Compagnien zum Bedrucke der andern Hälfte, die Beamte nähmen Geschenke, und alles sey in Unordnung, so daß besonders die ohnehin menschenleeren Marschen durch den Austritt der jungen Mannschaft ganz von Menschen entblößt würden. Es ward daher im Jahre 1715. eine Königliche Commission niedergesetzet, die aus dem Brigadier Biegen, dem Justizrath Strackerjan, dem Oberst-Lieutenant Bestenböstel und dem Regierungsrath von Oetken bestand. Diese zogen im Lande umher, hörten die Klagen der Unterthanen, fanden sie meistens gegründet, und berichteten, „daß der bey Errichtung des National-Regiments beabsichtete sehr heilsame Zweck nicht erreichet, sondern solches Regiment nunmehr dem Lande vollkommen unerträglich, auch bey dessen jetzigem verdorbenen Zustande dem Königlichen Interesse und dem ganzen Lande sehr schädlich und kostbar sey, daher sie es der Königlichen Entschließung anheim stellten, ob nicht zu Sublevirung des bedrückten Landes und der darin seufzenden Einwohner die Last des National-Regiments mit einer erklecklichen Summe Geldes abgekaufet werden möge,

als

als warum die Eingesessenen flehten und für jeden Enrollirten vierzig Rthlr. böten *)."

Aber die Bitte fand damals noch keinen Eingang. Das National-Regiment blieb.

Reichskriegsverfassung. Oldenburgische Contingente.

Während dieser nationalen Militär-Einrichtung hatte die ganze Reichskriegsverfassung eine Aenderung erlitten. Die Reichsarmee hatte bis dahin keine weitere Abtheilung, als die Ordnung der alten Reichsmatrikel von 1521. **), worin die Reichsstände nach dem Range folgten. Hiernach stießen dann oft die entferntesten Deutschen zusammen, Menschen, die mit verschiedenem Gewehr versehen, verschieden exerciret waren und verschiedene Sitten hatten. Weit natürlicher war es freylich, diejenige Mannschaft, welche durch geographische Lage und durch Sitten schon im Frieden sich nahe waren, auch im Kriege zu vereinen. Die Kreisverfassung gab das bequemste Mittel zu dieser Vereinigung an Hand. Ein unglücklich geführter Französischer Krieg brachte die Deutschen zu solcher Erkenntniß, und so entstand der Reichsschluß von 1681., welcher noch jetzt die Grundlage der Deutschen Kriegs-

*) S. die Commiss. Acten im Archiv.

**) B. II. S. 5. f.

verfassung ist. Man berechnete, wie viel, um ein Heer von 40,000 Mann zu versammeln, jeglicher Kreis dazu stellen müsse. Nach diesem Verhältnisse konnte dann das Heer leicht doppelt und dreyfach erhöhet werden. Die Untervertheilung des ganzen Kreis-Contingents unter die Kreisstände blieb dem Kreise überlassen.

Dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreise ward, wenn die Reichsarmee aus 40,000 Mann bestünde, zum einfachen Contingent 1321 Mann zu Roß, und 2708 Mann zu Fuß zugeleget, mit Vorbehalt des dem Kreise zustehenden Rechtes, das Unverhältniß dieses Ansatzes anzuweisen *). Das dreyfache Contingent des Westphälischen Kreises ist also 3963 zu Roß und 8124 Mann zu Fuß, außer den Kosten der Verpflegung, des General-Stabes u. s. w., wozu nach der Matrikel von 1521. überdem besondre Römermonate ausgeschrieben werden **).

Die Untervertheilung des ganzen Kreis-Contingents unter die Kreisstände sollte nur nach allgemeinen Gesellschaftsrechten geschehen, und jeder Stand nach Verhältniß seiner innern Kräfte beytragen. Zu dem Ende müßte in Friedenszeiten durch eine wohlgewählte Kreis-Commission zuvor das

*) Kreis-Acta vom Jahre 1703. S. 501.
**) B. II. S. 8.

das Vermögen der verschiedenen Kreislande gehörig gewürdiget werden, da dann alle Unregelmäßigkeiten und Willkührlichkeiten in den Quotal=Anschlägen von selbst wegfallen müßten *). Der Oldenburgische Anschlag wäre dann sicher nicht, wie er jetzt wirklich ist, 280 Mann zu Fuß und 137 zu Roß, außer Artillerie und Kriegserfordernissen, auch Unterhalt auf eigne Kosten. Man hat Oldenburgischerseits anfangs 263 Mann zu Fuß und 129 zu Roß, später (1734.) 246 zu Fuß und 105 zu Roß zugestanden; aber auch dieser Anschlag würde bey richtigerem Verhältnisse zu hoch befunden werden.

Wenn das geforderte Oldenburgische Contingent nicht an Mannschaft gestellet ward, so wurden die Vertretungs= und Verpflegungs=Kosten am Ende des siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vom Kreise monatlich zu 3868 Reichsgulden 38 Kreuzer, mithin jährlich zu 46423 Rfl. 36 Kr. angeschlagen, wohingegen Oldenburg höchstens 38469 Rfl. 36 Kr. zugestand.

So lange Dännemark im Besitz der Grafschaften war, richtete sich die Zahlung des Oldenburgi-

*) Unmaßgebliche Gedanken über die gesetzliche Art, wie die Contingente zu berechnen seyen. Cöln 1793. Visurgins dringendes Wort an das heil. R. R. Altona 1795.

schen Contingents nach dem Antheile, welchen jenes Reich an dem Reichs-Kriege genommen hatte, und nach dem Verhältnisse desselben zu den kriegführenden Staaten. Als bey dem Kriege von 1685. bis 88. von Oldenburg und Delmenhorst 280 Römermonate und Beyträge zu der Cölnischen Besatzung gefordert wurden, machte man von Dänischer Seite den bey der Französischen Invasion von 1679. und den wiederhohlten Wasserfluthen erlittenen Schaden geltend, und zahlte nur 12979 Rfl. Dagegen wurden zu den Kosten des, bey Gelegenheit der Spanischen Erbfolge im Jahre 1702. ausgebrochenen und 1714. beendigten Reichskrieges nach und nach in allen 103,655 Rfl. beygetragen *).

Sicherung des Weserzolls.

Dieser Spanische Erbfolgekrieg hatte übrigens für Oldenburg eine wichtige Folge. Denn er veranlaßte die Sicherung des von neuem bestrittenen Weserzolls.

Dännemark war nach den mit dem Fürsten von Zerbst und dem Grafen von Aldenburg eingegangenen Vergleichen nun alleiniger Besitzer des Weserzolls geworden **). Aber die Stadt Bremen erneu-

*) Acta archiv.

**) Der Zoll war vom Jahre 1692. bis 1707. an die Bremische Kaufmannschaft verpachtet.

neuerte nach des Grafen Anton Günther Tode ihre Bemühungen, diese Zollbeschwerde von sich abzuwälzen. Der Vorwand war, daß der Zoll nur dem Grafen für seine Person und seine Nachkommen verliehen sey, er also nicht auf dessen Lehnserben, am wenigsten auf den König von Dännemark, als einen mächtigern, auswärtigen Fürsten, fallen könne, sondern für erloschen zu achten sey.

Obgleich nun die neuern Lehnbriefe, welche Graf Anton Günther von den Kaisern Ferdinand 3. und Leopold 1. erhalten hatte, ausdrücklich auf alle seine Lehnserben und Successoren lauteten, und die Cession an den König von Dännemark um so unbedenklicher seyn mußte, da derselbe zugleich ein Reichsfürst war: so fand die Stadt Bremen doch an einigen Höfen, besonders am Schwedischen und Zellischen Hofe, ja, bey einigen Gliedern des Reichshofraths mit ihren Protestationen Gehör, und König Christian 5. konnte die ausdrückliche Kaiserliche Belehnung über den Weserzoll nicht erlangen. Auch des Königs Friedrich 4. Bemühungen waren anfangs fruchtlos. Man setzte manche dabey Interessirte, und endlich selbst den Churfürsten von Maynz gegen den Zoll in Bewegung. Man bot dem Kaiser große Summen, und dem Könige bald eine Abkaufssumme von drey bis vier Tonnen Goldes, bald einen jährlichen Canon von zehntausend Rthlr. an. Aber Friedrich

drich 4. war unbeweglich. Das gute Vernehmen, in welchem er grade damals mit dem Kaiser stand, und die Tapferkeit, mit welcher die Dänischen Hülfstruppen bey Höchstädt und Ramillies fochten, entschieden endlich die Sache, und Kaiser Joseph 1. ertheilte am 9. May 1707. die so lange verzögerte ausdrückliche Belehnung über den Weserzoll *).

Delmenhorst an Hannover versetzt.

Ein Dänischer, Oldenburg wenig angehender Krieg hatte einige Jahre später einen noch größern Einfluß auf diese Lande. Denn er gab Anlaß, daß die Grafschaft Delmenhorst und ein Theil der Grafschaft Oldenburg zu Sicherung einer Geld-Anleihe versetzt wurden.

Der kühne Schweden-König, Carl 12., hatte nach langen Siegen bey Pultawa eine Niederlage erlitten. Friedrich 4. widerstand nicht dem Reize, aus diesem Unglücke seines Nebenbuhlers Vortheil zu ziehen. Er brach 1710. in Schonen ein: aber seine Waffen hatten schlechten Fortgang. Jetzt verabredete er mit seinen Bundesgenossen, den Russen und

*) Die Belehnung geschah damals in einem besondern Lehnbriefe. Seit der Belehnung aber, die Kaiser Carl 6. im Jahre 1733. ertheilte, ist das Lehn des Weserzolls und die Confirmation der Zollrolle dem Hauptlehnbriefe über die Grafschaften einverleibet worden.

und Pohlen für das Jahr 1711. einen Angriff auf die Schwedisch-Deutschen Provinzen. Damit es ihm nicht an Gelde fehle, versetzte er vermöge Contracts vom 20. Jun. 1711. auf zwanzig Jahre die Grafschaft Delmenhorst, wie auch die, zur Grafschaft Oldenburg gehörigen Vogteyen Hatten, Wardenburg, Zwischenahn und Wüstenland *) mit der vollen Territorial-Hoheit, an den Churfürsten Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, mit der Bedingung, 1) daß während der Wiederkaufszeit nicht anders, als mit beyder Theile Bewilligung eine Festung darin angeleget werden dürfe, (§. 1.) 2) daß die Reichs- und Kreis-Steuern, wie auch Cammergerichtszieler von Dännemark bezahlet, (§. 2.) ferner 3) während der Wiederkaufszeit keine Aenderungen in der Landesverfassung gemacht würden, (§. 5.) daß endlich 4) wenn die Wiedereinlösung nicht nach abgelaufener Zeit präcis geschehen könne, der Wiederkaufs-Contract von neuem auf andre zwanzig Jahre von selbst erneuert seyn solle. (§. 10.) Die sämmtlichen Aufkünfte aus der Grafschaft und den benannten Vogteyen wurden auf 35631 Rthlr.

33

*) Hannover forderte auch das Kloster Blankenburg als ein Pertinenzstück von Wüstenland. Man gründete aber Dänischer Seite die Weigerung auf die Urkunde von 1333. B. I. S. 465.

33 gr. 2⅜ sch. angeschlagen, wornach dann das anzuleihende Capital zu fünf Procent auf 712646 Rthlr. in ⅔ Stücken bestimmet ward. Doch setzte ein Separat-Artikel hinzu, daß da der König für gut befunden, das Schloß zu Delmenhorst und dessen Festungswerke abbrechen und demoliren zu lassen, er dem Städtlein Delmenhorst zugemuthet habe, anstatt der Leistungen, denen es sonst wegen des Schlosses und der Befestigungen unterworfen gewesen, eine leidliche Contribution zu übernehmen. Wenn nun das Städtlein sich (wie auch geschehen) zu solcher Contribution bequemte, so sollte der Vorschuß an Capital um so viel erhöhet werden, als der jährliche Ertrag der Contribution, zu 5 Procent gerechnet, verzinsen könne.

So ward also ein großer Theil der Grafschaften, dem Umfange nach ein volles Drittel derselben, davon getrennet, und kam, wie der Contract sagte, auf zwanzig Jahre, allein nach damaliger Wahrscheinlichkeit auf längere Zeit, vielleicht auf immer, unter Hannövrische Botmäßigkeit. Die Festung Delmenhorst, ehedem die stärkste, welche in dieser Gegend gewesen war, wurde 1712. völlig zerstöret *), und die Stadt dagegen mit einer kleinen Contribu-

bu-

*) Die Materialien des Schlosses wurden für 6000 Rthlr. verkaufet.

bution beleget. Durch vorige Einrichtungen waren dem Städtchen dagegen manche Vortheile zugewandt, welche, da ich jetzt die andern innern Einrichtungen und Verfügungen dieses Zeitraums zusammenfassen will, in der Ordnung ihren Platz finden werden.

Stiftungen, innere Einrichtungen.

Die ganze Volksmenge in beyden Grafschaften belief sich im Jahre 1702. auf 65,680 Seelen *). Zu Erhaltung und Beförderung ihres Wohlstandes war, wie wir bisher sahen, von der Landesregierung manches gewirket worden. Denn was kann für die Eingesessenen wichtiger seyn, als genaue Bestimmung und richtige Vertheilung der zu Aufrechthaltung des gemeinen Wesens nothwendig erforderlichen Abgaben?

Ich gehe jetzt zu andern innern Einrichtungen über, die, wenn sie nicht auch größtentheils noch bestünden und schon in so fern die Erwähnung verdienten, doch, als den Geist der Zeit bezeichnend, in die Landesgeschichte gehören.

Das Waisenhaus, welches Graf Anton I. von Aldenburg zu Varel stiftete, verdient den ersten Platz unter den dauernden guten Anstalten der Zeit. Der Stiftungsbrief ist vom 15. Aug. 1677. Dem Wai-

*) Old. Cal. von 1779.

Waisenhause ward ein Corpus von viertausend Rthlr. jährlichen Einkommens gewidmet, und dabey verordnet, daß Einhundert, theils Knaben, theils Mädchen, zum wenigsten 6 bis 7 Jahr alt, hinein genommen, bis sie 14 oder 15 Jahre erreichet hätten, erhalten, und namentlich die Jungen „zu aller vorfallenden Haus- Garten- und Feld-Arbeit angeführet, mithin so bey Zeiten zum Haushalten gewöhnet würden." Verwaltung und Unterricht wurden einem Oeconomus, einem Schulhalter, und einer Lehrmeisterin, die Oberaufsicht aber zwey Vorstehern anvertrauet.

Die Stiftung bestand jedoch nicht in ihrem vollen Umfange. Zu dem Vermögen, womit der Graf sie dotiret hatte, gehörten, außer ansehnlichen, über 20,000 Rthlr. betragenden Capitalien, verschiedene, in der Schweyburg belegene, der Aldenburgischen Familie gehörige Ländereyen. Die große Wasserfluth von 1717. verderbte auch dieses Land, und es mußten zu Herstellung der Deiche von den Waisenhaus-Capitalien über 14000 Rthlr. verwendet werden. Dennoch mißglückte diese erste Bedeichung, und Graf Anton 2. sah sich daher 1718. gedrungen, Namens des Waisenhauses das Spadenrecht auszuüben, die Schweyburger Ländereyen zu verlassen und sie dem Könige für die Bedeichungskosten zu übergeben. Nachdem hierauf in den Jahren

ren 1720. der Bau des Schweyburger Moor-Deiches gelungen und die Schweyburg wieder gewonnen war, so stellte der Graf von Aldenburg obige Umstände, und die Größe des Verlustes, welchen das Waisenhaus erlitten, beweglich vor. Eine angeordnete Commission empfahl die Stiftung der Königlichen Gnade, und so wurde vermöge einer Königlichen Resolution vom 2. Apr. 1726. bewilliget, daß jährlich aus der Oldenburgischen Casse 400 Rthlr. an das Vareler Waisenhaus bezahlet werden sollten. Auch wurden dem Waisenhause vermöge Königlicher Cession vom 17. Febr. 1694. 54 Jücke Landes vom Vorwerke Hajenschlot erb- und eigenthümlich abgetreten *). Durch beyde Begünstigungen war dann der Verlust, welchen das Waisenhaus erlitten hatte, zwar gemindert, aber nicht ersetzet.

Eine zweyte Stiftung des Grafen Anton I. von Aldenburg war der im Jahre 1676. von ihm veranstaltete Bau der Kirche zu Seefelde, deren Eingepfarrte sich vorhin nach Esenshamm, Schwey und

*) Die Cession findet sich in actis archiv. scr. Q. N. 30. Graf Anton I. von Oldenburg hatte dem Waisenhause gewisse, vom Landrathe Wolf Blumen angekaufte 39 Jücke 54 Ruthen geschenkt, die dann jetzt, und zwar wegen entbehrter Nutzung einiger Jahre Heuer, mit 14 Jücken vermehrt, zurückgegeben wurden.

und Stollhamm gehalten hatten *). Billig ward daher den Nachkommen des Stifters, auch nach Abtretung der Vogtey Schwey das Patronatrecht an solcher Kirche vorbehalten **).

Auch das Kirchspiel Waddens erhielt eine neue Kirche. Da ein Theil dieses Kirchspiels durch die Fluth verschlungen war, so wollte man schon den Rest des Kirchspiels einer andern Gemeine einverleiben, als durch nachdrückliche Gegenvorstellung und thätigen Vorschub des Canzlers von Breitenau es dahin kam, daß 1696. statt der alten Kirche, die zu nahe am Ufer gestanden hatte, eine andre weiter zurück zu Brüddewarden erbauet, und ein Prediger dabey angestellet ward †).

In der Form des Gottesdienstes gingen während dieses Zeitraums wenige Veränderungen vor. Doch ward im Jahre 1686. außer den gewöhnlichen Bettagen (die bis 1694 Vor= und Nachmittags gefeyert wurden) ein jährlicher, allgemeiner Fast- Buß- Dank= und Bettag verordnet ††), und 1701. die Sabbats=Verordnung erneuert und geschärft ‡).

Ueber-

*) Meyers R. M. S. 186.
**) S. S. 72.
†) Meyers R. M. S. 190.
††) C. C. Haupt-Buch, Th. I. S. 52. N. 29.
‡) ib. S. 47. N. 25.

Ueberhaupt hielt König Friedrich 4. sehr auf die Reinheit der Lutherischen Lehre nach Inhalt der ungeänderten Augsburgischen Confession und (wie es im Ordinations-Eide heißt) der übrigen symbolischen Bücher, die aber nicht bestimmt wurden *). Dies bewog ihn auch, die (so heißt es) „zu seiner Unterthanen großer Aergerniß gereichende" öffentliche Ausübung fremder Religionen, sie haben Namen wie sie wollen, zu verbieten, und bloß zu erlauben, daß alle sechs Monate, für die Soldateske ein Catholischer, oder Reformirter Priester kommen, und die Communion „ohne Tumult und Einlassung andrer Einwohner des Orts administriret werden möge **)."

Im Jahre 1713. ward die Verlöbniß-Ordnung bestätiget, und wiederhohlt, daß die Eheverlöbnisse, die unter Bräutigam und Braut allein, ohne der Eltern, oder Vormünder Zustimmung, und ohne Zuziehung des Predigers geschlossen würden, für heim-

*) Vergl. B. II. S. 186. u. f. S. 482.
Im Baadenschen ist der Eid auf die symbolischen Bücher 1795 förmlich abgeschafft, wogegen die Prediger bey ihrer Präsentation durch ein Handgelübde am Altar verpflichtet werden, „ihr Amt nach Gottes Wort, und unsrer evangelischen Kirchen-Verfassung gemäß zu verwalten."

**) C. C. H. B. Th. I. S. 44. N. 22.

heimliche Verkuppelungen angesehen, und keine Processe darüber zugelassen werden sollten *).

Die Polizey war nicht minder wachsam. So hatte sich z. E. am Ende des siebzehnten Jahrhunderts, besonders auf dem Ammerlande, der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Hochzeiten an zwey Orten, nemlich in des Bräutigams und der Braut Häusern mit übermäßigem Fressen und Saufen gefeyert wurden. Diese doppelten Hochzeiten wurden im Jahre 1685. verboten, wobey dann zugleich aller Ueberfluß auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen bey 3 bis 600 Rthlr. Strafe untersaget ward **).

Auch begünstigte man von Obrigkeits wegen die Einschränkung der Ueppigkeit in weiblicher Kleidung. Es war Sitte geworden, daß die Frauenspersonen sich in große, vom Haupte bis zu den Füßen reichende schwarze Mäntel, oder sogenannte Regenkleider hüllten, wodurch sie dann des Aufputzens überhoben waren. Manche bedienten sich dieser Hülle auch bey Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, zu großem Anstoß andrer, die wähnten, daß man im Gotteshause nur wohlgeputzt erscheinen dürfe. Die Polizey-Verwaltung hielt die Sache ihrer Aufmerksam-

*) Das. Th. I. S. 74. N. 55. II. S. 4. n. 5.

**) C. C. H. B. Th. II. S. 11. 12. 13. n. 8. 9.

samkeit nicht unwürdig. Sie machte im Jahre 1708. bekannt, daß es den Frauenspersonen gestattet würde, und ihnen zu keinem Vorwurf gereichen solle, beym ordentlichen Gottesdienst mit Regenkleidern zu erscheinen. Wenn sie aber einer Taufhandlung beywohnten, oder zum Beichtstuhl, oder zum heiligen Abendmahl gingen, würde sich jede von selbst bescheiden, in gewöhnlicher Kleidung sich einzufinden *).

Dem Aberglauben suchte man gleichfalls zu steuern. Es erging im Jahre 1696. eine scharfe Verordnung gegen diejenigen, welche, um von gestohlnen und andern Dingen Nachricht zu bekommen, oder auch Krankheiten und abfallenden Viehes halber zu Wahrsagern, oder sogenannten weisen Männern gingen, unabbittlich mit öffentlichem Staupenschlag und ewiger Landesverweisung beleget werden sollten **).

Zu Beförderung des auswärtigen Handels und der Schiffahrt wurden den Oldenburgischen, nach Norwegen handelnden Kaufleuten einige Vortheile versichert †). Die Gemeinschaft mit Auswärtigen ward übrigens im Jahre 1706. durch eine Fuhr-Ordnung ††), und 1707. namentlich die Gemein-

*) C. C. H. B. Th. II. S. 50. n. 44.

**) Das. S. 45 n. 56.

†) Das. Th. VI. S. 115. n. 77. Suppl. I. S. 134. n. 85.

††) Das. Th. II. S. 240. N. 122.

schaft zwischen Oldenburg und dem Stad= und Butjadingerlande durch die Landboten=Einrichtung *) befördert. Eine in der Folge 1741. versuchte reitende Landpost **) hatte keinen Bestand.

In den Jahren 1671. und 1680. wurden zu Erhaltung der Holzungen Holz=Ordnungen erlassen †), die unter vielen guten Anordnungen auch (§. 14.) die strenge Verfügung enthielten, daß zu Verhütung der Holz=Diebereyen in dem Falle, da die Diebe nicht ausgeforschet werden könnten, die nächstgelegenen Dörfer, wo der Diebstahl geschehen, nicht nur das Gestohlne ersetzen, sondern auch die auf den Diebstahl gesetzten Brüche erlegen sollten ††).

Was besonders die Stadt Oldenburg ‡) betrift, so ließ man sich fortwährend angelegen seyn, ihrem durch den Brand so sehr gesunkenen Wohlstand auf allerhand Art wieder aufzuhelfen. Einiger Veran=

*) C. C. H. B. Th. VI. S. 72. N. 27.

**) Das. Suppl. II. Th. II. S. 25. N. 10.

†) Das. H. B. Th. II. S. 194. N. 86. 87.

††) Vergl. in Dreyers Miscell. die Abhandlung vom Holz=Diebstahl S. 87.

‡) Die Stadt und das Kirchspiel Oldenburg zählte zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts (1702.) 5000 Seelen. Die Häuser=Zahl war im Jahre 1699. 448, worunter 64 Freye waren. Old. Cal. von 1779. und 1780.

anstaltungen ist schon oben *) bey Gelegenheit des Brandes Erwähnung geschehen. Die Verkürzung des Hunteflusses, die in den Jahren 1683. und 85. veranstaltet wurde, gereichte hauptsächlich zum Vortheil der Stadt-Oldenburgischen Handelsleute. Durch zwey Abschnitte ward über eine halbe Meile im Laufe des Stromes gewonnen. Da der Fluß indeß noch immer große Krümmen und Untiefen (Drögten) behielt, und weniger schiffbar blieb, als er wohl seyn könnte **), so trug die Oldenburgische Bürgerschaft noch auf weitere Durchschnitte an. Dies ward auch durch eine Königliche Resol. vom 31. Jul. 1699. bewilligt, jedoch daß es auf Kosten der Stadt und der Bürgerschaft, welche den größten Nutzen davon zu erwarten habe, geschehe. Bewilliget ward indeß, daß zu Verrichtung der Arbeit 100 Mann aus der Garnison, gegen Erlegung 4 Lß. täglich, commandirt, auch das Buschwerk dazu an Erlen-Holz ausgeworfen werden solle †). Die Sache hatte jedoch keinen Fortgang.

In solchem 1699ten Jahre ward aber weiter zu Beförderung der städtischen Nahrung verordnet, daß keine Kaufleute auf dem Lande, außer in dem von

*) S. S. 30. f.

**) Münnichs Deichband. S. 38. 43.

†) Stadtbuch.

der Weser getrennten Lande Würden geduldet werden sollten, wenn sie nicht vorher in den Städten Oldenburg, oder Delmenhost das Bürgerrecht gewonnen, und sich zur Erlegung einer jährlichen leidlichen Recognition zu den gemeinen Stadt-Anlagen erkläret, auch sich anheischig gemacht hätten, daß sie ihre Waaren von den Kaufleuten zu Oldenburg und Delmenhorst und nirgends anderswo ankaufen wollten. Dagegen sollten die Kaufleute gemeldeter Städte schuldig seyn, die Waaren für den in Bremen marktgängigen Preis zu überlassen, und zu Bequemlichkeit der, von den Städten entlegenen Orte Krambuden, Stapel und Tonnenwaaren, auch Pack- und Kornhäuser einzurichten, damit die Landkaufleute zu jeder Zeit in der Nähe versehen werden könnten.

Die Regulirung des marktgängigen Preises und der Bau der Packhäuser war aber so vielen Schwierigkeiten unterworfen, daß die Verfügung im Jahre 1705. verändert, und der Handel, so wie die Handwerktreibung auf dem Lande zu der von den Städten entfernten Eingesessenen Bequemlichkeit bis auf eine gewisse Entfernung von den Städten frey gegeben, und namentlich bestimmet ward, daß zwischen Oldenburg und Westerstede nach der Geestseite, imgleichen zwischen Delmenhorst und Berne, sonst aber innerhalb drey Meilen um besagte Städte nach

der

der Geest, und innerhalb zwey Meilen *) nach der Marsch zu, keine Kaufleute, Malzer, Brauer, Branntweinbrenner, oder Handwerksleute, außer Grobschmieden, Rademachern, Böttichern, Bauerschustern und Schneidern, auch Grobleinenwebern **) handthieren und Nahrung treiben sollten †).

Die, durch die Nähe von Bremen gedrückte Stadt Delmenhorst ward überdem im Jahre 1702. zu einem Asyl für ausgetretene Kauf= und andre Leute, die wegen allerhand Unglücksfälle weichhaft werden müssen, und von ihren ausländischen Gläubigern verfolget würden, in der Maaße erkläret, daß denselben wider ihrer Gläubiger Anspruch sechs Wochen

*) Ob dies von der Deutschen, oder von der längern Oldenburgischen Meile zu verstehen sey, ist mehrmalen in Anregung gekommen. Es ward 1794. für die letzte entschieden, und die nicht genug bestimmte Maaße dieser Oldenburgischen Meile nach einem Durchschnitte verschiedener vermessenen Entfernungen, in Ansehung des Bann-Districts, zu 1500 Oldenburgische Ruthen, oder 30,000 Old. Fuß bestimmt.

**) In der Folge (1767.) ward die auf grobes Leinwand geschehene Einschränkung aufgehoben, und den Eingesessenen der, um die Städte O. und D. belegenen, unter dem Handwerks-Verbote begriffenen Districte feines und grobes Leinewand zu weben und zu verkaufen verstattet. C. C. Suppl. III. S. 469. n. 30.

†) C. C. HB. Th. VI. S. 111. N. 73-76.

chen lang, als in welchem Zeitraum ein Protectorium bey Hofe ausgewirket werden müsse, ein sicheres Geleit angedeihen solle *). Auch wurden der Stadt im Jahre 1703. die vor dem Rathe fallenden Geldbrüche geschenkt. Die Zünfte gediehen spät in Delmenhorst. Im Jahre 1713. erhielten die Schuster zuerst eine Zunft **), indeß sich in der Stadt Oldenburg zwey neue Zünfte, 1696. die der Buchbinder †), und 1717. die der Sattler ††) bildeten.

In Oldenburg ward auch das Wochenmarkt, welches schon zu des Grafen Anton Günther Zeiten angeleget gewesen ‡), aber eingegangen war, im Jahre 1706. wieder erneuert, weil man glaubte, daß diese Einrichtung zu merklicher Aufnahme der Bürgerschaft gereichen, und dadurch der Gewinnsucht der Vorkäufer gesteuert werden würde ‡‡). Dennoch ist diese Einrichtung auch zum zweyten Male nicht von Bestand gewesen.

Ver-

*) C. C. HB. Th. VI. S. 370. N. 121.

**) Das. Suppl. VI. S. 94. N. 33.

†) Das. HB. Th. VI. S. 138. N. 85.

††) Das. S. 186. N. 98. Wie viel Handwerker im Jahre 1667. in Oldenburg gewesen, s. Old. Cal. von 1790. S. 110.

‡) B. II. S. 469.

‡‡) C. C. HB. Th. VI. S. 197. N. 104.

Veränderungen in der Verfassung der Stadt Oldenburg.

Größern Bestand aber hatte die Veränderung, welche in diesem Zeitraume mit der ganzen Verfassung des Stadt-Regiments vorgenommen wurde.

Das erste war die Aufhebung des Niedergerichts, von welchem bisher an den Stadt-Magistrat appelliret ward *). Die zwischen dem, vom Landesherrn bestellten Nieder-Richter und dem Stadt-Magistrate so oft entstandenen Rang- und Amts-Irrungen gaben wohl zunächst die Veranlassung, daß man im Jahre 1680. die gänzliche Aufhebung des überflüssigen Niedergerichts verfügte, und dem Rathe die erste Instanz unmittelbar anvertraute. Dabey wurden die Damm- und Mühlenstraße unter die Stadt-Gerichtsbarkeit geleget **).

In der Folge (1694.) ward dem Rathe auch bey Gelegenheit, da ihre Privilegien bestätiget wurden, die peinliche Gerichtsbarkeit, welche, wie durch Urkunden bewiesen war, dem Magistrate ehedem zugestanden hatte, aufs neue verliehen †), jedoch mit der Bestimmung, daß in wichtigen Fällen nach vollführtem Processe darüber Anzeige bey der Re-

*) B. I. S. 247. B. II. S. 476.

**) C. C. HB. Th. VI. S. 76. N. 46.

†) C. C. HB. Th. VI. S. 81. N. 41.

Regierung geschehen muß, da selbige dann Jemanden aus ihrem Mittel verordnet, in dessen Gegenwart die Acten und alle Umstände erwogen, und die Entschlüsse gefaßt werden. Wenn die Todesstrafe Statt hat, ist jedoch nach einem spätern Beschlusse, zuvor an den Landesherrn zu berichten, und Resolution zu erwarten *).

Der Magistrat erhielt auch (1703.) die Gerichtsbarkeit über alle in der Stadt sich aufhaltende Fremde **) (forenses) und (1704.) über die Rathsmitglieder, so wie deren Kinder †).

Das Raths-Collegium ward, da die Stadt nach dem erlittenen Brande noch öde lag, und die Bürgerschaft geringer geworden war, vermindert, und die Zahl der Rathmänner auf acht herabgesetzet, mit dem Anfügen, daß bey erfolgenden Todesfällen noch zwey abgehen sollten. Indeß blieb es in der Folge nach dem Commissionsschlusse von 1724. vorläufig bey der Zahl acht ††). Auch ward die innere Einrichtung des Raths-Collegii und das Vorrecht des präsidirenden Bürgermeisters bestimmt ‡).

Im

*) C. C. Suppl. III. Th. III. S. 262. N. 17. Siehe auch daselbst Th. VI. S. 431. N. 2.

**) C. C. HB. Th. III. S. 44. N. 72.

†) Das. Th. VI. S. 76. N. 47.

††) C. C. Suppl. I. Th. VI. S. 47. N. 10.

‡) C. C. HB. Th. VI. S. 95. N. 54.

Im Jahre 1696. ward endlich dem Magistrate das, (1722. noch näher bestimmte) Recht vergönnt, 1) daß bey sich ereignenden Vacanzen an den beyden Stadt-Kirchen derselbe drey Subjecte der Regierung und dem Consistorio präsentire, welche dann, falls dabey nichts erhebliches zu erinnern sey, der Gemeine, oder den Eingepfarrten durch das Consistorium und die Regierung zur Wahl aufgestellet würden, da dann der durch die Mehrheit Gewählte zu bestätigen und mit landesherrlicher Bestallung zu versehen sey; 2) daß der Magistrat vom Consistorio zu den Schulsachen mit zugezogen, und ohne dessen Beystimmung darin nichts vorgenommen werden solle *).

Die Bürgerschaft, vielleicht durch die vielfältigen, dem Magistrate geschehenen Bewilligungen beunruhiget, veranlaßte jedoch im Jahre 1706. daß außer den schon vorhandenen Geschwornen ein aus der Bürgerschaft genommenes, aber dem Magistrate untergeordnetes Collegium von sieben Elterleuten angestellet wurde, um nebst den Geschwornen das allgemeine Beste der Stadt, und besonders die Beförderung der Nahrung und des Commerzes zu beobachten, und was es nöthig achtete, dem Magistrate, und falls es dort kein Gehör fände, der Regie-

*) C. C. HB. Th. VI. S. 73. N. 42. Suppl. I. Th. VI. S. 40.

gierung anzugeben. Auch sollten die Elterleute bey öffentlicher Ablegung der Stadt-Rechnung, gleich den Geschwornen, zugezogen werden *).

Rechtspflege auf dem Lande, Drosteyen, Landgerichte.

Die Rechtspflege auf dem Lande schwankte sehr, ehe sie zu der Festigkeit gelangte, worin wir sie noch heutiges Tages erblicken. Das Butjadingerland war seit dem Jahre 1664. im Besitz eines " ständigen Gerichts **). Das Mönnichhofer Gericht †) der vier Marschvogteyen hatte (die Zeit ist unbekannt) aufgehört, und war in ein Landgericht umgebildet, das in Oldenburg gehalten wurde, und vor welchem auch einige Geest-Vogteyen, namentlich Rastedt und Zwischenahn, ihr Recht nahmen. Auch in Delmenhorst war schon ein Landgericht. Es gerieth mit dem dortigen Stadt-Magistrat in einen Jurisdictionsstreit, der durch ein Urtheil der Leipziger Juristen-Facultät vom 18. May 1675. zu Gunsten des Magistrats entschieden ward ††).

Strei-

*) C. C. HB. Th. VI. S. 92. N. 52.

**) B. II. S. 475.

†) B. I. S. 441.

††) Kläger war der Magistrat, Beklagter das Landgericht. Der Spruch lautet so: „daß Bekl. Klägern sowohl bey der Possess. vel quasi der Gerichtsbarkeit in klaren bür-

Streitige Civilsachen der übrigen Vogteyen wurden in erster Instanz vor der Oldenburgischen Canzley abgeurtheilt, wiewohl die, von der Stadt entfernten Beamten, (besonders der zu Apen) die meisten auch streitigen Sachen vor sich zogen und abthaten. Criminalsachen wurden von den Vögten eingeleitet, und nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder von der Regierung entschieden, oder auf den, von den landesherrlichen Commissarien jährlich einmal gehaltenen Landgerichten abgehandelt.

Durch eine Verordnung vom 30. Jan. 1686. wurden nun aber Drostey-Gerichte angeordnet, und zwar in dem Oldenburgischen Districte für die Geest-Vogteyen in der Stadt Oldenburg, für die Marsch-Vogteyen zu Elsfleth, in Stad- und Butjadingerland zu Ovelgönne, im Varelschen Districte zu Christiansburg, und im Delmenhorstischen zu Delmenhorst. Die Gerichte, welche viermal im Jahre, um Ostern, gegen Johannis, auf Michaelis und gegen Weyhnachten gehalten wurden, bestanden aus einem

bürgerlichen Sachen über ihre Bürger, als auch bey dem Gebrauch der Schlüssel zu den Thoren und Schlagbäumen geruhig zu lassen und aller Eingriffe und Thätlichkeiten gegen sie und ihre Bediente hinführo sich gänzlich zu enthalten, hiernächst die Accise von dem verzapften Bremer Bier zu entrichten schuldig." V. R. W.

einem Drosten, drey Assessoren (wozu drey der tüchtigsten Vögte jedes Districts genommen werden sollten) und einem Secretär. Sie hatten die Civil- und Criminal-Jurisdiction, jedoch in Criminalsachen nur die Einleitung des Prozesses, da dann die Acten mit Bericht an die Regierungs-Canzley geschicket wurden. Auch durften die Beamten ohne Vorwissen des Drosten keinen in die Bolzen schließen *).

Auf eine Gegenvorstellung der Eingesessenen des Amts Apen ward jedoch im Jahre 1687. demselben die Wohlthat eines besonders Amtsgerichts dahin verstattet, daß sie in liquiden und andern kleinen Sachen vor ihrem Amtmann durch einen gütlichen Vergleich, oder rechtlichen Bescheid, mit Vorbehalt der Appellation an die Regierungs-Canzley, geschieden, diejenigen Sachen aber, die zweifelhaften Rechtens wären, und nähere Untersuchung erforderten, vierteljährig in dortiger Amtsstube unter dem Vorsitz eines Regierungs-Mitgliedes abgeurtheilet, und die Bruchabhandlungen mit Zuziehung des Drosten verrichtet werden sollten.

Bald veranlaßte jedoch der Aldenburgische Tractat von 1693. eine Veränderung in der Einrichtung von

*) Verordnung wie es mit den Untergerichten in den Grafschaften O. und D. künftig gehalten werden soll. Oldenb. 1681.

von 1686. Das sequestrirt gewesene Amt Varel ward dem Grafen von Aldenburg zurück gegeben, und erhielt sein eignes, von solchem Grafen abhängiges Amtsgericht. Ein gleiches eignes Amtsgericht erhielt die an Oldenburg abgetretene Vogtey Schwey. Da die Feste Christiansburg an Varel fiel und demoliret wurde, so ward die daselbst verordnete Drostey nach Neuenburg *) verleget, wohin dann auch Kraft einer Königlichen Verordnung vom 9. März 1698. die Ammerländer des Amts Apen verwiesen wurden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß von dem Neuenburgischen Land-Drosten alle sechs Wochen zur Apen ein ordentliches Landgericht gehalten werden sollte. Unter die Neuenburgische Drostey kamen dann auch in der Folge **) die durch den Aldenburgischen Tractat wieder an Oldenburg gefallene Vogtey Jade, das Amt

*) Das dortige baufällig gewordene Schloß ward nach dem Tode der Wittwe des Grafen Anton Günther (1696.) zum Theil abgebrochen, und außer der Capelle blieb nur eine bequeme Wohnung, die nachher den Landvögten eingeräumet ward.

**) Wahrscheinlich nach dem Tode des Amtmanns von Halem, welchem vermöge Königlicher Resol. vom 27. Febr. 1694. die Verwaltung der Vogteyen Jade und Rastedt mit dem Gerichte versichert war. Acta arch. Q. n. 30.

Amt Rastedt, welches der Graf von Aldenburg mit der Gerichtsbarkeit unterpfändlich inne gehabt, und die Vogtey Zwischenahn, die sammt Rastede ehedem das Recht in Oldenburg genommen hatte.

Das Jahr 1699. brachte endlich diejenige Ordnung hervor, welche bey der jetzt bestehenden Verfassung zum Grunde liegt. Die Landdrosteyen wurden aufgehoben, und die Stellen der Landdrosten mit Landvögten wieder besetzet, da dann am 31. Dec. solchen Jahres eine Instruction für dieselben, und eine neue Untergerichts-Ordnung erging *).

Den Landvögten ward zuvor, gleich den Amtsvögten, die gütliche Ausgleichung der Partheyen verstattet, sodann verordnet, daß die zu Entscheidung streitiger Sachen angestellten und von 4 zu 4 Wochen zu haltenden Landgerichte aus dem Landvogt und vier Gerichtsleuten, als Assessoren, bestehen sollten, welche letztere „von dem Gouverneur mit dem Oberlanddrosten, und in Jenes Abwesenheit von letzterm allein von zwey zu zwey Jahren aus den vermögsamsten und verständigsten Eingesessenen des Districts solchergestalt zu erwählen,

zu

*) C. C. HB. Th. III. S. 35. N. 41. Ein Supplement der Instruction ist das Rescr. vom 20. Nov. 1708. Th. III. S. 49. N. 54.

zu bestellen, und zu beeidigen wären, daß von denen, die abgingen, einer allemal noch ein Jahr mit den Neuerwählten zu ihrer Anführung und Unterrichtung continuiret werde." Auch wurden bey solchen Gerichten, nach Größe des Gerichts, einer, oder mehrere Gerichtschreiber angesetzet.

Die verordnete Wahl der Gerichts-Assessoren ward aber schon am 21. März 1704. abgeschaffet.

Auch wurden bereits im Jahre 1702. den Beamten die Pfandungen in liquiden und Privatschulden bis zur Summe von 12 Rthlr. wieder zugestanden *), und da dieses mancherley Streitigkeiten zwischen den Landgerichten und Beamten veranlaßte, in der Folge die Gränzen ihrer Befugnisse näher bestimmt **).

Die Aemter Apen und Rastedt, und die Vogteyen Jade und Zwischenahn waren am unzufriedensten mit der neuen Landgerichts-Einrichtung, wodurch ihnen, wie sie sich ausdrückten, „ihre alten Gerichte gleichsam vor den Thüren weggenommen und in ein weit abgelegenes, jüngeres Amt geleget worden." Sie klagten in einer Vorstellung vom Jahre

*) C. C. HB. Th. VI. S. 3. N. 4.

**) C. C. HB. Th. III. S. 61. N. 64–67. Suppl. III. Th. III. S. 287. N. 35. S. 334. N. 64. S. 339. N. 71. Die Regulative über die Beamten-Accidentien siehe im HB. Th. VI. S. 4. N. 5.

1706. daß seit der neuen Gerichts-Einrichtung ihr Credit mit Aus- und Einländern sinke, indem jedermann Bedenken trage, wegen geringer Schuldforderungen mit Zeit- und Geld-Verlust nach entfernten Gerichten zu laufen. Die Proceß-Kosten betrügen oft viermal so viel, als die Sache werth sey. Die Vormundschaften, so wie sie jüngst wider alte Gewohnheiten und ohne Noth eingeführet wären, erforderten mehr Unkosten, als die geringen Köthereyen aufbringen könnten. Bisher hätten sich die Beamten, Freunde und Nachbaren aus christlichem Mitleiden der nachgebliebenen Wittwen und Waisen angenommen, und sich den Umständen nach bemühet, schlechte Erben und Köthereyen mit haushälterischen Stiefvätern wieder zu versehen; aber auf solche Weise, wie es jetzt gehe, würde sich kein Stiefvater finden lassen. Die Brüch-Abhandlung geschehe wider altes Herkommen an ungewöhnlichen, fremden, weit entlegenen Orten, und manche bettelarme Partheyen und Zeugen müßten oft 3 bis 4 Meilen dahin kommen," u. s. w.

Der Regierung Bericht begünstigte sehr das Gesuch der klagenden Aemter und Vogteyen. „Die neue Einrichtung mit dem Neuenburgischen, oder Ammerländischen Drosten- oder Landgerichte sey," sagte sie, „vordem wohl nicht so sehr um der Unterthanen Bestes, als gewisser Leute Convenienz willen

ge-

gemacht worden, daher sie nicht wiederrathe, solche dahin wieder aufzuheben, daß die Amtmänner, oder Amtsvögte zur Neuenburg und Apen bey der Instanz in liquiden Sachen und bey den Ingrossationsbüchern gelassen, dann aber von einem Obergerichts-Mitgliede daselbst ein Quartal- und Bruchgericht gehalten, sodann die Vogteyen Zwischenahn, Rastedt und Jade dem Oldenburgischen Landgerichte, wohin sie von je her, theils wegen ihrer nahen Nachbarschaft, theils wegen Handelsverbindungen, gehöret hätten, geleget würden, wodurch dann der König die Salarirung eines besondern Landgerichts ersparen könne." Falls dies aber nicht den höchsten Beyfall erhielte, ward zur Abhelfung der Beschwerden vorgeschlagen, 1) daß das Neuenburgische Landgericht wenigstens, der Verfügung von 1698. gemäß, schuldig erachtet würde, alle sechs Wochen zu Apen, Zwischenahn und Rastedt ein ordentliches Gericht zu halten, und insonderheit die Vormundssachen daselbst abzuthun, und die Zeugen abzuhören, 2) daß die Amtmänner von den Schuldpösten bis an die Summe von 12 Rthlr. Ingrossationsbücher halten dürften, woraus sie dann monatlich Extracte an die Landgerichte zu Vollständigmachung der dortigen Pfandprotocolle einsenden könnten. Da übrigens 3) die Bruchabhandlungen dem Oberlanddrosten beygeleget seyen, und von demselben nicht zur Neuen-

burg, sondern im Amte Apen gehalten werden könnten, so würden der Unterthanen deßfällige Beschwerden von selbst wegfallen.

Durch ein Königliches Rescript vom 5. Octob. 1706. ward es hierauf der Regierung überlassen, da ihr der Zustand der Aemter und Vogteyen am besten bekannt sey, einen von solchen Vorschlägen, welchen sie dem Herrschaftlichen Interesse und der Aufnahme des Landes am gemäßesten finde, in's Werk zu richten.

Die Regierung wird aber manche, mit ihren Vorschlägen sichtbar verbundene Unzuträglichkeiten in der Folge erkannt haben. Denn sie sind nicht zur Ausführung gekommen.

Nach der vorher erwähnten Verordnung von 1686. sollten die, unter dem Oldenburgischen Landgerichte stehenden vier Marschvogteyen ihr besonders Gericht zu Elsfleth haben. Aber auch dieses bestand nur kurze Zeit. Jedoch äußerte der Landvogt von Stöcken zu Anfang dieses Jahrhunderts (1703. 1710.) den Wunsch, Oldenburg zu verlassen, und seinen Gerichtshof wo nicht in, doch an den vier Marschvogteyen aufzuschlagen. „Die Marschvogteyen," so stellte er vor, „machten wenigstens Zweydrittel seines Districts aus, von dessen Einwohnern die meisten Processe geführet würden; dennoch wären sie zwey bis drittehalb Meilen von Oldenburg

ent-

entfernt, wohin sie im Winter, Frühling und Herbst wegen Unbrauchbarkeit der Wege kaum hinkommen könnten, und wo sie, wenn sie hinkämen, überdem nur "verhalstarriget und zu Weitläuftigkeiten angeführet würden." Die Geest-Sachen fielen so selten vor, daß sie alle vier Wochen in Einem Tage abgethan werden könnten. Auch würde die Stadt Oldenburg bey der Verlegung des Gerichts nicht leiden, da die entlegensten Vogteyen, Oldenbrok, Hammelwarden und Struckhausen ohnehin ihre Waaren nicht nach Oldenburg, sondern nach Bremen verkauften," u. s. w.

Sein Vorschlag fand aber keinen Eingang. Die Stadt, meinte man, würde dadurch an Nahrung verlieren. Auch könnten die Marschleute der Stadt-Advocaten und Procuratoren nicht entrathen. Das Landgericht blieb in Oldenburg *).

Regierung. Superintendenten. Schulen.

Auch die Regierungs-Canzley erhielt im Jahre 1699. eine neue Instruction **), wornach ihr in Criminal-Sachen, so auf Ehre, Leib und Leben gehen,

*) Acta archiv. C. C. HB. Th. VI. S. 99. N. 58.

**) C. C. HB. Th. III. S. 3. N. 3. Die Regierung hat erst 1684. einen Boten bekommen. Daselbst S. 15. N. 25. Das Regierungs-Sportel-Reglement ist von 1681. Das. S. 24. N. 30. und die Advocaten-Taxe von 1703. Das. S. 32. N. 36.

ein definitives Erkenntniß zugestanden ward. Das Directorium führten während dieses Zeitraums seit 1667. der Canzley-Director Bernhard Heylersieg, seit 1676. der Canzley-Director Wilhelm von Heespen, seit 1681. der Canzler Christoph Gensch von Breitenau *). Nach dessen Abgang übernahm Heespen wiederum das Directorium, und diesem folgte der Etatsrath Johann Ludolf von Otken **).

Fiscalische Processe waren häufig. Zwey und mehr angestellte Fiscäle nahmen von Amtswegen und unaufgefordert Fehlende in Anspruch, und Einsechstel der Brüche fiel ihnen zu. Die übrigen Fünfsechstel dienten zur Besoldung der Justizbedienten, daher dann auch die Förderung solcher fiscalischen Processe den Gerichten besonders empfohlen ward.

Wie

*) Er genoß als Canzler ein Gehalt von 1500 Rthlr. Doch war er wenig zur Stelle, indem er oft als Gesandter an verschiedene Höfe geschickt wurde. Im Jahre 1694. machte der König ihn zum Landdrosten in Butjadingerland. Aber hier hatte er noch weniger eine bleibende Stätte. Schon im Jahre 1696. ward er nach Copenhagen berufen und in mancherley Geschäften gebrauchet. Seine letzten Jahre verlebte er zu Lübek, wo er am 11. Jan. 1732. in dem hohen Alter von 93 Jahren starb.

**) Geb. 1653. gest. 1725.

Wie beträchtlich mitunter solche Brüche seyn mußten, erhellet aus einer Verfügung von 1715., wornach den Fiscälen von den Brüchen, wenn sie bis 10,000 Rthlr. betrügen, der zehnte, wenn drüber, der zwanzigste Theil zuerkannt wurde *).

Der Geistlichkeit stand der Superintendent Matthias Cadovius bis zum Jahre 1670. vor, da er von der verwittweten Fürstin von Ostfriesland Christine Charlotte als General-Superintendent und Hofprediger berufen ward **). Ihm folgte in der Oldenburgischen Superintendenten-Stelle 1680. Georg Michaelis, aus Rostock gebürtig, der vorher Prediger zu Flensburg gewesen war; und als dieser 1686. starb, trat Nicol. Alardus, aus Süderau in Holstein gebürtig, bis dahin Prediger in Tönningen, als General-Superintendent in dies Amt. Sein Andenken erhält sich durch ein Handbuch für die Prediger, und durch den Oldenburgischen Catechismus, welcher noch jetzt in unsern Schulen gebraucht wird.

Die Einführung dieses Catechismus entzweyte ihn aber, wie es scheint, mit seinem Collegen, Marcus Steffens, welcher vorher Prediger zu Burhave gewesen, seit 1684. aber zweyter Prediger

*) C. C. HB. Th. III. S. 10. N. 16.

**) Er starb zu Aurich 1679.

an der Lambertus-Kirche geworden war. Dieser schrieb 1687. ein Büchlein, worin er die Vervielfältigung und das Auswendiglernen der Catechismus-Fragen und Erklärungen laut tadelte, und meinte, daß die Jugend und der gemeine Mann dadurch mehr irre gemacht, als unterrichtet würde. Er wünschte dagegen, daß neben Luthers Catechismus ein kurzer Begriff des Christenthums mit Sprüchen der heil. Schrift verfasset, und darüber an den Sonntag-Nachmittagen in Gegenwart der Gemeine und zu deren Nutz und Frommen catechisiret würde. Auch eiferte er wider die so wenig erbaulichen künstlichen (sogenannten Figural) Musiken, da das anwesende Volk, wie der Apostel sage, nicht wisse der Stimme Deutung, indem entweder lateinisch gesungen, oder es sonst dermaßen kraus und bunt gemacht werde, daß von dem Text nichts zu vernehmen sey."

Steffens bemerkte schon in der Vorrede zu seinem Büchlein, man würde rufen: Dies alles schmecke nach Calvinismus! Seine Vermuthung traf bald ein. Steffens ward verketzert, und wahrscheinlich trug diese Verketzerung dazu bey, daß er jetzt der reformirten Lehre wirklich geneigter ward. Die Sache endigte im Jahre 1690. mit dem Entschlusse, sich öffentlich zu solcher Lehre zu bekennen. Dieser Uebergang zum Calvinismus machte in Olden-

denburg großes Aufsehen, und Steffens konnte sich bald vor den Gassen-Buben nicht retten, die des Tages mit Steinen nach ihm warfen, und ihn auch zur Nachtzeit beunruhigten. Er begab sich daher sofort mit seiner Frau, die gleich ihm die Lutherische Lehre verließ, nach Bremen, hielt dort in der Martini-Kirche eine feyerliche Widerrufs-Predigt, und ward bald als Prediger in Berlin angestellet. Aber des Alardus Eifer für die Lutherische Lehre war zu groß, als daß er zu diesem Abfall schweigen konnte. Eine Warnung, die er gegen den Abtrünnigen in Druck gab, war die Loosung zu einer Reihe von Streitschriften, deren heftige Sprache beyden nicht zur Ehre gereichet *).

Alardus starb 1699. zu Hamburg, wohin er sich, um eine Cur zu gebrauchen, begeben hatte. Während seiner und seines Vorwesers Amtsführung

ward

*) Nic. Alardi Warnung für der Nachfolge des gefährlichen Steffenschen Abfalls. Old. 1691.

M. Steffens Herzens-Gründe zur Behauptung seines rechtmäßigen Abtritts. 1692.

N. Alardi feststehende Warnung. Hamburg 1693.

M. Steffens Silentium post clamores, oder Nichtigkeit der Alardischen Warnung. Cöln an der Spree 1694.

N. Alardi Verfall der Reformirten Kirche. Oldenb. 1696.

ward mit den Kirchen-Visitationen eine Aenderung vorgenommen. Die im Jahre 1574. angeordnet gewesenen jährlichen Synoden *) waren, wie es scheint, schon lange außer Gebrauch gewesen. Aber auch die alljährlichen Visitationen der Kirchen wurden im Jahre 1684. so weit eingeschränkt, daß sie, im Fall nicht unvermuthete Fälle eine besondre Visitation nöthig machten, nur um's dritte Jahr gehalten werden sollten. Dabey ward verfüget, daß keiner als der General-Superintendent samt dem Kirchen-Secretär und den Landrichtern des Orts dabey gegenwärtig seyn sollten; und da geklaget war, daß die Kirchen-Visitationskosten höher gelaufen wären, als die Kirchen in zwey und mehrern Jahren einzunehmen gehabt, so ward 1691. bestimmt, daß die Zehrungskosten auf etwas Gewisses gesetzet, und die bey vorherigen Visitationen sonst ausgetheilten Prämien gänzlich aufhören sollten **).

Im selbigen Jahre ward der Simonie-Eid verordnet, welchen die Candidaten vor der Ordination auf dem Consistorio abstatten mußten †).

Dem

*) B. II. S. 142.

**) C. C. Th. I. S. 67. 68. N. 46. 47.

†) Das. S. 60. 61. N. 41. 42. Er ist erst durch ein Herzogl. Rescript vom 11. Apr. 1792. abgeschaffet. (Lenzens) Auszug der Verordn. S. 36. u. 83.

Dem Alardus folgte Bonaventura Krahe, des Probsten Christoph Krahe zu Flensburg Sohn. Er war vorher Feldprediger bey den Dänischen Völkern in Brabant, dann Dänischer Legations-Prediger in Paris, und endlich Probst und Consistorial-Assessor zu Oldenburg gewesen. Die Stelle eines General-Superintendenten dieser Grafschaften bekleidete er bis 1709. da er starb. Zu seinen Verdiensten gehört ohne Zweifel die während seiner Amtsführung (1706.) erlassene, gut gemeinte Landschul-Ordnung *). Die Eltern wurden angewiesen, ihre Kinder fleißiger, auch im Sommer, zur Schule zu halten, eine Anordnung, deren Ausführung, besonders auf den Geesten, wo die Landleute die Kinder im Sommer zum Viehhüten gebrauchen, so schwierig ist. Und wie konnte man von den Schulmeistern die volle Tüchtigkeit und die Entsagung aller Nebenarbeiten erwarten, ohne daß vorher für ihren bessern Unterhalt gesorget war. Gut war indeß die Einrichtung, daß die rückständigen Schulgelder vierteljährig von den Beamten wider die Saumseligen unentgeltlich beygetrieben werden sollten. Auch ward in der Folge (1715.) zum Besten der Landschulhalter in Oldenburg eine Lotterie errichtet, der aus der Unternehmung entspringende Ge-

*) C. C. HB. Th. I. S. 117. N. 64.

Gewinn auf Zinsen beleget, und der Zinsbetrag unter bedürftige Schulbediente vertheilet *).

Caspar Büssing, Krahens Nachfolger im Amte, war aus dem Mecklenburgischen gebürtig und zuletzt Prediger am Dom zu Hamburg gewesen. Neben der Superintendentur über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bekleidete er auch drey Jahre lang von 1712. bis 1715. das gleiche Amt in den Herzogthümern Bremen und Verden, welche in diesem Zeitraume unter Dänischer Botmäßigkeit standen.

Ob die Einschränkung der Preßfreyheit, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bis 1771. hier Statt fand, eine örtliche, und welche Veranlassung sie gehabt habe, darüber fehlen die Nachrichten. Genug, der damalige Buchdrucker, Jacob Niklas Adler, ward vor die Canzley gefordert und ihm bey hoher willkührlicher Strafe anbefohlen, hinführo alles und jedes, was ihm zum Druck von andern zukommen würde, oder er von selbst zu drucken gewillet wäre, vorher dem Canzley-Pedellen einzuliefern, und durch denselben der Regierung Consens, oder anderweitige Verfügung zu gewärtigen. Vielleicht hatte der Befehl nicht gefruchtet; denn im Jahre 1715. mußte der Buchdrucker persönlich im Con=

*) Das. S. 5. N. 9.

Consistorio erscheinen, und schwören, „ohne obrigkeitliches Vorwissen, Censur und schriftliche Permission von geistlichen Sachen und carminibus, auch andern Concepten nichts unter die Presse zu nehmen, insonderheit ärgerliche, gottlose, fabelhafte und unnütze Schriften zum Mißbrauch der Presse nicht anzunehmen *).“ Drey Jahre später (1718.) ward besonders der Druck aller Schriften, die wider die Missions-Anstalt zu Bekehrung der Heiden geschrieben würden, als ein „lästerliches Verfahren ruchloser Leute“ characterisiret, und verboten **).

Bey der Oldenburgischen Lateinischen Schule folgte, nachdem der Rector Ummelmann im Jahre 1667. als Rector nach Stade berufen ward, der Magister Statius Menken, aus dem Fürstenthume Minden gebürtig, 1669. im Rectorate. Er erlebte den traurigen Brand, welcher den größten Theil der Stadt in die Asche legte. Treulich suchte er die dadurch gesunkene Schule wieder in Aufnahme zu bringen, und seine Bemühungen waren nicht fruchtlos. Er starb 1699. Der ihm folgende Joh. Nic. Eccard, aus Schweinfurt gebürtig, verwaltete das Amt nur ein Jahr lang, da er eine Prediger-

stelle

*) C. C. HB. Th. II. S. 258. N. 130. 131.

**) Das. Th. I. S. 43. N. 20.

stelle zu Osternburg erhielt *). Nicolaus Brincmann, aus Verden gebürtig, war sein Nachfolger im Rectorate, das er 28 Jahre lang bis an seinen Tod verwaltete **). Bald nach Antritt seines Amtes ward, (1703.) ohne Zweifel durch sein Zuthun, eine neue Schul-Ordnung verfasset †). Die derselben angehängten Lateinischen Schulgesetze bestehen noch jetzt, so weit sie der Geist der Zeit nicht stillschweigend aufgehoben hat. So ist z. E. der Gesang der Chor-Schüler, der, wie an vielen Orten, so

*) Außer Dispositionen zu Predigten und andern kleinen Schriften religiösen Inhalts ließ er drucken: „Geistliche Kirchen-Arien, bey der christlichen Gemeinde in der Vorstadt Oldenburg nach und nach musiciret, gesetzt und zum Druck befördert von Joh. Nic. Eccard, des Königl. Consistorii Assessore und in besagter Vorstadt Pastore. Oldenb. 1717.

Die Osternburger Kirche erhielt im Jahre 1715. durch Vorschub einiger mildthätigen Glieder der Gemeine eine Orgel, wobey P. Eccard eine Orgel-Predigt hielt und eine Arie dichtete:

Laß es Herr durch deine Hand
Unserm Orgelwerk gelingen,
Und die Pfeifen lieblich klingen,
Halt es stets in gutem Stand. u. s. w.

**) Er schrieb 45 Programmen, meist philosophischen Inhalts.

†) C. C. HB. Th. I. S. 83. n. 60 b.

so auch hier, vor den Häusern der Einwohner angestimmet wurde, seit langer Zeit außer Gebrauch gewesen, mithin die deßfällige umständliche Vorschrift überflüssig geworden.

Als Friedrich 4. im Jahre 1717. das Evangelisch-Lutherische Jubelfest vom 31. Oct. bis zum 7. Nov. in allen Kirchen, auch hohen und niedern Schulen seines Reichs feyerlich zu begehen verordnete, ermangelte auch die hiesige Schule nicht, ihre Freude an den Tag zu legen. Der Rector Brincmann hatte schon einen Monat früher unaufgefordert diese Feyer kund gethan, indem er durch ein „Einladungs-Patent" zur Anhörung einer gereimten Rede einlud, welche der auf die Academie gehende Nic. Tollius über diesen Gegenstand hielt *). Indeß waren die Lehrer unsrer Schule durch diese Anticipation nichts weniger, als erschöpft. Brincmann schrieb ein zweytes Programm, welches einen kurzen Begriff der vornehmsten Jubeljahre darstellte, und zu einer grossen Schul-Feyerlichkeit einlud. Die Feyer währte vier Tage. An den beyden ersten Tagen hielten die Schullehrer selbst und ein Candidat der Theologie Lateinische und Deutsche Reden, welche auf die Re-

*) Die Rede ist gedruckt unter dem Titel: Nicolai Tollii I. V. Stud. gebundene Abschieds-Rede von der Evangelisch-Lutherischen Reformation. Old. 1717.

Reformation Bezug hatten. Am dritten Tage redeten fünf Schüler der ersten Classe, und der letzte Tag zeichnete sich durch ein „oratorisches Schauspiel“ aus, in welchem die vornehmsten Flüsse unsers Landes durch Schüler der beyden obersten Classen redend eingeführet wurden. Der Weser-Strom klagte, „wie er viel hundert Jahre nicht nur unter der heidnischen, sondern auch unter der Papistischen Religion so trübe, so traurig, so jämmerlich geflossen zwischen solchen Ufern, an welchen die wahre Religion ganz vertrocknet, und nichts, als allerhand unfruchtbare Klöster an ihrem Gestade zu sehen gewesen.“ Aber dann frohlockte er auch wieder, „nachdem er durch Lutheri Reformation die reinen Wasser des Lebens wieder bekommen.“ Die (reformirte) Ems klagte, „daß sie mit der Weser bisher nicht gleiches Glück habe.“ Dagegen pries der Huntefluß das Glück, „daß ihn nun in die 200 Jahre Gott so geläutert habe, daß seine beyden Ufer zwischen Länder reiner Religion hinfliessen.“ Auch der „hinter der Schule vorbeyfließende“ kleine Harenfluß konnte seine Freude nicht bergen, „daß an seinen Ufern die reine Evangelische Lehre zu finden.“ Endlich wurde der vor der Stadt befindliche Brunn auf die Kirche gedeutet, die in der Schrift auch unter dem Namen eines Brunnen vorkomme. Drey Schüler „präsentirten die Gra-

tien, die sich um den Brunn setzten und sich dankend und betend hören ließen."

Oberlanddrosten.

Die Oberaufsicht über alle Zweige der Landesregierung war, nachdem Oldenburg seine eignen Regenten verloren hatte, und eine Dänische Provinz geworden war; durch ausgezeichnete Dänische Staatsbediente geführet worden, welche wechselnd die Titel von Oberlanddrosten und Statthaltern führten, und den Vorsitz in der Regierung, dem Consistorio und der Cammer hatten. Nach dem Tode des Statthalters, Grafen Anton I. von Aldenburg (1676.) ward (1681.) ein Graf von Ahlefeld zu Sachsdorf zum Oberlanddrosten ernannt. Er suchte aber bald seine Entlassung, und der Königliche Oberstallmeister, Anton Wolf Freyherr von Haxthausen ward 1692. sein Nachfolger in der Oberlanddrosten-Stelle. Bald machte aber auch er dem General-Feldmarschall, Grafen Georg Ernst von Wedel Platz. Dieser hatte die Münsterschen Hülfsvölker commandirt. Nach des Bischofs Bernhard von Galen Tode blieb er in Dänischen Diensten und ward zum Gouverneur über beyde Grafschaften ernannt *). Während dieses Gouvernements

*) Er starb den 30. Jan. 1717. Vor ihm war auch ein von Schulenburg Gouverneur gewesen. C. C. HW. Th. V. S. 121. N. 31.

ments blieb die Oberlanddrostenstelle eine Zeitlang unbesetzt, bis sie dem Geheimenrath von Holstein wieder übertragen ward. Ihm folgten bis zu Ende dieses Zeitraums der Obermarschall von Hahn, und der Etatsrath und Dannebrog-Ritter, Joachim von Pritzbuer.

Besoldungen der Staatsbedienten.

Die Besoldungen der in den Grafschaften angestellten Beamten waren mit den wachsenden Preisen der Dinge, besonders seit dem Westphälischen Frieden, billig erhöhet worden. Graf Anton Günther hielt dafür, der Staat müsse keine überflüssige Bediente halten, aber die Angestellten so besolden, daß sie mit Frau und Kindern ihr reichliches Auskommen haben könnten *). Dies wäre, glaubte er wohl,

*) „Die hohe Obrigkeit hat mit höchsten Fleiß darnach zu trachten, daß sie zu Richtern gewissenhafte, sanftmüthige, friedliebende, judiciöse Leute und herzliche Geizfeinde bekomme. Deren muß man nun nicht viel nehmen, dann sie kostbar zu halten seyn und viel Köche nur den Brey versalzen, da der eine auch gemeiniglich mit dem andern ämuliren, klüger und gelehrter, als der andre, oder doch demselben gleich seyn will. Die man aber nimmt, muß man mit stattlichen Salariis versehen, davon sie ihrem Ehrenstande nach mit Frauen und Kindern ihr reichliches Auskommen haben können. Wann sie dergestalt salariiret seyn, muß darnächst ihre Pflicht

wohl, in kleinen Staaten um so billiger, da hier bey der Beschränktheit der Dienst-Laufbahn den Beamteten nicht einst die Hoffnung, durch Versetzung in andre Provinzen zu ehrenvollern und einträglichern Posten zu gelangen, übrig blieb. Daher kargte er nicht in seinen Besoldungen, die dann auch, so wie sie von ihm gesetzet waren, nicht nur in den ersten Jahren der Dänischen Regierung beyblieben, sondern noch anwuchsen, so daß deren Betrag im Jahre 1686. die Summe von 23,934 Rthlr. 66 gr. betrug. Und dennoch war es ein Hauptpunct in den Vorschlägen, welche die Regierung und Cammer zu Aufhelfung des Landes im Jahre 1684. nach Hofe gelangen ließ, „daß die Beamten, Vögte und einige andere Diener im Lande von ihren Gehalten nicht leben könnten, und daher zum Bedruck der Unterthanen auf allerhand Nebenwegen ihren Unterhalt

Pflicht also eingerichtet seyn, daß weder sie, noch die Ihren, noch jemand anders ihrenthalben directe vel per indirectum einigerley Geschenk und Gaben, wenn's auch nur das geringste Obst wäre, annehmen, und so sie dessen quovis modo überführet werden, ihre Dimission erhalten und ihrer Ehren verlustig seyn sollen." ꝛc. Unterschiedliche puncta deren J. H. Gnaden Erwähnung gegen mich gethan. (Dieser im Archiv befindliche Aufsatz ist wahrscheinlich von Heylersieg.)

halt suchen müßten" *). Die Königliche Resolution vom 29. März desselben Jahrs war, „daß Se. Majestät auf ein Expediens bedacht seyn wollten, den Civilbedienten in den Grafschaften ihren genugsamen Unterhalt anzuweisen." Dies Expediens war in Ansehung der Vögte und Beamten, daß allmälig zwey Vogteyen in eins gezogen, und so freylich die Beamtenstellen verbessert wurden. Ob die Eingesessenen dadurch gewannen, läßt sich bezweifeln. Was aber die übrigen Bediensteten betrift, so wurden

*) Der 18te Vorschlag lautet so: „Nachdem und weil der Beampten, Vögte und etzlicher andern Diener im Lande salaria dergestalt verringert, daß sie pur lauter unmüglich davon leben können, sondern zu Erhaltung benöthigter Subsistenz auf allerhand Nebenwegen zum Bedruck der Unterthanen Bedacht seyn müssen, ob aus Königl Gnade nicht für sie eine Zulage zu erhalten, bis man etwa künftig, wenn das Land in bessere Ruhe und bisherige viele Commissiones zur Richtigkeit gebracht, zwo Vogteyen in eine ziehen könne, damit ein jeder desto mehr zu redlichen treuen Diensten angehalten werden könne."

Die Resol. war: „Ihro K. M. wollen auf ein Expedients allergnädigst bedacht seyn, dadurch Dero Civil-Bediente in den Graffschaften ihren genugsamen Unterhalt erhalten mögen, und sich hinkünftig hierüber nach Gelegenheit fernerweit allergnädigst erklären."

Archiv. Nachr.

den ihre Gehalte nicht nur nicht vermehrt, sondern man fand im Jahre 1694. gar für gut, den Besoldungs-Etat auf weniger als die Hälfte, nemlich auf 10,993 Rthlr. *), herabzusetzen.

Herrschaftliche Einkünfte.

Die herrschaftlichen Einkünfte hatten sich indeß seit Graf Anton Günthers Zeiten, obgleich nach der Zeit so ansehnliche Stücke abgerissen waren, nicht vermindert **). Im Jahre 1694. betrugen sie die Summe von 158,648 Rthlr. 11 gr. 2⅞ ß.

Seitdem wurde die Einnahme unter andern durch Einführung des gestempelten Papieres ansehnlich vermehret. Die Holländer haben die Ehre der Erfindung dieser Auflage. Chur-Sachsen war der erste Reichsstand, der sie im Jahre 1682. nachahmte †). Die unmerkliche Steuer fand bald weitern Beyfall, und das Jahr 1701. brachte sie uns ††).

 Doch

*) Im Old. Cal. von 1780. S. 99. wird die Summe noch geringer (zu 9998 Rthlr. Rthlr. 66 gr.) angegeben.

**) Vergl. B. II. S. 507.

†) Bekmanns Geschichte der Erfindungen Th. II. S. 306.

††) C. C. HB. Th. IV. S. 54. N. 25. Nähere Bestimmungen findet man Suppl. I. Th. IV. S. 11. u. f. Auch ward durch ein Königl. Rescript vom 12. Nov. 1701. verordnet, „daß dasjenige, so aus dem Amte Varel bey der Regierungs-Canzley etwa anzubringen wäre,

Doch fehlte es überdem nicht an andern außerordentlichen Auflagen. Außer den Prinzessinnen-Steuern, die in den Jahren 1669. und 80. vorfielen, und jedesmal mit 15000 Rthlr. bezahlet wurden, forderte man in den Jahren 1709. und 10. Vorschüsse von den Unterthanen. Im Jahre 1710. ward eine Kriegs- und Vermögen-Steuer aufgelegt und im Jahre 1712. folgte ein Frucht- und Viehschatz *).

Landplagen. Deichschäden. Geschichte der Deiche. Münnich.

Doch die Regierung hatte auch Gelegenheit, die Eingesessenen, und namentlich die Marschbewohner bey den Landesplagen, die sie trafen, zu unterstützen.

Das

wäre, auf Stempel-Papier eingegeben, sonsten aber in dem Amte selbsten dem Grafen von Aldenburg die freye Disposition darüber gelassen werden müsse." Das Stempel-Papier ist im Varelschen bisher nicht eingeführet worden.

*) S. Itzens Nachricht in Var. Old. VI. n. 5. „An. 1712. war der sogenannte Frucht- und Vieh-Schatz. Das verhielt sich also: Es wurden etliche beeidigte Männer erwählet, dazu zwey Räthe aus Oldenburg, der eine hieß Strackerjan, und der andre Wardenburg, die zogen durch das Land und taxirten die Früchte auf dem Felde, wie viel das Jück ungefähr bringen könnte, und das Vieh nebst Pferden, Schafen und Schweinen wurden ästimiret."

Das Land hatte seit Anton Günthers Tode manche Plagen erduldet. Die Hauptstadt war ein Raub der Flammen geworden; die Pest hatte das Land verheeret *); und zweymal war es feindlichen Ueberzügen ausgesetzet gewesen. Aber verheerender, als alles dieses, waren die Wasserfluthen, womit es im Jahre 1685., besonders aber 1717. heimgesuchet ward.

Ich habe die weiteren Verhandlungen über die mit den Fluthen so sehr verwandte Materie der Deiche ausgesetzet, um sie hier im Zusammenhange vorzutragen.

Der Zustand der Deiche war, wie wir oben sahen, bald nach der Dänischen alleinigen Besitznahme des Landes in ernste Erwägung gezogen. Die häufigen, auch bey mittelmäßigen Sturmfluthen entstehenden Deichschäden und Ueberschwemmungen gaben einen augenscheinlichen Beweis, daß das Deichwesen einer Verbesserung bedürfe. Die Ungleichheit in Vertheilung der Deichlast, die Befreyung so vieler, die

*) Außer der Pest, die bey des Grafen Anton Günthers Tode wüthete, litt auch in den Jahren 1724. und 25. die Vogtey Struckhausen an der Pest. Nach einem vorhandenen Bruchstücke einer Lebensbeschreibung des Predigers Bernh. tor Horst raffte die Krankheit von Pfingsten 1624. biß Fastnacht 1625. daselbst 1500 Menschen nebst dem genannten Prediger weg.

die doch Schutz von den Deichen genossen, und der Mangel einer allgemeinen Direction eines Kunstverständigen sprangen als die Hauptfehler in die Augen.

Allem diesem sollte abgeholfen werden. Es erging am 6. May 1681. eine neue Deichordnung, und der erste Artikel verordnete, „daß die Deich-„Siel- und Schlengen-Last ohne Unterschied auf alle „Ländereyen, welche von dem einbrechenden Wasser „Schaden leiden könnten, die herrschaftlichen Ländereyen nicht ausgeschlossen, nach der Bonität und „Jückzahl von den zu dem Ende zu bestellenden „Commissarien vertheilet werden sollten."

Damit aber die Anordnung aufrecht erhalten würde, ward die Bestellung eines Deichgräfen unumgänglich nöthig. Zu den Gräflichen Zeiten ließen sich die Landesherrn das Deichwesen persönlich angelegen seyn. Sie waren gleichsam Oberdeichgräfen, und ihre Hofmeister, oder ersten Bedienten mußten sich hauptsächlich mit auf die Deichwissenschaft legen, um als Unterdeichgräfen, allenfalls mit Zuziehung der kundigen Vögte, die wichtigsten Werke anordnen zu können. Die hauptsächlichste Ausführung des Angeordneten blieb den Deich- und Sielmeistern überlassen; oder es wurden auch in wichtigen Fällen auswärtige Deichverständige (Base) verschrieben, und ihnen die Ausführung übertragen. Jetzt bey veränderter Regierung fehlte es ganz an kun-

kundigen Oberaufsehern, so, daß alles auf die Deich- und Sielmeister beruhte. Eine Aenderung war nöthig, und glücklicherweise fand man in der Person des Oberstlieutenants Anton Günther von Münnich einen Mann, der dem großen Bedürfniß abhalf. Ihm ward im Jahr 1680. das Amt eines Deichgräfen anvertraut, ein Amt, welches er bis zum Jahre 1699. mit Ruhm bekleidete.

Indeß hatte der oberwähnte erste Artikel der Deichordnung von 1681. heftige Widersprüche gefunden. Zwar ward mit der angeordneten Vermessung und Repartition der Deiche verfahren. Aber mit der wirklichen Zumessung kam man nur bis zur Hälfte der Vogtey Eckwarden. Die, einem schweren Abbruche unterworfenen Deiche (Nothdeiche) und Schlengen wurden immittelst im Jahre 1682. ausgedungen, und die Kosten durch 5 Monate Contribution über die pflichtigen, und 7½ Monate Contribution über die freyen Ländereyen aufgebracht.

In den Jahren 1683. und 85. (5. May 1683. und 17. März 1685.) erfolgten nun Königliche Verordnungen, durch welche die, im Jahre 1681. angenommenen Grundsätze großentheils zurückgenommen wurden. Diesen Rescripten gemäß, sollte es nemlich bey der alten Deich-Repartition bleiben, wornach jeder Pflichtiger sein ihm zugemessenes Deich-Pfand machen, und nur in Nothfällen Beyhülfe erwarten,

oder

oder sich des Spadenrechts bedienen konnte. Statt daß aber sonst die Hülfe nach Verhältniß der Gefahr von den Nachbaren, dem Kirchspiel, der Vogtey, oder den zunächst benachbarten Vogteyen gesuchet werden mußte, ward jetzt die Errichtung einer gemeinen Deichcasse verfüget, woraus diejenigen, die gefährliche Deiche hätten, nach Verhältniß der Belästigung und der Gefahr, welcher sie ausgesetzet waren, Geld-Beyträge erwarten konnten. Auch sollte die Unterhaltung der nöthigen Schlengen und Siele aus jener Casse bestanden werden. Jedoch ward zugleich bestimmet, „daß wenn eine große gefährliche Wasserstürzung entweder wirklich erfolgen, oder auch zu besorgen seyn sollte, der uralten Observanz nach einer Vogtey von der andern, auch nach Größe der Gefahr den Nothleidenden vom ganzen Lande Beystand und Hülfe geleistet werden solle. Die verordnete Deichcasse sollte bestehen 1) aus demjenigen, was von den jährlichen Weser-Zoll-Einkünften dazu bezahlet würde. Dies gründete sich auf das Codicill des Grafen Anton Günther, welcher eine Summe von 3000 Rthlr zu Unterhaltung des Nachtfeuers auf dem Wangeroger Thurme und zu Unterhaltung der schadhaftesten Deiche und Wasserwerke ausgesetzet hatte *) Diese gräf-

*) B. II. S. 432.

gräfliche Verordnung ward nicht nur bis zum Jahre 1676. als so lange alle gräfliche Verordnungen respectiret wurden, befolget, sondern man zog nicht einmal, wie jene Verordnung erlaubte, die Wangeroger Feurungsgelder davon ab; ja, man fuhr auch nach dem Jahre 1676., da Dännemark aus dem von Ploen erlangten Rechte den vollen Besitz ergriffen hatte, mit dieser abzugfreyen Zahlung der 3000 Rthlr. fort. Dieser herrschaftliche Beytrag war also der erste Bestandtheil der Deichcasse. Der weitere Zufluß der Casse sollte aus einem Gewissen bestehen, was 2) die Deichfreyen und 3) diejenigen Vogteyen, welche mit wenig oder fast gar keinen beschwerlichen Deichen belastet wären, jährlich an Gelde nach Jückzahl beyzutragen hätten.

In Gemäßheit dessen wurden in den Jahren 1683. und 84. die Beyträge der Deichfreyen resp. auf 24 und 28 Grote des besten Landes und so weiter nach der abnehmenden Güte; der Pflichtigen auf drey Monate Contribution gesetzet.

Als aber jetzt zwey Jahre nach einander große Fluthen eintraten, da waren alle diese Hülfsgelder unzureichend.

Catharinen- und Martini-Fluth.

Es war nemlich am 25. Nov. 1685. am Catharinentage, als das salze Wasser einbrach, fünf Fuß über das Land stieg und den Stolhammer, Bür-

haver

haver und Waddenser Siel wegriß. In den Kirchspielen Burhave und Waddens ertranken einige Menschen, und überall kam vieles Vieh um. Nicht so verheerend war die im folgenden Jahre den 12. und 13. Nov. einbrechende sogenannte Martini-Fluth *). Aber da die Eingesessenen sich von dem vorigjährigen Schaden noch nicht erhohlet hatten, so war sie nicht weniger drückend. Der König hatte schon auf die Vorstellung der Oldenburgischen Regierung durch einen Beschluß vom 29. März 1684. dem durch manche Widerwärtigkeiten bedrängten ganzen Lande 10,000 Rthlr. von der jährlichen Contribution erlassen. Jetzt entschloß er sich mildest, in den Jahren 1686 und 1687. zu Herstellung der beschädigten Deiche eine Summe von mehr als 150,000 Rthlr. herzuschießen **).

Für das Jahr 1688. ward der Beytrag der Deichfreyen zu den „preßhaften und beschädigten Deichen" für das Jück des besten Landes auf 18, des mittelmäßigen auf 13½, des gemeinen auf 9, des ganz geringen auf 4½ Groten, und der Beytrag zu neuen Sielen durch den Conferenz-Schluß vom Jah-

*) Oldenb. Deichband S. 58. 59. 87. 109. Ihen Hist. S. 2—4. Rantzenbütteler Bauerrolle zu diesem Jahre.

**) Im Jahre 1686. 68023 Rthlr. 54 gr., und im Jahre 1687. 91614 Rthlr. 42 gr.

Jahre 1690. auf Eindrittel des Beytrages der Pflichtigen bestimmet *), mit dem Anfügen, daß die Freyen bey Ausbesserung alter Siele mit aller Zulage verschonet bleiben sollten **).

Als im Jahre 1693. die bis dahin sequestrirt gewesenen Aldenburgischen Vorwerke durch den Tractat von selbigem Jahre den Aldenburgischen Erben zurückgegeben wurden, bestimmte (wie wir oben sahen †) der §. 9. solchen Tractats, die von jenen Gütern in die Deichcasse künftig zu zahlenden deichfreyen Gelder ein für allemal nach dem Fuß, wie sie, dem Bedürfnisse von 1688. gemäß, in solchem Jahre festgesetzet waren.

Wahrscheinlich fand man es hart, nach dieser, den Aldenburgischen Erben ertheilten Begünstigung, den übrigen Freyen einen höhern Beytrag für die Deich-

*) Daß diese Disposition sich auch auf die Aldenburgischen Ländereyen erstrecke, ist schon oben (S. 75. **) vorgekommen.

**) C. C. HB. Th. II. S. 268. 69. Münnichs Oldenb. Deichb. S. 43. 44. Durch ein nachheriges Rescript vom 4. März 1743. ist jedoch der Conferenz-Schluß von 1690. erläutert worden, indem der Billigkeit gemäß die Fälle bestimmt sind, in welchen auch Ausbesserungen einem neuen Baue gleich geachtet werden sollen. C. C. Suppl. III. S. 221.

†) S. S. 75.

Deichcasse aufzulegen; und so erfolgte die Verordnung vom 24. März. 1694. *), nach dessen drittem §. es wegen der freyen Ländereyen, die wirklich keine Deichpfänder haben, bis weitere Verordnung dabey bleiben soll, daß sie gegen Erlegung des im Jahre 1688. bestimmten Beytrages die Befreyung von der Deichlast genießen **).

Die Deichcasse besteht dann nun, dieser Verordnung gemäß, 1) aus diesen von, allen adlichfreyen Marsch-Ländereyen †) nicht nur, sondern auch von den herrschaftlichen Marsch-Ländereyen zu zahlenden deichfreyen Geldern, 2) aus Eines Monats Contribution (nach dem ermäßigten Anschlage der 50,000 Rthlr.) von den vier Marsch-Vogteyen des Amts Oldenburg, und zweymonatliche Contribution vom Stad- und Butjadingerlande, wobey jedoch die schwachen Unterthanen der Burhaver und Eckwarder Vog-

*) C. C. Suppl. I. Th. II. S. 22.

**) Die deichfreyen Gelder, so wie die herrschaftlichen Beyträge werden überdem in Old. kleinem Courant ohne Aufgeld bezahlt. Die Deich- Siel- und besonders Schlengen-Gelder haben sich seit 1694. sehr vermehrt: aber eine weitere Verordnung ist seitdem nicht erfolget.

†) Ausgenommen sind wenige altadeliche Ländereyen, welche Erbdeiche in natura haben, und einige Beyhülfe so wenig leisten, als erhalten.

Vogteyen geschonet werden sollen; 3) aus den etwaigen Deich=Bruchgeldern, endlich 4) aus dem, auf Anton Günthers Codicill gegründeten Beytrage aus den Zollgeldern. Jedoch wurde die Summe desselben jetzt auf 1500 Rthlr. herabgesetzet, wahrscheinlich in der Rücksicht, daß bey ehemaliger Bestimmung der Summe von 3000 Rthlr. auf die Jeverschen, Kniephausischen und Varelschen Deiche, nicht weniger auf die Unterhaltung des Wangerogischen Thurmfeuers, mit Rücksicht genommen war, jetzt aber nicht nur jene Deiche abgingen, sondern auch für die Unterhaltung des Thurmfeuers besonders 1000 Thaler bezahlet werden mußten.

Aber die Oldenburgische Deich=Einrichtung war mit allem dem noch sehr fehlerhaft. Der Deichgräfe von Münnich, welcher im Jahre 1699. die hiesigen Dienste verließ und zum Fürstlich Ostfriesischen Drosten im Amte Esens und Geheimenrath ernannt wurde, entwarf noch vor seinem Abgange eine ausführliche Beschreibung von allen Oldenburgischen Deichen, Sielen, Abbrüchen und Anwächsen. Zugleich äußerte er seine Meinung, wie das hiesige Deichwesen am besten in Ordnung gehalten werden könne. Mit großer Kenntniß der Sache zeigte er die Mängel und Schwächen jedes Deiches und manche, mit der Pfändervertheilung verknüpften Unzuträglichkeiten. Auch wagte er einige Verbesserungs=

Vorschläge, z. E. zur Anordnung einer General-Siel-Casse und zu Verbesserung der Deich-Aufsicht. Denn er gestand, daß noch immer große Unordnungen vorgingen, die daher entstünden, weil theils die General-Direction noch nicht genug concentriret wäre, theils nicht genug Deichverständige angezogen würden *).

Das Sprüchwort: „es muß erst recht arg werden, ehe es gut wird,“ traf auch hier ein. Das Deichwesen verfiel im Anfang dieses Jahrhunderts dergestalt, daß im Jahre 1717. abermals eine große Commission zu dessen Herstellung angeordnet ward. Sie fand gleich, was Münnich gefunden hatte, daß der Hauptmangel an der Direction und Vollstreckung der vorherigen Verordnungen lag. Das erste Resul-

*) S. den von dem Etatsrath Hunrichs herausgegebenen Oldenburgischen Deichband Leipzig 1767. Des Deichgräfen Sohn, der nachherige Feldmarschall von Münnich, welcher in der Russischen Geschichte eine so glänzende Rolle spielte, hat in seinem siebzehnten Jahre das väterliche Manuscript abgeschrieben. Die Kunstkenntnisse, welche ihn in der Folge zum Bau des Kronstädtischen und Ladogaischen Canals leiteten, wurden unter seines Vaters Anleitung grossentheils an hiesigen Deichen gesammelt. Von der Münnichischen Familie siehe auch Meyers Oldenb. Delm. Merkw. Var. Old. III. S. 362. u. f. 403.

sultat ihrer Beschlüsse war also, daß durch ein Rescript vom 15. May 1717. die Direction ausschließend dem Oberlanddrosten mit Zuziehung der beygeordneten Deichbedienten aufgetragen, und die Eindeichung der Schweyburg auf's neue verordnet ward. Schon in älteren Zeiten war die Schweyburg bedeichet gewesen, aber wegen des kostbaren, den Vogteyen Jade und Schwey zu beschwerlichen Unterhalts wieder erlassen worden. Jetzt glaubte man bey der Unsicherheit der Anschlüsse des alten Deichs an das Moor, und da der alte Deich ohnehin durchgebrochen war, solchen Schweyburger Deichbau wieder vornehmen, und die Kosten dieses „zu des ganzen Landes Sicherheit höchst nöthig erachteten" für baares Geld auszudingenden Werkes, so wie die zugleich verordnete Ahner Einlage in der Vogtey Eckwarden „über die ganze Grafschaft, Marsch und Geest" repartiren zu müssen. Dies ward jedoch bald dahin geändert, daß das Stad- und Butjadingerland die Ahner Einlage *), alle übrige Vogteyen der Grafschaft Oldenburg aber zum Bau des Schweyburger Deichs nach dem Contributions-Anschlage beytragen sollten **). Wirklich wurden

 11000

*) Zu dem Ende wurden 4 Rthlr. auf die Wüppe ausgeschrieben.

**) Die Vogtey Schweyburg trug, da sie durch Wasserschaden gelitten hatte, nur zur Hälfte bey.

11000 Rthlr. zusammen gebracht, und schon ging der Schweyburger Deichbau glücklich von Statten, als um Weihnachten dieses 1717ten Jahres die große Wasserfluth einfiel, welche sowohl jenes angefangene Werk, als alle Oldenburgischen Deiche und Siele dergestalt zerstörte, daß von allen, vor der Fluth vorhanden gewesenen Deichen nachher nur eine kleine Strecke wieder brauchbar gefunden ist.

Weihnachtsfluth von 1717.

Viehseuche und Mäusefraß gingen nahe vor der Fluth vorher. Die Viehseuche brach im Jahre 1708. zuerst in Dalmatien aus, und verbreitete sich von da über alle Lande, bis sie 1713. in Nordholland einfiel, und so 1715. zu uns kam. Das Jahr darauf ward das Land von Mäusefraß heimgesucht, und die Fluth von 1717. brachte das Unglück auf seinen Gipfel.

Die Fluth trug sich nicht zu einer Zeit zu, in welcher man gewöhnlich hohes Anwachsen des Wassers zu fürchten hat. Nur bey neuem und vollem Monde, da Springfluthen sind, pflegt man vor Durchbrüchen besorgt zu seyn. Indeß ward der Wind 24 Stunden vorher Südwest, ein Wind, der das Wasser aus dem Atlantischen Meere durch den Canal in die Nordsee treibt und immer großen Anwachs

*) C. C. II. S. 270. Oldenb. Deichb. S. 45.

wachs des Wassers besorgen läßt, wenn er sich demnächst aus Südwesten nach Nordwesten drehet. In diesem Falle kann das Wasser nicht sobald durch den Canal dringen, sondern wird mit großer Gewalt den Küsten hinzugetrieben. So geschah es jetzt. Der Wind drehete sich am 24. Dec. mit Sonnenuntergang nach Nordwesten. Der Sturm nahm in dieser Christnacht gewaltig zu. Die See lief mit einer solchen Geschwindigkeit auf, daß sie einem von Feuer siedenden Topfe glich, welcher schleunig überläuft. Solcher Empörung der Natur vermochten die schwachen Deiche nicht zu widerstehn.

Alle Bewohner der, an der Nordsee belegenen Marschen wurden um und nach Mitternacht schrecklich aus ihrer Ruhe gestöhrt.

In Butjadingerland zerrissen die Deiche etwa um 3 Uhr früh, und in Zeit von einer viertel Stunde schwoll das Wasser auf 8, 12, ja 16 Fuß über das niedrigste Land. Das Vieh in den Häusern ersoff meistens gleich. Die innern und äußern Wände der Gebäude wurden zerschmettert, Betten, Kisten, Laden, zerstoßen und weggespühlt. Viele Menschen ertranken in den Betten, oder auf den Bettstellen oder Schranken, worauf sie sich geflüchtet hatten. Viele flohen halbnackend mit einigen der Ihrigen (andre mußten sie den Wellen überlassen) auf die Böden und Dächer, und fanden oft

auch hier nicht Rettung. Denn viele Häuser wurden durch das hohe Wasser ganz weggerissen, da dann die Geflüchteten entweder herunterstürzten und gleich ihren Tod in den Fluthen fanden, oder auf Stücken Holz, oder Dachtrümmern fortschwammen, und nackend und naß, wie sie waren, verfroren. Widerstanden aber auch die Häuser der Wuth der Wellen, so kamen manche doch auf ihren Böden oder auf den Gipfeln der Dächer, wohin sie geflüchtet waren, vor Frost, Hunger und Durst um's Leben: denn die wenigsten hatten bey der ängstlichen Flucht an das Mitnehmen von Lebensmitteln gedacht. Die meisten Victualien waren also weggeschwemmet, und das Wasser, was sie hatten, war untrinkbar *).

Rüh-

*) Statt allgemeiner Beschreibung stehe hier der damals geschriebene Brief des Amtsvogts Fabricius zu Abbehausen, eines Mannes, der Augenzeuge des Jammers und selbst in Gefahr gewesen ist. Ich erneure um so lieber sein Gedächtniß, da er sich durch die für die Rettung und Notherleichterung seiner leidenden Mitmenschen angewandte Vorsorge sehr verdient gemacht hat. „Das Unglück," schreibt er, „so dieses Land leider betroffen, ist mit keiner Feder solchergestalt auszudrücken, daß einer, so das große Elend nicht selber gesehn, sich eine idée davon sollte machen können. Die gerechte Heimsuchung des Höchsten kam des Morgens

Rührend ist die Geschichte mancher Geretteten. Der Pastor Gleimius flüchtete mit Frau und fünf

M 4. Kin-

gens um 4 Uhr, da es noch Nacht, und ein jeder noch auf seinem Bette in Ruhe, also desto gefährlicher, war. Anfangs lief die Weser über, wovon wir jedoch, weil unser Haus ziemlich hoch liegt, nicht einmal was gewahr wurden. Etwa 2 Stunden darnach, ungefähr um 6 Uhr, da das Wasser in der Weser bereits ein gut Theil gefallen war, stürzte von der andern Seite, nemlich aus der Jade, und von der Seeseiten her, das Wasser mit einer entsetzlichen Gewalt und Geschwindigkeit übers ganze Land, daß es, ganz wider gewöhnliche Art, aus dem Lande über die Deiche in die Weser fiel. Wir hatten es bereits im Hause, da wir es erfuhren, Kisten, Kasten, und alles, was an der Erde stund, fing an zu treiben; die Schränke schlugen mit großem Rasseln nieder, und schwammen herum, da es dann nicht zu säumen, sich nach dem Boden zu retiriren, und trug ich meine Frau, folglich ein Kind, halb schwimmend hinauf; die übrigen 2 Kinder folgten mit dem Gesinde, nebst etwas von der Kinder Bettzeuge, alles übrige blieb unten schwimmend. Weil ich ganz naß worden, so legte die Kleider ab, und kroch ins Heu nebst Frau, Kindern und Gesinde, uns dem lieben Gott empfehlende. Bald drauf erscholl recht entsetzliches und erbärmliches Schreyen, Ruffen und Winseln über Hülfe und Rettung von Mannes- und Frauens-Personen, Alten und Jungen, welche von andern Oertern her auf einem Stück vom

zer-

Kindern, bis unter die Arme durchs Wasser watend, in bloßem Hemd in die Höhe. Zum Glück trieben ihnen

zerrissenen Hause, etwas Heu, Stroh rc. in dem wilden Wasser, starken Strohm und Wind, wie ein schnell seegelndes Schiff vorbey trieben. Etliche blieben hier und da an denen Hügeln und hohen Werfen, auch neben meinem Hause sitzen. Etliche gingen durch die Braken oder Löcher, so in den Deich gerissen, weiter fort. Einige aber ertrunken und erfroren. Von dem Elend andrer Leute, ward man dergestalt gerührt, daß man die Gefahr, worin man selbst war, fast vergaß, und klagt meine Frau, daß ihr das jämmerliche Rufen und Schreyen noch diese Stunde in den Ohren schalle. Um 1 Uhr Mittags, da das Wasser aus dem Hause gefallen, kamen wir wieder herunter vom Boden, uns nichts anders vorstellende, als daß unser Haus nicht weniger gänzlich ruiniret seyn würde, als unserer Nachbaren, die nicht eine Wand darin behalten; zumal das Unsrige dem Winde und Wasser vor andern exponirt liegt Jedoch befanden wir, daß der Höchste in Ausübung seiner Gerechtigkeit dennoch gnädig sey, indem im Hause nicht mehr als 4 a 5 Steine aus einer Mauer gerissen. Allein im Speicher war keine Wand geblieben; die darin gewesene Brau- und Wasch-Geräthschaft gänzlich weggetrieben, und die in Coffres, Kisten, Schränken, und sonsten im Hause gewesenen Meublen von dem Salzwasser und Schlick fast verdorben. So bald ich nach dem Deiche, wovon zu großem Glück kaum 300 Schritt wohne, kom-

ihnen zwey Brode zu, womit sie den dringenden Hunger stillen konnten. Erst am vierten Tage wurden sie von dort mit einem Boote gerettet.

kommen konnte, begab ich mich dahin, und ließ alle kleine Fahrzeuge, als Fischer-Kähne, Böthe, Jellen, Dielen-Schiffe, mit Pferden und Menschen dadurch bringen, und schickte sie ins Land, um die hin und wieder noch schwebenden Menschen, auch die so in denen im Wasser annoch stehenden Häusern auf denen Boden sitzen möchten, zu retten, damit sie nicht vor Hunger und Kälte noch crepiren möchten. Da denn selbige verschiedentlich nach denen Häusern, welche wohnbar, gebracht wurden; wiewohl deren ganz wenig übrig geblieben, indem in der Abbehauser Vogtey keine 10 Häuser unbeschädigt zu finden sind. Die sonst annoch, sowohl hieselbst, als an andern Orten, in diesem Lande stehen blieben, darinnen ist fast keine Wand zu sehen, sondern nur das bloße Stapelwerk, als Stender und Balken, welches recht erbärmlich anzusehen ist. Es sind aus meinem mir anvertrauten District, Abbehausen und Blexen, an Häusern gänzlich weggetrieben, auf deren Stelle weder Stock noch Stiel zu sehen 172, und sind ertrunken 745 Seelen. An den übrigen Orten dieses kleinen Landes sind in die 1700 Menschen ums Leben gekommen, und 400 Häuser gänzlich weggeschwemmet. Das Vieh aber ist fast alles eingebüsset. Die Noth war bey uns Nachgebliebnen so viel größer, weil kein Brod und frisch Wasser für Menschen und das wenige Vieh übrig geblieben.

Unglücklicher war der Pastor Fischer zu Atens. Seine Frau mit drey Kindern ertranken, und seine 83jährige Mutter ward todt am Ofen hangend gefunden. Er selbst war auf eine Bettstelle gestiegen und sein ältester Sohn auf ein hohes Brett gekrochen, wo sie, nachdem sie über sechs Stunden bis am Leibe im Wasser gesessen, gerettet wurden.

Wunderbarer war noch die Rettung zweyer Kinder des Pächters Cornelius Meiners auf dem Blexer Sande. Der Vater hatte sich mit den zahlreichen Seinigen bey einbrechendem Wasser auf den Boden geflüchtet. Die Fluth reißt bald das Haus nieder, und Vater, Mutter und Kinder werden ein Raub der Wellen. Einer der Söhne, ein junger star-

Um denen kümmerlich auch fast nackend, wie sie in Betten gelegen waren, geborgenen Leuten den Hunger zu stillen, mußte ich die Boden und Mühlen visitiren, und fand zum guten Glück noch einige Säcke Mehl, welche, mit und gegen der Leute Willen (jedoch daß solche bezahlet werden sollten) wegnahm, und in denen zween hieselbst übrig gebliebenen Ofen Brod davon backen ließ, und einem jeden seine Portion gleichsam von Mahlzeit zu Mahlzeit gab. Zu Erlangung etwas frischen Wassers wurden hin und wieder Gruben gegraben, wiewohl es noch diese Stunde nicht frisch ist, außer, was man dem gegenwärtigen Schnee bekommt. Zur Wärme kaufte ich grobe Strümpfe, erdedecken etc."

starker Kerl, hat das Glück, ein Stück Strohdachs zu gewinnen, womit er in stockfinstrer Nacht mit bloßen Beinen davon schwimmt. Bey anbrechendem Tage merkt er aus den Kirchthürmen, die er hinter und vor sich erblickt, daß er mitten auf der Weser fährt. Der Wind treibt ihn bald nach dem Lande Würden, bald mit der Ebbe wieder nach der See hinab. Die Kälte wird indeß unleidlicher. Er wäre erfroren, hätte ihn nicht eine Welle ein Stück Kleides zugeworfen, das er für seiner Schwester Rock erkennt und um die erstarrten Beine schlägt. Jetzt stößt sein Schiff an ein Stück des zerrißnen Würder Deiches. Er sammelt seine Kraft, springet hinab und erreichet glücklich den Deichhügel. Aber auch hier sieht er rings um sich nur Wasser, und nicht fern von da einige Menschen, auf Bäumen sitzend. Erst gegen Abend erscheint ihm ein Rettungsboot von Dedesdorf. Er kann noch rufen, und er wird eingenommen. Wie das Boot am Deich entlang fährt, erblicken sie am Abhang eine Person im äußersten Elend. Sie nahen sich ihr; es ist des Geretteten Schwester, welche auf eben die Art auf einem Stück Strohdachs über die Weser geführt war. Beyde werden von dem Capitain Kellers freundlich aufgenommen, und beyde genesen.

Man würde mehrere ähnliche Geschichten sammeln können; und gewiß hätte man hier Gelegenheit,

rührende, herzzerreißende Scenen, und die traurigsten Lagen, worin Menschen gerathen können, zu schildern.

Man denke sich dürstende Kinder, wie sie ihre Väter um Wasser anflehen und mit wenigen Tropfen Regenwassers, so in Schürzen und Bett-Tüchern aufgefangen war, oder mit Urin genähret werden. Man denke sich die Sechswöchnerinnen, wie sie ihre Säuglinge mit Speichel füttern und sie doch vor ihren Augen erstarren sehen. Man denke sich Mütter, wie sie mit dem einen Arm am Balken hangen, unter dem andern ihre geretteten Kinder halten, jetzt ermüden und sinken. Und nicht bloß Hunger und Durst und Wasser drohten hier den Unglücklichen. Unter gar mannigfaltigen Gestalten erschien hier Tod, Elend und Rettung. Man sah durch etliche Dörfer eine brennende Haußtrümmer fahren, worauf drey an Händen und Füßen verbrannte Menschen um Rettung schrien. Nicht nur schrien sie vergebens; sondern man fürchtete die brennende Trümmer, welche bey Havendorf zu landen und andre mit Wasser umflossene Häuser in Flammen zu setzen drohte *).

Doch

*) S. einen Bericht des Oberauditeur Ahlers. Nachricht von der großen Wasserfluth. Hamburg 1718. S. 92.

Doch vielleicht war ich schon zu weitläuftig. Vielleicht hätte ich mich begnügen können, zu sagen, daß bey dieser Fluth in den Grafschaften überhaupt 2471 Menschen ihr Leben einbüßten *), daß man di:

*) In Blexen sind ertrunken 262 Menschen, weggetrieben 72 Häuser, darunter eine Schule. In Waddens ertrunken 185 Menschen, weggetrieben 46 Häuser, darunter eine Küsterey. In Burhave ertrunken 142 Menschen, weggetrieben 43 Häuser, darunter 2 Schulen. In Langwarden ertrunken 260 Menschen, weggetrieben 73 Häuser, darunter eine Schule. In Tossens ertrunken 115 Menschen, weggetrieben 25 Häuser. In Eckwarden ertrunken 275 Menschen, weggetrieben 60 Häuser. In Stollham ertrunken 582 Menschen, weggetrieben 110 Häuser, darunter drey Schulen. In Schwey ertrunken 3 Menschen, weggetrieben 5 Häuser. In Seefelde ertrunken 50 Menschen, weggetrieben 16 Häuser. In Esensbamm ertrunken 76 Menschen, weggetrieben 14 Häuser. In Atens ertrunken 43 Menschen, weggetrieben 15 Häuser. In Abbehausen ertrunken 442 Menschen, weggetrieben 84 Häuser. In Rothenkirchen ertrunken 5 Menschen, weggetrieben 2 Häuser. In Struckhausen ertrunken 3 Menschen. In Hammelwarden ertrunken 5 Menschen. In Elsfleth ertrunken 10 Menschen. In Varel ertrunken 11 Menschen. In Zetel ertrunken 2 Menschen, weggetrieben 1 Haus.

Die Zahl der in Ostfriesland ertrunkenen Menschen wird auf 2423; der in Jeverland auf 1275; und die Sum-

die Zahl des ertrunknen Hornviehs und der Pferde auf 4228 schätzet, daß 943 Häuser nebst sieben Schulen zerstöhrt wurden, daß in dieser Nacht und in den nächstfolgenden Monaten 21 Hauptbraken und 5 Siele einrissen, und daß die Ersetzung des Schadens, welchen allenthalben die Deiche erlitten, die Kräfte der Eingesessenen überstieg.

Die Kirche zu Blexen, welche acht Fuß höher steht, als die Fluth stieg, ist in Budjadingerland die einzige, worin an allen drey Weihnachtstagen geprediget worden.

Butjadingerland hatte natürlich am meisten gelitten, darnach Stadland, die Marschvogteyen, Varel, Jade und Neuenburg. Die Hunte schwoll dergestalt, daß selbst die Gegend um die Stadt Oldenburg einer See glich, und das Wasser auf dem Stau in die Häuser drang.

In

Summe aller an der ganzen Küste Verunglückten auf 15000 angegeben. Die Allerheiligen-Fluth soll 100,000 das Leben gekostet haben. Jansens Denkmal der Wasserfluth; Bremen und Jever 1722. S. 161. u. f. Aus diesem Buche sind auch manche andre der obigen Nachrichten gezogen. Vergl. Tönjes Itzens Nachr. Var. Old. VI. n. 5. abgedruckt im Old. Cal. von 1784. S. 84 f. Siehe auch die mit Thränen verknüpfte Weihnachtsfreude Jeverlands rc. in gebundener Rede, entworfen von Conr. Joach. Ummen. Brem. 1718. 4.

In Oldenburg wurden natürlicherweise gleich alle Fahrzeuge, deren man habhaft werden konnte, mit Lebensmitteln ausgesandt, um die auf den Häusern und Bäumen sitzenden, halb erfrornen und verhungernden Menschen zu retten. Auch die Stadt Bremen sandte Böte mit Brod, Bier und Speck aus. Aber auch von diesen wurden einige durch den Ungestüm der Fluthen umgeschlagen. Ueberhaupt war die Zahl der Böte der Noth nicht angemessen, und ohne sie konnte man doch nicht von einem zum andern kommen, weil, wenn sich das Wasser auch auf kurze Zeit verlief, das Land doch bey jedem West- und Nordwestwind wieder überschwemmet ward. Am 28. Dec. als am Tage nach dem Weihnachtsfeste legte sich der Wind einigermaßen, und die Sonne durchblickte tröstend die Wolken. Jetzt konnten wenigstens die Kähne allenthalben ihren sichern Lauf nehmen, und Rettung bringen, wo Rettung Noth war. Kam ein Schiff voll Geretteter in Flecken und Städten an, dann wetteiferten alle Einwohner in dem Bestreben, ihnen gütlich zu thun. Auf der andern Seite nützte aber auch vieles Gesindel das allgemeine Unglück zum unerlaubten Gewinn, und raubte, statt zu retten.

Allmälig verlor sich das Wasser völlig, und nun erst zeigte sich die beklagenswerthe Gestalt des Landes in ihrem ganzen Umfange. Nun erschie-

nen

nen die zerrissenen Deiche, die Menschenleeren öden Dörfer, die zertrümmerten Gebäude, das zerstreute Geräth, die Aeser des unzähligen ertrunkenen Viehes, und, was das traurigste war, die Tausende von Leichen umgekommener Menschen. Den Uebriggebliebenen fehlte es an Feurung, an Betten, an Kleidung, an Wohnung, an allem. Sie verlebten ein trauriges Jahr.

Drittes Hauptstück.

bis zu Wiedereinlösung der an Chur-Hannover versetzten Vogteyen.

(1717. — 1731.)

Herstellung der Deiche. Sehestädt.

Herstellung der zerrißnen Deiche war jetzt das große Landes-Bedürfniß. Daß bey einem solchen Unglücke alle Eingesessene, Marsch- und Geest-Bewohner, Freye und Pflichtige mit gesamter Hand durch Arbeit, oder Geld zu Rettung des Landes beytragen mußten, konnte keinen Zweifel haben. Aber es fehlte an Arbeitern. Von der Geest waren nach Gewohnheit viele nach Holland gewandert, und die Zurückgebliebenen überdem solcher Arbeit unkundig *).

Den

*) Sie konnten (klagt Itzen) gar nicht mit der Arbeit fort kommen. Denn sobald sie sahen, daß das Wasser

hoch

Den wenigen ausgehungerten Marschleuten fehlte es an Kräften. Das salze Wasser hatte das Land dergestalt verderbet, daß Menschen und Vieh keine Nahrung fanden *) Das Jahr 1718. verlief fast mit der Ueberlegung, wie dem Lande zu helfen, und wo mit der Arbeit anzufangen sey. Es kamen aus Copenhagen fünf Commissarien, Graf Schack, Justizrath Cran, Canzleyrath Schrader, Cammerrath Klug und einer Namens Claußen, die nach wiederholtem Aufgebote **) unter andern Anstälten um

hoch wurde, getraueten sie sich nicht, auf den Deichen zu bleiben, sondern eilten in's nächste Dorf, wenn sie auch bis an die Kehle durch das Wasser gehen mußten.

*) So konnten (sagt Itzen) im ganzen Kirchspiel Stollhamm kaum zwanzig Kühe, die überdem meist Geest-Kühe waren, ernähret werden.

**) Dero Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen rc. zu Untersuchung des Teich- und Wasserschadens, auch anderer Lands-Gebrechen, allergnädigst anhero verordnete Commissarii. Thun im Nahmen allerhöchst gedachter Ihro Königl. Majestät unseres allergnädigsten Herrn, allen und jeden Adelichen und andern Stands-Eigenthümern derer in den Geest- und Marschvogteyen hiesiger Grafschaft Oldenburg vorhandenen privilegirten oder freyen Güter und Ländereyen, hiemit kund und zu wissen, und kann es ihnen nach den neuerlich ergangenen ernstlichen Ausboth, und den offentlich verkündigten Patenten, nicht verborgen seyn, wasmaßen

um die sechs Haupt-Braken von Blexen bis Fedderwarden einen Nothdeich (Kajedeich) anlegen ließen.

Aber

zu Rettung des noch in höchster Gefahr schwebenden Butjadinger Landes und dessen Einwohner, die sämmtliche getreue contribuable Marsch- und Geest-Unterthanen hiesiger Grafschaft, zur allgemeinen Beyhülfe aufgebothen worden, und mehrentheils schon in wirklicher Teicharbeit begriffen seyn: Wann aber außer dieser von dem gesambten contributionspflichtigen Königl. Unterthanen, willig und gehorsamst zu leistenden Beyhülfe und Teicharbeit, noch eine ansehnliche Summe Geldes zu solchem Teichwesen unumgänglich erfordert wird, und Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, nicht allein bishero alles dasjenige, was Dero Cassa bey itzigen Zeiten nur aufzubringen vermöcht, schon würklich beysteuren lassen, sondern auch noch ferner alle Ihrige hiesige Intraden, so nur erfolgen können, und müssen, (welche sie bey itziger kostbaren Armatur und schweren Ausgaben jedoch sonst wohl brauchten) zur Conservation ihrer getreuen Unterthanen, aus Landesväterlichen Allerg. Mitleiden, gewidmet haben, und mit verwenden lassen wollen; So hat die gegenwärtige Königl. Commission, von mehr allerhöchst gedachter Ihrer Königl. Majestät in itziger Landes-Noth und Gefahr derselben allergnädigst verliehenen Authorität, den unveränderlichen Schluß fassen und ohne einzigen längern Verzug die ernstliche Anstalt und Verordnung ergehen lassen müssen, daß alle und jede einheimische oder auswärtige Eigenthümer

oder

Aber die Arbeit begann erst im September, und noch war sie nicht vollendet, als das Werk schon

N 2 (im

oder Proprietarien, wes Standes oder Condition dieselbe seyn mögen, so viel ihrer in hiesiger Grafschaft auf der Geest und in der Marsch einige adliche, privilegirte oder sogenannte freye Güter, Vorwerker und Ländereyen in würklichem Besitz und Genuß haben, annoch ebenfalls, nach dem Exempel und Proportion der von den getreuen und gehorsamen contributionspflichtigen Unterthanen aufgebothenen Hand-Teich-Arbeit, einige mäßige und erträgliche Geldbeyhülfe, mit dem allerehesten, à die publicationis innerhalb 10 Tagen aufbringen, und zur hiesigen Teich- oder Landes-Casse an den Königl. Herrn Cammerrath Breuneck bey Vermeydung militairischer schwerer Execution und anderer zulänglichen Anstalt bezahlen sollen. Itztgedachte Beyhülfe ist denn auch zu prästiren und abzutragen, wie folget: 1) Alle diejenigen, deren Marschvorwerker und Ländereyen, mit keiner Teichlast behaftet seyn, oder keine würkliche Teiche haben, sondern im teichfreyen Register mit einer jährlichen leidlichen Recognition, pro rata der Jückzahl, und deren Bonitaet angesetzt stehen, sollen, außer ihrem bisher schon regulirten und abgehaltenen ordinär und extraordinären Beytrag, annoch entrichten und bezahlen, von jedwedem Jück gut Land in der ersten Classe 4 Rthlr., von einem Jück mittelmäßig Land in der andern Classe 3 Rthlr., von einem Jück gering Land in der dritten Classe 2 Rthlr., und für ein Jück ganz gering Land in

der

(im October) von der Fluth wieder weggerissen ward, so daß das Land auf's neue offen lag.

Jetzt ward man überzeugt, daß nur große Maaßregeln und kräftige Beyhülfe das Land retten könnten. Zum Glück besaß Oldenburg damals in der Person des Geheimenraths Christian Thomsen Sehestedt einen Oberlanddrosten, der Einsicht und Beurtheilung mit beharrlichem Eifer für die Wohl-

der vierten Classe 1 Rthlr. 2) Von den Gütern und Ländereyen, welche weder würkliche Teiche haben, noch im teichfreyen Register stehen, und dennoch des Teich-Schutzes mit genießen, soll obige Taxa, nach der Bonität gedoppelt erleget werden. Und 3) alle adeliche privilegirte und andere freye Marschländereyen, welche ihre gewisse Maaße von Erbteichen zu unterhalten haben, ingleichen die adeliche Güter auf der Geest, sollen eben so wenig, als die gesamte contribuable Marsch- und Geest-Unterthanen, von dieser allgemeinen, zu Rettung des Landes, wohlbedachtl. abgeziehlten Beyhülfe verschonet bleiben, sondern sollen, nach dem roßdienstpflichtigen Register und wie jegliches Gut ganz, oder stückweiß, darin angeführet, von einem Ritterpferde 30 Rthlr. in vorgemelter Zeit bezahlen. Wornach dann alle und jede getreue Land-Sassen, einheimische und auswärtige Eigenthümer, oder Proprietarii, sich gebührlich zu richten. Oldenburg in Commissione regia den 14. Sept. Ao. 1718.

Hanß Graf von Schack. Johann Schrader.
Clauß Claussen. Joh. Cran. Franz Erdmann Klug.

Wohlfahrt des Landes verband. Sehestedt hatte in dem Dänisch=Schwedischen Kriege als Befehlshaber der Dänischen Flotte im Jahre 1715. mit Vortheil gegen die Schweden gefochten, und die Einnahme von Rügen und Strahlsund kräftig befördert. Jetzt war er nach Oldenburg gesetzt. Auch hier gerieth er in Kampf mit den Wogen, und auch hier war er siegreich. Er stellte die Hülflosigkeit des Landes und die Nothwendigkeit einer schleunigen und kräftigen Unterstützung dem Könige so dringend vor, daß Friedrich beschloß, die für die pflichtigen Landeseingesessenen voritzt unerschwinglichen Kosten aus dem Reichs=Schatze vorzuschießen. Damit es nicht an Händen zur Arbeit fehle, ward allen Arbeitern bey Karrenstrafe das Land zu verlassen verboten, und nun ging man im Jahre 1719. mit Ernst an's Werk.

Nach des Deichgräfen Anton Günther von Münnich Abgang war sein Bruder, der Canzley=Assessor Joh. Diedr. von Münnich ihm im Amte gefolget *). Jetzt war es dessen Sohn, der Canzleyrath Joh. Rudolf von Münnich, welcher das Amt bekleidete, und in Verbindung mit dem Professor Ramus **), (welcher in dieser außerordentlichen

*) Er starb 1718. Sein Bruder, Anton Günther, der in Ostfriesische Dienste getreten war, starb 1721.

**) Bey dieser Gelegenheit verfertigte Ramus eine General=Charte von dem ganzen Deichbande.

lichen Noth aus Copenhagen gesandt war,) dem Amtsvogt Daelhausen und dem Capitän Honrichs die Arbeit leitete. Es ward zuvor eine General-Einlage von der Ecke bey Tetens bis nach Klein-Fedderwarden, oder dem Burhaver-Siel ausgesteckt, und so mit weiteren Einlagen und Nothdeichen und Braken-Stopfungen fortgefahren. Weil auch der Versuch, einen Schweyburger Deich über das dortige, lose und schon treibbare Moor zu bauen, vorher mißlungen war, so wurde jetzt der Achtermeersche- und Jader-Aufdeich wieder möglichst in Stand gesetzt *).

Neujahrs-Fluth.

Schon schöpfte man die beste Hoffnung des Gelingens, als am Neujahrs-Tage 1721. eine abermalige Fluth diese Hoffnung zerstöhrte. Die Fluth brach am hellen Tage, auch nicht mit dem Ungestüm ein, wie im Jahre 1717. Sie war daher für Menschen, Vieh und Wohnungen nicht so verderblich, desto verderblicher aber für die neuen Deiche. Unbeschä-

*) Genaue Nachricht von den Fortschritten der Eindeichung geben Tönjes und Burchard Itzen (Var. Old. VI. n. 5.) Die Koirer bekamen für ein Pütt Erde 4 bis 4½ Rthlr., und die mit Wüppen Arbeitenden 4 bis 5 Rthlr. Bey Bedeichung der Schweyburg mußte aber nachher wegen Mangels an Erde 10 bis 15 Rthlr. für's Pütt gegeben werden.

beschädigt blieben zwar die gut angelegten Brak-Deiche; auch rissen keine neue Haupt-Braken ein. Aber die übrigen reparirten alten Deiche und die mehresten neuen Einlagen wurden dergestalt zerstöhret, daß es an Erde zu deren Herstellung gebrach. Man sah sich daher jetzt gezwungen, mit den Deichen weiter in's Land zurück zu treten, und so wurden im Jahre 1721. die Schockummer, die zweyte große Fedderwarder, die Langwarder, die zweyte Ruhwarder und die Tettenwarfer neuen Einlagen gleich weit mit den übrigen zurück, und zwar nach einem stärkern Bestick angeleget, so, daß um ganz Butjadingerland nur eine kleine Strecke alten Deichs, die überdem in der Folge sehr verstärket werden mußten, übrig blieb *).

Der

*) Nemlich eine kleine Strecke bey Tettens und Klein-Fedderwarden, welche letztere im Jahre 1739. (und jüngst von neuem) ausgedeicht ist; der Feldhuser Deich, der im Jahre 1757. verstärket worden; die Ahner-Einlage, die im Jahre 1717. erst angeleget war, und die Stollhammer Groden-Deiche.

Der ganze Oldenburgische Deichzug ist 30315 Ruthen lang, nemlich in der alten Grafschaft Oldenburg 24824, und in Delmenhorst 5490 R., welches 24 Deutsche Meilen beträgt. Jede Ruthe auch nur zu 30 Rthlr. angeschlagen, macht eine Summe von 909420 Rthlr.

Der verdiente Amtsvogt Fabricius war es, welcher seit dem Jahre 1721., da Münnich abging, als Deichgräfe diese Arbeiten hauptsächlich leitete; und da jetzt ruhige Zeiten eintraten, so konnten die neuen Deiche vollends in den haltbaren Stand gebracht werden, worin sie sich heut zu Tage befinden.

Besonders begünstigte jene Ruhe den beschwerlichen Bau des Schweyburger Moor-Deiches. Bey der Neujahrs-Fluth war der Achtermeersche und Jader Moor-Deich dergestalt wieder zerrissen, daß nun alles Einwendens ungeachtet kein anderes Mittel, das Land mit einem festen Deiche hieselbst zu verwahren, übrig blieb, als die gewagte Unternehmung, den Schweyburger Deich nochmals wieder herzustellen, und ihn so weit möglich ins Moor zu verlängern. Sehestädt genehmigte das Project der Durchdeichung des Moores *). Es ward aber auch eine

*) A. G. v. Münnich giebt Sehestädten das Zeugniß, daß er selbst über die Materie nachgedacht, und darüber gesprochen habe „nicht als einer, der etwa nur ein „Jahr mit dergleichen Dingen umbgegangen, sondern „als wenn er lange Jahre Profession vom Teichwesen „gemacht hätte." — „Ich gratulire," so fährt er fort, „meinem Vaterlande, dessen Wohlfahrt von guter or„donance bey Teichen und Sielen größtentheils depen„diret, daß Ihro Maj. ein solches Oberhaupt gesetzet „haben, das lauter heilsame intentiones und gerechte „de-

eine Standhaftigkeit, wie die seine, erfordert, um es zur Ausführung zu bringen. Man schritt im Jahre 1721. zu Werke, und fuhr bis ins Jahr 1725. unablässig damit fort.

Die acht Vogteyen Jade, Schwey, Moorriem, Oldenbrok, Hammelwarden, Struckhausen, Golzwarden und Rothenkirchen, welche bis dahin gegen die Jade hatten deichen müssen, und zu deren Sicherheit dieser Deich also gereichte, leisteten die Arbeit, so wie sie auch den (nachher zu 100,000 Rthlr. erlassenen) herrschaftlichen Geld-Vorschuß erstatten mußten.

Keine Arbeit, keine Kosten und Hülfsmittel wurden gespart. Zu Heranbringung der Erde bahnte man Wege über's Moor zu einspännigen Wüppen mit breiten Rädern, da das Pferd auf Faschinen ging und die Räder auf Bohlen liefen. Zu zweyspännigen Wüppen und Wagen aber wurden unterm Moore herum Wege mit Faschinen durchgelegt und Erde darüber her gefahren. Dann wurde alle Jahre von beyden Seiten das Ende des Deiches dergestalt verlängert, daß die hoch aufgefahrne Erde das

 Moor

„desintereßirte desseins heget, das gute Land zu retten „und wieder in Aufnahme zu bringen.“ S. A. G. v. Münnichen Unterredung zweyer guten Freunde von Teichsachen. Old. 1720.

Moor durchbrechen und sich bis auf den festen Grund, welcher an die 30 Fuß tief unter demselben ist, setzen mußte, bis man endlich im Jahre 1725. zusammen schloß. Dadurch ist nun der Hoben-Deich mit dem neuen Schweyburger-Deiche verbunden; dieser schließt wieder an den Jader-Deich, so daß hierdurch, freylich nach einem Aufwande von nahe an 160,000 Rthlr., alle unsichre Anschlüsse am Moore wegfallen, und nachdem noch einige Jahre hernach mit der Erhöhung fortgefahren ist, dieser Moordeich solche Festigkeit erlanget hat *), daß die Marschbe-

*) Er hat sich, urtheilt Hunrichs, (Anm. 69. zum Deichbande S. 107.) jetzt im Moore so festgesetzt, daß wenig Senkung mehr daran zu spüren ist, und es dürfte daher nicht nöthig seyn, künftighin die Passage über denselben so schwer als bisher zu machen. Vielmehr würde er durch die Ueberfahrten um so eher so weit gebracht werden, daß er sich davon nicht mehr ein und austreiben ließe.

Die Unterhaltung dieses sogenannten Schweyburger Communion-Deiches lieget den acht genannten Vogteyen ob. Jedoch ist den Vogteyen Jade und Schwey, die durch diesen Deich von Unterhaltung des Jader Aufdeichs und des Achtermeerischen Deichs befreyet sind, vorab ein gewisses Pfand zur Unterhaltung aufgeleget worden.

Das dadurch gleichsam von neuem erworbene Schweyburger Land ward 1726. zu Meyerrecht ausgethan;

bewohner sich menschlichem Ansehn nach, gegen die Jade auf immer gesichert halten können. Möchten wir doch, wenn wir über diesen Deich fahren, immer das Andenken der Männer feyern, welche durch ihre unermüdete Sorgfalt diese Schutzwehr des Landes zu Stande gebracht haben! Sehestedten gebührt vor allen unser Dank. Durch seine Entschlossenheit ward das Werk unternommen, durch seine öftere Gegenwart und Betriebsamkeit fortgesetzet, durch seine Beharrlichkeit vollendet. Wo Ermunterungen nicht zureichten, da ließ er Schärfe an die Stelle treten. Als die Arbeiter einmal (so geht die Sage) unnütze Beschwerden führten, und, um die Obern zur Nachgiebigkeit zu zwingen, zu arbeiten aufhörten, da trat er mit seltner Entschlossenheit unter die aufrührerische, mit Koyerhaken bewaffnete Rotte: „Wer von euch," rief er, „hat was zu sagen? Er trete hervor und rede!" Es trat jemand aus dem Haufen. Zürnend gab

Se-

than; und weil die Schweyburger Kirche bey der Fluth von 1686. so beschädiget war, daß sie abgebrochen werden mußte, so ward die Gemeine theils der Schweyer, theils der Jader Pfarre zugeleget. Erst im Jahre 1739. erhielten die Schweyburger wieder eine eigne Kirche. Zum bessern Unterhalt des Predigers wurden jährlich im ganzen Lande einmal die Becken vor den Kirchen ausgesetzet, womit bis 1760. fortgefahren ist.

Sehestedt ihm mit seinem Handstocke wiederhohlte Hiebe, daß der Geschlagne seine Rede vergaß. „Ist noch jemand da, der komme!" rief Sehestedt weiter. Alle sahen voll Verwunderung und Ehrfurcht auf den grauen Seehelden. Keiner kam, und beschämt ging jeder an seine Arbeit zurück *).

Als nach der Allerheiligen-Fluth 1570. der Spanische Gouverneur von Friesland, Caspar Roblesius, dieses Land durch seine unermüdete Sorgfalt mit festen Deichen versah, da errichteten die Einwohner zu seinem Andenken eine steinerne Säule mit einer ehrenden Inschrift **). Gleiche Ehre verdienet unser Sehestedt. Auf dem Deiche, wodurch er uns schützte, erhebe sich sein Denkmaal, und eine Inschrift sage der Nachwelt, daß der Held, welcher auf dem Meere den Wogen trotzte, auch auf dem Lande ihre

*) Quem non ille ducem potuit terrere tumultus,
Fata sed in praeceps solitus demittere Caesar,
Fortunamque suam per summa pericula gaudens
Exercere, venit: nec, dum desaeviat ira
Exspectat: medios properat tentare furores.
Stetit aggere fultus
Cespitis, intrepidus vultu, meruitque timeri
Non metuens. (Lucan. Pharsal. V. 300. sq. 316. sq.)

**) Ostfries. Dyk- und Sylrecht. edit. de ao. 1653. p. 2. Jansens Denkm. S. 350.

ihre Wuth zu dämmen und Tausenden Leben und Güter zu sichern wußte *).

Frie-

*) Die Oldenburgischen Musen der Zeit waren nicht laß, sein Lob zu feyern:

„Dieweil du nur gewohnt, allstets zu überwinden,
„So suchst du selbst das Meer zu zähmen und zu binden,
„Das ohne dich, o Held, uns hätte unterdruckt
„Und Leben, Gut und Blut erbärmlich eingeschluckt.
„Dein Nam' muß ewiglich bey uns in Segen bleiben
„So lange man noch wird von Ebb' und Fluthen schreiben." u. s. w.

Schöner ist die lapidarische Inschrift, die in Dännemark auf ihn gemacht ward:

Classis Danica ad Rugiam victoriosa,
Inventum novum navigium, Danis exoptatum,
Suecis metuendum *),
Insigne rei nauticae incrementum,
Trecentorum militiae navalis Studiosorum
Institutio,
Duorum Caesarum **)
Pluriumque regum
tum suorum, tum exterorum
gratia singularis,

Agge-

*) Es war ein neuer Prahm, den er erfand.

**) Carl 6. und Peter 1. verlangten beyde ihn in ihren Dienst zu nehmen, und boten ihm 12000 Rthlr. jährlichen Gehalts.

Friedrich 4. der Sichrer unsrer Marschen.

Aber auch dem Könige Friedrich 4. der in den Jahren 1714. und 24. mit eigenen Augen die Hülflosigkeit des Landes bemerkte, und mit wahrer Könige

Aggeres nova arte et admirandis machinis exstructi,
maris germanici aestui
Budiadiae jam devastatae interitum minanti
felici recessu oppositi
verbo,
Officio
regibus Christiano V. Friderico IV. et Christiano VI.
strenue et fideliter praestita
sempiternam
tanti herois
conservant
memoriam.

Sehestedt starb zu Oldenburg den 13. Sept. 1736. im 72sten Jahre seines Alters, als er grade nach Copenhagen berufen war, wo er seine großen Kenntnisse in der Schiffbaukunst in Anwendung bringen sollte. Der Prof. Holberg, welcher ihn in Oldenburg besucht hatte, fällt in seiner epistola ad virum illustrem folgendes Urtheil von ihm: Oldenburgi aliquot dies haerebam et fateor, nullibi me jucundiorem vitam egisse. Ita gratiose exceptus sum a summo comitatus praefecto, viro excell. D. Sehestedt, qui ab omni fastu alienus, sola virtute, prudentia et morum urbanitate a vulgo distinguitur. Domus illius litteratis tunc frequens, academiae,

niglicher Milde große Summen zu Herstellung der Deiche herschoß, sie zum Theil nachließ und sonst die Unterthanen erleichterte, auch ihm gebühret unser Dank.

Zwar weigerten die Adelich-Freyen sich nicht, bey dem Drange der Umstände außerordentliche Beyträge zu leisten. Es wurden in den Jahren 1718. bis 20. über die Deichfreyen überhaupt 7½ Rthlr. für das Jück des besten Landes, und so verhältnißmäßig weniger für das minder gute Land, über die Roßdienstpflichtigen Güter aber von jedem Ritterpferde 30 Rthlr. ausgeschrieben, die herrschaftlichen Deichfreyen Ländereyen auch von dieser Ausgabe nicht ausgeschlossen. Der Graf von Aldenburg bequemte sich gleichfalls zu einer Hülfleistung, die dann in Gemäßheit des 9ten Artikels des Aldenburgischen Tractats gütlich verglichen, und etwas geringer, als der übrigen Deichfreyen Beytrag angesetzet wurde *).

Aber

demiae, sive gymnasii speciem praebuit. Prandia ac coenae doctis sermonibus distinguebantur, ut voluptates utilitate condirentur etc.

*) Die Regierung schrieb erst im März 1718. das Vierfache des gewöhnlichen deichfreyen Geldes unter dem Namen einer freywilligen Beysteuer aus. Die darauf niedergesetzte Commission legte demnächst im October desselben Jahres ferner den Deichfreyen den 16fachen Be-

Aber der beträchtlichste Kosten-Beytrag mußte doch von den Pflichtigen erwartet werden; und da diese zu

Betrag des gewöhnlichen Deichfreyen-Geldes nach dem Bonität-Verhältnisse auf, nemlich für das Jück guten Landes 4 Rthlr., mittelmäßigen 3 Rthlr., geringen 2 Rthlr., ganz geringen 1 Rthlr. Die Güter und Ländereyen aber, welche weder wirkliche Deiche in natura hatten, noch auch im Deichfreyen-Register standen, und doch Schutz von den Deichen genossen, mußten das Gedoppelte dieses Beytrages erlegen. Im Jahre 1720. ward die Hälfte des Beytrages von 1718. ausgeschrieben. Den Besitzern des Hafendorfer Sandes und einigen andern Besitzern freyer Ländereyen wurden die Beyträge erlassen. Die außerordentliche Beyhülfe der Deichfreyen und übrigen Adlichen, oder sonst freyen Güterbesitzer, betrug die Summe von 57,356 Rthlr, wie folgender, aus der Deichcassenrechnung gezogener Extract zeiget:

1718.	von den deichfreyen Ländereyen ·	1832 Rthlr.	59 gr.	1 ß.	
	von dem quadruplo, so die Königl Regierung ausgeschrieben ·	7331 —	50 —	1 —	
	von dem quanto, so die Königl. Commission aufgeboten ·	30188 —	19 —	— —	
	Roßdienstgelder ·	1312 —	36 —	— —	
1720.	von den deichfr. Ländereyen ·	1832 —	59 —	1 —	
	an extraordin. deichfr. Geldern · ·	18525 —	10 —	4½ —	

zu zahlen unvermögend waren, so geschah der Vorschuß, wie gesagt, aus dem Königlichen Schatze.

Die ganze Summe, welche, die Beyträge von den herrschaftlichen deichfreyen Ländereyen ungerechnet, vom Jahre 1718. bis 1724. aus herrschaftlicher Casse vorgeschossen ward, betrug 728,266 Rthlr. 43 gr. Dabey ward im Jahre 1724. die ganze Contribution nachgelassen *), jener große Geld-Vorschuß auch erst nach fünf Jahren (1729.) da das Land sich einigermaßen zu erhohlen anfing, den bedrängten Eingesessenen berechnet und ihnen nicht nur die Zinsnachlage, sondern auch den fünf Vogteyen Burhave, Eckwarden, Blexen, Stolham und Schwey, welche vor andern sehr gelitten hatten, ein Drittel des Vorschusses selbst mit 178,949 Rthlr. 66⅛ gr. erlassen. Außerdem übernahm der König von den Kosten des Schweyburger Deiches eine Summe von 59,314 Rthlr. 14 gr. Das Uebrige sollte in Zeit von sechs Jahren terminweise von den Vogteyen verhältnißmäßig erstattet werden.

Frie-

*) Das Jahr vorher (1723.) waren Commissarien hier gewesen, ein Conferenzrath Weyse, ein Michaelßen und C. R. Gude, welche die Quitungsbücher nachgesehen, und die Rückstände mit militärischer Execution beygetrieben hatten.

Friedrich 4. stirbt. König Christian 6. erläßt einen großen Theil des Deich-Vorschusses.

Aber auch diese Erstattung fiel den Unterthanen zu schwer. König Friedrich 4. starb ein Jahr nach jenem Erlaß, und seinem Nachfolger, dem Könige Christian 6. ward die Noth der Unterthanen so sehr an's Herz gelegt *), daß er sich im Jahre 1731. zu

*) Hinrich Janßen, ein Bauersmann aus Eckwarden, der selbst durch die Wasserfluth sehr gelitten hatte, trug dem Könige die Noth des Landes in folgenden herzbrechenden Reimen vor:

„Wir müssen itzt mit Flehn zu deinem Thron uns fügen,
Großmächtigster Monarch! ach schaue wie vor dir
Eckwarden und Stollhamm, Burhav' und Blexum liegen,
Sie klopfen tiefgebückt an deine Gnadenthür!
Erbarme dich der Noth der treuen Unterthanen,
Wo einst das Stammhaus war vor deinen großen Ahnen.

Wir sollen eine Schuld für unsern Teich erstatten,
Die uns doch gar zu groß und übers Können geht.
Hier ist von Möglichkeit auch nicht einmal ein Schatten,
Dieweil es ohnedem uns gar blut-sauer steht,
Die andern Onera mit Gelde zu vergnügen,
Vor allen da zum Theil der Waaren Preis gestiegen.

Gott hat uns durch die Fluth den Vorrath weggenommen
Und schwarze Kummer-Saat dagegen hergeschickt.
Und

zu einem weitern Nachlasse von 216,960 Rthlr. 48 $\frac{1}{8}$ gr. entschloß, und die terminweise zinsfreye Erstattung des noch bleibenden Vorschusses von 273,041 Rthlr. 58 $\frac{1}{2}$ gr. auf acht Jahre verlängerte *); wofür er dann im Jahre 1734., bey seiner Anwesenheit in Oldenburg, den lauten Dank der Unterthanen einerndtete.

Communiondeichung, und Deichbände.

Seit dieser Zeit ist das Land von allem Einbruch des salzen Wassers frey geblieben. Die Noth

Und wer nun wiederum zur Noth sein Brod bekommen,
Wird hier und dorten noch vom Gläubiger gedrückt.
Denn Häuser, Feldgeräth, und was uns weggetrieben,
Zu schaffen, macht, daß wir in tiefer Schuld geblieben.

Und wird man noch dazu uns auch creditlos machen,
(Wo du nicht Gnad erzeigst, so wird es bald geschehn)
So müssen wir gewiß bey so gestalten Sachen
Mit einem weißen Stab zum Land aus betteln gehn.
Denn bleiben wir auch gleich, wir müssen doch verderben,
Und arm, ja nackt und bloß, von Frost und Hunger sterben."

Ein andrer sang:

Ob den bekriegten Staat gleich selbst der Mangel druckte,
Trieb ihn doch unsre Noth, daß er uns Gelder schickte:
Und ob ihn schon der Feind zur See gab keine Ruh,
Sandt' er uns von der See doch seinen Sehstädt zu.

*) C. C. Suppl. I. Th. II. S. 27 — 37.

von 1717. hatte auch in Butjadingerland, statt der pfandweise geschehenen Reparation, die Communion-deichung eingeführet. Sie ist auch nach der Zeit, mancher Protestationen ungeachtet, beygeblieben, und, wenigstens an den gefährlichsten Orten des Landes, allgemein geworden. In allen Marschen des Landes sind allmälig zehn verschiedene Deichverbindungen (Deichbänder) entstanden, und die Interessenten eines jedes besondern Deichbandes unter einander zu außerordentlicher gegenseitiger Hülfsleistung verpflichtet *)

Neue Bonitirung. Veränderungen in der Land-Oekonomie.

Eine Folge der, durch die neue Bedeichung erfolgten Sicherung des Landes war die neue Vermessung und Würdigung (Bonitirung) des Stad- und Butjadingerlandes, welche in den Jahren 1725. bis 28. vor sich ging, und die bey dem Ansatze der von dem Lande zu leistenden Auflagen zur Richtschnur diente.

Die

*) Diese Deichbänder sind 1) die vier Marschvogteyen mit einem Theil der Hausvogtey Oldenburg, 2) Stad- und Butjadingerland, 3) Schwey, 4) die zum Schweyburger Communiondeich gehörigen 8 Vogteyen, 5) vermischte kleine Deichbände an der Jade, 6) Amt Neuenburg, 7) Landwürden, 8) Blankenburger Mark, 9) Wüstenland, 10) Stedingerland.

Die Wasserfluth hat auch eine neue Erfindung in der Landöconomie der Marschen veranlasset. Wie nemlich in den Jahren 1718. bis 21., da das Land offen lag, die Landleute, um frisches Wasser zu erhalten, zu Brunnen und Tränken oft tiefe Gruben graben mußten, bemerkten sie einige Schichten Erde von verschiedener Güte über einander, wovon ihnen einige zum Fruchttragen tauglich zu seyn schienen. Die Fluth hatte an manchen Orten die Bauerde entweder weggespühlt, oder durch hohen Aufwurf verderbt. Durch Aufwühlung jener tiefern Erde könne, glaubte man, das Land wieder verbessert werden. Johann Lüters, ein Hausmann in dem nachher ausgedeichten Dorfe Langmähnen war der erste, welcher im Jahre 1722. den Anfang machte, sein Land durch Wühlen zu verbessern. Anfangs folgten ihm nur wenige. Allein als 1728. Alexander Wessels, ein Hausmann in Syuggewarden, einen Hamm wühlen ließ, und im folgenden Jahre vorzüglichen Segen einerndtete, da folgten mehrere, und bald ward diese Art, das Land zu verbessern, so wichtig befunden und so allgemein befolget, daß Lüters Entdeckung Epoche in der Marsch-Land-Oekonomie macht *).

*) Old. Cal. vom J. 1788. S. 71. u. f. Alers Haushaltung und Landwirthschaft in Stad- und Butj. L. Old. 1790. S. 44. f.

Auch setzten die Fluthen sowohl, als andre, in den ersten zwanzig Jahren dieses Jahrhunderts das Land drückende Unfälle und außerordentliche Schatzungen, die Marschbewohner in die Nothwendigkeit, daß sie, wenn sie bey Hause und Hofe bleiben wollten, von der alten Haushalts-Regel, daß nur Einzehntel des Marschlandes unter den Pflug genommen werden dürfe, abgingen, und wohl Einviertel ihrer Besitzungen aufbrachen und dem Bau der Feldfrüchte widmeten *).

Aufhebung der Land-Miliz.

Doch ich verlasse die Fluth und ihre Folgen, und wende mich zu andern, das Wohl des Landes betreffenden Einrichtungen dieses Zeitraums.

Die größte Beschwerde der Eingesessenen war die Land-Militz, und sie fanden endlich mit ihren wie-

*) Alers a. a. O. S. 8. 9. Der Verfasser meint, daß zu der Zeit, da er seine nützliche Schrift herausgab, wohl das halbe Stad- und Butjadingerland unterm Pfluge stehe. Auch wäget er (S. 75. u. f.) sorgfältig die Gründe für den Gebrauch des Landes im Grünen und unterm Pfluge gegen einander ab, und entscheidet für den ersten.

Die Frucht- und andere Preise von 1730. waren: Der Scheffel Rocken galt 14 bis 18 Grote, der Scheffel Gersten 10 bis 11 Grote. Hundert Pfund Käse 1 bis 1½ Rthlr., das Pfund Butter 4½ bis 5 Grote, hundert Pfund Speck 3 bis 4 Rthlr.

wiederholten Klagen Gehör. Der Hof erkannte, „daß diese Einrichtung dem Lande insgemein, und insonderheit auch der jungen Mannschaft zu großer, fast unleidlicher Beschwerde gereiche." Es ward daher, besonders auch bey der friedlichen Aussicht, welche das Dänische Reich darbot, vermöge Königlicher Verordnung vom 7. Nov. 1730. die Land-Miliz aufgehoben, und so das Land, wenigstens auf einige Jahre (denn schon im Jahre 1737. änderte sich das System) erleichtert *). Der Oberlanddrost Sehestedt erließ die Enrollirten feyerlich ihres Eides. Die Montur ward ihnen geschenkt, aber die Gewehre mußten bey den Amtsvögten abgeliefert werden.

Kirchen-Ordnung.

Zu den wichtigern Verordnungen dieser Zeit zähle ich die im Jahre 1725. erlassene Kirchen-Ordnung **), welche dem General-Superintendenten Büssing nach Zeit und Umständen allerdings Ehre macht. Sie enthält so viel Gutes, daß man manche Auswüchse, z. E. von dem, den Predigern anvertrauten Bind- und Löse-Schlüssel gern übersieht. Bey Gelegenheit der durch diese Verordnung eingeführten Kirchen-Catechisation werden die Catecheten ermahnet, die Lehre auf das Leben anzuwenden und so

*) C. C. Suppl. I. Th. V. S. 54. N. 3.
**) C. C. Suppl. I. Th. I. N. I.

so vorzüglich auf das Herz zu wirken, dabey die Jugend nicht mit vielem Memoriren zu überladen, sondern die Antwort durch fleißiges Fragen heraus zu locken, ohne sich dabey an die hochdeutsche Sprache zu binden. Auch wird den Predigern sowohl in der Stadt, als auf dem Lande wiederholt eingeschärft, daß sie zum wenigsten ein oder zweymal im Jahre zu den Eingepfarrten in die Häuser gehen, und eines jeden Hausgenossen Zustand in und auswendig, besonders in der Christlichen Erkenntniß erforschen, und als Seelenhirt ihnen „die rechte Weide" anweisen sollen. Dabey werden sie aufgefordert, ein Seelen-Register, ein Communicanten-Register und ein schwarzes Register zu halten, in welchem die ärgerlichen Sünder nach Ordnung der heiligen zehn Gebote verzeichnet wären.

Cammergerichts-Verordnung.

Die, das Hebungswesen regulirende, sogenannte Cammergerichts-Verordnung, welche in den Königreichen Dännemark und Norwegen bereits in Gebrauch gewesen war, ward durch eine Verordnung vom 1. Jun. 1720. auch auf die Grafschaften erstrecket *). Schon zwey Jahre vorher (den

*) C. C. HB. Th. IV. S. 10. N. 3. Eine Bestätigung und weitere Bestimmung dieser Verordn. erfolgte am 24. Jan. 1743. Suppl. II. Th. IV. S. 1. N. 1.

(den 8. Nov. 1718.) war eine scharfe Verordnung gegen die untreuen Rechnungsbedienten erlassen *).

Brautschatz-Verordnung.

Ein für den größern Theil der Landesbewohner wichtiges Gesetz dieses Zeitraums ist die noch jetzt sogenannte neueste Brautschatz-Verordnung. Schon seit lange war es der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgangen, daß viele Güter im Lande durch übermäßige, bey Ehecontracten, oder Erbtheilungen ausgelobte Brautschätze und Erbportionen über Vermögen beschweret, und die Besitzer der Güter dadurch zu Grunde gerichtet wurden. Es ergingen daher schon in den Jahren 1690. bis 1703. mehrere Verordnungen, die dahin abzweckten, daß die Auslobungen mit Zuziehung der Beamten jedes Orts geschehen, und ohne deren Unterschrift ungültig, in Fällen aber, da minderiährige Erben, oder Kinder erster Ehe von ihrem Erbrecht, und ihren elterlichen Bauen oder Köthereyen abgeschrieben würden, solche Abschreibungen ohne des Obergerichts Genehmigung nichtig seyn sollten **). Die Processe über Bestimmung der Erbportionen und Brautschatzgelder wurden aber hiedurch nicht sehr vermindert, weil es an einer bestimmten Vorschrift fehlte, wie

 doch

*) C. C. HB. Th. VI. S. 45. N. 13.

**) Das. Th. II. S. 17 — 20. N. 12 — 15.

hoch nach Verhältniß des Vermögens das Auszulobende sich belaufen dürfe. Diese Vorschrift enthält die Verordnung vom 26. Febr. 1730 *). Sie bestimmt, (§. 1.) daß jedesmal, wenn von herrschaftlichen, oder geschlossenen Bauen, Erben und Köthereyen (denn die Besitzer frey-eigenthümlicher Bauen u. s. w. wurden nicht darunter begriffen) Brautschätze, oder Erbportionen ausgelobet werden, die Bau, Erbe, oder Köterey taxiret **), und nach Abzug der Schulden, von jedem Erbfalle, oder jeder Generation, den gesamten abzufindenden Kindern, oder Geschwistern Zwanzig für's Hundert in Terminen und ohne Zinsen (§. 8) gereichet werden sollten. Dagegen blieb aber den Kindern an den, ausser der geschlossenen Bau rc. vorhandenen Gütern gleiches Erbrecht, so wie den Eltern die Freyheit, darüber zu verordnen. Auch ward (§. 3. 4.) der Brautwagen und der Betrag der Hochzeitkosten bestimmt,

*) C. C. Suppl. I. Th. II. S. 10. N. 9.

**) Weil die vorgeschriebene Untersuchung dennoch nicht, so wie der §. 1. verordnet, sofort bey der Auslobung zu geschehen pflegt, so entstehen noch immer nach Jahren über zu hohe Auslobungen Processe, die bey der Schwierigkeit, den ehemaligen Werth der Stellen und den Betrag der zur Zeit der Auslobung vorhanden gewesenen Schulden ausfündig zu machen, mit großen Kosten verknüpft sind!

stimmt *), so wie auch (§. 5.) den nachgebliebenen Wittwen, die z. E. bey einer zweyten Ehe, aus der, mit ihren Kindern fortgesetzten Güter-Gemeinschaft treten, ihr Eingebrachtes (in so fern es (§. 6.) vorschriftsmäßig erwiesen werden kann) **) und zur Verbesserung Eines Kindes Theil versichert.

Peinliche Rechtspflege.

In der peinlichen Rechtspflege wurden die bis dahin zu häufig gewesenen Landes-Verweisungen der Delinquenten nach einer Verordnung vom 30. Oct. 1724. billig eingeschränkt †), auch durch ein Rescript vom 3. Apr. 1731. verfüget, daß die Delinquenten-Kosten, welche bis dahin der District, worin die Uebelthat begangen war, allein hatte aufbringen müssen, nunmehr über das ganze Land repartiret werden sollten ††). Der Grund dieser letzten

*) Da bey dieser Bestimmung nicht so wie bey den Brautschätzen, gewisse, mit dem Werthe der Stelle in Verhältniß bleibende Procente, sondern fixirte Geldsummen (von resp. 30, 15, 6 und 4 Rthlr.) angenommen sind, so möchten bey dem, seit 1731. so sehr gestiegenem Landwerthe jene Summen billig erhöhet werden.

**) Die strenge Befolgung des, die deßfällige Vorschrift enthaltenden §. 6. würde gleichfalls manchen Processen vorbeugen.

†) C. C. Suppl. I. Th. III. S. 20. N. 7.

††) C. C. Suppl. I. Th. III. S. 19. N. 6. Diese Verfügung ward durch ein landesherrliches Rescript vom

25.

ten Verfügung war, daß sich die Verbrechen in Einer Gemeine häufen könnten, da dann die Delinquenten-Kosten den dort Eingesessenen zu lästig fallen müßten, und die Furcht vor der ihnen obliegenden Last sie wohl gar veranlassen dürfte, die Verbrecher ihres Districts zu verheimlichen, und so zum Nachtheil des Ganzen zu verursachen, daß sie nicht so leicht zur Haft und zur Strafe gezogen würden. Diese, auf so gutem Grunde beruhende rechtliche Verfügung würde es auch in der Anwendung seyn, wenn nun die Kosten über das ganze Land wirklich dergestalt repartiret würden, daß alle, welchen die peinliche Rechtspflege Sicherheit für ihre Person und Güter gewähret, verhältnißmäßig dazu beytrügen. Aber die eingeführte Art der Repartition, wornach die Delinquenten-Kosten nach dem Contributions-Anschlage beygetrieben werden, befreyet eine Menge Nicht-Contribuabler, welche nach der Einrichtung, die vor dem Jahre 1731. bestand, dazu beyzutragen werden verpflichtet gewesen seyn.

Commissionen zu Regulirung der Häuser-Freyheit und des Stadtwesens in Oldenburg.

Auf das Wohl der Stadt Oldenburg und ihrer Bewohner richtete die Landesregierung fortwährend ihr

25. Febr. 1775. auch auf die Versorgung der Kinder der Delinquenten ausgedehnet.

ihr Augenmerk. Die Freyheit von bürgerlichen Beschwerden, Einquartierungen und Wachten, welche in den Städten, und besonders in Oldenburg, einige Häuser vor den andern genießen, rührt aus der Zeit der Entstehung der Städte her. Theils war mancher Hausplatz, ehe er in den städtischen Bannkreis kam, freyes Reichs- oder Amtsgut, und die Bewohner wußten sich nun auch als Städter, diese Freyheit zu erhalten: theils zogen auch die Stadtbewohner, zu ihrer Vertheidigung kampfgeübte Edelleute (Burgmänner) in ihre Mauern, und versicherten ihnen und ihren Wohnungen (Burgmannswehren) für solchen Schutz jene Freyheit von Beschwerden *). Diese Befreyung ward nachher nicht unbillig auch auf manche Beamtete ausgedehnet, und ihre Personal-Freyheit ging dann oft durch einen Mißbrauch im Laufe der Zeit auf die Häuser über, so daß die bürgerlichen Lasten für die sich mindernde Zahl der Pflichtigen immer beschwerlicher wurden. Dies entging nicht den, für das Wohl der Stadt wachenden Elterleuten und Geschwornen, und sie fanden mit ihrer, Namens der gemeinen Bürgerschaft erhobenen Beschwerde rechtliches Gehör. Eine, im Jahre 1728. niedergesetzte Commission, welche aus dem Geheimenrath und Oberlanddrost Sehestedt, dem

*) B. I. S. 174. Mösers patr. Phant. I. S. 236. f.

dem Landrath von Witzleben und dem Justizrath von Stöcken bestand, forderte von jedem Hausbewohner, der eine Freyheit behauptete, rechtlichen Beweis, bestimmte die Real- und Personal-Freyheiten nach den beygebrachten Urkunden, Erkenntnissen und dem unvordenklichen Besitzstande, und behielt wegen anderer, deren Recht nicht klar war, die rechtliche Ausführung vor *).

Eine andre Commission, die wieder aus Sehestedt und dem Justizrath von Stöcken bestand, veranlaßte den Stadt-Commissions-Schluß vom 9. October 1730. Dem Magistrate ward darnach unter andern die aus zwölf Mann, als drey Unter-Officieren und neun Gemeinen bestehende Bürger-Wache an drey Thoren zugestanden. Sodann ward bestimmt, daß der Magistrat die Bürgermeister bey der Regierungs-Canzley „präsentiren," die Regierung aber die Präsentation behuf der Wahl an den Landesherrn gelangen lassen solle; daß die Rathmänner gleichfalls der Regierung zu präsentiren und von dieser zu wählen seyen; daß endlich auch der Magistrat zum Syndicate zwey Subjecte der Regierung zur Wahl zu präsentiren habe. Ferner wurden die Besoldungen und Sporteln der Magistrats-Personen reguliret, manches über die Art, wie mit den

*) C. C. Suppl. I. Th. VI. S. 22. N. 11. 12.

den Elterleuten und Geschwornen, auch wohl der ganzen Bürgerschaft zu deliberiren sey, angeordnet, und endlich die Zahlung der Service-Gelder *),

so

*) Service-Gelder sind diejenigen Gelder, welche die Eigenthümer der, von Personal-Freyen in der Stadt bewohnten, und dadurch von Einquartierung befreyten bürgerlichen Häuser statt dieser sonst darauf haftenden bürgerlichen Beschwerde zu erlegen haben. Bey Anordnung dieser Abgift war die Absicht, daß selbige zum Abkaufe derjenigen Einquartierungs-Last, so dadurch den Bürgern in natura zuwuchs, verwendet werden solle. Der Magistrat fing aber an, diese Gelder zum Aerario zu ziehen. Dies ward 1746. abgestellet, und die vorherige Bestimmung der Service-Gelder bestätiget. Bis 1769. betrug das Service-Geld für ein volles Haus jährlich 12 Rthlr. Bey verminderter Einquartierungs-Beschwerde ward aber in solchem Jahre jener Beytrag bis auf Einviertel herunter gesetzt. (C. C. Suppl. I. Th. VI. S. 64. N. 22. Suppl. II. Th. VI. S. 130. N. 44. Suppl. III. Th. VI. S. 437. N. 9.)

Seitdem, und zwar seit dem 15. Jun. 1775, ist eingeführet worden, der Garnison statt des Natural-Quartiers bey den Bürgern, Quartier-Geld zu geben, welches vom vollen bürgerlichen Hause 6 Rthlr. Cour. macht. (Außerdem gehn 4 Rthlr. Bürgerwachtgelder vom vollen Hause.) Dem Q u a r t i e r g e l d e ist jetzt das S e r v i c e - G e l d gleich, und beyderley Gelder fließen in die S e r v i c e - Casse, aus welcher das, an die Stelle des Natural-Quartiers getretene Quartier-

geld

so wie überhaupt die Art der Rechnungs-Ablegung bestimmet *).

Die Oetkensche Sammlung Oldenburgischer Verordnungen.

Daß ein großer Theil der Verordnungen, welche ich bisher berührte, und nach Zeit und Inhalt zu-

geld für die Garnison bezahlt wird. Dies ist keine bestimmte Summe, sondern höher oder niedriger, nachdem die Garnison stärker, oder schwächer ist.

Service-Geld wird jetzt bezahlt von jedem bürgerlichen Gebäude, das nicht zur Wohnung eines, bürgerliches Gewerbe treibenden Bürgers dient, oder von einem herrschaftlichen Bedienten, dem es eigenthümlich gehört, bewohnet wird. Es wird also entrichtet von catastrirten Häusern, die zu Ställen, Fabrikhäusern rc. dienen; von Häusern, die von Bürgerwittwen, welche kein Gewerbe treiben, bewohnet werden; von allen Häusern, worin freye Personen wohnen, die keine herrschaftliche Bediente sind, sie mögen ihr Eigenthum seyn, oder nicht; von den Häusern, die solche bewohnen, welche zwar keine Bürger sind, aber doch unter des Magistrats Gerichtsbarkeit stehen; endvon den Häusern, worin herrschaftliche Bediente und Militär-Personen zur Miethe wohnen.

*) C. C. Suppl. I. Th. VI. N. 15. Bey der nachherigen anderweiten Vertheilung der Regierungs- und Cammer-Geschäfte ist in Ansehung des Polizey-Bürgermeisters und der Rathmänner die Cammer in die Stelle der Regierung getreten.

zusammenstellte, den Oldenburgern zur Hand ist, das verdanken sie dem Conferenzrathe von Oetken.

Es fehlte, wie wir sahen, dem Lande nicht an mannigfaltigen geschriebenen und gedruckten Gesetzen. Aber zerstreut, wie sie waren, geriethen sie nicht nur bald bey dem Volke in Vergessenheit, sondern sie entzogen sich allmälig selbst den Augen derjenigen, die darüber zu halten berufen waren. Eine Sammlung dieser zerstreuten Verordnungen war also ein Bedürfniß für das Land, und es ist kein kleines Verdienst, welches sich der damalige Regierungsrath, nachherige Conferenzrath, Johann Christoph von Oetken *), erwarb, da er, durch ein Königliches Rescript vom 6. Dec. 1721. autorisirt, im Jahre 1722 unter dem Titel: Corpus Constitutionum Oldenburgicarum selectarum, diejenige Sammlung veranstaltete, welche in aller Händen ist, und zu der er selbst in den Jahren 1732. und 1748. noch die beyden ersten Nachträge (Supplemente) liefern konnte. Mit Recht schloß er, da er nicht für die Geschichte sammelte, diejenigen

*) Er war den 3. May 1686. zu Elsfleth geboren. Er starb den 30. Jan. 1755. Sein Leben hat der Consist. Assess. und Rector Herbart beschrieben. Ein Auszug davon findet sich in den Blättern verm. Inh. B. V. Heft 2. S. 179.

nigen Verordnungen aus, welche, nur auf besondre Zeitumstände, oder auf nachher getrennte Provinzen anwendbar, oder durch spätere Verordnungen aufgehoben waren *). Sein Buch ist ein Denkmaal, das dem Oetkenschen Namen unter uns eine ewige Dauer verspricht.

Weibliche Erbfolge in Varel.

Von den innern Landeseinrichtungen gehe ich auf die, in diesem Zeitraume vorkommenden äußern Verhältnisse gegen Varel und die Auswärtigen über.

Eine wichtige Veränderung war die Erweiterung der Erbfolge in der Herrschaft Varel. Der Rendsburgische Vergleich von 1649. hatte es (§. 3.) dem Grafen Anton Günther überlassen, über Haus und Amt Varel nebst dem, seit Graf Anton des Ersten Zeiten dazu gelegten Ländereyen und dem Anwachse, wie auch mit allen Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Häuptlinge besessen, als über ein freyes Allod zu verfügen **). In dem Oldenburgischen

Ee=

*) Wer, mit Uebergehung des, seit 1722. Veralteten, den Geist der noch jetzt bestehenden Landesgesetze — nur nach alphabetischer Ordnung — darlegte, der erwürbe sich kein kleines Verdienst um seine Mitbürger, die aus der dicken Haupt-Sammlung und ihren drey (mit Inbegriff des Lenzischen Auszuges, vier) Nachträgen mühsam das Geltende heraus suchen.

**) B. II. S. 410.

Separations-Vergleiche von 1653. schränkte Anton Günther dies (§ 3.) freywillig dahin ein, daß er auf den Fall, da sein Sohn, der Graf von Aldenburg, ohne eheliche Leibeserben, männ- und weiblichen Geschlechts versterben würde, den König von Dännemark und den Herzog von Gottorf zu Erben des Amtes Varel einsetzte *). Bey den bisherigen Vereinen war den Besitzern der Grafschaften immer die Territorial-Hoheit über Varel vorbehalten worden. Anton Günther strebte aber darnach, seinem Sohne die Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen, und dafür, daß die Höfe Dännemark und Gottorf durch eine Resolution vom 8. Sept. 1654. in Ansehung Varels hierin willigten, ließ er sich gefallen, daß seines Sohnes Erbfolge in Varel auf dessen eheliche Manns-Erben eingeschränket wurde **).

Zwar suchte der Graf in seinem Testamente von 1663. hierin eine Aenderung zu treffen, und (§. 40.) die Erbfolge wieder auf das weibliche Geschlecht zu erstrecken †). Als aber, wie wir gesehen haben, nach des Grafen Tode die bisherigen Vereine von Ploen angefochten wurden, und Dännemark demnächst aus Ploenischer Cession den Besitz der Graf-

 schaf-

*) B. II. S. 422.

**) Daselbst S. 426.

†) Daselbst S. 431. Winkelm. S. 568.

schaften erlangte, so mußte auch über Varel ein neuer Verein geschlossen werden. Dies geschah in dem Aldenburgischen Tractate von 1693., nach welchem das Amt zwar unter dem Namen einer edeln Herrschaft dem Grafen von Aldenburg überlassen, allein der Oldenburgischen Territorial-Hoheit wieder unterworfen und dabey die Erbfolge auf die männlichen Erben eingeschränket wurde *). Diese letzte Einschränkung geschah vielleicht nicht so sehr, weil man Varel für ein Lehnsstück der Grafschaft Oldenburg hielt, als weil der damalige Aldenburgische Vormund, der Statthalter Güldenlew, begünstiget werden sollte; denn ihm ward auf den Fall, da der damals minderjährige Graf Anton 2. von Aldenburg ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehen würde, die Anwartschaft auf Varel versichert.

Immittelst waren, wie vorher erzählet ist **), über die Verwaltung der Aldenburgischen Vormundschaft, erst mit dem Vormunde, dem Statthalter Güldenlew selbst, und nach seinem Tode mit dessen Erben große Irrungen entstanden, indem Graf Anton 2. noch immer beträchtliche Ansprüche an den Erben seines ehemaligen Vormundes zu haben vermeinte. Die jetzigen Umstände, da Graf Anton in sei-

*) S. S. 76. 78.

**) S. S. 84. 88.

seiner zweyten Ehe *) mit einer gebornen Prinzessin von Hessen-Homburg ohne männliche Erben geblieben war, und nur eine, nachher (1733.) mit dem Grafen von Bentink vermählte Tochter, Charlotte Sophie, erzeuget hatte, des Statthalters Güldenlews Sohn, Ferd. Ant. Graf von Danneskiold-Lauerwig aber nach Abgang der Aldenburgischen männlichen Erben die Erbfolge in Varel fordern konnte; diese Umstände, sage ich, erleichterten den Vergleich, welcher am 16. Apr. 1731. zu Copenhagen unter ihnen zu Stande kam. Der Graf von Aldenburg entsagte darnach, gegen den Empfang von 50,000 Rthlr., allen Ansprüchen, die er aus Güldenlews Vormundschaft und Administration an dessen Sohn zu haben vermeinte. Der Graf von Lauerwig entsagte dagegen seiner, auf den Ausgang der Aldenburgischen männlichen Linie gesetzten Anwartschaft auf Varel. Der König genehmigte dies, und versicherte nicht nur im Schlusse der Confirmation vom 21. May 1731., sondern auch durch eine besondere Concession vom 1. Jun. desselben Jahres dem Grafen von Aldenburg „und seinen ehelichen Leibeserben und derselben ehelichen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts das Amt Varel unter dem hergebrachten Namen einer Edeln

 Herr-

*) Seine erste Gemahlin war eine geborne von Kniphausen-Nienort, von der er sich scheiden ließ.

Herrschaft", dahingegen (so lautet das Königliche Genehmigungs-Decret weiter) „nach etwaigem Abgange der Gräflich-Aldenburgischen Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts die Succession in sothaner Herrschaft wiederum an ꝛc. den Grafen von Danneskiold und zu Lauerwigen und seine männliche eheliche Leibeserben zurückfallen soll und mag."

Beygelegte Irrungen mit Bremen.

Ein Paar Irrungen, welche die Dänische Regierung während dieses Zeitraums mit der Stadt Bremen hatte, wurden bald gütlich beygeleget.

Bremen hatte sich nämlich berechtiget gehalten, Tonnen und Baaken in der Weser zu legen, und vermöge eines, vom Kaiser Carl V. erhaltenen Privilegii deshalb eine geringe Recognition zu nehmen.

Man hatte Oldenburgischer Seits ihnen diese, eine Gerichtsbarkeit nicht begründende Tonnen- und Baakenlegung, und zwar in den letzten Jahren ruhig gestattet. Aber man behauptete dagegen für die Schiffe und Waaren der hiesigen Unterthanen die Befreyung von der Abgift, so wie die Bremer ihrerseits von aller Abgabe wegen Besteckung des Würster Watts (die auf Oldenburgische Kosten geschiehet) befreyet sind. Die Bremer, welche diese Befreyung bald völlig streitig machen, bald auf die Stadt-Oldenburgischen Schiffer einschränken wollten, erklärten endlich durch die Abgeordneten der

Kauf-

Kaufmannschaft zum Protocolle vom 24sten August 1712, daß Oldenburgische Schiffe, wenn sie Oldenburgische Güter und Waaren inne hätten, sie möchten damit von oder nach Oldenburg, oder auch von andern Orten nach Bremen und wieder zurück fahren, von Tonnen- und Baakengeld frey wären. Sie thaten zugleich den Vorschlag, daß die hiesigen Schiffer, wenn sie Bremische oder andre fremde Güter inne hätten, den Bremischen Bürgern gleich, statt der gewöhnlichen 10 gr. Tonnen- und Baakengeld künftig nur 5 gr. erlegen sollten.

Oldenburgischer Seits ward, vermöge Resolution vom 27sten October 1712, jene Erklärung, nebst dem Vorschlage, vor der Hand angenommen, auch gestattet, daß jemand zu Elsfleth für die Bremer das Tonnen- und Baakengeld erhöbe.

Als im Jahre 1720. zu Marseille die Pest wüthete, fanden sich die Bremer bewogen, ein bewaffnetes Schiff auf die Weser zu legen. Es ward aber von Dännemark entwaffnet und nach Oldenburg aufgebracht. Bremen klagte hierüber beym Reichshofrath unter Wiederholung seiner Gründe für die Weser-Jurisdiction, und bewirkte am 14. Jul. 1722. ein Mandat zur Rückgabe des Schiffs. Aber auf die Dänische Protestation blieb die Sache ruhen, und die Stadt Bremen verglich sich wegen des Schiffes.

Gränzvergleich mit Jever.

Die Gränze zwischen Oldenburg und Jever, die bisher beym Ellenserdamm streitig gewesen, und bey dem Vergleiche von 1689. *) unbestimmt geblieben war, ward um diese Zeit berichtiget. Königliche Gevollmächtigte waren der Großcanzler, Graf von Holstein, und die Geheimenräthe von Holstein und von Plessen. Fürstlich Zerbstischer Abgeordneter war der Geheimte Regierungsrath von Linsingen. Am 13. März 1727. kam zu Copenhagen derjenige Gränzvergleich zu Stande, welcher bis jetzt zur Richtschnur dienet **).

Einlösung der an Chur-Hannover versetzten Vogteyen.

Das letzte, wichtigere, diesen Zeitraum bezeichnende Ereigniß war die Wiedereinlösung der an Chur-Hannover versetzten Vogteyen.

Schon als im Jahre 1711. der Schwedische Krieg den König Friedrich 4. zwang, die Grafschaft Delmenhorst und einige Vogteyen der Grafschaft Oldenburg auf 20 Jahre an Chur-Hannover zu versetzen

*) S. S. 65.

**) Von dem, auf dem Ellenserdamm zwischen den beyden Zollhäusern stehenden Gränzpfahl soll die Gränzlinie durch den Kötteritzer Groden, den davor gelegenen Anwachs und so durch's Watt bis an die Jade in grader Linie auf die Eckwarder Kirche genommen und diese Gränze mit Pfählen bezeichnet werden.

setzen *), da schon zweifelte man, daß Dännemark im Stande seyn werde, das Land zu gesetzter Zeit wieder einzulösen. Der bis 1720. fortgeführte Krieg, und der traurige Brand, welcher 1728. Copenhagen in Asche legte, schienen vollends die Finanzen so erschöpft zu haben, daß an die Möglichkeit der Aufbringung einer so beträchtlichen Summe, als die Einlösung erforderte, kaum gedacht wurde. Aber Friedrichs Haushaltungs-Kunst und musterhafte Cameral-Einrichtung setzten ihn dennoch in den Stand, seiner Verpflichtung in Ansehung der Wiedereinlösung jener Vogteyen ein Genüge zu leisten. Schon seit dem Jahre 1726. waren auf Königlichen Befehl von den Oldenburgischen Einkünften jährlich 100,000 Rthlr. in neuen Zweydritteln in einen dazu bereiteten Geld-Keller niedergeleget. Friedrich erlebte noch selbst das Vergnügen, im Jahre 1730. das angeliehene Capital aufkündigen zu können. Aber die wirkliche Einlösung erlebte er nicht. Er starb bald nach der Kündigung, (12. Octob. 1730.) und sein Nachfolger, König Christian 6. war es, der die versetzten Vogteyen im Jahre 1731. wirklich wieder in Besitz nahm. Hannover hatte während der 20 Jahre, da es das Land unterpfändlich besaß, die oberste Leitung der dortigen Geschäfte besondern Oberland-

*) S. S. 124.

drosten anvertrauet. Der Geheimerath von Stapshorst war der letzte gewesen; und dieser ward nach der Wiedereinlösung von dem Dänischen Geheimenrathe von Kötschau abgelöset.

Schluß.

Die beyden Grafschaften waren dann nun nach dem Umfange, welchen sie noch jetzt als Herzogthum behaupten, wieder unter Dännemarks Scepter vereiniget. Ihre Verfassung hatte während des Dänischen Besitzes durch mannigfaltige Einrichtungen innere Festigkeit gewonnen. Ohne wesentliche Veränderung erhielt sich so das Land, von keinem Feinde verheert, von keinen Fluthen verwüstet, während der 42 Jahre, in welchen es seitdem noch jener friedliebenden Regierung unterworfen blieb.

Es fehlte in der Dänischen Periode den Einwohnern nicht an Veranlassung, die Vortheile und Nachtheile zu vergleichen, die für ein Ländchen erwachsen, wenn es als Provinz eines angesehenen Reichs von einem entfernten Beherrscher, oder wenn es als Haupt-Staat von seinem eignen Regenten regieret wird. Freylich sicherte das, durch die Souveränität seiner Könige erhöhte Ansehn Dännemarks und der daselbst herrschende Geist der Friedfertigkeit die Ruhe dieser Grafschaften, indeß ein großer Theil

des

des übrigen Deutschlands ein Raub des Krieges und der Verwüstung war. Auch öffnete die größere Schatzkammer des Reichs, der Provinz in dem Nothfalle vom Jahre 1717. Hülfsquellen, die das einzelne Ländchen von seinem Regenten vielleicht nicht zu erwarten gehabt hätte.

Auf der andern Seite hatten aber auch die mannigfaltigen Vortheile aufgehört, deren sich ein abgesondertes Ländchen zu erfreuen hat, in dessen Mitte ein, auf das Wohl desselben aufmerksamer Regent wohnet, ein Regent, der, von auswärtigen Angelegenheiten minder unterbrochen, durch die Sorge für das Kriegswesen nicht gehindert, von Hof-Lustbarkeiten und Ceremoniels wenig zerstreut, der Beförderung des innern Wohlstandes seine besten Kräfte widmet, und den Theil der Landes-Einkünfte, welchen in größern Staaten das Kriegsheer raubet, zu dem schönern Zwecke innerer Verbesserungen verwendet; ein Regent, der alle Theile des Landes, die Bedürfnisse der Unterthanen, und die Mittel, ihnen abzuhelfen, kennet; der unter seinen Mitbürgern, wie in dem Schoße seiner Familie, ohne übermäßigen Prunk, ohne Verschwendung lebet; der durch diesen Aufenthalt im Lande, und durch gemeinnützige Verwendung der öffentlichen Gelder den größern Theil derselben wieder in die Canäle, welchen sie ent-

entflossen, zurückführt; der sich mit weisen Räthen umringet, fast jeden der Beamteten persönlich kennt, und, ihnen trauend, deren Zutrauen gewinnet; der nur das Verdienst zum Maßstabe seiner Schätzung macht; der für jede Klage jedes Unterthans ein offnes Ohr hat, und sein Glück darin findet, mehr wie der Regent eines ausgebreiteten Staats es vermag, den süßen Anforderungen des Herzens folgen zu dürfen.

Urkunden

zum zweyten

und

dritten Theile

der

Geschichte Oldenburgs.

N. 1.

Kaisers Karl 5. Lehnbrief über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Vom 1. April 1531 (B. II. S. 8. der Geschichte.)

(ex authographo.)

Wir Karl der fünft von gots gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, baider Sicilienn, Jerusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien rc. Kunig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundy rc. Graue zu Hapsburg, Flandern unñ Tyrol rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, unñ thun kundt allermäniglich, Als Unñ jetzo der Edele Unñser unñ des Reichs lieber Getreuer Anthoni, Graf zu Aldenburg unñ Dellmenhorst, durch seinen Bruder Christoffen diemuthiglich fürbringen hadt lassen, Wie Ihme ungeuehrlich innerhalb zwayen dennehst verschienen Jaren, sein Bruder Johann, Georg unñ Er Cristoff, die Regierung der gedachten yerer Graffschafft Aldenburg abgetretten unñ zugestelt, unñ an ihne begert; Desgleichen Ine auch demnach die gemainen Undersaßen vom Adel unñ andern derselben Graffschafften Aldenburg undertheniglich gebetten haben, das

Er

Er solche Regierung also welt annemen, das Er auch Irer fruntlichen unñ undertheniglichen ersuchung unñ bitt nach also gethan, die Regierung angenommen und seither geübt unñ verwaltet hab, Als Er auch die noch inhab, übe unñ verwalte. Unñ Unñs dan auch dabeneben undertheniglich zu erkennen habt geben lassen, Wye wol die gemelte Graffschafften Aldenburg, auch die Graffschafft Dellmenhorst, welche Graffschafft Dellmenhorst seinen Voreltern unñ seinen Brüdern unñ ihme, etliche Jar lang gewaltiglichent entzogen, unñ inbehalten sey mit yren zugehörigen Herrschafften, Oberkaiten, Herlichaiten, Rechten unñ Gerechtigkaiten, von Unñs unñ dem hail. Römischen Reich zu Lehen rürten, welche seine Vorfarn, die Grauen zu Aldenburg unñ Dellmenhorst, auch bisher unñ zuvor, ye unñ ye besessen unñ in gehabt, unñ Er die Graffschafft Aldenburg als obgemelt noch besitz unñ inhab, villeicht aus Unwißenthait oder Hinlässigkait, in etlichen Jaren lang, weder von Unñs noch Unñsern nehsten Vorfarn, Römischen Kaysern oder Kunigen, wie sich dan solchs zu thun gebührt, nit empfangen, unñ Unñs unñ dem Hail. Reich dieselben Graffschafftn als verschwigen Lehen haingefallen sein moechten, Mit der diemütigen Bitt, so fer in dem etwas verwürckhet were, Dieweyl Er als regierender Graf zu Aldenburg, dieselbe Graffschafft Aldenburg unñ die Graffschafft Dellmenhorst, mit yeren zugehörigen Herschafften, Oberkäiten, Herlichhaiten, Rechten unñ Gerechtigkaiten von Unñs unñ dem Reich zu Lehen gern erkennen, empfahen unñ halten, unñ darumb thun wolt, alles das sich davon zu thun eigent unñ gebürt, das Wir Ime dieselben Graffschafften Aldenburg unñ Dellmenhorst, mit den berurten yeren zugehörigen Herschaft, Oberkaiten, Herlichhaiten, Rechten unñ Ge-

Gerechtigkaiten zu Lehen zu verleihen gnediglich geruchten, Das Wir demnach, auß den angetzaigten uñd andern redlichen Uhrsachen Uñs dartzu bewegende, uñd insonderhait auch auf Furbitt des Durchleuchtigen Fursten, Herren Christiern, Kunigs zu Dennenmarckch, Schweden uñd Norwegen ꝛc. Uñsers lieben Bruders uñd Schwagers, an Uñs deshalb bescheen, den gedachten Johan, Georgen, Cristoffen uñd Anthonien, Grauen zu Aldenburg uñd Dellmenhorsth Gebrudern diese sonder Gnad gethan haben, das sie derselben Graffschafften uñd yerer Zugehörungen widerumb vaehig uñd empfengklich sein sollen, Uñd das Wir auch darauf yerer, der dreyer Gebruder Johan, Georgen uñd Cristoffs, als Wir, wie obgemelt, bericht sein, gethanen Bewilligung, Abtretung uñd Uebergab nach, Jme Anthonien, Ihrem Bruder gethan, demselben Anthonien, als dem jungsten uñd yetz regierenden Grauen zu Aldenburg, umb seiner Vernunft uñd Schicklichait, dartzu der willigen Dinst willen, der Er sich uñs uñd dem Hail. Reich in kunftig Zeit zu thun, undertenigklicht erpeut, uñd die Er uñs wol thun mag uñd soll, mit wol bedachtem Mueth, gutem Rath uñd rechter Wißen, die obgemelten Graueschafften Aldenburg uñd Dellmenhorst, mit allen yeren Herschafften, Herlichhaiten, Oberkaiten, Lehenschafften, Schlößen, Marckhten, Fleckhen, Dörfern, uñd mit Namen dem Stadtlandt, Butgadigerlandt, uñd andere, wo uñd an welchem Ort die gelegen seind, uñd benent mögen werden, mit yeren hohen uñd nidern Gerichten, auch den pan över das pluet zu richten, Wiltpennen, Waiden, Waßerstromen, Winden, Renten, Zinsen, Gulten, Zollen, Nutzungen, uñd allen andern Einkomen, Gefallen uñd Zugehorungen, wie Er die yetzo innen hadt uñd besitzt, von newem gne-

gnediglich geraicht unn̄d verliehen haben, unn̄d raichen unn̄d leihen Jme die auch allso unn̄d von newen von Romischer Kaiserlicher Macht Volkomenhait wissentlich in crafft diß Briefs was wir Jme von Recht unn̄d Gnaden wegen daran zu verleihen haben, Und meynen, setzen unn̄d wellen, das nu furan, der vilgemelt Graf Anthoni zu Aldenburg, unn̄d seine Eheliche Mandliche Leiberben unn̄d nach aller derselben todlichen Abgang obgenanter seiner Gebruder Eeliche mandliche Leibserben, solche Graueschafften mit aller yerer Zugehorungen, wie obgemelt ist, von Unn̄s unn̄d dem Hail. Reich, zu Lehensweise innen haben, nutzen unn̄d nyeßen sollen unn̄d moegen, von allermeniglich unuerhindert, doch Unn̄s unn̄d dem Hail. Reich an unser Oberkait, Lehenschafft unn̄d Rechten unn̄d sonst meniglichen an seinen Gerechtigkaiten unvergriffen unn̄d unschedlich, Es sollen auch obgenants Graf Antonigs, unn̄d seine Erben, unn̄d nach yeren todtlichen Abgaug, seine Gebruedern unn̄d yere Erben, die vilgemelten Graffschafften, in ainer yeden Zeit, so oft die zu Fall komen, von Unn̄s, unn̄sern Nachkommen unn̄d den Reich zu Lehen zu tragen, unn̄d zu empfahen, unn̄d darvon das sich gebürt zu thun, schuldig unn̄d gebunden sein, wie Unn̄s dan auch der genant Graf Anthoni yetzo seins Thails, durch seinen Anwaldt mit genugsamen volkomen Gewalt, gewondlich Gelubd unn̄d Eyd gethan habt, Unn̄s unn̄d dem Hail. Reich davon getrev, gehorsam unn̄d gewertig zu sein, unn̄d zu dienen unn̄d zu thun, als sich von solcher Lehen wegen zu thun gebürt, alles one Arglist unn̄d ongeuerde, Mit Urkund diß Briefs mit Unn̄serm Kaiserl. anhangenden Insiegel besiegelt. Geben in unn̄ser Stadt Gentt in Flandern, am ersten Tag des Monats Aprilis, nach Christi unn̄sers lieben Herren Geburth im Funfzehen Hundert unn̄d Ainunn̄ddreissigsten, unn̄-

unsers Kaiserthumbs im Eylften und unser Reiche im Sechszehenden Jaren.

(L. S. appendentis.) Carolus.

Ad Mandatum Caesareae et Catholicae Mtis. proprium.

Alexander Schweis. mpr.

Diese Abschrift ist mit dem im Oldenburgischen Archiv vorhandenen Original völlig gleichlautend.

W. L. Schloiser.

2.

Urkundt insinuirter Transaction. Johannitermeister contra Oldenburg.

Anno 1588. (B. II S. 84 der Geschichte.)

(ex autographo.)

Wir Rudolph der Ander von Gottes Genaden erwölter Römischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg rc. Grave zu Tyrol rc.

Bekennen und thun kundt jedermenniglichem mit diessem unserm offenem Kay. Brief. Als sich an unserm Kay. Cammergericht von vielen Jahren hero zwischen dem Ehrwürdigem weylandt Georgen Schilling, Adam von Schwalbach, und nhun unserm Fürsten und lieben Andechtigem Philips Flachen von Schwarzenburg obersten Meister des Ritterlichen St. Johanns-Ordens in Teutschen Landen, Clegern an einem, und dann den Edlen weylandt Antonio, itzt Unserm und des Reychs lieben ge-

treuen, Johannsen graven zu Oldenburg und Delmenhorst beclagten anders Theils von wegen der heuser oder Commenthureyen, Rodensehe, Strückhausen, Bredehorn und Inneden rechtsforderung erhalten, darinn so weit procedirt und verfahren, das beide theill zu beweissthumb einfhühren sollen, Und aber solcher Sachen durch schleuniger und ringere mittell und weg abzuhelffen vor diesser Zeit Kay. verordnung beschehen, deroselben gemes weylandt der Ehrwürdig Johann Bischoff zue Münster und dann der Hochgeborn unser lieber Schwager, Oheim und fürst Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg zwischen des Ordens Befelchabern und obgedachten graven Antonio einen Vertrag, jedoch uff der obern des Ritterlichen ordens ratification eingestellt, betheidinget, erhandelt und beschlossen haben. Das demnach der Ersam gelert unser und des Reychs lieber getreuer Laurentius Vomelius Stapert der Rechten Doctor unsers Kay. Cammergerichts Advocat und Procurator, als Anwaldt obgedachts fürsten Unsers lieben Andechtigen Philips Flachen von Schwarzenburg obersten Meisters St. Johanns ordens in Teutschen Landen den aufgerichten Vertrag sambt desselben sowol von Itzgemeldetem Fürsten, als auch des Ordens Hochmeister zu Malta auffgerichten confirmation und beliebungen in recht producirt darüber in underthenigkeit gebetten hatt das Richterlich decret zu interponiren und Ime dessen glaubwürdigen Schein und uhrkundt zu ertheilen, auch ohnelengst hernacher des Beclagten Grave Johannsen zu Oldenburg gevollmechtigter Anwaldt Doctor Georg Kirwanus uff entpfangenem befelch sich erclert, er möchte leiden das diessem des gegen Anwaldt begern gemes erkantnus geschehe, Und hieruff anheut dato an besagtem Unserm Kay. Cammergericht damhals dasselbig der

Wol-

Wolgeborn Unser und des Reychs lieber getreuer Friderich grave zu Fürstenberg, Heilgenberg und Werdenberg Unsers Kay. Cammerichters Ambts-Verweser sambt andern Ime von Uns und des Hey. Reychs Stende wegen zugeordneten Urtheilern und Assessorn in Unserm nhamen und an Unser statt in Unser und des Hey. Reychs Stat Speyer besetzen hat, bescheidt diesses inhalts ergangen ist. In Sachen Hern Johannitermeister wider weylandt Hern Anthonien itzt Hern Johann graven zu Oldenburg, ist auf D. Vomely den Achzehenden Septembris Anno ꝛc. neun und siebenzig beschehen begern und gegentheils am sechsten ermelts Monats Anno ꝛc. Achzig auff ervolgte Bewilligung der auffgerichte und vorbracht Vertrag jedoch vorbehalten des Hey. Reychs Ober und gerechtigkeit, auch menniglichs interesse und einreden dagegen jederzeit vorzubringen soviel recht, hiemit ahngenommen darüber richterlich Decret und Authoritet interponirt, auch dergestallt gebettene Uhrkundt erkandt.

Uhrkundt diesses Briefs mit unserm Kay. anhangendem Insiegell becrefftiget. Und geben in obbenandter Unser und des Heyligen Reychs Statt Speyer, am Zwölften monats tag Septembris. Nach Christi unsers lieben Hern Geburt funfzehnhundert und im Acht und Achzigsten, Unserer Reyche des Römischen im dreyzehendem, des Hungarischen im Sechzehendem und des Boheimischen im dreyzehenden Jahren. Nun volgt der ob angezogen Vertrag sambt seinen confirmationibus verlauttend also:

Zu wissen, nachdem zwischen dem Edlen und Wolgebornen Herrn Anthoniussen Graven und Herrn zu Altenburgkh und Delmenhorst und dem Ritterlichen St. Johannsorden in Teutschland sich eine Zeitlang Irrung ver-

halten, wegen ezlicher incorporirter Güter in wolgemelts graven herrschaft belegen darum gerürter orden mit dem H. graven an das Kay. Cammergericht erwachsen, biß so lang der orden bey der Kay. Maytt. durch eine Commission die streitige Sache an den Hochwürdigen fürsten und Herrn, herrn Johann Bischoff zu Münster und den Durchleuchtigen Hochgebornen fürsten und herrn, herrn Wilhelmen Herzog zu Gülch, Cleve und Berg rc. gebracht, welche hochgemelte fürsten dazu binnen Reen einen genedigen Verhörs-Tag durch zwe fürstl. G. ansehnliche subdelegirte Räth, angesetzt und allda zu güttlicher hinlegung aller Irrsalen einen fürschlag gethan. Nemlich das S. G. einmhal gegen Abtredung aller ansprüche und Gerechtigkait eine summa Thalern erlegen, und sich daruff in gewisser Zeitt gegen die hochgl. hrn. Commissarien ercleren sollte rc. Wann aber solcher fürschlag von s. gl. abgesandten nicht ferner denn allein ad referendum angenommen, Volgends aber aus S. G. ercleruug und anderer herrn und freunden Befürderung und underbauung auch hin und wieder ergangen wechselschrifften endtlich die sach dahin gerathen, das den Ehrwürdigen Edeln und gestrengen herrn, Heinrich von Hovel, Balley in Westphalen, Commenthur zue Steinforth, und herrn Heinrich Ledebur Commenthur zur Lage von dem Hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Adam von Schwalbach Maister, auch den Ehrwürdigen Edeln, gestrengen, gemeinen pflegern und Commenthur des Provinzial-Capittels des Ritterlichen St. Johannsordens in Teutschen Landen jüngst zue Speyer im gehalten provinzial Capittel, freytags den neunten May dieses itz laufenden Jahrs vollkommene gewaldt und Macht gegeben worden, mit wolgemelten Graven in güttlicher underhandlung zu verfahren, und ange-

zogene langwürige geübte fürderung nach billichen Dingen zu vergleichen, zu vertragen und gänzlich hinzulegen. Und obwohl solcher Vollmacht einverleibt, das obgedachte herrn Balley und Commenthur nichts endtlich zu schliessen sondern zuför an obged. orden gelangen lassen sollten, daß sich nichts zu weniger geliebts frieden und nuz halber berürte herrn Balley und Commenthur erclert, was dermassen zwischen Inen und wolg. herrn graven verhandelt, das solches ungezweiffelt von dem orden beliebt, gefelbart und ratificiret werden sollte: Wie siedenn auch derwegenn de rato bey gutten glauben und treuen cavirten, Worauf endtlich alle spann und jrrung wegen aller und jeglicher berürten orden ettwann in wolg. G. Lande zustendigen und belegen güttern zur Jute, Rodensee, Bredehorn, Strückhausen und aller andern, in was orth und ende dieselben in s. gl. Landschaft verhandenn seinn oder künftiglich erkündet werden möchten, nichts ausgeschlossen gründlich vergleicht und vertragen. Nemlich also daß wolermelter Grave berürten Herrn Balley und Commenthuer in einer unzertheilten summa fünftausend thaler soll erlegen und bezahlen. Dagegen sein G. seiner gl. Erben und Erbnemmen mannlichs und weiblichs Geschlechts von bemelten orden alle und jedere des ordens obbenannte guettern, heuser und gerechtigkeit sollen abgedretteun überlassen und in würkliche S. G. und S. G. mitbeschrieben possession und gebrauch eingereumet werden. Immassen wie mann Erbguetter zum bestendigsten und creftigsten überlassen soll, kann oder mag, des sich berürter Balley und Commenthur eine erbliche verschreibung und überlasbrief von hochgl. herrn Meysters und Commenthur des Ritterlichen St. Johanns-Ordens zum fürderlichsten außzubringen und gegen erlegung obspecificirter summa thaler

S. G. zuzustellen zugesagt, zu welcher verschreibung, ausbrengung und bekostung Sr. G. alsdann über obberürte summa zweyhundert thaler genediglich bezahlen willen, und soll hiemitt die am Kay. Cammergericht schwebendt rechtfertigung liti et causae auch der ausgebrachten Kay. Commission und sunst aller Ansprache renunciert seyn, wie sie dann crafft diesses denselben allen auch allen andern begnadungen, freyheiten, Indulten, die von Pabst oder Kaysern, Chur oder fürsten, in contrarium gegeben, oder von menschen sunnen hiegegen erdacht werden muchten renuncieren und verziehen. Es sollen auch obgemelte herrn Balley und Commenthur bey dem orden beschaffen, das wolgl. Graffen alle und jede Register, Protocolla, Acta und nachweissung, so daruff haltendt bey hocherm ꝛc. orden oder jren Procuratorn und verwaltern vorhanden sein und befunden werden und soviel müglich ist zu handen gestellet. Das diesse alle und jedere puncts dermassen, wie obsthet verhandlet, und bewilligt, auch steth, vest und unverbrüchlich gehalten werden sollen, haben wolermelter Graff und herr Balley und Commenthur dieselben gegen einander mit handt gegebener treu bestettigt und diesen Recess deren zwey eins inhallts davon jederen theill einer zugestellt, aufgerichtet und mit Irem gräfflichen angebornen und gewönl. Petzschafft hierunden uffs spacium wissentlich getruckt, bevesstigt. Actum Delmenhorst Anno ꝛc. Zwey und siebenzig am Achten Tag Monats Septembris.

Wir Adam von Schwalbach Meister und Gemeine Pfleger des Ritterlichen Sanct Johanns-Ordens in Teutschen Landen. Bekennen und thun kundt offentlich vor Allermenniglichen mit diessem Brieffe. Nachdem wir nun eine

eine lange Zeit hero, gegen und wieder weylundt den Wolgebornen und Edlen herrn Graven Anthonien zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. von wegen unsers Ordens-Commenthurey zu Steinphurt in Westpahelen incorporirten zu und eingehörigen gliedern und Heussern Bredenhorn, Rodensee, Jnede und Strückhausen, sambt desselben zu und eingehörigen, als an Aeckern, Wiesen und allen andern Veldtguettern, am Kay. Cammergericht zu Speyer in unerörterten Rechten gehangen, und in kurz verrückten Jahren, die Röm. Kay. Maytt. unser Allergenedigster herr, beyden partheyen zu gutten, ain Commission, an die Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen baide fürsten und herrn, den Bischöven zu Münster und Herzogen zu Gülch, Cleve und Berg ꝛc. vorangeregte irrungen in der güte zu vertragen und hinzulegen genedigst erkanndt und ausgehen lassen. Als nun vor hochgedachten beyden fürsten die güttliche underhandlung fürgenommen und die sachenn nach notturft beiderseits angehört und traktiret worden, ist letzlichen den Achten Tag Septembris des abgeloffenen zwey und siebenzigsten Jahrs, daruff ervolgt, das obgedachter Grave Anthoni zu Oldenburg und Delmenhorst an einem, und dann die Würdigen und gestrengen unsere liebe und besondere mitt ordens Ritter Bruder Heinrich von Hovel Commenthur zu Steinforth, Baley in Westpahlen und Heinrich Ledenpuer Commenthur zur Lage ꝛc. verglichen und vertragen worden dermassen und gestallt wie hernach folgt. Nemlich das für alle anforderung zu und Anspruch so unser Ritterlicher Orden auch unsere vorfahren am Kay. Cammergericht, Als wol auch wir vor ob und hochgl. herrn Kay. Commissarien in guettlicher underhandtlung gehabt, und fürbringen lassen, in einer unzertheilten summa, fünf tausend

zweyhundert gutter vollkommener gangbarer Joachims-thaler dem Ritterlichen Sanct Johanns-Orden erlegen und bezahlen solle. Hingegen wir als auch der Commenthur zu Steinforth von wegen unsers Ritterlichen Ordens von vorgemelten vier des ordens häusern, aller derselben gerechtigkeit und guetter sollen abtretten überlassen, auch Jne wolgedachtem Graffen in würkliche possession aller und jeder derselben zu und eingehörigen guetter einsetzen übergeben und zustellen sollen, Inmassen wie man Erbguetter zum bestendigsten und crefftigsten überlaßen könnden, sollen und mögen, Hingegen wir von unsers Ritterlichen St. Johannsordens wegen, sambt dem Commenthur zu Steinforth uns derselben genzlich begeben und in allweg verzeyhen sollen, lautt alles des schriftlichen Receß und Abschiedts, under obangezogenem Achtem Tag des Moriats Septembris des zwey und siebenzigsten Jahrs datirt. Wann nun der Hochwürdigst und Durchleuchtig Fürst und Herr, herr Johann Levesque de la Cassiere, Grosmeister in Malta, unser genedigster Herr sambt einem gemeinem Convent unsers Ritterlichen St. Johannsordens daselbsten uns ein Bullam und dato den Neundten Septembris Anno ꝛc. Siebenzig zwey uns und einem gemeinen Provinzial-Capittel in Teutschland überschicken und einhendigen lassen, darinnen mit lauttern und claren wörtten begrieffen daß uns sambt und sonders zugelassen, auch vollkommen macht und Gewaldt geben, nach unserm guttachten auch unserm Ritterlichen orden zum besten, uns mitt mehr und wolgedachten graven Anthonien zu Oldenburg und Delmenhorst, auch desselben Erben der obangeregten vier angezogenen heusern, und derselben zu und eingehörungen halber zu vergleichen und zu vertragen, Als wir in jtzigl. haltenden Capitl zu Freyburg in Breus-

gau

gau wir uns mit zeittl. vorgehapten Rhat, einmüthiglich endtschlossen, Nemlichen und dergestalt da vielgedachts Graven Anthonien seligen erben und nachkommen für die obangeregte eingezogene heusser, auch derselben zu und eingehörige güettere, auch für alle zu und Ansprach die wir gehapt und bekommen möchten dem Ritterlichen orden und also zu handenen und gewaldt obgenannts Heinrich von Hovel Commenthur zu Steinfurth, und Heinrich Lédenpuer Commenthur zur Lage sichern handen und gewalt fünf Tausend Zweyhundert gutter vollkommener und gangbarer Joachims-Thaler entrichten, erlegen und bezahlen werden, Das wir alsdann und nach Empfahung solcher summa uns obgeregter vier heusser Inede, Rodensee, Bredenhorn und Strückhausen, sambt derselben zu und eingehorungen, und als alles desjenigen so in der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst gelegen nichts ausgenommen, Uns derselben genzlich enteussern und begeben, auch in sein Graven Anthonien nachgelassener erben handen und gewallt und also würkliche possession eingesetzt haben wöllen, Wie wir dann hiemit und in crafft diß Briefs, den zwischen vielgedachten Graven Anthonien zu Oldenburg, und dann beiden Commenthuren zu Steinforth und zu Lage ufgerichten Vertrag und abschiedt so zu Delmenhorst den Achten Tag Septembris Anno ꝛc. Siebenzig zwey gegeben, für uns und unsere Nachkommen, und also unserm gemeinen Ritterlichen orden confirmiren und bestettigen, Also daß bis anhero unsere anforderung zu und Anspruch genzlich gefallen und cassirt, auch die rechtfertigung so bis anhero am Kay. Cammergericht geschwebt und gehangen, sambt der güttlichen Anforderung vor den Kay. Commissarys angebracht, wir hiemit genzlich hingelegt, und uns derselben begeben haben wöllen.

Auch die Register und Protocolla und andere Documenten, so wir oder die Commenthurey zu Steinfurth hinder sich hätte, dieselben offtgenandten graven Anthonien erben einhändig gemachet und zugestellt werden sollen. Da auch künftiglich über kurz oder lang mehr documenta und brieffliche Verwahrung so obangeregte vier heusser anlangt sollten erfunden werden, dieselben genzlich cassirt, Todt und absein sollen. Begeben und verzeyhen uns dem Allem nach, aller rechten und gerechtigkeiten, so wir zu den obangeregten Häussern gehapt, oder künfftiglich überkommen mögten, darfür uns kein Päbstlich Kay. Recht, oder sonst andere begnadungen und freyheiten nicht schützen, schirmen oder handthaben sollen, sondern wir uns derselben genzlich renuncieren und verzeyhen, hiemitt und crafft des brieffs. Und des zu wahren Urkundt so haben wir obgenandter Adam von Schwalbach Meister zuvörderst unser secret Insiegell, und dan wir die gemeine Pflegere des Provincial-Capittels in Teutschlanden unser gemein Insiegel an diessen brieff thun hanken. Der geben ist Mittwoch nach Misericordia Domini den Achten Aprilis. Nach Christi unsers einigen Erlösers und seligmachers gepurt gezahlt, funfzehnhundert siebenzig und drey Jahre.

Wir Philips Flach von Schwarzenburg St. Johanns-Ordens Meister in Teutschen Landen. Bekennen und thun kundt Allermenniglichen mit dem Brieff, Nachdem und als weyl. der Hochwürdig fürst, unser lieber herr und Vorfahr, herr Adam von Schwalbach St. Johannsordensmeister, auch gemeine Pfleger des Provinzial-Capittels wolermelts ordens in Teutschen Landen, in dem Provinzial-Capittel so zu Freyburg im Breißgau in der Wochen nach Misericordia Domini des nechst verschienen

drey

drey und siebenzigsten Jahrs gehalten worden ein uffgerichten Vertrag und schrifftlichen abschiedt zwischen weylandt dem wolgebornen herrn Anthoni Graven zu Oldenburg und Delmenhorst an einen und dan den Würdigen und gestrengen Unsern lieben besondern mittordens Bruder Heinrich von Hovel Commenthur zu Steinfurth Baley in Westphahlen und Heinrich Ledenpur, Commenthur zur Lage, Receptor in Nider-Teutschlanden anders theills, so den Achten Septembris des zwey und siebenzigsten Jahrs datirt, confirmirt, und bestettiget haben, Lautt under vorgemelts Unsers Vorfahren und eines Ehrwürdigen Provinzial Capittels Insigell Confirmation Brieffs, dardurch diesser unser Brieff gezogen worden. Damitt dann solcher Brieff mit Unserm als nachkommenden Meisters wissen, willen und Consenß in seinen Kräften und würcklichkeit verpleibe: Und vor allermenniglichen unserthalben crafft und macht habe: Also bewilligen, consentiren und ratificiren wir in denselben alles seines Inhalts. Thun auch solches für Uns und Unser Nachkommen hiemitt und in crafft diß Transfixbriefs mit austrücklicher renuncierung wie in uffgerichten Confirmation und ratification brieff begrieffen. Zu Uhrkundt haben wir an dis transfix unser Secret-Insiegel thun henken. Der geben ist in unsers ordenshauß Dorlißheim Donnerstag den fünften Augusti. Nach Christi Jesu gnadenreichen gepurt funfzehnhundert siebenzig und vier Ihar.

Frater Hugo de Loubens Verdala Dei gratia sacrae domus Hospitalis sancti Ioannis Hier. Magr. humilis pauperumque Jesu Christi custos, Et nos conventus domus eiusdem, Vniversis et singulis praesentes nostras literas visuris, lecturis et audituris

turis salutem in Domino et prosperos ad vota successus. Ad ea libenter aciem mentis nostrae dirigimus quae de communi partium consensu pro utilitate et commodo fratrum nostrorum facta esse dignoscuntur, quae ut illibata et firma permaneant nostri muniminis adjiciamus firmitatem. Sane cum inter Ven[tum] Religiosum in xpo. nobis praecla[mum] fratrem Philippum Flach prioratus nostri Alemanniae priorem et capitulum provinciale dicti prioratus vigore cuiusdam facultatis permissionis et auctoritatis eisdem Priori et capitulo provinciali a Magistro praedecessore nostro conventuque praedicto concessae et emanatae a nostra Cancellaria sub die nona mensis Septembris Anno Millesimo quingentesimo septuagesimo secundo ex una et Jll. Dm. Comitem de Oldenburg partibus ex altera inita et facta fuerit quaedam conventio et transactio super membris praediis seu domibus, aut possessionibus de Strado, Rodenstee, Brandenhere et Strückhause nuncupatis sive aliis bonis quibuscunque verioribus nominibus nuncupentur ad Baiuliam seu commendam nostram de Steinfordia sitis et consistentibus in ditione praelibati Jll. Comitis de Oldenburg prout Instrumento publico conventionis et transactionis hmoi rogato sub die octava mensis Aprilis Anni Millesimi Quingentesimi septuagesimi tertii per dictum Capitulum provinciale congregatum et celebratum in Civitate Villa seu oppido de loher vulgo nuncupato in forma authentica nobis exhibito et praesentato (ad quod in omnibus et per omnia habeatur relatio) constat et apparet. Nobisque tam pro parte dictor

dictorum Vn[di] Prioris Baiulinorum commendatarior. et fratrum praefatae linguae Alemaniae quam Jll. Dni. Comitis de Oldenburg ſupplicatum fuerit pro maiori rer. robore et firmitate ut dictam conventionem et transactionem cum omnibus ſuis clauſulis pactis et conditionibus laudare et ratificare dignaremur. Hinc eſt quod nos invicem maturo et deliberato conſilio, de noſtra certa ſcientia omni meliori via modo iure et forma, quibus melius et validius facere poſſumus et debemus, viſo conſenſu pariter ac aſſenſu locumtenentis Ven[di] magni Baiulini commendatariorumque et fratrum Ven. linguae Alemanniae hic in conventu noſtro Melitae ad Dei et religionis noſtrae obſequia reſidentium. Dictam conventionem, transactionem et concordiam (ut praefertur) cum omnibus et ſingulis clauſulis pactis conditionibus in dicto Inſtrumento contentis et expreſſis, ac omnia exinde ſequuta quaecunque tenore praeſentium, laudamus, approbamus, ratificamus et confirmamus praeſentisque ſcripti patrocinio communimus. Supplentes omnes et ſingulos defectus (ſi qui forſan intervenerint in eisdem) Praecipientes univerſis et ſingulis dictae domus noſtrae fratribus quacunque auctoritate, dignitate, officioque fungentibus praeſentibus et futuris ne contra praeſentes noſtras laudationis, confirmationis, approbationis et ratificationis litteras aliquatenus facere et venire praeſumant, ſed eas ſtudeant inviolabiliter obſervare. In cuius rei teſtimonium Bulla noſtra communis plumbea praeſentibus eſt appenſa.

Da-

Datae Melitae in conventu nostro die vigesima mensis Septembris Millesimo Quingentesimo, Octuagesimo Sexto.

Ad mandatum Dni. electi Imperatoris proprium.

Stephan Bonner J. V. Doctor,
Verwalter subscr.

Joannes Syfridus Judicii Imperialis,
Camerae Protonotarius subscr.

3.

Vertrag zwischen Graf Anton I. und Stad- und Butjadingerland.

Von 1568. (B. II. S. 111. der Geschichte.)

Demnach sich unlengst zwischen dem Edlen und Wolgebornen Herrn, Herrn Anthonien Graffen und Herrn zu Aldenborch und Delmenhorst ꝛc. an einen, und S. G. angehorigen Underthanen den Einwohnern des Stadt- und Butjadingerlandes (darzu sich aber allein hauptsächlich die Funff Corspell Langwarten, Blexen, Eckwarden, Stoelham und Abbehausen bekandt) anders theils, ungenediger Wille und Mißverstandt daher veruhrsachet, das gemelte Underthanen etzliche Beschwerungen angezogen, und darüber sich zu underschiedlichen mahlen in der mennige versamblet der Herr Graff sich darauff ercleret, auch hinwidder die Underthanen umb allerley ungehorsamb und nachlaß angelanget, und gleichwoll beide Theile zur Vergleichung nicht kömmen können, derowegen es dahin Letzlich gerahten, das Alßwol der herr graff (unabbruchlich S. G.

alß

alß des Häubts und Landesherrn, hoch und gerechtigkeit auch eigenthumbs und gebuhr an und in beiden obgemelten Landen, wie J. G. daß alles von ihren Herrn Vatern loblicher gedächtnus herbracht für sich Exerciret und vermüge der Kauff und Lehen Briefe J. G. gebuert) alß die benannte underthanen Gott in ehren, gemeinen frieden, und diesen Landen und Leuthen zur guten, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich den Jungern Hertzog zu Brunschweig und Leuneburg, alß den Lehnhern bey diesen Sachen guetliche abhandelung dienstlich und undertheniglich eingewilligt, Ist zu wissen das an Statt und in nahmen Ihrer F. G. wir hernach benante Georg von Holle, obrister Adrian von Steinberch oberhaubtmann, und Ludolff Saluer vice Cantzler, als vollmächtiglich verordnete Rähte, solche Irrunge folgendermassen grundtlich hingelegt und verrichtet haben.

Erstlich alß sich der Herr Graff alß das Häubt und Landtherr widder die Fünff Cerspell alß angehorige Underthonen dessen mit ungedult beschweret, das sie sich anfangs auch nach S. G. genediger erclärung in großer anzahl zusamen gethaen, und ohne ordentliche mittel der Clage oder supplication J. G. etwas mit trutze angelanget, und also darauß J. G. ein strefflich Conventiculum andringen wollen, hinwidder aber die underthanen aller Radt, Trutz und Uebermuts in abreden gewesen, mit ercleruug, das ihr furnehmen allein auf underthenigen flehen und Bitten zu abwendung obliegender Beschwerung beruhete, Sich auch alß gehorsame glieder ihren Herrn und Häupt gewertig zu sein entschlossen weren.

Ist dieser Articul dahin verhandelt, das der Herr Graff gewilligt, auf gnedige intercession hochermeltes Für-

Fürsten solches verlauffs zu vergessen, dero gestalt, daß der außschuß der underthanen, der dan von der gemäin durchauß zur gantzen sachen gevolmechtigt gewesen, J. G. durch einen underthenigen demutigen fuesfall, wofern Sie J. G. in diesen oder andern erzurnet Solches undertheniglich abgebethen, und sich gegen J. G. zue allen schuldig gehorsam, bestendig treu, auch daß Sie hinfuro alles unbillichen zusammenlauffens müssigen, und jhr notturft beym herrn Graffen durch ordentliche wege (dabey sie auch Jederzeit geduldiglich gehört sollen werden) suchen wollen underthenig ercleret, dajegen dan S. G. sie sambt und sonders wiederumb zu genaden auff und angenommen, und das jhnen der zusammentritt, und alles waß mit ersuchung des Oberlehen Herrn, und sonsten darauß erfolget, und denselben Anhengig ist, vergeben und verziehen sein soll, auch dabey alle vätterliche neigung, auch Schutz und Schirms genedig versprochen.

Alßdan furs ander in den Beschwernussen furgestanden das bey den Pfarrherrn in diesen Landen gar sorglicher mangell, nemblich das vielangestiffete stuck und guter davon abgerissen und derwegen bey etzlichen gahr keine, bey etzlichen gar untaugliche an Lehr und Wandel Personen befunden, und also die underthanen in der seelsorge verkurtzt wurden 2c., ist dahin verabscheidet daß der Herr Graff zwischen hie und Jacobi negst künftig eine ordentliche visitation anstellen und durch Gottfurchtige gelährte fromme Theologen, auch etliche S. G. Rethe alle Pfarren visitiren, über die Personen und gueter ordentlich inquiriren, auch nach J. G. besten fleiß die Mangel als Wohl bei den untauglich Personen, alß den angehorigen guetern, so viel allein die Pfarren belanget, dermassen Richten und bessern lassen will, daß es J. G. bei

dem

dem gerechten Gott, auch bei der welt unverweißlich und verandtwortlich sein soll.

Zum Dritten, weil auß verhinderlicher Unterlassung, auch Unordnung die gerichte von etlichen Jahren her, alß wohl in Burgerlichen als Peinlichen sachen, sich allerley Unrichtigkeit streit und Irrunge zwischen J. G. und den underthanen, auch den underthanen unter sich selbst nicht allein veruhrsachet, sondern auch der underthanen Klage nach, sie auß unverstandt der Jenigen, so sich der gericht mit Unordnung angenommen mit unbillicheit beschweret worden, und also Alles nachtheil hierauß alß wohl dem gantzen Lande alß auch dem herrn Graffen uber die masse viel muhe und sorge uber ansehenlichen Schaden, aufgewachsen, haben Ihr G. verbindlich zugesaget, zwischen hie und negstkunfftigen Trinitatis dieses Ortes ein ordentlich Gericht anzustellen, dasselb mit tauglichen, verstendigen, und auffrichtigen Leuthen zu besetzen, und nach Kayßl. beschriebenen Rechten Urtheilen, auch menniglich, wer zu klagen, dermassen unpartheilich Recht wiederfahren zu laßen, das sich niemandts, mit fugen daruber zu beschweren haben solle. Und wollen J. G. imgleichen die Peinlichen gerichte nach Kayßl. malefitzrechten halten, und auff gelegenheit der felle auch darinnen ohne lange gefängliche enthaltung der Missethäter, furderlich Recht ergehen lassen. Ob woll auch in diesen Landen biß daher gemeinlich nach dem Asebuche geurtheilet worden, und aber befunden, das dasselbige in vielen satzungen dem gottlichen und weltlichen Rechten, und der Erbarheit widdrich, ist dasselbige Buch auß solchen erheblichen Uhrsachen hiemitt verworffen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß woferne darin etwas von Alten gebräuchen oder sonst begriffen, so mit den geistlichen und weltlichen Rechten, auch des Reichs und Kreyß ab-

abscheiden nicht Streitet, oder denselben zuwidder, das un-verbotten sey demselben zu folgen.

Der Articul der dienste dabey sich die underthanen, wegen des ubernehmens der Vögte und Ambte, auch einer Ubermaß und sonst vielerley Belestigung beschweret, Ist dahin gericht und abgeredet, das der Herr Graff den Underthanen zu Linderung auß genediger milte, und auf der Underhandler angelegene Underthenige Bitt, den Mist und droscher dienst, so viel das Mist austragen auß den Stellen belanget, wie J. G. den biß daher gehabt, gantz und gahr fallen laßen, und davon abgestanden, und sollen und wollen die Underthanen, die andern Dienste, wie der herr Graff dieselben herbracht, nach billicheit leisten, und wollen J. G. ordnung geben, damit niemandts dabey uber vormögen oder zur ungleicheit uberseßet, oder beschweret, Item daß auch die herrn dienst Leuthe oder dienstbotten bey der Arbeytt, oder sonst von den gräflichen Meyern, Vögten, oder andern mit nichten mit Schmahe der Schlegen, ohne verwircken oder Uhrsach uberfahren werden. Es sollen die dienste, (wie auch zu Zuge mit Wagen oder weren, zu frieden und krieges Zeiten) durch mundige Leuthe Raum und Zeytich genug zuvor angekundigt, auch die negsten wege (doch ohne Jhr G. schaden ausserhalb dem nottfalle) darzu eroffnet und gemacht werden, und die Leuthe zur fruher und rechter Tage Zeit erscheinen, so sollen des herrn Graffen Beambten, alß woll in den poenal gebotten, als auch in Execution der Buße in allewege nach gelegenheit der thatt die straff der Buße ernennen und anlegen auch einfordern und dabey keine ungleicheit gebrauchen.

Ferner ist die Beschwerung der underthanen wegen außfutterung der gräfflichen Beeste und dabey angezogener uber-

ubermaß, diesem articul angehenget, dahin abgehandelt daß der herr Graff gewilligt uff iede virtzig Juck ein Beest zur außfutterung Ihnen zu untergeben.

Es wollen auch hierin J. G. die proportionirte gleicheit beschaffen, damit die außtheilung also den virtzig Jucken nach beschehe und dabey sich widder Reich noch arm mit fugen zu beklagen haben.

Bey dem Articul der Turkensteur ist Disponirt und abgeredet, daß demnach niemandts von diesen Reichsburden durch einige freyheit enthoben wird, der herr Graff auff der underthanen liegende und fahrende gued an Acker, Vieh und andern nach eines Iden vermugen, et pro qualitate bonorum einen Christlichen gleichmeßigen und billichen anschlag machen, und sie nicht hoher, alß Andere J. G. underthanen in der gantzen Herrschafft damit belegen oder beschweren wollen, auch niemandts mit ubersetzung und ungleicheit beschweren lassen will. und wofern sich jemandt ubersetzt, oder beschwert findet, demselbigen auff sein ordentlich suppliciren die Hülffe widderfahren soll, daruff dan die Underthanen ihr geburniß furderligst zu erlegen. Und demnach in diesem Kreiß die geringen Thaler in gemein wie auch etliche andere Sorten verbotten, auch des Reichs Pfenningmeister dieselbigen auffzunehmen sich weigert, soll die Turkensteuer und andere gebuer an volligen gueten Thalern oder anderer gangbarer guet Muntz dem herrn Graffen bezaldt werden.

Mit dem Grefflichen Zehenden soll es hinfuhro also ghalten werden, daß wen das Korn abgemeyet und in den Hocken, des herrn Graffen Zehend Knecht, dabey zu rechter Zeit, damit alß woll den herrn Graffen, alß den underthanen dabey kein schade, durch einigen unordentlichen Vorzug zustehe, sich einstellen, und woferne man

sich des dingens nicht vergleichen mag, alßdan ordnung geben, das daß greffliche Zehend-Korn mit dem Stro in die negst angelegene Vorwerke, oder wo mans sunst am negsten leggen und laßen kan, geführet werde.

Wegen des verkauffs der underthanen unbeweglichen guter ist verhandelt, und abgeredet, das niemandts die guter, daran der Graff den Eigentumb, und die underthanen daran die vtilitett oder Lehen oder davon entweder den Erb oder andere Zinß geben, ohn I. G. ausdrucklichen Consens bey Pöen der Rechte alienire. Andere Underthanen aber Eigenthumbliche Erbgueter sollen sie zu alieniren gemechtigt sein, doch daß sie solche alienation dem herrn Graffen underthenig insinuiren und umb Ihr G. Siegell ad fidem et in testimonium Contractus ansuchen, das ihnen ahn erhebliche Ursach nicht geweigert werden soll, Eß ist auch bey diesem letzten Punct dem herrn Graffen der furkauff furbehalten, allein wan das guth einen wiltfrembden und also aus dem Bluete oder freundtschaft alieniret werden soll.

Der verkauff der Hornbeest, den der Herr Graff alß ein alt herkommen und gerechtigkeit, die underthanen alß eine neuerung angezogen, ist dahin gerichtet, das I. G. gemechtigt sein sollen, sich solches vorkaufs alle Jahr vier wochen alß nemblich vom Sontage Invocavit in der Fasten bis auf den Sonntag Judica inclusive allein zu gebrauchen, wan die Zeit verflossen soll einem Iden underthan bevor und frey stehen nach seinem gefallen und besten den Inwohnern oder frömbden zu verkauffen, dazu dan die Uberfuhr geöfnet und der Commeatus den frömbden auß und ein gesichert sein soll, doch außgenommen, I. G. veruhrsachten widderwertigen und der delinquenten.

Es

Es mag gleichwol im obgesetztem Monat weil des herrn Graffen vorkauff werdt, ein underthan den andern wol zu seiner Notturfft verkauffen, doch daß dabey keine betriegliche gefähr gesucht, oder dem herrn Graffen einiger aufschlag gemacht werde.

Bey dem Articul der außtheilung der Teiche, ist gewilligt und abgeredet das der herr Graff mit Rhat der Teichgeschworen zu erster rechter Zeitt und glegenheit, eine gleichmeßige außtheilung machen, auch daruber halten, und dan zu der Behueff die angelegene wege eröffnen will, doch daß J. G. ohne dringende Noth zu Jhren Schaden die wege mitten uber ihre Ecker nicht gestatten dorffen.

Auf ansuchen der grefflichen Meyer wegen Linderung der zweyen Thaler weinkauffs, wen die felle sich zutragen, Item umb Ringerung der Jahr heur auff Jedes Juck einen halben Thaler, ist dißmahl nichts beim herrn Graffen erlanget, besondern beruhen J. G. bey deme wie sie es herbracht und woferne sich Jemandt dabey beschweret findet, soll demselben frey stehen von J. G. Landt mit erlegung des Restantien abzutretten. Es sollen sich auch die Meyer bey Poen der abmeyerung mit der Jahrlichen Heur unsäumblich verhalten.

Alß dan zu lezt von den underthanen die abschaffung der schefferey en, bey dem Hayenschlot mit darbietung einer erstattung, und daß Ihnen den Leuthen das Eilandt zur Heuer umb Zinß eingethaen werden muchte, und der herr Graff sich darjegen ercleret daß Ihr G. solch Schefferey nicht zuentrahten, mit dem genedigen erbieten, woferne etwas des orts das J. G. zu entberen, dasselbige Ihnen umb zimblicher Zinß zu gönnen, läst man es dabey auch billig beruhen.

Uber daß alles, alß der herr Graff etliche underscheidtliche verzeichnus uberreicht, und von denen in grosser anzahl abtracht fordern lassen, welche fur Jahren, alß Ihre G. Hertzog Heinrichen ein Fendtlein Knecht zuschicken wollen, geldt empfangen, und daruber unverlaubt verlaufen sein.

Item die in dem Lande zu wursten bey Zeiten des Wrinzbergischen uberfalß, widder daß grefflich verbott gehandelt, auch viele so widder verbott in frömbde Bestallung sich eingelaßen, und dan auch die Ihre Dienste entweder nicht gelaistet, oder verweigert, ist S. G. durch underthenige angelegene vorbitte, auch zue genedigen verzeihung und fölligen nachlaß des obgemelten allen erbeten worden.

Damit aber J. G. dieses Itzigen verlaufs und dan solches alles desto ehr zu vergeßen, auch daß alles darvon oben bey der visitation, gerichten, und andern disponirt, desto richtiger zu vollenziehen, und dan genediger und undertheniger wille dadurch gemehret und beständiglich erhalten werde, wollen die underthanen ihre gnad. ein tausend gangbahre Thaler auf zweyen terminen alß nömblich funffhundert auf negst kunftigen Laurentii, und die andern funffhundert auf den darnach folgenden Martini gegen gnugsamer Quitung zu einer underthenigen verehrung erlegen.

Es will auch der herr Graff mit ernst beschaffen, das sie und andere Jedes mahls mit ihren supplicationen und andern notturfft geduldiglich gehöret werden, und Ihnen darauff die ordentliche gebuhr zum forderligsten widderfahren soll.

Wan dan unverbottene frembde Kriege dermaßen furfiellen, das dieselben den reichs und kreyß abscheiden,

auch

auch den Kayserl. mandaten nicht wiedrig, wil der herr Graff auff der underthanen ansuchen, so ferne J. G. Ihrer selbst nicht durfftig mit erlaubniß sich gnedig vorhalten, darmit dieselben etwaß erwerben, und erfahren, und also J. G. desto beßer dienen auch sich ernehren können.

Alß dan letzlich etliche Privat-Beschwerung übergeben worden, darin die underthanen einßtheils, mit urtheile, in des herrn Graffen handt mit Ihren haab und gutern erkandt, Einstheils sonsten J. G. zu straf fellig worden, sein dieselben auch verrichtet derogestalt, daß etliche auf eine genandte außsöhnung an gelde gestalt, etliche vor die Commissarien, welche der herr Graff zum allerforderligsten zu ordnen gewilligt, zur gute, und in fahl die nicht furfangen wolte, zu ordentlichen rechten gewiesen, alles laut des hiebey gelegten und durch die unterhändler unterschriebenen Registers, Alßbaldt dan die darin nahm gemacht ihr gewilligt geld erlegt, sollen ihnen ihre gueter frey widder folgen und sie damitt außgesohnet sein. Und ist zue solcher erlegung des geldes, und leddigzellung der gueter der kunfftig Montag nach Invocavit ernant, doch woferne jemandt zuvorn mit seiner außsönungs-summa fertig, soll dieselbige auch an genommen werden, doch daß des herrn Graffen Beeste darselbst ausgefuttert werden biß sie zu grase kommen können.

Die übrige Privat-Beschwerung so uber angezogen verzeichnuß einkömmen, sein an die Commissarien zur guete oder in eventum der nicht verfahung an daß ordentliche Recht verwiesen zu dero Behueff dan der Graff, die anordnung gedachter Commissarien und obgemelten gerichts mit dem allerfürderlichsten wurklich verrichten, und also die guete und recht eröffnen wil.

Hiemit sein obgemelte irrungen auß dem grunde und gentzlich gerichtet und verglichen, auch genedig und geneigter will des haubts, und dajegen underthenige Treu und gehorsam der glieder widderum zusemmen gesatzt, und sein dieser Recess drey gleichs lautes, under des herrn Graffen hierunder gedruckten Secret, und unsern der Furstl. Abgesandten Pittschaffte verfertigt und einem Iden theil einer zugestellt. Datum et actum zur Ovelgunde nach Christi unsers Ehrlosers gebuert Thausend fünfhundert acht und sechtzigsten Jahre Donnerstag nach Conversionis Pauli Apostoli.

(L. S. C.) (L. S.) (L. S. non impressi.) (L. S.)

Adrian von Steinberg
mangell myns Pitschafft
myne Handt.

4.

Abschied Herzog Julii zu Braunschweig-Lüneburg zwischen H. Anthonien, Graffen zu Oldenburg und dem Stad- und Butjadingerland.

Wolfenbüttel den 6. Februar 1571.
(B. II. S. 116.)

Zu wissen und kundt sey Jedermenniglich, Nachdem im Januario des abgelaufenen acht und Sechszigsten Jahrs ein gutlicher Vertrag, zwischen dem Edlen und Wolgeboren herrn, herrn Anthonien, graffen und herrn zu Oldenburg und Delmenhorst rc. an einem, und Seiner gnaden zugehorigen untersassen des Statt und Buttiadingerlandes, Anders theils, durch ansehenliche Fürstl. Braunschweigische Rähte weyl. des durchleuchtigen hochgebornen

Für-

Fürsten und herrn, herrn Heinrichs des Jungern, hertzogen zu Braunschweig und Lunenburg ꝛc. hochlöblicher und Christmilter gedächtnus, mit beider Parteyen beliebung und nachsehen, uffgerichtet, und etzliche puncta desselben in geistlichen und weltlichen sachen aus allerhandt eingefallener ungelegenheit biß anhero eingestellt und verblieben, daraus allerley abermahlige Clage derselben beider gemeiner Landschafft, auch gemeiner underthanen privatclage, an den durchleuchtigen hochgebornen Fursten und herrn, herrn Julium hertzogen zu Braunßschweyg und Lunenburgk ꝛc. Alß wollgemeltes graffen dieser beider Lande oberlehenherrn erwachsen, und nun ein geraume Zeit hero mit grosen unstaten nach gelauffen, die Clagende Partheyen solche Beschwerungen hefftig geclaget, und bei Ihrer Furstl. Gn. getrieben, darauf erfolget, daß Sein Fürstl. Gn. beide Partheyen in der negst vergangenen Woch anhero zu gutlichen handlung vorbescheiden, und den gräflichen abgesandten Rhäten, den wurdigen hochgelahrten und Erbarn, herrn Johan von Halle, Johan Glessen, beyde der Rechten Doctoribus, M. Heinrico Tyling secretario, auch Johan Goldtschwarden Rentmeister, weill Ir gnediger herr, der Graffe, nicht erschienen, sondern sich aus allerhand verhinderung dieser Winterzeit und Leibsschwachheit underthenig entschuldigen lassen, deßgleichen dem abgesandten Ausschoße beider Lande, so In groser anzahl alhie gewesen, nachfolgenden Abschiedt hat geben laßen.

Erstlich, dieweil die gräfliche Abgesandten anstatt Ihres genedigen herren declinatoriam exceptionem eingewendet Als solte S. G. alhie weder gutlich noch rechtlich in dieser Irsahle zu antworten nicht schuldig sein, Als kan hochermelter Furst Hertzog Julius ꝛc. solcher ein-

gewandten Exception mit ihnen gar nicht einig sein, sonder erkent sich S. Furstl. Gn. alß beider obgemeltet Lande, zugehorigen Einwohner und guter, Inhalt der hieruber zuvor auffgerichter Erbvertrag, ober lehen herrn, In fellen protractae vel denegatae Justiciae, gebuhrlichen Richter und vermug beschriebener Lehenrechte, auch löblicher gewohnheit schuldig, solche Irsahl in der gute zu verhören und nach muglichen dingen zu vergleichen, Auch woferne die gute entstunde, Alßdan in einem schleunigen Austrag, Unpartheilichs Rechtens zu weisen, wie hochgedachter S. F. G. vielgeliebter herr Vatter durch Ire Rähte gethan, damitt derselben Ir angeerbte Lehensgerechtigkeit und Botmessigkeit in allen zimlichen sachen desselben Lehenstucks erhalten, und neben wolgedachten herrn graffen Ihrem Belehneten, durch die Clagende underthanen bey der Rom. Kays. Maytt. unserm allergnedigsten Herrn, oder Irer Kay. Maytt. und des heyl. Reichs verordneten Cammergericht S. F. G. super dilata vel denegata Justitia, nicht möchten außgeschryen und andere remedia extraordinaria promotorialium literarum, mandati vel Commissionis außgebracht, dadurch S. F. G. Jurisdictio feudalis geschmälert, verwirret, und beyde Partheye in groẞe weiterung, vergebener muhe, und merklicher Uncosten gefurt wurden, darzu S. F. G. aus tragenden anererbten Lehenrechte, nicht stillschweigen noch zusehen konten.

So viel nun den ersten Clagpunct biß anhero unterlaßener geistlichen visitation der Pfarren und angehorigen guter anlangt welche laudt des obgerurten zur Ovelgönnen uffgerichten vertrags vorlengst hette geschehen sollen, Ist dahin gerichtet, daß solche einmahl bewilligte visitatio aller Caspel und Pfarren, auch zugehorigen guter, wo-

nicht

nicht ehe, doch zwischen hie und schierst kommenden Tage Jacobi Apostoli Ins werk gesteldt, und keins wegs lenger außgesteldt werde, weil periculum animarum et bonorum in mora verhanden, darzu alle befundene mengel, so woll der güter alß Persohnen nach muglicheit abgeschafft und kinderschule, zu notwendiger erziehung der blühenden Jugendt aufgerichtet werden, doch mit diesem anhang, das in anordenung tüglicher Kirchendiener eines Jedere orts, dieselben erstlich von den Pfarkindern gehört, Ires vorigen Lebens und Wandels, auch Ihrer Lehr gute Zeugnus vor allen dingen aufflegen, und Ihnen kein unbekandter oder ungehörter Pfarher, Diaconus Kirchendiener, wider Ihren willen heilsame ordnung des geistlichen Rechts, nach angezogener gewohnheit uffgedrungen noch ohn genugsam erkandnus der geistlichen visitatorn abgeschafft werde, jus patronatus aber aller Pfarren und Gotteshenser und Confirmation der Pfarrherrn Kirchendiener, dem herrn Graffen alß Landesherrn unverruckt bleibe so viel Sr. G. selige und löbliche vorfahren, auch sie selber biß anhero dasselbig recht hergebracht haben mugen.

Dieweil auch bey diesem Articul allerley Clage wieder herrn Nicolaum Tiling im Caspel Abbehausen durch den Abgesandten Ausschoß beider Statt und Butjaderlandes einkommen, und vermutlich, Eß sei dem Also oder nicht, daß er in solchem Zanke, wiederwillen, werenden Verdachte, des Orts wenig fruchts in derselben Kirche schaffen oder erbawen wirdet, Ist vom hochgedachtem Fursten für gut angesehen, aus allerhandt bedenklichen ursachen, das gemelter Tiling in schierst kommender visitation alda abgeschafft, mit gutem nachgeben wollgemeltes herrn grafen an einen andern Ort transferirt, an

sein

sein statt ein tüglicher ander Seelsorger ordentlicher Weise wie obstehet, in daßelbige Caspel beruffen und angeordnet werde.

Zum andern, die unbestellte gerichte, so wohl in Peinlichen alß Burgerlichen Sachen angehendt, lest S. F. G. die disposition des vorigen vertrags unverruckt bleiben wie auch in allen andern vertragenen Puncten so durch diesen Abschiedt nicht weiter erclert, mit dieser ferner erclerung daß die geordente Richter und Beysitzer, so zum Theil nembliche vier gute tugliche Personen nach Altem gebrauch, auß dem Mittel beyder Lande, durch die Landtschafft zunemen Insonderbahren Clagen, wölche privatim wolgemelten graffen und Sr. G. officiales angingen Ihrer Ayde und Pflichte erlaßen wurden, darin auch ihrem herrn dem graffen nicht aduocirn noch procuriren Sondern nach einholt des Algemeinen Richterlichen, auch aller Beysitzer Aides, wölchen sie sambt und sonder, laut nachfolgender form, zu schweren schuldig sich verhilten.

Forma des gewohnlichen Aides, so die Grafflichе Richter und Beysitzer des Landtgerichts beyder Stadt und Butjadingerlandes, welchs von unserm Gnädigen Herrn, Anthonio graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, vermuge des Ersten vertrags bestelt worden, schweren sollen.

Ich N. N. Richter und Beysitzer des gräflichen angeordneten Landgerichts beider Statt und Buttjadingerlandes, gelobe zu Gott, und schwere auf das heylige Evangelium, den Edlen und Wollgebornen Herrn, Herrn Anthonio graffen zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Meinem gnedigen herrn Seiner G. Erben und Erbnehmen,

men, auch gemeiner Landschafft, das Ich will an solchem verordneten Landtgerichte Meinem Ampte getreulich und redtlich vor sein, nach gemeinen beschriebenen Rechten Erbarn und guten ordnungen statuten und gewohnheiten dieser beider Lande (so viel die selbige furkommen,) und meinem besten verstande menniglich hohes und niedern standes, gleich Urtheilen und handlen, mich weder umb lieb, neid, gabe, freundschafft nach keinerley sache dawider bewegen laßen auch mit Niemandts keinerley anhang oder zufall in urtheilen suchen, noch machen von den Partheyen, so vor unß zu rechten oder zu handtlen haben oder von Ihrent wegen keinerley geschenk, gabe oder nutzunge, durch mich selbst oder andere nemen oder in meinen nutz nehmen laßen, In was gestalt oder schein das beschehen möchte, keiner Partheyen Rhat oder warnung thuen, die heimlichkeit und rhatschläge des gerichts den Partheyen oder andern vor oder nach der uhrtheil nicht eröfnen, die sachen und urtheil böser Mainung nicht verziehen und alles anders thuen und laßen, das einem frommen Richter und Uhrtheiler wollgeburt, Alles getreulich und ohne geferde, Alß mir Gott helffe und sein heyligs Evangelium.

Auch sunst in allen andern gemeinen sachen so wohl wollgedachtem graffen alß der landschafft recht zu urtheilen, und alle Partheyligkeit zu vermeiden verbunden sein, und waß sie selber nicht verstehen oder urtheilen wollen, an andern unpartheilichen örtern der Rechtsgelärten und Universiteten dieser Landen oder des Fürstlichen Braunschweigischen Hoffgerichts sich belernen laßen, damit Sr. F. G. neben wollgenanten herrn Graffen, Ihren belehneten dieser beschwerlichen vielfeltigen Klage fuglich abkommen und einem Jedern Anklagern in allen sachen unpar-

thei-

theilich recht wiederfahre, und keineswegs auffgezogen werde.

Zum dritten, der angeklagten und gefangenen Leuthe halber, so wohl in burgerlichen alß peinlichen Händeln, bleibt es bey dem auffgerichten vertrage auch der gräflichen gesandten itzo geschehenen erbieten billig. daruber niemandt, welcher znm rechte gnugsamb gesessen, in burgerlichen Clagen oder schlechten ubertrettungen, mit einigen gefengnusse, weitem erfordern, langwirigem einlager zu beschweren, sonst in peinlichen groben ubelthaten schleunig recht vorgeschriebener masse gegen die ubertretter, sy werden gefangen oder fluchtig, ergehen zu lassen, weil alle kerker zu verwahrung der eingezogenen Leuthe und nicht zur strafe, außerhalb gewisser felle, so im Kayserl. rechte begriffen, geraichen sollen. Es erachtet auch S. F. G. den anhang dieses Articuls in nachfolgenden funfften Beschwerungspuncten, von wegen des geforderten Aeßbuchs oder frieseschen Landrechts und gewohnheiten nicht unratsam, wofern dieselbige gemeinem Rechte, auch des Heyligen Romischen Reichs und gemeiner Kreyse beschloßenen Abschieden nicht zuwieder lauffen, durch etzliche furstliche und grafliche Rähte zu erster gelegenheit mit einhelligem Rahte zu besehen, erwegen und nach des landes Notturft zu bessern, und allermassen wie von dem Clagenden theile gebetten, nutzlich zu Reformirn, weil daßelbig Aeßbuch in vorigem Abschiede nicht allerdings verworffen, sondern gewißermasse im virten Artickel desselben ist restringirt und eingezogen.

Zum vierten, helt S. F. G. alß der Oberlehenherr, den vierten Clag-Punct vorgesagtes Außschusses Rechtmessig, das in gebuhrlicher Aussöhnung geschehener missethat unter Armen und Reichen Partheyen delinquenten,

von

von dem herrn graffen und S. G. Beambten die gleichheit gehalten, damit es nicht bey frembden und Einlendischen Leuthen das Ansehen gewinne daß man in straffungen des uebels, mehr aigennutz, als handthabung des Rechten und gerechtigkeit, für augen habe.

Bey dem sechsten Beschwerungs-Artikel, Erachtet S. F. G. gleicher gestalt Billich und Christlich sein das die dienstboten und leuth uber die gebuhr, wieder den einmahl beliebten vertrag mit später oder unzeitlicher Ankundigung gewohnlichen dienste, versperrung der negsten wege, Abnehmung ubermessiger Buße nicht beschweret, sondern durchauß in diesen hochbeschwerlichen Leuffen und Zeiten solchs Abschiets geniessen, und wo etwas demselben entgegen bißhero von dem herrn graffen, oder Sr. G. Trosten, Ambten, Vögten geschehen were, solchs ungeseumbt abzuschaffen.

Zum siebenden, die gesuchte Abschaffung des dritten hockens oder schawbes in stehender Erntezeit antreffend, so von den gräflichen Mayern in dem Hayenschlos Jährlich gefurdert, und gemahnet wirdet, aber biß anher nicht gegeben, Auch wolgenanter herr Graff solchs uber den gewohnlichen Landzehenden fur eine Jährliche Heur S. G. Meyerlandes in voriger Handlung angezogen, und derselben Räthe noch anziehen, lest es hochermelter Furst dabey beruhen, wil dies einer Newerung fast gleich, und biß anhero von den Meyern nicht gericht, daß sie damitt weiter hinfurt verschonet bleiben, darum S. F. G. Iren Oheim und Schwager den herrn graffen der Gemeinen Armut zu gute hiemit gnedigklich bitten.

Zum achten, so viel die geberene und bewilligte außtheilung der Teiche angehet, das dieselbige laut vorhin angenommenem vertrags, in beysein der alten Teich-

geschwornen, secundum vetustam consuetudinem regionis nach billicher erkandtnusse derselben zu erster gelegenheit, ohne weitern Verzug geschehen soll, nimbt S. F. G. der gräflichen abgesandten erbieten fur gnugsam an, damitt hir Jene die gleicheit, auch alter gebrauch gehalten, und die Teiche des gantzen Landes, als ein Notwendiges werk zum allerersten der kunfftigen Sommerzeit vest wiederumb gebawet und erhalten, Niemandt wieder die billigkeit, oder als herkommen beschwert werde.

Zum neunten, die abermals bitlich gesuchte Linderung der weinkaufe, und Järlicher Heur vorberurter gräflicher Mayer anlangent, weil solchs beides in voriger handlung dem herrn graffen geblieben, will es nochmals S. F. G. als directus dominus, dabey beruhen laßen, doch mit dem gnedigen gesinnen, wolgemelter Graff wölle hierinne, und bey anfürderung der dienste, davon oben gemeldet, in diesen schweren Jahren, in welchen die Teichdämme zerrissen, fast alle einwohner der Wasserlende an leib und gutt durch Gottliche straff vertorben, aus Christlichen gemüte und beiwohnenden hohen verstande selber die billigkeit bei sich erwegen und Ihre arme Meyer Underthanen, nicht gahr durch übermessigen Zinß oder dienst außmergelen damit sie sambt und sonder nach dem alten Sprichworte bey Brote bleiben, auch sambt jhren Armen Weib und Kindern jhres sauren Ackerbawes genießlich empfinden, Ihrer zerrissener häusser und ander gebewe, die verflossene Teichdemme, darauff ein merklicher uncost, viele Arbeit lange Zeit ohne Zweifel wirt gehen, desto baß erbawen mügen.

Zum zehenden, die angezogene freyheit auf goltzschwerden, welliche über die Ahne und dem Sande gelegen, anlangent, wofern dieselbige in vorigem vertrage nicht

nicht außdrücklich abgehandelt, und sollicher Orter von Alters hero frey gewesen (Als S. F. G. nicht aigentlich wissen) und solchs aus Eidlicher Aussage der Eltisten befunden, wurden Sie den Armen unberthanen Hinfurt auch Billig frey gegunt, die abgenommen vier Ochsen Restituirt, oder ebenmässiger Wert derselben gegolten, und sie mit dergleichen Pfandungen auf gemeinen freyen Plätzen verschonet bleiben.

Der eilfte Articull ist nicht alleine vorigem vertrage Einverleibt, sondern auch natürlichs Göttlichs Rechten, das ein Jedere Obrigkeit Ire unberthanen in Ihrem Anliegen, Clagen, Bitten, gedultig höre, mit Billichen abschieden sie erledige und Clagloß mache, doch daß hierinne die unberthanen sich aller Bescheidenheit gegen Ihren Landes Herrn, den graffen verhalten, zu gelegener Zeit an den Werkeldagen, einer jedern Wochen ihre Clage und Supplicationes für gewissen Räthen und Persohnen, so S. G. dazu verordnen, einbringen, Antwort furdern, und selber zu keiner ungedult ihren gnedigen Herrn ursach geben, wie sich dan viel und hocherwehnter Furst keins andern, bey wollgesagtem Herrn graffe, versicht und getrostet, in embsiger Betrachtung, daß alle Rechte gewalt und Obrigkeit, Gott dem Allmechtigen zur Rettung des Armen, Handhabung des Rechten, und straffe der Boßheitt geschaffen seindt.

Letzlich, die gebetene erledigung der Privat Beschwerunge, der Sechs und virtzig seindt eingekommen, vieler armen einwohner desselben Landes betreffendt, So alhie wegen Kurtze der Zeit und weitleufftigkeit derselben hendel, in manglung der gräflichen volmacht nicht vertragen haben werden können, Alß S. F. G. sambt derselben fürnehmen Rhäten gern gesehen, weill der vorige Vertrag

denselben seine maaß giebet, und sich auf gewisse gräffliche Commissarios, welche von dem Herrn Graffen ernennt, auch das Landtgerichte, so mit tuglichen Persohnen Bestalt soll werden, Zeucht, Erachtet S. f. g. nicht unzimblich woferne unverdächtige Commissary, mit erlassung Ihrer Aide und Pflichte, damit sy Ihrem Herrn dem graffen verwandt, verordnet, die gerichte allermassen Wie bey erleuterung des andern Articuls oben vermeldet, bestelt würden und alle Partheyligkeit Außgeschlossen, daß es bey solchem Außtrage, dieser undt aller andern gutlicher oder rechthengiger sache, sie sein wieder mehr und wolgenannten Herrn graffen, Seiner Gn. Beamten, oder Andere underthanen, unwiedersprechlich bleibe, doch daß solche Bestellung des Landtgerichts vorgeschriebener masse, zwischen hie und Joannes Baptistae gewiß an des Herrn graffen seiten erfolge, unter des die Außgegangene Citationes sub Comminatione perpetui silentii der gräfl. Angeordenten Commissarien eingestelt und in suspenso gehalten werden.

Damit auch diese unerledigte Irsahl in der gute desto baß hin und beygelegt werden zwischen Herrn und underthanen (wo immer muglich) keins rechtlichen Austrags nötig were, Ist S. f. g. erbutig, Beiden theilen zu gnadt und gutem uff ihr anfurdern, drey Irer Ansehnlichen Rähte noch vor derselbigen Zeit des künftigen mitten Sommers In die Herschaft Oldenburg abzufertigen, welche neben des Herrn Graffen dreyen niedergesetzten Räthen, so Irer Aide und Pflichte müsten erlassen seyn, nochmahls gutliche Handlung unter dem Landtsherrn und Clagenden untersassen auf die itzo eingebrachte Clage und andere so eingebracht mochten werden, alda furnehmen Zuvergleichung derselben allen muglichen fleiß anwenden In entstehung

hung der gute alle und jede Irsale, welche alß deñe nicht verglichen würden zu schleunigem austrage Rechtlicher erorterung, davon voriger vertrag, auch dieser abscheidt oben meldeter weisen, Mitlerweil aber wolte Hochgedachter Lehen furst, dem Herrn graffen, alß Irem freundlichen Lieben Oheim, Schwager und Lehen Mann herzlich gunnen, daß sich S. G. mit den fünff furnembsten alten Clägern darauf die abgesandte gräffliche Räthe einen gemässigten Bevelch gehabt, der Bey den vorgemelten entsetzten underthanen unerheblich gewesen, gutlich vergliche, des gleichen mit Dode Hayßen, welcher nach negster gepflogener Handlung, seiner Haab und guter unerkandts rechts wieder den ergangen Vertrag entsatzt, auch mit Annen Didden Janßen Dochter, welche ungefehr vor dreyzehen Jahre Ihre Liebe Eltern Jemmerlich alle Haab und guter Mutterlich und Vatterlichs Anfals unerkandter sachen verloren, dieselbige von dem Herrn grafen Confisciert sein sollen, guten Willen treffe, und deß halben weiter bey mennigli chem Hohes und Niederstandes unaußgeschrien bliebe, unterdes soll auch S. G. keinen untersassen dieser Clagende Parteye so alhie gewesen und geclagt noch Ire verwandten nicht Außmalen, in einigen Wegk von wegen dieses Bey Hochernannten Ober Lehen Herrn geschehenen Clagens Büssen, verstricken, von dem seinen Verjagen oder abhalten, Sonder einen Jeden Bey seinem Recht Haab und gutern sitzen lassen, die außgewichene auf genugsame Burgschaft wieder zu dem Iren komen, über die in Peinlichen ubelthaten gefangne Leuthe schleunig unpartheilich Recht obberurter masse ergehe die in geringen ubertrettungen, welche keine Blutstraff uff sich tragen, Eingezogne untersassen uff vorgehende assecuration, wie itzo vermelt, biß zu gütlicher verhör und Vergleichung derselben excesse,

se, darumb Sie in gefängliche Hafft gekommen, oder rechtlichen außtrage Irer Hafft Loß zelen und keine ursach zu weiterer Clage und Nachlauffen der Armen underthanen Bey S. F. G. (so Lieber mit diesen heftigen Anlauffen verschonet bleibet) oder der Röm. Kays. Mt. unsern allergnedigsten Herrn, alß der Höchsten unß von Gott geordenten Obrigkeit, oder dem Hochloblichen Cammergericht geben, sollen die unterthanen Beider Lande sich alles undertheniges gehorsambs gegen iren gnedigen Landes Herrn, derselben verwandte Diener Befleißigen und wie frommen Untersaßen wollgeziemet, getreulich verhalten.

Dessen alles S. F. G. sich der Verwandtnus und allen umbstenden nach in gnaden versiehet, und gereicht dem Herrn Graffen solche lindigkeit, Niemandt unerhorter sache mitt gewalt, gefangnus, Einlager, Verjagen, Confiscation seiner guter, wie Recht zu Beschwern S. G. Erben und ganzer Herschafft Bei Gott dem Allmächtigen, alß einem gerechten richter und menniglichen Zusonderlichem ruhmb, nutz, ruhe, gemeinen Frieden, welche hohe gabe Gottes S. F. G. sambt derselben Loblichen Regierung Jnen sambt und sonder von Hertzen gnediglich gunnen.

Diesen Abschiedt, welcher gedoppelt eines Einhalts geschrieben, Einem Jeden Theile einer gegeben, hat der angeordenter Außschuß Beider Statt und Butjadingerlandes mir undertheniger Danksagung Beliebt, und sich Jre Haab, guter und Leibe dabei, und vorigen getroffenen Vertrage in gnaden zu schutzen gebetten, die gräffliche gesandten aber Kraft Jres habenden Bevehlichs alleine ad referendum Jrem gnedigen Herrn dem graffen zu Oldenburg ꝛc. Angenommen darauf sich S. G. zwischen hie und negst folgenden Sontage Laetare der Mitfasten

in

in schriften erklären wolle, darnach sich die Clagende Gemeine, und Privat Personen sambt dem Oberlehen Herrn in erledigung dieser muheseligen Händel weiter zuachten haben, und alle weitleuftigkeit mit zeitigem Rahte und notwendiger sorgfeltigkeit vor zu kommen und seind bei dieser verhandlung in der Persohn Hochgenannter furst und Ober Lehen Herr auch S. F. G. furnehmen Ansehenliche Kriegs- Hoffs- und Land Räthe Nämlich Jorg von Holl Obrister, Adrian und Melchior von steinberg gebrüder, Joachim Münsinger von Frundeck Cantzler, Fritz von der Schulenburg, Lucas Tangell, Bartold Reich Beyde der rechten Doctores, Melchior Katte, Erasmus Ebner, Erich Dux Ober Ambtman, auch Abel Stuck und Wolff Ewerts Secretarien gewesen. Dessen alles zu mehrer urkundt seindt Beide Notel dieses Fürstlich recesses, so den Partheyen vorberurter masse mit getheilt, von S. F. G. selber under Zeichnet, auch mit fürstlichem Siegel Bevestigt. So geben ist zu Wolfenbüttel bey der Heinrichs Statt, am Sechsten Tage Februarÿ Anno Christi Funffzehn hundert Ein und Siebenzigk.

(L. S.) Julius H. z. Br.
m. p.

5.

Vergleich zwischen Oldenburg und Bremen.

Vom Jahre 1576. (B. II. S. 160.)

(ex autographo.)

Zu wissen und kund sey allermenniglichen nachdem sich etzliche Irrüngen und Gebrechen zwischen Weyl. dem Wohlgebornen und Edlen Herrn, Herrn Antonien, Graven zu Oldenburgk und Delmenhorst ꝛc. und folgendes

S. Gnad. geliebten Söhnen, den auch Wohlgebornen und Edlen Herrn, Herrn Johan und Herrn Antonien Gebrüdern, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever rc. an einem und den Erbarn, vorsichtigen, hochgelarten und weisen Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Bremen ahm andern Thail, zugetragen und erhalten haben, derwegen hievor ezliche güthliche Handelung gepflogen, aber ohne fruchtbare Endschaft abgegangen, auch ezliche der Sachen an das Kayserl. Cammergericht in Rechtfertigung gewachsen sein, aber endlich die Röm. Kays. Maytt. Unser Allergnädigster Herr, auf Ansuchen eins erbarn Raths der Stadt Bremen, den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen dem Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda rc. committirt und Allergnädigst befohlen, durch sich selbst oder Ihre Räthe und Subdelegirte solche Irrungen zwischen Woll- und obgemelten Partheyen in gütliche Verhor und Handlung zu nehmen und allen müglichen Fleiß anzuwenden, Sie gütlich zu vertragen und zu vereynigen, und dann Hochgedachte Fürsten sich schuldig erkannt, auch als friedvertige Fürsten und die solche Irrungen und Mißverstäude nicht gerne gesehen und lieber gönnen und erfahren gewollt, daß sie gütlich beygelegt und zwischen den benandten Partheyen friedliche Nachbarschaft und respective gnädiger und gutter Wille und Correspondentz gestiftet und erhalten werden möchte, So haben sich J. F. G. solcher Kayserl. Commission unternohmen, und J. F. G. Räthe die Ehrnvesten und Hochgelarten, nemblich Hertzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, Balthasar Klammer und Christof-

stoffern von Hedenberg, Hauptmann zu Winsen auff der Luhe, und Hochgedachter Landgraff Wilhelm zu Hessen Burgkharden von Calenberg, Hessischen Hofrathen, und Ludwigen Feigen der Rechten Doctor, verordnet und befohlen, ahnstatt und von wegen Ihrer F. G. obberürte Irrungen und Gebrechen guetlich zu verhören, was nöttig zu besichtigen, und allen moglichen Vleiß ahnzukehren, die Sachen guttlich beyzulegen und die Partheyen zu vertragen. Demnach haben obgedachte Rath und Subdelegirte die Partheyen ahm Mitwochen nach Johannis Baptistae, welcher ist gewesen der 27 Tag Juny zum Ferlegraben, zwischen Delmenhorst und Bremen gelegen, jegen einander gehordt, und folgendes waß nothig besichtiget und nach lang gehapter Handelunge, mit beyder Theil guttem Willen, Sie guttlich und endlich vertragen und vergleichen, wie nachfolget:

Erstlich, wan Schiffe uff der Wieser, oder in der Graven zu Oldenburgk und Delmenhorst Herrschaften und Gebieten brüchig, oder ahn Landt, oder uff Sandt, oder Pfele getrieben würden, So solten diejenige, die darinne und bey seyn, nicht davon abgetrieben werden, noch schuldig seyn solches der Obrigkeit anzuzeigen, sondern so sie ihnen selbst helffen, und Schiff und Gutter retten können, daß sollte ihnen frey seyn und ungehindert werden. Würden sie aber Hulff, ihre Schiff und Gutter zu retten und zu bergen bedürffen, und die Ambtleute, Voigt, Bevelchhaber, oder Underthan der Graven darumb ersuchen, So sollen ihnen dieselbige mogliche Hulff thun, dafur sollten die Schiffleuth auch denselbigen ziembliche Belohnung oder Berggeld, nach Gelegenheit der Gefahr und Arbeit, die sie zur Hulff gestanden und gethan haben, geben. So soll es dergleichen mit den Schiffbrüchen, so

fern sich der Stadt Bremen Landt erstrecket, mit den Oldenburgischen auch gehalten werden; so aber außerhalb der Stadt Landt im Stiefft Bremen Schiffbruch, der Oldeuburgischen sich zutragen, und der Erzbischoff sich derselben ahnnehmen und Gutter oder Schiff inzihen wollte; So sollte der Rath zu Bremen, so viel ahn ihnen seyn wurdt, dasselbige neben den Graffen im Besten abwenden hellffen.

Zum Andern, das Geleidt zwischen den Wartthurm und dem Ferlegraben belangende, ist abgeredt, daß dieser Articul und Irrung des Gleidts halber soll ein Jahr von dato ahn bey seit gesatzet seyn, und kein Theil in solcher Zeit sich des Glaids ahn berurten Ordt gebrauchen, do dann vor Ausgang des Jahrs solche Irrung guttlich vertragen wurde: So hat es seinen Bescheid, wo nit, so soll nach Ausgang desselbigen Jahrs, die Rechtfertigung, als derhaiben ahm Kayserl. Chammergericht ist angefangen, in dem Stande, dariñe sie izt ist, reassumirt, und wie sich geburdt, vollefuret werden, und soll solcher Ahnstandt keinem Theil ahn seinen Rechten und Gerechtigkeit nachtheilig, noch schedtlich seyn. Auch sollen beide Theile ihren Procuratoribus ahm Chammergericht bevehln, in dieser Sachen nit ferner bis auf weiteren Bescheid zu procediren, und sollen sonst die von Bremen das Gericht und Obrigkeit bis an den Ferlegraben behalten.

Zum Dritten, die Vischerey betreffende, sollen dero von Bremen Vischer die Wieser hinab, bis in die gesalzen See ungehindert und ohne Unnderscheidt zu vischen haben, wie auch der Graven Underthanen in der Wieser, da sie durch und bey der Graven Landt fleußt und furtan bis auch in die gesalzen See thun mogen, allermassen sie solches von Alters herbracht. Es soll aber kein Theil dem an-

andern im Vischen verhindern oder beeinträchtigen. Und mögen die Bremischen Vischer ihre Vischerhutten ahn der Wieser uff der Graven Landt haben, und ihre Neze treugen, aber sich gepurlich halten, und Graß und Reth, als viel möglich, verschonen, und damit solchs desto besser gescheen möge: So sollen die Graven und der Rath zu Bremen, zu forderlicher Gelegenheit jeder Theil zwen verordenen, die gelegen, und so viel möglich, unschedliche Stätte anzeigen, dahin die Vischerkoten mögen gesetzet werden, die aber bereit seyn, und nicht sonderlich schedlich wehren, die sollten daselbst bleiben. Aber die Vischerey in der Hundt und Ochtmen bis in den offenen Wieserstrom sollen die Graven allein haben, und die Bremer Vischer sich derselben endthalten; jedoch den Gogreven in Vihlandt Herrn Johann Branden, und Ludern von Rehden, und andern Gutthern ihre Gerechtigkeit auff der Ocht vorbehalten, und sollen keine Wäre uff der Ochtmen geschlagen, noch die Waßerlosung, so durch Teich- und Landtwehren in die under Ochtmen durch die Sile und Landtwehren gehen, dem Lande zu guttem gesperret werden. Es sollen auch dero von Bremen Vischer allein in dem Wieserstrom, und nicht in den Einbrüchen noch Kuhlen neben den Stromen vischen, es wehren dann Einbruch oder Kulen, die in dero von Bremen Lande und Gebiete legen, dan dieselbige möchten sie bevischen, und soll kein Theil des andern Einfluße versperren, oder den Vischen hinauf zu staigen, verhindern.

Weil dann etzliche viel Pfehle sein in dem Wieserstrom under der Hunte geschlagen, derowegen man nicht woll sonder Gefahr Leibs und Guts zwischen durchfahren kann: So sollen alßbald von jedem Theil zween See- und Schiefffundige verordenet werden, welche die Pfele besehen

hen und den Gang und Weite zwischen den Pfelen auff der Tieffe so weit machen und verzeichen, daß man mit den großen Schiffen ohne Gevahr durchschieffen möge, und die Pfele, die im Wege stehen, sollen auch alsbald ausgezogen und wegkgeschaffet werden, und soll der Rath zu Bremen alsdann zwo Backen zu Ende der Pfele gegen einander verordnen, damit der Schieffmann sehen moge, wo ehr zwischen durch ohne Gevahr fahren und schieffen moge.

Zum Vierten, ob neue Insulae und Sande in der Wieser sich uffwerfen würden: So sollen dieselbige desjenigen seyn, des Landt sie zunechst berueren und gelegen seyn, es wehre dann, daß die Wieser durch ein Land breche, und also eine Insul oder Werder in der Wieser machete, alsdann sollte das Werder desjenigen bleiben, des das Land zuvor gewesen. Weil dann bereit sich etzliche Werder und Sande uffgeworfen, darüber Streit eingefallen: So soll es mit denselbigen diese Gestaldt haben: der Niederburer Sandt seyn zwen, dern soll der kleineste, welcher des Raths Land ahm nechsten liegt, dem Rath bleiben, aber der ander soll dem Graven gehoren. Was sich unter der Wittenborg zugeworffen, weil daßelbige des Raths Land neher, dann der Graven ist, so soll der Rath daßelbig haben. Das Bettburer Sandt solln die Graven, und das Reckmer Sandt der Rath zu Bremen haben, und was zwischen dieselbige ist ingeslotet, zugleich getheilet werden. So soll auch kein Theil dem andern seine Angern und Erden abstechen noch absoden.

Zum Fünften, Sollen die Bürger zu Bremen bey der Zollfreyheit in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst gelassen werden, wie das die alte Verschreibung vermag. Es sollen aber, wenn Kauffmannsgutter von Bre-

Bremen aus durch die Grafschaft gefurdt, Schein vom Rath zu Bremen ahn die Zollstedte gebracht werden, daß solche Gutter ihr, der Bürger zu Bremen, eygen sein; also auch, wann sie Gutter von andern Ordtern durch die Graveschaften nach Bremen führen wollen: So sollen sie von demselbigen Ort auch solche Kundschaft bringen, da sie aber die nicht hetten: So sollen sie ahn den Zollstetten zusagen, solche Kundschaft von dem Rath zu Bremen zu erlangen, und zur Zollstette zu schicken, und damit fürüber gestattet werden. Es sollen auch der Graven Leute von ihren Früchten, Viehe, Holtz und Torff und andern, so sie in die Stadt zu verkaufen bringen, kein Zoll geben, sondern ein und aus frey passiren, auch was sie nicht verkaufen, wieder ausgestadtet werden. Dergleichen auch was sie zu ihrer nottdurftigen Haußhaltunge darinne kaufen, davon sollen sie keinen Zoll noch accisen geben; jedoch was die Bürger zu Oldenburg und andere Underthanen von Korn, das sie aus der Stadt führn, von Alters gegeben, das sollen sie noch geben und darüber zur Ungebühr nicht beschweret werden.

Zum Sechsten, Soll ein jeder dem andern und den seinen, uff Ahnsuchen gepührlichs Rechten gestatten und verhelffen, und der klagende Theil seiner Klage folgen, wie sich geburdt, und soll ein Theil dem andern und seinen Underthanen, uff ihr Ahnsuchen, in verbrieften, lequidirten und bekandlichen Schulden innerhalb 6 Wochen, so der Schuldener ahn Geldt oder andern beweglichen Guttern zu bezahlen hatt, Rechts und würcklicher Execution verhelffen; wann aber die Sache disputirlich, oder weiter Beweisung und Ausführung bedürfte, oder unbewegliche Gutter belangende: So soll sie mit ordentlichen Proceß fürgenommen, und innerhalb Jahr und

Tag mit entlicher Urtheil geortert, und so davon nicht appellirt werde, die Execution geschehen, und uff solchen Fahl soll der Klager seine Klag zu verfolgen, und de expensis refudendis, so sie ihme ufferleget würden, auch der Beklagte de iudicatum solvendo et non alienandis bonis, so viel zur streitigen Sache notig, caution thun. Und hierüber soll auch kein Theil des andern, oder der seinen Gutter mit Bekummern oder Arrest beschlagen, sondern ein jder ordentlichen Rechtens jegen den andern gebrauchen.

Zum Siebenden, als etzliche Genß und Vihe an des andern Lande sein kommen, und durch das Wasser geschlagen würden: So sollen dieselbige ledig gelassen, und furtan Vihe oder anders, das ahn des andern Lande durch Wasser oder Wetter geschlagen würde, demjenigen, dem es gehöret, gevolget werden.

Zum Achten, nachdem die von Bremen haben den Freybütern ein Jachtschieff und ein Schieff mit Weitzen, welches sie andern abgedrungen gehapt, auff der Jade in der Graffschaft Oldenburg genommen und das Schieff und Weitzen demjenigen, dem es entwehret gewesen, wiedergegeben: So soll es dabey bleiben, aber das Jachtschieff dem Graven zugestellt, und soll solch Nehmen von dem Jadt, auch Zustellung des Jachtschieffes keinem Theil ahn seiner Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit nachtheilig und abbrüchig seyn. Und mogen die von Bremen, wie auch die Graffen die Seerauber uff der Wieser, See und Strohmen verfolgen, fangen und ein jeder sie in seine Hafften bringen, und daselbst, ihrer Verwürckung nach, rechtfertigen lassen, aber sonst sich kein Theil uff des andern

dern Wasser Strohmen und Obrigkeit einiger Bottmeßigkeit anmaßen. Wann aber ein oder das ander Theil Seeräuber zu Lande in des andern Gebiet betreffen würde: So mögen sie die ahngreiffen und fangen; sollen aber in das Ampt, darin sie begrieffen seyn, überantwortet, und daselbst mit schleunigen Rechten verfolget werden.

Zum Neundten, soll kein Theil Wahre oder Pfele in die Wieser schlagen, da von Alters keine gewesen, und die, so in zwanzig Jahren gemacht seyn, alsbald uffgezogen und abgeschaffet werden; jedoch mögen jeder Theil vor seinen Teichen und Landen, da das Wasser inbrechen will, vorbawen, doch unhinderlich der Schieffarth.

Zum Zehenden, sollen auch alle newe Zoll- und Wegkgeldt abgethan werden, aber das Brückengeldt über die newe Bruck, über die Hundt soll bleiben, so fehr die Brück zu gemeinen Besten erhalten wird, wehr aber die Brücken nicht gebraucht, sondern neben, under, oder über dieselbige durchfahren oder treiben will, oder die Straße nach Oldenburg halten, das mag er thun, und das Brückengeldt nicht geben. So soll denen von Bremen nitt gehindert werden, ihr Vihe zu Schmalenflethe über oder das Waßer auffzuführen. Auch sollen sie die Fere zum Lemwerder behalten, und die Oldenburgische Ampten und Diener frey, auch keine Koppel-Ochsen, noch Koppel-Pferde an diesen beyden Feren übergeführet werden.

Zum Eilfften, Sollen die Bremische Leuthe, gleich den geistlichen und Oldenburgischen Leuten, die Teich und Dämme dem gemeinen Besten zu gut helffen machen und erhalten; jedoch sollen solche Teich nicht auff die Gutter genom-

genommen noch die Inbrüche den Gutthern ahn ihrem Lande und Guttern zu Gefahr noch Schaden gereichen.

Zum Zwölfften, soll das Teichrecht ordentlich gehalten, und die, so beklagt und wider welche soll procediret werden, dafür zeitlich und auffs wenigste 6 Tage zuvor dazu citiret, ihre Andtwordt, Entschuldigung, und was sie vorzuwenden haben, gehöret und was Recht ist, erkannt werden; Und sollen beyde Theile bevordern, daß eine beständige Ordnung des Teichrechtens gemacht und darin versehen werde, wie es mit Citation und Proceß soll gehalten werden. So haben die Graven uff Bitt der Kayserl. Subdelegirten Commissarien, die Gutter, so mit Spadenrecht sollen eingezogen, und zu dem Hause Blumenthal und Herrn Erichen Hoygern Burgermeister zu Bremen zugehörig seyn, losgelassen; es soll aber darjegen den Graven zimbliche Bekandtnuß von wegen der reparation des Teichs geschehen.

Zum Dreyzehenden, sollen den von Bremen und den Ihren ihre Zinße, Gülte und Gutter in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst ungehindert folgen, auch sie dieselbige zu verändern und damit zu thun haben, was ihnen gefällig und ihre Gelegenheit sein mag; wann aber die Gutter verandert: So sollen auch die Teiche, so dazu gehören, mit verändert werden, und also Gutter und Teich bey einander bleiben. So auch ein Guttherr aus erheblichen billichen Ursachen seinen Meyger abkundigen und sein Gutt selbst bawen wurde: So soll dadurch den Graven an ihrer Hocheidt, hergebrachten Diensten und Gerechtigkeiten nichts abgehen, noch benommen sein. Würde auch zwischen dem Guttherrn und Meyer Streit fürfallen, ob die Ursachen der Abkundigung erheblich und billig,

billig, oder nicht? so soll solches durch die Obrigkeit entschieden werden.

Zum Vierzehenden, sollen Dero von Bremen Leut in den Graffschaften mit ungewöhnlichen und übermäßigen Diensten nicht beschweret werden; waß sie aber schuldig und von Alters bisher gethan haben, das sollen sie auch fürder unweigerlich leisten.

Zum Funfzehenden, sollen die von Bremen anderer Schieffe die nit Kriegs- oder Streitschieffe, oder sonst verdechtig sein, nicht rechtfertigen lassen, noch zu streichen bringen, sondern ein jeder den andern fahren, und ihme seinen curs ungehindert laßen, vielweniger uff sie schießen, noch sonst beschweren, und solches ihren Dienern bey ernstlicher Strafe gebieten, und sollen die von Bremen ihre Auslieger dahin halten, daß sie Oltmann Speckmann das Arzetlohn, das er von des Schuß wegen hat geben müßen, erstatten, auch die Bürgschaft, so ihre Auslieger haben von demjenigen, der Kalck geladen gehabt, von wegen des verschoßen Pulvers erdrungen alsbald abschaffen, und sie solcher beiden Sachen halber in Straff nehmen; also sollen auch die Anker und Taw, so Dero etzliche genohmen wehren, wiedergegeben werden.

Zum Sechszehenden, soll kein Theil des andern Wiende oder Ausgetrettene haußen, noch in seinem Landt und Obrigkeit gedulden, sondern vielmehr dem andern uff sein Ansuchen dieselbige zu Raht halten.

Zum Siebenzehenden, weil die von Bremen haben das Dorf Lehe in langem Besitz hergebracht: So sollen sie bey demselbigen bleiben, doch den Graven zu Oldenburg dasselbige in petitorio mit ordentlichen Rechten zu fordern unbenohmen seyn.

Zum

Zum Achtzehenden, mögen die von Bremen, wann es die Nottdurft und Gelegenheit erfordert, die Ausfuhr des Korns wohl anhalten, wie auch die Graven in ihrem Lande thun mogen; aber sonst die gemeine commercia in der Stadt freylaßen, wie gewohnlich.

Zum Neunzehenden, weil sich Graf Johann ic. beschwert, daß der Rath zu Bremen habe einen Beibericht neben den Acten in S. Gnad. Sachen wider Martin Hemlingen an die Juristen-Facultät zu Wittenberg geschickt: So sollen die Acta, wie sie ergangen sein, ohne den Bericht an eine andere Juristen-Facultät geschickt, oder die von Bremen einen Bericht verfaßen und dem Graven zuvor sehen laßen, so er dann S. G. gefällig, soll er mit den Acten verschicket werden, was denn dieselbige erkennen würdet, dabei soll es bleiben.

Zum Zwanzigsten, mögen die von Bremen in der Stadt, nach derselben Noth und Gelegenheit, accise auff Bier und dergleichen, das ihre Bürger verkauffen wollen, setzen; aber keine newe Zoll noch accise, dem Graven oder ihren Underthanen zum Nachtheil anrichten.

Zum Ein und Zwantzigsten, sollen alle und jede Sachen, als beiderseits am Kayserl. Cammergericht anhengig gemacht seyn, (ausbescheiden das Glaidt zwischen dem Wartthurm und dem Ferlegraben belangende, welche allein suspendirt ist) uffgehaben und die Acta cassiret seyn, auch beyde Theile liti et causae pure et simpliciter renunciiren.

Letzlich soll auch alles, das sich in und under obberürten stehenden Irrungen mag zutragen, deß sich ein Theil jegen den andern mochte zu beschweren haben, hiemit genzlich uffgehaben, todt und ab, und wohl und obgemelte Partheyen also guttlich vertragen sein, und ein

ein Theil dem andern respective gnedigen und gutten Willen erzeigen und in Einigkeit und friedlicher Nachparschaft bey einander wohnen und einer dem andern alle bilsliche gutte Beforderung erzeigen; und soll sonst dieser Vertrag keinem Theil in allem, das hierinne nicht austrückenlich verandert worden, ahn Regalien, Verträgen, privilegien und Verschreibungen, abbrüchig, noch nachtheilig sein, und so fürter etwas fürfallen würde, das zu einem Mißverstandt unter ihnen oder den ihren gereichen möchte: So sollen sie einander guttlich und dienstlich beschicken, oder schrieftlich ersuchen und der ander sich auch der Gepuer darinne erzeigen und halten, auch so nottig, zu Ochtmen oder Ferlegraben zusahmenkommen, oder schicken und sich guttlich oder rechtlich vergleichen, damit in aller Wege der gepflanzter Gutter will, und friedtliche gesellige Nachparschaft moge erhalten werden.

Des zu Urkundt seyndt dieser Receß zwen gleich Lauts uffgericht, durch obgenannte Fürstl. Rethe und Subdelegirte mit ihren eygen Pitschiren und wohlgemelten Graven Johann und Antonien zu Oldenburg rc. und einem erbarn Rath der Stadt Bremen mit ihren Insiegeln versiegelt, und jedem Theil einer zugestellt worden. Geschehen ahm Sechsten Tag July nach der Geburt Christi, unsers Erlösers Tausend Fünfhundert und im Sechs und Siebenzigsten Jahre:

( ) ( ) ( ) ( )

( ) ( ) (S. B. C.)

Diese Abschrift ist mit dem im Oldenburgischen Archiv vorhandenen Original völlig gleichlautend.

W. L. Schloifer.

6.

Delmenhorstischer Erbvergleich vom 4. Apr. 1633., mit dem Neben-Receß.

(B. II. S. 311. der Geschichte.)

ex autographo.

Zu wissen, Nachdem Vorlengst abgewichenen Jahren, Weylant Der Hochgeboren Graff vnd Herr, Herr Anton, Graff zue Oldenburgh vnd Delmenhorst, Wieder den Weylant auch Hochgebornen Graffen vnd Herrn, Herrn Johan, Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Herrn zu Jever vnd Kniephausen rc. am Kayserlichen Hoffe ex judicio familiae herciscundae Clag vnd Rechtfertigung eingeführet, darin soweit procediret vnd verfahren, daß in vnd bey solcher Rechtfertigung Kayserlich Vrtheil, Declarationes, Resolutiones, vnterschietliche Rescripta vnd Commissiones außgelaßen, vnd aber sich bei vortstellung der Commissionen circa ipsam executionem solche difficulteten vnd weitleufftigkeit befunden, daß entlich hochermelte beede Gräfliche Theile daruber nach dem vnwandelbaren willen Gottes des Almechtigen aus dieser Zergenglichen welt abgeschieden, vnndt also diese theylungs sachen auff dero beederseits hinterlaßene Söhne, alß die Hochgeborne Graffen vnd Herrn, Graff Anthon Güntern, vnd Christian, Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst, herrn zu Jever vnd Kniephausen transmittirt, Vnd dan drauff zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd herrn, herrn Augusto dem Jüngern, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. alß izt hochermeltes Graffen Christians verordneten Testamentlichen Vormundt an einem, vnd hochgeb. herrn Graffen Anthon Güntern am andern theil, guetliche tractationes veranlaßet,

laßet, belicbet vnd mehrmahlig an die handt genommen worden, Daß demnegst entlich, durch sonderbare gnedige schickung vnd vergleichung Gottes des Almechtigen, zu fernerer verhüetung aller costbahrer vnnötigen weitleuftigkeit, vnd verdrießlicher vnfreundtlicher voneinsezung beeder Gräfflichen Heußer, wie auch zu erhaltung desto beständiger freundtvetterlicher Zusammensezung vnd vertrauwligkeit, nicht weiniger Landt vnd Leuthen zu mehrern auffnehmen vnd gedeyen, nachbeschriebener vnwiederruffiicher Erbvertrag getroffen vnd beschlossen worden: Das nemblich zuforderst beede herrn Gevettere Graff Anthon Günter vnd Graff Christians Gd. Gd. Graffen vnd herrn zu Oldenburg vnd Delmenhorst, soviel selbige beide Graffschafften, vnd deren pertinentien belanget, quoad nomen, familiam, dignitatem et successionem, Graffen vnd herrn zu Oldenburg vnd Delmenhorst sein vnd pleiben, vnd die Reichs vnd Furstl. Braunschweigische Lehen auch in kunfftigen fellen simultaneè empfangen wollen,

Feruer anfangk: vnd Erstlich die adaequation der beeden Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst betreffendt, Behelt herr Graff Christians Gd. all dasjenige, was Sr. Gd. herr Vatter hochsehl. gedechtnus davon bereits vorhin in besiz gehabt,

Vnd ob woll vor diesem bey den eingenommenen Rechnungen, auch dehnen darauß gemachten anschlägen die ergenzung des Delmenhorstischen theyls zu Neunzehenhundert oder auff Zwo Tausent Neunzig Acht Rthal. jhärlicher jntraden gesetzt, Und man sich des anschlages vnd was darin gehörig, damals weiter nicht vergleichen können, Sondern an izo dieser punct auff Zwo Tausent Funffhundert Rthal. jherlicher jntraden gerichtet

worden, Danebst auch in Consideration kommen, das wegen notwendigen vnterhalts der Stadt vnd Vhestung Oldenburg, wie nicht weiniger zu erforderter noturfft der Hoffhaltung daselbst ohne großmercklichen schaden die dazu izo gebrauchte Landt vnd Leuthe nicht wol zu entrathen, Ohne dehme, die Vnderthanen vngerne getrennet seyn wollen, Daß demnach herr Graff Anthon Günters Gd. zu erweisung ihrer beflißenen freundtvetterlichen begierde, zu entlicher abhelffung dieser Sachen, dero herrn Vettern Graff Christians Gd. zuvorderst das Landt zu Würden, (jedoch ohne ichnig praejuditz der Weßerzollsach) daneben beyde Zehenten zu Lehe vnd Sandtstette vnd den halben Zoll zu Huntebrugken, wie auch herrn Graffen Anthon Günters Gd. zustehende halbscheidt, an den zweyen Hermlingischen Meyern im Ambt Tedinghausen, benantlich Dietrich Wileken, zu Dibberßen vnd Eilert Helmeken zu Dizen cum omnibus juribus et pertinentiis alsbaldt würcklichen eingereumbt, Vndt alß selbigs Landt vnd stucke auff Neunhundert Zwanzig Acht Rthal. jherliches einkommens in dem anschlag kommen, darumb annoch Eintausend Funffhundert Zwey vndt Siebenzig Rthal. in specie jntraden bey diesem punct jherlich nachzuschießen, So wollen mehrhochermeltes herrn Graffen Anthon Günters Gd. dero herrn Vettern an baren Capitalgeldern Neun und Dreyßig Tausent Dreyhundert Rthal. in specie zuelegen, Jedoch dieweiln Ihr Gd. sobalt zu außrichtung solcher Summen bey diesen geschwinden, verderb: vnd gefehrlichen leufften nicht zu gelangen wißen, seindt dieselbe erpietig jedes jhars, dauon in diesem Eintausent Sechshundert, drei vnd dreißigsten Jhar auff Weihenachten der anfang zu machen, obverstandene Neun vnd Dreyßig Tausent Dreyhundert Rthal. in specie mitt

mitt Eintausend Funffhundert Zwey vnd Siebenzig Rthal., als vier von hundert, an jherlichen jntraden vnd Zinßen außrichten zu lassen, Gestalt sowoll vor dieß Capital als izberürte jntraden vnd Zinße bis dahin solche benante summ guttgemacht vndt bezahlet, der Oldenburgische theil, soviel dieser dazu nötigk, zu einer gewissen special hypothec, cum pacto Executivo herrn Graffen Christians Gd. verhafftet pleibt, Wobey ferner verabscheidet, das solche Capitalgelder der Neun vnd dreißig Tauseut dreyhundertt Reichsthaler iegen iztbesagte Verzinßung bey herrn Graff Anthon Günters Gd. zum weinigsten von Weihenachten negstkunfftigen anzurechnen, Vier die negste Jharen verpleiben, Vnd da nach verlauff solcher Vier Jharen den Zeiten vnd andern vmbstenden nach mehrhochgeb. herrn Graffen Anthon Günters Gd. zu ablegung des Capitals nicht gelangen konten, dieselbe alsdan mit Sechs von hundert jherlich verpensioniren sollen und wollen, Jnmassen davon der Zahltermin vnd löse halber im nebenrecess weitere versehung geschehen, Was aber anbelangt die auff beede Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst fallende onera an Cammergerichts vnterhaltung, auch ordinari Reichs vnd Creyß steuren, davon wollen herr Graff Anthon Günters Gd. vber schuldigkeit, vnd auß freundtvetterlicher affection Vier Sieben Theyle, vnd herr Graff Christians Gd. Drey Sieben Theyle abtragen, vnd vber sich nehmen, Jedoch das des Landes zu Würden quota der Graffschafft Oldenburg ab, vnd der Graffschafft Delmenhorst, dahin es izo gelegt, zu gehen solle, Dadurch dan in diesem punct die adaequation beeder Heußer Oldenburg vnd Delmenhorst betreffendt, den Keyßerlichen erkandtnußen ein volliges begnügen geleystet, auß der Communion ge-

geschritten, vnd hinfüro beeden herrn Graffen vnd dero Leibs Lehens Erben jhren antheil vor sich selbsten mit aller ober: hoch: vnd herligkeit, vnd was deroselben allenthalben zu rechte vnd der gewonheitt nach, anhengig, zu nüzen vnd zu gebrauchen vnbenommen, auch sich iedertheill an seinem orth bester massen conserviren solle vnd möge,

Zum andern ist wegen des Haußes Ovelgunne Stadt- vndt Buttiadinger Landts verabredet, daß die beyderseits Calculatorn committirete vierzehen jherige Rechnung pro norma des jherlichen einkommens verpleiben, dabey dan wegen herrn Graff Christians Gd. nachgegeben, daß davon die eingeteichte Länderey, wie auch das Vorwerck Innete, (alß welche Posten bey den Puncten veber die eingeteichten Länderey vnd Vorwercke jhre völlige maaß vnd richtigkeit hirvnter bekommen) vnd nicht weiniger die von herrn Graffen Anthon Günters Gd. vnd dero herrn Vatters wolsehl. beweißlich erkauffte Länderey eximiret worden, Waß aber die in Stadt- vnd Buttiadinger Landt belegen Geistliche gütter, soviell deren an izo noch befindtlich, vnd in Calculum nicht kommen sein muchten, belangen thut, sollen deren jntraden in zwey gleiche theill gesezt, vnd jeden die halbscheidt assignirt, jedoch den Inhabern deroselben, an jhrem dran habenden nießbrauchlichen rechten nicht praejudiciret werden, Vnd alß an seiten Oldenburg aus obgesazten Vierzehenjhärigen rechnungen befindtlich, das auß Stadt- vnd Buttiadinger Landt herr Graff Christians Gd. zur halbscheidt des jhärlichen einkommens Sechs Tausend Zweyhundert Sechs vnd Achtzig Rthal. fallen wolten, So haben Graffen Anthon Günters Gd. selbige summen der Sechstausend Zweyhundertt Sechs vnd Achtzig Rthal. in spe-

specie, oder deren werth die negstvolgende drey Jahre vnd auff Weihenachten gegenwertigen Sechszehenhundert drey vnd dreißigsten Ihars zum erstenmahl dero herrn Vettern Graff Christians Gd. ohne einigen abzugk der Diener besoldung vnd anderer außgaben, iherlichs an baaren gelde zu erstatten vnd folgen zu laßen angenommen, Jedoch sollen beede Gräffliche Theile Landtverderbliche vnuerhoffte Casus fortuitos, als Krieg, Waßerfluthen, vnd waß deßen mehr seyn möchten, zugleich tragen, Vnd ist bey diesem Punct ferner beliebet, daß herrn Graffen Anthon Günters Gd. Stadt- vnd Buttiadinger Landt diese obbenante drey jharlang pleno jure, wie bishero geschehen, gebrauchen vnd genießen mögen, Außgenommen das die Vnderthanen daselbst herrn Graffen Christians Gd. alß jhren angebornen mitlandesherrn, vermöge deßen daruber verglichenen formular, so nebst diesem Recess Sr. Graff Christians Gd. izt gleich eingehemischet, furderlichst huldigen vnd schweren, Daneben bey solchen berürten drey Iharen keine Collecten, außerhalb derer iziger Zeit noch vorwehsender zu notwendiger defension angelegter Kriegs Contribution, vnd vorglichener Frewleinsteür, dauon hirunter disponiret, ohne special beeder herrn Graffen bewilligung angelegt werden sollen, So ist auch hiebey verabscheidet, da herrn Graff Anthon Günters Gd. innerhalb solcher drey Iharen von Ostern dieses Sechszehenhundert drey vnd dreyßigsten Ihars anzurechnen, ein oder mehr in der nähe wolbelegenes Ambthauß entweder Erblich, salvo tamen jure feudi, oder auff dreißig, vierzig, funffzig, sechszig, oder mehr Ihar, soviel deren zu erheben, Pfandtweise an sich handeln vnd anschaffen wurde, daß dan herrn Graff Christians Gd. anstatt des halben Stadt- vnd Buttiadinger Landes solch

Ambthauß anzunehmen schuldig sein sollen vnd wollen, Danebest herrn Graffen Anthon Günters Gd. solche zeit in beyschaffung dergleichen Ambthauses zu anticipiren, auch herrn Graffen Christians Gd. bey vor kunfftiger handlung dero Räthe mit zu gebrauchen vnbenommen pleibt, Solte aber ein oder zwey Ambtheüser, welche durch verleihung des Allmechtigen zu erhandlen, den jntraden Stadt- und Buttiadinger Landes zu herrn Graff Christians Gd. geziemenden halben theile so gar gleich nicht seyn, Sondern etwan vnter oder vber Tausent Rthall. ihärlicher einkommen ermangeln, oder sich ein Vberschuß finden, soll einer dem andern daßelbe an bahren gelde zu, oder zuruck geben, Damit auch wegen des Anschlages solches Ambthauses, wie vnd welcher gestalt derselbe zu erfinden, kein streit vorfallen möge, Alß ist beliebet vnd angenommen worden, daß jnnerhalb den negsten Sechs wochen vorberürte Vierzehen jhärige register vber Stadt- und Buttiadinger Landt herrn Graffen Christians Gd. von den berechneten Dienern vermittels eydts ediret, vnd daraus obgedachter anschlag deductis deducendis gemacht werden solle, Solte auch das acquirirtes Ambthauß in feudum recognoscirt werden mussen, Sollen herrn Graff Anthon Günters Gd. vnd dero Leibs Lehens Erben simultanea investitura mit begriffen werden, Jmgleichen da dergleichen einß oder zwey Ambtheüßer nurt auff viele jhar Pfandtsweise auff: vnd zu wege zu bringen seyn, So soll nach verlauff der veranlaßeten ersten jhare abermahlig von herrn Graffen Anthon Günters Gd. oder dero Leibs Lehens Erben aufs new mit dem dero Zeit lebenden proprietario oder Domino directo weiter gehandelt, Jedoch nach genzlicher expirirung deßelben stucks der Pfandtschilling herrn Graf-

Graffen Anthon Günters Gd. oder dero negsten Erben Mänlichs oder Weiblichs geschlechts hinwiderumb außgefolgt werden, Im fall aber wieder Zuuersicht innerhalb vorbestimbter drey Iharen vnd also fur Ostern des Tausent Sechshundert Sechs vnd Dreißigsten Ihars das hiroben erwehnetes Ambthauß weder Erblich Lehen- oder Pfandtsweise von herrn Graffen Anthon Günters Gd. nicht beigeschaffet werden konte, oder auch obverstandene Pfandtjhare verlauffen sein würden, So ist austrucklich verabredet, das auf solchen fall herrn Graff Christians Gd. oder dero Mänliche Leibs Lehens Erben als Graffen von Oldenburg, vnd mitlandesherren, das Hauß Ovelgunne, Stadt- und Buttiadinger Landt mit Graff Anthon Günters Gd. vnd dero Mänliche Leibs Lehens Erben pro indiviso einhaben, wie auch alle jntraden, nicht zwar nach dem anschlage vorangedeuteter vierzehnjhäriger Rechnungen, sondern wie alßdan dieselben deductis deducendis ieder zeit ordinarie vnd extra ordinarie in Stadt- vnd Buttiadinger Landtfällen, mit herrn Graffen Anthon Günters Gd. zu gleichen theile vollenkomblich participiren, auch die berechnete diener, welche alßdan herrn Graff Christians Gd. Eydt: vnd handtpflichtig zu machen, dieselbe ihrer bestallung nach zu berechnen vnd einzubringen verbunden sein sollen, Dabey gleichwol herrn Graff Anthon Günters Gd. vorbehalten, alle restanten so vor Ostern des jhars Sechszehenhundert Sechs vnd dreißig, sowol an ordentlichen jntraden alß Kriegs Contribution betagt, vor sich allein eintreiben zu laßen, Dieweill auch sonderlich, wie es wegen der direction bey regierung des hauses Ogelgunne, Stadt- vnd Buttiadinger Landes, da kein Amthauß obbeschriebener massen acquiriret werden konte, oder daßelbe nach

den verlauffenen Iharen redimiret, vnd also die vorige Conditio expiriren wurde, zu halten, bedenkens vorgefallen, So ist allerseits beliebet vnd angenommen, daß selbige directio der Regierung bey herrn Graff Anthon Günters Gd. vnd dero eltisten im Leben vorhandenem Sohne, jedoch ohn inferirung der hohen Landes Obrigkeit, wie auch darnegst iederzeit bey dem eltisten herrn Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst, aus welcher linea der auch gebohrn also verpleiben solle, Nicht destoweiniger aber herr Graff Christians Gd. der Landfolge, Schazungen vnd anderer impositionen mitgenießen, auch den Visitationibus der Kirchen und Schuelen, Imgleichen den ordinari Landtgerichten durch ihre Rhäte vnd die in beeder herrn Graffen Eyden vnd Pflichten stehende Beambten iederzeit mit beywohnen mögen vnd sollen, Entlich ist bey diesem andern Punct dieser ferner vergleich geschehen, dieweill beyde herrn Graffen simultaneam investituram vnd mutuam successonem feudalem an Stadt- und Buttiadinger Landt haben vnd behalten, Daferne dan Graff Anthon Günthers Gn. wieder verhoffen vnd Zuversicht, ohne Mänlichen Leibs Lehens Erben vber kurz oder langh auß dieser Weldt scheiden, vnd also Stadt- vnd Buttiadinger Landt nebst der ganzen Graffschafft Oldenburg herrn Graff Christians Gd. oder künfftiglich dero Mänlichen Leibs Lehens Erben genzlich heimbfallen wurde, daß auf solche begebenheit, die angehandelte Aembter vnd güetter, zumahl dieselbe von herrn Graffens Anthon Günters Gd. auß dero eigenen mitteln acquiriret worden, denen iederzeit von Weilandt herrn Graff Johan von Oldenburg linien im leben erhaltenen vnd befundenen Erben hinwiederumb, melioratione et respective necessariis impensis salvis, ohne einige hin-

hinderung eingereumbt vnd abgetretten oder in andere wege gut gethan, auch darvnter der sonderbarer veranlaßung (welche kunfftiglich bey erhalt: vnd einreumung sothanigen außwertigen Ambts zu treffen, vnd beiderseits verwarlich zu hinterlegen) ein volliges begnügen geschehen, Vnd neben dem herrn Graffen Anthon Günters Gd. vnd dero Erben mit dem was sonsten nach expirirung obgedachten Ambts zuruek fellet, alß ihrem eigenen allodialgutte zu schaffen, vnd zu walten reserviret vnd vorbehalten sein solle, Vors dritte ist wegen parification der Vorwercke verabscheidet vnd verglichen, das herrn Graffen Anthon Günters Gd. dero herrn Vettern einß vor alle die Vorwercke Blexersande vnd Newenhuntorff sambt derer darzu gehörigen pertinentien, Landereyen, futterungen vnd hoffdiensten, wie jngleichen dem bey dem Vorwercke Blexersande befindtlichen an vnd zuwachse als Reydt vnd Hemminges Landt, allermaßen herrn Graff Anthon Günters Gd. dieselben bey dem Vorwercke genüzet vnd gebrauchet, alsbaldt abtretten wolle, Vnd soll herr Graff Christians Gd. diese Vorwercke mit allen gerechtsamen einhaben, wie jhrer Gd. herr Vatter Graff Antonius wollsehl. angedenckens solches auch bey andern Vorwercken in Buttiadinger Landt hergebracht hatt, Dabey jedoch von herrn Graff Anthon Günters Gd. freundtvetterlich eingereumbt, Jn fall herrn Graffen Christians Gn. bediente auff dero Vorwercken solche delicta begingen, die kein Leibsstraffe auff sich hetten, daß alsdan herr Graff Christians Gd. dieselbe zu coerciren, in Leib und Lebensstraffen auch dieselbe in loco delicti auf den Voerwerken verhafftet, vnd von mehrhochged. herrn Graff Christians Gd. nacher Delmenhorst geführet werden mügen, Dieweill auch zum vierten an seiten herrn Graff Chri-

Christians Gd. bedencklich gefallen, der liquidation der vnkosten welche zu gewinnung der Eingeteichten Landerey angewant, abzuwarten, ohne daß auch ezliche stucke deroselben in der Kayserlichen Vrteil eximirt, vnd zu ferner erkandtniß gestellet, So ist dieser Punct dahin guetlich entscheiden, daß vielhochged. herrn Graff Anthon Günters Gd. dero herrn Vettern auff dem Newen noch vnbeteichten Hoben Vierhundert Jugk Landes alß ein Vorwerck, oder sonsten zu gebrauchen, frey, ohne Teich vnd Damme noch vor beschehener Einteichung vnd alsbaldt eintreumen, vnd eß bey selbigen Vorwercke kunfftiglich, wie bey den andern, jedoch ohne dienst vnd futterung gehalten werden, Sonsten aber ieder Gräfflicher theill bei den anwachß an der Jahde verpleiben, dadurch auch alle andere geforderte eingeteichte Landerey, wie gleichfals der alte vnd newe hoben vnd deßen anwachs genzlichen redimirt, vnd von aller herrn Graffen Christians Gd. vnd deren Erben ansprache herrn Graffen Anthon Günters Gd. gefreyet, jedoch die gesambte belehnung vnd kunfftige Lehens succeßion herrn Graffen Christians Gd. vnd deßen Männlichen Leibs Lehens Erben vorbehalten sein sollen, Weiter vnd furs funffte, soviel den Punct der Abnuzung belangen thut, Ob es woll herrn Graffen Anthon Günters Gd. davor gehalten, daß nach zugelegter liquidation sich befinden wurde, das Ihre Gd. ein fast mehrers zu behuef beeder Graffschafften verschoßen, vnd in billigmeßige jegenberechnung zu bringen, alß dero bey diesem Puncte abzustatten obliegen möchte, So haben sie sich dannoch aus freundtvetterlichen gutten willen verpflichtet, herrn Graffen Christians Gd. Funff vnd Zwanzig Tausent, vnd dan jedem izt lebenden Frewlein Drey Tausent Rthall. dieser praetension halber abzutragen,

wie

wie solches der Nebenreceß mit mehrern außführen thut, Damit dan zugleich Todt vnd abe sein sollen, alle vnd jede Oldenburgische angezogene iegenrechnungen, Es sey zu der gesambten herrschafft besten etwas geschehen, contribuirt, verwendet vnd außgezehlet, oder nocher Delmenhorst auff recognition biß auff dato dieses angeliehen vnd sonsten verleget worden, Sonsten auch haben herrn Graffen Anthon Günters Gd. eingewilligt, daß vber izterwehnte Dreytausent Rthall. jedem Frewlein zu Delmenhorst, so izo im leben, oder künfftig nach Gottes willen, auß Graff Christians Gd. Linie erzeuget würden, bey der außsteurung noch Drey Tausent Rthall. alß Frewleinsteur, iegen gnugsambe renunciation sowoll auff das vatterliche Testament, alß auch die bereit aufgerichtete vnd noch erfolgende Ehepacta vnd andere ansprache, zu welcher renunciation dan sowoll die Geistliche Stiffts alß vnaußgesteurte Frewlein mit verbunden sein, abgefolget, jedoch ist hirvon wegen der Frewlein, welche in die Stiffter bestetigt worden, in dem nebenreceß sonderliche versehung geschehen, wie dan auch hinwiederumb dergleichen Ehesteur den Oldenburgischen Frewlein wegen der Graffschaft Delmenhorst in Zeit derer Verheirathung entrichtet, vnd dan bey obberurten pactis dotalibus der rugkfall pro quota auff Oldenburg mit gerichtet werden solle, Zum Sechsten wegen der Colpinischen gelder soll herrn Graffen Christians Gd. die halbscheidt des Capitals nemblich Neunzehen Tausent Zweyhundert Drey vnd Sechszig vnd ein halben Reichs Thaler in specie, auff weiße und maaß, wie in dem bereit angezogenem Nebenreceß disponirt, außgerichtet werden. Ferner sollen die dero Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst anhengige Lehne von herrn Graffen Anthon Günters Gd. vnd deßen Elti-

Eltisten Sohne, jedoch in beeder Gräfflichen heußer nahmen, vnd furters nach herrn Graffen Anthon Günters Gd. und dero Eltisten Sohns hintritt, von dem pro tempore lebenden Eltisten herrn Graven zu Oldenburg vnd Delmenhorst verliehen, keine newe Lehene ohne beeder Gräfflichen theile Consens vnd bewilligung constituiret, daß jenige aber, waß von beeden herrn Graffen vnd dero hochloblichen herrn Vorfahren bereit dero dienern, Vnderthanen vnd andern titulo gratioso vel oneroso verschrieben, vnd noch künfftig verschrieben werden möchte, in vollen kreſſten durch erlangung des consenses, so darüber von den einhabern der Verschreibungen bey der andern Linien zu suchen, vnd ohne erhebliche vrsachen nicht abzuschlagen, jedoch salva feudi substantia verpleiben, nicht anders alß wan es von beeden theilen verschrieben worden, Diesem nach seinet hiemit vnd in Krafft dieser transaction alle vorgewesene Erbtheylungs gebrechen, vnd die drunter von anfang bis hirzu vorgangene Erkentnußen genzlichen vnd zu ewigen Zeiten unwiederrufflicher maßen respective auffgehoben vnd verglichen, Also vnd derogestalt, daß herrn Graffen Christians Gd. nunmehr von herrn Graffen Anthon Günters Gd. was dieselbe izo an Landt vndt Leuthen, Regalien, Zollen, privilegien, indulten, vnd andern juribus corporalibus oder incorporalibus, nichts davon außbescheiden, zu ihrem theill vnd an Parth einhaben, nießen, vnd gebrauchen, auch furters erlangen könten, oder möchten, so lange herrn Graff Anthon Günters Gd. vnd dero Mänliche Leibs Lehens Erben in leben sein werden, weiters nicht fordern, oder praetendiren, Sondern wollen beede theile diesen Vertrag in allen seinen Puncten, Clausuln, vnd einhaltungen stett, fest, vnd undisputirlich

sich volnziehen vnd halten, Darwieder nimmermehr zu ewigen Zeiten vor sich, jhren Erben oder successorn nichts thun, oder durch andere zu thun, verschaffen, wie sie dan auch zu dem ende hiemit vnd krafft dieses, sich aller Exceptionen, privilegien, beneficien vnndt freyheiten, Geist- oder Weltlicher Rechten, ordnungen, Reichs-Constitutionen, Statuten, Gewohnheiten, Indulten, vnd begnadigungen, auch insonderheit des beneficii restitutionis in integrum, der Exception doli mali, laesionis, erroris calculi, minorennitatis, vnndt in summa aller andern Einrede, so einem oder andern in oder außerhalb rechtens zum besten wieder diesen Erbvertrag bereits erdacht, oder durch Menschen Sinne vnd Wiz immermehr erdacht vnndt gebraucht werden, könten oder möchten, Auch der Exception, daß gemeiner Verzicht ohne specification aller sonderbahren Einwurffen vngultig, wissentlich begeben haben wollen,

Mit der fernern freundtvetterlichen Verpflichtung, das auff alle vnd jede fälle Ein theill den andern nicht allein zu gebührender rechtlicher perpetuirlichen Eviction ohne einige praescription derselben, sondern auch zu bestendiger vnaufflößlicher freundtvetterlicher vertrawligkeit, auch zu den jenigen, waß auff alle vnd jede begebenheit, zu conservation dieser beeder Gräfflichen heußer, jurisdictionalien, regalien, hoch- vnnd gerechtigkeitt jmmermehr nötig, nutzbahr vnnd diensamb befunden würdt verbunden sein, Innassen die bey beyden Gräfflichen heußern verhandene Acta et Documenta, woran jeden theill gelegen, hinc inde bona fide außgefolget, auch hiruber von beeden theilen auff gesambte Kosten der Röm. Kayßl. Maytt. allergnedigste Confirmation gesucht werden soll,

Schließ-

Schließlich ist vnter beeden Gräfflichen theylen zu vorkommung aller kunfftigen Verbitterlichen voneinsezung außtruecklich verabscheidet, Im fall vber kurz oder langk sich einige mißhelligkeiten vber den verstandt dießer transaction, oder auch sonsten in andere wege ereügen wurden, daß alßdan zuforderst beeder herrn Graffen Rhätte daruber in conferentz tretten, die Irrungen oder discrepantien in facto et jure ohn einige passionen examiniren, dehm zufolge güetliche hinlegung versuchen, auch da sie vnter sich nicht einig werden, oder innerhalb Sechs wochen die vergleichung nicht erheben konten, solche streitigkeit zu zweyer oder dreier Schietsfreunde erkantnuß außgestellet werden, In entstehung dessen alles aber, einem jedwedern sein rechtt an gebührenden enden vnd örthen zu suchen vnbenommen sein soll, Alleß ohne gefherde vnndt argelist.

Deßen zu Vrkundt vnndt Vester haltung, haben Wir von Gottes gnaden Augustus der Jünger, Herzogh zu Braunschweig vnndt Lüneburgk Alß Vormundt vnser Pfleganbefohlenen Oldenb. Delmenhorstischen herrn vnndt Frewlein, Wie auch wir Graff Anthon Günter vnd Graff Christian alß principaln diesen Erbvergleich mit eignen handen vnterschrieben, vnd mit vnsern respective Furstlichen vnd Gräfflichen Secreten befestigt, Daneben wir Herzog Augustus vnndt Graff Christian vermittels dieses versprechen, nicht allein die ratification dieses vergleichs von der Hochwürdigen in Gott hoch- vnd wolgebornen Frawen Catharinen Elisabeth, Abtißinn des Kayßl. Freyen Weltlichen Stiffts Gandersheimb, sondern auch von den andern emancipirten Gräffl. Oldenb. Delmenhorstischen Frewlein, soviel dieselbe dieser Erbvertragh betrifft vnter dero eigenen handt innerhalb drey Monat bey-

beyzubringen, vnd anhero einzuschaffen, So geschehen zu Oldenburg, den vierten Aprilis, Anno Eintausent, Sechshundert, drey vnd dreyßigk ꝛc.

August der Jünger Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk Vormundt. mpp. (L. S.)

Anthon Gunther Graff zu Oldenburgk. mpp. (L. S.)

Christian Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Herr zu Jever vnd Kniphausen. mpp. (L. S.)

Neben-Receß vom 4. April 1633.

Zuwißen, demnach in dehme zwischen den Hochgebornen Graffen vnd Herrn, Herrn Anthon Günthern und Herrn Christian, Graffen zu Oldenburg vnnd Delmenhorst, Herrn zu Jehver vnnd Kniephausen, heut dato getroffenen Vergleich vnter andern von einem Neben-Receß, die versprochene Gelder, deren Zahlung vnd andere Posten betreffend, Versehung geschehen. Alß soll es zwar, was die Adaequations-Gelder belangen thuet, bey dehme, was in mehrgedachten Erbvergleich disponiret, verpleiben, vnd dem Voigte im Lande zu Wührden Winholdo Winholdi in seinem Dienste zu Behueff Herrn Graffen Christians Gnd. zu verharren frey stehen. Wegen der übrigen Gelder, termin vnnd pensionen aber haben sich Herrn Graffen Anthon Günthers Gnd. hiemit vnd Krafft dieses bey Vntersetzung aller Dero Haab vnd Güeter, sovil dazue vonnöthen, obligiret vnnd verpflichtet, das die aus Statt- vnd Butjadingerlande versprochene Sechs Tausend, Zweyhundert Achtzig Sechs Rthlr. bey

bey wehrenden Interims-Jahren iederzeit auff Weyhnachten, vnd zwar das erstemal in diesem tausend, Sechshundert vnd drey vnnd dreyßigsten Jahre, wie auch von der Halbscheid der Colpinischen Pfandtgelder Siebentausend zweyhundert Drey vnd Sechzig vnd ein halben Rthlr. in specie zwischen dies vnd bevohrstehenden Pfingsten abgetragen werden sollen. Vnd sintemahlen an den Colpinischen Pfandtgeldern alßdann Zwolfftausend Rthlr. überschießen, danebens Herrn Graffen Christians Gnd. bey dem Punct der Abnutzungen, Fünff und Zwantzig tausend Rthlr. versprochen vnd zugesezt: So haben Hochgedachtes Herrn Graffen Anthon Günthers Gnd. die von dem von Bodenhausen an Delmenhorst Seyten vor diesem auffgenommenen Fünffzehentausend, wie auch die von dem von Alvesleben entliehene Zwey vnd Zwantzig Tausend Rthlr. Capital zu bezahlen beliebet vnd angenommen. Jedoch das Herrn Graffen Christians Gnd. die restierende vnd auff Ostern dieses Sechszehenhundert drey vnnd dreyßigsten Jahrs noch fallende pensiones vor sich ausrichten, vnd also Herrn Graffen Anthon Günthers Gnd. auff Ostern des Sechszehenhundersten Vier vnnd dreyßigsten Jahres allererst die Zahlung der Renthe obbeschriebener zweyer Posten thuen wolle. Dabey ebenmeßig veranlasset, bey obbemelten Creditoren mitt gesambter Handt zu verhandlen, das dieselbe Gelder nach ein Zeitlang vnabgelöset verpleiben, vnd von Herrn Graffen Anthon Günthers Gnd. newe Verschreibungen gegen Heraußgebung der alten Obligation angenommen werden mögen. In Erwegung des Herren Graffen Anthon Günthers Gnd. anderer Gestalt nicht, dan wan die Capital ezliche Zeyt bestehen pleiben sollen, zu vbernehmung solcher gelder verbunden seyn wollen, daiegen alßdan in Entstehung dessen

die

die versprochene Funff vnd Zwantzig Tausend Rthlr. in po. fructuum, wie nicht weniger der vollnkommener Halbscheid der Colpinischer Pfandtgelder, mitt beeder Summen Verzinsung von Zeyt im Haupt-Vertrage vermeldet, an Herrn Graffen Christians Gnd. selbst vnnd Dero Erben bezahlet werden sollen. Als auch Herrn Graffen Christians Gnd. eingangen vnd bewilligt, die von den in po. Adaequationis angewiesenen Güettern vnd Zehenden außstehende restanten an ordinari vnd extraordinari Gefällen in solutum der Jehrlichen Renthe anzunehmen. So sollen drüeber aus der Grafflichen Oldenburgischen Cammer eine richtige Designation, so viel darvon von den Unterthanen würcklich zu erheben vnd einzubringen seyn würt, außgehändigt, dieselbe in vier Jahr abgetheylet, vnd von Herrn Graffen Christians Gnd. verschriebenen Renthen vnd einkommen, in solchen Vier Jahren decurtirt vnd abgezogen werden. Vnd obwoll in dem Hauptvertrage verabscheidet, das auch nach Verlauff der restringirten vier Jahren auff die versprochene Aedaequationsgelder sobald keine Lose geschehen solle; So haben demnach *) Herrn Graffen Anthon Günthers Gnd. eingangen vnd zugelassen, das auch nach Ablauff solcher Vier Jahren, sobald die Lose vff den dritten Theyl vnd in folgenden Jahren allemahl vff einen dritten Theyl ergehen möge. Vnd dieweil Jedem Oldenburgisch-Delmenhorstischen Frewlein sowoll Geist- als Weltlichen benanntlich: Frawen Sophiae Ursulae, Frawen Catharinae Elisabethen, Frewlein Annen, Fr. Claren, Fr. Sybillen

*) So steht im Original; doch sollte es wohl dennoch heißen.

Marien, Fr. Dorotheen, Fr. Sidonien, Fr. Emylien vnd Fr. Julianen allen gebornen Gräffinnen zur Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc. bey itzbesagten Punct der Abnützung Dreytausend Rthlr. in Specie aus freündtvetterlicher affection verwilligt, So sollen zwar bey Herrn Graffen Anthon Günthers Gnd. selbige Gelder zum wenigsten vier Jahr von Weyhnachten dieses Tausend Sechshundert und Drey und Dreißigsten Jahrs anzurechnen iegen gebührliche vnd jederzeit auff Weyhenachten fallende Verzinsung als Sechs von Hundert vnabgelöset bestehen pleiben. Jedoch wollen ietzt hochgemelte Ihre Gnd. der Hochgebornen Gräffinnen vnd Frawen, Frawen Sophien Vrsulen, des Hochgebornen Graffen vnd Herren, Herrn Albrecht Friederichn, Graffen zu Barby vnd Mühlingen vielgeliebter Ehegemahlinnen, die Ihrer Gnd. aus iztbesagtem Poste zustehende Drey Tausend Rthlr. neben den versprochenen Dreyen Tausend Rthlr. Frewlein Steur, welch zu Herrn Graffen Christians Gnd. Erleichterung vnd Besten angesehen, â dato dehrer zwischen Ihrer Gnd. Gnd. volnzogenen Ehereceß innerhalb Jahrs, gegen gebührende renunciation vnd quitung bezahlen vnd abtragen. Wonebens sich vielhochgemeltes Herren Graffen Anthon Gunthers Gnd. verpflichtet, wan innerhalb iztbestimbter Vier Jahren ein ander Frewlein verheyrathet würde, das Deroselben gleichfalls innerhalb Jahres, nach dem Hochzeittlichen Beylager gedachte Gelder solcher Sechstausendt Rthlr. iegen gleichmäßige renunciation außgefolget, jedoch nach Verlauff der vier Jahren die wegen der Abnutzung versprochene Dreytausend Rthlr. zuegleich nicht von allen Frewlein, sondern successivè nach Jahren aufgekündiget werden sollen vnd mögen, darentjegen die Jährliche Verzinsung bis zur Solution Sie zu gewart

wartten. Sollte dan innerhalb dieser Zeit vor Abtragung des Capitals nach Gottes Willen eins aus Ihren Mitteln absterben, So soll Dero quota dieser Drey Tausend Rthlr. vnter die noch lebende eingetheylet werden, vnd Sie also dieser Gelder erblich vnter sich zu genießen haben. Wiewoll auch in dem Erbvertrage den geistlichen Frewlein keine Frewlein-Steur erhandelt; So haben jedoch Herrn Graffen Anthon Gunthers Gnd. zu desto mehrerer Erweisung Ihres wolgeneigten freündt-Vetterlichen Gemüths zugesagt vnd versprochen, denselben jedes Jahrs vnd einer Jedwedern auff Weyhenachten im Jahre tausend Sechshundert Vier vnd Dreißig, vnd in den beeden negstfolgenden zweyen Jahren zu selbiger Zeit Hundert Rthlr. zu entrichten, nach Verfließung derselben Dreyen Jahren aber die vollige Dreytausendt Rthlr. Jedem Frewlein alle Jahr mit Fünffen von Hundert zuverzinsen. Mit der Condition, das auff eines oder andern Frewlein Töttlichen Abfall die versprochene Gelder vnd deren Verrenthung gänzlichen erloschen, auch da demnegst eine von den Stifftfrewlein vermehlet würde, die empfangene Renthen Graffen Anthon Günthers Gnd. von der Frewlein-Steur abzuziehen, zugelassen sein solle. Dieweil auch Graffen Anthon Gunthers Gnd. bewilligt, Sr. Graff Christians Gnd. gegen gebührender Quitung itzo so baldt Zwey Tausendt, zwey Hundert, Drey vnd Sechzig vnd einen halben Rthlr. außfolgen zu laßen: So sollen davon die Zwey Tausendt Rthlr. an dennen in diesem Jahre fallenden Renthen vnd Intraden, die übrige Zweyhundert Drey vnd Sechzig vnd ein halb Rthlr. aber an den Colpinischen Geldern gekürzet werden. Gestalt dan auch Graff Anthon Gunthers Gnd. die in Handen habende Obligationes über die nach Delmen-

horst, vor diesem verstreckte Gelder, zurücklieffern laßen wollen.

Ferner ist auch bey dem po. der Vorwercke verabscheidet, vnd diesem Nebenreceß einzuverleiben bewilliget worden, daß keine monopolia oder vnterschleuffige Handlung zu Herren Graffen Anthon Gunthers Gnd. vnd Dero Unterthanen Nachteyl daselbst angestellet, Sondern nur wan Graff Christians Gnd. solche Vorwercke durch die Ihrige selbst gebrauchen lassen, alsdan die Wahren vnd Viehe sambt den Abnutzungen nach Ihrem Belieben, daferne aber von Ihrer Gnd. ein oder mehr Heuerleute darauff gesetzet, Sollen dieselbe von dannen die obgem. Wahren vnd Vieh sambt den Abnutzungen verhandlen, vnd mit Vorzeigung eines Special-Paßes von Herrn Graffen Christians Gnd. wegführen mögen.

Schließlich als Herren Graffen Anthon Gunthers Gnd. Dero Fraw vnd Frewlein Schwestern dasjenige, was Ihrer LLd. vermöge Vatterlichen Testaments zu praetendiren per expressum reserviret. Als haben hingegen Herrn Graffen Christians Gnd. bedinget, daß in Entstehung guettlicher Mittel Ihro dawieder alle zustehende rechtliche Notturft ebenmeßig vorbehalten sein, In allem übrigen aber dieser Recess neben dem Haupt-Vertrage in allen vnd Jeden Puncten steiff vnd fest gehalten werden solle. Alles getrewlich vnd ohne Gefherde oder Argelist. Dessen zu Uhrkundt haben Wir von Gottes Gnaden Augustus der Jüngere, Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, wie auch Wir Graff Anthon Gunther vnd Graff Christian, dieses besiegelt, vnd mit unsern eignen Handen vnterschrieben. So geschehen zu Oldenburg am

am Vierten Aprilis Anno ꝛc. tausendt Sechshundert Drey vnd Dreißigk. ꝛc.

Augustus der Junger Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk Vormundt. mpp. (L. S.)

Anthon Günther Graff zu Oldenburgk. mpp. (L. S.)

Christian Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Herr zu Jever vnd Kniphausen. mpp. (L. S.)

Concordat Originali
W. L. Schloifer.

7.

Ovelgönnischer Erbvergleich vom 3. Jun. 1646., mit Neben-Receß.

(B. II. S. 352. der Geschichte.)

ex autographo.

Zu wissen, Nachdem der Durchleuchtigste, Großmechtige Furst und herr, herr Christian der Vierdte, zu Dennemarken Norwegen, der Wenden vnd Gohten Konig, Hertzogk zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graff zu Oldenburgk vnd Delmenhorst, bey sich, die zu allen, beuorab diesen zerrutteten Zeiten, in Regimenten vorgangene, vnd noch teglich vorgehende wunderbahre Verenderungen, vnd dabey erwogen, in waß Zustande, auch Ihr Vhraltes Stambhauß, die Graffschafften Oldenburgk vndt Delmenhorst, sambt den Herrschafften Jeuer vnd Kniephausen, sich gegenwertig befinden,

den, Auff waß fast schwachen beinen dieselbe bestehen, wie alle Menschen, der sterblichkeit unterworffen, vnd wie gahr leicht, da der Hochwolgeborne Graff vnd Herr, herr Anthon Günther, Graff zu Oldenburgk vnd Delmenhorst, herr zu Jeuer vnd Kniephausen, ohne eheliche Leibes vnd Lehens Erben, mit tode abgehen sollte (welchen fall Gott lange verhuten wolle) alle zu gedachtern Graff- vnd Herschafften conservation, bißher, von beiden Gräfflichen Häusern, Oldenburg vnd Delmenhorst, ersprießlich angewante große sorgfalt, muhe vnd Vnkosten, da deme, durch zeitige vorsehung, nicht vorgebauet wurde, verlohren gehen; Vnd mit der Durchleuchtigen, Hochgebornen Furstin vnd Frauwen, Frauwen Magdalena, Furstin zu Anhaltt, geborne Gräffin zu Oldenburgk vnd Delmenhorst, Gräffin zu Aßcanien, Frauwen zu Zerbst vnd Berneburg, Jeuer und Kniephausen, Wittiben, vnd J. F. G. herrn Sohn, den auch Durchleuchtigen, Hochgebornen Fursten vnd Herrn, herrn Johan, Fursten zu Anhaltt, Graffen zu Aßcanien, Herrn zu Zerbst, Berneburgk ꝛc. alß herrn Graff Anthon Gunthers Gd. dieser Zeit, negste Anuerwanten vnd Allodial-Erben, der auch Hochwolgeborne Graff und Herr, herr Christian, Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Herr zu Jeuer vnd Kniephausen ꝛc. alß herrn Graff Anthon Gunthers Gd. da dieselbe unbeerbet bleiben solten, in der Graffschafft Oldenburgk ꝛc. vnzweifflicher und vndisputirlicher Lehensfolger, der succession halber, in streittigkeit gerahten, vnd dadurch, gedachtem J. Kön. Mayt. löblichem Stambhauße, bey diesen geschwinden schwierigen leufften, allerhand große beschwerlichkeiten, zugezogen werden könten, J. Mayt. auch folgends, solchem besorglichen Vnheil, vorzukommen, dieses das zutregligste mittel erachtet, das hochermelten

Furstl.

Furstl. Frauw Wittiben von Anhaltt ꝛc. vnd dero herrn Sohns F. G. G. mit herrn Graff Christianß Gd. forderſambſt, noch bey lebzeiten, herrn Graffen Anthon Guntherß Gd. in freundligkeit zuſammen tretten, vnd ſich mit einander, uber deme, ſo auff obberurten kunfftigen Zufall, zwiſchen Ihnen beiderſeits, Irrung erwecken könte, in güte vergleichen möchten; Vnd von dieſer Ihrer wolgemeinten vorſorge, beider herrn Graffen, Anthon Günthers, vnd herrn Graffen Chriſtians Gd. eröffnung gethan, vnd dabey Ihre interpoſition, offeriret: Vnd dan herrn Graffen Anthon Günthers Gd. dieſe, von I. Kön. Mayt. beſcheene Veranlaßung, nicht allein vor ſich, dancknehmig acceptiret, ſondern auch vorhochged. Furſtl. Frauw Wittiben, vnd dero herrn Sohnß F. G. Gd. zu beſchickung ſolcher handlung, zuuermögen, ſich anerbotten; herrn Graff Chriſtians Gnd. auch dieſelbe, weill herrn Graff Anthon Gunthers Gnd. ſolches alſo beliebte, (von deren todt Sie ſonſten, alß welcher Sie, ein langes leben, herzlich gönneten vnd wunſchten, Auch darumb ungerne rebeten vnd höreten, da Sie ſelbſt noch unbeerbet ſein, vnd von derſelben, ſo balt uberlebet werden, alß dieſelbe uberleben könten) Ihro nicht zuwieder ſein laßen; Daß dieſem nach, zu dieſer handlung, höchſtgemelte I. Kön. Mayt. dero Rahtt, Deutſchen Cantzlern vnd Amptmann zu Haderßleben den HochEdlen Geſtrengen, herrn Dietloff Reventlow, zu Reetz vnd Zinſendorff Erbgeſeßen, der Furſtl. Frauw Wittibe von Anhaltt ꝛc. vnd dero herrn Sohnß F. G. G. dero Rahtt vnd Cantzlern, den Ernveſten, Hochachtbaren vnd Hochgelarten, herrn Johan Schrinkeln, dero Rechten Doctorn, abgeſant vnd committiret; Herrn Graffen Anthon Gunthers Gnd. derſelben ſelbſt in Perſohn, zuſambt Dero beihabenden Cantzler und Rähten,

beigewohnet; Herrn Graff Christianß Gnd. aber darzu, Dero Landdrosten, Cantzler vnd Rähte, die WollEdlen Gestrengen, Ernveste, Hochachtbare vnd Hochgelarte, Herrn Otto von Ompteda, Robert Haken, und Doctorem Heinrich Brüning deputiret, Welche dau zusambt, am 8ten abgelauffenen Monats May, zur Quelgönne eingekommen, folgenden Tags, auff vorher gangene legitimation der deputirten der Handlung, beruhende, auff Zwey Hauptpuncten, Nemlich 1. der Herschafft Jever vnd Kniephausen, mit allen portinentien, 2. Den an der Graffschafft Oldenburg, bei regierung beider letzten, weilandt Herrn Graffen Johanß, hochsehl. andenckens, vnd deßen Sohnß, Hern Graffen Anthon Gunthers Gnd. bescheenen meliorationen, an gebeuwden, wie auch an den, vom Johanniter-Orden, erhandelten vnd anderer anerkaufften gutern, vnd eingeteichten Länderey en, den anfangk gemachet, vndt entlich, nach gepflogenen vielfältigen conferentien, auch furgebrachten rechtlichen deductionen vnd behaubtungen, allerseits habenden praetensionen, vnd dan hinc inde gethanen Vorschlägen, das werck, folgender gestaltt verabredet, vnd nachgesezter maßen, verglichen haben;

1) So viel die Herschafften Jeuer vnd Kniephausen, sambt deren pertinentien betrifft, Ob woll Herrn Graffen Christians Gnd. diese Vorschläge gescheen, auff den fall, Hern Graff Anthon Gunthers Gnd. ohne hinterlaßung Ehelicher leibes Erben, nach dem Willen Gottes, von dieser Welt, abscheiden wurde, das mehrhochermelter Furstl. Frauw Wittiben, und dero Herrn Sohnß, Furst Johanß von Anhalt rc. F. G. G. alß welche, von weilandt Graffen Johanß Gnd. hochsehl. gedechtnus posteriren, dieselbe Herschafften, mit aller Ihrer an- vnd Zubehör, behalten; Dabey aber auch S. Hern Graff Christians

ans Gnd. Jura substitutionis, simultanea investitura vnd mittelst eventual huldigung, bekrefftiget werden mögen; Vnd das folgig, zu mehrer beobachtung, der in testamento Freulein Marien 2c. beiden Herrn Graffen, Johan vnd Anthon gebrudern, zur observantz, praescribirten condition (so insonderheit von seiten Hern Graff Christians Gnd. urgiret worden) Auff den Fall der Fr. Frauw Wittiben von Anhalt 2c. und dero Herrn Sohnß, F. G. Gnd. ohne Eheliche leibes Erben, so Gott verhute, absterben wurden, gedachte Herschafften, an Herrn Graff Christians Gnd. vnd deren ehelichen leibes Erben, wieder kommen sollten; Da aber J. F. G. keine Männliche, sondern ein oder mehr Freuliche, vnd Herrn Graff Christians Gnd. einen oder mehr, Männliche Erben erzeugen wurde, daß alßdan, das regierende Freulein, Hern Graff Christians Sohn, dem regierenden Herrn zu Oldenburg, da eß Gott also gefiele; vermählet, und damit die Herschafft, wieder an die Graffschafft Oldenburg, gebracht werden sollte; Doch, das den ubrigen Schwestern, derentwegen, billigmeßige, vnd beim Hause Jeuer, herkommene Außsteur, beschehe; Vnd im Fall von der Verheurahteten regierenden Tochter von Jeuer, keine Erben verhanden, Dero noch übrigen Schwestern oder Erben, Ihre Jura succedendi vorbehalten bleiben; Da aber solche Furstl. Freuleine, sich nicht verheurahten wolten, daß zwar denselben, die Zeit Ihres Lebens, die Herschafft verbleiben; Auff deren absterben aber, an Herrn Graff Christians Gnd. vnd deren vorgedachte Erben, verfallen sollen; Wie dan auch der Furstl. Frauw Wittiben von Anhaltt und Dero Herrn Sohnß 2c. Fr. G. G. sich nebens Herrn Graff Christians Gnd. bemuhen sollen, Darzu auch Herrn Graff Anthon Gunthers Gnd. alle guten

assi-

assistentz Zuleisten verheißen, daß dieses also, vom Lehen hern, approbiret, confirmiret und effectuiret werde; Dahingegen auch Herrn Graff Christianß Gnd. Ihrer F. G. G. bey mehrerwehnten Herschaften zuerhalten, mit raht und thatt, nach mugligkeit, helffen solle;

Weill aber jedoch, S. Hern Graff Christians Gnd. die verantwortung, wegen abgangk obberurter Herschafft Jeuer vnd Herligkeit Kniephausen, die gleichwol, von weilandt Hern Graffen Johan vnd Hern Graff Anthon Gunthers G. Gd. eine geraume Zeithero, vermög Freulein Marien zu Jeuer, wolsehl. andenckens, testament, possidiret vnd wol regieret worden, über sich allein zunehmen, hochbedencklich angezogen; Alß haben Sie sich, auff obgedachter Vorschläge keinen, verbindtlich wollen herauß laßen, ehe und bevor Sie, zu mehrer Ihrer verwahrung, dero hohen Agnaten vnd Lehensfolger bedencken, vnd einraht, darüber vernommen hetten, welche dan, dem Herrn Konigl. Abgesanten belieben wurde, von J. Kön. Mayt. vnd des regierenden Hern Herzogs zu Schleßwigk Holstein ꝛc. F. G., Sr. Gnd. zu wege Zubringen, Doch sich dahin erkleret, Auff den Fall, von Denselben, die angeregte Vorschläge, vor billig, wurden erkant werden, das Sie diesen Vertragk, dem buchstablichen inhalt nach, in allem, ohn anderwertige erklerung, fur genehmb haltten wollen;

2. Den andern Punct, die vorgedachte meliorationen betreffend, haben Herrn Graff Christians Gnd. freiwillig beliebet:

Erstlich, so viel den, von Hern Graff Anthon Gunthers Gnd. jungsthin, mit schweren kosten, eingeteichten Neuwen Dritten Heben betrifft, daß auß demselben, wie der itzo befindlich, Herrn Graff Christians Gnd. alßbald nach

nach vollenziehung dieses Vertrags, zu den Ihr, darin albereit zugemeßen und eingereumbten Vier Hundert Jucken, noch andere Zwey Hundertt Jucke, maßen versprochen, angewiesen und Zugeeignet werden, Dan auch, das dauon Herrn Graffen Anthon Gunthers Gnd. Sechszehen Hundert Jucke nehmen, vnd von denselben, alß von eigenthümblichen freyen Adelichen gutern, Ihres gefallens disponiren mögen; Daß auch die Einhabere derselben dauon nichts weiter, alß andere Von Adell im Lande, zu praestiren schuldig sein sollen; Doch, das hingegen auch, obberurte Herrn Graffen Christians Gnd. teilß angewiesene, teilß versprochene Zusambte Sechs Hundert Jucke, gleicher Adelicher Freiheit, wie den ietz obangeregten Sechszehen Hundert Jucken, hiemit concediret wirt, genießen sollen, Waß dan in diesem neuwen dritten Hoben, uber diese Zwey Tausendt, zwey Hundert Jucke, an Landt überbleibet, Dasselbe soll nicht anders, alß mit denn im Lande, bey den Landleuten hergebrachten ublichen oneribus alieniret vnd bewohnet werden, Jedoch, mit dem Vorbehalt, das die berurte Sechszehen hundert Jucke, in keinen potentiorem transferiret werden, Vnd das Hern Graffen Christians Gnd. vnd deren Lehens-Successoren. so wol uber selbe Sechszehen Hundert alß uber die uberbleibende Jücke, die Superiorität und Jurisdiction, vnd waß derentwegen S. G. uber vorgedachte freye Adeliche guter competiret, verbleiben, vnd dagegen nichts verhenget werden solle;

Zum andern, daß herrn Graff Christians Gnd. Sr. herrn Graffen Anthon Guntherß Gnd. Furstl. Frauw Gemahlin, alß Ihrer vielgeliebten Frauw Muhmen, auff hochgedachten herrn Graff Anthon Gunthers Gd. todsfall, zur leibzucht, nebens dem, deroselben albereit verschriebe-

nen

nem Ampte Neuwenburg, auch die in selbem Ampte belegene, bey weilandt Hern Graff Johanß hochschl. gedechtnus vndt Herrn Graffen Anthon Gunthers G. Gnd. regierung, eingeteichte dabey befindliche vnd darzugelegte Landereyen, nach Wittumbs Recht, sollen eingereumet, vnd uber daß, an statt deß Vorwercks Jade, weil ohn dasselbe, die hoffhaltung zu Oldenburg, nicht kan gefuhret werden, die Summa von Drey Tausent Reichsthaler Jehrlich, vnd zwar halb auff Ostern, und halb auff Michaelis, auß dero Oldenburgischen Rente Cammer, ohn einrede, mit der in der Leibgedings Verschreibung enthaltenen assecuration, so lange J. F. G. im Wittumb verbleiben, reichen laßen, maßen auch, Hern Graffen Christians Gnd. wan der liebe Gott Deroselben, eine Gemahlin bescheren wirt, ein ebenmeßiges wiederfahren vnd vermachet, vnd auff Ihren todsfall Deroselben, alßdann Wittiben, zum Wittumb eingereumet vnd gereichet, auch von den Lehensfolgern consentiret vnd bewilliget werden solle;

Zum dritten, daß von hern Graffen Christianß Gnd, offthochgedachten hern Graffen Anthon Günthers Gnd. Sohn, Anthon von Altenberg, zu dessen abfindung, das Vorwerck Innete mit dem gebeuw, vnd dabey itzo befindlichen Ländereyen, sambt dem gantzen Beckmansfelde, jedoch ohne dienste vndt Futterungen, so dan noch darzü auß dem Alten Hoben, so viel gutt Landt, alß nach Zugelegter maße, zu ergentzung der Summa von Ein Tausent Jucke wirt nöhtig sein, zu einem freyen Adelichen Erblehen, sollen verschrieben werden, dergestalt, das Er fur sich vnd seine Eheliche leibes Erben, Man vnd Weiblichen geschlechts, solches Vorwerck Innete, mit obgedachten Ein Tausent Jucken Ländereyen, frey, ohn einige ordi-

ordinar- oder Extraordinari beschwerungen, inne haben, nutzen vnd gebrauchen, dan auch, über solch gutt, alß zu der Lehen Graffschafft Oldenburg gelegt, daran dem Hern Graffen von Oldenburg die Superioritas vnd Jurisdictio reserviret wirt, zu testiren. etwas davon Zuvergeben, oder einigerley weise Zuver alieniren, Auch weiter, alß auff Zehen Tausent Reichsthaler zu graviren, nicht bemechtigt sein soll, Auff den fall auch, gemelter Anthon von Altenberg, ohne Eheliche leibes Erben, mit tode abgehen, oder dessen Eheliche posteritaet gantz erleschen wurde, soll alßdan, dem der Zeit regierenden hern Graffen zu Oldenburg, dieses gutt, ohn einige praetension meliorationum, wieder heimb fallen;

Viertens, Daß hrrrn Graff Christians Gnd. vor alle ubrige erhandelte, zugekauffte vnd eingeteichte Ländereyen (den obgedachten, von hern Graffen Authon Gunthers Gnd. eingeteichten Neuwen Hoben, auff vorgemelte masse außgenommen) vnd für alle andere, in der Graffschafft Oldenburg, von weilandt hern Graffen Johanß hochsehl. vnd herrn Graffen Anthon Guntherß G. Gnd. bescheenen meliorationen, vnd die, so noch gescheen mögen. so auff hern Graffen Anthon Gunthers Gnd. todt, (den Gott lange abwende) hochgedachten Furstl. Frauw Wittiben von Anhaltt, vnd dero hern Sohnß F. G. G. alß Sr. Gnd. allodial Erben, praetendiren möchten, Dero herrn Vettern, weiland herrn Graffen Johanß, Christmilten angedenckens, auffgerichtetem testament, zu sonderbahren Ehren vnd hohen respect, ein vor allemahl, nach verfliessung eineß Jahrs nach Sr. Gnd. todt, in einer Summa, Ein Hundert Tausent Reichsthaler, sambt gewöhnlichen Jahrs Renten, Sechs pro centum, an itzhochged. J. F. G. bezahlen, vnd Denselben oder

Dero

Dero Gevollmechtigten, so vortt à tempore mortis, loco assecurationis, die Drey Vorwercker Roddensen, Hayenschlott vnd Blexemer-Sandt, bis zu volliger bezahlung itzt angeregter Summen, jure hypothecae einreumen, welche nach Ihrem eigenen belieben, entweder die possession alßdan, so vort zu ergreiffen, vnd die Hebungen, an gedachtem Capital vnd Renten, sich decurtiren zulaßen, oder auch S. herrn Graff Christians Gnd. die possession vnd Hebung zuuergönnen, vnd sich allein bey Ihrem Jure zu mainteniren, vnd der volligen bezahlung zuerwarten, In mangel der bezahlung aber, gedachte Vorwercker Roddensen, Hayenschlott vnd Blexemer Sandt, alß Ihr ohnzweiffliches Vnter Pfandt, biß so lange, solche Summa der Ein Hundert Tausent Reichsthaler Capitall, sambt denen etwan restirenden Zinßen bezahlet, nach gefallen zugenießen vnd Zugebrauchen, bemechtigt sein sollen;

Eß haben aber, hern Graffen Anthon Guntherß Gnd. diesen Vertragk, auff die Weser Zollsache nicht zuziehen noch zuuerstehen, bedinget, sondern dieselbe dauon außtrucklich, außgenommen, Zum fall auch, Gott der Allmechtige, herrn Graffen Anthon Guntherß Gnd. keine Mänliche leibes Erben, sondern nur eine oder mehr Freulein Töchtere, mit dero Gemahlin, bescheren wurde, Also, das die Furstin zu Anhaltt, und Dero herrn Sohnß, Fursten Johanß zu Anhaltt Fr. G. Gnd. Deroselben nicht succediren könten, so soll alles, waß obstehet, von solchem Oldenburgischem Freulein genommen vnd verstanden, Auch denselben, von Herrn Graffen Christians Gnd. benebenst gebreuchlicher Freulein Steur, gutt, gethan werden, Jedoch, den negsten Erben Ihre Jura vorbehaltten;

Nach-

Nachdem aber, Herrn Graff Christians Gnd. noch unverheurahtet, vnd nicht wißen können, waß die Göttliche Allmacht, auch uber Sie, verhengen muchte; Alß haben S. Gnd. gleicher gestalt, Ihr hierbey außtrucklich reservieret, da Sie noch, vor herrn Graff Anthon Gunthers Gnd. ohne Mänliche leibes Erben, diese welt, verlaßen sollten, daß alßdan herrn Graffen Anthon Gunthers Gnd. gegen Sr. G. Freulein Töchtere, oder auch Frauwen- vnd Freulein Schwestern, wegen der, von Ihrem hern Vatter, Graffen Anthon, hochsehl. gedechtnus, vnd Sr. Gd. selbst eingeteichten vnd zugekaufften Ländereyen, vnd anderer bey deren regierung, in der Graffschafft Delmenhorst, bescheenen meliorationen, gleicher gestalt, nach billigen Dingen, sub simili assecuratione et hypothecâ, freundt-vetterlich sich erweisen sollen, Welches auch herrn Graff Anthon Gunthers Gnd. zu thun, hiemit verheißen;

Wurde eß dan, der Göttlichen Allmacht gefallen, das herrn Graff Christians Gnd. Seine, hern Graff Anthon Gunthers Gnd. zwar uberlebeten, gleichwol aber, mit Mänlichen Ehelichen leibes Erben, nicht begabet wurden, So wollen auff diesen Fall S. Gnd. Lehensfolgere, Dero Freulein Töchtern, oder Frauwen vnd Freulein Schwestern, die an herrn Graffen Anthon Gunthers Gnd. Freulein Töchter, oder an der Furstlichen Frauw Wittiben zu Anhaltt ꝛc. oder Dero herrn Sohnß F. G. G. außgezahlte gelder, nebens den Delmenhorstischen meliorationen, daruber man sich, nach billigen Dingen, Zuvergleichen, ebenmeßig, gegen abtrettung angeregter, dafur verhypothecirten Ländereyen, erlegen und bezahlen, Doch, das auch hingegen, die, durch solche gelder acquirirte Stucke, von hern Graff Christians Gnd. vnd

Dero Männlichen descendenten, keinerley weise, vereussert, sondern alß patrimonial vnd Taffelguter, gelaßen werden, Auff die maße, wie dauon, in einem Neben Recess, versehung gescheen;

Schließlichen, wirt hern Graff Anthon Gunthers Gnd. die freye disposition in denen bey den Herrschafften Jeuer vnd Kniephausen, eingeteichten Ländereyen, itzigen vnd kunfftigen, damit alß in andern Sr. Gnd. Erb- vnd eigenthumblichen gutern, nach dero willen zuschaltten vnd zu waltten, reserviret vnd vorbehalten, In allem übrigen aber, so in diesem Vertrag in specie nicht abgehandelt, bleiben einem Jeden Theil, seine habende Jura ohngeschwechet beuor, absonderlich wirt eß bey dem in Anno 1633. den 4. April Zwischen herrn Graffen Anthon Gunthers vnd herrn Graffen Christians Gnd. Gnd. auffgerichtetem Erbvertrag, welcher hierdurch nicht auffgehoben, sondern in allen puncten, darinnen keine expressliche enderung gescheen, hiemit nochmals wiederholet vnd ratificiret sein solle, gelaßen;

Mitt dero fernern außtrucklichen erleuterung, daß wan die Königl. Mayt. zu Dennemarken Norwegen 2c. vnd des Regierenden Hern Hertzogen zu Holsteins Fr. Gnd. obgesetzten Vergleich, abgeredeter maßen, vor billig halten, vnd die Konigl. vnd Furstl. Holsteinische, von den herrn Delmenhorstischen außgestelte resolution, wie solche der Konigl. herr Abgesandter, innerhalb Sechs wochen, â dato einzuschaffen vermeint, daruber einkommen wirt, Alßdan hern Graff Anthon Gunthers Gnd. auch die Furstl. Anhaltische ratification beibringen, vnd ohne einigen auffenthalt, außlieffern, vnd alßdan diese abrede, von allen theilen, im nahmen der Allerheiligsten Drey Einigkeit verbüntlich, vnd unwiederrufflich geschloßen,

wie,

wiedrigenfalß aber alles, waß bey dieser handlung vorgangen, keinem Theile præjudicirlich sein, angezogen oder angedeutet werden solle; Deßen zu Vrkundt, stett vnd festhaltung, haben diesen Vergleich, der Konigl. herr Abgesanter, wie auch der Furstl. Anhalttischer Cantzler, sambt herrn Graff Anthon Gunthers Gnd. vor sich, Dero Frauw Schwester, der Fr. Frauw Wittiben zu Anhaltt, auch Dero herrn Sohnß, Fursten Johansen ꝛc. Fr. G. Gnd. So dan auch hern Graff Christians Gnd. unterschrieben vnd versiegelt, Dauon auch Vier gleichlautende Exemplaria verfertiget worden, So gescheen auff dem Hauße Duelgönne, den 3. Juny Anno Eintausent, Sechs hundert, Vierzigt vnd Sechß.

Dietloff Reventlaw mpp.
(L.S.)

Johann Schrickell mpp.
(L.S.)

Anthon Günther mpp.
(L.S.)

Christian mpp.
(L.S.)

Neben-Receß.

Zuwissen, Demnach in dehme, mittelst Interposition dero zu Dennemarck Norwegen ꝛc. Königl. Maytt. zwischen der Durchleuchtigen Hochgebornen Furstin vndt Frauwen, Frawen Magdalenenn, Furstin zu Anhalt, Gebornen Gräffin zu Oldenburgh vndt Delmenhorst, Frauwen zu Jehver vndt Kniephausen ꝛc. vndt Dero Herrn Sohns Furst Johans zu Anhalt ꝛc. F. G. G. wie auch der Hochwolgebornen Graffen vndt Herrn, Herrn Anthon Günthers vndt Herrn Christians, Graffen zu Oldenburg vndt Delmenhorst, Herrn zu Jehver vndt Kniephausen, Gevettern G. G. heute dato getroffenen vergleich, vnter

andern, von einem neben recess zwischen höchst gedachter Ihr Königl. Maytt. Abgesandten Rath, Deütschen Cantzler vndt Ambtman zu Hadersleben, Herrn Detloff Reventlow, zu Retz vndt Ziesendorff Erbgesessen, vndt dan Hochwolgemelten Herrn Graff Christians Gnd. Deputirten Landtdrost, Cantzlern vndt Räthen Herren Otto von Omteda, Robert Haken vndt Dr. Henricum Brüning, vber den, in erwehntem vergleich Berührten, an der Graffschafft Oldenburg, von Beiden, Weyland Herren Graffen Johans hochsel. Andenckens, vndt herren Graffen Anthon Günthers, vatter vndt Sohns, G. G. Beschehenen, vnd herrn Graff Christians Gnd. auf herrn Graff Anthon Günthers Gnd. todesfall, den Gott Lange verhüte, zur redimirung angeschlagenen meliorationen, versehung geschehen. Alß soll Zwar die, dem Berührten vergleich, sub finem, von den Königl. herrn Abgesandten allein zu deßen verwahrung annectirte clausul, dieses Lauts; daß die durch solche Gelder acquirirte stucke, von herrn Graff Christians Gnd. vndt dero Mänlichen descendenten, keinerley weise sollen vereußert, sondern alß patrimonial vndt Taffell güter, gelaßen werden: Bestehen Bleiben.

Weil aber vorgedachte Gräffl. Herrn Deputirte, davor gehalten, daß hierdurch Ihrem Gnädigem Herrn, die Hände gebunden wurden, von dem seinigen nach gefallen zuuerordnen; womit dan eine Beschwerliche erwerungh, in daß Gräffliche Hauß Oldenburg vnd Delmenhorst eingeführet würde: Der Königl. Abgesandte hingegen nötig erachtet, weil daß Furstl. Hauß Holstein, auf abgang herrn Graff Christians Gnd. vndt deren Mänlichen Ehelichen Leibes Erben, mit der refusion der von Sr. Gnd. im angezogenen vergleich Bewilligten $\frac{m}{100}$ R. Belaßet wirt,

daß

daß Er sich hierein, weil Er darauf nicht Befehligt, biß Er davon an gehörigen Ohrten referiret, vnndt darüber Ihr Königl. Maytt. vndt Fr. Gnd. zu Schleißwig, Holstein ꝛc. Gnädigste vndt gnädige erclerung, Herrn Graff Christians Gnd. eingeschaffet, verwahren müste:

Alß haben mehrgedachte Herrn Deputirte sich zwar solches gefallen lassen, Leben doch darbey der Hoffnung, Ihr Königl. Maytt. vndt des Regierenden Herrn Hertzogs zu Schleißwig, Holstein ꝛc. Furstl. Gnd. werden nicht gemeinet sein, Ihr Stamhauß, mit angeregter erwerung zu graviren, noch Sr. Gnd. also zu binden, vndt Sie in dem Ihrigem, an freyer disposition, wieder herkommen, zuhindern. Eß sollen auch von nun an, inß künfftig, allezeit die Ländereyen, die Bißhero eingeteichet sein, vndt noch ferner vber kürtz oder Lang eingeteichet werden möchten, accrementa feudi, ejusdem cum feudo naturae et qualitatis verbleiben, eß auch mit denselben also hinfüro, wie von alters beim hauß hergebracht ist, gehalten, vnd der mehr berührte mit obhochgemelter Furstl. Frauw Wittiben von Anhalt vndt dero herrn Sohns Fürstl. Gnd. wie auch mit Herrn Graff Anthon Günthers Gnd. dieser Zeit, in eventum gemachter vergleich, in keine Consequentz gezogen werden. Im vbrigen, soll, da sich künfftig gleicher fall, gleich wie Jetzt mit herrn Graff Anthon Günthers Gnd., beschehen, begeben wurde, von den alßdan befindlichen melioramentis feudi gütlicher vergleich getroffen werden, vndt herrn Graffen Christians Gnd. Allodial erben, deßwegen billigmeßige erstattung, von den Herrn Lehenßfolgern geschehen.

Alßdann auch schließlich der Konigl. Abgesandte versprochen, höchstgemelter Ihr Königl. Maytt. vndt des re-

regierenden Herrn Hertzogs zu Schleßwig Holstein, Fürstl. Gnd. Consens zu wege zubringen, daß Herr Graff Christians Gnd. künfftige Gemahlin auf gleiche maß, wie Herrn Graff Anthon Günthers Gnd. Gemahlin, in angezogenem vergleich geschehen, Beleibzüchtiget werde. Solche Leibzucht aber, ebener Gestalt, wider daß Herkommen des Hauses verhöhet ist. Alß soll auch dieses, inß künfftige, in keine nachfolge gezogen, noch weiter, alß auf herrn Graffen Christians Gnd. künfftiges Gemahlin, Widdumbs vndt Leibgedings verschreibung extendiret, sondern eß damit in folgenden fällen, wie von alters geschehen, gehalten werden.

Daß Beiderseits herrn gesandter vndt Deputirte dieses also vnter sich verabredet, vndt darüber Ihrer hohen herrn principalen ratification innerhalb 3 Monathen einzuschaffen angelobet: Deßen zu vrkundt ist dieser neben Recess, von höchst gedachter Ihr Königl. Maytt. Herrn Abgesandten, So dan von obgemelten Gräfflichen Delmenhorstischen Deputirten, vnterschrieben vndt verpitschieret worden. Welches geschehen auf dem Hauße Ovelgönne, den 3. Juny, Anno 1646.

Dietloff Reventlaw mpp.
(L.S.)

Otto von Ompteda mpp.
(L.S.)

Robert Haken mpp.
(L.S.)

Heinrich Breüningk Dr.
(L.S.)

8.

8.

Zweyter Delmenhorstischer Vergleich vom 10. Nov. 1647. Mit Neben-Recessen.

(B. II. S. 347. der Geschichte.)

ex autographo.

Zuwissen, Alß vf tödtlichen Hintrit des Weyland Hochgebornen Graffen vndt herrn, herrn Christians, Graffen zu Oldenburg vnndt Delmenhorst, Herrn zu Jehver vnndt Kniephausen ꝛc. Christmilten andenkenß, dessen nachgelaßene Furst. vndt Gräffliche Frawen vnd Frewlein Geschwistere, schwester kinder vndt deren respective Vormundt, die Durchleuchtige, Hochwurdige, hochgeborne, Frawen vndt Frewlein, Fraw Anna, Hertzogin zu Schleßwig Holstein ꝛc. Frew Catharina Elisabeth, vndt Fraw Sidonia, respective zu Ganderßheimb vndt Herforde Abtißinnen, Fraw Ämilia Gräffin zu Schwartzburg, vndt Frewlein Juliana, alle Gräffinnen zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Frawen vndt Frewlein zu Jehver vndt Kniephausen ꝛc. dan wegen der Gräfflichen Barbyschen Pupillen, der auch Hochgeborner Graff vndt herr, herr Jobst Günther, Graff zu Barby vndt Mühlingen, vmb vor hochermeltes in Gott selig abgelebten Ihres Herrn Bruders vndt vettern verlaßenschafft, als neheste allodial vndt eigenthumbs Erben, Bey dem Stamb: vndt Lehens Successore der Graffschafft Delmenhorst, vndt anderer in des Hochseligen herrn munde erledigten Stamb vndt Lehengüther, dem gleich Hochgebornen Graffen vndt herrn, herrn Anthon Günthern, Graffen zu Oldenburg vndt Delmenhorst, herrn zur Jehver vnndt Kniephausen ꝛc. sich angemeldet, Ihro hochgr. Gnd. auch dieselbe in keinerley weise ihnen vorzuenthalten gemeinet gewesen, sondern vielmehr freundvetterlich

sich dahin erclåret, daß Sie hochermelten respective Furst. vndt Gråfflichen Frawen vndt Frewlein Geschwisterten, vnd herrn Vormundt, zu Behueff deßen mündtlingen nachgelaßene allodium vndt eigenthümbliche stucke, so weith Sie von Rechts- vndt bey diesem Gråfflichem hause hergebrachten gewouheit wegen Befugt, Jedoch daß Sie auch die vff der Erbschafft hafftende onera abtragen wolten, gerne gönnen thetten,

Daß solchem nach Beide vor hochgemelte theile, sowohl Feudal- alß allodial Successores ihre Råthe vndt Bediehnte deputiret, die sich in diesem Successions werck zusammen gethan vndt zwar anfangs eine gånzliche Separation des Eigenthumbs von dem Lehen zumachen vorhabens gewesen, nachdem man aber in den Conferentien Befunden, Daß die von den Furst. vndt Gråfflichen allodial Erben geforderte Erbstucke, Benantlich die eingeteichte vndt erkauffte eigenthümbliche Låndereyen, vndt Håuser, meliorationes, restanten, Bruche, vorschuß zu des Landes defension, die moventia vff dem Marstall, vnd vorwercken, die Fructus ultimi anni, vndt waß dergleichen mehr sein mag, Ob Sie woll von Herrn Graff Anthon Günthers Hochgråffl. Gnd. denselben, alß allodial passiret vndt gewilliget worden, Jedennoch eintheils, in weitleufftigen Rechnungen Bestunden, zu deren verfertigung die Diehner so balden nicht gelangen können, Deren abhör vndt Jusiificirung auch ohne daß noch eine geraume Zeit erfordert, vndt allerhandt Beiden theilen Beschwerliche verzögerung verursachet haben wurde, anderntheilß auch in reifferer Vberlegung der sachen wahrgenommen worden, Daß auß obberührten allodial stücken, die vff dem Erb hafftende onera schwerlich wurden haben abgetragen werden können:

Die-

Diesen Inconvenientien aber vorzukommen, an seithen der Furst. vndt Gräfflichen allodial Erben, mit Beyseitsetzung erstbesagter vorgehabten gentzlichen Separation, einen gütlichen Vorschlag inß mittell gebracht, wordurch sie Beides sowohl die Erbschafftliche Creditores, alß sich aller Ihrer anspruch vndt forderungen halben, zu vergnügen gemeint, so ist solcher Vorschlag von herrn Graff Anthon Günthers zu Oldenburg hochgräffl. Gnd. in Consideration gezogen, vndt nach hinc inde gepflogenen vnterschiedlichen Schrifft. vndt mündtlichen Communicationen, erclärungen vndt gegen erclärungen diese Erbtheylungssache, ohne sonderbahren Vnterscheid vnd genauwen respect vberhaupt in der güthe nachfolgender gestalt hin- vndt beygeleget worden;

1) Eß sollen vndt wollen erstlich die Gräffliche Delmenhorstische allodial Erben vor Ihr proper vndt allodial guth, auch alle Ihre, dieser Erbschafft halben gehabte, nach dato oder auch inßkünfftig habende Spruch vndt forderungen hinweg nehmen, haben vndt behalten, (1) Alle von Dero Hochseligen Herrn Brudern, Herrn Christian, Graffen zu Oldenburg vndt Delmenhorst, herrn zue Jehver vndt Kniephausen rc. nachgelaßene Baarschafft, Schatzgelder, pretiosa vndt Silbergeschirr

2) Alle mobilien sowoll vff dem residentz alß andern heusern, vndt in den Vorwercken.

3) Alle moventia an Pferden, auch groß vndt klein Vieh, respective vff dem Marstall vndt vorwercken, nichts dauon außgeschloßen,

4) Die Rustcammer vndt Bücher, kleidung, auch Gutschen vnd Pferdezeug,

5) Die fructus ultimi anni, nach Computation respective der Lehen- vndt gemeinen Kayserlichen Rechten.

6) Alle abgehandelte vndt vnabgehandelte Brüche vndt weinkeuffe, Biß auf Weyl. Herrn Graff Christians hochseligen todt,

7) Die von Weyl. Herrn Graff Anthonio 2do vndt Herrn Graff Christian erkauffte vndt erbauerte achte Heuser in Delmenhorst,

8) Eine windtmühle zu Burhafe, von der Letzten Gräffin zur Hoya an Herrn Graff Anthon 2dm vermacht, doch ohne Dienst,

9) Ein Zehenten zu Oldenesch, vom Capitulo St. Stephani in Bremen erkaufft,

10) Daß Pfandrecht an einem Zehenden zu Bekelen, vom Closter Heiligenrahde einhabend,

11) Einen Meyerhoff zu Mahlstett durch Herrn Graff Christian gekaufft

12) Sechszig Himbten Kornsath, vndt zwey wischen an der Delmen, zum Vorwerck Holtzcamp geleget, vndt biß dahero gebraucht

13) Die Rautensteinische güther, wo dieselbe gelegen,

14) Die im Lande zu wührden an schulden angenommene vndt Pfandeßweiß oder sonsten einhabende 134 Juck Landes,

15) Gleichergestalt im Stedingerlandt an schulden angenomne vndt sonsten eingezogne vndt einhabende Sieben Bauwen, Benantlich Stattlanders, Wilcken von Seggern, Elverfelts, Roverß, Johan von Seggern, Johan vndt Otto Rötters, nebst Johan Hayen Landt zum Rytzenbuttel,

16) Daß newlich erkauffte vorwerck Hethe, im Buttjadingerlandt aber alles von No. 8. Bißdaher vermeldete mit seinen respective actionibus et Juribus activis et passivis.

17)

17) Daß vorwerck Havendorffer Sand im Ambt Ovellgönne Belegen, so vor langen Jahren eingeteicht alß ein Vorwerck gebraucht, also getheilet vndt hinterlaßen worden, Vnndt Obwol diesem Vorwerck keine Deich vndt Dämme von alters hero Zugemeßen, so wöllen doch die Fürst. vndt Gräffliche allodial Erben die dazu gehörige nötige schlachten repariren, machen vndt unterhalten laßen, Eß verbleiben aber auch die vorwercks Dienste der vnterthanen, wie auch die Futterung Ihr Hochgräffl. Gnd. zu Oldenburg bevor,

2) Soviel nun vors ander die also den Fürstl. vndt Gräffl. allodial Erben zukommende Landereyen Betrifft, Behalten herrn Graff Anthon Günthers zu Oldenburg hochgräffl. Gnd. vndt dero Lehens Successoren vff denselben alle Jura Superioritatis, Landeshochheit, jurisdictionalia, vndt waß dem anhengig, nicht allein bevor, sondern eß sollen auch (außerhalb des Vorwercks Havendorffer Sandes, welches mit mehren, alß beim vorigen §. 17. vermelt, nicht zu beschweren) Berührte Landereyen vndt deren künfftige Besitzer, zu erhaltung Dämm, Deiche, Siel, Stegh, weg, auch entrichtung Kirchen Pastorei- vndt Schuelgebühr Pflichtbar, Schuldig, vndt verbunden sein,

Der Contribution halben Behalten Ihr hochgr. Gnd. einem oder dem andern, so von diesen gütern hiernegst etwaß an sich bringen wurd, die freyheit Zuertheilen, Bevor, So lang aber die Furst. vndt Gräffl. allodial Erben selbige selbsten Behalten, oder administriren laßen, sollen Ihr Furst. vndt Gräffl. Gnd. der Contribution, sowohl alß auch anderer onerum vff maß vndt weiß, wie Graff Christian, hochsel. andenckens dieselbe Beseßen, Befreyet sein.

3)

3) Eß wirtt auch vors Dritte durch diesen vergleich des herrn Graffen zu Oldenburg, hochgr. Gnd. Zugesagt, Bedungen vndt vorbehalten, Daß alle vorberührte Immobilia in potentiorem nicht transferiret werden sollen, Vnndt soviel absonderlich daß Vorwerk Havendorffer Sand betrifft, mögen die Furst. vndt Gräffliche allodial Erben daruon, nach gelegenheit, stuckweiß verkauffen, eß soll aber Ihr hochgräffl. Gnd. vndt dero Lehenßfolgern, daß jus reluendi mit einer solchen Summen, die Jährlichen Zinße, 6 pro centum zurechnen, Viertausent Reichsthaler ertragen kan, von dato innerhalb Jahr vndt tag freystehen vndt vorbehalten bleiben,

4) Alß dan Viertens die Beiden Fürstl. Frawen Abtißinnen zu Ganderßheimb vndt Herforde ihre Competirende Frewleinsteuwer, einer Jedwedern Siebentausent Reichsthaler Betragent, noch nit entfangen, sondern solche Summen, alß ein Capital, auß des Landeß vff kunfften, von Ihren hochseligen herrn Brudern verzinßet worden, So haben herr Graff Anthon Günthers hochgräffl. Gnd. solche Jährliche Verzinsung a 6 pro centum hinführo Jedesmahls vff Michaelis, sowohl hochermelten Beyden Frawen Abtißinnen, (In deme waß noch nicht Beweißlich Bezahlet) alß auch Ihrer noch vnverheuratheter Schwester, Frewlein Julianen, damit Ihr Gräffl. Gnd. sich dessen loco alimentorum hinführo Zuerfrewen haben, entrichten Zulaßen, freundtvetterlich verwilliget, Doch alles ohne Erbfall, Eß wehre dan daß eine oder mehr von den Frawen oder Frewlein Geschwistern, sich verheurathen vndt leibes Erben hinterlaßen wurden.

5) Waß zum Fünfften in dehme zwischen herrn Graffen Anthon Günthers, vndt herrn Christians, hochseli-

seligen Beiden hochgr. Gnd. in anno 1633. vff gerichteten Erbvertrag vndt neben recess den Fürst. vndt Gräffl. allodial Erben zu guthen versehen, daß soll denselben, so viel deren noch nit abgefunden, Compensiret oder schon Bezahlet, wie bißhero also furters gereichet werden,

6) Weil nun zum Sechsten die Furst. vndt gräffl. allodial Erben einen mercklichen schuldenlast bey der Erbschafft gefunden, Dahergegen die Baarschaft nit zulangen wöllen, die übrige Vberlaßene stucke eines theilß noch in den Rechnungen Bestanden, andern theilß so balden nit zugelde, noch an die Creditores zu bringen gewesen, So haben Herr Graff Anthon Günthers, hochgr. Gnd. auß freundtvetterlicher affection die Erbschafft zu erleichtern, an beliebigen Erbschafftlichen schulden, iedoch praevia liquidatione, zubezahlen, vndt die allodial Erben zuüberheben angenommen, Die Summ von Fünff vnd zwantzigh tausent Reichsthaler vndt dazu die dieß Jährige Mastungsgelder, überlaßen, Dahergegen die fructus ultimi anni indifferenter, die abgehandelte vndt vnabgehandelte Brüche, Weinkäuffe, vndt die in Delmenhorst Befindtliche, vndt den Erben vberlaßene, Benantlich deß herrn Cantzlers Haken, von hochstetten, Herr Dr. Stöckern von Theodosii Hayen Erben, deß Rentmeisters von Buschmanß Erben, deß Kornschreibers von Gerdt Ridderß Erben, deß Superintendenten von Jacobi Bussy Erben, deß Hoffmeister Ostens von Wilhelm Greveken, deß hütkers von Heinrich gantzen Erben, Daß Zollhanß von Bartschers Erben vndt Dietrich von Seggern erkaufte Häuser, an sich, alß Ihr eigen proper guth genommen, inmaßen die Fürst. vndt Gräffl. allodial Erben auch dieselbe Ihr hochgr. Gnd. zu Oldenburgh sambt ihren dazugehörigen wischen, garbten, Torffmohren,

ren, kirchstetten vndt allen andern pertinentien vndt gerechtigkeiten, nichts dauon außgeschloßen, cediret vnd vberlaßen, Thuen auch solches hiermit, alß in der Besten Form, wie von Rechtswegen geschehen soll, kan oder mag,

7) Eß wöllen Ihr hochgräffl. Gnd. zu Oldenburg auch, vors Siebende, an dieser verwilligten Summen den Fürst. vndt Gräffl. allodial Erben daß Jenige, waß Sie in Zeit wehrender tractaten auß den Accisen Biß auf Siebenhundert Reichsthaler vndt an dieses Jahrs früchten, (Laut der Vbergeschickten designation) Bißhero erhoben vndt consumiret, nit decurtiren, sondern freundtvetterlich remittiren) waß aber von des Havendorper Sandes Heurman, oder sonsten ex reditibus ultimi anni eingenommen, soll an vorgesetzter Summa, der fünffvndtzwantzig tausent Reichsthaler abgekurtzet werden,

8) Aldieweil auch zum Achten die Pferde, Rindt vndt Schaffvieh, Schweine vndt waß zu den moventien gehörig alsobalt vndt ohne schaden nit kan distrahiret oder in Solutum angethan werden, so haben Herr Graff Anthon Günthers Hochgräffl. Gnd. die freundtvetterliche Verwilligung gethan, Daß das Jenige, so vber angewendeten fleiß vorberührter maßen nicht konte verkaufft oder angebracht werden, vff den Vorwercken, so weith die futterung zureichig diesen winter Biß gegen den frühling mit rauchfutter solten versehen werden,

9) Hierauf vndt zum Neunten, treten eingangs Hochermelte Furst. vndt Graffliche allodial Erben sambt vndt sonders Ihres respective Herrn Bruders vndt Vettern Graff Christians, hochseligen andenckens verlaßennschafft animo et corpore an, mit erbieten, daß Sie alle Beschwerden vndt praestationes ohne herrn Graff Anthon

Gün-

Günthers, hochgräffl. Gnd. Behelligung, Bey verpfändung aller in diesem vergleich begriffener haab vnd güther vertretten, abtragen vndt gelten wollen,

10) Eß begeben sich auch Zum Zehenden Ihr Fürstl. vndt Gräffl. Gnd. sambt vnd sonders vor sich vnd Ihre Erben vnd Erbnehmen ietz vndt zu Ewigen Tagen aller ferner Spruch vndt forderungen, die Sie dieser Erbschafft halber vnter einigen praetext, oder sonsten ietzo haben, oder auch kunfftig erlangen möchten, sintemahl alles dasselbe vndt waß sub specie allodii, an meliorationen, restanten, eingeteichten Ländereyen, vndt sonsten annoch gefordert werden könte, durch diese abrede vndt vergleichung gäntzlich vndt vollenkömblich ersetzet, vndt also die Furstl. vndt Gräffliche allodial Erben sathsamblich vergnüget worden, also vndt dergestalt, Daß weder Sie noch Ihre Erben vndt Erbnehmen, an herrn Graff Anthon Gunthers, hochgräffl. Gnd., oder deßen Erben, Erbnehmen vndt Lehens Successores einige fernere anforderung in keinerley wege, wie daß nahmen haben mag, dieser Erbforderungssachen halben, thuen noch anstellen, sondern alles waß Ihnen bey diesem Vergleich in specie mit nahmen vndt außtrucklich nicht zugewandt worden, soll deß herrn Graffen zu Oldenburg, hochgräffl. Gnd. hiermit vndt in Crafft dieses gentzlich vberlaßen sein, anderst nicht, alß obs hierinnen deutlich erinnert oder specificiret worden wehre, mit wißentlicher renunciation aller geistl. vndt weltlichen Rechten, Exceptionen, Privilegien vndt beneficien, wie die durch Menschen sinne erdacht werden könten, insonderheit der exceptionen fori, persvasionis, doli, metus, etiam reverentialis, laesionis, etiam ultra dimidium, beneficii Senatus Consulti Vellejani, auth. Si qua Mulier, minorennita-

nitatis, non inter-positi decreti, restitutionis in integrum, rei non sic, sed aliter gestae, non intellectae, sub praetextu Instrumentorum noviter repertorum, auch daß general verzicht ohne special vorhergehenden nicht gelte, deßen allen Ihr Furst. vnndt Gräffl. Gnd. vorher verstandtlich vndt zu gnügen erinnert, auch waß solche verzicht nach sich fuhren, ihnen deutlich erleutert worden,

11) Schließlich vndt zum eilfften ist zwischen den Furst. vndt Gräffl. allodial Erben vndt herrn Graff Anthon Günthers zu Oldenburg hochgräffl. Gnd. abgeredet, daß die Jetzige Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen, vndt Ihr Furstl. Gnd. Hertzog Friedrich zu Schleswig Holstein ꝛc. ersuchet vndt erbethen werden sollen, diesen Vergleich in allen puncten vndt clausulen nicht allein genehmb, sondern auch vff alle zutragende fälle, darüber Königl. vndt Fürstlich zuhalten, Der vnterthänigsten vndt dienstlichen Zuuersicht, Ihr Königl. Maytt. vndt Furstl. Gnd. hierinnen Gnädigst, gnädig, vndt gerne wilfahren werden, welches alles die transigirende Furst. vndt Gräffliche Theile einander steht vndt fest zu halten, Bey Ihren Furst. vndt Grafflichen worthen zugesagt, gelobet vnd versprochen, Vnndt ist dessen allen zu Vhrkundt dieser Erbtheilungs Recess siebenmahl außgefertiget, von allen vorhochermelten Interessirenden anwesenden Theylen vnd Ihro Furstlichen Gnaden der Hertzoginn zu Schleßwig Holstein ꝛc. gevollmächtigten herrn Landdrosten Otto von Ompteda vnterschrieben vndt versiegeltt worden.

Vnndt weil der Gräffliche Schwartzburg- vndt Barbysche gevollmachtigter Weylandt herr Doctor Henrich Brüning, alß diese tractaten mit desselben Belieben

schon

schon geschloßenn gewesenn, Todtsverfahrenn, So wöllenn die Furst. vnndt Gräffliche Geschwisterte anwesende, wie auch wolermelter Furstlicher Holsteinischer Gevollmächtigter allen moglichen fleiß ankehrenn, die ratification, Subscription, vndt versiegelung dieser tractaten, von den abwesenden Furst. vndt Gräfflichen MitErbenn vnndt herrn Vormundt innerhalb 6 oder Achte wochen einzuschaffen, So Geschehen Delmenhorst, den 10. tag Novembris, Anno 1647.

(L.S.) Anne mpp. — (L.S.) Catharina Elisabeth AZS. mpp.
(L.S) Sidonia AZH. mpp. — (L.S.) Anthon Gunther mpp.
(L.S.) Aemilia GZS. mpp. — (L.S.) Juliana GzOvD. mp.
(L.S.) Jost Günther G. z. Barby. — (L.S.) Otto von Ompteda mp.

Neben-Receß.

Zu wißen, Alß heut zu Endbemelten dato, Zwischen den Durchleuchtigen, HochWurdigen vnnd Hochgebornen Furstinnen, Gräffinnen Frawe vnd Frewlein, Weyl. Herrn Graf Christians nachgelassenen Fürstl. vndt Graffl. Geschwisteren, wie auch der Gräffl. Barbyl. Pupillen wohlverordneten Herrn Vormundt, den auch Hochgebornen Graffen vnd Herrn, Herrn Jobst Gunthern, Graffen zu Barby vndt Muhlingen, alß sämbtlicher Dellmenhorstischer allodial Erben an einem, vnd dem gleich Hochgebornen Graffen vnd Herrn, Herrn Anthon Günthern, Graffen zu Oldenburg vnd Dellmenhorst, Herrn zu Jehver vnd Kniphausen rc. alß ohnzweifflichen Lehensfolgern der Graffschafft Dellmenhorst, vnd anderer in des

Hochsehligen Herrn munde erledigten Stamb vnd Lehen-guter, am andern theil, wegen dessen verlaßenschafft ein auffrichtiger billiger Vergleich getroffen, vnd dabey nebenst andern allodial Stucken, auch das Vorwerck Havendorper Sandt auß Hochantringenden erheblichen vnd vnvermeidlichen vhrsachen, welche alhie in specie zuberüren, ohndiensam, den Furstl. vnd Gräffl. allodial Erben vberlaßen vnd zugeschlagen worden, dabey aber Hochermelte Erben befahret, das sie mit den kunfftigen der Graffschafft Oldenburg Lehens Successoren, Bewär-Streit vnd irrungen bekommen, vnd dieses eingeteichte Vorwercks Landt, von denselben in Anspruch genommen werden möchte, das solchem nach auch vor Hochermelter Herr Graff zu Oldenburg den Furstl. vnd Gräffl. allodial Erben die Zusag vnd Versprechnus gethan, das Ihr Hochgräffl. Gnd. bey dero kunfftigen Lehens Successoren ietziger Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norrwegen, vnd dem Fürstl. Hauß Holstein zu Gottorff, (wodurch gleichwol der Furstl. Sonderburgischen linien in nichts praejudiciret sein solle,) consens vndt genehmbhaltung dieser übergab halben, wie sie gäntzlicher Zuversicht lebten, zu wegen bringen, vnd erhalten wolten, vf allen vnverhofften wiedrigen fall aber dieser consens verweigert vnd dieses Vorwerck Havendorper Sandt von höchstged. Ihr. Königl. Maytt. oder dem Fürstl. Hauß Holstein evinciret werden mögte, so sollen vnd wollen Vorhochged. Ihr. HochGräffl. Gnd. den Furstl. vnd Gräffl. allodial Erben den abgang mit anderwertiger Landerey, welche des Jahrs vier Tausent Reichsthlr. an ordentlichen Intraden ertragen kan, ersetzen vnd würcklich gut thun, aber darüber zu einiger fernern gewehrschafft, wie die nahmen haben mag, nit gehalten sein,

2)

2) Weil auch vors ander die Furstl. vnd Gräffl. allodial Erben auß dem, in anno 1633. mit Herrn Graff Christian, Hochsehl. Andenckens, vfgerichteten Erbvertrag eine anforderung wegen neun vnd dreißig tausent, drey hundert Reichsthlr. adaequations vnd Vier vnd Zwantzig tausent Reichsthlr. abnutzungs gelder gemacht, dieser posten aber an Gräffl. Oldenb. seithen man eins theils nicht gestendig, andern theils im Haubt Vergleich, bey faßung des gantzen Erbtheilungswesen, nach billigkeit beygelegt vnd verglichen, So wollen hiemit die Furstl. vnd Gräffl. allodial Erben alles Anspruchs, sowoll wegen diestr praetendirten Schuldt Posten, vnd davon ruckstendigen Zinsen, alß auch meliorationen, restanten, eingeteichten Landereyen vnd anderer außer dieses Vergleichs ad allodium etwa gehöriger stucke sich gäntzlich begeben, vnd alß ob sie dieselb würcklich entfangen, hiemit in der besten Form quitieret, vnd Ihr Hochgräffl. Gnd. zu Oldenburg vnd Dero Erben gäntzlich loß vnd ledig gezehlet haben,

3) Vnd nachdem drittens die Furstl. vnd Gräffl. allodial Erben diese Erbschafft durch einen beeidigten administratorem Zuverwalten entschloßen, vnd zugleich Herr Graff Anthon Günthers zu Oldenburg, HochGräffl. Gnd. vmb eine adjunction von ihren Rähten oder Bedienten ersucht, so haben Ihr. HochGräfft. Gnd. solches freund Vetterlich dergestalt verwilligt, daß derselbe zwart dem Administratorn an die hand gehen, vnd beyrähtig sein möge, doch dahero weder Ihr. HochGräffl. Gnd., noch dem adjuncto einige Verantwortung zuwachsen solle.

4) Alß Entlich im Haubtrecess beim 9ten punct vermeldet, das die Furstl. vnd Gräffl. allodial Erben Ihres Herrn Brudern verlaßenschafft animo et corpore

adiirt vnd angetretten hetten, So wollen iedoch dieselbe vber beschehenes Zusprechen anderst nicht alß cum reseruatione beneficii inventarii solche adition verstanden oder gedeutet haben, wie sie sich dan deswegen absonderlich coram notario et testibus verwahret, vnd ultra vires hereditatis nicht verbunden oder gehalten sein, Darentgegen aber auch keine Erbschafftliche stucke bis zu abzahlung der Schulden anders alß in usum creditorum, vnd nit zu eignem nutzen verwenden wollen, alles mit wörtlicher wiederholung der im Haupt-Recess wegen dieser Erbschafft gethanen verpflichtungen vnd verzichten. Deßen zu warem Uhrkund, stett- vnd Vesthaltung ist dieser recess Siebenmahl außgefertigt, von vor Hochermelten Interessirten Anwesenden theilen vnd Ihro Furstl. Gnd. der Hertzogin zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Gevollmechtigten Herrn Landtrosten Otto von Ompteda vnderschrieben vnd versiegelt worden, vnd weil der Gräffl. Schwartzenburg, vnd Barbyscher gevollmechtigter, weil. Dr. Heinrich Bruning, alß diese tractaten mit deßen Belieben schon geschloßen gewesen, todes verfahren, So wollen die Furstl. vnd Gräffl. Anwesende Geschwisterte, wie auch wolermelter Furstl. Holsteinischer Gevolmächtigter allen möglichen fleiß anwenden, die ratification, subscription, vnd Versieglung dieser tractaten, von den Abwesenden Furstl. vnd Gräffl. Mit Erben vnd Herrn Vormund innerhalb 6. oder 8. wochen einzuschaffen. So geschehen Dellmenhorst den 10. Novembris Anno 1647.

(L.S.) Anne mpp.

(L.S.) Catharina Elisabeth AzG. mpp.

(L.S.) Sidonia AzH. mpp.

(L.S.) Anthon Gunther mpp.

(L.S.) Juliana GzOvD. mpp.

(L.S.) Otto von Ompteda mpp.

„Ein

„Ein zweytes gleichlautendes Exemplar obigen Neben-Recesses vom gleichen Datum ist unterschrieben:

(L.S.) (L.S.)
Aemilia G. z. Schw. mpp. Jost Gunther
G. z. Barby.

9.

Rendsburgischer Vergleich vom 16. April 1649. nach dem ratificirten Exemplare.

(B. II. S. 409. der Geschichte.)

ex autographo.

Wir Friederich der Dritte von Gottes gnaden zue Dennemarck, Norwegen, der Wenden vnndt Gothen König, Und von deßelben Gnaden, Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beede Herzogen zu Schleßwieg Hollstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graven zu Olldenburgh und Delmenhorst, rc. Gevettere, Thuen kund und bekennen hiemit für Unß, Unsere Erben und Nachkommen.

Demnach der Hochwolgeborner Grave Herr Anthon Gunther, Grave zu Oldenburgh und Dellmenhorst, Herr zue Jhever und Kniphausen rc. Unser vielgeliebter Vetter und Gevatter bey sich reifflich und wollerwogen, waß gestalt nach Absterben des auch Hochwolgebornen Graven, Herrn Christian, Graffen zu Oldenburgh und Delmenhorst, Herrn zu Jhever und Kniphausen rc. Hochseeligen angedenckens, von obgedachtem hochlöblichen Gräfflichem Stamme Gerhardischer Lini, Sie numehro allein im Leben, aber noch zur Zeit mit Ehelichen Leibes Lehens Erben nicht geseegnet und uf des Allgwaltigen Gottes allein weisen Rhat und Willen Sie hinfürderst damit zu beseeligen, beruhen thut.

Damit nun uf den in Gottes händen stehenden ohnbeerbten fall schierkünftig nach Ihr Ld. tödtlichem hintritt (den Gott lange verhüete) dero gehoersame Unterthanen und Angehörige, des unter Ihrer von dem Höchsten wollgesegneten Regierung so ersprießlich genoßenen Fried- und Ruhesamen Standes, sich fernerweit bestendig, vermittelst Ihr Ld. Christlöblicher vorsorge zu erfrewen haben, zudeme auch denen zwischen Unß, dero Feudal- und andern Ihr Ld. Allodial-Successoren allerseits etwa ereugenden Streitigkeiten in Zeiten vorgebawet, gute Einigkeit und beständiges Vertrawen gestifftet, unterhalten und forthgepflantzet werden möge, und solcher hochst rühmlichen intention nicht weniger Wir Hochgedachtes Unsers vielgeliebten Vettern Lehensfolgere, uf vorerwehnten Fall einhellig beigepflichtet *), Alß haben Wir zu erreichung solches so hochnötigen Heylsamen Zwecks dieses das beste mittel und expediens zu sein erachtet, wan neimblich Unserer sämbtlichen hiebei interessirenden darzu absonderlich Deputirte und Abgeordnete, an einem benambten Orte sich beysamen thun, die Sache mit einander examiniren und erwegen, ein Jeglicher seinem gnädigsten gnädigen Herrn Committenten davon zuvorderist Unterthänigst Unterthänig referirn, folgig nach befindung und erlangter Gnädigsten Gnädigen erklärung, einen endlichen Schluß machen und treffen möchten.

Daruf dan von seiten Unser König Friederichs 2c. und Unser Hertzog Friedrichs 2c. die Ehrnveste und Hochgelärte, Unsere respective Landt- und Räthe auch Hoff-Canz-

*) In dem von den Gesandten unterschriebenem Entwurfe stehn noch die Worte: auch unsers Ohrts nachzusetzen, gnädigst wollgeneigt,

Canzler und liebe Getrewe, Ehr-Kay von Alefeld Ritter, Wolff Blome, Christoff von der Lippe und Johan Adolff Kielman, und von seiten Unser Grav Anthon Gunthers ꝛc. Die auch respective Ehrnveste und Hochgelärte Unsere Räthe und liebe Getrewe Herr Matthias Woltzogen zu Missingdorf, Johannes Heringius und Christian von Hatten, respective Gnädigst gnädig committiret und mit denen darzu erforderten Vollmachten versehen und abgeschicket. Maßen dieselbe sich den 2ten Aug. negstverwichenen 1648ten Jahrs anfenglich zu Itertzen, woselbst Sie auch Ihre Personen legitimiret, Folgents zu Rendesburg und zwarten nunmehr zum Drittenmahl beisammen gefunden und nach vielfeltig gepflogenen conferentzen, allerseits angebrachten praetensionen und dabei eingeführten rationen, auch hinc inde gethanen vorschlägen dieses so hohe und schwere Successionswerck durch des Allmächtigen Allergnädigsten beystand und hülffe, zu beibehaltung glimpfs, liebe und ungeferbter freundschafft unter so nahen Häusern und hohen Anverwandten folgender gestalt bestendig und zu grunde verglichen und vertragen.

Erstlich haben Wir Graff Anthon Günther (nachdeme zuvorderst Wir König Friederich und Wir Hertzog Friederich, den zwischen Herrn Graff Anthon Gunthers Ld. und Weyl. Herrn Graff Christians zu Delmenhorst hochseel. angedenckens Allodial- und Land Erben den 10ten Novembris Anno 1647. getroffenen Vertrag sowoll Krafft dieses Vergleichs, alß einer absonderlichen darüber ausgefertigten ratification freundvetterlich und gnädigst approbirt und genehmbet, dan auch Gnädigst beliebet und versprochen, Uns ferner allermüglichst zu befleißigen, damit waß von des Herrn Graffen Ld. in erlangter neu-

tralität und Exemption zu Dero ohnsterblichen nachruhm und Ihro von Gott anvertrawten Underthanen bis hieher sowoll empfundenen Sicherheit, soviel und lange Jahre glücklich beobachtet, auch Zweifels ledig durch göttl. beystand fernerweit beschaffet werden wirt, von Unß allerseits continuiret werden möge, Auch mit dem Hochlöbl. Hause Braunschweig Luneburgk ꝛc. wegen dessen, waß annoch controvers und streitig sein möchte, güetlichen Vergleich (iedoch ohne des Herrn Graffen Ld. so einem ieden Theil sein habendes Recht gern gönnen, wiederwillige Einmischung) soviel an Unß, zu treffen und deswegen mit hochged. Hause Braunschweig-Lüneburgk ꝛc. eine conferentz kurtz nach Pfingsten, entweder in Lübeck, Hamburg oder anderswo, die Irrsalen, geliebtes Gott entweder durch güete, oder in deren entstehung per viam Juris, daferne das ander Theil sich auch darzu verstehen solte, zu veranlaßen und respective in Richtigkeit zu bringen) Unß dahin ebenwoll freundvetterlich hinwieder erkläret und herausgelaßen, daß auf begebenden, allein in Gottes händen stehenden Unsern Todesfall ohne Männliche Leibes Lehens Erben, Wir Ihr Königl. Mayt. und Furstl. Dchlt. alß Unsern Herren Lehensfolgern, waß über die alte Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst mit Ihren pertinentien, nach geschehener Königl. und Gräffl. abfindung von Unsern herrn vorfahren, bis uf herrn Graff Anthon den Ersten exclusive, eingeteicht, zugekaufft, geschencket, eingelöset, confisciret, praescribiret und erhandelt, in solutum angenommen, oder auch aliis speciebus titulorum singularium erworben, gentzlich und zumahl nichts überall, ohne waß in diesem vertragk anders disponiret, davon ausgeschloßen, aus Unterthänigster dienstlicher adfection, pleno Jure, mit

allen

allen actionibus activis et passivis, wie auch andern meliorationen, überlaßen und heimb gegeben haben wolten.

Zum andern haben Wir König Friedrich und Wir Hertzog Friedrich alles daßelbe, waß sowoll von Unsers vielgeliebten Vettern, des ietztregierenden Graffen Anthon Gunthers zu Oldenburg und Delmenhorst Ld. als dero löblichen Vorfahren von Zeit, daß der communis stipes cessiret, entweder zu Geistlichen und milden Sachen verwendet und gestifftet, auch wo anderwerts Begnädig- und Befreyungen etwan von dem Feudo oder Geistl. Güttern und sonsten geschehen, oder auch expectanzien darüber ausgegeben, Krafft dieses genehmet, gutgeheißen und approbiret, auch die possessores und deren Erben bey solchen Güttern unperturbiret und ohnbetrüebet zu laßen, gnädigst versprochen: Inß künfftig aber soll ohne special Unser König Friedrichs und Unser Hertzog Friedrichs Consens vom Lehen und deßen eigentlichen pertinentien, alle alienatio Krafftloß und ohnbündig sein.

Demnach auch Drittens Wir Graffe Anthon Gunther weitere freundvetterliche ansuchung gethan, daß Unß das Hauß und Ambt Varell (so von Alters hero nach selbiger Zeit gelegenheit etwa Siebenzehen Hundert Rthlr. Jährlich getragen) umb gewisser uhrsachen willen, damit Unsers beliebens anordnung zu machen, möchte gelaßen werden, dargegen Wir das Hammelwarder und Wersabe Sand (welche sonst Krafft dieses Vergleichs Unsern Allodial Erben zugefallen) angetragen, Unß auch erbotten, da das alte Einkommen, außer was seither Herrn Graff Anthon des Ersten Zeiten an, hinzugekommen und ebenermaßen vermög dieses Vertrags derselben zuständig

 über

über Siebenzehen hundert Rthlr. obbemelt sich erstrecken sollte, solche anderwerts zu ersetzen;

Alß haben Wir König Friedrich und Wir Hertzog Friedrich, auch in diesem Passu Unsers vielgeliebten Vettern Ld. gratisiciren wollen, und zwarn dergestalt, daß Sie gemeltes Hauß und Ambt Varell in dem Stande wie es anitzo sich befindet, nebst denen, seither herrn Graff Anthon des Ersten Zeiten darzu gelegten Ländereyen und dem Anwachs mit allen Gebawten, Ländereyen, Zehendten, Meyern, Mühlen, Schäffereyen, Holtzungen, Hoher und Niedriger Jagt, Mastungen, Fischereyen, Ober- und Nieder Bottmeßigkeit, Pein- und Bürgerlichen Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten und allen übrigen wie es die vorigen Hauptlinge, benebenst dem dabei befindlichen Zoll, eingehabt, gebraucht und genoßen (iedoch der Territorial - superiorität vorbeheltlich und durch obige einwilligung im wenigsten nicht geschmälert) zu Sr. Ld. freyen disposition in vim allodii und daß Sie es einem der Ihrigen, welchem Sie es gönnen werden, zuzuwenden, oder auch ab intestato zu hinterlaßen bemächtiget sein sollen: Imgleichen das Vorwerck und halbe Vogtey Jahde, benebenst dem Zuwachs (solches noch über das vorige gemeltem Ambt Varell zuzulegen) iedoch unter diesem austrücklichem beding, daß dagegen volgeltende vergnügige Erstattung an annehmblichen Orten von gleichmeßigen intraden deme, so Wir König Friedrich und Wir Hertzog Friedrich zu vorrichtung solcher Permutation schicken werden, geschehe, freundvetterlich überlaßen.

Quarto ist beliebet, das alles, was von Geist. und Weltlichen Güttern in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, in Stadt- und Buttiadingerland mit dem Vorbehalt, wie itziger Vergleich mitbringet, von Zeiten

Weyl.

Weyl. Herrn Graff Anthon des Ersten, biß ietztregierenden Herrn Graff Anthon Gunthers Ld. beede inclusive, respective eingezogen, eingeteicht, und Ihr Ld. etwan kunfftig einteichen möchten, erhandelt, zugekaufft, (worunter in specie die Gütter Johanniter Ordens und waß dazu gehörig, Jedoch ohne der Territorial-superiorität, sonsten aber mit allen Juribus, Diensten, Recht- und Gerechtsambkeiten, wie solche Gütter gedachter Orden hiebevorn erseßen, hergebracht und gebraucht hat) praescribiret, eingelöset, geschenckt, durch confiscation, addictionem in solutum und adjudication, vermittels des Spadenrechtens (iedoch dieses sub isto onere, wie es vorige particulier Personen eingehabt und beseßen) auch andere species titulorum singularium (außerhalb des bekandten und ohnstreitigen Lehens) acquirirt worden, zu des Herrn Graffen disposition und dero Erben und Erbnehmen Besten, indifferenter nebst der niedrigen Jurisdiction, arrest, Pfandung, Einschließung in Polten, an Brüchen bis zu Zwölff Rthlr. (iedoch selbige vorgemelte species respectu der Jennigen Personen, welche Immediate unter Ihrer Ld. Allodial Erben und uf dero Ländereyen würcklich wohnen, auch Fewer und Rauch haben, sonst aber der competens Judex zu imploriren und anzuruffen) den Diensten, Niederjagdt (welche gleichwoll uf die ietzo bewuste Allodial Erben, Edelleute und andere vornehme qualeficirte Personen und deren Erben zu verstehen) Fischereyen, notturfftigen Fewrung zu den Vorwercken (wie man sich deßfalß mit negsten weiter zu vergleichen hat) und sonsten pleno Jure verpleiben solle, damit von Erben zu Erben ihrem freyen willen nach, mit verheur- versetz- verpfänd- umbtausch oder Vereußerungen, und in andere wege alß mit proper Eigen-

genthumbs Güttern zu gebähren, zu schalten und zu walten, und davon ohne iemandts hindernus, sowoll inter vivos als durch letzten willen zu verordnen oder ab intestato zu hinterlaßen, Jedoch Unß König Friedrich ꝛc. und Unß Hertzog Friedrich ꝛc. daran die Territorial- und Landesobrigkeitliche superiorität, und waß davon eigentlich dependiret, vorbehaltend.

Imgleichen Fünfftens alle zur Zeit Ihrer Ld. hochseel. Hintritts befindliche Baerschafften, pretiosa, bewegende Haab und bewegliche Gütter, wo die auch anzutreffen, Eß were dan, daß an seiten Unser König Friedrichs, und Unser Hertzog Friedrichs, man eines und anders davon zu behalten sich in Gütte vergleichen würde (Jedoch daß in den Vestungen an Ammunition Stücken und Gewehr, und waß sonst zur Artholorey gehörig, nach iedes Orts gelegenheit, die notturfft verlaßen werde) nebst den Fructibus, Gefällen und Hebungen ohne unterscheid wie selbige Fruchte den Kayserl. und üblichen Lehen Rechten gemees sein Ihrer Ld. Allodial Erben verpleiben.

Und obwohl zum Sechsten hiebevor, waß des Herrn Graff Anthon Gunthers Ld. hertzliebsten Fraw Gemahlin, der Durchläuchtigen Hochgebornen Furstin, Frawen Sophiä Catharinä, gebornen Hertzogin zu Schleßwieg, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Vermählten Grafin zu Oldenburg und Delmenhorst Frawen zu Jever und Kniphausen ꝛc. uf den fall dieselbe, Ihr Ld. nach Gottes ohnwandelbahrem willen überleben würde, an Wittumbs Gerechtigkeit aus den Lehenstücken des Hauses und Ambts Nienburg und des Vorwercks Jahde oder an dieses des Vorwercks Jahde statt, Dreytausent Rthlr. Jährlich, halb uf Ostern, halb uf Michaelis, aus

der Oldenburgischen RenteCammer ohne Einrehde, wiederfahren solte, versehung gethan worden,

So haben doch Wir König Friedrich und Wir Hertzog Friedrich gegen Unsere Fraw Mühme Unß dahin freundvetterlich anerbotten, Ihr Ld. nicht alleine daßelbe so Ihro solcher gestalt versprochen, ohne Einrehde und einiger Verhinderung, frey sicher genießen und zukommen zu laßen, sondern auch Ihro noch darüber, dafern die aus des Herrn Graffen Ld. allodial Güttern zugelegte Stücke, über Zuversicht nicht zulangen worden, solches von dem Lehen mit einem gewißen zuvermehren, damit hochwohlgedachte Unsere Fraw Mühme, deswegen ein gutes contento, und Unß Ihren vielgeliebten Herrn Vettern danck zu wißen Uhrsach haben möge.

Wegen des septimo, von der Röm. Kayserl. Mayt. und hochlöblichem Churfürstl. Collegio für Jahren erlangten Zolls uf dem Weeserstromb, Seind Wir König Friedrich und Wir Hertzog Friedrich, gnädigst und gantz woll zufrieden, daß, zum fall Herrn Graff Anthon Gunthers Ld. deswegen keine vergnügige satisfaction bei Ihrem Leben erhalten solten, Sie Ihres beliebens, sowoll des Orts, woselbst die Zollstette sein solle, alß deßelben Jährlichen Intraden und derer Theilunge halber unter Ihren Feudal- und Allodial Erben, einige verbundliche disposition machen möge.

Ferner zum Achten, obligiren Wir König Friedrich und Wir Hertzog Friedrich, für Unß Unsere Erben und Erbnehmen Herrn Graff Anthon Gunthers Ld. dero Erben und Erbnehmen wegen der andern Hollsteinischen Linien, da dieselbe über kürtz oder lang einige praetension erregen möchten, vollkomene Eviction und gewehr, damit des Herrn Grafen Ld. und deßen Allodial Erben,

von aller Ansprache, kosten und schaden frey bleiben, zu leisten

Furs Neundte, weil dieser Vergleich zu beibehaltung lieb und guten vertrawens, wie auch beschutz- und vertretung der Allodial Erben und dero Erben in allen durch ietztgemelten Vergleich Ihnen zukommenden Güttern, Ufkunfften, Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger zu beruhiger erhaltung allerseits Underthanen und abwendung schädlicher Zufälle angesehen; So haben Wir König Friedrich und Wir Hertzog Friedrich solches alles hiemit Gnädigst versprochen, und hinwieder zu desto mehrer Unser und der kunftigen Feudal-successorn versicherung, des Herrn Grafen Ld. freundvetterlich bewilliget, furderlichst geschehen zu laßen, daß die in den Vestungen, Oldenburg, Delmenhorst und Apen, wie auch der Schantz uf dem Ellenserdahmb, verordnete Commendanten, in Unser König Friedrichs und Unsern Hertzog Friedrichs Pflichten, Jedoch bei ietzigem Zustande des Reichs in der stille treten mögen.

Bey welchem allen zum Zehendten Wir Graff Anthon Gunther zum feyerlichsten bedingen, daß solches, waß obgesagt, zwischen Unß König Friedrich und Unß Hertzog Friedrich, wie auch Unß Graff Anthon Gunther verabrehdet, verglichen und geschloßen worden, uf den fall Wir Graff Anthon Gunther, durch Gottes Gnade mit Leibes Lehens Erben, welche nach Gottes willen Unsern Tod erlebten, künftig solten gesegnet werden, ohne Kräfften, als ungethan, null und nichtig sein soll: Daferne aber obbesagte Leibes Lehens Erben, die Gott geben möchte, noch vor Unß Graff Anthon Gunther oder nach Unserm seel. hintritt ohne Leibes Lehens Erben, diese Welt geseegnen würden, oder wan Gott allein Frewlein

lein bescheret (welche neben gebührender aussteur aus den Lehen, Graff- und Landschafften, uf maaß und weise, alß dieselbe bei diesem Stambhause in diesen Jahren hergebracht, dieses vergleichs und der darin für die Allodial Erben erhandelten Stücken, und waß sonst darin begriffen und abgerehdet, sich vollkomlich auch zu erfrewen haben solten) dieselbe aber ebenmeßig ohne Eheliche Leibes Erben versterben würden, uf solchen fall soll Unsern andern Allodial Erben daßelbe, waß in diesem vergleich abgeredet, geschloßen und vereiniget, ohne einigen Zweifel, streit und contradiction richtig zufallen: Und versprechen sowoll diesfalls, alß wann des Herrn Graffen Ld. ohne einige Leibes Erben von Gott über kurtz oder lang nach seinem gnädigen willen von dieser zergenglichen Welt in das ewige gefürdert würden, Wir König Friederich und Wir Hertzog Friedrich, wie auch Wir Graff Anthon Gunther, allentheils für Unß Unsere Erben und Erbnehmen, bey Königl. Fürstl. und Gräffl. wahren worten, trewen und glauben, daßelbe, waß hierin allerseits geschloßen und verabrehdet, in ieden seinen worten, Puncten und Clausuln, trew, fest, und uneinbruchig zu halten, nicht mißzudeuten, noch misdeuten zu laßen und dawieder nichts vorzunehmen noch zu verhangen: Begeben Unß auch wollwißentlich und mit gutem bedacht sambt und sonders, für Unß Unsere Erben und Erbnehmen, ietzt und zu ewigen tagen, aller ferner forderung und Spruchs, so Wir allerseits Lehens oder Eigenthumbs halber unter einigem praetext ietzo haben, oder noch künfftig erlangen möchten.

Zum Eilfften und Schließlich, wann hirnegst entweder unter Unß König Friedrich und Unß Hertzog Friedrich, auch Unß Graff Anthon Gunther selbst, bey Unserm

serm Leben oder nach Unserm seehl. todte, zwischen höchstgedachten Feudal-successoren und den ietztgemelten Allodial Erben, bei separir. und apprehendirung der in ietzigem Vertrag begriffenen Gütter und waß demselben anhengig, oder daraus erfolgig ist, etwa einige mißverstände, streitigkeiten oder unwillen (so Gott gnädiglich verhüte) erwachsen solte, alßdan ist Krafft dieses verabscheidet, solches zu keiner Weitleuftigkeit kommen zu laßen, sondern zum fürterlichsten und ehe mehr ungelegenheit entstehe, unter den Bedienten, von beeden theilen in gleicher anzahl erfahrne und friedfertige Personen, zur güttlichen composition zu verordnen und dieselbe umb desto freyere Handlung, waß diesen Actum betrifft, ihrer Ayde und Pflichte zu erlaßen, wann aber die vota an beyden seiten gleich sein, alßdan einen qualeficirten und ohnpassionirten Obman mit aller Herren Principalen guetbefinden hiebei zu füegen, oder wenn denen zu selbiger Zeit solcher Vorschlag misfällig, auf selbigen Event die streitigen puncta hinc inde schriftlich ufzusetzen, zu communiciren, mit zweyen oder dreyen Sätzen von Sechs Wochen zu Sechs Wochen zu beantworten (es sey dann, daß wegen führenden beweißthumbs mit Zeugen oder Briefflichen Uhrkunden und dergleichen, eine längere frist einzuräumen) darin zu schließen und die Acta auf der Parten unkostung dreyen hirzu erwehlenden Arbitris sive Compromissariis aufzutragen, oder dieselbe an Eine, und nach befindung Zwo oder Drey Juristen Facultäten zu verschicken, und was davon erkandt und iedem Theil ohne weitere Rechtliche beneficia revisionis, appellationis und dergleichen, ohnverzüglich einzufolgen sein solle: hernach aber wann die Theilung in richtigkeit gebracht, So sollen zwar, wann etwa unter obgemelten Allodial-Erben Fursten Johanns

zu

zu Anhalt Ld. und dero Leibes Erben, der endts active vel passive mit Unß den Feudal-succeßorn und Unsern Erben, in mißverstand und irrung gerathen würden, bei itztgemeltem modo et medio sein verpleiben haben: Sonsten aber und da hochgedachtes Furst Johannsen Ld. und dero Leibes Erben, wie auch übrige Allodial-Erben, und dero Erbnehmen, der Orter unter sich oder mit andern Persohnen streitigkeit bekommen solten, haben dieselben sich der gewöhnlichen Rechts- und Gerichtsmittel zu gebrauchen. Wie dan Wir König Friedrich und Wir Hertzog Friedrich, für Unß, und Unsere Nachkommen, Unß dahin gnädigst erklehret, obberürte Allodial-Erben und deren mitbeschriebene allen gonstigen willen und gnade nebst ohnparteylicher administrirung der Justitz verspühren und Krafft dieses wiederfahren zu laßen.

Zu derer aller mehrer bekräfftig- und vesterhaltung Ihrer Keyserl. Mayt allergnädigste Confirmation in gebühr gehorsambst und allerunterthänigst uf allgemeine darlage auszubringen, verabscheidet worden, Deßen zur wahren Uhrkund ist dieser Vergleich Drey mahl ausgefertiget, und so woll von Unß König Friedrich und Unß Hertzog Friedrich, alß von Unß Graff Anthon Günther eigenhändig untergeschrieben und mit Unsern Königl. Fürstl. und Gräffl. Secreten bestercket. So geschehen in Rendesburg den 16. Aprilis Anno 1649.

(L.S.) Friderich.

(L.S.) Friederich.

(L.S.) Anthon Günther.

Die Kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs ist datirt, Regensburg den 21. Aug. 1653.

10.

Hamburgischer Vergleich vom 19. März 1653.

(B. II. S. 418. der Geschichte.)

ex autographo.

Wissendtlich, kund und offenbahr sey hiemit Jedermänniglich, Alß zwischen dem Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich dem Dritten zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen König ꝛc. Wieauch dem Durchläuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen Erben zu Norwegen, Beeden Hertzogen zu Schlesewieg, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. an einem, und denen Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto, Herrn Christian Ludwigen und Herrn Georg Wilhelm, Gebrüdern, und Vettern Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. andern: So dan dem Hochgebornen Graffen und Herrn, Herrn Anthon Günthern Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever und Kniphausen, dritten Theilß, sich wegen Stat- und Butjadingerlandes und der dabei befindlichen incrementorum, fast beschwerliche mißverständnus ereuget, Indem hochgedachter Herrn Hertzogen zu Braunschweig Lüneburgk, Fürstl. Gnd. Gnd. Gnd. auf den in Gottes händen stehenden ohnbeerbten Todsfall, Hochwollernantes Herrn Graffen zu Oldenburg, alß deßfalß ohnstreittige Lehnsherrn, in vorerwehnte Lande, zusambt den obgeregten acquisitis und incrementis, Jure consolidationis Dominii utilis, cum directo succediren Hochstged. Ihr Königl. Mayt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. und Fürstl. Durchl. zu Schlesewieg Hollstein, aber sich darzu ebenmeßig Jure agnationis, befuegt zu sein erachten, und

Hoch-

Hochwollernandter Herr Graff, auch für Sr. Hochgr. Gd. Allodial Erben, die incrementa und accessiones davon eximiren und ausziehen wollen, Daß demnach solche Streitigkeiten eventualiter und auf obspecificirten Todtsfall, (welchen iedoch die güte des höchsten lange verhüten wolle) nachfolgender maßen gentzlich verglichen und beigeleget worden.

Erstlich sollen und wollen Ihr Königl. Maytt. und zu Schleswieg Hollstein Fürstl. Durchl., wie auch Ihr Hochgr. Gd. zu Oldenburg für sich, Ihre Erben und Nachkommen an der Regierung, Ihre praetension, so Sie wegen des Ambts und Hauses Harpstette angeführet oder haben möchten, gentzlich fallen laßen, und sich daran aller Zuspruch, Sie haben nahmen wie Sie wollen, gantz und gar begeben, Maßen Sie dan demselben hiemit zu ewigen tagen renunciiren und beständig sich verziehen und begeben thuen, Jedoch daß Ihr Hochgr. Gd. zu Oldenburg besagtes Hauß und Ambt Harpstette, Zeit Ihres Lebens uf vorberürten ohnbeerbten Todsfall nützen und genießen, dieselbe aber die Herren Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg alß Eigenthumbs Herren, so balt nach schließung dieser Tractaten in ein der abnützung ohnschädtliches compossessorium, auch dero behuef den itzigen Commendanten daselbst in mehrhochgedacht Ihre Fürstl. Gnd. Gnd. Gnd. pflichte mitnehmen laßen sollen und wollen.

Für das ander wollen die Herren Hertzogen zu Braunschweig Lüneburgk eingangs Höchsternannte Königl. Mayt. zu Dennemarck Norwegen, wie auch Ihr Fr. Durchl. zu Schleswieg Hollstein für sich und dero Männliche Leibes Lehns Erben, in absteigender Lini mit dem gantzen Stadt- und Butiadingerlande die bishero gestrittene zwey Dritteill mit eingeschloßen, nach tödtlichem ohnbeerbten hintritt

tritt Ihr hochgr. Gd. zu Oldenburg, nach Man Lehns arth und recht, einhalts der vorigen Lehnbriefe, mit aller Landes Hoch- Herligk- und Gerechtigkeit, hinwieder investiren und Belehnen. Wann aber obernante beede Fürstl. Hollsteinische absteigende Mans Lini, nach Gottes willen (daß doch deßen Allmacht verhüte) abgehen und erlöschen solte, alßdan fellet obermeltes gantzes Stadt- und Buttjadingerland, denen pro tempore Regierenden Hertzogen zu Braunschweig Lüneburgk, alß ein Feudum apertum, billig wieder zurück und anheimb, derogestalt, daß darauf einige andere Fürstl. Holsteinische Brüderliche oder andern seit-Linie, weder itz noch künftig, im geringsten nichts zu praetendiren haben, die Herren Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg auch solches Lehn, Jemand deroselben hinwieder zu conferiren nicht schuldig sein sollen.

3) Und demnach Drittens, wegen der in- und an dem Statt und Buttjadingerlande gelegener accessionum et incrementorum, zwischen den Herren transigenten viel Streit und Zweifel vorgefallen, So ist dieser punct dahin gütlich verabscheidet, daß zuvorderst die ienige eingeteichte Oerte, so bis auf Weyl. Herrn Graff Anthon den Ersten exclusive Lebzeiten von dero Herrn Antecessorn, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, zu nutzbahrem Lande gemachet, Höchstged. beeden Königl. Dennemarkischen und Fürstl. Gottorffischen absteigenden Männlichen Linien, von dem Furstl. Hause Braunschweig Lüneburg, gleicher gestalt zu Lehen angesetzt, und also unter negstvorgehendem Articul, mit verstanden werden sollen. Jedoch ist dabei verabrehdet, daß Ihr Königl. Mayt. und Furstl. Gd. und dero descendentes masculi, mit itzbeschriebenen oder sonst andern etiam quocunque speciali titulo ex causa non feudali, herbeigebrachten ac-

accessionibus und Eingeteichten Landen, viel oder wenig, gantz oder zum theil andere particulier Personen gebürender maßen und salvo Dominio directo, hinwieder subinfeudiren mögen. Da aber oberwehnte Beede Fürstl. Hollsteinische Mans Lini, nach Gottes willen ausgehen solte, alßdan vielen zwar nach Lehnrecht auch diese subinfeudirte Stücke der beschehenen Beafter Lehnung ohngehindert, tanquam resoluto Jure dantis, dem Herrn Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg, als Ober Lehnherrn, nebenst den übrigen Lehnstücken wieder anheimb; Eß haben sich aber dieselbe Krafft dieses, für sich und Ihre Nachkommen dahin erkleret, daß Sie auf solchen erledigten fall mehrberürte Eingeteichte Lande und accessiones, mehrhochstgemelter Beider Fürstl. Hollsteinischen Lini Allodial Erben, so weit dieselbe davon posteriren, alß ein Feudum Foemineum novum et haereditarium, hinwieder conferiren und einräumen wollen, dergestalt daß auch die dominia privatorum, allerdings in salvo bleiben sollen; Waß dan die übrige, bey- und nach hochwolgemeltes Herrn Graff Anthon des Ersten zu Oldenburg Lebzeiten, bis ietzo eingeteichte Lande antrifft, seint dieselbe des itzregierenden Herrn Grafen Anton Günthers hochgr. Gd. allodial Erben, auf gewiße maß, besage Art. 14. überlaßen worden.

4) Alß nun für das Vierte, daß Fürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg dahingegen wegen verleihung des gantzen Statt- und Buttiadingerlandes, und oberwehnter accessionum, ein hohes aequivalent an Landen und Leuten, oder einer Geld Summen, so an Jährlichen Intraden oder Renten, Sechstausend Rthlr. eintragen könte, erfordert, So ist es zu befestigung voriger alter vertrowlichkeit, liebe und affection, auch in ansehung so naher Sip- freund- und

Schwägerschaft zwischen beeden Fürstl. Häusern, auf fernere mühesambe handlung, endtlich dahin vermittelt, daß Ihr Königl. Mayt und Fürstl. Durchl. zu Hollstein, sich verobligirt und verbindlich gemachet haben, auch Krafft dieses zusagen und versprechen, dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg ꝛc. eine Summa von Sechzig Tausend Rthlr. in den zweyen negsten Kylischen Umbschlägen, nach Ihrer hochgr. Gd. zu Oldenburg ohnbeerbten Christseeligen abschiede, dofernе sich derselbe für Johannis Baptistae Fest, begebe, ohnfeihlbahrlich, und Jedesmahl Dreyßig Tausend Rthlr. gegen genugsambe Quitunge, zu gedachten Kyhll, auszahlen laßen sollen und wollen.

5) Anreichend für das Fünffte, die künftige accessiones und deren Dominium, ist es dahin verglichen, daß es mit solchen accessionibus, nach den gemeinen Keyserlichen und Lehnrechten gehalten werden solte, darbey dan dieser Vergleich diesfalls keinem Theil praejudiciren soll.

6) So soll auch Sechstens eine richtige separation angeregter accessionum, deren so des herrn Grafen zu Oldenburg Allodial Erben, und deren so Ihr Königl. Mayt; und Fürstl. Durchl. ꝛc. inhalts gegenwertigen Vertrages, eingereumet, mit nahmhaffter und gewißer specification, beschreibung und delineation aller stücke, soviel immer thunlich gemachet und zur hand gebracht werden, und haben Ihr hochgr. Gd. zu Oldenburg solche eigentliche specification foderlichst auszustellen versprochen.

7) Ebener maßen undt zum Siebenden, ist abgerehdet vndt verglichen, Daß zu beßerer befoderung deßen, auch richtiger beziehung der Grentzen, vndt eigentlicher vnterscheidung des Eigenthumbs vom Lehn, auch der

Graff-

Graffschafft Oldenburgk, von dem Stadt vnd Butiadinger Lande, eine Commissio allerseits, negstkünfftigen Sommer, vf gewiße personen ertheilet, vnd dieser punct, möglichstermaßen zu guter richtigkeit gebracht werden soll.

8) Ferner undt fürs Achte hat man auch ratione modi investiturae vnd Conditionum, sich verglichen vndt vereinbahret, Vnd zwar derogestalt, Daß allezeit der Senior Domus, oder Eltiste Regierender Hertzogk zu Braunschweig Lüneburgk, im nahmen des gesambten Fürstl. Haußes, das Lehn reichen vndt ertheilen, solches auch bei demselben allein so offte es zu falle kombt, innerhalb Jahr vndt tagk, gebürlich gemutet, vndt in Camera Senioris Domini feudi, mittels deßen Fürstl. Gd. da möglich, persönlicher- auch dero Rähte vndt diener, so dieselbe etwan darzu ziehen würde, gegenwart, von einem vornehmen Fürstlichen Holsteinischen qualificirten wesentlichen Ministro, empfangen werden, Maßen dan auch die Mutung vndt empfahung der Lehen, von dem Eltisten des Fürstl. Haußes Holstein, Königl. vndt obverstandener Fürstl. Gottorffischer Lini, Jedoch in gesambten nahmen, vndt beder Lini Regierenden Herrn gnugsamber Volmacht geschehen, Dabei Zwar keine würkliche Eidesleistung abgeleget, sondern eine Verbintliche promissio fidei, mit einem Handtschlage, über der Hoff- und Lehnfarbe nach besage der darüber verglichenen vndt zu end hiebei gefügter formulae erfolgen soll; Wie dan auch alle servitia feudalia, ein für allemahl hiemit abgethan undt abgehandelt sein vnd verbleiben sollen, undt also dieses insoweit ein feudum Francum et liberum sein, Nicht weniger haben sich die Herrn Hertzogen zu Braunschweig Lüneburgk erkleret, daß Sie sich der titulatur

latur Lieben getrewen, iegen die herrn Belehnte nicht gebrauchen wollen.

9) So viel nun zum Neunten das laudemium betrifft, ist daßelbe bei zutragenden Belehnungsfällen, auff Dreyhundert: die Cantzleigebür aber uff Zweyhundert und Fünffzig Reichsthaler gesetzet vndt verglichen worden.

10) Eß behelt sich auch fürs Zehente daß Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburgk, als Lehnsherrn, das Jus aperturae oder offnung des Landes, auch Vestungen vnd Stätte, so darin Jedesmahl befintlich, auff den bedürffenden fall vnd freuntliches anmelden, frei undt bevohr, undt wollen die Belehnte bede Fürstliche Holsteinische Linien, derobehuff alle wilfährigkeit undt befoderung erweisen, Jngleichen, soll ohne Vorbewust vndt consens der Lehnsherrn, keine Newe Vestung geleget vndt gebawet werden, Worunter aber nicht verstanden vnd gemeinet, wan eveniente subito necessitatis casu, man iegen einen zu Waßer, oder zu Lande besorgenden feinde, eine oder mehr Schantzen, so lange die gefahr wehret, auff zu werffen, oder sich zu vergraben, von der noth befunde.

11) Zum Eilften ist auch abgehandelt und verglichen, Dafern sich einige beschwerliche litigia vndt Jrrungen Zwischen denen sembtlichen zu diesem Lehn gehörigen Vnterthanen, undt dan denen pro tempore possidirenden Herrn des Fürstl. Haußes Holstein, zutragen vndt begeben solten, soll gemelten Vnterthanen, vermöge des Herkommens, frei ūnd ohnverbott sein, sonderlich da der sachen erheblichkeit solches erforderte, die Lehnsherrn zu imploriren, denen dan auch freistehen soll, die güte zuforderst in der sache, Zwischen allen theilen zu versuchen, Jn entstehung derselbigen aber, sollen von beden Fürstlichen Heusern Braunschweig Lüneburgk vnd Holstein, in

pari

pari numero Rähte niedergesetzt, vndt durch schietliche mittell undt Wege solche Irsahlen abgethan vndt rechtlich entschieden werden,

12) Zum Zwolfften, seint verschiedene media assecurationis, auf künftige fälle, ins mittel kommen, welche mit bederseits gutem belieben dergestalt vermittelt vndt verglichen; Wan es nach dem willen Gottes des Allerhöchsten, Dahin geriete, Das mehr höchsternant Jr. Königl. Mayt. 2c. vnd Fürstl. Dchlt. 2c. absteigende Manleibes LehnsErben, bis auff einen vndt den Letzten, abgingen, Daß alßdan bei deßelben leben vndt anfangs seiner Regierung, die Lehns Unterthanen auf besorgenden vnd ehist erfolgenden casum consolidationis die eventual Erbhüldigung abzulegen schüldig sein, undt dazu von dem ultimo possessore angewiesen werden sollen, Wie dann auch die Commendanten in denen alßdan befintlichen Stätten vnd Vestungen, auff angeregten consolidationsfall, sich dem Fürstl. Lehnhauße pflichtbahr zu machen gehalten, auch zu noch mehrer versicherung, die Lehnherrn alßdan mit in die gewehr, oder würkliche compossession, ohne abbruch der fructuum feudi, zu nehmen, oder in andere wege; deren auff des letzten Lehnmanns Absterben, gnugsamb zu versichern.

13) Hinwieder undt Zum Dreizehenten, haben die investirende Herrn des Hochlobl. Fürstl. Haußes Braunschw. Lüneburgk, für sich Ihre Erben vnd Nachkommen, festiglich Zugesaget vnd versprochen, Ihr Königl. Mt. vnd Fürstl. Dchlt. undt mehrerwehnte Dero LehnsErben, auch in secundum casum, wan die accessiones oberwehnter maßen ad sexum foeminium kommen, wie auch die etwan sub infeudirende particulirpersonen dieser Lehn halber zugewehren, vndt wieder Menniglich, so weit

weit Sie darzn, vermöge der Lehnrechte, Verbünden, nebenst Ihnen vertretten zu helffen, es geschehe in- oder außerhalb Rechtens.

14) Gleich wie nun obgesatzte Articul vornemblich daß Fürstl. Haus Holstein vndt Deßen Lehnschafft betreffen, Also ist mit Ihr. Hochgräffl. Gd. zu Oldenburg, wegen deren bei vndt nach Weilandt Graffen Anton des Ersten Lebzeit vnd Regierung Eingeteichten Lande undt andern per quosvis legitimos titulos singulares, außerhalb des Lehns, acquirirter Stücke, verabredet vndt verglichen, Daß offt Hochstgedachte Fürstl. Heuser Braunschw. Lüneburgk vndt Holstein, obige accessiones et acquisita (darüber dan hernegst, besage obgesetzten Art. 6. von allen Stücken eine richtige Ohnthadelhaffte Verzeichnus eingesant, vndt daß Lehn vom Erbe separiret werden soll) auß sonderbahren bewegenden Vrsachen, Ihr Hochgräffl. Gd. zu Oldenburg, vndt dero allodial Erben, Erb- vndt Eigenthumblich, zu ungehinderter disposition vndt alienation (Jedoch das solche in potentiorem nicht geschehe) auch freyer schalt- vnd Waltung überlaßen, Dergestalt, daß denselben die Nieder Jurisdictio, oder Vnter Gericht, arrest in Civilibus, pfandungen, Schließung in den Boltzen, an Brüchen bis zu Zwolff Rthlr., Nied. Jagt, Fischereyen, die ordinari hergebracht, Dienste, undt notürfftige feurung zu den Vorwerken, pleno jure Verbleiben sollen, Gestalt dan Hochgedachte Bede Fürstl. Heuser, obverglichener maßen Ihnen an solchen Stücken ein mehrers nicht alß die jura Superioritatis vnd waß denen einiger maßen anhengig sein mügte, neben der jurisdictione criminali vndt mero Imperio, Krafft dieses, reserviren vndt vorbehalten,

Wegen

Wegen künftigen Einteichungen, so Ihr Hochgräffl. Gd. selbsten annoch bei dero Lebzeiten antretten vndt gentzlich vollenfüren mögten, ist verabrehdet, daß solche gleich den vorigen Eingeteichten Landen, deroselben vnd Ihren allodial-Erben verbleiben sollen, Da aber bei dero Leben die Einteichungen nicht perfectirt würden, So soll es damit nach einhalt obgesetzten 5ten articuls gehalten werden, Dahingegen dan Jr. Hochgräffl. Gd. für sich, Ihre Erben vndt nachkommen, Wolbedächtlich versprochen, daß Sie daß jure hypothecae von dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburgk inhabendes Ambt Stoltzenow, so fort auff negst Bevorstehenden Trinitatis, Hochgedachten Fürstl. Hause Braunschw. Lüneb. in dem Stande, wie es ietzo befintlich, nebenst den Registern, Prothocollen und allen andern Ambts Nachrichtungen, volstendig hinwieder einreumen, cediren vnd abtretten, Vnd daran so wenig Sie selbst, alß dero Erben, weder wegen der annoch übrigen verschriebenen Jahre, oder der Schultfoderung an sich selbst, noch sonsten in einigerlei gestalt, weise oder maße, wie es auch sein könte, außerhalb waß wegen der restanten undt sonsten, hierunter gesetzt, im geringsten nichts mehr praetendiren, sondern solches alles hiemit gentzlich auffgehoben, undt also alle diesfals gefürte praetensiones, utrinque thot vnd abe sein, Ihr. HochGräffl. Gd. auch den Hern Hertzogen zu Braunschw. Lüneburgk, alle vnd Jede dieser Foderung oder hypothec halber in handen habende Alte oder Newe obligationes, confirmationes, cessiones, documenta vndt Verschreibungen, nichts außbescheiden, gutwillig wieder heraus geben sollen vndt wollen; Dabei gleichwol Ihr. HochGräffl. Gd. diese Verwarnung gethan, Daß die mit den itzigen Haurleuten auff gewisse Jahre getroffene Contracte, nach bekun-

fundener Billigkeit, vnd mit Ihr. Hochgräffl. Gd. schaden nicht aufgehoben werden mögen, Gestalt dan auch Ihr Hochgräffl. Gd. die itzige Bediente, bis auf negsten Trinitatis besolden, nach der Zeit aber daß Frl. Haus Br. Lüneb. so Sie die wieder in dienst nehmen, vnterhalten werden und wollen, So viel dan die im Ambt Stoltzenow noch außstehende restanten antrifft, ist es dahin behandelt, Daß dieselbe allein von Trinitatis Anno 1651. bis Trinitatis Anno 1653. vndt also von den letzten Zwei Jahren, nach gehoriger specification vndt liquidation, so viel ohne ruin der Vnterthanen geschehen kan, erhoben, vnd Ihr. Hochgräfl. Gd. darzu durch gebürende Ambtsmittel, geholffen werden soll; Die von vorigen Jahren nachgebliebene restanten, Wollen Ihr HochGräffl. Gd. den Vnterthanen gnedig schenken vndt nachlaßen, Auch sollen Ihr. HochGrl. Gd. zu abfürung Ihrer Zustendigen mobilien vndt moventien, notwendiger Fuhr vnd dienst auß dem Ambt, bis Harpstet, gefolget werden,

Ob dan woll Ihr. HochGräffl. Gd. wegen solcher abtretung des Ambts Stoltzenow vndt in erwegung Sie sonst noch Zehen Jahr daran zu bekrefftigen gehabt, eine zimbliche Sumb zur ergetzlichkeit vnd erstattung gefodert, So ist doch daßelbe dahin vermittelt, Daß das Fürstl. Hauß Braunschweig Lüneb. Ihr. Hochgräffl. Gd. oder dero Erben, die negste Fünff Jahr über Järlich Zweitausent Reichsthlr. vnd also in alles Zehentausent Rthlr. auß mehrbesagtem Ambt, welches vor solche Summa, bis zu gentzlicher abtragung, zur hypothec hafften soll, abtragen vnd bezahlen, vndt mit der bezahlung negstkünfftig Michaelis den anfangk machen, Das Fürstl. Hauß Holstein aber dieselbe gleichergestalt anderweit auff Zehn

Tau-

Tausent Rthlr. in fünff Jahren, undt zwart vff Trium Regum das künfftige Jahr, mit Zwei Tausent Reichsthaler den anfang zumachen, contentieren vnd bezahlen sollen vnd wollen.

15) Alß auch schließlich vnd zum fünfzehenden, zwischen Ihr. Königl. Maytt. vnd Fürstl. Dchlt. zu Schleswig Holstein vnd dem Frl. Hause Braunschw. Läneb. man einer gewissen Formulae fidei, so bei der Lehnempfengnus Jedesmahls zugebrauchen, wie oben gemeldet, sich verglichen, vnd dieselbe diesem accord zu inseriren, allerseits beliebet, So lautet dieselbe von Worten zu worten wie folget:

Dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn N. alß itziger Zeit dem Eltisten des Haußes, für sich vndt wegen der übrigen Regierenden Hertzogen zu Braunschweig Lüneburgk Wolffenbüttelscher, Zellischer- vnd Calenbergischer Linie, N. N. auch deren Successoren vnd Nachkommen, sollet Ihr, alß dero zu Dennemark Norwegen, Königl. Maytt. Herrn Friederichen des Dritten, vndt dero zu Schleswig Holstein Regierenden Fürstl. Dchlt. Herrn Friederichen, Erben zu Norwegen, beder Hertzogen zu Schleswig Holstein, Stormarn vndt der Dltmarschen, Graffen zu Oldenburg vndt Delmenhorst, Gevettern, hierzu Gevolmechtigter Abgesanter, mit einem Hantschlag, im nahmen vnd von wegen Hochst vnd Hochermelt Ihr. Königl. Mt. vnd Fürstl. Dchlt. geloben, zusagen vnd versprechen, Daß Ir. Konigl. Maytt. vndt Fürstl. Dchlt. für sich vnd dero Man leibes Lehns Erben, sollenn und wollen Hochgeb. Fürstl. Haußе Braunschw. Lüneburg. wegen dieser angeregten Lehnstücke, vermöge der Lehnrechte vndt des in anno 1653. auffgerichteten Vertrages, Trew und holt sein, dero bestes befodern,

dern, vnd arges abwenden helffen, auch so offt diese Lehn zu falle kommen, selbige gebürlich Muten vnd empfahen laßen, Alles bei Königl. vnd Fürstl. Ehren, waren worten, trew vnd glauben; Uhrkuntlich ist dieser Vergleich in Sextuplo zu papier gebracht, vndt ver Notult, von allerseits Königl. Fürst. vnd Gräfl. Abgesanten mit pitschafft vnd Unterschrifft sub spe rati, allerseits gnedigst, vnd gnediger Herschafften volnzogen, auch darbei abgerehdet vndt beliebet, Daß auf erfolgende genehmhaltung, den Freitagk nach Himmelfahrt des herrn, Wirt sein der 20. May, solche ratificatio von allerseits hohen Herschafften vnterschrieben vndt besiegelt, in originalibus alhie auff dem Capittelhause, gegen ein vnd außgewechselt vnd Jedes orts überliefert werden sollen. So geschehen zu Hamburgk, auf dem Capittelshause Sonnabends den 19. Martii Anno 1653.

(L S.) Rey v. Alefeldt. mpp.

(L.S.) Friederich von Kran.

(L.S.) Wolff Blome. mpp.

(L S.) Matth. Wolzogen zu Mißingdorff.

(L.S.) Diedrich Reinkingk mpp.

(L.S.) Johan Lüening. mpp.

(L.S.) Joh. Ad. Kielman mpp.

(L S.) Anthon Gunther v. Belstein.

(L.S.) Frid. Schenck von Wintterstätt. mpp.

(L.S.) Christian von Hatten.

(L.S.) Henrich Langenbeck. mpp.

(L.S.) Paull Jochim von Bülow. mpp.

Ratificirt ist dieser Vergleich vom Könige Friedrich 3. von Dännemark und dem Herzoge Friedrich von Schleswig-Holstein am 20. Apr. 1653., von den Herzogen August, Georg Wilhelm und Christian Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg den 20. May 1653. und vom Grafen Anthon Günther den 25. Jul. 1653.

II.

Oldenburgischer Separations-Vergleich vom 1. Jul. 1653.

(B. II. S. 421. der Geschichte.)

ex autographo.

Zuwißen, Demnach zwischen dem Durchleuchtigsten, Großmächtigen Fursten vnd Herrn, Herrn Friederichen, dieses Nahmens dem Dritten, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden vnd Gohten König, Vnd dem auch Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fursten vnd Herrn, Herrn Friederichen, Erben zu Norwegen, beeden Herzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg vnd Dallmenhorst ꝛc. an einem. Vnd dem Hochgebohrnen Graffen vnd Herrn, Herrn Anthon Günthern, Graffen zu Oldenburg vnd Dellmenhorst, Herrn zu Jever vnd Kniephausen, respective Gefettern, Brüedern vnd Gefattern, am andern theil, im Jahr 1649. den 16ten Aprilis, zu Rendesburg, wegen vorhochg. Ih. HochGraffl. Gd. Succession, auff den fall vnbeerbten tödlichen, in Gottes Handen stehenden sehl. Hintritt, verlaßenden Graffschafftrn vnd deren pertinentien, auch eximir- vnd gänzlicher freystellung gewißer, in selbigen Graffschafften belegenen sowol eingeteichten alß auch andern quibus-vis titulis acquirirten in dem Vertrag gemeldeten Länderey, Güeter vnd Jurium halber, ein gewißer Vertrag errichtet, vnd mittelst darüber in originali ertheilter Gnädigsten Gnädigen ratification beliebet, vnd zu ewiger ohnverbrüchiger reciprocirenden Verbindlichkeit bey Königlichen Fürstl. vnd Gräfflichen wahren worten, trewen vnd Glauben, gestellet worden, alles mehren inhalts deß hirüber außgefertigten Original-Vergleichs, alß welcher in allen puncten

cten vnd Clausuln, zu ewigen tagen vnzerbrochen gehalten werden soll, vnd auch numehr dieses lauffenden 1653sten Jahres, vnlängst im Monath Martio erfolget, daß wegen des streitigen Stadt- vnd Buttiadinger Landes, zwischen Höchstbesagter Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. zu Hollstein, Vnd den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fursten vnd Herrn, Herrn Augusto, Christian Ludwig vnd Georg Willhelm, Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg, wie auch Ih. HochGräffl. Gd. zu Oldenburg, bey eigener dazu in Hamburg angestelleten Zusammenkunfft, die vorgewesene differentien vnd Irrsahle, in beliebiger freund- Vetterlicher Güete, gänzlich verglichen vnd erhoben, Dan aber zu erlangung deß, vnter diesem ganzen Successionswerck gezielten Höchstlöblichen friedsahmen Zwegks, häubtsachlich noch vbrig gewesen, zur Verhüetung kunfftiger Mißverstände, vnd disputats, nach anleitung vorgemeldeten Rendesburgischen Vertrags, die darinnen Ih. HochGräffl, Gd. im Vierdten punct vnd sonsten bedungene allodial- vnd andere stucke, in vollige richtigkeit zustellen, vnd von denen Höchstbesagter Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. verbleibenden feudal-Graffschafften, vnd deren pertinentien, auch andern derselben, beim andern punct selbigen Vertrags in eventum vberlaßenen Allodial-Güetern vnd stucken, wurcklich zusepariren vnd zuscheiden, Vnd darauff mehr-Höchstbesagte Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl, Durchl. sich gnädigst vnd gnädig gefallen laßen, zu solchem ende Ihre Höchstansehnliche Gevollmächtigte Abgesandten, alß die resp. Land- Geheimbte Rähte, AmbtLeute respective zu Haterschleben, Tundern vnd Pinnenberg, Archidiaconum zu Schleßwig, wie auch ThumbProbsten vnd HoffCanzelern, die Wollwürdige, HochEdle, Gestreng-

vnd

vnd Veste, auch Hochgelahrte Herren Kay von Ahlefelden zu Mehlbegk ꝛc. Rittern, Wulff Bluhmen zu Sehe- vnd Tostdörff, Franciscum Stapeln der Rechten Doctorn, vnd Johann Adolph Kielmann, anhero zuschicken, So haben Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. dießfalls verfüegte Gnädigst- vnd Gnädige Verordnung, vnd darunter verspüerte beharrende König- vnd auch Furstl. propension vnd Gewogenheit, Ih. HochGräffl. Gd. mit schuldigen Danck Vnterthänigst vnd dienstlich acceptiret vnd erkand, auch sobald Vier auß Ihren Rähten, alß die HochEdle, Gestrenge, wie auch Edle, Veste vnd Hochgelahrte, Herrn Matthias Wolzogen zu Mißingsdörff, Georg Hieronimum von Osten, Conrad Balthasar Pichtelin, beeder Rechten Doctorn, Vnd Christian von Hatten Ictum, HochGräffl. Oldenb. respective geheimten- vnd Rähten, wie auch Drosten zu Dellmenhorst vnd praetorem pupillarem &c. deputiret, welche mitt wollbesagten König- vnd Furstl. Herrn Abgesandten zur Conferentz getreten, vnd nach abgehandelten praeliminaribus, die Vbergebene vnterschiedliche designationes vnd corpora der, sowol in der Graffschafft Oldenburg, alß auch in der Graffschafft Dellmenhorst, vnd in Stad- vnd Buttiadinger Land belegenen stucke vnd Güetern, sambt denen dazu gelegten Documentis vnd Beweißthumbe, mitt allem fleiß vberlegt, beleuchtet, auch erwogen, Vnd darauff, auff vorhin zum theil eingenommenen Augenschein, nachfolgender maßen durch Hulff vnd Beystand des Allerhöchsten vereinbahret vnd verglichen, iedoch ex parte Ihr HochGräffl. Gd. zu Oldenburg, dabey bedungen, daß dieselbe durch diesen Speciatim auff den Rendesburgischen Vertrag gerichteten Vergleich, dem Furstl. Hause Braunschweig vnd Lüneburg, im wenigsten wollen prae-

praeiudiciret, noch dem mitt Hochgemeltem Furstl. Hause noch bevorstehenden actui separationis, davon im Siebenden punct des vnlängst zu Hamburg getroffenen Vergleichs gemeldet wird ꝛc. vorgegriffen haben.

1) Erstlich bleibet es vnuerändert bey denen im ersten punct des Rendesburgischen Vertrags an Ihr Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. zu Holstein, in beeden Graffschafften Oldenburg vnd Dellmenhorst, vnd deren pertinentien, vberlaßenen; auch quibusvis titulis singularibus biß vff Herrn Graff Anthonii des Ersten Zeiten exclusive, acquirirten Landerey, vnd Stucken, dauon nichtes außgeschloßen, Alß welche Ih. HochGräffl. Gd. vor sich vnd dero Erben vnd Erbnehmen, auff den vnbeerbten todesfall Ihr Kön. Maytt. vnd Fl. Durchl. auch dero König- vnd Furstl. Erben vnd Erbnehmen, pleno jure mitt allen actionibus vnd juribus, activis vnd passivis, wie auch andere meliorationen, in Krafft dieses, nochmahls zu ewigen tagen vberlaßen vnd heimbgeben.

2) Ob auch woll zum andern nach dem zweiten punct des Rendesburg. Vergleichs, die König- vnd Furstl. Herrn Abgesandten, eine richtige designation deren ex feudo etwa zu milten Sachen verwendeten vnd gestifteten, oder sonst vor dem gemelten Vertrag, verschenckten Geist- vnd weldlichen Güetern, welche in sothanen andern punct genehm gehalten, approbiret vnd guetgeheißen worden; begehret, Dieselbe aber ohn verlierung mercklicher Zeit nicht sobald zuhanden zubringen gewest, So ist dieser punct dahin außgestellet, daß die possessores vff begehren, Ihre Gnaden Brieffe vnd Bescheinigungen hernegst zu Ihrer eigenen Verwahrung originaliter zu ediren vnd zum Vorschein zu bringen, oder sonsten Ihre recht-

mä-

mäßige possession zu bescheinigen wißen wurden; sonst aber bleibt es dießfallß billig bey dem Buchstablichen inhalt mehrangezogenen Rendesburgischen Vertrages.

3) Alß auch zum dritten wegen des Hauses vnd Ambts Varel, auch der halben Jahder-Vogtey Anwachs, vnd des Vorwerckes daselbsten, beim dritten punct des mehrgemelten Rendesburgischen Vertrages, gewiße Verordnung gemacht; So hat es zwar wegen anweisung des Hammelwarder vnd Wersebet Sandes vor die 1700 Rthlr. altes einkommens des berührten Hauses vnd Ambts Varel, numehr seine vollenkommene Richtigkeit, So viel aber das aequivalent vor die halbe Vogtey und Jahder Vorwergk betrifft, Haben Ih. HochGräffl. Gd. dieses Vorwergkes an der Jahde, vnd dazu gehörigen vnbemeyerten Ländereyen (so viel derselben Ih. HochGräffl. Gd. vermöge dieses Rendesburgischen Vertrages, nicht ohne das zugehörig) aus erheblichen vhrsachen sich begeben, vnd auff die vmbwechselung verziehen, Was aber die halbe Jahder Vogtey vnd bemeyerte Länderey belanget, soviel deren Ih. Kön. Maytt. vnd Fl. Durchl. in Crafft dieses Vergleichs heimbgefallen, vnd vermüege Rendesburg. Vertrages gegen ein vergnüegliches aequipollent, bey dem Hause vnd Ambte Varel verbleiben soll, ist verabredet vnd beliebet, daß Höchstbesagter Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. Ih. HochGräffl. Gd. dagegen den Golzwarder Groden zu Vierhundert Siebentzig Rthlr. Vierzehen Grote Jährlicher Intraden, Vnd die Funffzehen Hammelwarder Außenteicher Bawen, zu Funffhundert Drey vnd Funfftzig Rthlr. 46½ Groet, Jährlicher Einkunfft, laut darüber extradirten Verzeichnußen, zu ewigen taagen, mitt aller Gerechtsahm, vnd darauff wohnenden Mannschafften vberlaßen; Hingegen aber, vff

maaß vnd weise, wie im Rendesburgischen Vertrage gemeldet, die halbe Jahder Vogtey, mitt aller Gerechtigkeit vnd Mannschafft, zu ewigen taagen, vor sich vnd dero kunfftige allodial-Erben behalten; Vnd weil der ganzen Vogtey Köterstetengeld, Jährlich zu Einhundert Dreyßigvier Rthlr. 9 Grote 2 Schwaren, sich belaufend, aus mangel Berichts vor dießmahl nicht repartiret werden können, So soll doch solches noch zu wercke gerichtet, vnd die bona fide repartirte Summa, zu der halben Jahder Vogtey-Intraden zu Achthundert Sechs vnd Sechßig Rthlr. 12 Groet 3½ Schwar, sich belauffend ꝛc. addiret werden.

Was nun die permutirte stucke gegen einander gerechnet, zuviel oder zu wenig erttragen, soll der Abgang von einem oder anderm theil dem verlierenden richtig guet gemachet, vnd wieder erstattet werden, womit die in mehrberührtem dritten punct des Rendesburgischen Vertrages gemeldete permutation also volliglich vnd vnwiederruefflich verglichen vnd vertragen,

Wobey dan schließlich J. HochGräffl. Gd. freywillig sich erkleret; Zu mehrer bezeigung Ihres tragenden respects gegen Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. auch in gewißer Zuversicht, dieselbe dero kunfftige allodial-Erben desto gewogener sich erweisen würden, wofern der Baron von Altenburg ohne Eheliche Leibes-Erben, Mann- vnd Weiblichen Geschlechts versterben würde, Alßdan Ih. Kön. Maytt. vnd Fl. Durchl. in daß Hauß vnd Ambt Varel, soviel deßen alter Begriff vnd deßelben reditus betrifft, gegen welche daß Hammelwarder vnd Wersebeer Sand, beim Rendesburgischen Vertrage gesetzet, in Successione zu substituiren,

4)

4) Soviel nun zum Vierdten, die vollenziehung des ienigen belanget, Was der Rendesburgischer Vertrag beim Vierdten punct vermeldet, seind denen Königl. vnd Furstl. Herrn Abgesandten Drey vnterschiedliche designationes, vber alle die ienige stucke, so in der Graffschafft Oldenburg vnd Dellmenhorst, auch Stad vnd Buttiadinger Land belegen, sambt denen dazu gehörigen Copeylichen Vhrkunden vnd documentis, vbergeben, Wobey sich zwar die ganze Handelung wegen mitteinverleibung des Cloesters Rastede, vnd Vorwergkes Hude, vnd deßen pertinentien, etwas anstoßen wollen; Alß deren Richtigmachung die König- vnd Furstl. Herrn Abgesandten aus denen zum theil vermeldeten Vhrsachen vnd angeführten rationibus, nicht vbernehmen können, hingegen die Hoch-Gräffl. Oldenburg. deputirte vorberührt, Beede stucke aus dem Buchstablichen einhalt des Rendesburgischen Vertrages, vnd anderen argumentis behaubten wollen, Es ist aber endlich dahin vermittelt, das Ih. HochGräffl. Gd. der Sachen Gerechtsahm gänzlich vertrawend, Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. zu Vnterthänigsten vnd dienstlichstem respect vnd Ehren, die erörterung dieser beeden Posten offthöchstbesagt Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. Gerechtisten Erkändnuß (iedoch dem Rendesburgischen Vergleich in anderen, ganz vnabbrüchig, da sich etwa ins kunfftig einige mißverstände eräugen solten) anheimbstellen, vnd Ihres Hohen Ohrtes nicht zweiffeln, Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. wurden nach eingenommener gnuegsahmen Information vorbenandte beede stucke, Ih. HochGräffl. Gd. Gnädigst- vnd Gnädig gönnen oder anderwertige erstattung wiederfahren laßen.

5) Auff welche Erklerung zum Funfften den Königl. vnd Furstl. Herrn Abgesandten alle verhandene Docu-

 men-

menta in originali vorgelegt, nach deren Besichtigung vnd extradition der auscultirten Copeyen, alle vnd iede in vorberührten dreyen Designationibus, enthaltene vnd specificirte stucke, an bemeyerten vnd vnbemeyerten Ländereyen vnd Güetern (iedoch außerhalb des Closters Rastede, Vorwergkes Hude, vnd andern respective, wie beim Vierdten punct gemeldet, heimbgegebenen oder zu mehren Beweiß außgestelten wenigen stucken, dauon die angeheffte Designatio specificirte Nachricht giebet) vor richtig vnd allodial von den König- vnd Furstl. Herrn Abgesandten erkand vnd passiret worden, Also vnd dero- gestald, daß allsolche stucke an Ländereyen vnd Güetern von nun an zu ewigen taagen, von allen vnd ieden eigenthumblichen Ansprachen, alß freye Erb- vnd Eigenthumbliche allodial-Güeter, sollen erkand vnd gehalten werden, auch Ih. HochGräffl. Gd. vnd dero Nachkommen vnd Erben frey vnd bevorstehen, damit nach inhalt des Vierdten puncts im Rendesburgischen Vergleich, auff die daselbst verglichene maaß vnd weise, (iedoch mitt daselbst vorbehaltener kunfftiger territorial vnd Landes Obrigkeitlr. Superiorität, vnd was dauon dependiret) zuschalten vnd zuwalten, Allermaßen dan mehrhöchstbesagte Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. vor sich, dero König- vnd Furstl. Erben vnd Erbnehmen, sich daran aller vnd ieder Anspruch vnd forderung, die haben Nahmen wie Sie wollen, izo oder kunfftig zu ewigen Zeiten, gänzlich begeben vnd verzeihen; Vnd sollen damit alle in der Specification gemeldete stucke, soviel deren in diesem Vertrage nicht außtrucklich excipiret, hiemit vnd in Crafft dieses, von dem feudo gänzlich separiret vnd abgesondert sein vnd bleiben.

6)

6) Damitt auch zum Sechsten, dieser freyerkandten stucke, vnd darüber vorgelegten Original-documenten halber, soviel weniger Irrung ins kunfftig erwachsen mö-ge; So ist beliebet, daß die darüber außgestellete Designationes vnd vidimirte Copeyen aller vorhandenen Original-Documenten vnd Vhrkunden, in zwo richtige Verzeichnußen gebracht, vnd diesem Receß zur kunfftiger nachricht sollen beygeschaffet, vnd von allerseits Herren Abgesandten vnd respective deputirten, mit eigenhändiger Subscription versichert vnd bestetiget werden.

7) Waß sonst zum Siebenden den von der Röm. Kayl. Maytt. vnd Hochlöbl. Churfurstl. Collegio erlangten Zoll auff der Weser betrifft, dauon beim Siebenden punct des Rendesburgischen Vertrages gemeldet wird, Bleibet es bey der von Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Durchl. Sub dato 16. Augusti Anno 1651. Jüngsthin, abgegebenen Erklerung, Vnd wollen Ih. HochGräffl. Gd. des darin dero Vnterthanen zum besten angesehenen vnd versprochenen quanti halber, zu seiner Zeit ohnverweißliche Verordnung machen.

8) Als auch zum Achten, in mehrbemeltem Rendesburgischen Vertrage beim Neunden punct, wegen Beeydigung der Commendanten in der Graffschafft Oldenburg vnd Dellmenhorst, Verordnung geschehen, So hat es damit nicht allein nochmahls sein Verbleiben; sondern versprechen auch Ih. Hochgräffl. Gd. noch vber daß, nebst den Commendanten den Ihnen nachgesezten negsten Officiren, vnd so offt einige Veränderung mitt dergleichen Commendanten vnd Officirern eines oder andern Ohrtes erfolgen solte, die new wieder angenommenen auff ieder Vestung, nach der verglichenen Form, in Ih. Kön. Maytt. vnd Furstl. Drl. eventual-Pflichte benebst nehmen zulaßen,

Allermaßen dan auch Ihre HochGräffl. Gd. sobald der ohnlängst in Hamburg getroffener Vergleich von allerseits Höchst- vnd hohen Interessirten ꝛc. ratificirt, derglei- chen vff der Vestung Ovelgönne vornehmen zu laßen, in Crafft dieses, sich verpflichtet haben.

9) Zum Neunden, ist wegen der zu den Vorwerg- ken benötigter Feurung, dauon beim Vierdten punct des Rendesburgischen Vertrages erwehnet wird, das die bey den Vorwercken von Ih. HochGräffl. Gd. bißhero gelegte TorffMohren, auch ins kunfftig dabey verbleiben sollen; Bey denen Vorwergken aber, noch kein TorffMohr biß- hero gelegt, wird Ih. HochGräffl. Gd. anheimbgegeben, die behuefige Nothurfft des TorffMohres, noch dazu ins kunfftig zuverorduen.

10) Schließlich vnd zum zehenden, Weiln die im Rendesburg. Vergleich verabschiedete gesambte außbrin- gung der Kayserl. Confirmation vber selbigen Vergleich, bishero in stecken gerahten, Auch sich begeben konte, daß dieselbe wegen intervention der Furstl. Hollst. Sonder- burgischer Linie, am Kayserl. Hoeffe, entweder gänzlich muchte abgeschlagen, oder doch noch auff eine geraume Zeit differiret werden, So ist darauff allerseits beliebet, (wie es auch mitt offtgemeltem Vertrage kein andere meinung hat) daß derselbe einen weg wie den andern in allen seinen puncten vnd Clausulen es erfolge auch die Kayserl. Confirmation oder nicht, in seinen vollständi- gen Crässten, zu ewigen taagen verbleiben, vnd soweit in diesem Vertrage nichtes verändert, in allem ohnver- brüchig gehalten werden soll.

Welches alles also bestendig zwischen den Königl. vnd Furstl. Herrn Abgesandten, auch Gräffl. Oldenb. Herrn deputirten verabgeredet vnd beschloßen, Auch allerseits Höchst-

Höchst- und Hohen Interessirten ꝛc. ratification vnd genehmhaltung, innerhalb zehen Wochen Originaliter beyzubringen versprochen worden;

So geschehen zu Oldenburg, den 1. Julii Anno 1653.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Key v. Alefeldt. mpp.	Wolff Blome. mpp.	Franz Stepelden. mpp.	Joh. Adam Kielmann.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Matth. Wolzogen zu Mißingdorff.	Hieron. Georg von der Osten	Conrad Balthasar Pichtel. mpp.	Christian von Hatten

Ratificirt ist dieser Vergleich von Dännemark und Holstein am 5. Nov. 1653. von Graf Anton Günther am 17. März 1654.

Specification der Allodial-Stücke.

Zu denen Graffschafften Oldenburgk vnnd Delmenhorst so dan dem Statt- vnnd Butjadinger Lande seind von den Königlichen Dennemarckischen vnnd Hochfürstl. Holsteinischen Herrn Abgesandten, auff producirte original Documenta vnnd daneben vbergebene vidimirte Copeyen, inhalts vnnd krafft des Rendesburgischen vergleichs für allodial vnd Erbeigenthumbliche gütern erkläret vnnd passirt worden.

In der Graffschafft Ollbenburgk.

I. An eingedeichten Landereyen bey Herrn Graven Anthonii I. Zeitten eingedeicht.

1) Daß Landt, so durch vberschlag der Harrierbraecke, vnd deßen anhang an Oldenburgischer seite gewonnen. 2)

Daß alte feldt, sambt dem Gruberwerffte, vnd was dazu gehört. 3) Daß Ruschfeldt, vnndt alte newe Feldt in Hammelwarder Vogdtey. 4) Daß Newefeldt. 5) Daß Land, so durch die einteichung am Mohr, Beim Alten Wapeler Siel, im Ampt Varel gewonnen.

Bey Herrn Graven Johannns des XVI. Zeiten eingedeicht.

1) Daß Land, so durch die einteichung von Jarringhoffe nach Driffel gewonnen. 2) Daß Land, so durch die einteichung von der Driffel iegen vnnd mit dem Wrockbulte gewonnen. 3) Der Jadinger Wurp, Butendicks genandt. 4) Daß Land, so durch die newe einteichung von Balichs Hause vff Ellenß vnnd Hiddelenß, nebenst dem vberschlag des Brunß gewonnen.

Bey Graff Anthon des II. Zeiten eingedeicht.

1) Daß Land durch die andere einteichung am Mohr, Beim Alten Wapeler Siel, im Ampt Varell gewonnen. 2) Der eingedeichte Zwickels im Ampt Varell, so Anno 1628 wider weggangen, vnnd von ietzo Regierendem Herrn Graven Anthon Günthern wider gewonnen.

Bey ietzthochgeb. Herrn Graven Anthon Günthers Zeiten Bedeicht.

1) Daß Land, so durch den vberschlag deß Ellenßer Dambs gewonnen. 2) Die eingedeichte stücke zwischen Beiden Wapeler Sielen an Oldenburgischer seiten. 3) Ein eingedeichtes stück zwischen dem Alten vnd newen Wapeler Siel an Varelscher seiten. 4) Der Anwachß an Varell. 5) Die an Bevorstehender Holländischer einteichung bei der Jade bewilligte portio. 6) Waß Hochgeb. Herr Graff Bei seinen Lebzeiten in der Graffschafft Oldenburg noch eindeichen mögte.

Bey

Bey des in Gott letztverstorbenen Herrn Graven Christians Zeiten eingedeicht.

1) Das von Jarringhove iegen Dangast eingedeichte stück im Ampt Varell. 2) Das eingedeichte stück am Nortende. 3) Das Land, so durch die einteichung zwischen dem Schaffskowen vnnd newen Wapeler Siel gewonnen.

II. An eingezogenen, erkaufften, eingelöseten, Gerichtlich Angewiesenen, in solutum angenommenen, confiscirten, vnd sonst erhandelten Geist- vnd Weltlichen, Land- anch Anderen Meyer vnd Käter Gütern.

1) 2) Johann von Schagen Erbe oder Guter zu Edesshorn. 3) Die im Ampt Newenburgk wohnende vier Johanniter Meyere, als Bredehorn, Jurden, Graßhorn und Linderen. 4) Lüder Orwegen Garte außer der Haarenpforte. 5) Die zum Kruegshauß zu Blexhauß gehörige stücke, als Drey Kempe, Vier Wiesen, eine Wisch, funff Gärte, vnd daß Mohr neben der Mast vnnd Holtzung, alles Laut vbergebener Cammer Designation. 6) Die im Lande zu Würden eingezogene, confiscirte, vnnd sonst acquirirte stücke, Laut vbergebener designation vnnd Prothocols. 7) Daß Haberland für Oldenburg. 8) Die von Wilken Plodeis Herrn Graven Johanni dem XVI. Abgetrettene Meyer, alß Otto zum Clußwege, Tolcke zu Westerstett, vnnd Gerd Böningk zu Barnfleth. 9) Iddelohen Gutt im Morriem. 10) Jürgen Schröders Erben Wiese im Wusten Lande. 11) Otto Mencken drey stück Lands von sieben scheffel saat vffen Haren Esche. 12) Hanß Trompetters drey scheffel saat in der Langen wiese. 13) Griete Wagen Gartte in der Langen wiese. 14) Dieterich Gronawen Gartte im Oeversten Holtz. 15)

Grete

Grete Wardenburgs Gartte daselbst. (16) Heineke von Mandelsen Gartte. 17) Carsten Vogdts Gartte. 18) Hanß Gunther Hummels Gartte, außer dem Deversten.) 19) Tonnies Kleinschmits Gartte. 20) Wersaben Wiese zum Fasahn Garten gelegen. 21) Ein stück vom Gartten am Walle, woselbst des Hunerfängers Hauß gestanden. 22) Das Geringe Vorwerck zu Newenhuntorff. 23) Ettliche Werffte, so zum Ballhause vnnd Bereitplatz gelegt. 24) Der weggetriebene Busch beim Barnfleth. 25) Die von Johan Hobendes zu Linßwede laut vbergebenen scheins erhandelte zwei Büsche vnnd Wiesen. 26) 27) Der Munchhoff im Morriem mit seinem Zubehör.

III. An Zehenden.

1) Der Zehende von drey Häußeren zur Wahrenburg, alß Heilke Rövers, Roleff Meyer, vnd Roleff Mencke. 2) Der Zehende zu obrist Hammelwarden. 3) Der vom Capittul zu Wildeshausen erhandelte Zehende im Ampt Oldenburg, Delmenhorst vnd sonsten, Laut vbergebenen Kaufbrieffs de anno 1617. 4) Der Zehende zu Newenhuntorff, mit dem ab- vnnd Beizehenden, vnd waß dazu gehört. 5) Der Zehende zu Hatten vnnd Santthatten, sambt dem schmalen Zehenden daselbst.

IV. An Häußeren vnnd Gebewden.

1) Alle vorwercks Häußer vnd Gebäwde inßgemein, so vff eingedeichten, oder andern allodial gründen stehen. 2) Daß Krueghauß zu Blexhauß. 3) Ein Hauß zu Harrierbraecke vom Zolverweser Bewohnet. 4) Ein Hauß zu Elsflet vom Vogdt daselbst bewohnet. 5) Daß Hauß zu Hatten neben dem Gartten. 6) Daß Krueghauß zu Dingstett, dem Pastori zu Hatten verehret.

In

In der Statt Olldenburgk

7) Der NonnenHauß am Marckt, von Annen Gebers erhandlet. 8) Lüder Orwegen Hauß daselbst. 9) Herman Orwegen Hauß nebst darbey liggendem Garten. 10) Daß Eckhauß an der Gaststraße. 11) Winke Westerleyen, oder Berndt Schröders Hauß, an Jacob Dollman verkaufft. 12) Graff Jürgens Hauß an St. Lamberti Kirchhoffe. 13) Jürgen Schröders Hauß an der Hüsekenstraße. 14) Daß newe Hauß furm Schloß, von Herrn Graven Johannis des XVI. Gemahlin erbawet. 15) Daß Blawe Hauß auffen Büttersten Damm. 16) Der Furstinnen Hauß vnd Garten vf der Wunderborg. 17) Des Herrn von Woltzogen Hauß, verschencket. 18) Des Cämmerers Hauß verschencket. 19) Carl Airnerß Hauß. 20) Des Pastoris Johannis Boleman Hauß. 21) Des Gärttners Hauß vnnd Hoff. 22) Sel. Landtdrost Rüticheimbs Wittiben Hauß. [23) Ein Hauß in der BaumGarttenstraße. 24) Die Wohnstette, alwo ietzo die Cantzeley. 25) Die Schneiderey. 26) Die Wohnung darnegst. 27) Des Hoffschneiders wohnung. 28) Ein Hauß negst des gewesenen Cantzlers stall. 29) Johan Kochs Hauß. 30) Cap. Lieutenants Waenel Wittiben Hauß. 31) Velten Wageners wohnung. 32) Des Schreiners wohnung. 33) Des vhrmachers wohnung. 34) Der sel. Königsmarckischen wohnung.] Diese sein geistlich vnd zum Capittul gehörig gewesen, aber post reformationem eingezogen. 35) Eilert Roleffs Hauß. 36) Des Sattelknechts Hauß. 37) Der Scheveigschen Hauß, sambt dem Hoffraum. 38) Herrn Graff Christoffers Hauß vnnd Gartte. 39) Billerbecken Hauß vnd Hoff vor der H. Geistes pforte. 40) Braun Westerleyen Hauß. 41) Des HoffSchusters Hauß.

V.

V. An Mühlen, so vff Allodial grund vnd Boden stehen.

1) Die Mühle im Land zu Würden bei Wimbstorff. 2) Die Elßfleter Mühle. 3) Die Mühle im Oldenbruch. 4) Die Mühle bei der Ovelgönne am BraeckSiel. 5) Die Mühle bei der Jade Butendicks.

In der Graffschafft Delmenhorst.

I. An Vorwercken.

1) 2) Daß vorwerck Weyhausen mit seiner Zubehör. 3) Daß vorwerck Stuer mit seiner Zubehör.

II. An Geistlichen Delmenhorstischen Capittuls vnd Vicarien Guteren.

In Classe prima.

1) Der Lange kamp, vnd waß dazu gehört. 2) Die Saetkoppel. 3) Der Pistelkamp. 4) Der Kamp am ende des Steinweges bei Hendrich Wardenborgs Lande, vorn auf den Mohrenden oder stücken außer der Bremerpfortte. 5) Viertzehen Mohrstücke, so bei vorged. Kampe liggen. 6) Ein kamp iegen der Herren Berge gelegen, der Bawhmhoff genandt. 7) Zwey stück hewlandes in dem horstetter felde. 8) Ettliche stücke, so laut vbergebener Designation zu Simonis et Judae Vicaroy gehört haben. 9) Ettliche Gütere vnnd GeldtRenthe, so laut vbergebener designation dem Capittul zu Delmenhorst versetzt gewesen. 10) Ein kamp bei der Delme, vngefehr von Acht Kuhe weiden. 11).

In classe secunda.

1) Einige Land- vnnd Meyer Gütere, so laut vbergebener designation zu Johannis Buts Vicarey gehörig gewesen. 2) Einige stücke Landes, Rentte vnd Gutere, so laut vbergebener designation zu Heinke von Mandelsen

sen Sohns Segebalden Vicarey gehörig gewesen. 3) Tapke, ietzo Herman von Oldenbusch Baw, so laut ietzged. designation zu Herman von Langen Sohns Vicarey gehörig gewesen. 4) Vier morgen Lands, so laut vbergebener designation an die Kirche zu Lemwerder gehörig gewesen.

In classe tertia.

1) Einige Güter, so laut vbergebener designation zu St. Johannis Capell vormals gehörig gewesen. 2) Einige Güter, so laut vbergebener designation zu Johannis Buckhorne Vicarey gehörig gewesen.

In classe quarta.

1) Einige Gütere, so laut vbergebener designation zur Vicarey trium Regum gehörig gewesen.

In classe quinta.

1) Einige geldt- vnd Kornzinße, so laut vbergebener designation dem Capittul zu Delmenhorst vormals zugehörig gewesen. 2) Dan ferner einige Pauliner Gutere, so laut vbergebener designation sub litt. A vnd B Herr Graf Anthon der I. von dem Abt zu St. Pauli bekommen.

III. An anderen Güteren vnnd Landereyen, welche eingezogen, erkaufft, gerichtlich angewiesen, confiscieret, vnnd sonsten erhandelt sein.

1) Die von Herman von Langen erhandelte Güetere, welche laut vbergebener designation in Neuntzehen posten bestehen. 2) Einige in sechß posten Bestehende Gütere, so laut vbergebenen Prothocolli vnnd Abscheides von Bremischen Bürgern eingezogen. 3) Der Holtzkamp. 4) Hendrich Lesemans Landerey. 5) Helmrich Bahren Bohnenkamp. 6) Zwey abgespadete stücke im Stedingerlande. 7) Ein kamp von Henrichens Buschmans herrüh-

rend. 8) Etwas von Jacob Tolners Lande, so theils bei daß Delmenhorstische vorwerck gelegt. 9) Zwey stück Landes von Jacob Steffens. 10) Vier Meyere sambt der Holtzung zum Vorstell. 11) Der Grasemanschen Gütere. 12) Die laut vbergebener designation dem sel. Drosten von Ohr abgenommene Meyere. 13) Die laut vbergebener designation der Richtersen zugehörig gewesene Vier Meyere, wovon einer zum Vorwerck Stuer gelegt. 14) Die laut vbergebener designation Marten Vogten zugehörig gewesene Drey Meyere. 15) Der Meyer zu Doetlingen. 16) Herman ietzo Johan Lineman zu Brettrup. 17) Reineke Wübbenhorst. 18) Göse Borchgreven Länderey, worunter Mette zum Grollande, vnd Jost Meyers, Beide Laut vbergebenen scheins. 19) Henrichen Meyers Zehen Stücke Landes. 20) Das stück Landes, so die von Bremen ihrer newen Statt einverleibet, woruff im Delmenhorstischen Erbvergleich die anförderung abgetreten worden.

IV. An Zehenden.

1) Der große vnnd schmale Zehende zu Veyhe Dreye, vnnd Rumpelsfelde, sambt denen dazu gehörigen Kothwehren, alles in Fürstl. Br. Lüneburgischer jurisdiction belegen. 2) Der halbe Zehende zu Ganderkesee. 3) Der halbe Zehende zu Schlüte. 4) Der halbe Zehende zu Hagbrugge vnnd Bockhorn. 5) Der halbe Zehende zu Grübbenbühren. 6) Der halbe Zehende zu pfenningstücke. 7) Der Zehende zu Haßbergen vber den Hämmelskamp, daß Westerfeldt, die Marsch, vnnd von dem Pistelkamp an, bis an den weg vor Berendt Holoken hauße, so zu Schahaßbergen wohnet. 8) Der Zehende vber der Richtersen, vnnd Hendrich Morißen Baw.

V.

V. An Häußeren, Gebäwden vnnd Mühlen.

1) Daß Hauß, Capelle vnnd Gartten in Bremen, der Delmenhorstische Hoff genandt. 2) Daß Hauß zum Oldenesch, so ietzo der Vogdt daselst bewohnet, mit seiner Zubehör. 3) Acht Haußer in Delmenhorst mit ihrer Zubehör, Laut des Delmenhorstischen Erbvergleichs de anno 1647 abgetretten. 4) Die Kornmühle auf der Dupe in vorgem. Delmenhorstischem Erbvergleich abgetretten. 5). 6).

In Statt- vnnd Butjadinger Lande.

Sub Designatione I.

Von eingedeichten Landereyen bey Herrn Graven Anthonii I. Zeiten eingedeicht.

1) Der Grode bey Langwarden, sonst nach vnterschiedlicher Belegenheit Meidinger, Ruhwarder, Dücker, Toßenser, Altenteicher vnd Moitgroden genandt. 2) Daß durch den vberschlag der HarrierBraecke an Stattlandischer seiten gewonnene Land. 3) Daß Blexersandt. 4) Der Inneter- Abbehaußer- vnd Esenshammer Grode. 5) Daß eingedeichte Eckwarderfeldt biß an den Hayenschlot. 6) Daß Havendorper oder Esenshammersandt. 7) Daß durch vberschlag des Hayenschlots zwischen Eckwarder vnnd Stollhammer Vogdtey gewonnenes Landt.

Bey Herrn Graven Johannis des XVI. Zeiten eingedeicht.

1) Der Alte hobe, theils an Stattlandischer seiten, theils (sambt zugleich mit Bedeichetem außenteicher Felde) nach der Mohrseiten hin belegen. 2) Der Goldtswarder Grode. 3) Der Newe hobe, theils an Stattlandischer seiten, theils (sambt zugleich mit Beteichetem Morgen-Lande) an der Mohrseiten belegen. 4) Der durch die Alßerschlänge befoderter Anwachß. 5) Der Howyck.

Bey ietztregierenden Herrn Graven Anthon Günthers Zeiten eingedeicht.

1) Der Neweste Hobe, theils an Stattlandischer, theils nach der Mohrseite hin belegen. 2) Der Holländer verwilligte vnnd Bevorstehende einteichung. 3) Waß Ihr. Hochgraffl. Gnd. bei dero Lebzeiten noch einteichen werden.

Sub Designatione II.

Von Acquirirten Landereyen.

1) Die eingezogene Geistliche Landerey. 2). 3) Alte Landerey in plenum dominium der Herschafft heimbgefallen. 4) Die erkauffte Johanniter Landerey. 5) Elcke Siabben Landerey. 6) Balthasar von Werdumbs Landt. 7) Auß Siaße Siewes crediitsach herrührende Landerey.

Sub Designatione III.

Von Acquirirten vnnd errichteten Häußeren vnnd Gebäwden.

1) Die vorwercks Häußer vnnd Gebäwde, so auff eingeteichten, oder anderen acquirirten Erbgrunden stehen. 2) Daß Fehrhauß zu Blexen sambt dem Spycker. 3) Der Werfft zur Ovelgönne, woruff des Drosten Abgebrandtes Hauß gestanden. 4) Des Gerichtschreibers Hauß daselbst.

Sub Designatione IV.

Von Acquirirten vnnd gestiffteten Mühlen.

1) Die Hardwarder Mühle in Rodenkircher Vogdtey. 2) Die Blexemer Mühle. [3) Die Ruhwarder Mühle. 4) Die Toßenser Mühle; in Eckwarder Vogdtey.] 5) Die Newhobener Mühle. 6) Die Eckwarder Mühle. 7) Die Mühle zu Burhave, so iedoch bei dem Delmenhorstischen Erbvergleich de anno 1647 den Delmenhorstischen allodial Erben geblieben.

Bey

Bey allen vorgesetzten Designationen ist in acht zu nehmen, daß folgende Numeri darumb bloß steben, weiln die darunter gehörige stücke, theilß zu Ihr. Konigl. Maytt. vnnd Furstl. Dchlt. gnedigster decision, theilß zum beßeren Beweiß außgesetzet, Wie hernach in der Ordnung folget.

Bey dem Olldenburgischen Corpori sub Rubrica vel Designatione II.

Der Numerus 1, welcher vom Kloster Rastett redet, stehet zu Ihr. Königl. Maytt. vnd Furstl. Durchl. gnedigster decision. Der Numerus 26, welcher von vier stücken Landes spricht stehet zu Beßerem Beweiß.

Bey dem Delmenhorstischem Corpori
Sub Rubrica I.

Numerus I. spricht vom Vorwerck zur Hude, vnd deßen pertinentien, stehet zu Ihr. Königl. Maytt. vnd Fürstl. Dchlt. gnedigster decision.

Sub. Rubr. II. classis I.

Numerus XI. stehet zum Beweiß.

Sub. Rubr. V.

Num. 5 et 6. sprechen von der Nyenköper newen mühlen, vnd der Kupffermühlen stehen zu Beßerem Beweiß.

Bey dem Statt- vnd Butiadinglandischem Corpori
Sub Designatione II.

Numerus 2, spricht von den Alten Herren Landereyen, von welchen noch keine völlige speciale nachrichtung eingezogen, stehen derowegen zu weiterer außfuhrung.

Actum Olldenburg den ersten Julii Anno 1653.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Key v. Alefeldt. mpp.	Wolff Blome. mpp.	Franz Siepelden. mpp.	Joh. Adam Kielmann.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Matth. Wolzogen zu Mißingdorff.	Hieron. Georg von der Osten	Conrad Balthasar Pichtel. mpp.	Christian von Hatten

12.

Dänisch-Gottorfische Erklärung wegen der Klöster Rastedt und Hude vom 5. Dec. 1653.

e copia.

(B. II. S. 422. der Geschichte.)

Wir Friederich der Dritte von Gottes gnaden zu Dennemarck, Norwegen der Wenden undt Gothen König, so dan von Selbig gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwieg Hollstain, Stormarn vndt der Dittmarschen Graffen zue Oldenburg vnd Dellmenhorst rc. Gevettere, Brüdere vnd Gevattern, Thuen kundt hiermitt, Alß bey der zwischen Vnß vndt den Hochwollgebornen Vnßern besonders auch freundtlichen lieben Vettern, respective Schwägern vndt Gefattern, Herrn Anthon Günthern, Graffen zue Oldenburgh vnd Dellmenhorst, Herrn zu Jevern In- vndt Kniephaußen rc. Vorgangenen handtlung, wegen separation des Allodii vom Feüdo, über die beyde Clöester Rahstede undt Hude mit Ihren pertinentien, einige irrungen endthalten, in dehme des Herrn Graffen Ld. dieselbe von dem Reichs Lehen pro haeredibus Allodialibus eximiren, vnd zu dem im Rendesburgischen Vergleich Ihro zugehandeltem vnd überlassenem Allodio ziehen wollen, Vnd die Unßerige dajegen mit eingeführtten fundamenten behaubtet, daß dieße beyde Clöster in territorio, ambitu et districtu der Graffschafft gelegen, Vndt alßo ein pertinens vndt accessorium des Feüdi von gleicher natur vnd aigenschafft wehren, der Rendesburgischer Vergleich auch dahin nicht zu verstehen sey, Vorhochwollgedachten Herrn Graffen Ld. aber Sich hierin sonderlicher Höffligkeit beflißen, vnd die decision vnd erorterung dießer

ßer Sache Vnßerer Gerechtesten dijudicatur unterworffen, daß Wir mitt hindansetzung Vnsers sonst habenden rechtenß, Unß auß freyen guten willen zu erhaltung sonders Gunst auch freundt Vetter- vndt Schwägerlicher affection Gunst- vnd freundtlich hierauff folgender gestalt erklehren wollen, daß Wir zwar vorberürtte Clöester Rhastede vnd Hude sambtt Ihren pertinentien vnd allen So dazue gehöeret, für Unß vndt Vnßeren Nachkommen behalten, des Herrn Graaffen Ld. aber zu dehro freyen disposition daß Newe Vorwerck bey der Jahde Sambtt den unbemeyerten Ländereyen, so Viel Unß dauon zugehöret, zuer Jegenerstattung dehro gestalt wieder einraümben wollen, daß wir Zwey Hundertt Jücke Alter Maße von dem dazue gehöerigen ohnbemeyerten Lande, worunter Sieben Cämps oder Hämme so zwischen der Jahde vnd dem bemeyertem Lande der haußleuthe belegen, vnd auff einen andern zum Vorwerck gehöerigen hamb, die Kuhweyde genandt, stoßen, vnd die Grohde Ochßenweyde undt Christoffers landt genandt werden, für Vnß vnd zu Vnßerer freyen Verordtnung behalten; daß übrige unbemeyerte Landt aber dahselbsten, soll des Herrn Graffen Ld. sambt dem Vorwercke vndt der Winndt-Mühlen plenarie in vim allodii dajegen Verpleiben, Maßen wir Ihrer Ld. solches hirmitt vnd Crafft dießes bündigster massen Rechtenß völlig cediren vnd abtreten, Jedoch wollen wir Unß vnd Vnßern Successoren in diese so wohl alß andere zue Varell gelegte stücke die von mehr hochwollged. Herrn Graffen Ld. Gunst vndt freundt Vetterlich in vorgedachten letzten separations Vergleich eingewilligte substitution, wie auch die jura superioritatis vorbehalten, vnd auff obspecificirte Stucke mit gezogen haben; Vhrkundtlich Vnter Vnsern Königl. vnd Furstl.

 Hand-

Handzeichen vnd Secret Insiegelle; Geben den 5. Novembris Anno 1653.

Friederich. Friederich.
(L.S.) (L.S.)

13.

Haupt-Receß über die Repartition der Fideicommiß-Güter vom 14. Nov. 1666.

(B. II. S. 424. der Geschichte.)

ex autograph[illegible].

Von Gottes gnaden Wir Johann, Fürst zue Anhaltt, Graff zue Ascanien, Herr zue Zerbst, Bernburgk, Jever vndt Kniphausen ꝛc. vhrkunden vndt bekennen hiermitt vor Vnß, Vnsern Fürstl. Erben vndt Nachkommen, Daß zwischen vnß vndt Dero Hochgebornen Grafen vndt Herrn, Herrn Anthon Günthern, Grafen zue Oldenburgk vndt Dellmenhorst, Herrn zue Jever vndt Kniphausen ꝛc. vnsern Hochgeehrten Herrn Vettern, Vatern vnd Gevattern, wegen der, in vnsers, in Gott seelig ruhenden Herrn Großvaters, Weylandt Graff Johann des XVI. Christmilden andenkens, am 26. Septembris Anno 1603. errichteten Testament constituirter Fideicommiss Güther vndt deren repartition, durch vnsere beyderseits darzue bevollmächtigte Räthe vndt Ministros zue Oldenburgk am 14. Novembris des 1666. Jahres ein beständiger fester vergleich auff maaße vndt weise errichtet undt geschloßen, Wie derselbe von Wortt zu Wortt nachfolgenden inhalts alhier inseriret ist.

Kundt und zue wißen sey hiermitt jedermanniglich, Alß der Hochgeborner Graff vndt Herr, Herr Johann der XVI. Graff zue Oldenburgk vndt Delmenhorst, Herr zue Jever

Jever vndt Kniphausen ꝛc. Christmilter gedächtnüß, in dem am 23ten Septembris des 1603ten Jahres, auffgerichteten letzten Willen vnd Testamentlicher disposition, §. und demnach kundt und offenbar ist, ꝛc. disponiret vndt verordnet, Weiln Ihr HochGräffl. Gnd. nicht allein mit Ihrem baaren gelde etliche Landereyen vndt Güther in der Graffschafft Oldenburgk vndt Butjadinger Lande, alß Innete, Roddens, Bredehorn undt Struckhausen, von St. Johanns-Ordens Meisteren erkauffet, vndt selbiger Verkauff von der Röm. Kayserl. Maytt. confirmiret vnd bestettiget worden, sondern auch gewaltige Plätze vndt Landereyen mitt vnsäglicher mühe, Geldtspildung, Hindansetzung Ihrer Gesundtheit, ja Leibes undt Lebensgefahr, Der saltzenen See vndt anderen Strömen aus dem rachen gerißen, entzogen vndt eingeteichet, welche je von Gottes vndt Billigkeit wegen niemande billiger, alß Ihro vndt Deroselben Leibes Erben, Männ- vndt Fräulichen Geschlechts gefolget vndt gelaßen würden, Darumb auch Hochgedacht. Ihr HochGräffl. Gnd. Dero eintzigen freundtlich geliebten Sohn vndt eingesätzten Erben, Dem Hochgebornen Grafen vndt Herrn, Herrn Anthon Günthern, Grafen zue Oldenburgk vndt Dellmenhorst, Herrn zue Jever vndt Kniphausen, fidei commiss weise aufferleget vndt begehret haben wolten, Wann Derselbe nach des Allerhöchsten Willen über kurtz oder lang, ohne Männliche, oder andere Eheliche Leibes Erben abgehen würde, Daß S. HochGräffl. Gnd. alßdann solche obspecificirte erkauffte Güthere vndt eingeteichte Landereyen, Ihren freundtlichen lieben Schwestern, oder Ihren Leibes Erben, ohnverhindert gethaner renuntiation vndt verzichts, restituire vndt in der besten Form rechtens, für Dero absterben, in würcklichen Besitz überlaße; Welche Güther

vndt Landereyen aber vielfältigem streit vndt disputat vnterworffen blieben, biß dieselbe endtlich nach geführten Langwürigen kostbahren Processen vndt gepflogenen müheseligen Tractaten vndt handelungen, auch vielen erfolgeten Veränderungen vndt Todesfällen, Durch die mit Ihrer Königl. Maytt. zue Dennemarck Norwegen ꝛc. vndt HochFürstl. Durchl. zue Schleßwig, Hollstein ꝛc. ingleichen dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburgk, errichtete Successions pacta vndt vergleiche, welche Ihrer HochGr. Gnd. ein ungläubliches gekostet, in gegenwertigen Standt vnd sicherheit gebracht worden; Dahero vndt anderer erheblichen Vhrsachen halber, auch zue unterhaltung destomehrern vertraulichen gnädigen vndt dienstlichen Vernehmens, vndt zue verhütung künfftiger Irrsalen, Der Durchlauchtigste Fürst vndt Herr, Herr Johann, Fürst zue Anhalt, Graff zue Ascanien, Herr zue Zerbst, Bernburgk, Jever vndt Kniphausen ꝛc. im Jahr 1655. Ihrer HochGräffl. Gnd. auff dero freundtvetterliches ansinnen einen Drittentheil solcher fideicommiss Güther zue Dero freyen disposition überlaßen, welche erhaltene erklährung dann umb mehrerer vergewißerung willen, in dem zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. vndt obhochgeb. Ihrer HochGr. Gd. unterm dato den 16. Martii 1657. alhier in Oldenburgk geschloßenen vndt ratificirten Vergleich vnter anderen darin begriffenen puncten in §. Im übrigen ꝛc. mitt eingerücket, vndt daneben auch ferner dieser Güther halber beliebet vndt vereinbahret worden, Daß woferne Ihre HochGräffl. Gd. über dem zur freyen disposition erlaubten vnd heimbgegebenen Drittentheil etwas weiters oder ferners, erheischender nothdurfft nach, vertestiren, inter vivos vel mortis causa, an andere Erb- vndt eigenthümblich begeben oder vermachen wür-

würden, Daß vor solchen abgang Ihrer Furstl. Durchl. zue Anhalt 2c. von Ihrer HochGräffl. Gd. zue Oldenburgk 2c. gleichmeßige billige Wiedererstattung vndt aequivalente Stücke sollen aus dero anderen Erbeigenthümlichen Gütheren angewiesen, vndt also Ihrer Fürstl. Dchlt. Zwey Drittheile von sothanen Stücken vndt Güthèren, entweder in natura oder aequivalente (Doch den Witthumbssitz Ihrer HochGräffl. Gnd. Fraw Gemahlin, Furstl. Gnd. in den Neuburgischen Fideicommiss Stücken darin vorbehältlich) gelaßen werden, (gleich wie dann solche repartition vndt erstattung in diesem vergleich sich völlig abgethan findet) Darauff dann erfolget, daß offthochgedachte Ihro HochGr. Gnd. zue Oldenburgk, so wohl durch Schreiben alß Schickungen bey Ihrer Fürstl. Durchl. zue Anhalt, dienstliche ansuchunge thuen laßen, daß, umb mehrer richtigkeit willen, vndt zue Wegnehmung aller kunfftigen besorgenden mißverständtnüß vndt Weiterung, diese fideicommiss Güther, noch bey Dero Lebzeiten, gründtlich untersuchet, richtig separiret, vndt die placidirte tertie von einander gesetzet werden möchten; Welchen billigen suchen auch Ihre Fürstl. Durchl. zue Anhalt 2c. zue bezeigung Ihrer gleichmäßigen zur Liebe vndt einigkeit zielenden gnädigen inclination stadt gegeben, vndt nach dem man gesehen, Daß droben zue Zerbst, wegen der weiten entlegenheit vndt mangel des Berichts in ein- vndt anderen zweiffelhafftigen occurrentien die Sache nicht völlig gehoben werden können, Dero Geheimbde- vndt justiz Räthe, auch Cammermeistern vndt liebe Getreüe, Herrn, Johann von Felde, Johann Andreas Gerhardi, Der Rechte Doctoren, respective Comitem Palatinum, vndt Wichardt Neumann, mitt gnugsamer instruction vndt Vollmacht anhero nacher Oldenburgk

geschicket, welche mitt Hochgeb. Ihrer HochGräffl. Gnd. darzue committirten Geheimbden Räthen, respective Drosten der Graffschafft Dellmenhorst vndt Landt Richtern zur Övelgönne, Herren, Hieronymo von Witzendorff, Wilhelm Heespen vndt Anthon Hoting, sich zusammen gethan, zueforderst die original Testamentliche dispositiones, nicht allein die Letztere, sondern auch vorgehende erste sub dato am tage Medardi des 1580ten Jahres produciret, vndt mitt denen copiis collationiret, dann die in der Cammer befindtliche documenta, alte vndt neue Register vndt Rechnungen, Diese Güther angehend, perlustriret vndt besichtiget, nachgehends von Stück zu Stück in rem praesentem gegangen, Die Güther vndt Landereyen besehen, auff alle stücke, so weit nötig gewesen, die maaße geleget, Die Beambte vndt Vnterthanen befraget vndt vernommen, Dieser Ihre quitungsbücher besehen, vndt demnechst durch Beystandt Gottes des Allerhöchsten diß separations-Werck folgender Gestalt güthlich verglichen, vereinbahret vndt endtlich auff arth vndt weise, wie hernach folget, ausgemachet vndt entlediget haben.

Anfänglich vndt vors Erste, ist nach vorhergegangener ocular inspection, beschehener meßunge vndt Durchsehunge der darzue gehörigen Register vndt Rechnungen, Wie auch der Heuer Contracten, mitt möglichst- vndt fleißigster erweg- vndt überlegung aller darbey in consideration kommenden umbständen, ein beständiges wahres corpus der fideicommiss Güther, so annoch in natura vndt ohnveränderter qualität zueliefern, vorhanden, Beyder was die jückzahl, alß jährliche ständige vndt unständige gefälle vndt aufkunfften betrifft, errichtet vndt beliebet worden, so bestehet in 62. Bletteren vndt mitt lit. A. gezeichnet ist.

Dem-

Demnach vndt vors Andere, Alß Ihre HochGr. Gnd. Zeit Ihrer Regierunge davon verschiedenes in einen anderen standt gesetzet, indem Sie theilß Stücke vndt Landereyen den Vnterthanen zue Meyerrecht eingethan, davon alten wohlmeritirten Dienern in gnaden geschencket, oder ad pias caussas vermacht, auch etwas mitt den hohen Herren Lehens Successoren permutiret oder sonsten vereusert, vndt davon an Intraden nachgegeben haben, welches alles jedoch mitt einigen unterscheidt die Herren Anhaltische Gesandten zue restituiren oder gutzuthuen begehret, Darbey es dann wegen der Anno 1604. Meyerrechtlich ausgethanen 618. Jück, 107. Ruthen, 15. Fuß, ingleichen wegen der an seel. Drost Carsten von Harlingen verehrten 20. Johann Neuhauß auch 20. vndt Arendt Stindten 10. vndt also insgesambt Fünffzigk cedirten vndt würcklich eingeräumbten Jücken Landes, ingleichen des Guthes Struckhausen halber aus denen in Ihrer HochGr. Gd. den 4. Octobris 1666. dieserwegen gethanen schrifftlichen resolution angeführten rationibus, nicht wenig difficultäten abgegeben; Dannoch aber Ihro HochGräffl. Gd. auff der Herren Anhaltischen Gesandten inständiges anhalten zu destomehrerer Bezeigung Ihrer Gegen Ihro Fürstl. Durchl. zue Anhalt tragenden dienstlichen affection vndt umb den effect Ihres am 13. Februarii jüngsthin abgelaßenen Schreibens vndt darbey beschehenen erbietens umb so viel klarer zue tage zu legen, endtlich auch die erstattung solcher dreyen Posten willfährig über sich genommen, vndt darüber sowohl auch alles andere, so zue restituiren gewesen, ein absonderlich corpus oder appendix restituendorum abgefaßet, annebenst darbey, wie hoch vndt auff was weise ein oder andere

dere Stücke zuersetzen vndt gut zu thuen verglichen vndt placidiret worden. Lit. B.

Darauff ist man vors Dritte zur würcklichen separation vndt repartition geschritten, vndt seindt Ihro Fürstl. Durchl. zue Dero Zwo Drittheilen, Wie auch zue den Ihrer HochGräffl. Gd. zuerück bewilligten einen Drittentheil vor Herrn Graff Anthons zue Aldenburgk ꝛc. Gd. zuegelegt, wie der recess sub lit. C. ausweiset.

Viertens ist allerseits beliebet vndt gut gefunden worden, daß zue mehrer Versicherung, die also obgedachter maßen repartirte tertiae auff den in Gottes händen bestehenden fall nach anleitung obangezogenen Testaments alsofort einander eventualiter tradiret vndt eingeräumet werden solien, Doch mitt austrücklichen vorbehalt, daß Ihr HochGr. Gd. die vollenkommene nutz- nieß- vndt gebrauchung dieser Güther zeit Ihres Lebens, nach wie vor ohngeschmälert verbleibet, allermaßen so wohl die Herren Fürstl. Anhalt. Abgesandte alß Gräffl. Oldenb. Deputirte, vermöge der von Ihrer gnädigsten vndt gnädigen Herrschafft habenden Vollmacht, darauff expresse instruiret seyn. Undt ist damitt Fünfftens, die separation vndt von einander setzung dieser Fideicommiss Güther mitt allerseits gutem belieben würcklich vndt völlig zue ende gebracht, Dergestalt vndt also, daß sowohl dem väterlichen Testament, alß dem obangezogenen §. des Kniphausischen Vergleichs ein völliges genügen geleistet, vndt nunmehr kein theil an dem andern etwas weiter dieser Fideicommiss Güther halber soll zue praetendiren haben, sondern es bey dieser also mitt gutem Vorbedacht gemachten repartition ohne alle weitern an- vndt zuesprüche sein ohnveranderliches verbleiben haben, mitt austrücklicher vndt wohlwißendtlicher verzeihung aller vndt

jeder

jeder darwieder streitenden exceptionen Einreden vndt außflüchten, Geist- vndt weltlichen rechten, Gebräuchen, Herkommen vndt gewohnheiten, die haben nahmen wie Sie wollen vndt durch menschen gedanken ersonnen werden mögen, tam in genere quam in specie. Schließlich ist allerseits versprochen, daß zue mehrer versicherung, sowohl dieser Hauptrecess, alß darin angeführte Extracten vndt repartitiones von Ihrer Fürstl. Durchl. vndt HochGräffl. Gd. ratificiret, vndt die genehmhaltungen innerhalb Sechs Wochen von dato anzurechnen, gegeneinander extradiret vndt außgewechselt werden sollen; Alles getreulich vndt ohne gefehrde, sonder arg vndt List. Deßen zue wahrer uhrkunde seindt dieser Recessen sambt darin angezogenen vndt literirten Beylagen zwey gleichlautenden inhalts außgefertiget, vnterschrieben vndt versiegelt worden. Geschehen zu Oldenburgk den 14. Novembris Anno 1666.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Johann von Felde.	Johann Andreas Gerhardt.	Wichard Neumann.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Hieronymus Witzendorff.	Wilhelm Heespen.	Anthon Hoting.

Ob nun wohl solcher Vertrag also baldt von dato des Schlußes vndt vnser Bevollmächtigter Deputirten vollenziehung seine völlige firmität erreichet hat, Weiln jedoch nichts destoweniger die formal ratification innerhalb Sechs wochen, von dato der Vnterzeichnung beyzubringen versprochen, vndt dann wir dasjenige, so vergliechen vndt abgehandelt, vnsern abgegebenen gnädigsten Willen allerdinges gemäß befunden, Alß haben wir nach

reif

reiffer der Sachen überlegung mitt guten wohlgefasten Gemüth, wißendtlich vndt wohlbedächtlich obinserirten Vergleich, sambt denen darbey angeheffteu unterschriebenen dreyen Beylagen des corporis der Fideicommiss Güther, appendicis der restituendorum vndt darüber gemachten separation vndt repartition sub lit. A. B. et C. Ingleichen die darauff den 16ten 17ten 19ten vndt 20ten Novembris, coram Notariis vndt Testibus hinc inde verrichtete actus traditae et apprehensae possessionis, in allen puncten vndt clausulen, ratificiret, approbiret vndt genähmet: Ratificiren, approbiren, genähmen vndt bestetigen auch obermelten vergleich vndt beygefügte neben Recesse hiermitt vndt krafft dieses, also vndt derogestalt, Daß Wir wollen, vndt vnsere Erben vndt Nachkommen sollen alles obige, stet, fest vndt ohnverbrüchlich halten, darwieder nichts thuen noch vornehmen, noch anderen dergleichen zuthuen verstatten, vnter keinerley praetext, Weise vndt Vorwandt, Wie das geschehen könte, Alles bey Vnseren Fürstl. Ehren, wahren wortten, treu vndt glauben, sonder gefehrde vndt argelist.

Deßen zue uhrkunde vndt steter festhaltung, haben Wir diese genähmhaltung mitt eigenen Händen vnterschrieben vndt vnser Fürstl. Secret Insiegel darbey zu drucken befohlen. So geschehen Zerbst am 26ten Decembris Anno 1666.

(L.S.)

Johann, F. z. Anhalt.
mpp.

Aus-

Auszug aus den Beylagen A. B. C. zu vorstehendem Hauptreceß *).

Beyl. A.

Enthält ein Verzeichniß sämmtlicher, nach dem in Graf Johann des XVI. Testament errichteten Fideicommiss zur Theilung kommenden Grundstücken, nach ihrem Flächeninhalt und den Revenüen wozu sie angeschlagen worden. Sie bestehen

	Flächeninhalt.			Jährl. Revenüen.		
	Jück.	Rut.	F.	Rthlr.	gr.	schw.
I. In Gütern, so vom Johanniter-Orden angekaufet worden. Dazu gehören						
1) Innete (an alten Binnenfelds Ländereyen) =	328	—	—	859	8	½
2) Roddens = =	295	40	—	409	20	3½
3) Strückhausen (so von der Gräffl. Familie alienirt, und daher zu compensiren ist). = =	100					
4) Bredehorn bestehend aus den Meyern zu Bredehorn, Jürden, Grabhorn, Lindern = =	—	—	—	74	51	2
II. In den neu eingedeichten Ländereyen						
1) Im Amte Neuenburg.						
a. Das Land so 1576 durch die Eindeichung von Jeringhave bis Driefsel gewonnen = = =	1366	92	10	846	16	2¼
b. Das Land so 1582 durch die Eindeichung von						

Drif-

*) Da diese im Original 62 Seiten enthalten, so konnten sie nicht in extenso abgedrucket werden. Wen die darin vorkommenden specielleren Nachrichten von den verzeichneten Grundstücken intereßiren, den muß man auf das Original im Archiv. Scr. O. Nro. 4. verweisen.

	Flächeninhalt.			Jährl. Revenüen.		
	Juck.	Rut.	F.	Rthlr.	gr.	schw.
Drieffel gegen und mit dem Wrockbult bis an die Friedeburger Landscheidung gewonnen worden.	1855	68	2	1273	71	—
c. Das Land so 1596 durch die Eindeichung von Baslichs Hause nach Ellens, Blauhand, Hiddels und s. w. gewonnen worden	1153	57	5	782	16	$2\frac{3}{4}$
2) In der Vogtey Jahde	1636	87	—	1811	54	$4\frac{3}{4}$
3) Im Ambt Ovelgönne						
a. Der im Jahr 1574 eingedeichte Alte Hoben	3146	145	—	4620	45	$1\frac{1}{2}$
b. Der im Jahr 1586 bedeichte Golzwarder Groden	732	60	—	947	17	$4\frac{7}{10}$
c. Der im Jahr 1590 eingedeichte Neue Hoben	1898	132	—	2573	9	$1\frac{5}{16}$
d. Der, nach dem Golzwarder Groden eingedeichte neben demselben belegene Howyck	99	120	—	42	67	4
e. Der, durch die 1599 gelegte Alser Schlenge verursachte, aber noch unbedeichte Anwachs	—	—	—	145	—	—
Summa	12633	1	17	14386	19	$3\frac{73}{80}$

Beylage B.

	Rthlr.	gr.	schw.
Enthält ein Verzeichniß derjenigen Fideicommiß-Stücke, so nach des Testators Zeiten durch Verschenkung, Bemeyerung und sonst alienirt worden, und dem Fürstl. Anhaltschen Hause zu restituiren sind. Sie werden angeschlagen zu	4068	43	$\frac{1}{2}$

Beylage C.

Enthält die finale Separation des Fideicommisses zwischen dem Fürstl. Anhalti-

schen

	Jährl. Revenüen. Rthlr.	gr.	schw.
schen und Gräflich Oldenburgischen Hause zu Zwey- und Ein Drittheil.			
Der Antheil des Ersteren beträgt nach Beyl. A.	12303	17	—
Darauf werden geliefert:			
Innete cum pertinentiis	850	8	$1\frac{1}{2}$
Die vier vom Johanniter-Orden erhandelte Clostermeyer im Neuenburgischen	74	51	2
Die drey Neuenburgischen Eindeichungen	2902	32	—
Im Altenhoben an bemeyertem und unbemeyertem Lande	2727	10	$1\frac{1}{26}$
Neuenhobener Meyerland	1119	9	$1\frac{5}{16}$
Die Mühle daselbst	170	—	—
Howieck	42	67	4
Alserschlänge	145	—	—
Summa	8040	34	$4\frac{5}{16}$
Bleibt also dem Fürstl. Anhaltschen Hause auf seine Zwey Drittheil gut zu thun	4262	55	$4\frac{5}{16}$
Dies wird ersetzt durch das, im Feverschen belegene Vorwerck Neu Oberahn mit Zubehör, angeschlagen auf	4062	55	—
Die auf demselben befindlichen Gebäude werden in Compensation angenommen zu	200	—	—
Macht obige	8040	34	$4\frac{5}{16}$
Der Antheil des Grafen Anton zu Einem Drittheil beträgt	6151	44	—
Darauf werden geliefert:			
Roddens	409	20	$3\frac{1}{2}$
Jahder Außendeicher mit der Mühle	1811	54	—
Schweyer Außendeicher mit Köthern und Reithländern	1893	35	—
Golzwarder Groden bemeyert und unbemeyert	947	17	$\frac{7}{20}$

	Jährl. Revenüen.		
	Rthlr.	gr.	schw
Neuhobener Herrnland oder unbemeyert	1284	—	—
Summa	6345	56	2 3/5

Ist also das Ein Drittheil, mit 194 Rthlr. 11 gr. überschritten, welches jedoch bey dem ganzen Corpore schon gut gethan ist.

Jede der 3 Beylagen ist unterzeichnet:

Johannes v. Feldt Dr. Joh. Andr. Gerhard Dr.
Richard Neumann. H. Wizendorf.
Wilhelm Heespen. Ant. Hoting.

14.

Versicherungen wegen Delmenhorst.

e cop. vid.

(B. II. S. 441. der Geschichte.)

A.

Der 13. Artikel des Roschildischen Friedens-Schlusses vom Jahre 1658.

Ilika matto afstår Hans Kongl. Maytt. for sig, deß Successorer och Cronen Swerige alle de Rättigheter och praetensioner, som Hans Kongl. Maytt. ratione Ducatus Bremensis hafwer, eller kan hafwa vppa Greffweskapedh Dellmenhorst och Ditmarschen, och den till Kongl. Maytt. aff Danmarck, des Successorer och Hertigerne aff Huset Hollsteen, Konglige och Gottorpische Linier cederar och aftraeder, so att Kongl. Maytt. aff Swerige och deß Successorer aldrig nagot Aetaal daer uppae wüdare hafwa skole. Och der Hans Kongl. Maytt. till Swerige skulle hafwa ratione dicti Ducatus Bremensis naegon praetension pao nagot Adeligit Godz i Holl-

i Hollsteen, cederar saedant samalunda haer med, och lofwes att de documenter, som foerhanden och hüthoerande äro, skole Hans Kongl. Maytt. i Dannemarck och Huuset Hollstein, Konungslige och Gottorpische Linien, extraderas.

B.

Der 18. Artikel des Copenhagner Friedens-Schlusses vom Jahre 1660.

Sammalunda affstaar Hans Kongl. Maytt. for sig, deß Successorer, och Swetiges Crono, alle de Rättigheter, och praetensioner, som Hans Kongl. Maytt. ratione Ducatus Bremensis, eller pae huariehanda annat Sätt nagon sin hafft hafwer, eller hafwa kan oppae Grefweskapet Dellmenhorst och Dittmarschen, och deße sine Rättigheter opa Kongl. Maytt. aff Danmark, deß Successorer och Hertigerne off Huuset Hollsteen Konungslige och Gottorpische Linier transfererar, Och ther Hans Kongl. Mayit. till Swerige skulle hafwa ratione Ducatus Bremensis någon praetension paa något Adeligit Godz vthi Hollsteen, cederas sammalunda härmed, och lofwas, att de documenter, som förhanden och dütthenhörande aro, skole Hans Kongl. Maytt. aff Danmark och Huuset Holsteen, Kongl. och Gottorpische Linier extraderas.

C.

Der 4. Artikel des Lundischen Friedens-Schlusses vom Jahre 1679.

Och saosom Hans Kongl. Maytt. till Dannemark aff Begierligheet till den almenne roligheten hafwer Bewilliat at ingao Freden med Hans Kongl. Maytt. aff

 Swe-

Swerie, effter de Roskildiske, Kiöpenhammske och Westpfalische Fördragens Innehaoldh; Ty är förafskedhat, at förbem:to Roskildische, Kiöpenhamniske, och Westphaliske Tractater med alla de till det Kiöpenhamniske hörande Instrumenter uthi hvar och een theres Articuler skole oryggeligen förbliffwa wydh deres Krafft och vigeur och uti denne Tractat saoledes hollas at wara uprepeteradhe, som woro de Ordh fran Ordh der införda.

In fidem

J. Langebeck.

D.

Copia der von Gouverneur und Regierung in den Herzogthümern Bremen und Verden im Namen des Königs von Schweden Carl XI. ausgestellten renunciationis litis contra Münster in camera Spirensi pendentis, d. d. Stade d. 21. Jul. 1668.

Deß Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Carlen, der Schweden, Gothen, vndt Wenden Königs vndt Erb Fürsten, Großfürsten in Finlandt, Hertzogen zu Schonen, Ehesten, Liefflandt, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stetin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanlandt vndt Wißmar, wie auch Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Gülig, Cleve vndt Bergh Hertzogen rc. Ihr. Königl. Mayett. Vnsers allergnädigsten Königs vndt Herrn rc. in die Hertzogthumbe Brehmen vndt Vehrden verordnete Gouverneur vndt Regierung rc. Vrkunden hiermit vor Männiglich, daß zwischen Allerhöchstged. Ihrer Königl. Mayett. zu Schweden rc. und auch dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frie-

Friederich dem dritten zu Dännemark, Norwegen, der Gothen vndt Wenden Könige, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, vndt der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg vndt Delmenhorst ꝛc. Irsahlen entstanden, welche zu einem öffentlichen Kriege außgeschlagen, daß durch Göttliche Verleyhung entlich in Anno 1658. den 26. Februarii der Friede zu Rothschildt darauff erfolget, vndt vnter andern Artic. 18. darin statuiret vndt beliebet worden, daß die dem vormahligen Ertz-Stifft, nuhnmehr Hertzogthumb Brehmen auf die Graffschaft Delmenhorst habende rechtmäßige praetension lauth beygehenden vidimirten Extractus sub A. auff höchstged. S. Königl. Mayett. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. vndt dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn Christian Albrechten, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Stormarn vndt der Dittmarschen Graffen zu Oldenbnrg vndt Delmenhorst ꝛc. cum pleno jure transferiret, cediret vndt abgetreten, auch alle und jede darüber bey hiesigem Archivo vorhanden gewesene Acta, Documenta vndt Urkunden ahn höchstged. S. Königl. Mayett. und Fürstl. Dchlt. ahm 9. vndt 10. Dcbris Anno 1661. außgeliefert worden, sich deren wieder den Stifft Münster oder wieder wen eß sonst die Nothwendigkeit erforderen möchte, zu gebrauchen; Wie aber dem ohngeachtet der Münsterische Anwaldt einen Weeg wie den anderen wieder daß Hertzogthumb Brehmen diese Sache getrieben, vndt also daß Hochfürstl. Hauß Dennemarkh Holstein ꝛc. sich zu diesem Proceſſ ohne außfertigung der Renunciation litis abseithen des Hertzogthumbs Brehmen nicht qualificiren können; So hat im Nahmen vor höchstged. Ihro Königl. Maytt. zu Schweden ꝛc. die hiesige Brehmische Regierung solchen

Renunciation-Schein von sich zu stellen vor nöthig erachtet; Renunciiren demnach hiermit, wie solches zu Recht ahm Kräfft- vndt bündigsten, sein kan vndt mag, liti contra Münster in Camera spirensi pendenti, transferiren auch vermöge des vorangezogenen Rothschildischen Frieden Schlusses alle dem vormahligen Ertz-Stifft, nuhmehro Hertzogthumb Brehmen auff die Graffschafft Delmenhorst gehabte Actiones vndt zugestandene Jura, derogestalt vndt also, daß von nuhn ahn vndt zu keinen Zeitten Wir wegen mehr Allerhöchstged. Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden ꝛc. dieses Herzogthumbs Brehmen halber, Vnß des processus wieder den Stifft Münster weder active noch passive weitter zu Speyer ahnnehmen, sondern, dieser alß nuhnmehr des Hochfürstl. Hauses Dennemark Holstein eigener Sache Vnß gäntzlich äusseren Ihnen den process zu Speyer zu treiben vndt die notthurfft wieder Münster darinn zu beobachten gäntzlich vbergeben haben, vndt diese vnßere Renunciation ad Acta Münster contra Brehmen zu legen, daß hochpreißliche Cammergericht hiermit gebührenden Fleisses ersuchet haben wollen. Zu mehrer Beglaubung dessen haben Wir diesen Renunciation-Schein vnter dem Königlichen Regierungs Innsiegel außfertigen laßen, So geschehen Stade den 27. Julii Anno 1668.

(L.S.) Georg Keller Secret.

pro vera cop[ia].

C. E. Voss, Archiv.

E.

Urkund der am Kaiserl. Cammergerichte angezeigten Schwedischen Renunciation auf Delmenhorst.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kayßer, zu allen Zeitten Mehrer des Reichß, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien vndt Sclavonien rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain, vndt Württenberg rc. Grave zu Habspurg, Tyrol vndt Görtz rc. Bekennen vndt thun kundt Jedermänniglichen mit diesem Vnserm offenen Kayßerl. Brieff bezeugendt, daß bey Vnserm Kayßerl. Cammergericht in der daselbsten sub Rubrica Münster c. Oldenburg primi Mandati Delmenhorst betr. schwebender Rechtsach den 19ten Augusti Anno 1668. durch damahls von des Königs in Schweden Ld. bestelt gewesenen Ahnwaldt weyl. Dr. Johann Vlrich Stiebern gerichtliche anzeige geschehen, welcher gestalt ietztbesagte Se. Ld. auff gedachte Grafschaft Dellmenhorst renunciiret, also bey dieser Sachen weiters nicht interessiret seyn, wie solches aus der sub [388.] et [389.] ahn berührtem Vnserm Kayßerl. Cammergericht producirten sub Lit. A. Copialiter beykommender respective renunciation vndt angehengten Extractu Instrumenti Pacis mit mehrerem zu ersehen: Wan nuhn Georg Wilhelm Orth alß des Königs in Dännemarck Ld. Resident in Franckfurth vmb ertheilung eines glaubhafften Documenti vber solche angezeigte Renunciation innständigst angesucht, als ist demselben diese mit Vnserm Kayßerl. Insiegel bekräfftigte Vrkundt hiemit verferttiget vnd außgefolgt worden, in Vnserer vndt des Heyl. Reichs Statt Speyer, den Sechs vndt

zwantzigsten tag Monaths May, nach Christi Unsers lieben Herren Geburth, im Sechszehen Hundert drey und Siebentzigsten, Unserer Reiche des Römischen im fünffzehenden, des hungarischen im Achtzehnden, vndt des Boheimbischen im Siebenzehenden Jahren ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Niclaß Becht Lt.
Kaysl. Cammergerichts
Cantzley Verwalter subt.

Joannes Adamus Weicker Lt.
Jud. Imp. Cam. Protonotarius.

(L.S.)

In fidem verae Copiae.
C. E. Voss, Archiv.

F.

End-Urtheil in Sachen Münster contra Oldenburg, Delmenhorst betr. d. d. Speyer den 21. Octbr. 1670.

Wir Leopold von Gotteß Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc. in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Croatien, vndt Schlauonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Stayer, Kärndten, Crain und Württenberg ꝛc. Graue zu Habspurg, Tyrol, vnd Görtz ꝛc. Bekennen vnd thun kundt Jedermänniglichen mit diesem Unserm offenen Kaysl. Brief, bezeugendt, daß ahn Unserm Kaysl. Cammergericht heut vnderschriebenem dato, alß der Durchleuchtig vndt Hochgebohrn Unser lieber Vetter, Fürst, Rath vndt Cammerrichter Wilhelm Marggraf zu Baden vndt Hochberg, Landgraf

zu

zu Saußenberg, Graf zu Sponheimb vnd Eberstein, Herr zu Rötelen, Badenweiler, Lahr vndt Mahlberg ꝛc. Sampt anderen Sr. Ld. von Vnß vndt deß heiligen ReichsStändten zugeordneten Vrtheilern vndt Assessorn, in Vnserm Nahmen vndt ahn Vnserer statt, in Vnserer vnd deß Heiligen Reichs Statt Speyer daß Gericht besessen, vnder mehr anderen auch diese hernach folgenden inhalts Vrtheil eröfnet vndt publicirt worden. In Sachen weyl. Herrn Frantzen Bischoffen zu Münster Klägern, Einß- wieder auch weyl. Herrn Anthon Grafen zu Oldenburg Beklagten anderen, Sodann daß Domb Capitul vndt Stift zu Brehmen alß Intervenienten, Dritten theillß, ietzo deren allerseiths Successorn in Actis benandt, 1mi Mdti. Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkendt, daß ged. Hrn. Beklagte alß Inhabere deß Schloß vndt Herrschaft Delmenhorst von angestelter Spoli Klag zu absolviren vnd zu entledigen seyen, alß Wir dieselbe hiemit absolviren vnd entledigen, die Gerichts-Kosten ahn diesem Vnserm Kayßl. Cammergericht allerseiths vffgeloffen aus bewegenden Vrsachen gegen einand compensirendt vndt vergleichendt. Dann weyl. Hrn. Friederich Vlrichen Hertzogen zu Braunschweig, ietzo deßen gleichfallß Successoren als Intervenienten wegen Harbstett betr. Ist Lt. Wallraffen waß Sich vff die den 9ten Januarii Anno 1617. pro interesse der Hertzogen zu Braunschweig durch weyl. Dr. Haffnern einkommene Articulos Interventionales, sampt Beylagen hauptsächlich zu handtlen gebührt, Zeit Vier Monath pro Termino et Prorogatione von Amptswegen angesetzt, mit dem Anhang wo Er solchem alßo nicht nachkommen würdt, daß nichts destoweniger vff gegentheillß Anruffen in diesem punct ergehen solle waß Recht ist. In Vr-

 kundt

kundt dieses mit Unserm Kayßl. zu ruck aufgedruckten Insiegel bekräftigten Scheinß, so darüber verfertiget vndt mitgetheilet worden in vorernandter Unserer vndt deß Heiligen Reichs Statt Speyer den Ein vndt zwantzigsten tag Monaths Octobris, Nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im Sechzehen Hundert vnd Siebentzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im dreyzehenden, deß Hungarischen im Sechzehenden vnd des Boheimbischen im fünfzehenden Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Nicolaß Becht Lt.
Kayßl. Cammergerichts
Cantzley Verwalter subt.

Jacobus Michael Lt.
Judicii Imperialis Camerae protonotarius.

(L S.)

In fidem verae copiae,
C. E. Voss, Archiv.

G.

Artikel 2. des zwischen Dännemark und England geschlossenen Tractats vom 26. Jun. 1715.

Es sollen alsdann von solchen Schwedischen Landen Ihro Königl. Mayt. von GroßBritannien zu Theil, und Dero Erben und Nachkommen an der Chur in perpetuum Erb- und Eigenthümlich überlassen werden die Herzogthümer Brehmen und Vehrden, mit aller ihrer Zubehör, et cum omni Jure, wie die Crone Schweden dieselbe besessen und genoßen, oder sie, vermöge des Westphälischen Friedens, besitzen und genießen sollen.

pro vera copia,
C. E. Voss, Archiv.

H.

H.

Copie de l'article XVI. du traité de paix conclu entre le Dannemarc et la Suede a Stockholm le 3. Juin 1720.

Les autres Conventions et Traités de Paix ci-devant conclûs entre le Dannemarc et la Suede ſont en Vertû des préſentes confirmés et renouvellés dans tous leurs Points et Articles, comme ſ'ils étoient inſerés Môt à Môt dans le préſent Traité, en tout ce qui n'eſt point contraire à ſa Teneur.

In fidem,

C. E. Voſſ, Archivarius.

15.

Weiterer Vertrag zwiſchen Oldenburg und Bremen vom 17. Apr. 1592. (zu Erläuterung von Nro. 5. dieſer Urkunden-Sammlung.)

ex autographo.

(B. II. S. 162. der Geſchichte.)

Zuwiſſen Nach dem Vnlangſt auf allergnedigſte Commiſſion Anordnung vnd Bevelch der Römiſchen Kay. Maytt. Vnſers allergnedigſten Herr, die Durchleuchtige, Hochgeborne Furſten vnd Herrn, Herr Wilhelm der Jüngere, Hertzog zu Braunſchweig vnd Lüneburgk ꝛc. vnd Herr Wilhelm Landgraffe zu Heßen, Graffe zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. Haben durch Ihre Subdelegirte Räthe, die Irrungen vnd mißuerſtende, ſich zwüſchen den Wollgebornen Herrn, Herrn Johan vnd Herrn Anthoniußen Gebruedern, Graffen zu Oldenburg vnd Dellmenhorſt, vnd Herrn zu Jehuer ꝛc.

lan

an einem, vnd den EhreVesten, EhrBahren, Vorsichtigen, Hochgelarten vnd Wollweißen, Herrn Burgermeister, vnd Rath der Statt Bremen, am andern theil, erhaltende, mit Beyder theil wißen, willen, vnd Beliebung, guetlich entschieden, vnd deßwegen einen Vertrag Getheidiget vnd aufgerichtet, des datum stehet, den 6. tag Julii des verschienen Sechs vnd Siebenzigsten Jahres, vnd aber kurtz verlauffener Zeitt sich, vber Zuuersicht vnd Hoffnung, sonderlich bey dem ersten, Achten, vnd Funffzehndten Articuln Angeregts Vertrags, hinwieder mißverstände erreget, die sich auch Je lenger Je mehr Besorglich angelaßen, vnd aber Hochermelte Fursten dieselb zwischen den Herrn Graffen, vnd Rath vnd gemeine der Statt Bremen, Gever verhüetet vnd abgewandt gesehen, Alß haben Ihre F. G. demnach für sich, alß friedfertige Fursten, vnd die Liebers nit Gunneten, dan das die Herrn Graffen, vnd ein Ehrbar Rath in guter vertraulicher Correspondentz vndt Nachbahrschafft, insonders bey dießen sorgsahmen gefehrlichen Zeiten, bey ein ander wohnen vnd einer dem andern in fürfallenden vngelegenheiten, so der Allmechtig in Gnaden wolle verhueten, die nachbarliche hulffliche Handt reichen, vndt beyspringen mugten, Sich abermahl der Guetlichen Handlung Wollmeindtlich Vnternommen, Welche Ihre F. G. auch von beyden theilen eingerenmbt; Vnd alß die demenach darnf nach benannte Ihre Räthe abgeordnet haben, im Nahmen vnd von wegen J. F. G. dieselbigen vf vorgehende Verhör vnd Handlung, solche widder vorgelauffene Gebrechen vnd mißverstende, mit Beyderseits guten willen vnd vulword erkläret vnd hingeleget, Alßo vnd dergestalt; Daß es zu forderst bey dem angeregten Vertrage, den Sechsten Julii Anno Sechs vnd Siebentzig auffgerichtet, in allen

vnd

vnd ieden Puncten, weß deß in dießem Recess nit erklä-
ret, vnuerruckt pleiben, vnd demselben die Herrn Graffen
vnd ein Ehrbahr Rath nun furderstracks vnd vnweigerlich
folge leisten sollen, vnd wollen, Sonsten anlangende den
ersten Punct, die Schiffbrüchige Gueter; Dieweill die
Herrn Graffen sich Beduncken laßen, alß solten die Schif-
fe so in der Herrschafft Jehuer, Auf der Jahde vnd son-
sten angestrandet, oder Schiffbruch erlitten, in dem Ver-
trage nicht mit gemeinet vnd begrieffen sein, Die von
Bremen aber, sich dargegen auff den eingangk berührtes
Vertrages, auch die meinung des ersten vnd den Buchstab
des Achten Articuls, also auch sonsten die gemeine Rech-
te vnd Reichs Constitution gezogen; Ist solcher Punct
dahin erkläret, vnd haben es die Herrn Graffen, Jedoch
sonsten Ihrer Herschafft Jever an derselbigen Hochboth-
meßig- vnd Gerechtigkeit in alle Wege vnverfencklich, ge-
williget; Daß die vff der Jade vnd sonsten ander Herr-
schafft Jever Vnd allen Ihrer Gd. Landen angestrandete,
oder Schiffbrüchige Gueter, vnter der disposition, des
ersten Articuls sollen mit Comprehendiret sein, auch
die Bremischen, daß in verschienen Herbst auff der Jade
angestrandete Schiff vnd Guet, Wie auch Otte Brawen
sein Ancker vnd Towe, widder gefolget werden; Denn
andern Punct das Glaid betreffendt, damit derselbige sei-
ne, im vorigen Vertrage angedeute richtigkeit vmb so viel
mehr erlange vnd kunfftigen mißverstande deswegen vor-
gebawet werde, Ist mit dem Herrn Graffen dahin gehan-
delt; Daß Ihro Gg. nun furder des Glaidt vf der Brug-
ken an Varlegraben annehmen, vnd abdanken wöllen, so
lange biß Ihro Gg. etwa ein mehres im Rechten erhal-
ten; Daß dießfahls J. J. Gg. frey vnd vnbenommen
sein soll. Bey dem dritten Punct, in §. Aber die Fische-
rey

rey in der Hunte vnd Ochtman, biß in den offenen Wieserstromb, sollen die Graffen allein haben, vnd dero von Bremen Fischer sich derselben enthalten 2c. Weil dabey mißverständtlich fürgelauffen; Daß dero von Bremen Fischer an der Hunte vnd Ochtman, durch stetiges Fischen, vnd Legung der Garne, damit der Fisch in die Ströme nit auffsteigen der Fischerey hinderlich wehren, ist es, zu verhuetung mehres mißverstandes, dahin gerichtet, das an den Münden der Hunte vnd Ochtmann vff beyden seiten Pfäle gesetzet werden, dar zwischen dero von Bremen Fischer keine Garne, Korbe, oder anders Legen, Sich auch darzwüschen des Plumpens vnd fischens enthalten, vnd also dem Fische zum auffsteigen keine Hinderung thun sollen. Alß auch bey dem Fünfften Punct, die Zollfreyheit betreffend, allerhand fernere mißverstände beyderseits vorgefallen, vnd mehr zu besorgen, Ist derselbige dahin verhandelt; Daß so wohl die Herrn Graffen alß auch ein Ehrbahr Rath zu Bremen, ein Jder bey dem Zollen, Accisen, vnd Wegegelt, wie Sie die itzo haben, also gelassen werden, Vnd eines Jderen theils Vnterthanen dieselbe zuentrichten schuldig sein sollen, Jedoch daß solche Zollen, Accise vnd Wegegelt von keinem theil, zu des andern Vnterthänen vnd Einwohner Beschwerung, in künfftiger Zeit erhöhet, oder gesteigert werden. Belangende dan den Achten Punct, in §. Vnd mögen die von Bremen 2c. alß darin dieße deutung eingefallen, Alß solte solcher §. nit allein uff die persecution der Seheraubern sondern auch zugleich mit uff die omnimodam jurisdictionem Hoch vnd Bothmeßigkeit des Weserstroms zu verstehen sein; Seind demnach Beyde Partheien des Buchstabens des Vertrages, vnd daß derselbe nit weiter dan vf die verfolgung der Sehereuber gemeinet vnd dadurch

sum-

sunsten keinem, was er auff solchem stromb der Wießer vor Hoch-Bottmeßig- vnd Gerechtigkeit hergebracht, vnd mit rechte becräfftigen vnd erhalten mögte, benommen sey, erinnert, die es auch beyderseits bey solcher erklerung wie auch, so viel die Verfolgung zu Lande anlanget, es bey dem Buchstab des Vertrags richtig bewenden laßen, vnd dieweill auch der Fünffzehende Articul in dießen Verstandt gezogen werden wollen, Alß solte dadurch denen von Bremen alle rechtfertigung, vnd erfurderung zum streichen, der auf- vndt abfahrenden Schiffe, so nicht augenscheinlich verdechtige Seheräuberische oder Krieges Schiffe sein, vnd sonderlich die abfürderung des Tonnen, Baken, vnd Glaidt Geldes abgeschnitten sein; Dariegen aber die von Bremen berichtet, daß ihnen nicht möglich die protection vnd sicherung zuerhalten, da ihnen die macht, von den zu vnd abfahrenden Schiffen, Bescheidt vnd antwort, von wannen Sie kommen vnd wohin Sie wollen, bescheidentlich zufordern benommen werden solte, auch allerhand Nachrichtung vorgebracht, das Sie die Einnahme des Tonnen, Baken, vnd Glaidtgeldts von alters hergebracht, vnd zuforderst die Haltung der Tonnen, vnd Baken, wie auch des Glaidts, alle vnd Jede Schifffahrende, vnd Handtierende Leuthe betreffen thete, vnd denen zu nutz mit Gereichte, vnd gleichwohl einen großen treflich-Kosten erfordderte; So ist demnach solcher Punct dahin erkläret vnd behandelt, daß alle die Schiff vnd Gueter, so vf der Herrn Graffen Lande vnd Gebiete fahren, vnd daselbst Loßen, sie sein frembde oder Oldenburgesche Vnterthanen, des Tonnen, Baken vnd GlaidtGeldts gefreyet sein sollen, doch daß die so vnbekandt vnd verdechtig vff Bescheydentlich des Raths Orlochs Schiff erfurderen streichen, vnd wer Sie sein, auch woher Sie kommen,

men, vnd wohin Sie wollen, bescheidt geben, Welche aber vf Bremen fahren, oder auch vf der Wießer nach Bremen loßen, ohne einigen Vnterscheid, das Tonnen, Baken, vnd Reutergeld zugeben schuldig sein sollen. Alß auch bey dem Zwölfften Articul versehen, daß eine beständige Ordnung des Teichrechts gemacht, vnd darin versehen werden soll, wie es mit Citation vnd Proceß zuhalten, vnd solches bißhero verblieben, damit deme auch seine endtliche folge gegeben werde, Ist es verabschiedet; Daß die Herrn Graffen drey der Ihren, auch die von Bremen drey Ihres mittels verordnen, die innerhalb drey Monaten zusammen kommen, sich einer gewissen Ordnung vergleichen, zu Papier bringen, vnd dan darvf solche Ordnung von beyden theilen vollnzogen werden soll; Würden sich aber solche Sechs Deputirte solcher Ordnung vber Zuversicht in einem oder mehr Puncten, nit konnen vereinigen, noch einstimmen, Wollen diesfalls beyde theyle, innerhalb Monaths, es Hochermelten Fursten zuerkennen geben, deren ein Jeder einen Ihrer Räthe furderlichst verordnen muegen, Welche beyde Verordnete dan alß Obleute neben den Sechs Deputirten anderweit zusammen kommen, sich derwegen bereden, vnd welchem theile dann solche beyde Obleute einen Beyfall geben, es dabey richtig bleiben vnd gelaßen werden soll. Wurden aber auch solche beyde Obmenner einer Meinung nicht einstimmen, Sollen dieselb im Nahmen Ihrer Gg. Fursten vnd Herrn, dan einen nochmahls zum Obman zuernennen, Bevelch vnd Macht haben, vnd welchem dan derselbig Beyfall giebet, darnach soll es in eine richtige schließliche Ordenung gebracht vnd die von beyden theilen dan alßo auch gefolget, beliebet und gehalten werden; Vnd haben nun beyde theil verbundtlich versprochen, vnd zugesagt, thun

es auch alles hiemit vnd in Krafft dießes Abschiedts vnd Recesses, das Sie wollen vermittelst dieser erklerung allen vnd Iden Puncten vnd Articuln angeregts Vertrags hinfuhro vnweigerlich, trewlich vnd richtig nachsetzen, Auch angelegte gebötte hinwidder abschaffen, die freye Commercia vngehindert gestatten, Besörgliche Vnterschleif der Seheräuber durch ernste fleyßige auffsicht, in beyderseits Landen vnd Gebieten verhueten vnd all besorglich Vnheil mögliches Vleyßes darmit abwenden, Auch durch Ihre Procuratorn am Kay. CammerGericht, in allen und iden Puncten, wie die Nahmen haben muegen, Liti et Caussae pure et simpliciter renunciiren, Vnd dieße ercklerung, vnd den Principal Vertrag daselbst am Kay. Cammergericht, auch Confirmiren vnd bestettigen laßen. Vhrkundtlich seint hiervber Zween Recess gleichslauts auffgerichtet durch Obermelte Fürstliche Räthe, vnd Subdelegirte, mit Ihren aigenen Handen vnterschrieben vnd von obgemelten Graff Johan vnd Graff Anthoniußen Gebruedern zu Oldenburg vnd Dellmenhorst, vnd einem Ehrbaren Rath der Stat Bremen, mit Ihren Innsieglen versiegelt, vnd Idem theil einer zugestalt worden; Geschehen vnd gegeben den Siebenzehndten Aprilis des nach Christi Vnßers Erlößers Geburdt, Taußent funfhundert vnd Zwey vnd Neuntzigsten Jahrs.

Hanß Hartmann gen. Erffe daselbst.	Friedrich to wische.	Ph. Wilhelm von Carnberg.	Amandus Rudenscheidt.

Vorstehende Copie ist dem im Herzogl. Oldenburgischen Archiv vorhandenen Original völlig gleichlautend.

W. L. Schloifer,
Archivar.

16.

Extract des Dänisch-Plönischen Vereins über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom 18. März 1671.

e cop. vid.

(B. III. S. 21. der Geschichte.)

Zuwißen, Alß zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Christian dem Fünfften, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden vndt Gohten, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc. Undt Sr. Königl. Maytt. Königlichen Vorfahren, Glorwürdigster Gedächtnüß Eins, Und dan zwischen dem Durchleüchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernst, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, vnd der Dithmarschen Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc. vor sich vnd respective in Vollmacht aller seiner Herren Vettere, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Gesamter Fürstl. Sonderburgischen Linien, Andern theils, bißanhero verschiedene Irrungen sich enthalten, die auch lange Jahr Rechtshängig gewesen, So ist solcher aller wegen nach vielfältiger gepflogener gütlicher Handlung durch Gottes Gnade, endlich dieser nachfolgende Vertrag getroffen worden,

1) Wollen Ihr Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen vor sich vnd alle dero Leibes Lehens Erben, die Helffte alles Rechts vnd Anspruchs So Sie alß nechster Agnatus vnd Lehens Erbe des lezt hochseelig verstorbenen Herrn Graffen Anthon Gunthers zu Oldenburg vnd Delmenhorst, auf die Graffschafften Oldenburg vndt Delmenhorst, auch alle dero Pertinentien, anhangende jura vnd actiones haben mögen, ohne eintzigen Vorbehalt,

an

an Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. dero Erb-Successoren in der Regierung vnd Lehens Erben cediren vndt vbertragen, wie dan solche hiermit sollen cediret vndt vbertragen sein, dergestalt vnd also, daß Ihr Königl. Maytt. dero Erbsuccessoren in der Regierung vnd Lehens Erben, dieselbe sothaner gestalt, wie Ihr Fürstl. Dhl. (da deroselben alß nechsten agnato vnd Lehens Erben die Graffschafften durch Urthell vnd Recht zuerkand, oder auch sonsten zukommen mögen) diese Helffte der Graffschafften von Rechtswegen hetten gebrauchen vnd genießen können oder mögen, vnd zwar mit allen anhangenden juribus vnd actionibus in alle wege, vnd wieder Jederman, zugenießen vnd zugebrauchen, solle freye Macht empfangen, haben vnd behalten, wie daß hierüber absonderlich aufgerichtete instrumentum cessionis solches mit mehrern außweiset.

Eß versprechen hochgedachte Ihre Fürstl. Dhl. vor sich vnd dero Leibes Lehens Erben, uber diese Cession so fohrt nach der Ratification bey Ihr Kayßerl. Maytt. alß Ober Lehens Herrn die Kayßerl. gültige Confirmation gebührend zu suchen, zuerlangen vnd außzuwürken; worzu auch Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck alle mügliche Officia mit anwenden, vnd die dazu erfordernde Cantzley Unkosten, Jedoch daß solche unter Fürstl. Plönischen Nahmen bezahlet werden, erlegen wollen.

Dahingegen wollen Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen, Dero Erb Successores in der Regierung vnd Lehens Erben an Ihr Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen, oder Dero Leibes Lehens Erben, so fort nach erlangter Kayßerl. Confirmation Ein mahl hundert Tausend Unverschlagene gute Reichsthaler in specie guth thuen, vnd davor in dem Amte Segeberg, so

viel Dorffschaften vnd Gühter, die mit denen ietzigen Fürstlichen Plöenschen Ambtern vnd gühtern gräntzen, vnd an Jahrlichen jntraden Vier Tausend Reichsthaler einbringen können, außlösen, Und selbige, so fort Ihr Fürstl. Dhl. oder dero Leibes Lehens Erben vbergeben vnd abtretten, dergestalt und also, daß Sie solche mit eben dem Rechte, gleich wie Dero andere Fürstl. Ambter nach den Erb pactis haben, besitzen und genießen sollen, ohne einzigen Ihr. Königl. Maytt. Dero Erb successorn in der Regierung und Lehns Erben Eintrag oder Widerrede.

Entzwischen aber, weil solche Ubergabe dieser Segebergischen Stücke, wegen ermangelnder Kayserl. Confirmation nicht geschiehet, Sollen Ihr. Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen, vnd Dero Leibes Lehens Erben, die Zinsen von diesen Einmahl Hundert Tausend Rthlrn. a Vier von Hundert, vnd zwar ab Octavis trium Regum 1671. an, gerechnet, Zugemeßen, vndt auß dem Königl. Ambte Steinburg, ohne Hinderung vnd Mangel an guten Reichsthalern in specie Zuempfangen haben; Da auch bey mehrbesagten außgelöseten, vnd an daß Fürstl. Hauß Plöen transferirten Segebergischen Stücken, sich eine oder andere Kirche befinde, dieselben soll daß Fürstl. Hauß Plöen mit gleichem Rechte, wie es seine albereit habende Kirchen besitzet, Jedoch ohne Entgelt haben vnd behalten.

Ob nun wohl Ihr Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen, gegen würkliche praestation obiger Conditionen, die Helffte alles Rechtes auf die Graffschafften, Dero Pertinentien vnd anhangende jura an Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck, Dero Erb-Successores in der Regierung und Lehens Erben cediret, So soll doch solche Cession nicht weiter, alß nur auf König Friderichs

deß

deß Dritten zu Dennemarck, höchstseeligster Gedächtniß Erb Successores in der Regierung vnd Leibes Lehens-Erben Zuverstehn sein, Und wenn mehrbesagte Graffschafften mit Ihnen (welches Gott verhüte) zum fall kommen, Ihr Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen, vnd Dero Leibes Lehens-Erben, daß jus Successionis, wie es Ihr Fürstl. Dhl. vorhochgedacht, bey tödtichen Abgang des letztern Herrn Graffen hette zukommen können, privative reserviret sein. Dagegen auch, wen die vom Ambte Segeberg an Ihre Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen vnd deren Leibes Lehens Erben cedirte Stücke, mit Ihr oder Ihnen zum fall kommen (welches Gott gleichfalls verhüte) so sollen dieselben ebener Gestalt, an die Königl. Linie, alß von welcher Sie uberlaßen worden, wieder heimbfallen.

Letzlich soll umb dieses mit Ihr Konigl. Maytt. zu Dennemarck uber die Helffte der Graffschafften getroffenen Vergleichs willen, daß Fürstl. Hauß Plöen nicht schuldig sein, auf diese oder andere Weise, uber die andere Helffte der Graffschaften mit Jemand anders zu transigiren, sondern freye Hand behalten, den Rechts-Proceß zuverfolgen u. s. w.

Hans Adolff.
(L.S.)

Christoph Gensch.
(L.S.)

Diese Copia ist von mir Endesbenannten mit dem wahren Original fleißig collationiret und in allem gleichstimmig befunden worden. Copenhagen den 26. Novemb. 1683.

von Hagen.

17.

Extract des Neben-Recesses vom gleichen dato.

(B. III. S. 21. der Geschichte.)

Zu wissen. Nachdem heute dato zwischen J. K. M. König Christian dem fünfften zu Dennenmark-Norwegen Eins, und J. F. D. Hertzog Joachim Ernst zu Schleßwig-Holstein-Plöen, andern theils, verschiedener vorgewesenen irrungen wegen, ein gütlicher Vertrag getroffen, und aber einige geheime puncten darbey vorkommen, so sind dieselbe in diesem Neben-recess absonderl. verabredet und geschlossen worden.

1) Nachdem über der einen helffte der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, zwischen J. K. M. zu Dennemark und J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen, Laut darüber aufgerichteten Vertrags eine gewisse cession geschehen, und aber der Graffschafften wohlfahrt erfordert daß solche nicht zerstücket, oder durch communiones in weitläufftigkeit gesetzt werden. So ist zu deßen verhütung ferner verabredet und geschloßen worden, wen nach ausgeführten rechts-process izt-besagte Graffschaften ratione dieser andern helffte J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen, als nechsten agnaten und Lehens-Erben, oder dero Leibs-Lehens-Erben, mit Urtheil und recht zuerkandt werden, daß sodan selbige helffte der Graffschafften cum omni jure et actione, wie die vorige helffte, gleichfals an J. K. M. zu Dennemarck, dero Erb-successores in der Regierung und Lehns Erben, durch J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen, und dero Leibs-Lehns-Erben soll cediret und übertragen sein, Gestalt dan höchstgedachte J. F. D. für sich und dero Leibs-Lehns-Erben J. K. M. zu Dennemarck, dero Erb-successo-

cessoren in der Regierung und Lehns Erben hiermit und in Krafft dieses, wie es zu recht am kräfftigsten und beständigsten seyn kann, die andere helffte der mehr genandten Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, und also dieselben gantz und gar, mit allen ihren dependentien, anhangenden juribus et actionibus, tam in allodia quam in feuda, auch allen andern, wie es genennet werden oder nahmen haben mag, nichts überall ausgenommen, gleich selbe Graffschafften vorhin die Herren Grafen besessen, beherrschet, regieret und genoßen, Cediren, überlassen und abtretten, dergestalt vnd also, daß hinführo weder J. F. D. noch dero Leibs-Lehen-Erben, unter was schein und praetext es auch geschehen konnte, dieser helffte, und also der ganzen beyden Graffschafften wegen, kein weiteres recht, praetension, Zu- oder Anspruch haben, sondern dieselbe J. K. M. und dero Erb-Successoren in der Regierung und Lehns-Erben, ganz und gar, itzt alsdan, und dan alß itzt cediret und abgetretten seyn sollen.

2) Zu effectuirung dieser cession wollen J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen, und dero Leibs-Lehns-Erben den rechts-process wieder das Fürstl. Haus Schleßwig-Holstein-Gottorff, wegen der besagten andern helffte der Grafschafften, ohne Verzug fortsetzen, und allen fleis anwenden, damit auf das eheste ein gutes End-Urtheil erfolgen möge.

3) So bald obbesagtes Urtheil vor das Fürstl. Haus Holstein-Plöen gefallen, das Fürstl. Haus Holstein-Gottorf aber nicht weichen wolte, und etwa deßwegen eine execution decretiret werden müste; Sollen J. K. M. zu Dennemarck und dero Nachkommen als Mitbesitzere der Graffschafften, solcher Sich nicht allein nicht wiedersetzen,

 son-

sondern zu verhütung weitläufftigkeit und Kosten, dieselbe auff alle diensame und billige wege faciliriren helffen und desfalls dem fürstl. Haus Plöen in keine wege zuwieder seyn.

Da auch der execution halber Unkosten geschehen müsten, wollen J. K. M. zu Dennemarck, und dero Nachkommen nicht hindern, daß selbige aus andern Fürstl. Gottorfischen Landen durch gewohnliche billige mittel gezogen und erhoben werden, sondern auch hierunter der justiz ihren starken lauff lassen.

4) Wann nun dieses alles geschehen und die Keyserl. confirmation auf die cession dieser andern helffte der Graffschafften, benebenst der Keyserl. Belehnung auf dieselben, vor J. K. M. zu Dennem. oder dero Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben erfolget, und Sie solchemnechst zu volliger possession dieser beyden Graffschafften gelanget, wollen J. K. M. zu Dennemarck, dero Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben, an J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen, oder dero Leibs-Lehns-Erben in Ansehung, daß die erste helffte gewisser Ursachen halber, um so viel weniger aestimiret worden, den werth von 3mahl hundert tausent Reichsthaler in specie gut thun mit folgenden conditionen.

5) Vor zwey mahl hundert Tausendt reichsthl. wollen J. K. M. zu Dennemarck, dero Erb-successores in der Regierung und Lehns-Erben, J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen, und dero Leibs-Lehns-Erben frey schaffen und zu handen lieffern, die Fürstl. Norburgische Gütern als Norburg, Hirschprung, Molsgart, Osterholm, mit Friederichshoff und Dündewit, sambt allen zugehörigen pertinentien, Häusern, Vorwercken, Unterthanen und dergleichen. Und sollen hochgedachte J. F. D. und dero

dero Leibs-Lehns-Erben diese Güter mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie solche im Königl. Lehn-Brieff über das Herzogthum Schleßwig, in specie in dem letztern de 1649 der länge nach, beschrieben sind, haben, behalten und geniessen, Und nachdem das fürstl. Haus Plöen über diese Norburgische Lande vor Sich billig einen Königl. Lehnbrief vonnöthen, daßelbe aber sich beschwerct, daß es hierdurch mit den Kosten doppelter Lehnbriefe beladen werde. So ist deswegen verabredet, daß die itztbevorstehende Königl. Belehnung über das Herzogthum Schleßwig und Land Fehmern noch ein paar Jahr lang soll ausgestellet werden, damit wen entzwischen die würkliche übergabe besagter Norburgischen Güter geschehen, das Fürstl. Haus Plöen mit einem Königl. Lehnbrieff über alle in Besitz habende Lande zugleich könne versehen werden. Da aber die übergabe der Norburgischen Güter eher würde geschehen können, soll auch die Königl. Belehnung sodan sofort erfolgen, entzwischen aber der Verzug dem Fürstl. Haus Plöen nicht praejudiciren.

6) Der Preis dieser Norburgischen Güter soll nach dem in anno 1667. gemachten taxte angeschlagen werden, es were dan erweißlich, daß zu Zeit der liefferung die güter in schlechtern Zustand weren, so soll die aestimation durch geschworne verständige Leute auf den Fus von 1667. darnach eingerichtet werden. Da nun besagte Güter weniger oder mehr, als die obengedachte zweymahl hundert tausendt reichsthl. betreffen, soll solcher überschus oder Abgang hinc inde ersetzt werden.

7) Die übrige Einmahl hundert Tausendt reichsthl. soll alsdann entweder baar, oder die würde derselben an

annehmlichen Güttern, weswegen man Sich wird zu vergleichen haben, gegeben werden.

8) J. K. M. zu Dennemarck und dero Königl. Nachkommen wollen auch die Norburgische Güter insgesamt und insonderheit vor jedermanns Anspruch versichern, und gegen alle und jede, wer die auch sein mögen, bis zu ewigen Zeiten, die eviction und Gewehr praestiren.

(Die folgenden §. 9. bis §. 16. enthalten Bestimmungen über die Norburgischen Güter und die darauf haftende Schulden.)

16) Ehe nun obbeschriebene satisfaction auf dreymahl hundert Tausendt reichsthl. obbesagter maßen, dem Fürstl. Haus Plöen geleistet wird, wollen J. K. M. zu Dennemarck und dero Königl. Nachkommen auff die intraden und Abnutzung der halben Graffschafften, a die latae sententiae bis zu praestirung mehrgemelter satisfaction, durchaus nichts praetendiren, besonders dem Fürstl. Haus Plöen wieder das Fürstl. Haus Gottorff und jedermann hierin alle jura salva et integra laßen.

17) Als auch Fürstl. Plönischer Seiten remonstriret worden, daß die Kosten des rechts-proceſſ, über diese andere helffte der Graffschafften, noch ein großes würden wegnehmen und daher von J. K. M. zu Dennemarck ein Beytrag gebeten worden, So haben J. K. M. aus sonderbarer affection gewilliget, semel prosemper drey 1000 reichsthl. deswegen zu bezahlen, wen dieser Vertrag zum effect kommet.

18) Dieser Vertrag soll so wohl an Seiten J. K. M. zu Dennemarck dero Erb-Succeſſoren in der Regierung und Lehns-Erben als J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen und dero Leibs-Lehns-Erben, beständig und unwiederruflich sein, und davon keines weges abgetret-

tretten werden, wie dan J. K. M. vor Sich, dero Erb-successores in der Regierung und Lehns-Erben demselbigen volliger maßen nachkommen, auch J. F. D. zu Schleßwig-Holstein Plöen, gleichfalls vor Sich und dero Leibs-Lehns-Erben hiermit versprochen haben wollen, obgeschehene cession stet, fest und unverbrüchig zu halten, darwieder directé noch indirecté nichts zuthun oder durch andere thun zulaßen, vielweniger durante aut etiam finito processu, mit jemand anders, wer der auch seyn möchte, über diese andere helffte der Grafschafften eine anderweitige verhandlung oder cession zu treffen, oder sonsten wieder diesen accord etwas verenderliches vorzunehmen oder vornehmen zulaßen, noch über obig erwehnte conditiones, wenn Sie würcklich praestiret, unter was praetext oder vorwand es auch sey, ein mehres davor zu praetendiren. Dahingegen wen J. K. M. zu Dennemarck oder dero Königl. Nachkommen, obbesagten verglichenen puncten nachzukommen, ermangeln solten, So sollen J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen und dero Leibs-Lehns-Erben, das volle recht auf diese andere helffte der Grafschafften, deren pertinentien, Anhangende jura et actiones, wieder zustehen, und deßen unangesehen, dieser cession sich wieder zu bedienen freye macht und gewalt haben.

19) Ob nun wohl gegen praestation obiger conditionen, diese cession der andern helffte der Grafschafften geschehen. So soll Sie doch nicht weiter als auf J. K. M. König Frederichs III. zu Dennemarck, Höchstseligster Gedächtnis, Königl. Erb-successores in der Regierung und Leibs-Lehns-Erben zuverstehen seyn. Den wo mit selbigen, das Got verhüte, die Grafschafften zum fall kämen, soll auch diese helffte, gleich wie die erste und nach

nach inhalt der vorigen tractaten J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen, und dero Leibs-Lehns-Erben, jure succeſſionis privativé wieder zustehen, dergleichen auch wen diejenige Lande, so durch diesen tractat, vor die andere helffte der Graffschafften cediret worden, mit J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen, oder dero Leibs-Lehns-Erben zum fall kämen, sollen solche ebener Gestalt J. K. M. zu Dennemarck, dero Königl. Erb-succeſſoren in der Regierung und Lehns-Erben, wieder Anheim fallen.

20) Dieser Vergleich soll in allen puncten und Stücken, bey guten Treu und glauben beyderseits in höchster geheim gehalten, und davon das geringste nicht publiciret, oder an jemand communiciret werden.

21) Die Ratification dieser Tractaten soll beyderseits innerhalb drey wochen eingebracht, und zu Copenhagen gegen einander ausgewechselt werden.

Gegen obiges alles soll weder an Königl. Dennemarckischer, noch Fürstl. Plönischer Seite einige exception gemacht, sondern alles seinem wortlichen Einhalt nach Königl. und Fürstl. gehalten werden.

Zu desto mehren Uhrkund ist solches von denen Königl. Dennemarckisch und Furstl. Schleswig Holstein Plönischen hierzu in specie gewesenen Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Copenhagen den 18. Mart. 1671.

Hans Adolff.
(L.S.)

Christoph Gensch.
(L.S.)

18.

Drey Reichshofraths-Urtheile in der Oldenburgischen Successions-Sache vom 20. Jul. 1673. 14. Sept. 1674. und 23. Jan. 1676.

(B. III. S. 24. f. der Geschichte)

I.

In Sachen sich verhaltend zwischen Hn. Joachim Ernsten Hertzogen zu Holstein Plön, anjetzo dessen hinterlassenen Herrn Söhnen und Erben, Clägern, eines, dann Herrn Hertzog Friederichen, anjetzo dessen Sohn, Herrn Hertzog Christian Albrechten zu Holstein Gottorff ꝛc. Beklagten, andern Theils, die Lehnsfolge und Succession in beede Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst betreffend, ist allen Vor- und Anbringen nach zu Recht erkandt, daß gedachtem Cläger, anjetzo dessen Söhnen und Erben, die Lehnsfolge in gedachten Graffschafften gebühre, wie sie dann denenselben hiemit adjudiciret, Beklagten hingegen seinen daran inhabenden Theil una cum fructibus perceptis et percipiendis, nec non expensis, nach Richterlicher Ermessigung, sub termino duorum mensium et poena decem marcarum auri abzutretten, und zu restituiren hiemit condemniret, auch die anno Sechszehen hundert Neun und Vierzig den Sechzehenden Aprilis aufgerichtete pacta (so viel die Lehen betrifft,) sambt der hierüber per sub et obreptionem ausgewürkter confirmation cassirt, und aufgehoben wird.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majst. hervorgetrucktem Secret-Insiegel den zwantzigsten Julii anno Sechzehnhundert drey und siebenzig.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

(L. S.)

J. Reinhard Schröder.

II.

II.

In Sachen Herrn Joachim Ernsten Hertzogen zu Holstein Plön, anjetzo dessen hinterlassenen Herren Söhne und Erben, Clägern, eines, dann Herrn Hertzog Friederichs, anjetzo dessen Sohn, Herrn Hertzog Christian Albrechten zu Holstein Gottorff Beklagten, andern Theils, die Lehensfolge und Succession in beede Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst betreffend. Ist Herrn Clägern ihr der würklichen execution halber gethanes Begehren, noch zur Zeit, wie auch Herrn Beklagten, die von ihnen, wider die den zwantzigsten Julii anno 1673. ergangene Urtheil gebettene in actis benannte remedia abgeschlagen, sondern demselben glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß ersterwehntes Urtheil alles ihres Inhalts gehorsamst gelebt und ein völliges Gnügen beschehen, hiemit nochmahln Zeit zwey Monaten von Ambtswegen peremtorie bestimmt und angesetzt, mit der Verwarnung, wo er Herr Beklagter deme also nicht nachkommen, daß er jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Straff mehr angeregter Urtheil einverleibt, hiemit erklärt, die würkliche execution auch wieder ihn verhengt werden, und Clägern die Gerichts-Kosten nach richterlicher Ermäßigung zu bezahlen schuldig seyn solle.

Signatum zu Wien unter der Röm. Kayserl. M. jt. auffgedruckten Secret-Insiegel den vierzehenden Septembris anno Sechzehnhundert und vier und siebenzig.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

(L.S.)

J.

Reinhard Schröder.

III.

III.

In Sachen Herrn Joachim Ernsten Hertzogen zu Holstein Plön, anjetzo dessen hinterlassenen Herren Söhnen und Erben Klägern, eines, dann Herrn Hertzogen Friederichen, anjetzo dessen Sohn, Herrn Hertzogen Christian Albrechten zu Holstein Gottorff Beklagten, andern Theils, die Lehensfolge und Succession in beede Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst betreffend, ist Herrn Beklagten die von ihme, wider die den 14. Sept. 1674. eröffnete paritori - Urtheil abermahl gebettenene restitutio in integrum abgeschlagen, sondern demselben glaubliche Anzeig und Beweiß zu thuen, daß der den 20. Jul. 1673. publicirter und ersterwehnter darauf den 14. Sept. des verwichenen 1674sten Jahrs eröffneten paritori - Urtheil, alles ihres Inhalts gehorsamst gelebt, und ein völliges Gnügen beschehen, hiemit nochmahln Zeit zweyer Monaten von Ambts wegen peremtorie bestimmt und angesetzt, mit der Verwarnung, wo er Herr Beklagte deme also nicht nachkommen, daß er jetzt als dann, und dann als jetzt in die Straff mehrangeregter Urtheil einverleibt, hiemit erklärt, die in eventum erkannte execution wider ihn auch würklich erkannt werden solle.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majst. aufgedruckten Secret- Insiegel den drey und zwanzigsten Januarii anno Sechzehnhundert sechs und siebenzig.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

(L. S.)

Reinhard Schröder.

19.

Protocoll über den actum executionis vom 22. May 1676.

(B. III. S. 25. der Geschichte)

Actum Oldenburg den 22. May 1676. im großen Saal auf dem herrschaftlichen Hause Oldenburg.

Alß der Fürstl. Hollstein-Plönischer Rath, Herr Christoph Jensh vor einigen tagen, und drauf vorgestern abendts die Kayserl. Subdelegirte Herrn Commissarii, Herr Augustus Groot, und Herr Henrich Spierman, Dr. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Zellische resp. Land- und Hoff-Räthe, auch Hoffgerichts Assessorn hieselbsten angelanget, und auf Deroselben Begehren die anwesende Herrn Regierungs-Räthe, wie auch der Renntmeister Ötgen, so dan Bürgermeistere und Syndicus dieser Stadt, alß auch die Herrn Prediger sich Heute Vormittags auf den Herrschafftlichen hause alhie eingefunden, druf bey ankunfft Hochwollgemelten Herren Subdelegirten und resp. Abgesandten, sich in den großen Saal verfüget, ist denenselben sofort von wollgem. Herrn Regierungs-Räthen Herrn Rath Hanneken eine protestation und reservation schrifft, Laut Beylage sub No. 1. der gebuhr insinuiret, aber von Denenselben nicht angenommen, sondern so fort zurückgegeben worden, druf per Herrn Subdelegirten Spierman folgende proposition geschehen:

Ihr Kayserl. Majt. (tit.) Unser allergnädigster Kayser und Herr rc. wehren Zeit Dero Kayserl. Regierung dahin allergnädigst und sorgfältig bedacht gewesen, wie Dero Landen und Bevorauß das heil. Röm. Reich in Fried und Ruhe erhalten, alle sich etwa erregende gefährliche Motus compesciret, und dem daher besorgenden Übel

übel nach möglichkeit gewehret werden möge, Es wehre in frischer gedächtnuß, waß für gefährliche empörung jüngsthin zwischen Munster und den Unyrten Niederländischen Provincien, Jmgleichen zwischen der Cron Schweden und der Stadt Brehmen entstanden, da allerhöchstged. Ihr Kayserl. Maytt. Dero haubt nicht ruhig legen können, biß selbige componiret und gehoben. Wie ohngefehr vor 4 jahren vom König in Frankreich ein so weit außsehender höchstgefährlicher Krieg erreget, hätten Ihr Kayserl. Maytt. eben wenig unterlaßen, Zu abwendung solchen höchstschädlichen erfolgs, vermittelst vielfältigen kostbahren legationen, alle mühe und sorgfalt zu employiren, Wie aber allsolches nicht verfangen mögen, mit Zuthun getrewer Churfursten, Fursten und Stände, auch anderer Dero Allyrten zu denen Ihro von Gott und den Rechten verliehenen mitteln greiffen, vnd die waffen wieder Frankreich zur hand nehmen müßen, Also, wan sonsten zwischen Ständen des Reichs einige differentz und streitigkeit sich eräuget, wehren Ihr Kayserl. Maytt. nicht weniger alles fleißes dahin gestanden, wie selbe in gute, oder den Rechten nach abgethan, und jedwedn die justitz administriret werden mögen.

Solches Zeugete unter andern die so lang gestandene differentz zwischen Chur-Maintz und Heydelberg in ptis. deß wildfangs et successionis deß Hauses N. welche nunmehro nach so mühsahmen Dero Kayserl. interposition zu gutt- und friedlicher endschafft gedyen.

Alß auch vorlängst zwischen den beeden Fürstlichen Häusern, Holstein Gottorff und Plöen, betreffend die Succession in diesen Graffschafften, differentz entstanden, und muhsambe Handlungen darunter gepflogen worden, hätten Ihr Kayserl. Maytt. Dero Kayserl. sorgfalt

für den Fried und Ruhestand deß heyl. Röm. Reichs auch hierunter nicht weniger erblicken laßen, und in gutlicher hinlegung obgedachter streitigkeit mit Zuthun Chur-Fursten uud Stände, keiner Muhe gesparet, Wie aber solches nicht reussiren wollen, und weiland Hertzogs Joachim Ernst zu Holstein-Plöen Furstl. Durchl. und Christlichsten andenkens rc. ohnverantwortlich zu sein befunden, jhre von Dero herrn Vorfahren hergebrachte jura also ersizen zu laßen, vnd dannenhero die sache an Ihr Kayserl. Maytt. allerunterthänigst gelangen laßen, hetten dieselbe endlich nach viel und muhsamer handlung in Ao. 1673. den 20. July ein Urthell denen Rechten gemäß darin abfassen vnd sprechen laßen, welches man hiemit publice verlesen lassen wollte, beyliegend sub Nro 2.

Wie nun auß solcher Urtheil, welche von Ihr Kayserl. Maytt., Ihr Hochfstl. Dl. zu Braunschw. Lüneburg Zelle rc. wehre in copiâ authenticâ zugeschicket worden, welches verlesen, vnd von den Plönischen herrn Abgesandten in originali vorgezeiget worden, erschiene, daß hochged. Ihr Furstl. Durchl. zu Holstein-Plöen, zu Lehensfolgern in diesen Grafffchafften Oldenburg und Dellmenhorst, in so weit Ihr Hochfurstl. Durchl. zu Schleßw. Holstein, Gottorff rc. davon biß dahin beseßen; So wehre zu wunschen gewesen, daß Hertzogs Christian Albrechts zu Schleßw. Holstein Hochfurstl. Durchl. rc. derselben gemäß gelebet und der Justitz gefolget, Es hetten aber dieselbe einige andere juris remedia dagegen eingewand, welche aber nicht verfangen, sondern druff abermahl eine ander paritori Urthell außgelaßen vnd publiciret worden, No. 3. welches auch publicè verlesen vnd beygeleget.

An

Anstatt der parition wehre abermahl dawieder restitutio in integrum gesuchet worden, eß wehre aber auch dieselbe nach reiffer erwegung abgeschlagen, vnd noch eine andere paritoria cum eventuali commissione ad exequendum darin gesprochen vnd publiciret worden, sub No. 4, welche gleichfals verlesen, und von dem herren Plönischen in originali produciret worden.

Alß nun nicht daweniger nichts druff erfolget wehre, vnd deß herrn Hertzogen zu Holstein-Plöen Hochfürstl. Durchl. inständig wieder bey Ihr Kayserl. Maytt. angehalten; So hetten dieselbe bey verspurter Verzögerung, und nach der in den paritoria verflossenen Zeit, herrn Hertzogs Georg Wilhelms zu Braunschw. Lüneburg Hochfurstl. Durchl. eine commissionem ad exequendum unter Dero Hand vnd Siegel allergnädigst zugeschicket, welche druff verlesen, und denen herrn Regierungs-Räthen ad videndum communiciret worden, sub No. 5. beyliegend.

Solche abgelesene in eventum erkandte Kayserl. commission hette sich biß dahin verzogen, biß von weyl. herrn Hertzogn Jochim Ernst, Christmiltester gedächtnuß hinterlaßener Furstl. herrn Söhnen umb Vollziehung derselben inständig angehalten worden, da druff Ihr Kayserl. Maytt. weiter nichts drunter ermanglen, und abermahl unterm 18. Marty dieses jahrs an höchstgeb. herrn Hertzogen zu Braunschw. Lüneburg Zelle rc. ein Schreiben abgehen laßen, welches denen herrn Regierungs-Räthen gleichfals ad videndum communiciret und verlesen worden, sub No. 6.

Eß wehre ohnschwer zu ermeßen, daß höchstgeb. Ihr Hochfstl. Dl. sich gerne mit diesem executions negotio verschonet gesehen, Weiln dieselbe aber andermahlig dazu

angemahnet worden, und aus allerunterthänigstem respect zu Ihr Kayserl. Maytt. sich demselben nicht zu entziehen vermöcht, und Sie dahero Hertzogs Christian Albrechts zu Schleßw. Holstein Gottorff Hochfstl. Dl. unterm 9. May hujus A^i. notificiret, vnd solch Schreiben durch Dero in Hamburg wohnenden Rath Poleman insinuiren laßen, welches gleichfals publicè verlesen worden.

So hat man nun verhoffet vnd erwartet, daß höchstgeb. Ihr Hochfurstl. Durchl. zu Holstein-Gottorff wurden sich druf erklaret, oder von derowegen von darab sich jemand bey diesem actu sistiret und angemeldet haben, Man hette aber noch nichts davon vernommen, deßwegen muste eß dabey bleiben, und der Kayserl. commission gemäß gelebet werden.

Ihr Hochfurstl. Durchl. Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschw. Lünenburg ꝛc. hetten wegen anderer wichtigen geschäffte diesen Actum selbst nicht vollstrecken können, derowegen Sie beederseits herrn August Grooten und herrn Henrich Spiermann dazu gnädigst committiret, welche commission publicè verlesen vnd in originali ad videndum hergegeben worden. No. 7.

Nun wehre von ihnen herrn Subdelegirten denen herren Regierungs-Räthen die credentiales zugesand, deß vertrawens, dieselbe sich dehme, waß von Kayserl. Maytt. allergnädigst verordnet vnd befohlen, schuldigst untergeben, Wehre demnach von allerhöchstgeb. Ihr Kayserl. Maytt. allergnedigst resolviret, daß derjenige antheil, welchen deß herrn Hertzogen Christian Albrechts zu Holstein-Gottorff Furstl. Durchl. bis dahin in den Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst beseßen, nun und ins kunfftige, weiland Hertzog Joachim Ernsten zu Holstein-Plöen ꝛc. Christmiltester gedächtnuß hinterlaßenen

laßenen Furstl. herren Söhnen, herrn N. N. N. vnd herrn N. N., als rechten Lehens-Erben angewiesen werden solten.

Wurden dannenhero Nahmens aller vnd höchstgeb. Ihr Kayserl. Maytt. vnd Hochfstl. Dchl. zu Braunschw. Lunenburg Zell, dieselbe hiemit in compossession gemeldeter Graffschafften gesetzet, vnd deroselben solche, alß auch bediente vnd Unterthanen angewiesen, also, daß Sie dieselbe hinkunfftig fur ihre herren halten und erkennen solten, wozu höchstged. Ihr Hochfstl. Dl. denen Furstlichen Erben gluck vnd Gottes Segen, daß Sie die Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst, die daran klebende regalien vnd waß sonst denenselben anhängig, in Beharlicher ruhe vnd Friede genießen möchten, Dankte daneben no^e Serenissimi sui denen hern Räthen vnd andern anwesenden, daß dieselbe mehrhöchstgem. Ihr Hochfurstl. Dl. zu schuldigsten respect vnd gnädigsten gefallen Sich bey diesem Actu einfinden wollen, cum oblatione gratiae et off.

Der Furstl. Holstein-Plönischer Abgesandter, herr Christoph Jensch ließ sich hieruff folglich vernehmen: Daß Ihr Kayserl. Maytt. allergnedigst gefallen zu beybehaltung gemeiner Ruhe vnd administrirung der Gerechtigkeit nicht alleine in Ao. 1673. eine gerechteste Sententz in dieser Successions-Sache ergehen zu laßen, Und weyl. herrn Hertzog Jochim Ernstn zu Holstein-Plöen, Christmiltesten andenkens, alß auch Dero Furstl. herrn Söhnen, Hertzogn N. vnd Hertzogn N., alß rechtmäßigen Lehensfolgern sambt vnd sonders die Graffschafften Oldenburg vnd Dellmenhorst, mit allen dazu gehörigen stücken, so viel die halbscheid betrifft, welche deß herrn Hertzogen zu Holstein-Gottorff, biß dahin darinn

besetzen, adjudiciret, also, daß höchstged. Herren Herzogen zu Holstein, Gottorff Hochf. Durchl. sollen schuldig und condemniret sein, denjenigen antheil, welchen dieselbe biß dahin in offtberuhrten Graffschafften besetzen, mehrhöchstged. herrn Hertzogen zu Holstein-Plöen, cum fructibus perceptis et percipiendis zu restituiren, Dehme aber noch keine parition geleistet worden, derowegen Ihr Kayserl. Maytt. es zur Commission ad exequendum kommen laßen mußen, vnd selbe herrn Hertzogs Georg Wilhelm zu Br. Lunenburg Hochfstl. Dl. allergnedigst aufgetragen; So erkenneten seine gnedigste herren Principalen solches mit allerunterthänigstem Dank, vnd wolten solche Kayserl. Gnade mit Guth und Blut zu demeriren suchen.

Daß nun offthöchstgem. Ihr Hochfurstl. Durchl. zu Braunschw. Lunenburg Zell rc. gnädigst beliebet, diese commission auf sich zu nehmen vnd ins werck setzen zu laßen, dafur hette Nahmens seiner gnädigsten herren Principalen Er die schuldigste Dancksage abzustatten, mit bitte, die herren Subdelegirte bey ihrer heimbkunfft solches Unterthänigst referiren möchten, wie Er dan gleichfals denen herren Subdelegirten noe. seiner gnädigsten herren auch wolte wegen unternommener muhe gedanket haben.

Wie nun seine gnädigste herren ihn zu diesem Actu bevollmächtiget und committiret hetten; So wolte Er solche commission hiemit produciret haben, welche dan verlesen vnd vorgezeiget worden, Krafft solcher Vollmacht wolte Er im Nahmen Gottes auß befehl und authoritaet Ihrer Kayserl. Maytt. die Graffschafften Oldenburg vnd Dellmenhorst, jedoch mit Vorbehalt Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemark Norwegen daran habenden halbscheid, nahmens seiner gnädigsten herren Principalen hiemit, wie es de jure am kräfftigsten sein könte

vnd

vnd möchte, angetreten haben, mit dem Wunsch, daß der höchste hiezu Seegen vnd gluck verleihen wolle, daß die Graffschafften unter Dero Furstl. Mit-Regierung denen Unterthanen zum besten in ruhe vnd wollfarth conserviret werden möchten. Wie dann seine gnädigste herren Ihm anbefohlen, denen herren Regierungs-Räthen, Ministerio, als auch Burgermeistern vnd Rath, Dero gnädigsten gruß, vnd daß nebst Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen Sie alles daßjenige, waß zum aufnehmen und besten deß Landes und der Unterthanen gereichen könte, Ihro in gnaden angelegen sein laßen, Trugen hingegen zu dieselbe gesambtlich daß gögste Vertrawen, daß Sie sich hingegen alß getrewe und gehorsahme Dienere vnd Unterthanen gegen ihren angebornen herrn anschicken vnd betragen wurden.

D^ni. Subdelegati. Nachdem man wahrgenommen, daß Burgermeister vnd Rath diesem Actui nicht von anfangk beygewohnet, jedoch gleichwoll daß vornembste davon vernommen, so wurde doch nötig seyn, ihnen daß, waß vorhin vorkommen, auch vernehmen zu geben, und ihnen gleichfals copias der vorhin producirten schrifften zu ertheilen, wolte man derowegen brevibus solches recapituliret, und ihnen gleichfals die Vollmacht zu verlesen zugestellet haben, so auch geschehen.

Furstl. Holstein-Plönischer herr Abgesandter recapitulirte gleichfals mit wenigem, waß seines Ohrts vorhin vorkommen.

Herren Regierungs-Räthe hetten mit mehrern verstanden, waß von denen Kayserl. herren Subdelegirten und Furstl. Holstein-Plönischen herrn Abgesandten vorgebracht worden. Man thäte Nahmens Ihro Hochfurstl. Durchl. zu Schleßw. Holstein-Gottorff ꝛc. in

Dero Ayden und Pflichten Sie stunden, nachdemmahln auch dieselbe an Sie gnädigst rescribiret, daß Sie daß remedium supplicationis eingewand, aber noch nicht wusten, ob selbiges angenommen oder nicht, nochmals wieder diesen Actum solennissimè protestiren, vnd höchstgeb. Ihr Hochfurstl. Dl. alle jura und juris remedia in bester maße vnd formb Rechtens reserviren, vnd vorbehalten, womit zugleich die herrn R. Räthe die protestation vnd reservation-schrifft nochmahlen denen herren Subdelegirten praesentiret, mit bitte, daß selbige angenommen, vnd dem Protocollo einverleibet werden möchte.

D^ni. Subdelegati. Ob deß herrn Hertzogen zu Holstein-Gottorff einige remedia erhalten, wehre jhnen Unbekand, daß aber die executio so fort effectuiret werden solte, dazu hetten Sie Kayserlichen Befehl und Vollmacht, blieben dabey, und gestunden vorhöchstgemeldte Ihr Furstl. Durchl. zu Holstein-Gottorff keine jura, wolten von keiner protestation wißen, vielweniger dem Protocollo selbe inseriren lassen.

Furstl. Holst. Plönischer Herr Abgesandter bate solche protestation nicht in consideration zu ziehen, Ihr Kayserl. Maytt. wehren ein gerechter Richter, die nach Recht gesprochen, seines wißens wehre kein remedium mehr übrig, hielte sich an den Kayserl. Außspruch vnd commission.

Nos. Unsere Ayde und pflichte zwungen Unß hiezu, vnd könten nicht anders, alß Ihrer Hochfurstl. Dchl. Dero jura solchergestalt zu reserviren.

D^ni. Subdelegati. Musten dahin gestellet sein laßen, waß wir protestando eingewand, und ob wir dazu specialiter instruiret, und solches vor Ihrer Kayserl.

Kayserl. Maytt. zu verantworten getraweten. Ihre commission beruhete auf Kayserl. befehl, daran Sie sich hielten, die protestation-schrifft gäben Sie billig wieder zurück (womit Protocollista dieselbe wieder vor die herren Regierungs-Räthe aufm tisch geleget) und ließen eß bey dehme bewenden, waß allergnädigst verordnet vnd druff geschehen.

Furstl. Holst. Plönischer herr Abgesandter, Eß wurde denen herrn Regierungs-Räthen wißend sein, waß die Kayserl. commission im munde führete, und Dni Subdelegati nomine Imperatoris vorgebracht und verrichtet, Ihr Königl. Maytt. zu Dennem. Norw. auch an Sie allergnädigst dießfals rescribiret vnd befohlen, Er auch druff die Compossession dieser Graffschafften genommen. Weiln nun nichts mehr übrig, alß daß Bediente und Unterthanen ihrer Ayden, womit Sie dem Furstl. Hause Gottorff biß dahin verwand gewesen, erlaßen wurden; So wurden dieselbe verhoffentlich sich dehme nicht wiedersetzen.

Nos. suchten einen abtritt.

Reversi brachten vor, Nachdemmahlen so weit verfahren, daß aller von Unß eingewandter protestation und bitten ohngeachtet, dem Furstl. Holstein-Plönischen Hause die Graffschafften angewiesen; So wolten wir nochmahlen priora repetiret haben, und musten dahin gestellet sein laßen, waß auß Kayserl. Vollmacht die herren Subdelegirte darunter weiter vornehmen und verordnen wurden.

Hierauff sein Dni. Subdelegati ad relaxationem à juramento geschritten, und haben zufordest die herren Räthe, druff daß Ministerium, wie auch Burgermeistere vnd Rath davon absolviret, und dabey erwehnet, weiln

Sie vernommen, daß jemand vom Collegio der Herrn Räthe absens wehre; So wehre zu erinnern, daß die relaxatio à juramento sowoll auf die absentes alß praesentes zu verstehen vnd zu deuten wehre; Wolten auch nochmahlen erinnert haben, daß die Anweisung auf den von Ihr Furstl. Durchl. zu Holstein-Gottorff in den Graffschaften Oldenburg vnd Dellmenhorst gehabten halben theil, nicht aber auff Buttjadingerland, alß woruber Ihr gnädigster Furst vnd Herr mit Lehensherr, gemeinet wehre.

Furstl. Holstein-Plönischer Abgesandter wehre hieruber nicht specialiter instruiret, wolte selbiges ad referendum annehmen, vnd seines gnedigsten Herren diesfals competirende jura vorbehalten haben.

Nos Druff erinnerten auch, daß die absolutio à juramento auch nicht weiter, alß auff die Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst verstanden werden könten, wollte man also Ihr Hochfurstl. Durchl. zu Holstein-Gottorff im übrigen competirende jura hiemit reserviret und vorbehalten haben.

20.

Plönisches Cessions-Instrument wegen der Hälfte der Grafschaften, vom 22 Jun. 1676.

e copia.

(B. III. S. 26. der Geschichte.)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Adolff Erbe zu Norwegen rc. Für Unß und in Vollmacht Unßerer Freündlichen lieben Brüdere, Herrn Augusti und Herrn Joachim Ernstens Erben zu Norwegen, auch Unßerer und Ihrer allerseits Erben, thun hiermit zuwißen, Nachdem die

die viele Jahre hero zwischen Unßerm Fürstl. Hause eins, und dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorff andern theils, geschwebete Streitigkeit über die Lehnsfolge und Succession der Grafsschafften Oldenburg und Delmenhorst nicht allein durch ein Keyserl. Endt-Urtheil den $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ July ao. 1673. entschieden, und darinnen Unserm Fürstl. Hauße sothane Lehnsfolge und Succession zuerkandt, dahingegegen das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff condemniret worden, seinen an besagten Grafsschafften inhabenden Antheil una cum fructibus perceptis et percipiendis nec non expensis, zu restituiren, sondern auch höchsterwehnte Keyserl. Sententz durch verordnete Keyserl. Commissarios Jüngsthin den 22. und 23. May styli veteris, in so weit zur Execution solenniter gebracht, daß das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff, Krafft Keyserl. Authoritaet und abgesprochenen Urtheils, auß obbemelten Grafsschafften exmittiret, wir und Unßere herren Gebrüdere dahingegen würklich in Posseß derselben gesetzet worden. Unndt dann, weil der Durchleuchtigste, Großmächtigste Fürst Herr Christian der Fünffte, König zu Dennenmarck, Norwegen ꝛc. Unser gnädig hochgeehrter herr Vetter, vermöge vormahls getroffenen Vergleichs, auch erfolgter Keyserlichen Confirmation und Investitur, den halbscheidt an mehr berührten Grafsschafften pro indiviso et in Communione besitzet, bey solchem Gemeinschafftswesen vielerhandt Beschwerde und hindernüß des gemeinen bestens zu besorgen, dahero der Grafschafften Wohlfarth erfordert, durch einen alleinigen Landesherrn Regiret zu werden. Alß hat die Nothdurfft veranlaßet, zu selbigem Behueff mit höchsterwehnter Ihr. Königl. Mayt. gewisse tractaten zu pflegen, die auch in so weit glücklich zu stande gebracht und mittelst selbiger

der

verglichen worden, daß Ihr Königl. Mayt. auch diese andere helfft der Graffschafften gegen eine gewisse hinwieder leistende Satisfaction, gäntzlich vollends von Unß abgetreten und eingeräumet werden sollen.

Demnach cediren und überlaßen Wir für Unß und Unßere herren Gebrüdere, auch Unßere Allerseits Erben, mit gutem wißen, reiffem Rath und freyem willen, mehr berührte, von dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorff vorhin eingehabte, Unß und Unßerm Fürstl. Hauße aber durch Urtheil und Recht zuerkante, auch durch Keyserl. Execution würcklich in possess gebrachte Helfft der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, mit allen Dero pertinentien, anhangenden juribus und actionibus, an ob höchstgedachte Ihr. Königl. Mayt. Herrn Christian den Fünfften, Könige zu Dennemark Norwegen ꝛc. auch Seine Königl. Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben, dergestalt und also, daß Ihre Königl. Mayt. und dieselbe sollen fug und macht haben, auch diesen andern halbschiedt der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, sambt Dero zugehörigen Landen, in Possess zu nehmen, für sich, auch Dero Königl. Erb-successores in der Regierung und Lehens-Erben zu behalten, zu regiren, zu genießen, und mit allen anhangenden Juribus und Actionibus wieder Jedermann tàm ratione allody quàm feudi zu gebrauchen, Wie Wir, Unßere herren Gebrüdere und Unßere sambtliche Erben solches alles rechts wegen hetten thun können oder mögen, nichts überall davon außgenommen. Wir begeben Unß auch für Unß, Unßere herren Gebrüdere und gesambte Unßere Erben aller gegenrede und Exceptionen, wie die Nahmen haben mögen, welche dieser geschehenen Cession zuwieder können gebraucht oder allegiret werden, zuemahl

mahl wir und Unßere Mitbenante an gedachten Graffschafften kein weiteres Recht, Praetension oder Anspruche begehren, sondern dieselbe Ihr. Königl. Mayt. zu Dennemark-Norwegen ꝛc. dero Königl. Erb-successorn in der Regierung und Lehns-Erben gantz und gar hiermit cediret und Krafft dieses abgetreten haben wollen, so lange und viel, alß von Ihrer höchstseel. Majestet, weiland König Friderich dem Dritten zu Dennemarck-Norwegen ꝛc. Glorwürdigsten Audenkens ꝛc. descendirende Männliche Leibs-Lehens-Erben im Leben vorhanden seyn werden, welchen allen zu faveur diese Cession gemeinet ist. Da aber, das Gott verhüte, dieselbe über kurtz oder lang gäntzlich mit Tode abgiengen, und also die Graffschafften mit ihrem tödlichen Hintritt wieder zum Fall kämen, soll Unß und Unßern Leibs-Lehns-Erben, auf dero Ermangelung aber, Unßerm Bruder, herr Augusto und deßen Leibs-Lehns-Erben, und auf deren Abgang Unßerm Bruder, Herrn Joachim Ernsten und deßen Leibs-Lehns-Erben, nach derern ermanglung endlich denen andern Agnaten Unsers Fürstlichen. Haußes, das Jus Successionis in berührte gantze beede Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, davon dependirende Lande und Gerechtigkeiten, wie es Unßerm hochseel. herrn Vater und Unß, nach abgang deß letztern Graffen zugekommen, auch per sententiam Caesaream zuerkandt, und Krafft Keyserl. Execution bestätiget worden, reserviret seyn und ohne Abbruch wieder zugehören. Deßen allen zu sicherer Uhrkund und Festhaltung haben wir diesen Cession-Brieff eigenhändig unterschrieben, undt Unßer Fürstl. Insiegel daran hangen laßen. Alles getreulich sonder argelist und gefehrde. So geschehen zu Copenhagen den 22. Juny ao. Christi 1676.

Hanß Adolff.

21.

Holstein-Gottorfische Protestation wegen Butjadingerland vom 11. Sept. 1676.

(B. III. S. 26. der Geschichte.)

Wol Ehren Vester, insonders Groß Günstiger, Vielgeehrter herr Notarie.

Demselben berichte hiemit, Gestalt in Ao. 1653. zwischen dem Hochfürstl. Hause zu Braunschweig-Lüneburg an einem, resp. Ih. Königl. Maytt. zu Dennem. Norwegen, und mitregierenden Hochf. Durchl. zu Schleswig-Holstein höchstlöblichster Memorie andern theils, ein Vergleich dergestalt gestifftet und auffgerichtet, daß das gantze Stadt und Butjadinger Land von dem p. t. ältesten herren des Hochf. Hauses Braunschweig-Luneb. auff allerhöchstgeb. J. K. M. und regierenden Hochf. Durchl. niedersteigende linie, nach Manslehns Ahrt zu lehn erhoben werden soll, allermaßen auch die anjetzo Regierende K. M. zu Dennem. Norwegen, und mitregierende Hochf. Durchl. zu Schleßwig-Holstein, meine aller- und gnäd. König, Fürst und herr, sothanes zu gleicher Uebung der Regalien, und gleichen Genieß der jährlichen Einkommen empfangen und allstets ruhig beseßen haben, Ob nun wohl zwischen Höchstgeehrtester Ihro regierenden Hochf. Durchl. zu Schleßwig-Holstein, meinem gnäd. Fürsten und Herren, und dem Hochf. Hause Plöen, wegen also ernandter Oldenburgischen succession vor dem Kayserl. Reichs-Hoffraht streit erwachsen, und gegen höchstgedachten Meinen gnäd. Fürsten und Herren, einige wiedrige Uhrtheil eröffnet worden, so afficiret gleichwohl solche Uhrthel blößlich die Grafffschafft Oldenburg und Delmenhorst, als welche allein in lite, und ein mehrers

ters nicht begriffen gewesen, und solches umb so viel desto mehr, daß da zwarten sothaner Uhrthel pendente adhuc judicio supplicatorio, in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, durch Ihro Hochfurstl. Durchlaucht zu Braunschweig Lüneburg, als Höchstansehnlichen Kayserl. Commissarium zur Execution gedien, dennoch von höchst gedachter Ihro Hochfurstl. Durchl. verordneten herren subdelegirten bey sothanen actu expresse reserviret worden, gestalt Stadt und Butjadinger Land von obbedeuteter Execution exempt, und darunter nicht gezogen werden müste, allermaßen auch solches von der dahmahligen, Königl. und Hochfurstl. zu Schleßwig-Holstein, öffentlich in ipso Actu Executionis acceptiret und angenommen, vnd alle deroselbe an sothanes Stadt und Butjadinger Land, competirende jura und Gerechtsahme per expressum vorbehalten worden, Wann aber solchen allen ungeachtet, erfolget, daß der Nahmens Ihro Königl. Maytt. zu Dennem. ꝛc. und mitregierenden Hochf. Durchl. zu Schleßw. Holst. bestallter Land-Richter über mehrerwehntes Stadt und Butjadinger Land cassiret, ein ander Nahmens Ihro Konigl. Maytt. zu Dennem. Norwegen, einseitig verordnet, und dieser unterm Praetext darob habenden allerg. Special befehliges denen Geistlichen des Stadt und Butjadinger Landes angemuhtet, meines gnäd. Fürsten und herren Hochf. Durchl. im allgemeinen Kirchen-Gebeht vorbey zu gehen, überdem auch vernehmen müßen, daß in neulichkeit alle Stadt und Butjadingerländer, Geist und weltliche bediente privativement in Ihrer Königl. Maytt. zu Dennem. Norwegen alleinige Eyd und Pflichte würcklich genommen, und per consequens derer Eyde und Pflichten, damit sie

höchst-

höchsterwehnter Ihro Königl. Maytt. und regierenden Hochf. Durchl. insgesampt verpflichtet gewesen, de facto entfreyet, Und dann solches gegen die notorisch retro acta, vornehmlich anfangs geregten Vergleich, und daraus meinem gnäd. herren, und allen absteigenden Hochf. Princen acquirirte jura, und mit Ihro Königl. Maytt. zu Dennem. Norwegen, zu gleicher würde und perception habenden würklichen besitz schnurgleich lauffet, und mit keinem rechtlichen Schein justificiret werden mag. Als habe auff erhaltenen gnäd. special befehlig von dem Hochwürd. Durchl. Fürsten und herren, herr Christian Albrechten Erben zu Norwegen ꝛc. pl. tit. meinem gnäd. Fürsten und herren, Euch, herr Notarie, data arrhâ, gebührend requiriren, und zugleich freundlich ersuchen wollen, daß Ihr nebenst zweyen glaubwürdigen gezeugen, zu denen in hiesigen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst zur Regierung verordneten herren Directoren, Rähten und Assessori, Euch fürdersambst verfüget, wieder solche de facto geschehene Tähtlichkeiten quam solennissimè protestiret, denenselben eyffrichst wiedersprechet, Meinem gnäd. Fürsten und herren und dem gantzen regierenden Hochf Schleßwig-Holst. Hause quaevis competentia jura ac jurium beneficia reserviret, diese Protestation Ihnen einreichet, auch daß solches geschehen, ad Protocollum bringet, und für die Gebühr Instrumenta verfertiget. Requisit. Oldenb. den 11. Sept. 1676.

(L.S.) Jacob Preusser,
Dero zu Schleßwig-Holstein regierenden Hochf. Durchl. bestallter Hoff- und Cantzelley-Raht.

22.

Eutinischer Receß zwischen Gottorf und Ploen wegen Butjadingerland, vom 16. Apr. 1681.

(B. III. S. 26. der Geschichte.)

Von Gottes Gnaden wir Christian Albrecht Erbe zu Norwegen, Postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. für Uns, Unsere Successoren in der Regierung und Lehens Erben, Thuen kund undt bekennen hiemit, daß Wir Unsere an Stadt und Butjadinger Land habende jura und praetensiones, dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Johann Adolphen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unserm freundl. geliebten Herrn Vättern und Brudern und dessen fürstlichem Hause wohlwissent, und wohlbedächtl. übertragen und abgetretten haben. Uebertragen und cediren auch alle solche jura, praetensiones, Anspruch und Gerechtigkeit, die wir auf besagtes Land, oder dessen bisherige intraden absonderlich auß dem, mit dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg anno 1653. errichtetem Vertrage und darauf erhaltener investitur, immer haben können und mögen, ingesambt hocherwehnter Ihr Ld. und dero Fürstl. Hauße nochmahls hiermit, derogestalt und also, daß Sie derselben nach besten vermögen genießen und gebrauchen sollen, können und dürffen, so frey vnd sicher, alß wir und Unser Fürstl. Haus solches zuthun gewesen. Wir ersuchen auch hierauf die jetzt oder künfftig regierende Herrn Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg, über solch Unser gethanen cession bestermaßen zuhalten, vnd hocherwelten Herrn

Hertzogen Johann Adolph zu Holstein Ld. und dero Fürstl. Haus, an Unserer stelle, in den würcklichen Genos und Besitz Unserer gehabten jurium und Gerechtigkeiten an mehrbesagtem Lande vollig zu admittiren. Deß allen zu sicherer Gewißheit haben wir diesen cessions Brieff nicht allein Unter Unser Fürstl. Hand und Siegel ausgestellet, sondern es hat auch der Hochwürdige, Durchleuchtige Fürst Herr August Friderich, Erbe zu Norwegen, erwehlter Bischoff zn Lübeck, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unser freundlich geliebter Herr Bruder und Gevatter als Mitbelehnter, zu bescheinigung seines hierzu ertheilten, auf den fall Successionis gerichteten verbindtlichen consensus mit gutem vorbedacht, reiffen rath und freyen willen sich eigenhändig hiebey mit unterschrieben und sein Fürstl. Siegell daneben trücken laßen. So geschehen auf dem Fürstl. Bischofflichen Residentz Hause Eutin den 16. Aprilis Anno Ein tausendt Sechshundert ein und achtzig.

(L.S.) Christian Albrecht. (L.S.) August Friederich.

Daß die Copia von mir nach dem rechten original abgeschrieben, darauf mit demselben collationiret vnd von wort zu wort gleichstimmig befunden, solches bezeuge mit meiner eigenhändigen Unterschrifft. Datum Copenhagen den 2. Februarii Anno 1683.

Frantz von Hagen.

23.

Plönisches Cessions-Instrument wegen Butjadinger-Land vom 28. Sept. 1681.

(B. III. S. 27. der Geschichte.)

Von Gottes Gnaden Wir Johan Adolff ꝛc. für Uns, Unsere Herrn Gebrüdere und Allerseits Erben, Thun kundt und bekennen hiermit, Nachdem der Hochwürdige, Durchläuchtige Fürst, Herr Christian Albrecht ꝛc. Unser ꝛc. in dem mit Uns neulich getroffenem Vergleiche, Dero an Statt und Butjadinger Land etwa gehabten juribus und praetensionibus renunciiret, und dieselbe Uns und Unserm Fürstl. Hause cediret und überlaßen, wie auß Sr. Lb. hierüber ertheilen und hierbey copeylich eingeführtem Diplomate mit mehren zu ersehen *).

Daß Wir demnach all solche Uns cedirte Jura et praetensiones dem Durchläuchtigsten ꝛc. Herrn Christian dem fünfften, deßen Erb-Successoribus in der Regierung und Lehens Erben hinwieder cediret und übertragen haben, Gestalt Wir selbige höchsterwehnter Ihr Königl. Mayt. Dero Erb-Successoribus in der Regierung und Lehens Erben nochmahls hiermit cediren und übertragen, dergestalt und also, daß Ihro Königl. Mayt. und Dero Hohe itzt mitgenante als Regierende Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, derselben nach bestem vermögen genießen und gebrauchen sollen und mögen, so gut frey und ungehindert als Wir und Unser Fürstl. Hauß vigore obgedachter cession es zu thun immer berechtiget seyn können. Jedoch wollen Wir, daferne die Königl. von dem Weyland Glorwürdigsten Könige Friederich dem 3. zu Dennemarck abstammende mänliche Linie, welches Gott verhüte, gänzl. mit Todte abgienge, den rückfall

*) Siehe vorige Nummer 22.

solcher jurium auf besagtes Landt, Uns, Unsern Herrn Gebrüdern und Leibs Lehens Erben, gleich bey der cession über die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst geschehen, vorbehalten haben. Deßen zu sicherm Uhrkundt und Gewißheit haben wir gegenwertigen cessions Brief, mittelst unsers Fürstl. nahmens eigenhändiger unterschrifft und beygedruckten Insiegel ausgestellet. So geschehen auff Unserm Hause Ploen den 28. Septemb. Anno 1681.

Hans Adolf.
(L.S.)

Diese Copia ist mit dem wahren original von mir Endesbenannten collationiret und in allem gleichlautendt befunden worden. Copenhagen den 22. Novembr. 1683.

F. v. Hagen.

24.

Dänisch-Zerbstischer Vergleich über Jever u. s. w. vom 16. Jul. 1689.

e cop. vid.

(B. III. S. 65. der Geschichte.)

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm, Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen rc. Vor Unß und Unsere Fürstl. Nachkommen, Thun kund und fügen hiermit zu wißen: Nachdem zu guetlicher Hinlegung und gäntzlicher Tilgung, derer, zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Fünfften, zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen Könige, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst rc.

horst rc. Unsern Höchstgeehrtesten Herrn Vetter und Gevatter und Uns, einige Jahr hero enstandenen schweren Irrungen unterschiedliche mühesame Handlungen zu Copenhagen und Hamburg durch beederseits dazu verordnete Ministros gepflogen worden, es auch vermittelst göttlicher Hülfe dahin gediehen, daß alle diese Differentien aus dem Grunde gehoben, und zu dessen Behuef ein gewisser Tractat errichtet worden, nachfolgenden Inhalts:

Im Nahmen deß allmächtigen Gottes sey hiemit zu wißen; Demnach zwischen Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemark, Norwegen rc. König Christian dem Fünfften, Eines, und Ihr. Fürstl. Durchl., Herrn Carl Wilhelm, Fürsten zu Anhalt Zerbst, Andern theils, wegen der Jenigen Gühter, Landereyen und Unterthanen, welche Se. Fürstl. Durchl., vermöge des Gottsehl. abgelebten Herrn Graffen Anthon Gunthers zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Anno 1663. errichteten Testaments, Undt anderer seiner Dispositionen, sowohl nomine allodii, alß fideicommissi in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, sambt Statt- und Butjadinger-Land, theils bißhero albereit beseßen, theils nach exspirirung des, auf dem Gräffl. Oldenburgischen Ambte Newenburg, annoch hafftenden Dotality ferner zu erlangen verhoffet, auch über das Dominium tam directum quam utile der Herrschafft Jever, seit etlichen Jahren, beschwerliche Irrungen sich enthalten; daß dahero auf vielfältig gepflogene gütliche Tractaten, Und zu faveur deß Fürstl. Hauses Anhalt, durch Ihre Kayserl. Maytt., und beeder zu Sachßen und Brandenburg Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl., auch sonsten von andern hohen Ohrten verschiedentlich angewendete Officia, und beweglich geschehene intercessiones, folgender Vergleich, zwischen

höchst- und hocherwehnter Ihrer Königl. Maytt. und Ihr. Fürstl. Durchl. unwiederruflich, biß zu ewigen Zeiten, getroffen; mithin alle pro et contra gewesene Ansprüche auß dem Grunde gehoben und abgethan worden, Nemlich

1) Es soll zuforderst eine ewige Amnestie und Vergessenheit alles deßen sein, waß eine Zeithero, occasione obgedachter Irrungen Ein- oder Anderer Seite, vorgegangen; derogestalt, daß deßen allen Niemahlen weder gedacht, noch solches als eine etwa erhaltene Possession, oder ander jus quaesitum, allegiret, oder sonst zu einigem praetext, es seye auch in waß Sache es immer wolle, Jemahls gebraucht werden solle; Gestalt denn auch, in diesem regard, Ihr. Fürstl. Durchl. sich alles deßen, waß Sie, ratione damni dati, oder sonst, zu einiger Satisfaction fordern zu können vermeinet, ausdrücklich begeben haben wollen.

2) Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt verbinden sich, vor sich, Dero sämbtliche Fürstl. Herren Gebrüdere, Successores und Erben, nicht allein alle die Jenige liegende Gründe, Vorwercke, Landereyen, bemeyert oder unbemeyert, Häußer, Mühlen, Zinsen, Pfächte, Zehende und alle übrige Intraden, welche Ihre Fürstl. Durchl. sub titulo allodii vel fidei-commissi, ausser der Herrschafft Jever, in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, sambt Statt- und Butjadinger-Land, anietzo würcklich besitzen; Sondern auch die, in dem Witthumbs-Ambte Neuenburg liegende, und, nach der Fürstl. Fraw Wittib daselbst erfolgenden Todeßfall, ebenfals praetendirte eingedeichete Landereyen, bemeyert und unbemeyert, nebst den bey besagtem Ambte sich befindlichen Vier Closter Meyern, mit allen darauf gehabten Rech-

Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen bey den Unterthanen und Häuersleuhten, biß zu dieses Vergleichs außgewechßelter Ratification, noch außstehenden Restanten, an Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. und deren Successores in der Gräffl. Regierung zu Oldenburg, auf ewig abzutreten, zu überlassen, und nimmer zu keiner Zeit, unter keinem Praetext, wie der auch sein mag, darauf wieder einige praetension zu machen: Allermaaßen Ihre Fürstl. Durchl., zu desto mehrer Versicherung dieser Cession, sich aller und jeder jurium und Befugniße, so Sie und Dero Fürstliches Hauß, auß denen, zwischen Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. König Friederich dem dritten glorieusen Andenkens, und von hocherwehntem Herrn Grafen Anthon Günthern von Oldenburg Anno 1649. zu Rendesburg der feudal- und allodial-Succession halber, item Anno 1653. zu Oldenburg pro separando feudo et allodio, errichteten Vergleich, und andern mehr getroffenen Verträgen, wie nicht weniger, auß droben erwehntem Graffl. Oldenburgischen Testament, oder sonst gemeinen Rechten und der Observantz nach, ex capite feudi meliorati, repetendarum expensarum, vel ratione fructuum ultimi anni auf all obige Gründe, Vorwercke, Landereyen, Häußer, Mühlen, Zinsen, Pächte, Zehenden und Intraden, Jemahls gehabt oder haben können und mögen, vor sich und Dero sämbtliche Mitbenannte, hiemit von nun an aufs beständigste begeben dahero obangezogene Verträge und Testament, so viel itzt angedeutete Gühter und Einkünfte betrifft, Ihro Fürstl. Durchl. und Dero Mitbeschriebenen zu keinem fundament mehr dienen; sondern in so weit aufgehoben und ohne effect sein sollen; Wiewohl mit dem ausdrück-

lichen Verstande vnd Vorbehalte, daß sothane Ihr. Fürstl. Durchl. Cession auf daß Praeteritum, oder die von Ihrer Fürstl. Durchl. würklich erhobene Nutzung, nicht retrotrahiret noch gezogen, sondern selbige Ihro gäntzlich verbleiben, Ihr Fürstl. Durchl. und Dero Mitbeschriebene auch, zu keiner eviction verbindlich sein sollen; Angesehen sie Dero jura nicht weiter, alß Ihro selbige competiret, cum omni commodo et onere cediret und abgetreten haben: Nachdem auch der Gottsehl. Herr Graff Anthon Günther unter denen Ländereyen, welche Ihre Fürstl. Durchl. an Ihre Königl. Maytt. obverstandenermaßen cediren, einen gewissen District in Stattland, daß Beckmanns-Feld genand, ad pios usus, oder Unterhalt der Armen, und davon den dritten Theil an daß Fürstl. Hauß Anhalt, zu Behuef der Herrschafft Jever, mit verordnet hat; So leben Ihre Fürstl. Durchl. deß zuversichtlichen Vertrawens, Ihr. Königl. Maytt. werden Dero bekandten Clementz nach, diese wohlgemeinte Stiftung beibehalten, und den effect davon die Armen genießen zu laßen geruhen.

3) Alß Herr Graff Anthon Günther zu Oldenburg ferner in seinem Testament (§. weiter disponiren) daß Fürstl. Hauß Anhalt, auf gäntzlichen Abgang Dero Gräfflichen Oldenburgischen Familie, in Deroselben Gühter großen theils, zur Succession, über lang oder kurtz substituiret; So haben Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt vor sich und dero Mitbenahmte, sich solcher Anwarttung auf alle, in besagter Substitution begriffene Gräffliche Aldenburgische, binnen beyden Graffschafften, oder Statt und Butjadinger Lande liegende Güther gäntzlich begeben; Gstelt Sie darauf hiemit nochmahls ewige Renunciation thun, und Ihre deßfals gehabte jura gleichermaßen

an

an Ihre Königl. Maytt. und dero Successores an der Gräfflichen Regierung, absque Evictionis tamen praestatione, übertragen. Waß aber die, in vorberührter Substitution mit befangene, Herrschafft Kniphausen, und beyde in Jever-Land gelegene, Vorwercke, Altoberrahm undt Garmers betrifft, bleibet es derenthalber bey dem, waß theils in vorangezogenem Gräfflichen Testament verordnet, theils durch ein speciale pactum vom 16. Mart. 1657. zwischen welland Herrn Johann Fürsten zu Anhalt, und Herrn Graffen Anthon Günther, verabredet ist; und folglich dem Fürstl. Hause Anhalt sein darauf habendes Successions-Recht in eventum ungekräncket vorbehalten.

4) Demnach wejland Herr Graff Anthon zu Aldenburg und deßen Erben, Krafft eines absonderlichen Vergleichs, sich obligat befunden, so lange die noch vorhandene Fürstl. Oldenburgische Frau Wittib zu Neuenburg lebet, an daß Fürstl. Hauß Anhalt Jährlich eine gewisse Erstattung vor den interims-Abgang etzlicher zum Witthumb gelegten Intraden, zu thun: So haben sich Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt, vor sich undt Ihre Mitbenante, auch dieser Forderung begeben, undt deßfals so wohl, waß seit etlichen Jahren hero restiret, alß ins künftige, zeit hochged. Fraw Wittib Leben, noch verfallen kann, Dero gehabte und habende jura ebenermaßen an Ihre Königl. Maytt. und Dero Successoren an der Grafflichen Regierung, unwiederruflich, sine ulla tamen Evictione, cediret und übertragen.

5) Nicht weniger versprechen Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt, alle, zu obermelten respective renunciirten und cedirten juribus und Gühtern gehörige, Uhrkunden und Register, in originali, so fort bey extradirung der

Ratification, an Ihre Königl. Maytt. hierzu bevollmächtigte Ministros, nach der darüber hier angelegten Specification, undt waß sonsten im Fürstl. Anhaltischen Archiv hierzu gehörig, sich izt oder etwa künfftig finden möchte, bona fide zu Oldenburg außliefern zu laßen: Da aber ein oder anderes Document etwaß mehrers, daran dem Fürstl. Hause Anhalt hinkünfftig gelegen, enthielte, soll darin nachfolgende discretion gebrauchet, undt die Jenige Brieffschafften, so Ihre Fürstl. Durchl., ohne sonderbahren Nachtheil, nicht entrahten können, Denroselben originaliter gelassen, und davon eine vidimirte Copia Königl. Seite genommen: Im Gegentheil aber die Documenta, so nothwendig in originali an Ihr. Königl. Maytt. außzuliefern seynd, Ihro originaliter extradiret: undt dagegen eine Abschrifft in beglaubter Form, dem Fürstl. Hause Anhalt ausgefolget werden, wie beyderseits Königl. und Fürstl. Ministri sich deßfals weiter zu vergleichen haben.

6) Damit auch alles umb so viel mehr auß dem Grunde abgethan, und bevorab die, wegen der Herrschafft Jever hiernechst berührtermaaßen entstandene, Irrungen völlig gehoben und hingeleget werden möchten: So haben Ihr Fürstl. Durchl., auß besonderen Respect, und Begierde, Ihr Königl. Maytt. hohe Affection undt Freundschafft zu conserviren, sich erbohten und anheischig gemachet, verbinden sich auch nochmahls hiemit, für sich und Dero Mitbeschriebene, Eines für alles, an Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen 2c. Ein Hundert Tausend Reichsthaler, undt zwar Zwantzig Tausend Reichsthaler, gleich bey Wechßelung der Königl. und Fürstl. Haupt- oder Principal-Ratification, dieses Vergleichs; Ferner Zwantzig Tausend Reichsthaler auf

nechst-

nechstfolgenden Ostern 1690. undt sodann weiter 1691. 1692. undt 1693. auf heil. Drey Könige tag, iedes mahl Zwantzig Tausend Reichsthaler, an guter grober Courant Müntze, wie selbige alsdann in der Stadt Brehmen gänge und gebe sein würdt, richtig und ohne Fehl zu Oldenburg, gegen Ihr. Königl. Maytt. Quitung, an Dero Bevollmächtigte zu erlegen, und außzahlen zu laßen: Inmaßen zu Ihrer Königl. Maytt. und Dero Successoren Sicherheit, die Intraden der gantzen Herrschafft Jever, so viel deren hierzu vonnöhten, vor obbeschriebene Summa verhafftet bleiben, umb darauß die Zahlung, in casum morae, ohne deß Fürstl. Hauses Anhalt Wiedersprache oder opposition, zu suchen und zu beschaffen.

7) Gleichwie nun Ihr. Fürstl. Durchl. zu Anhalt, vor sich und Ihre Mitbenandte, obiges alles Festiglich versprochen, auch nochmahls hiemit versprechen, und aufrichtig zu adimpliren, erbötig sind; Also haben hinwiederumb Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. für sich und Dero Successores, allen und Jeden auf die Herrschaft Jever, und deren zugehörige Gühter, ratione Dominy utilis, bißhero gemachten, oder noch hinferner zu machenden, Ansprüchen, wo dieselbe auch herrühren mögen, salvo tamen eventualis Substitutionis jure, wovon in folgendem 9ten Articulo breitere Meldung geschiehet, vollkömlich renunciiret, wiederholen auch solche Renunciation hiemit nochmahls, dergestalt und also, daß solche allerseits, ohne einige Außnahme und Reservation, gäntzlich cassiret und abgethan; und folglich Ihr. Fürstl. Durchl. zu Anhalt, sambt Dero Mitbenanten und Nachkommen, hinführo mehr angeregte Herrschafft Jever ruhig und ohne weitere Ansprache, absonderlich, alß seyn selbige ein incorporirtes oder perti-

ti-

tinentz-Stück der Graffschafft Oldenburg, besitzen und geniessen; auch von Ihr. Königl. Maytt. und deren Successoribus, mit keiner weiteren praetension, Es geschehe solche unter dem Vorwande einer incorporation, Consolidation, Reunion, dependentze oder andern praetext, wie der auch genennet, erfunden oder qualificiret werden möchte, nimmer wieder incommodiret; offtbedeutete Herrschafft Jever auch, mit Ihren zubehörigen Gühtern, auch künfftigen incrementis, An- und Zuwachsen, nach Ausweisung der bevorstehenden Gräntz Einrichtung (von welchen nicht minder, alß von der Herrschafft selbst, gegenwärtiger Vergleich zu verstehen ist) zu keiner Zeit, bevorab bey ietzigen im Röm. Reich vorwesenden, oder sonst anderen künfftigen, Kriegen, durch einige darinnen genommene, oder angewiesene Quartiere, noch mit andern Anforderungen, wie die Nahmen haben, nichtes davon ausgeschlossen, nec etiam sub praetextu mutati status publici, aut extremae necessitatis, beschweret; sondern zwischen der Graffschafft Oldenburg und berührter Herrschafft Jever eine immerwehrende gute Nachbahrschafft und Correspondentze, iedoch ohne einige Beeinträchtigung und Beschmälerung der, eines ieden Ohrts Herrschafft zustehender Hoheit und Regalien, gehalten werden soll.

8) Nachdem auch ferner, ratione Dominy directi über die Herrschafft Jever, bißhero eine schwere differentze vorgefallen, indem Ihr. Königl. Maytt. zu Franckreich selbige Herrschafft pro speciali Ducatus Burgundiae feudo gehalten, und so wohl diese, von Ihr, alß gegenwertigen Hertzogen und Graffen von Burgund, darauf praetendirte, alß auch sonst etwa zustehende, jura dominii directi et supremi an Ihr. Königl. Maytt.

zu

zu Dennemarck Norwegen, durch ein formelles Cessions Diploma, plenarie übertragen; Ihr. Fürstl. Durchl. zu Anhalt aber deme wiedersprochen, und daß obige Ihre Herrschafft kein speciale feudum Burgundiae; sondern Brabantiae et Familiae Burgundicae, ut Ducum Brabantiae, Lehen sey, soustiniret; So haben Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. umb dem Fürstl. Hause Anhalt gleichfals hierinnen zu völliger Ruhe zu verhelfen, sich nicht weniger dieses Anspruchs, und aller derer jurium, so Sie daher an mehrged. Herrschafft erhalten haben möchten, oder noch erhalten könten, begeben; auch anbey die bündliche Zusage gethan, thun auch solche hiermit nochmahls, daß Sie nicht allein sothane Cession, nun und nimmer, gegen Ihr. Fürstl. Durchl. zu Anhalt, oder Dero mit benahmte vnd Nachkommen, mehr gebrauchen, allegiren oder anführen wollen, und folglich daß Fürstl. Hauß Anhalt Zerbst, jezt angeregter Quaestion, oder vorberührter geschehenen Cession halber keinerley Weise solle molestiret; sondern ihro auch fernerhin, ratione deß Dominii directi, sonder mit Ihr getroffener Convention, etwaß veränderliches nicht angemuhtet, undt also Ihre Fürstl. Durchl. in vorigem Stande, und allen Ihren Regalien und Juribus, ruhig gelassen; auch alle die Jenige Dinge, so dagegen, insonderheit in pto appellationis, und praetendirten Ober Gerichtsbahrkeit, bißhero etwa vorgegangen, alsofort cessiren und beharrlich eingestellet werden sollen.

9) Waß sonsten den ordinem vel modum successionis in beyden Herrschafften Jever und Kniphausen, wie auch denen beyden, zur Herrschafft Jever gehörigen Vorwercken Alt Oberrahm und Garmers betrifft; So bleibet es deßhalber bey allem dem, waß Herr Graff Anthon

thon Günther in seinem Testament Anno 1663. darüber verordnet hat, wie ingleichen, ratione der Vorwercke Neu Oberrahm und Marienhausen, bey dem, waß, deß ersten halber, auch mit iezt ged. seel. Herrn Graff Anthon Günther, in dem sogenandten Haubt=Recess, über die Repartition der fidei-Commis-Gühter, sub dato den 14. Novembr. 1666., und dem wegen des leztern, mit Herrn Graff Anthon zu Aldenburg seel. Gedächtnüß, durch ein special pactum vom 3. Aug. Anno 1668., abgehandelt und verglichen: Gleichwohl aber auch, daferne weiland Herr Fürst Johanßen zu Anhalt, Zerbster Linie, Posterität, mann= und weiblichen Geschlechts, nach Gottes Willen, gänßlich abgienge, dem alßdenn regierenden, auß der Oldenburgischen Familie entsproßenen Graffen zu Oldenburg, daß, in mehr angezogenem Gräffl. Testament fundirte, Eventual-Substitution- und Successions-Recht omni meliori modo vorbehalten.

10) Weiln die Feuer=Backe auf dem Thurm zu Wangerohe, denen Seefahrenden zum Besten unterhalten werden muß, Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt auch für sich und Dero Nachfolgere an der Herrschafft, selbige mit gutem Fleiß, in solcher Maße, wie bishero geschehen, ferner zu besorgen und unterhalten zu laßen, gerne übernehmen, So versprechen Ihr. Königl. Maytt. vor sich und Dero Successores in der Gräffl. Regierung, daß, obgleich, nach denen producirten Rechnungen, Ihre Fürstl. Durchl. deßfals in den vorigen Jahren mehrentheils nicht über 500 Rthlr. jährlich auß dem Weßer Zoll zu genießen gehabt; Ihr Königl. Maytt. dennoch auf die Fürstl. Anhaltischer seiten, deßhalben bey Ihro beschehene Ansuch= und Vorstellungen, (umb auch hierunter Ihre Freund Vetterliche Willfahrung Ihr. Fürstl.

Durchl.

Durchl. zu bezeigen, undt allen besorglichen Irrungen und Weitläufftigkeiten auf einmahl abzuhelfen) hinführo hierzu alle Jahr, Ein für alles, Ein Tausend Reichsthaler, in grober couranter Müntze, auß der Elßflehtischen Weßer-Zoll-Cassa, alß wohin, laut der Kayßerl. Belehnung, die Unterhaltung dieses höchstnöthigen Nachtfeuers eigentlich verwießen, entrichten, und denen Fürstl. Anhaltischen Rentmeistern in Jeverland hinführo auf zwey termine Neu Jahr und Johannis; künftig Neu Jahr 1690. den Anfang damit zu machen, zu Oldenburg außzahlen lassen wollen; Gleich aber Ihr Fürstl. Durchl. zu Anhalt, sothane Zahlung Jederzeit vor gewiß und ohnfehlbar praesupponiren; Jedoch wegen des bisherigen Nachstandes, Ihre gemachte Forderung guttwillig fallen laßen; also bleibet auch sothane Zoll-Cassa, für das künfftige, beständig verhafftet; Undt soll denen iedesmahligen Zoll-Einnehmern, bey Dero Antritt, in denen empfangenden Bestallungen, Eines für alles anbefohlen werden, Jede verfällige Termine, ohne weitere einzuholende ordre oder Assignation zu rechter Zeit ohne Auffenthalt, von den Zoll-Geldern, so lange gemeltes Nachtfeuer unterhalten würdt, außfolgen zu laßen, und solche allen andern assignirten Ausgaben vorzuziehen.

11) Demnach auch die abgelebten Herren Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, zeit ihrer Regierung, verschiedene ansehnliche Gühter vnd Ländereyen, theilß auß Gnaden vergeben, theils gegen baarer Bezahlung veräussert, theils mit immunitäten ab oneribus tam ordinariis quam extraordinariis begabet, undt darauf die Eviction verschrieben; nach Abgang der Gräffl. Linie aber darüber Zweifel erreget, vndt denen Einhabern allerhand quaestion gemachet worden: So haben zwar

Ihre

Ihre Königl. Maytt. deshalber schon Verordnung ergehen, vndt daß Werck mit denen interessenten dergestalt abthun und einrichten lassen, daß keiner unter ihnen deßwegen, von Ihr. Fürstl. Durchl. zu Anhalt oder Dero Mitbenannten, alß allodial-Erben des lezteren Herrn Graffens, einige Gewehrschafft oder Eviction zu praetendiren, befugte Ursache haben würdt: Da aber dennoch Jemand sich deßen unternehmen sollte, wollen Ihr. Königl. Maytt. vnd Dero Successores, Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt und Dero Mitbeschriebene, In- und außerhalb Rechtens, vertreten, und desfals schadlos halten.

12) Dieweil die Gräutzen, zwischen der Graffschafft Oldenburg und der Herrschafft Jever, absonderlich bey den so genandten Köteritzen Groden Einer oder andern seits in Zweifel gezogen worden: So ist hiemit verabredet, daß so nur immer müglich, alsofort nach Außwechselung der Ratification, beyderseits, durch etliche Commissarien, die Gräntzen völlig bezogen, wo Sie zweifelhafftig, zu Richtigkeit gebracht, und darauf in ein ordentliches Protocoll zu künfftiger Nachricht beschrieben werden sollen.

13) Nachdem Ihr. Königl. Maytt. daß Schloß und Stadt Jever, etliche Jahre hero, mit ihren Völckern besetzet gehalten, und zu deren Verpflegung eine gewisse Contribution, auß besagter Herrschafft jährlich gehoben: So versprechen Ihr. Königl. Maytt. hiemit sofort nach außgewechselter Königl. und Fürstl. Haubt- oder Principal-Ratification dieses Tractats, immediate nach Bezahlung des ersten termins droben verschriebenen Gelder, Ihre in erwehnten Schloße und Stadt, auch sonsten in der Herrschafft Jever, sich annoch befindliche

liche Commendanten, Ober- und Unter-Officiers, sambt den gemeinen Knechten, mit guter Ordre, ohne Jemand Leydes zu thun, oder etwaß abzufordern, noch daß geringste, absonderlich an den Gebäuden zu verderben, oder sonst mit hinweg zu nehmen, nach richtig bezahlten Schulden, mit denen gemeldte Militz denen Bürgern und Unterthanen etwa verhafftet, wieder abführen zu laßen; womit dann auch die Contributions-Anforderung zugleich gäntzlich aufhören, undt weder unter deren, noch Einigen andern Nahmen, durch Einquartierung, Besatzung, durch Marchen, oder sonst andern praetext halber, wie der seyn mag, zu keinen Zeiten, in Fried- oder Krieg, offtberührter Herrschafft, Schloß, Stadt und Unterthanen etwaß weiters angemuhtet werden soll: Damit aber Ihr. Königl. Maytt. und Dero Nachfolger in der Gräffl. Regierung hinfort auß dem Schloße zu Jever keines Bößen, oder schädlicher Nachbarschafft zu besorgen, haben Ihr. Fürstl. Durchl. zu Anhalt hiemit versprochen, in gemeltes Schloß keine fremde Völker einzunehmen, sondern solches iederzeit mit Ihren Eigenen, und in Dero alleiniger Pflicht stehender, Mannschafft zu verwahren, auch an dem Festungs Gebäude nichtes verstärcken, noch erweitern zu laßen.

14) Daß Fürstl. Archiv zu Jever, gleich wie es vor etlichen Jahren versiegelt, und zeithero nicht eröfnet, vielweniger etwas darauß genommen worden; also soll es auch ferner in diesem Stande, biß zum Abzuge der Königl. Völcker unverrückt gelaßen, und der, zu Oldenburg versiegelt liegende Schlüssel an Ihrer Fürstl. Durchl. Bediente, alßdenn bona fide, ohne einige zuvorhergehende Durchsuchung desselben, wieder extradiret werden.

15) Allen diesen puncten sambt und sonders geloben Ihre Königl. Maytt. zu Dännemark, Norwegen rc. vor sich und alle Dero Successores an der Crohn, und Nachfolger in der Gräffl. Regierung, wie auch Ihr. Fürstl. Durchl. zu Anhalt, vor sich, Dero droben Mitbenante und Nachkommen an der Herschafft Jever, sambt der zugehörigen oder hinkünftig zufallenden Landen, biß zu ewigen Zeiten, respective Königlich und Fürstlich, getreu und aufrichtig nachzuleben, selbige ohne einigen Abbruch zu halten und zu erfüllen, nichtes dargegen zu thun, noch zu praetendiren, auch durch andere dawieder nichtes thuen noch praetendiren zu laßen; Gestalt dann Ihre Königl. Maytt. für sich und Dero Mitbeschriebene, deßgleichen Ihr. Fürstl. Durchl. für sich und Ihre Mitbenante beyderseits allen den Jenigen, so Ihro, oder Ihnen, einigen praetext oder Anlaß, gegenwertig verglichenen Tractat, auf eine oder andere Ahrt, in waß punct es sey, nicht nachzuleben, oder zu contraveniren an Hand geben können, in perpetuum, wohlwißentlich, mit gutem Rath, Vorbedacht und freyen Willen, Krafft dieses, wollen renunciiret und sich deßen feyerlich begeben haben.

16) Damit nun dieser aufgerichtete Vergleich, umb so viel desto mehr bey beständigen vigueur verbleiben, und in keinem Stück einigen Anstoß leiden möge, haben Ihro Königl. Maytt. mit Ihrer Fürstl. Durchl. sich dahin verglichen, daß solcher von Ihr. Kayßerl. Maytt. deßgleichen Ihrer beyderseits Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg (alß durch Dero Aller- und höchste gütliche officia, diese gütliche Abhandlung ruhmwürdigst befordert worden) und waß sonsten für Fürsten im römischen Reich, Ihre Fürstl. Durchl. dazu verlangen, aufs beste und kräfftigste garantiret werde;

de; da auch etwa, über alles Verhoffen, hierüber einige Dubia und neue Irrungen entstünden, soll doch dieserwegen niemahls ad viam facti geschritten; sondern alle solche Differentzien denen Aller- und höchsten Herren Garandeurs untergeben, und durch Dero gütliche Officia wiederumb geschlichtet; oder da unverhofften falß, Sie hierdurch ihre abhelffliche Maße nicht erlangen könnten, doch anderß nicht alß friedlich, durch den ordentlichen Weg Rechtens, erörtert werden.

17) Obigen abgehandelten Vergleich nun, versprechen Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen 2c. für sich und alle Dero Successores genehm zu halten und zu ratificiren, auch daß dergleichen von Dero Herrn Bruder Printz Georgen zu Dennemarck Norwegen Königl. Hoheit, und von Ihr. Fürstl. Durchl. Herrn Johan Adolffen, Herrn Augusten, und Herrn Joachim Ernsten, Hertzogen zu Schleßwig Holstein Plön 2c. vor Sich und Dero gesambte Fürstl. Nachkommen, wegen des an den Graffschafften habenden eventual - Succession-Rechts, geschehen, und von Ihnen darüber eine besondere Ratifications-acte außgestellet werde, die Versehung und Vermittelung zu thun: Nicht minder zusagen und verbinden sich Ihr. Königl. Maytt. hiermit, daß wann die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, über kurz oder lang, Permutationis, cessionis, vel alio titulo, durch Ihre Königl. Maytt. oder Dero Successoren, an Einen andern Potentaten oder Herrn, wer der sey, überlaßen werden sollten, Sie demselben den Besitz der Graffschafften nicht eher einräumen wollen, Er habe dann diesen Vergleich auch seines Ohrts genehm zuhalten und nach zukommen, sich obligat gemachet. Dahingegen geloben Ihre Fürstl. Durchl. nicht nur vor Sich und Dero

Posterität, obstehenden Vertrags articulen ebenmeßig, durch ein formblich Instrument, genehmb zu halten und zu ratificiren; sondern auch daß daßelbe, durch Dero sämbtliche Herren Brüdere, wie nicht weniger durch Dero Fraw Schwester, vermählte Hertzogin zu Sachsen, und Dero Fürstlichen Eheherrn, Fürstl. Fürstl. Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. vermittelst einer Ratifications-Acte vor sich und Dero Nachkommen, ebenfals geschehe, zu beschaffen.

18) Jetzt erwehnte beyde respective Königl. und Fürstl. Haubt- oder Principal-Ratificationes, sollen Innerhalb 14 Tagen a dato der Unterschrifft, in Hamburg, durch beyderseits Königl. und Fürstl. Gevollmächtigte in originali gegen einander außgewechßelt und extradiret, auch darauf sofort, wie droben angedeutet, daß Jenige, waß wegen Auszahlung deß ersten Termins, Extradition der Briefschafften, Abzugs der Königl. Völcker, Beziehung der Gräntzen, wieder Eröfnung des versiegelten Archivs und sonsten in diesem Vergleich geschloßen und verglichen ist, ohne Verzug, bewerckstelliget werden. Alles Königlich, Fürstlich, treulich, ohne Arge List undt Gefehrde. Die übrige Neben-Ratificationes oder Mitapprobationes aber sollen binnen nachfolgenden zwey Monatten von beyden Theilen gleichfals zur Hand gebracht, undt sodann in Oldenburg gegen einander ebenmäßig extradiret werden.

Deß zu Uhrkund ist obiges alles in Gegenwärtigem Tractat verfaßet, und durch beyderseits Königliche und Fürstliche dazu bevollmächtigte Ministros, unterschrieben und versiegelt worden ꝛc. So geschehen zu Copenhagen den 16. Julii Anno 1689.

(L.S.) Carl Friedrich Gerhold.

Daß

Daß Wir für Uns und Unsere Fürstliche Erb-Successores Unserer Regierung, vorgesetzten Vergleich, in allen seinen Clausulen, und Articulen wörtlichen Inhalts, approbiren, ratificiren, und genehm halten; Thun auch solches hiermit und versprechen bey Unsern Fürstl. wahren Worten, weder directé noch indirecté nichts wieder denselben zu handlen, noch handlen zu laßen; Sondern Ihm durchgehents unverbrüchlich zu halten und nach zu leben. Zu Urkundt haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel vordrücken laßen. So geschehen auf Unser Residentz Zerbst den 26. July 1689.

Carl Wilhelm F. z. Anhalt mpp.

(L. S.)
appendentis

concordat cum autographo.
C. E. Voss, Archivarius.

25.

Zerbstische Cession des Weser-Zolls vom 26. Jul. 1689.

e cop. vid.

(B. III. S. 67. der Geschichte.)

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm, Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever, und Kniephausen rc. für Uns, Unsere Herren Gebrüdere, auch Unserer und Ihrer allerseits Erben; Thun kund hiermit; Alß zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Fünfften, Könige zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stor-

marn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg, und Delmenhorst ꝛc. Eines und Unß oder Unsern Fürstl. Hause Anhalt Zerbster Linie, andern Theils einige Jahrher, sowohl über die Mit Participation am Weeserzoll zu Elßflöth, als anderer Ursach halber, weitläufftige Irrungen vorgefallen, die aber heute dato dieses durch einen guetlichen Vergleich aus dem Grunde gehoben, und abgethan worden: Daß Wir demnach solchen Vergleich desto mehr zu facilitiren, Unsere und Unsers Fürstlichen Hauses, an oberwehnten Weeserzoll praetendirtes Recht und Anspruch Ihrer Königl. Mayestätt zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. alß ietzt Regierenden Graffen zu Oldenburg und Delmeuhorst, und Deßen Nachfolgern in der Regierung gemelter Graffschafften cediret und abgetretten. Gestaldt Wir dann für Uns, Unsere Herren Gebrüdere, und Unser allerseits Nachkommen und Erben, Unß alles des Rechtens, Anspruchs, und Befugnüßes, so Uns und Ihnen, aus der Kayserlichen Zoll Concession des höchstlöblichen Cuhr-Collegii Consens und darauf ergangenen Kayserl. Investituren, oder auch weyland Herrn Graffen Anton Günthers zu Oldenburg, sub dato den 9. Januarii 1664. erwehnten Codicill oder sonst einigen andern Grunde, competiren können, sollen und mögen, hiemit solenniter et in optima forma begeben, und all solches Recht, Anspruch, und Befugnus, in so ferne, Wir oder Sie, solches desfalls, aus obangeregten fundamentis oder sonst haben können, sollen oder mögen; An Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. alß Regierenden Graffen zu Oldenburg, und Delmenhorst ꝛc. und Deßen Nachfolger in der Regierung gedachter Graffschafften wohlwißentlich mit gueten zeitigen Rathe und freyen Willen, bis zu Ewigen Zeiten cediren, überlaßen

und

und abtretten; dergestallt und also, daß höchsterwehnte Ihre Königl. Mayestätt, und Dero Nachfolgere in berührter Gräfflichen Regierung, alles dasjenige Recht und Befugnuß, so Uns, Unsern Herren Gebrüderen, und Unsern allerseits Erben aus vorangezogenen fundamentis oder sonst auf obbedeuteten Weeserzoll zugestanden, oder zustehen können, biß zu Ewigen Zeiten, ohne Unsere Wiedersprache, Hinderung oder Eintrag einzuhaben, zu besitzen, und zu genießen, berechtiget seyn sollen. Immaßen Wir und Unsere Mitbeschriebene sambt und sonders auf obangeregten Zoll, unter keinen Praetext, wie der auch seyn möchte, iemahls einigen Anspruch noch Praetension wieder machen, sondern Uns deßen gäntzlich begeben haben wollen: Und weil dieses Zoll-Regal von der Röm. Kayserl. Maytt. und den Heyligen Römischen Reich, durch die Regierende Graffen zu Oldenburg, nebenst Ihren andern Reichslehen, als ein frey Erblehn erkandt, gesucht und empfangen werden soll. So ergehet an die Röm. Kayserl. Mayestätt, Unsere und Unser Sämbtlichen mitbenandten allerunterthänigstes Bitten und Gesuch hiemit; Höchstgemelter Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen, und Dero Nachfolgern in der Gräfflichen Regierung zu Oldenburg und Delmenhorst rc. die verlangende würckliche Investitur über offtberührten Zoll, Unsers darauf gehabten oder zu haben vermögden, Anspruchs halber, alß deßen Wir Unß in faveur Ihr Königl. Maytt. und deren Nachfolger in der Gräffl. Regierung, gantz verziehen, nicht zu difficultiren noch aufzuhalten; sondern frey und ohne Bedencken zu ertheilen; zu Ewiger festen Gültigkeit obiger Unser und Unserer Mitgenandten respective Renunciation und Cession, haben Wir obgenandt, Carl Wilhelm, Fürst

zu Anhalt, gegenwärtiges Diploma unter Unser Eigenhändigen Unterschrifft, undt beygedrückten Fürstl. Insiegel außgestellet; Welches die Durchlauchtige Fürsten, Unsere freundliche Liebe Brüdere, Herr Anton Günther, Herr Johann Adolph, Herr Johann Ludwig, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herren zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen rc. zu mehrer Sicherheit zugleich mit unterschrieben und besiegelt haben. Alles getreulich, bey Fürstl. wahren Worten, sonder Argelist und gefehrde. So geschehen auf Unserm Fürstl. Residentz Hause Zerbst den 26. Julii Anno 1689.

Carl Wilhelm F. z. Anhalt mpp.
(L.S.)

(L.S.	(L.S.)	(L.S.)
Anton Günther.	Johann Adolph.	Johann Ludwig.
F. z. A.	F. z. A.	F. z. A.

Ab autographo haud discrepare, testor,
C. E. Voss, Archivarius.

26.

Permutations-Vergleich wegen Schweyburg und des Kiel-Grodens mit Gödens vom 24. May 1684.

e cop. v. d.

(B. III. S 69. der Geschichte.)

Wir Christian der Fünfte, von Gottes Gnaden König zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Thun kund hiemit, Nachdem wir allergnädigst für gut befunden, mit dem Freyherrn zu Gödens Einen gewißen permutations-

tions-Vergleich über daß Ländlein Schweyburg, behandeln zu laßen, und dann beederseits dazu Gevollmächtigte deßfals nachfolgenden Vergleich mit einander aufgerichtet.

Zu wißen, Alß indem zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Funften, Könige zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Und der gesamten Gräfl. Aldenburgischen Familie, albereit im verwichenen Jahre zu Copenhagen appunctuirten, zu redintegration des Reichs Lehnbahren Corporis der Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst gereichenden Vergleiche das Ländlein Schweyburg der Hochgebohrnen Gräfin und Frau, Frauen Sophien Eliesabeth, des heil. Röm. Reichs gebohrner Gräfin zu Aldenburg, vermählter Frey-Frauen zu Gödens, zu bezahlung der Ihro noch restirenden Sechszehn Tausend Rthlr. Ehegelder, mit gewißen Conditionen Erb- und eigenthümlich in Solutum zugeleget, solches auch von Ihr, mit Ihres Ehegemahls, des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Frantz Henrich Freyherrn zu Gödens, der Röm. Kayserl. Maytt. Cammerherrn und Reichshofraths, Consens und Gutbefindung, jedoch cum reservatione deßjenigen, was Sie außer dem quanto der Ihr verschriebenen Ehegelder, Krafft Ihrer Ehe-pacten bey der Gräffl. Nachlassenschafft etwa sonsten noch zu fordern acceptiret, anbey aber sowoll allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Maytt. als dem Herrn Baron und seiner Gemahlin, beederseits Lande Gelegenheit halber die Vertauschung ermelter Schweyburg, gegen ein ander Stück Landes, nützlich und bequehm befunden; also ist deshal-

den nachfolgender Vertrag gehandelt, verabredet und geschloßen worden.

Nehmlich wohlgedachter Herr Franz Henrich Freyherr zu Gödens, wie auch seine Gemahlin Frau Sophie Eliesabeth, des heyl. Röm. Reichs gebohrne Gräfin zu Aldenburg, vermählte Freyfrau zu Gödens, für sich und ihre Beederseits Erben, übergeben und treten ab an Ihro Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. und alle Dero Nachfolger in der Gräfl. Regierung obbesagtes Ländlein Schweyburg, sambt allen seinen Zubehör, Rechten und Gerechtigkeiten, mit welchen es Ihme und Ihr sowohl in droben bedeuteten zu Copenhagen appunctuirten, Alß hernachmahls weitleufftiger exprimirten Vergleiche zugeleget und zugeeignet ist, dergestalt und also, daß Ihre Königl. Maytt. und Dero Nachfolger in der Gräfl. Regierung, solches Ländlein gleich wie der Herr Baron, seine Gemahlin und Ihre Erben befugt gewesen, einzunehmen, zu behalten, zu besitzen und zu genießen, auch die, im verwichenen 1683. Jahre darauß fällige intraden und Einkünffte zu percipiren Macht haben und berechtiget seyn sollen.

Dahingegen überlaßen und übergeben Ihr. Königl. Maytt. für sich und Dero Nachfolger in der Regierung dem Herrn Baron, seiner Gemahlin, Ihren Erben und Nachkommen Erb und Eigenthümlich, daß Stück vom Kiel Groden, welches bishero noch bey dem Amte Neuenburg gewesen, und in allen 254 Jück 102 Ruten halten soll, wie es zwischen dem Gödenser Sieltief und der sogenanten Brake oder Friedeburger Sieltief gelegen ist, Imgleichen noch 30 Jück von dem daran gräntzenden Wepel- oder Häußling Groden, die nechst an der Brücke, so

so über gedachtes Friedeburger Sieltieff nach dem Kielgroden übergehet, abgemeßen werden sollen.

Dieses Land nun insgesamt, soll der Herr Baron deßen Gemahlin, und Ihre Mitbeschriebene, von allen ordinariis und extraordinariis oneribus zu Friedens und Kriegs Zeiten, auch von Deich, Siel, Sieltief, Kirchen, Schuel, und sonst allen anderen Beschwehrden, wie es Nahmen haben mag, gantz frey und exempt besitzen, Wie nicht weniger darinnen die Nieder-jurisdiction, Arrest, Pfandung, Einschließung im Boltzen, Brüchen bis zu 12 Rthlr., und die Niedrige Jagd zu exerciren und zu gebrauchen berechtiget sein. Imgleichen soll der Herr Baron, seine Gemahlin und ihre Mitbenante, die Fischerey in dem gantzen Gödenser Sieltief, in der Brake oder Friedeburger Sieltief aber zur helffte zu genießen haben, und zwar Beeder Orten so weit das Kielgroder Land sich erstrecket, zumahl der zu ende des Kielgrodens liegende Sielkolck davon eximiret und dem Neuenburgischen Ambte alleinig verbleibet.

Weil die Jetzige Brücke, von Kielgroden auf den Meyel oder Haußlinggroden, der Herr Baron, seine Gemahlin, Dero Erben und Nachkommen, behalten und unterhalten, auch daselbst einen Schlagbaum zu setzen Macht haben, dahingegen die droben erwehnte von dem Meyel oder Häußling Groden abzumeßende 30 Jück, von dem übrigen Lande mit einem Graben, über deßen Breite und Tieffe man sich nach Beschaffenheit des Grundes, wird zu vergleichen haben, durch beederseits gemeine Arbeit abgesondert werden sollen, So wird die Fürstl. Frau Wittwe, als gegenwertige Einhaberin des Amtes Neuenburg, über diesen neuen Graben eine Brücke legen, und einen Schlagbaum, wann Sie will, dabey setzen laßen,

da-

damit die Einwohner des Amtes Neuenburg, so vom Kielgroder Lande heuren, sich solcher Brücke zur passage bedienen können.

Der Fußsteig über den Kielgroden nach Neustadt zu, wird zur Commoditaet des Handels und Wandels beybehalten. Jedoch hat der Herr Baron, seine Gemahlin und Dero Mitbeschriebene die Freiheit, denselben an Einen, sowohl den Passirenden als ihme bequemeren Andern Ort zu verlegen, wann nur die passage dadurch nicht gehindert noch schwehrer gemacht wird.

Dem Herrn Baron, seiner Gemahlin und Ihren Mitbenannten stehet frey, zu beßerer Nutzung des Landes ein oder mehr Vorwercks- oder Graßheuser und Andere dergleichen Gebäude anzulegen, daß Land mit Schläten und Graben zu vertheilen, mit Deichen und Wassermühlen zu versehen, und in Summa dergestalt damit zu verfahren, wie es von Ihnen dienlich ermeßen wird, Jedoch alles ohne abgang und alteration obspecificirter Rechte und Freyheiten, Da aber das Land bemeiert oder mit Meyern besetzet würde, soll es mit denselben, gleich wie andern Unterthanen des Amts Neuenburg quoa donera gehalten werden.

Ihre Königl. Maytt. und Dero Nachfolger in der Regierung, wollen auch den Herrn Baron, seine Gemahlin, deren Erben und Nachkommen bey dem ruhigen Besitz dieses Landes und seiner zugelegten Freyheiten, Rechten nnd Gerechtigkeiten, contra quoscunque, in Specie wieder daß Fürstl. Hauß Anhalt, welches nach absterben der Fürstl. Frau Wittwe zu Neuenburg, auf solches Land einige praetension zu haben vermeinet, Ingleichen wieder alle Väterliche und Großvätterliche Gräfl. Creditores, auch allen andern An und Zuspruch In und

Aus-

serhalb des Gerichts Königlich schützen, garantiren und vertreten.

Dahingegen Ihr. Königl. Maytt. sich und allen Dero Nachfolgern in der Gräfl. Regierung daß jus Superioritatis et territoriale oder hohe Lands Obrigkeitl. Recht, Salvis tamen praemissis, auch daß jus reluitionis auf obiges Land, gegen würckl. Erlegung und bezahlung 16000 Rthlr. expresse fürbehalten, jedoch daß die Kündigung oder denunciation dem Einhaber des Landes ein Jahr vorher geschehe, und nebst obigen Capital, die alsdann befindliche erweisliche Meliorationes an Gebäuden, Graben, Deichen und dergleichen nach unpartheiischer beeydigter, beyderseits darzu erwehlter Ehrlicher Leute aestimation vor abtretung des Landes zugleich mit gutgethan und bezahlet werde: Damit nun sodann wegen der alten Grentze keine Irrung oder Zweiffel entstehen, soll der Anno 1665 gemachte und bishero gewesene Scheidegraben im Stande verbleiben, und ohne Königl. Bewilligung nicht verendert werden.

Die überweisung des Landes an den Herrn Baron und seine Gemahlin, soll sofort nach Vollenziehung dieses Vergleichs werkstellig gemachet, und die Heuersleute, welche etwaß davon in Pacht haben, in Specie Frantz Gerritz, bey ihren Contracten verbleiben und wieder diese und alle andere künfftige Heuersleuthe, so unter der Grafschafft Oldenburg jurisdiction geseßen, auf dem fall säumiger Zahlung, und geschehene imploration durch die Königl. Beamte, parate execution gethan werden, oder auch dem Herrn Baron, seiner Gemahlin und Mitbeschriebenen vergönnet seyn, daß Heu oder Viehe nicht eher, alß bis des Heuer Geldes halber Versicherung geschehen, vom Lande abfolgen zu laßen.

End-

Endlich haben Ihro Königl. Maytt. allergnädigst versprochen, bey execution dieses Treetats, dem Herrn Baron und seiner Gemahlin, von obigen an Sie cedirten Landen wegen des verwichenen jahres intraden 800 Rthlr. vergnügen, auch Dero Königl. Confirmation, über die zwischen dem Gottsehl. Herrn Grafen Anthon Günther zu Oldenburg und denen Baronen zu Gödens in Specie Anno 1665 über die Grentzen und etliche Ländereyen errichtete Vergleiche in Solenni forma extradiren zu laßen.

Ob nun woll obgesetzter permutations-Vergleich also verhandelt worden, soll doch derselbe des Herrn Barons Gemahlin und Dero Erben an Ihrem Successions-Rechte, so Ihnen in den Gräflichen Aldenburgischen Güthern, welche der Gräflichen Familie, vermöge droben erwehnten, mit Ihrer Königl. Maytt. errichteten Vertrages verbleiben, nach Anleitung Großväterlicher disposition, suo ordine competiren kann, auch waß dieselbe in Conformitaet Ihrer Ehe pacten, an die Gräfl. Verlassenschafft über dieses noch zu praetendiren haben möchte, nichts derogiren, sondern Ihr und Ihnen desfals jura integra reserviret sein.

Des zu uhrkund und sicherer Gewißheit ist dieser Permutations-Recess doppelt ausgefertiget, von beederseits hierzu verordneten Gevollmächtigten unterschrieben auch der hohen und vornehmen Herren Principalen Ratification binnen 6 oder 7 Wochen darüber einzubringen versprochen worden. So geschehen zu Oldenburg am 30. April 1684.

v. Breitenau. L. Weltzihn.
(L.S.) (L.S.)

Daß

Daß Wir obinserirten Permutations-Vergleich in allen seinen Puncten und Clausulen wörtlichen Innhalts approbiret, ratificiret und bestätiget, Thun dasselbe, auch approbiren, ratificiren und bestätigen denselben hiemit und in Krafft dieses bester und beständigster-maßen, und versprechen für Uns und Unsere Königl. Erb-Successoren an der Regierung demjenigen so darinnen enthalten und verglichen, Unsers Orts in allem Jederzeit stet, fest und unverbrüchlich nachzuleben, und dawieder in keinerley wege weder selbsten zu handlen, noch daß es von den Unsern geschehe, zu verstatten.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrücktem Insiegel. Geben in Unser Stadt Itzehoe den 24. Junii Anno Ein Tausend Sechshundert Vier und Achtzig.

(unten stund)

Christian R.

(L.S. R.)

pro vera originalis copia.
Fr. Altena Dr. von Jessen.
Landrichter.

Anhang.

Erneuerung des Reluitions-Rechts wegen des Kiel-Grödens vom 4. Dec. 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August ꝛc. (tot. tit.) Thun kund hiemit: Demnach Wir, Kraft des, zwischen, des Königs Christian des Fünften zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Mayt. Gl. And. an einem, und dem Herrn Franz Hinrich Freihern zu Gödens und dessen Gemahlin, gebohrnen Gräfin zu Aldenburg, am andern Theile, unterm

term 30 April 1684. geschlossenen Permutations-Recesses, die darin an Letztgenannte und deren Erben wiederkäuflich überlassene sogenannte Kiel- und Häuslingsgroden Lande, nach vorgängiger stipulirten Auffkündigung, und gegen Zurückbezahlung der vormaligen Kaufsumme von 16000 Rthlr. auch Ersetzung der erweislichen Verbesserungen, wieder einzulösen Willens gewesen, desfalls aber bey Uns der gegenwärtige Besitzer dieser Grodenlande, der Königl. Preußische Cammerherr, Herr Graf von Wedel zu Evenburg und Gödens, geziemende Vorstellung gethan und unter völliger Anerkennung des Uns und Unsern Nachfolgern zu jeder Zeit zustehenden Juris relueudi an sothane Grodenlande für sich und Namens der übrigen daran Theilnehmenden, unterthänigst gebethen, Wir mögten geruhen, mehrgedachte Ländereyen ihm annoch auf den bisherigen Fuß zu lassen und Unser Wiedereinlösungs Recht für itzt nicht zu exerciren, daß Wir, um Unser besonderes gnädiges Wohlwollen gegen den Herrn Grafen von Wedel und dessen Familie an den Tag zu legen, Uns bewogen gefunden, die obgedachtermassen intendirte Wiedereinlösung gegenwärtig nicht zur Vollstreckung zu bringen, mithin die zwischen dem Gödenser und Friedeburger Sieltiefe belegenen 254 Jück 102 Ruthen vom Kielgroden nebst den daran gränzenden 30 Jück vom Meyel- oder Häuslings-Groden dem Herrn Grafen von Wedel und dessen Familie unter eben den Bedingungen, wie solche seinem Vorfahren in dem Vergleiche vom 30. April 1684. übertragen worden, und allso ohne einige weitere Abgaben, noch ferner zum ungestörten Genuß zu überlassen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung der Oldenburgischen Lande das in mehr angezogenem Vergleiche

von

von 1684. vestgesetzte Jus reluitionis, nebst allen übrigen Landesherrlichen Gerechtsamen an diesen Grodenlandereyen, zu jeder Zeit und ohne allen Widerspruch reserviret bleibe.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstl. Insiegel. Gegeben in Unserer Residenz Eutin, den 4. Decbr. 1776.

(L.S.) F. August.

F. L. v. Holmer.

L. B. Trede.

27.

Cession des Aldenburgischen Antheils am Weser-Zoll, vom 25. May und 21. Jun. 1676.

Aus einer, in einer Privat-Sammlung vorhandenen simpeln Abschrift.

(B. III. S. 56. 58. der Geschichte.)

Wir Christian der Fünffte von Gottes Gnaden König zu Dennemarck rc. Uhrkunden und bekennen hiemit, Alß nach tödtlichem Abgang des Hochgebohrnen Graffen, Herrn Anthon Günthern Graffen zu Oldenburg rc. wegen der Succession besagter Graffschafften unter Unß, und dem Hochwürdigen Durchleuchtigen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern und Gevattern, Herrn Christian Albrechten, Erben zu Norwegen rc. eins, und dem Fürstl. Hause Schleßwieg-Holstein Plöen, andern theils, Streitigkeiten entstanden, welche bey dem Kayserl. Reichs-HoffRath zu Wien rechtshängig gemacht worden, und endtlich nachdehm ermeltes Fürstl. Hauß Plöen mittelst eines auffgerichteten gewißen Vertrags seine praetension in Unserem regard fallen laßen,

dahin gediehen, daß dem Fürstl. Hause Gottorff die Compossession der Graffschafften gäntzlich abgesprochen, und hingegen dem Fürstl. Hause Plöen zuerkant, auch anitzo, weillen das Fürstl. Hauß Gottorff der ergangenen Kayserl. Sentenz die schuldige parition nicht geleistet, die Execution verhänget worden, und dann der Hoch- und Wohlgebohrner Unser lieber Getreuer Herr Anthon, des heyl. Reichs Graff, FreyHerr zu Aldenburg ꝛc. in sorgen gestanden, daß bey solcher Veränderung, denen mit des Gottseel. Graffen Ldd. und Ihme der Allodialstücke halben gemachten Vergleichen und ertheilten resolutionen, einige Anstöße zuwachßen möchten, zumahlen das Fürstl. Hauß Plöen Uns fernerhin, die Ihme aus vorberührter Kayserl. Sententz heimbgefallene Jura vollkömlich cediret, bey Uns Ansuchung gethan, Wir geruheten Demselben, was in besagten Vergleichen und resolutionen der Allodial Güther halber, verabredet worden, mittelst einer anderweitigen transaction aufs neu zu confirmiren, daß Wir aus sonderbahrer Königl. Gnade, und in Ansehung der Uns von besagtem Graffen Anthonio geleisteter vieljähriger Dienste und iederzeit erwiesenen und ferner erweisenden allerunterthänigsten devotion, auch anderen Uns dazu bewegenden Uhrsachen, Unß mit Demselben, iedoch citra Consequentiam und mit austrücklichem Vorbehalt Unserer, wieder die übrige Gräffliche Oldenburg. Allodial Erben habenden Jurium, folgender gestalt verglichen.

1) Wird Unß von ermeltem Unseren lieben getreuen Graffen Anthon ꝛc. der Ihme in des Gottseel. Graffen zu Oldenburg errichteten Testament und Codicill vermachter eine Drittel des vom Röm. Kayser mit Consens der gesambten Churfürsten concedirten Weserzolls zu

Elß

Elßfleth, cum omni jure, so viel Ihm etwa daran competiren können, zu einem ewigen Eigenthumb cediret und abgetreten, Also daß Wir solchen Drittentheil hinkünfftig neben dem, waß Unß sonsten alß regierenden Graffen zu Oldenburg undt Dellmenhorst, von solchem Zoll vigore besagten Codicils zukömbt, in perpetuum zu genießen haben, auch solchemnach befugt seyn sollen, von denen anitzo in der Zoll Cassa verhandenen Geldern, so viel ermeltem Graffen davon pro quota zukommen mögten, zuheben und zu Unß zunehmen, Gestalt dann derselbe allen und ieden, auf besagten Zoll vermeintlich habenden Gerechtigkeiten, woher solche auch rühren- und herfließen möchten, zu ewigen Zeiten zu Unserer und Unserer Erb Successoren faveur in den Graffschafften renunciiret, und weder itzt noch ins künfftige, unter was nahmen und praetext solches auch geschehen möchte, auff solchen Zoll weiter etwas zu praetendiren berechtiget sein soll, jedoch daß alles, waß von Seinen des Graffen unbemeyerten Vorwercken kombt, und darauff gemachet wird, auch waß zu deßen eigener Haußhaltung und Gebäuden nöthig, an besagtem Weserzoll, noch wie vor zu allen Zeiten, frey seyn und passiren soll.

2) Wohingegen Wir für Unß und Unsere Erb Successores in den Graffschafften geloben und versprechen, besagten Unsern lieben getreuen Graffen Anthon rc. und deßen Erben, die in den zu Rendeßburg Anno 1649. und andern aufgerichteten Königl. und Fürstl. Vergleichen und Verträgen, auch ertheilten resolutionen, zugesagte eviction und guarantie, der vorgegangenen Veränderung ungeachtet, nach wie vor, gleich wehren Sie dieser Transaction von Worten zu Worten inseriret, vollkomlich zu praestiren und dagegen weder die wegen Succession

der Graffschafften abgesprochene Kayserl. Sententz, noch die von dem Fürstl. Hause Plöen beschehene Cession jemahls zu allegiren oder vorzuschützen, sondern Ihm ermelten Graffen Anthon und deßen Erben, bey geruhiger Possession aller und ieder Ihme von dem Gottseel. Graffen beygelegten Allodialstücken und davon dependirenden Juribus wieder männiglich kräfftiglich zu mainteniren und von allen praetensionen und Ansprüchen, so dawieder, von wehme es auch sey, erreget werden mögten, allerdings frey zuhalten, Also daß mehrbenanter Graff Anthon und Deßen Erben in deren Besitz- und Genießung ins künfftige, weder von Uns, noch Unseren Successoren und Erben, directé noch indirecté nimmer turbiret noch beeinträchtiget, sondern dabey ohngehindert und ungekränckt gelaßen werden soll.

3) Wie Wir dann auch Allergnädigst bewilliget, daß die bey gegenwertigen Conjuncturen und Kriegsleufften, auff besagten Graffen Anthons Güther, gelegte extraordinair Contributiones vom 2. Aprilis an dieses Jahrs cessiren und Er hinkünfftig über die Ordinar-Contributiones lauth der desfallß auffgerichteten und in specie Anno 1669. gemachten Vergleichs nicht beschweret werden solle.

4) Gleich Wir dann auch Ihme den HoffHahnen mit allen davon dependirenden Gerechtigkeiten, Abnützungen, Einkünfften, Holtzungen und Fischereyen einreumen und überlaßen, dergestalt, daß Er solchen auff gleiche Weise, wie Wir denselben bißhero gebrauchet- und genoßen, nach diesem zu gebrauchen, und zu genießen haben soll, Jedoch salvo jure nostro territoriali und daß nach mehrermelten Graffen Anthons, tödtlichen Abgang, Unß frey stehen soll, solchen Hoff gegen Erstattung der darauff beweißlich an-

angewanten nothwendigen Meliorationen, unkosten und baarer erlegung einer Summa von Vier Tausendt Reichsthlr. zu reluiren und wiederumb zu Unß zu nehmen. Welches alles wie es beiderseits richtig vollenzogen, geleistet und gehalten werden soll; Also wollen Wir und Unsere Successores und Erben ermelten Graffen Anthon, dabey gegen Männiglich Königlich schützen und handthaben, und nicht zugeben, daß dawieder etwas vorgenommen, oder Derselbe und deßen Erben in der ruhigen und ohngehinderten Possession und Genuß aller vorangezogenen Conditionen auf einige Weise directé noch indirecté, unter was Vorwand, Schein und praetext solches seyn möchte, iemahls turbitet und beschweret werden möge. Alles getreulich und ohne Gefehrde.

Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handtzeichen und Secret-Insiegel, geben auf Unser Residentz zu Copenhagen den 25. May 1676.

(L.S.) Christian.

Daß ich Anthon des heyl. Röm. Reichs Graff Frey-Herr zu Aldenburg, Edler Herr zu Varel und Kniephausen Ritter rc. dergestalt wie obstehet mit Ihr. Königl. Mayt. zu Dennemarck Norwegen rc. Meinem rc. transigiret und die Transaction, dieser vorgesetzten von Wort zu Wort gleichlautend, in Originali unter Ihr. Königl. Mayt. Handtzeichen und Insiegel empfangen, solches bescheinige hiemit, und verbinde mich für mich und meine Erben, derselben in allen getreulich nachzuleben, undt nichts dawieder vorzunehmen.

Uhrkundlich meiner eigenhändigen Unterschrifft und fürgedrückten Gräffl. Insiegel, Geben zu Copenhagen den 21. Junii 1676.

(L.S.) Anthon.

28.

Aldenburgischer Tractat vom 30. Aug. 1693.

e cop. vid.

(B. III. S. 71. der Geschichte.)

Im Nahmen der Heiligen Dreyeinigkeit. Zu wissen: Daß vor Jahren, zwischen dem Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich dem Dritten, Könige zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzogen zu Schleeßwieg, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. an Einem theil, und dem Hochgebohrnen Graffen und Herren, Herrn Anthon Günther, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, Herrn zu Jever und Kniephausen, am andern theil, über der Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst, sambt zugehöriger Lande, Succession, verschiedene Pacta und Verträge errichtet; Imgleichen eine Separatio feudi et allodii getroffen, solche aber, von denen Herren Hertzogen zu Schleeßwig Holstein, Sonderburgischer linie, ex fundamento proximioris agnationis in feudo antiquo wiedersprochen, auch nach lang geführtem Rechts-Proceß am Kayßerl. Reichßhoffrath, durch eine Kayserl. den $\frac{10}{20}$ Julii Anno 1673. publicirte et in rem Judicatam ergangene, auch zur execution gebrachte Sententz cassiret, mithin der Durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleeßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. für rechtmäßigen Lehens-Folger obbemelter Graffschafften declariret worden.

Wan nun seithero deßen Sohn und Successor, der auch Durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Johan Adolph,

Erbe

Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleeßwig Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst rc. für sich und seine sämtliche Herren Gebrüdere, die Jenige Gühter, welche Hochseel. ged. Herr Graff Anthon Günther, sub titulo Allodii, seinen Allodial-Erben hinterlaßen, für feudal-Stücke, und zum Lehens-Corpore der Graffschafften, oder deren zugelegener Lande, gehörig zu seyn angesprochen, absonderlich den Hoch- und Wollgebohrnen Graffen und Herren, Herrn Anthon, des heyl. Römischen Reichßgraffen Freyherrn zu Aldenburg, Edlen Herrn zu Varell, Kniephausen und Dorwährt, Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen rc. Geheimen Rath und Statthaltern in den Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst, alß Cohaeredem Allodialem, und nach seinem seel. Hintritt, deßen nachgelaßene Frau Wittibe und Kinder, umb eine anderwertige Separationem Allodii a feudo, inständig belanget, und hierüber Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen rc. alß ietzigen Possessoris der Graffschafften, Cooperation und Hülffe gesuchet, und dadurch die Gräffl. Aldenburgische, in mehr angeregten Graffschafften gelegene Gühter meistentheils in Königl. Sequestration gerahten, für die Gräffl. Familie aber nichtes heilsahmers, dan zu Vermeidung dergleichen neuer weit außsehender Separation, mittelst eines gütlichen Vertrags, überhaubt, ie ehe ie lieber, auß der Sache zu gelangen, befunden worden, gleichwohl dasselbe nicht füglicher, noch leichter, alß durch hohe Vermittelung und Authorität Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen, zu erreichen geschienen; Ihre Kayßerl. Maytt. auch, vermöge Dero, unter dem 15. Martii Anno 1683. und 15. Decembr. 1684. emanirten Decretorum,

die gesambte Gräffl. Aldenburgische Vormundschafft, des Gräffl. Pupillen Bestes, durch veranlaßete Tractaten mit höchstbesagter Ihr Königl. Maytt. unverlängt zu beobachten, angewiesen, und wiedrigenfalls mit schwerer Verantwortung bedrohet; So sind in solcher vorwichtigen Sache allbereit in anno 1683. et 1684. viel wohlbedächtige mühesahme Tractaten gepflogen, und deßhalber in erwehnten beeden Jahren, Zwischen dem Durchleüchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Christian dem Fünfften, Könige zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzogen zu Schleeßwig Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. an Einem theil, und dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Ulrich Friederich Güldenlöwen, Herrn der Graffschafften Lauerwieg und zu Hertzhorn, Rittern, Dero Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. Geheimen Raht, Statthaltern in Norwegen, General Feldmarschalle und Ober Cammer-Herrn; Ferner dem Hochwohlgebohrnen Herren, Herren Frantz Henrich von Fridag, Freyherrn zu Gödens, der Röm. Kayßerl. Maytt. Cammerherren, und Reichshoffrath ꝛc. als des Hochwohlgebohrnen Graffen und Herren, Herrn Anthon, des heyl. Röm. Reichsgraffen, Freyherren zu Altenburg, Edlen Herrn zu Kniephausen, Varell und Dorwährt, verordneten Contutoribus, ein gewißer Haubtvergleich abgehandelt, verabredet und geschloßen worden, der Hoffnung, daß die Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Charlotte Amalie, gebohrne Hertzogin zu Tremouille, Verwittibte Gräffin zu Aldenburg, und Vormünderin, alß dero Zeit abwesendt, weil Sie durch ein den 7. May Anno 1683. an Ihr Königl. Maytt. abgelaßenes Memorial, zu dergleichen güt-

gütlicher Handlung die erste Veranlaßung mit gethan, die nunmehro verglichene Puncten mit genehmb zu halten, belieben würde. Nach deme aber dieselbe deßen Bedenken getragen, und darüber daß Werck bis hieher in Anstandt gerahten, endlich doch des Gräffl. Pupillen wohlfahrt, darinnen zu einem Schluße zu gelangen, unümbgänglich erfordert; So ist die Sache Anno 1690. alhier zu Copenhagen in Dero gegenwahrt reassumiret, und nach vielfältigen tractiren, zwischen Höchsterwehnter Ihr Königl. Maytt. Eines theils, und Hochwohlernandter Gräffl. Fraw Mutter, Vormünderin, und Dero beeden Herren Contutoribus, andern theils, ein abermahliger Vergleich behandelt, und geschloßen worden, der gäntzlichen Zuversicht, daß die gantze Sache damit gehoben, und zu allerseits Parteyen Zufriedenheit abgethan seyn und bleiben würde. Gleichwie aber mehrgemelte Gräffl. Fraw Mutter und Vormünderin, diesen abgehandelten Tractat zu ratificiren, ins Vierte Jahr difficultät gemachet, der Gräffl. Pupill inzwischen bey dergleichen Verzug ie mehr und mehr in Verderben gestürzet, und zum total ruin unverantwortlicher weise gebracht wirdt: Also ist zwischen allerhöchstgemelter Ihr Königl. Maytt. und den übrigen beeden Gräffl. Herren Contutoren, dieß nöhtige Werck gantz von neuen reassumiret, und endlich der lang desiderirte Vergleich, auff nachfolgende, zu des Gräffl. Pupillen mercklichem Vortheil verbeßerte Conditiones, eines vor Alles geschloßen und festgestellet worden, Nemblich:

Zum Ersten. Hochwohlgemelter Herr Graff Anthon, Freyherr zu Aldenburg ꝛc. Gräffl. Pupill, und in deßen Nahmen, die Frau Mutter, Vormünderin, und beede Herren Contutores, für Ihn, den Gräffl. Pupil-

len und alle deßen Successores et Haeredes, renunciiren hiemit auff den, durch des Gräffl. Pupillen Gottseel. Herrn Vater vormahls am Weeser-Zoll zu Elßfleth praetendirten, und eine Zeitlang genoßenen Antheil, wollen auch, zu deßen mehrer Besterckung ein vollständiges Diploma des Einhalts, wie daß Fürstl. Hauß Anhalt Zerbst in eadem causa, bey neulich mit Ihr Königl. Maytt. errichtetem Vertrage, außgestellet, und hierbey abgefaßet ist, sofort, bey Ratification dieses Vergleichs, an Ihre Königl. Maytt. in originali extradiren.

Zweytens. Begiebt sich der Gräffl. Pupill vor sich und alle seine Successores et haeredes, und in seinem Nahmen, deßen Frau Mutter, Vormünderin, sambt beeden Herren Contutoribus, der gantzen Vogtey Jahde, Binnen und Buytendycks, mit den darinnen gelegenen Vorwercken und Wurplande, Imgleichen der Vogtey Schwey, mit den sogenandten Morgenländern, wie auch Ihres an den so genandten ad pios usus legirten Beckmans Feldern, in der Stollhammer Vogtey, etwa zu praetendiren habenden antheilß; Ferner des kleinen Vorwercks zu Hahnen, des Zehenden zu Hatten, des Haberlandes und Hüner Fängerey vor Oldenburg, sambt allen zugehörigen Unterthanen, Hebungen, Einkünfften, pertinentien und darauff praetendirten Juribus, wie die heißen, und auß waß fundament sie herrühren; Inmaßen der Gräffl. Pupill, sambt seinen mitbeschriebenen, auff obig erwehnte Vogteyen, Lande, Unterthanen, Geist- und weltliche pertinentien, wie es deßelben Christ. Seehl. Herr Vater beseßen, nichts davon außgeschloßen, von nun an biß zu ewigen Zeiten, keinen weitern Anspruch, Recht und Gerechtigkeit mehr haben, noch praetendiren, sondern

dern all solche Lande und Gühter, an Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen, und Dero Successores in der Gräffl. Regierung, umb selbige, wie andere Pertinentien der Graffschafften zu besitzen und zu genießen, hiermit cediret haben wollen;

Drittens, Nachdem deß Gräffl. Pupillen Herr Vater, weyland Herr Graff Anthon, daß Ambt Radstedte, und etliche andere Stücke in den Graffschafften, wegen eines an Ihr Königl. Maytt. gethanen Vorlehens von Siebentzig Tausendt Reichsthl. Capital, in Pfandbesitz bekommen und hinterlaßen, so remittiret der Gräffl. Pupill, durch droben gemelte seine Fraw Mutter, Vormünderin, und beede Herren Contutores, für sich und alle seine Erben, sothane praetension und forderung ebenfals, und will Ihr Königl. Maytt. sambt Dero Erben und Successoren in der Gräffl. Regierung, deßhalber von allem anspruch hiermit loßgesprochen haben; Gestalt ietz angedeutete Pfandtgühter von Stück zu Stück, sambt und sonders, unbeschwert und unbeschuldet, ohne Vorbehalt einiger Restanten, sofort bey Execution gegenwärtigen Tractats, durch die Gräffl. Fraw Mutter, Vormünderin und beede Herren Mitvormündere, oder deren Gevollmächtigte, an Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. Gewalthabere wieder abgetretten und eingeräumet, auch die darauff in Händen habende Zwo Königl. Obligationes in Originali, mit gehöriger morti-fication extradiret werden sollen.

Viertens, Alß in deß Gräffl. Pupillen Gottseel. Herrn Vaters Verlaßenschafft, unter andern Zwo obligationes, die eine von weyland Ihr Kayserl. Maytt. Ferdinand dem Andern, de dato Wien, den 7. Novemb. Anno 1630. auff Fünff und Neuntzigtausendt, Neunhun-

hundert Sieben und Achtzig Reichsthlr. Sechs Batzen Capital, und die andere von Herrn Hertzog Christian Albrecht zu Schleeßwig Hollstein, de dato den 3. Novembr. Anno 1659. auff Fünffzehentausendt Reichsthl. Capital, beede mit Viel Jahres verfallenen Zinßen, sich befinden; So wollen die Gräffl. Fraw Mutter, Vormünderin, und die Herren Mitvormündere, ietz angedeutete beede respective Kayserl. und Fürstl. obligationes cum omni jure, an Capital und Zinsen, an Ihre Königl. Maytt. Dero Erben und Successores, zu Ihrer desto beßern Satisfaction und Beforderung dieses heilsamlich intendirten Vergleichs, gleichmäßig hiemit cediret, abgetretten und transportiret haben, auch über jede Obligation eine formliche Cession, in gehörigen zulänglichen terminis, bey Ratification dieses Vergleichs, extradiren.

Fünfftens, Begeben sich die Gräffl. Fraw Mutter, Vormünderin, und beede Herren Vormündere, im Nahmen und von wegen des Gräffl. Pupillen, und seiner Erben, alles anspruchs, welchen Er oder Sie auff die auß denen gesambten sub sequestro gewesenen Gräffl. Gühtern, Zeit der Sequestration, verfallene reditus, machen können; Immaßen Er und Sie deßwegen nicht daß geringste zu fordern, berechtiget seyn, sondern alle biß zu auffhebung der Sequestration, durch die Königl. Bediente, eingenommene Intraden, Ihr Königl. Maytt. hiemit überlaßen haben wollen: Waß aber bey auffhebung der Sequestration in denen Gühtern, welche Ihr Königl. Maytt. Krafft gegenwärtigen Vergleichß, dem Gräffl. Pupillen restituiren, an Restanten oder noch nicht fälligen Intraden etwa befindlich, deßen begeben

Ihre

Ihre Königl. Maytt. sich gleichergestalt, nnd soll daßelbe bey Jedem Guhte bleiben.

Sechstens, Dahingegen haben Ihre Königl. Maytt. vor Sich und Dero Successores in der Gräffl. Regierung verwilliget und beständig nachgegeben, daß nachfolgende Gühter, nehmlich: Die Vorwercke und Landereyen zue Neuenfelde, Wittbeckersburg, Ovellgönne, der Boytwarder Groden, zu Roddens, im Seefelde, Blexersandt und Blexer-Sander Groden, wie auch die Zweyhundert Jück Landes im Neuenhoben, dem Gräffl. Pupill und seiner Familie verbleiben sollen. Und gleich wie Ihr Königl. Maytt. die Vorwercke und Landereyen zu Neuenfelde, Wittbekersburg, Ovellgönne, im Boytwarder Groden, bereits Anno 1683. des Sequestri entschlagen, und des Gräffl. Pupillen Frawen Schwestern, wie davon drunten bey dem 23ten Paragrapho ein mehres enthalten, zu Ihrer Satisfaction eingeräumet: Also wollen Sie die restirende Vier Stücke, nehmlich die Vorwercke und Landereyen zu Roddens, im Seefelde, Neuenhoben und Blexer Sandt, mit seinem Groden, immediate bey dieses Vergleichs extradirter ratification, des Sequestri vollents erlaßen, und dem Gräfflichen Pupillen, oder wem die Gräffl. Vormundtschafft hierzu sonst Commission ertheilen wird, wieder einräumen.

Siebendens. Itz specificirte Vorwercke und Landereyen mit Ihren allerseits Pertinentien in Dero bißherigen Gräntzen, Begriff und Bezirck, soll der Gräffl. Pupill, seine Successores und Erben, von nun an biß zu ewigen Zeiten, besitzen, behalten und genießen, auch darinnen die niedrige Jurisdiction, oder Untergerichte, Arrest, Pfandung, Einschließnng in den Bolten, Bruchsetzung oder Geldbestrafung, in Sachen, so Ehre, Leib und

und Leben nicht betreffen, biß zu Zwantzig Reichsthl., item die Jagt, so weit sich obspecificirte Landereyen erstrecken, und Fischerey zu exerciren berechtiget seyn.

Und ob zwar die Bestrafung an Gelde, obbesagter maßen auf Zwantzig Rthlr. restringirt bleibt, ist doch solches auff den fall, da ein Heuwerman mehr Landt, alß Ihme in dem Heuwr Contract erlaubt, auß dem Grünen auffbrechen, und eigenmächtig unter den Pflug nehmen solte, weil in dergleichen Begebenheit nicht nuhr die verwürckte Straffe, sondern auch die Ersetzung des veruhrsachten Schadens mit in consideration kommen muß, keines weges zu ziehen: Jedennoch aber bleibt dem Heuwersman, falß Er sich hierunter zue hart belegt zu seyn vermeinte, seine Nohtdurfft gehörigen weiteren Ohrts vorzutragen, und die rechtliche Entscheidung zu suchen, bevor.

Achtens, Nicht weniger behalten vorgedachte Vorwercke, Gühter und Landereyen, so weit und so lange Sie unbemeyert sind, die Freyheit und Exemption von allen ordinariis und extraordinariis oneribus, Contributionibus, Einquartierungen und andern Beschwerden, zu Krieg- und Friedenszeiten, wie die Nahmen haben mögen: Falß aber Stücke davon künfftig bemeyert würden, sollen Sie zu den oneribus publicis, gleich andern Gemeinen Unterthanen der Graffschafften, pro rata concurriren.

Neundtens. Wegen Unterhaltung Teiche, Dämme, Siele, Siel-Tieffen, Schlengen, Schlachten und dergleichen, verbleiben mehrbedeutete Vorwercke und unbemeyerte Landereyen zwar bey Ihrer bißherigen Freyheit und Gewohnheit; Eß sollen aber gemelte Vorwercke und unbemeyerte Landereyen, weil keine würckliche Teiche darauff

hass-

hafften, dem gemeinen Teichwesen zu guhte, Jährlich Achtzehen Grohten von Jedem Jücke in der besten Classe, und von denen übrigen in der mitlern, geringen und gantz geringen Classe, daß bißher gewöhnliche quantum nach proportion, und wie von Ihr Königl. Maytt. selbsteigenen unbemeyerten Landereyen und Vorwercken geschieht, immediate in die verordnete Teich-Casse zu Oldenburg, oder wohin die Liefferung solcher Gelder sonsten geordnet wirt, entrichten, und sonst mit keinem mehrern beschweret werden; Eß währe dan, daß, so Gott verhüte, sich schwere Teich- oder Siehl-Schaden begäben, oder gefährliche Abbrüche des Landes ereugneten, wozu entweder die Vogteyen, darinnen obberührte Vorwercke und Landereyen gelegen, oder auch daß gantze Land gemeine Hülffe leisten müßte, alßdann sollen die Graffliche, oder andere Besitzer derselben, pro rata, mit einer mehren Beyhülffe, worüber man sich alßdann zu vergleichen, so lange die Noht und Gefahr dauret, zu concurriren schuldig seyn.

Zehendes, In übrigen puncten oder Fällen haben Ihr Königl. Maytt. sich und dero Successoren in der Gräffl. Regierung, die Superiorität oder territorial-hohe Landes-Obrigkeit über offtgemelte Vorwercke, Landereyen und deren Einhaber, gleichwohl denen darauff, obbesagter maßen, verschriebenen Immunitäten, Freyheiten, und Gerechtigkeiten unabbrüchig, Imgleichen, mit dem Reservat und Privilegio, daß mehr berührte Vorwercke, Landereyen und deren qualificirte Einhaber, keiner niedern Instantz, oder Untergerichten subject seyn, sondern Jederzeit immediate unter Ihr Königl. Maytt. und Dero Successoren in den Graffschafften, Regierung, Gebott, Verbott und Jurisdiction stehen sollen, Solenniter reserviret und vorbehalten.

Eilff-

Eilfftens, Wollen Ihr Königl. Maytt. ferner das Ambt Varell mit dem Residentz-Hause, Vorwercke, Flecken, seinen Dörffern, Unterthanen und andern pertinentien, wie solches Ambt, Landt- und See- oder Jahdewerts vormahls gewesen, auch nebst dem ietzt und künfftigen anwachße außer Teichs, zwischen dem Ambte Newenburg, und der Vogtey Jahde (wovon die Grentzen, zu Ende dieses Vergleichs, in einer absonderlichen Beylage ordentlich verzeichnet, und noch vor der Ratification, durch unparteysche dazu geschickte Leute, in eine zuverläßige Charte gebracht werden sollen) die gegend nach Arngast, so mit unter die Varelsche Jurisdiction zu rechnen, mit eingeschloßen, Imgleichen dem Grunde und Boden, worauff die Festung Christiansburg gelegen, sambt denen darinnen stehenden herrschafftlichen Häußern, außgenommen daß Gerichtshauß, Backhauß, oder Roßmühle, die Kirche, item deß Commendanten und Commissarii beede Ställe, die große Brücken, wie auch eines von den beeden Christiansburgischen Siehlen, und aller der am Walle, gegen die Jahde zu und sonst längst dem Canal geschlagenen und nach nuhnmehr niedergelegter Festung, des Ohrts nicht mehr nöthigen Holtzung, welche Stücke sambt und sonders sich Ihr Königl. Maytt. zu beliebiger abbrechung und wegführung der Materialien, und deren anderwertigen gebrauch, vorbehalten, dem Gräffl. Pupillen alsofort nach beschehener mutuellen Ratification dieses Vergleichs, wieder einräumen und abtreten, iedoch daß der noch übrige Rest des Christiansburgischen Walles, von den sogenandten Drey Klappen an, biß zu dem Vierten Klappen, nach der Jahde werts, wie auch die Contrescharpe, nebst den Ravelins, auff des Gräffl. Pupillen Kosten, vollendts niedergerißen,

und

und der Wall in die form eines gemeinen Landt-Teichs redigiret werde. Waß auch selbige Zeit bey den Ambts-Unterthanen oder Hewrsleuten, an Restanten noch außständig, soll dem Gräffl. Pupill ebenfals zum besten kommen; Jehdoch daß Jenige, waß Ihre Königl. Maytt. besagten Unterthanen oder Hewrsleuten daran erlassen, oder nachgegeben, wobey es sein gäntzliches verbleiben hat, hievon allerdings außgenommen.

Zwölfftens; Nachdem auch etlichen Einwohnern und Unterthanen des Ambts Varell, ratione einiger Landereyen, gewisse Privilegia und Exemptiones seithero von Ihr Königl. Maytt. allergnädigst confirmiret, etlichen andern aber die vorige praetendirte Freyheit auß erheblichen Uhrsachen gemindert, und gewiße Jährliche praestanda aufferleget worden, wie solches insonderheit bey der Anno 1688. zum Schluß gebrachten, sogenandten freyen Commission, verordnet ist, so soll daßelbe alles bey volligem Vigore verbleiben, und darinnen keine Verenderung, noch Jemanden Eintrag geschehen; Jedoch gemelte praestationes, absonderlich der Jährliche Beytrag, welcher von denen im Bezirck des Ambts Varell liegenden Teichfreyen Landereyen einkommet, dem Gräffl. Pupillen zugehören, dahingegen Er die Teiche, Dämme und Siehle des Ambts mit deßen Unterthanen, ohne anderwertige Hülffe, in gehörigem Stande zu halten hat.

Dreyzehendens, Im übrigen soll der Gräffl. Pupill und seine Eheliche mänliche Leibes-Erben daß Ambt Varell, sambt allen andern pertinentien, unter dem hergebrachten Nahmen einer Edlen Herrschafft, mit dem Jure Patronatus, Ober- und Untergerichten (Jedoch daß die von Ihr Königl. Maytt. bißhero eingesetzte Priester und andere geistliche Bediente, so lange Sie sich gebüh-

render maßen darnach verhalten, bey Ihren functionen, unperturbiret verbleiben, die im Nahmen Ihr Königl. Maytt. abgeuhrtheilte Sachen auch, Sie mögen bereits exequiret seyn, oder nicht, falß Sie nur in rem Judicatam ergangen, bey Macht gelaßen, und gehandhabet werden) deßgleichen mit der Hohen und Niedern Jagtgerechtigkeit, Fischerey, und allen übrigen Regalien, inhaben, besitzen und genießen, doch Ihr Königl. Maytt. und Dero Nachfolgern in der Gräffl. Regierung, die territorial-hoheit, oder Superiorität in Ecclesiasticis et Secularibus, und waß deroselben anhängig, vorbehalten. Immaßen der Gräffl. Pupill mit authorität und Vollwort seiner Fraw Mutter Vormünderin, und beeder Herren Contutoren, sich der, von seinem Gottseel. Herrn Vater, auff besagtes Ambt praetendirten territorial-Gerechtigkeit oder Superiorität, hiemit solenniter begiebet, und selbige in die Hände Ihr Königl. Maytt. und deren Nachfolger in der Gräffl. Regierung, krafft dieses resigniret haben will.

Vierzehendes, Damit der Gräffl. Pupill bey offterwehntem Ambt Varell, sich einer desto mehrern praerogativ zu erfrewen, So verleihen Ihr Königl. Maytt. vor sich und Ihre Nachkommen in der Gräffl. Regierung, Ihme daß privilegium, daß in Varlischen Sachen von keinem, in deß Gräffl. Pupillen nahmen abgesprochenen End- und Beyurtheilen oder Decreten, es betreffe dan daß Haubtguht oder Capital achtzig Rthlr. und drüber, an daß Obergerichte nach Oldenburg appelliret oder provociret werden solle. Falß sich aber Jemand über ein dergleichen Urtheil unter 80 Rthlr. Haubtguht oder Capital zu graviren vermeinte uhrsache zu haben, soll Ihme an die Varlische Herrschafft und sonsten niemand, umb an-

anderwertige Revision der Acten und nochmahlige erörterung der Sache zu suppliciren, oder anderwertige habende remedia an selbigen Gericht zu intendiren, erlaubet sein.

Fünffzehendes. Wegen der Landes Contribution haben Ihr Königl. Maytt. daß Contingent der Unterthanen deß Ambts Varell, ob es nach proportion gleich ein weit mehres beträgt, auff Zwolffhundert Reichsthl. wie hoch auch die Contribution in den Graffschafften steigen möchte, Jährlich in Königl. Gnaden erlaßen, welche durch deß Gräffl. Pupillen Beambte, unter die Ambts-Unterthanen sollen repartiret, von denselben erhoben und alle Jahr bey der Cammer zu Oldenburg, oder an wen die assignation sonst geschicht, von Quarthal zu Quarthal eingeliefert, und wan solche Summe also bezahlet, die Unterthanen des Ambts mit keinen mehren aufflagen, Kriegsfuhren oder dergleichen, noch einigen andern Beytrag, wie der Nahmen habe, weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten, belästiget werden: Zu Reichß- und Creiß-Außgaben aber, item zu Unterhaltung deß Cammergerichts, soll daß Ambt Varell mit seinem vollen quanto, welches vormahls, bey der Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst Zeiten, üblich gewesen, zum anschlage der Graffschafften Concurriren.

Sechzehendeß. Daß von weyl. Herren Graff Anthon zu Aldenburg, in Varell gestifftete Waysenhauß, verbleibt nach Einhalt des Gräffl. Fundation-Brieffs in seinem vigore ohne Verenderung.

Siebentzehendes. Die Herrschafft Kniephausen mit deren immedietät und allen andern Rechten, Hoheiten, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, wie solche deß Gräffl. Pupillen Herr Vater, Christseel. gedächtnüß, be-

setzen, imgleichen waß dem Gräffl. Pupillen und der Gräffl. Familie an Ländereyen unter der Herrschafft Jever, vermöge GroßVäter- und Väterl. Verordnung zugehöret und derselbe besitzet, mit Ihren hergebrachten Rechten, Freyheiten und exemtion, verbleibt auch also dem Gräffl. Pupillen und der Gräffl. Familie, seinen und Ihren Successoren und Erben, nach wie vor, und wollen Ihr Königl. Maytt. denselben und Sie, bey der ruhigen Possession, wieder alle unrechtmäßige gewalt, auff geziemendes anruffen und imploriren, behufiger Zeit zu vertheidigen und zu vertreten, nicht ermangeln.

Achtzehendes. Damit nun der Gräffl. Pupill und gesamte Gräffl. Familie von Aldenburg, aller Ihrer vorangedeuteter Gühter ruhigen Besitzes desto mehr versichert sey, verbinden Ihr Königl. Maytt. Sich hiermit, nicht allein daß Fürstl. Hauß Hollstein Plöen, wegen seiner auff die Gräffl. Gühter, ex capite feudalitatis, bißhero gemachter praetension, zufrieden zu stellen, und deßen renunciation, auff die dem Gräffl. Pupillen und der Gräffl. Aldenburgischen Familie, durch gegenwertigen Vertrag, verbleibende Gühter, innerhalb Zwolff wochen zu procuriren, sondern auch dieselbe sambt und sonders, gegen selbigen Fürstl. Hauses, und iedermänniglichen weitere Ansprüche, inn- und außerhalb Gerichts, Königlich zu schützen und zu garantiren.

Neunzehendtens. Alß auch, nach Einhalt des, von Seiten der Herren Lehensfolger in den Graffschafften, gleich anfangs und seithero geführten gravaminis, die abgelebte Herren Graffen zu Oldenburg, wie nicht weniger des Gräffl. Pupillen Gottseel. Herr Vater selbst, zeit Ihres Lebens, viele ansehnliche Stücke Landes von denen Graffschafften, und denen pertinentien, Verkauffs- oder ge-

geschencksweise, entweder veralieniret, oder mit großen ungewöhnlichen, den übrigen Unterthanen sehr beschwerlichen Freyheiten begabet, und Dero Gräffl. Leibes Posterität die Eviction darüber zu leisten, verpflichtet gemachet; Und dan die Besitzer dergleichen Gühter, nachdem daß Jenige, waß Ihnen verschrieben, der Billigkeit und Rechte nach, bey erst bedeuteten Umbständen, nicht bestehen können, obverschriebener Eviction halber, und sonst ex natura Contractus, wieder den Gräffl. Pupill, starke Actiones intendiret, So haben Ihr Königl. Maytt. auch dieser Beschwerde, den Gräffl. Pupillen seine Successores und Erben zu entladen, über sich genommen, und mit denen Besitzern sothaner Gühter und Landereyen, nach Eines Jeden Befugnüs und qualität, es bereits also verfüget, und dergestalt einrichten laßen, daß der Gräffl. Pupili und die gesambte Gräffl. Familie, seine und Ihre Successores und Erben, berührter Eviction halber, so weit Sie, Ihres Ohrtes, dazu gehalten sein mögen, keines Anspruchs weiter sollen zu befahren haben, noch von Jemand belanget werden durffen. Gestalt Ihr Königl. Maytt. Sie sämbtlich desfals Inn- und außerhalb Rechtens, Jederzeit vertretten wollen.

Zwanzigstens. Alß des Gräffl. Pupillen seel. Herr Vater, vermöge gewißen, mit dem Fürstl. Hauß Anhalt Zerbst, getroffenen Vergleichß, so lange des letztern Herren Graffen zu Oldenburg Fraw Wittwe im Leben, vor den Abgang der intraden, welchen Hocherwehntes Fürstl. Hauß, durante hoc dotalitio, ertragen müßen, demselben Jährlich und alle Jahr Eintausendt Neunhundert acht und Fünffzig Reichsthl., guht zu thun oder zu erstatten sich verbunden, und mithin solch onus auff seine nachlaßenschafft devolvirt hat, hiervon aber, sowoll

bey des Gräffl. Pupillen Herrn Vaters Lebzeiten albereit, alß hernach von vielen Jahren, sehr große restanten erwachßen, und noch hinferner, bey hochgedachter Fraw Wittwen Leben, von Jahr zu Jahr wurden höher und dem Gräffl. Pupillen endlich zu einer unerschwinglichen Summe, auffgeschwollen seyn, So haben Ihr Königl. Maytt. hierinnen ebenfals den Gräfflichen Pupill, seine Successores und Erben überhoben, und daß Fürstl. Hauß Anhalt Zerbst, durch anderwertige Satisfaction dahin vermöcht, daß es seine deswegen gehabte hohe Forderung, sowoll des bereits verfallenen, alß waß bis zum Absterben der Fraw Wittwe ferner verfallen kan, in Ihr Königl. Maytt. Hände resigniret, welche dan hinwieder den Gräffl. Pupill und gesambter Gräffl. Familie seine und Ihre Successores und Erben von solcher Schuldt totaliter hiermit befreyen und erlaßen, Ihm und Ihnen deßwegen vollenkommene sicherheit und vertrettung vor aller anforderung auf ewig versprechende.

Ein und Zwanzigstens. Damit der Gräffl. Pupill und seine Erben, wegen seiner Fraw Mutter Wittumbs Unterhalt nicht beschweret und also gleichfals dieser Last enthoben werde, so versprechen Ihr Königl. Maytt. vor Sich und Ihre Successores hiermit, daß Sie Deroselben Zeit Ihres Lebens und Wittwenstandt zu einem beständigen Witthumbs Unterhalt, iährlich und alle Jahr, Sechßtausendt Reichsthl. auß Dero Oldenburg. Intraden in vier gleichen Quarthalen, a dato der außgewechßleten ratificationen dieses Vergleichs, anzurechnen, außzahlen laßen wollen, welches gnädigste Erbieten hochgemelte Gräffl. Fraw Mutter und Vormünderin, mit gebührendem Dancke, zu volliger Zufriedenheit acceptiret, Sich damit begnügen, und weder ratione des

Wit-

Wittumbs, noch unter einigem andern praetext, an Dero Sohn, den Gräffl. Pupill, oder die Gräffl. Familie, und deßen oder Ihre Gühter, einigen weiteren Anspruch machen, noch deßhalben die übrige Persohnen der Gräffl. Familie beunruhigen, sondern Sich deßen allen hiermit begeben haben will.

Zwey und Zwanzigstens. Solte aber gegenwertiger Vergleich, auß waß Uhrsachen es auch geschehe, innerhalb der bestimten Frist, nicht zur ratification kommen, und in neues stecken gerahten, oder auch der Gräffl. Pupille bei seiner künfftigen Majorennität, demselben zu contraveniren, oder daß geringste davon in Zweiffel zu ziehen sich unternehmen, oder, daß solches durch andere geschehe, veranlaßen, oder, so viel an Ihm ist, gestatten und billigen; So bedingen Ihr Königl. Maytt. vor Sich und Dero Successores, daß Sie an keine, von all obigen offerten, Zusagen und stipulirten conditionen (iedoch Salvo per omnia Jure aller derer von der Gräffl. Familie, so sich zur ratification willfährig angeschicket, und bey dem Vergleich Ihres Ohrts beharlich acquiesciren) wollen gebunden seyn, sondern Ihro und allerseits Lehensfolgere der Graffschafften, wieder den Gräffl. Pupille alle ex quacunque Causa competirende Jura völlig ohne Kränckung reserviret, und daran durch obige transaction im geringsten nichts verlohren, sondern alßdan die Hauptsache auffs newe und schärfeste wieder Ihn zu reassumiren und zu prosequiren, freye Hände haben und behalten. Nicht weniger bedingen Ihr Königl. Maytt. feyerlich, woferne des Gräffl. Pupillen Fraw Mutter, in Dero Ihr zum besten definirten Frist, Ihres Ohrtes die gebührende Ratification nicht einsenden, sondern diesen wohlgemeinten Vergleich, zu des

Gräffl. Pupillen weitern ruin, mithin zu Ihrer Königl. Maytt. fernerer Beunruhigung, längerhin zuhindern, continuiren solte, daß so dan, nach ablauff obiger Frist, Ihre Königl. Maytt. und Dero Successores, in specie an die im negst vorhergehenden paragrapho, gethane Zusage, der Jährlichen Sechßtausendt Rthlr. Witthumbsgelder, nicht mehr verbunden, sondern davon gäntzlich entladen, auch wan schon des Gräffl. Pupillen Fraw Mutter, nach der Zeit, über kurtz oder lang, sich zu der ratification bequemete, und selbige würcklich leistete, dennoch zu Entrichtung sothaner Witthumbsgelder, keinesweges mehr gehalten sein wollen, Inmaßen auff solchem Fall, der vorhergehende ganze 21. Articull annulliret, und alß wan Er im Vergleich gahr nicht stunde, zu achten seyn soll.

Drey und Zwantzigstens. Dieweil ferner Rechts und Billigkeit halber nöhtig, deß Gräffl. Pupillen sämbtlichen Frawen Schwestern, theils, wegen von Dero Gottseel. Herrn Vater Ihnen verschriebenen, theils noch nicht determinirt gewesenen Ehe-Außstattung und interims alimentengelder halber, Satisfaction wiederfahren zu laßen, wegen anderwertiger aber, auff der Gräffl. haereditet hafftenden Last, keine baare Mittel hierzu abzusehen gewesen, So haben Ihr Königl. Maytt. albereit in anno 1683. den allergnädigsten Vorschlag und wollmeinentliche Verordnung (wobey Sie es auch annoch allerdings bewenden laßen, welche auch allerseits angenommen worden) gethan, daß zu Beybehaltung Brüder- und Schwesterlicher Einigkeit, allerseits Frawen Schwestern Befriedigung, nachfolgendergestalt geschehen möchte und solte, Nemblich, daß des Königl. Herrn Statthalters Güldenlew Fraw Gemahlin, Frawen Anthonetten Augusten,

ften, gebohrnen Gräfin und Freyherin zu Aldenburg, zu contentirung Ihres rests, wie selbiger, bey künfftiger Liquidation, welche sowohl hierüber, alß sonst mit allen übrigen Interessenten, gleichwohl ohne Abbruch und Kränckung der kurtz vorher angezogenen, durch Ihr Königl. Maytt. in anno 1683. gemachten und allerseits angenommenen disposition, negstens zuzulegen, außfindig zu machen, daß Ovellgönnische und Boytwardergrodenland, Erb und eigenthümblich, mit allen droben specificirten Juribus, pro rata in solutum zuzuschlagen. Der Zweyten Gräffl. Fraw Schwestern, Frawen Sophie Eliesabeth, gebohrnen Gräffin und Freyherrin zu Aldenburg, vermählten Baronnesse zu Gödens, ietziger Gräffin von Fritag, alß welcher daß in der Herrschafft Jever gelegene Vorwerck Alt Oberahm, cum annexis mit gewißer Bedingnüß bereits anno 1680. von Dero Gottseel. Herrn Vattern selbsten, in partem dotis eingeräumet, und übergeben worden, ist zu Erfüllung der noch restirenden, von dem Herrn Vatern Ihro verschriebenen Ehegelder, daß Ländlein Schwenburg mit seinem Zugehöer und droben bedeuteten Rechten, Erb- und eigenthumblich in Solutum angewiesen, folglich mit Ihr Königl. Maytt. gegen ein ander Stücklandes, ohnweit des Ellenserdammes, laut desfals absonderlich getroffenen permutations-vergleich, und annebest confirmirten Tractats, so in Anno 1665. zwischen weyl. Herren Graffen Anthon Günthern zu Oldenburg und Dellmenhorst, und dem Freyherren zu Gödens gemachet, außgewechßelt und vertauschet. Denen übrigen dreyen Gräffl. dahmahls Fräwlein, ietzo allerseits Frawen Schwestern aber, nahmentlich Frawen Dorotheen Justinen, gebohrnen Gräfin und Freyherrin zu Aldenburg, vermählten von Haxthausen, Frawen

Loyse Charlotte gebohrnen Gräffin und Freyherrin zu Aldenburg, vermählten von Bielcke, und dan Frawen Wilhelminen Julianen gebohrnen Gräffin und Freyherin zu Aldenburg, vermählten Gräffin von Wedell, sind die zwey Vorwercke, Newenfelde und Wittbekersburg, mit dero pertinentien, ümb bey dahmaligen Fräwleinstande, Ihre alimentationes und numehro, nach allerseits geschehener Vermählung, Dero dotes und Außstattung zu gleichen theilen, darauß zu genießen und zu erheben, Erb- und eigenthümblich ebenmeßig mit denen droben designirten Juribus überlaßen und eingeräumet worden, jedoch, daß, gleich wie es mit der beyden ersten dotibus und sonsten, bey dem, Zeit des Herrn Vatern Leben auffgerichteten pactis dotalibus, welchen hierdurch in nichts derogirt wird, seine unverenderliche Bewandtnüß hat, also der obgenanten übrigen drey letztern, unbeerbt absterbenden Frawen Schwestern portiones dem Gräffl. Pupillen und deßen Successoren, vigore statuti familiae, nach tödtlichen Abgang des nachbleibenden Mariti, welcher dem usumfructum ad dies vitae zu genießen, wiederumb anheimb fallen sollen.

Gleich nun die Zwo Erste Frawen Schwestern, mit Vollwohrt und Consens Ihrer beeder Eheherrn, die Ihnen zugelegte Stücke, zu guhter Bezahlung angenommen, die übrige drey Fräwlein, ietzo Frawen Schwestern auch, mit Einwilligung und Authoritet Ihrer dero Zeit ad hunc actum Constituirter Curatorum, wollbedächtlich und wohlwißendlich die Ihnen assignirte beede Vorwercke, locò alimentorum et in eventum dotis, zu volliger gnüge, gleichmäßig acceptiret, und gegen solche empfangenen Satisfaction und abfindung, für sich und Ihre Erben, alles ferneren Anspruchs, an der übrigen Großväterlichen, Väterlichen, Mutterlichen und Brü-

den

derlichen Erbschafft, biß der gäntzliche Succeſſions-Fall aller Gräfflicher Gühter nach Gottes Willen, und Ordnung der Primogenitur, wie ſelbige im Großväterlichen Teſtament reguliret iſt, eine nach der andern in der Ordnung treffen wird, ſolenniter et in optimà formà, Krafft außgeſtellcten offenen Brieffes, dahmahls renunciiret haben; Jmgleichen Dero ſämbtliche drey Eheherrn und Gemahlen eine Acceptations und genehmbhaltungs Document darüber ebenmäßig außzuhändigen verſprochen: Alſo wird von wegen und im Nahmen des Gräffl. Pupillen, durch die Gräffl. Fraw Mutter, Vormünderin und beede Herren Mit-Vormündere, dieſe mit denen geſambten Gräffl. Frawen Schweſtern auff Jhr. Königl. Maytt., Krafft landesherrlicher Hoheit, geſchehene wolgemeinte Verordnung und Jhnen loco dotis et alimentorum, zugebilligte Satisfaction, hiermit omni meliori modo eingewilliget, de novo beſtättiget, und unwiederrufflich feſt geſtellet.

Vier und Zwantzigſtens. Dah ſichs über kurtz oder lang begäbe, daß entweder der Gräffl. Pupill, ohne Eheliche Leibeserben, oder dieſe ohne fernere eheliche Leibeserben verſtürben; Soll die Succeſſion und Erbſchafft aller ſeiner auß Großväterlicher und Väterlicher Succeſſion einhabender, oder durch dieſen Vergleich wieder bekommenden Gühter, alſo und dergeſtalt, wie es in dem Gräffl. Großväterlichen Teſtament, perpetuo familiae ſtatuto, verſehen, oder ſonſt in einer oder andern Frawen Schweſter Ehepactis, durch Väterlichen Willen verordnet, denen Gräffl. Frawen Schweſtern und deren Erben, ſecundum ordinem Primogeniturae, anheim fallen, und Jhnen darinnen keinesweges, ohne, waß durch dieſen tractat expreſſe anders verglichen, derogiret werden.

Fünff

Fünff und Zwantzigstens. Wurde aber die gesambte Gräffl. Vormundtschafft zu deß Gräffl. Pupillen besten dienlich oder nöhtig finden, etliche von deßelben obspecificirten Landereyen oder Vorwerckern, zu Tilgung der Väterlichen Schulden, denen Creditoribus zum Pfandgenoß einzuthun, oder gahr in Solutum zuzuschlagen, sollen hiernechst die auß den übrigen Gräffl. Pupillen Gühtern, von Jahr zu Jahr zu erspahrende Geldsummen, entweder zu deren Wiedereinlösung oder acquirirung anderer, mehr bequämer liegenden Gründe und Gühter, hinwieder angewendet und sowoll daß eine, alß daß andere nachmahls dem Corpori der Gräffl. Gühter wieder einverleibet und davon nimmer separiret werden, sondern zu des Gräffl. Pupillen Succession, auff deßen erfolgendes absterben, gleich deßen andern Gühtern, mit gehören, damit daß Großväterliche Statutum, auch desfals bey Macht und deßen Verordnung ratione Successionis in der Gräffl. Familie in unverrückter Observantz verbleibe.

Sechß und Zwantzigstens. Nachdem nicht nuhr an sich selbst billig, sondern auch der Väterlichen und Großväterlichen Verordnung, imgleichen dem, am 23. Junii Anno 1685. ergangenen Kayserl. Decret gemeß ist, daß der Gräffl. Pupill in seiner Sehl. Vorfahren Evangelischer Religion, ungeenderter Augspurgischer Confession, erzogen werde, und dah solches nicht geschehe, dem Gräffl. Pupill dadurch größer Nachtheil zu wachßen wurde; So haben auff Ihre Königl. Maytt. deßhalber geschehene gnädigste Erinnerung, die Gräffl. Fraw Mutter, Vormünderin, und beede Herren Contutores, sambt und sonders sich einmühtig dahin erklähret, deme schuldigster maßen nachzuleben, und den Gräffl. Pupillen,

im

in itzbedeuteter Religion, besten fleißes erziehen zu laßen, und zu seiner education tüchtige Persohnen mit negsten zu bestellen.

Sieben und Zwanzigstens. Obgesetzte Vertrags-articul sollen nach all Ihrem Einhalt, sobald die ratifications gegen einander außgewechßelt, zur Execution gebracht, und die den Gräffl. Pupill zu restituiren verglichene Gühter und Landereyen, demselben ohne verzugch eingeräumet werden.

Acht und Zwanzigstens. Damit aber über diesen so schwer- und mühesahm, mit langem Vorbedacht, abgehandelten Vergleich, auß dem Einhalt einiger tractaten von vorigen Zeiten, keine newe Irrung oder Zweifel erwachße; So verbinden sich die Gräffl. Fraw Mutter und Vormünderin, wie nicht weniger beede Herren Mitvormündere, in Nahmen deß Gräffl. Pupillen, auch vor sich selbst und Ihre Erben, bey Ehren, guhter Trewe und wahren Glauben, daß Sie alle, zwischen Ihre Königl. Maytt. und Dero in Gott ruhenden Herrn Vater glorwürdigster Gedächtnüß eines, und weyland Herren Graff Anthon Günther zu Oldenburg, oder deß Gräffl. Pupillen Herrn Vater, andern theils, über die Succession in denen Graffschafften, item super separatione allodii à feudo, oder Besitz und Gerechtigkeit der vermeinten Allodialstücke und Weeserzols errichtete Verträge, Recesse, ertheilte resolutiones, gewechselete Schreiben und dergleichen, fideliter auffsuchen und an Ihre Königl. Maytt. ohne Hinterhaltung einiges Stückß, zu totaler Cassation extradiren laßen wollen. Waß aber von solchen Documenten abhanden gekommen, daß alles, es sey Originalia, oder beglaubte Copien, sollen hiermit eines für alles annulliret, mortificiret und in-

inutil declarirt sein, auch weder dem Gräffl. Pupillen, seinen Successoren und Erben, noch sonst iemand, wieder Ihre Königl. Maytt. oder Dero Successores in der Gräffl. Regierung, vielweniger Ihme den Gräffl. Pupillen gegen seinen Gräffl. Geschwistern, noch Ihrer einer wieder die andere, zu Abbruch obverglichener Puncten, in Ewigkeit zu statten kommen, noch allegiret werden.

Neun und Zwantzigstens. Alß Schließlich die Gräffl. Fraw Mutter und Vormünderin Anno 1685. eine Klage, wieder beede Herren Contutores, am Kayserl. Hoffe anhängig gemachet, diese auch hinwieder Ihre Verantwortung und gravamina daselbst vorlängst eingebracht; So wollen Sie allerseits solcher Klage und Gegenklage, zu wieder Feststellung eines guhten Vertrawen und künfftiger Eintracht, zu deß Gräffl. Pupillen besten, hiemit solenniter und eben so bündlich, alß wenn es gerichtlich geschehe, renunciiret haben, auch die von beeden Theilen am Kayserl. Reichßhoffraht verhandelte Acta pro et contra, daselbst wieder abfordern laßen, und darauff ad delendam omnem memoriam, totaliter cassiren und abthuen.

Dreyzigstens. Alßdan hierdurch daß gantze Haubtwerck, wegen der Gräffl. Aldenburg. Gühter, sowohl respectu derer, wieder Sie movirter schweren praetensionen, alß zwischen dem Gräffl. Pupill und seinen Frawen Schwestern selbst, zu lengst gewündschter volliger Richtigkeit gebracht ist, auch es biß zu ewigen Zeiten in allen seinen Puncten und Clausulen dabei sein gäntzliches Bewenden allerseits unwiedersprechlich hat; So versprechen im Nahmen und von wegen deß Gräffl. Pupillen deßen droben eingangs benante Gräffl. Fraw Mut-

Mutter, Vormunderin und beede Herren Contutores, wie auch die fünff Gräffl. Frawen Schwestern, sambt Dero Eheherren und Gemahlen, sambt und sonders, bey Fürstl., Gräffl. und Adelichen Ehren, trewen, Worten und guten Glauben, für sich und Ihre Erben hiemit, obgesetztem Vertrage in allen Puncten und Clausulen auffrichtig und beständig, nicht allein für itzt, sondern auch bey künfftigen, nach Gottes Willen, secundum ordinem, erfolgenden Successions-fällen, nachzuleben, demselben keinerley weise zu wieder handlen, vielweniger, daß es von andern geschehe, zu veranlaßen, guht zu heißen, oder zu verstatten, sondern begeben sich nochmahls mit zeitigem Raht, guten Vorbedacht und freyen Willen, alles übrigen, waß entweder, mittelst dieses Vergleichß, oder vorhin schon, durch Dero Gottsehl. Herrn Vatter, an Ihro Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen, und Dero Glorwürdigsten Herrn Vater, ichmahls cedirt ist, oder der Gräffl. Pupill und Sie, von wegen der gebuhrt, oder auß vorigen, zwischen denen Königen zu Dännemarck ꝛc. und Herren Graffen Anthon Günther zu Oldenburg, oder Ihrem selbst eigenen Herrn Vater, errichteten Verträgen, oder auß Groß- und Elter Väterlicher Testamentlichen Institution oder gethaner melioration in den Graffschafften, oder woher und auß waß Uhrsache es sonst immer müglich, entweder itzund oder bey künfftigen Successions-fällen, von Ihre Königl. Maytt. und deren Successoren in der Gräffl. Regierung, mehres praetendiren können oder mögen. Zu welchem Behueff Sie dan, sambt und sonders, allen und jeden dagegen dienenden Rechts-beneficiis et exceptionibus, praecipue erroris, laesionis etiam enormissimae, persuasionis, doli, violentiae, metus, reverentialis metus, Contractus

tractus simulati, supplendae legitimae, dissensus aliorum interessentium, rei jam aliter transactae, non sic sed aliter gestae, aut in eadem vel simili causa aliter Judicatae, restitutionis in Integrum, vis Majoris, mandati et absolutionis per Summum Principem, und waß sonst mehr dergleichen behelffe, auß geist- und weltlichen Rechten zu finden, oder durch Menschenverstand zu ersinnen, für sich, Ihre Successores und Erben, biß zu ewigen Zeiten, wollwißentlich und wollbedächtig, quam solennissime hiermit renunciiret haben wollen.

Ein und Dreyßigstens. Dahingegen geloben und versprechen Ihre Königl. Maytt. auch Ihres hohen Ohrts, für sich und alle Dero Nachfolger in der Gräffl. Regierung, bey Königl. wahren worten, trew und glauben, obig veraccordirte Puncten, ohne mangel, Königl. und beständig zu halten, und zu erfüllen, darwieder nichts zu thun, noch durch andere thuen zu laßen, begeben sich auch vor sich und alle Dero Nachfolgere in der Gräffl. Regierung, alles ferneren Anspruchs, welcher auff die, dem Gräffl. Pupillen und seinen Frawen Schwestern, mittelst diesen Vergleichß, gebliebene gühter etwa noch zu machen gewesen, alß welcher hinführo weder Ihr Königl. Maytt. noch einigem Dero Successoren oder Lehens agnaten, weiter zu statten kommen, sondern eines für alles hiemit getödtet, und auff Ewig cassiret sein soll. Alles beederseits getrewlich, ohne eintzige arge List oder gefährde. Deß zu stetem Uhrkund und fester Verbindlichkeit ist dieser Recess von wegen Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. durch gewiße committirte Ministros und Rähte, abseiten des Gräffl. Pupillen aber durch eingangs benante Gräffl. beede Herren Con-

Contutores behandelt und geschloßen, auch dabei reciproce verabredet und versprochen worden, daß die gehörige Ratificationes darüber von beeden Seiten auff negstkünfftigen Martini tag dieses lauffenden Jahres, alhie zu Copenhagen beigebracht und außgewechßelt, und damit die Gräffl. Mutter und Vormünderin Ihres Ohrtes sich ebenmeßig in Zeiten dazu anschicken, und wegen Ihr zu kurz fallender Frist, keine Entschuldigung machen können, Ihr eine beglaubte Copey dieses Neu festgestelleten Haubtvergleichß, durch einen Notarium oder andere sichere Persohn, ohnverzuglich zugesendet, auch sonst im übrigen von deß Gräffl. Pupillen gesambter dreyer Jüngern Frawen Schwestern Eheherrn und Gemahlen, soweit obiger Recess dieselbe concerniret, ein Original Acceptions- und Genähmbhaltungs-Document zugleich in duplo außgestellet, und davon eines, zu der Königl. Cantzley, daß andere aber zu Händen der Gräffl. Vormundschafft geliefert werden solle. So geschehen zu Copenhagen den 12. Julii Anno Christi 1693.

Von wegen und auff special allergnädigsten Befehl Ihro Königl. Maytt.

C. G. Reventlow.	C. W. Plessen.
(L.S.)	(L S.)
T. B. v. Jessen.	C. G. v. Breitnaw.
(L.S.)	(L.S.)

Vor mich und Tutorio nomine meines Gräffl. Pupillen des Jüngern Herrn Graffen zu Aldenburg.

U. F. Güldenlew. F. H. G. v. Fridag.

Demnach diese auf Vier und Zwantzig Blättern beschriebene Copie, ihrem wahrem Originali zwischen Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen rc. und der

 hohen

hohen Vormundschafft des Hochgräffl. Aldenburg. Pupillen errichteten Hauptvergleich, allerdings respondiret, undt ich Endesbemelter Keyserlicher beeydigter Notarius selbige, nach genauer und fleißiger Collationirung, an Wortten und Inhalt gleichlautend befunden, Alß attestire solches in fidem mittelst eigenhändiger Unterschrifft, Petschafft, auch Anfügung meines gewöhnlichen Notariat Signets.

Veit Ludewig Megander mpp.

(L.S.) Imp. Autorit. Notarius Publ. Juratus.

Folget die Beylage, wovon Articulo 11mo. Erwehnung geschehen.

Grentzen deß Anwachßes vom Ambt Varel, zwischen dem Ambte Newenburg und der Vogtey Jadde.

Die Grentze zwischen dem Ambte Newenburg und Ambte Varell ist mitten auff dem Deiche bey Farschen Schlot.

Von Farschen Schlot gehet die Grentzlinie vom Deiche herunter hinauß nach dem Anwachße, recht gerade Osten an, nach dem Steinhauser Siehltieff oder sogenandten salzen Brack zu.

Sodan ist die Grentze in der Mitte oder Tieffe des Saltzenbracks längst denselben, auff Dangast zu und so ferner mit der Tieffe des Fahrwaßers biß an die Spitze von Arngast, gegen Nordost, so weit alß die Insell bey einer ordinari Fluht trocken bleibt, alwoh eine Backe oder Scheidepfahl muß gestecket werden, so daß die Insell binnen der Grentze bleibt. Von Arngast in gerader Linie nach der Ecke des alten Jahdestroms, alwoh daß Christiansburger Siehltieff und Wapeler Siehltieff zusammen stoßen.

Von

Von daran längst den Wapeler Siehltieff biß an daß Wapeler Siehl, alwoh sich das Ambt Varell wieder endet, und die Vogtey Jahde anfänget.

C. G. Reventlow. C. W. Plessen.

T. B. v. Jessen. C. G. v. Brzitnaw.

Daß auch vorherstehende Copial-Beylage, mit Ihrem wahren, von denen hohen Königl. Ministris gleichfalls eigenhändig unterschriebenem Originali von Wort zu Wort concordire und einstimmig sey attestire in fidem. Oldenburg den 30. August Anno 1693.

Veit Ludewig Megander mpp.

(L.S.) Imper. Autorit. Notarius Publ. Juratus.

29.

Des Aldenburgischen Tractats Declaration vom 10. Apr. 1694.

e cop. vid.

Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen rc. ist allerunterthänigst referiret worden, welchergestalt Tit. der Herr Graff Wedel, der Herr Oberlanddrost von Haxthausen, und der Herr Oberster Bielcke, umb eine Königl. allergnädigste Erläuterung über den rechten Verstandt der, in dem 23sten Articul des mit der Gräffl. Aldenburgischen Vormundschafft, den 12ten Julii 1693. aufgerichteten Vergleichs, ratione der beeden, Ihren allerseits Ehegemahlinnen (umb Ihre Dotes und Ausstattung daraus zu genießen) zugelegten zwey Vorwercke Nienfelde und Witbeckersburg, enthaltenen Clausul, daß der unbeerbt absterbende Antheil, dem Gräffl. Pupillen und deßen Successoren wiederumb anheimb fallen solle; ob nemblich solche Clausul ein ewi-

ges fidei Commissum, wie es hiernechst dahin vielleicht, zu Ihrem, der Impetranten höchsten Nachtheil gedeutet werden dürfte, mit sich führe? oder ob nicht vielmehr der gesetzte Casus des unbeerbten Absterbens, bloß auff die Persohn der Ehegemalinnen gestellet, und auff den hernach weiter erfolgenden Abgang Ihrer Leibes-Erben, oder Leibes Posterität keineswegeś zu extendiren sey, allerunterthänigste Ansuchung gethan.

Worauf Ihr. Königl. Maytt. nach eingezogenem völligen Unterricht von der Sachen Bewandnüs, ermelten Dero respective Cammerherrn, Ober-Landdrosten und Obersten diesen Bescheid zu ertheilen allergnädigst befohlen haben, waßgestalt es mit angeregter, bereits in der ersten appunctuation und praeliminar-Vergleich de anno 1683. eingerückten und allerseits acceptirten Clausul, und also vom ersten Anfang her des Gräffl. Aldenburgischen Tractats keine andere Meinung gehabt, dann bloß auf den einigen Fall, wann nemblich die damahls Gräffl. Fräulein, jetzo der Impetranten Ehe-Gemahlinnen, sambt oder sonders, unbeerbt, daß ist, ohne Hinterlassung einiger lebendigen, aus Ihrem Leibe gebohrnen Kinder oder ehelichen Kindes Kinder, absterben würden, daß alsdann der usus fructus Ihres Antheils an den Vorwercken, Ihren noch lebenden Marito oder Maritis, Zeit seines, oder Ihren Lebens, verbleiben, nach dessen Tode aber, Ihre Portion an den Vorwerken, an dem Haubt-Stamme der Familie, ieztangedeutetem Vergleich gemäß, zurückfallen solle, dahero dann auch so lange der Impetranten Ehegemahlinnen im Leben, und ob sie beerbet oder unbeerbet absterben werden, keine Gewißheit verhanden, die Ihnen besagtermaaßen angewiesene und eingeräumbte Vorwercke, weder gantz, noch zum Theil können veräussert,

oder,

oder, da es unumbgänglich von nöthen, dem Gräffl. Pupillen und negsten Successoribus durch Einsetzung eines andern aequivalents, oder behörige Caution des Rückfalls halber, gnugsahme Sicherheit in eventum müste gestellet werden, daferne aber im Gegentheil, wohlgemelte der Impetranten Ehegemahlinnen sambt und sonders, nicht unbeerbet absterben, daß ist, aus Ihrem Leibe gebohrne, alsdann noch lebende Kinder, oder eheliche Kindes Kinder im Leben hinterlassen, wehre die reservirte Clausul und praesupponirte Condition billig verloschen zu achten, und das nachgelassene mütterliche Antheil, alß ein pur Erb und Eigenthumb auf Dero eheliche Leibes-Descendenten, von Grad zu Grad, und also in infinitum successivé verfällig, nach deren gäntzlichen ohne disposition erfolgenden Abgang aber, über lang oder kurtz, nach Anweise der gemeinen Rechte, Ihren negsten ordinaire Erben, alß ander Erb- und Eigenthumb gehörig, ohne daß, auf diesen Fall, von Seiten des Gräffl. Pupills, oder seiner Successoren, einiger Anspruch darauf ex capite fidei commissi, oder sonsten gemachet werden könne, doch wann er oder seine Successores Ihres Ohrts, bey Entstehung dieses letztern Falls etwa der Blutverwandnüs halber, nach gemeinen Rechten ab intestato die negste Gerechtigkeit zur Erbschafft hätten, Ihm und Ihnen alle deßfals competirende Jura vorbehalten.

Wie nun vorbenannte Impetranten fernere allerunterthänigste Anzeige gethan, waß gestalt Sie aus dem obangezogenen Gräffl. Aldenburgischen Tractat nicht anders ermeßen könnten, auch sich gänzlich versichert hielten, daß besagte Vorwercke mit eben denselben Juribus, Immuniteten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie sie im

7. 8. 9. und 10. Articul obangezogenen Gräffl. Aldenburgischen Tractats, der Länge nach, darauf verschrieben, Ihren Ehegemahlinnen angewiesen und eingeräumet, gleichwohl aber zu Ihrer mehrer Gewißheit Ihr. Königl. Maytt. allergnädigste Declaration hierüber ebenfals allerunterthänigst verlangten, mit der allergehorsamsten Nebenbitte, daß dieselbe die Ihro Anno 1683. auf gemelte Vorwerke vorbehaltene Reluition, aus Königl. Clemence fallen und schwinden lassen möchten, so haben Allerhöchstgedachte Ihr. Königl. Maytt. hierauf keine andere Bedeutung allergnädigst gethan, alß daß Sie die Impetranten in sothaner Ihrer Meinung wohl fundiret zu seyn erachten, gestalt dann Ihr. Königl. Maytt. allergnädigste Intention, bey Errichtung des Tractats allezeit gewesen, daß offt besagte Vorwercke der Impetranten Ehegemahlinnen mit eben solchen Juribus, wie sie in dem 7. 8. 9. und 10. Articuln des Tractats, weitläuftig enthalten, überwiesen und eingeräumet werden und zugehören sollten, dahero dann Sie mit Ihren ehelichen Leibeserben und Dero Erben ab inteſtato, auch alle andere Possessores, so durch Kauf oder anderen rechtmäßigen Titul dazu gelangen möchten, all solcher Jurium, Immuniteten, Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht anders, als der Gräffl. Pupill selbst, wann Ihme die Vorwercke verblieben wehren, hetten thun können oder mögen, nach Maaß und Verordnung ietzt allegirter vier Articul rechtswegen zu genießen und sich zu erfreuen haben.

Waß den andern punct der vorbehaltenen Reluition betrifft, haben Ihr. Königl. Maytt. aus sonderbahrer Königl. Gnade gegen die Impetranten sich dahin erklähret, daß Sie die Reluition auf beede Vorwerke remittiret haben wollen, gestalt Sie dann, vor Sich und Dero

Nach-

Nachfolgere in der Regierung, solcher reluition in perpetuum sich hiemit begeben, iedoch mit dem Vorbehalt, daß wann die Vorwercke einst alieniret werden sollten, und Ihro Königl. Maytt. oder Dero Nachfolgere in der Gräfl. Oldenburgischen Regierung, die Güter umb selbigen Kauf, alß wofür dieselbe verkauffet werden sollten behalten, und das gebohtene Geld bahr davor erlegen, solches Ihr. Königl. Maytt. und Dero Successores reserviret bleiben solle, zu welchem Ende dann die vorhabende Alienation vorher soll denunciret, weiters aber die Verkäuffer an dem Verkauf nicht gehindert werden, und damit diese beede Vorwercke als Nienfelde und Witbeckersburg füglich in drey Portiones getheilet werden können, so laßen Ihr. Königl. Maytt. allergnädigst geschehen und erlauben, daß das letzte seinen alten und rechten Nahmen behalte, so bey nahe eine Portion ausmachet, das erste aber, so in zwo Portiones nothwendig getheilet werden muß, und nur den Nahmen von dem eingeteichten Lande hat, soll das eine Schönefeldt und das andere Freudenfeldt genennet werden, und also die bisherige zwey Vorwercke hinführo drey seyn, und können sich die Impetranten, nach Belieben, in aller Güte und Einigkeit, darunter theilen und vergleichen.

Gleich nun die Impetranten und Dero Ehegemahlinnen sich nach obiger Königl. allergnädigsten Resolution zu richten, Ihr. Königl. Maytt. auch dieselbe und Ihre Mitbeschriebene dabey zu manuteniren und zu garantiren, allergnädigst erböhtig seyn, also werden die Impetranten angewiesen, sothane Königl. allergnädigste Resolution der Gräffl. Aldenburgischen Vormundschaft, zur Nachricht kund zu machen, unt daß solches geschehen ein Bescheinigungs = Document ad Acta in die Königl.

Teutsche Cantzeley einzuliefern, damit hinkünftig an Seiten des Gräffl. Pupillen, oder seiner Successoren keine ignorance vorgeschützet, und unter deren praetext zu allerhand Irrungen oder praetensionen Anlaß genommen werden möge. Uhrkundlich unter Allerhöchstgeehrt Ihr. Königl. Maytt. Handzeichen und fürgedrücktem Insiegel. Geben auf Dero Residentz zu Copenhagen den 10ten April 1694.

Pro vera copia.
C. E. Voss, Archivarius.

30.

Des Aldenburgischen Tractats Ratification vom 16. Octbr. 1706.

e cop. vid.

Wir Friederich IV. ꝛc. Thun kundt hiemit, für Uns und Unsere Königl. Erb-Successoren an der Regierung, nachdem der Hoch undt Wohlgebohrne Graf Anthon, des heyl. Römischen Reichs Graf, Freyherr zu Aldenburg, Edler Herr zu Varel, Kniephausen und Dorwarth, nunmehro, nach seiner erlangten Majorennitet mit reiffer undt wohlbedächtiger Ueberlegung der Umbstände, auch guten Willen, undt Wohlwißen, sich entschlossen, den währender seiner Minderjährigkeit, zwischen einigen, von Unsers in Gott glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Maytt. dazu bevollmächtigten Ministris und Rähten eines, undt der damahls verordnet gewesenen Gräffl. Vormundtschaft, andern Theils, am 12. Julii 1693. geschlossenen, undt darauf am 26. Decembris deßelben Jahres von Höchstseel. ged. unsers Herrn Vatern Maytt. ratificirten Tractat, anietzo selber zu vollenziehen und zu ratificiren, iedoch mit dem Vorbehalt, daß der von der

Reli-

Religion sprechende 26 Art. Ihme auf keinerley Weise, nachtheilig seyn möchte, mit allerunterthänigster Bitte, Wir geruheten, zu mehrer Sicherung undt Befestigung sothanen Tractats, Ihme auch darüber Unsere Ratification undt Genehmhaltung, zu ertheilen, und selbigen wörtlichen Inhalts wie Er hier inseriret ist, gleichfals zu ratificiren:

Inseratur Tractatus

Undt wir dann solchem seinem allerunterthänigsten Gesuche Statt gegeben; als wollen Wir hiedurch für Uns und Unsere Königl. Erb-Successoren an der Regierung ob inserirten Vergleich in allen seinen Articulen und Puncten wörtlichen Inhalts genehmb halten und ratificiren; gestalt Wir denselben hiemit genehm halten und ratificiren, bey Königl. Worten versprechende, daß Wir undt ermeldte Unsere Erb-Successores demjenigen, so darin verabredet worden, in allen getreu undt aufrichtig nachkommen, undt solches, ohne einigen Abbruch, halten undt erfüllen, auch nicht zugeben wollen, daß solchem iezt und künftig von andern, wer der auch sey, in einige Wege entgegen gehandelt werde, Uhrkundtlich unter Unserm Königl. Handtzeichen undt fürgedrucktem Insiegel geben auf Unser Residentz zu Copenhagen rc.

Ich Anthon, des heyl. Römischen Reichs Graf, Freyherr von Aldenburg, Edler Herr zu Varel, Kniephausen und Dorwarth rc. Uhrkunde hiemit, daß ich, nach reiffer und wohlbedächtiger Ueberlegung aller Umbstände, mit gutem Willen undt Wohlwißen, den zwischen des höchstseel. Königs Christiani 5ti Maytt. und meinen, während der meiner Minderjährigkeit, verordneten Herrn Vormündern unterm 12. Julii, des 1693. Jahres geschlossenen Tractat sambt der dabey angeschloßenen Beylage bey mei-

ner nunmehro erlangten Majorennitet hiedurch in allen seinen Worten, Puncten und Clausulen, gleich wie derselbe sich hierin, von Wort zu Wort inseriret befindet, für mich undt meine Erben undt Nachkommen ratificire und genehmb halte, mit Beding daß der von der Religion sprechende 26. Art. mir auf keinerley Weise nachtheilig seyn möge:

Inseratur Tractatus

Ratificire undt genehm halte dannenhero obinserirten Tractat hiemit dergestalt undt also, daß hiegegen ins künftige undt zu allen Zeiten auf keinerley Weise, unter was Praetext oder Schein solches geschehen möchte, weder directe noch indirecte gehandelt werden soll, wie ich dann zu dem Ende allen und jeden Exceptionen, Sie mögen Nahmen haben wie sie wollen oder erdacht werden können, hiemit für mich, meine Erben und Nachkommen, gäntzlich, undt wie solches am bündigsten geschehen mag, renunciiret, undt abgesagt haben will, mit Beding, daß der von der Religion sprechende 26. Art. mir auf keinerley Weise nachtheilig seyn möge, welches alles ich getreulich undt ohne Gefehrde bey Gräflichen Ehren und Worten zu halten, verspreche und gelobe. Deßen zu Uhrkundt habe ich diese meine gutwillige Ratification eigenhändig unterschrieben undt mit meinem Gräflichen Siegel bekräftiget. So geschehen ꝛc.

pro vera copia,

C. E. Voss, Archivarius.

31.

Des Aldenburgischen Tractats Extension vom 11. Decbr. 1706.

e cop. vid.

Wir Friedrich 4. ꝛc. Uhrkunden hiemit, daß Wir dem Hoch- und Wohlgebohrnen, unserm lieben getreuen, Anthon, des Römischen Reiches Grafen zu Aldenburg, Edlen Herrn zu Varel, Kniephausen undt Dorewehrt zu desto beßerer Administration der heylsahmen Justice, in seinem, durch den am 12. Julii des 1693. Jahres mit unseres Herrn Vatern Mayt. glorwürdigster Gedächtnis, durch seine Herrn Vormündere geschlossenen, undt von Ihme am 16. Octbr. dieses Jahrs ratificirten Tractatum separationis allodii a feudo, wieder eingereumeten Amte und Herrschafft Varel nachfolgende Privilegia, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst gewilliget haben, auch Kraft dieses hiemit geben undt verleihen, als nemlich,

Erstens, verhöhen Wir hiemit demselben zu gute, die sonst in gedachtem Separations-Tractate §. 14. bewilligt gewesene Summam appellabilem von Achtzig Reichsthlr., bis zu Zweyhundert Rthlr. also und dergestalt, daß niemandt von einem Endt- undt Bey-Urtheile, oder Decreto, so am Varelschen Gerichte abgesprochen, und welches unter Zweyhundert Reichsthlr. Haupt Guthes, in der Klage enthalten, beträffen wirdt, an unser Obergerichte nach Oldenburg zu appelliren, sothanes Unser Ober-Gerichte auch dergleichen Appellation nicht anzunehmen Macht haben solle; Jedoch dem gravirten Theile die in gemelten §. 14. benante remedia revisionis et supplicationis an Ihn, Graf Anthon zu Aldenburg, undt deßen Erben undt Nachfolgern der Herrschafft Varell unbenommen.

Zwey-

Zweytens, da auch jemandt von einem, über Zwey-hundert Reichsthlr. eingeklagten Haupt Guthes sich belauffenden Urtheile an Unser Oldenburgisches Ober-Gerichte zu appelliren vermeinte, ordnen undt wollen Wir, daß derselbe zuvor bey dem Varelschen Gerichte, als judice à quô, den ordentlichen Appellations-Eydt in der form abstatte, daß derselbe gäntzlich glaube und dafür halte, daß Ihme appellirens Noth seye, undt Er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Auffenthalt der Sache vornehme, anbey seine in der Herrschafft Varel belegene Haab und Güter hiemit verpfande und obligire, in Ermangelung derselben auch genugsahme Caution stellen wolle, daß Er die eingeworffene Appellation gebührlich prosequiren, und auf dem Fall Er in Rechten verlustig würde, Kosten und Schaden, nach richterlicher Ermäßigung, guht thun undt vergnügen wolle.

Drittens, haben Wir ferner allergnädigst gewilliget, daß in Teich-Sachen so etwan zwischen den Unterthanen besagter Herrschafft Varel streitig werden möchten, zu Befoderung nöthiger reparation der Teiche, alle undt jede dawieder von einem oder anderen Theile eingewandte Appellationes, zwar von unserem Oldenburgischen Obergerichte mögen angenommen werden, jedoch soll daßelbe in keine Wege hindern, daß nicht dasienige, so von der Varelschen Herrschaft oder deren Beambten in prima instantia erkant worden, sofohrt, aller Appellation ungeachtet, zur execution gebracht werde: Gleichen effectum devolutivum, und nicht suspensivum, sollen, zu Unterhaltung des Credit-wesens in der Herrschafft Varel, alle ex instrumentis liquidis, guarentigiatis et propria confessione roboratis abgesprochene Urtheile, und dagegen, wie auch in causis alimentorum, eingewandte Appellationes haben.

Vierd-

Vierdtens. Als auch sonsten in gemeinen Kayserl. **Rechten** versehen, daß in gewißen Sachen von den Ober**gerichten** keine Appellationes angenommen werden sollen, **weiln** der Appellans sich entweder derselben facto **proprio** verlustig gemacht, oder die Sache in sich keinen **Anstandt** leidet, und sofort in alio iudicio demienigen, der Anspruch machet, geholffen werden kann; So lassen **Wir es** bey der disposition Rechtens auf folgende Weise undt Maase bewenden, daß in nach specificirten casibus, (ohne jedoch solche auf andere nicht benante, oder in Rechten annoch zweiffelhaffte zu extendiren) von dem Varelschen Gerichte keinen Appellationibus deferiret, noch dieselbe von Unserem Oldenburgischen Ober-Gerichte angenommen werden sollen, wann nemblich 1) Jemand der Appellation selber bedächtlich undt gutwillig renunciret undt abgesagt hette. 2) wann jemandt von einer Urtheil, die gegen Ihn ex vera et probata contumacia abgesprochen wäre, appelliren wolte, 3) wann gegen jemandt eine Urtheil, aus eigener gerichtlich gethaner Bekandtnis, oder aus einem geleisteten juramento judiciali, abgesprochen, anbey die Verordnung der Rechten auf solchen Falle klar undt unstreitig wäre, 4) da jemandt die fatalia appellationis hette muthwillig vorbeystreichen laßen, oder 5) Erst von dem Decreto executionis appelliren wolte, daferne in sothaner execution der modus nur nicht überschritten werden wirdt. 6) In Sachen, so momentaneam possessionem eines oder anderen theiles betreffen, jedoch, daß das anderwertige Judicium, sive petitorium, sive possessorium ordinarium alsdan, den Rechten undt der Gebühr nach, beschleuniget undt weder abseiten des Richters noch der Partheyen aufgehalten werde. In all solchen Sachen sol sich Unser Oldenburgisches Ober-Gerichte

richte aller Erkentnis gäntzlich enthalten, und darinnen keine Appellation, unter was Vorwandt es seyn mag, annehmen, noch compulsoriales ertheilen.

Fünftens, Soll auch vorgeb. Unser Oldenburgisches Ober-Gerichte keine Appellationes aus der Herrschafft Varel annehmen, welche von Interlocutoriis oder Bey-Urtheilen, eingewandt werden möchten, es wäre dan, daß dieselbe vim definitivae quoad causam principalem hetten, oder ein gravamen, so per appellationem à definitiva nicht repariret werden könnte, in sich enthielten, sondern es desfals bey der disposition gemeiner Kayserl. Rechten bewenden laßen. Da auch der Appellatus dem Gravamini, worüber sich der Appellante beschweret, gerichtlich renunciiren, undt dabey die Unkosten des termini erstatten, oder der Richter erster Instantz unter gleichmäßiger Bedingung, solches Gravamen selber aufheben wollte, soll die Appellation bey Unserm Oldenburgischen Obergerichte ebenfals nicht angenommen werden.

Sechstens, als auch vorbemelter unser lieber getreuer Graff Anthon zu Aldenburg uns allerunterthänigst vorgestellet, wie offtermahls die Unterthanen unter Vorwand einer Appellation sich denen Ihme hergebrachtermaßen gebührenden Ambts-Gefällen und deren Zahlung zu entziehen, oder denen zu Erhaltung guter Ordnung undt Policey in der Herrschafft Varel von Ihme gemachten Anstalten undt Verordnungen zu wiederstreben unterstünden, sonsten auch durch Rechtsprocessen undt daraus entstehender Abwesenheit von Hause undt Hoffe, sich vielfältig in Versäumnis vndt Schaden, zu deren unausbleiblichen ruin setzeten; So haben Wir aus allergnädigster guter Intention für denselben undt die Conservation

sei-

seiner Unterthanen, in offtbemelter Herrschafft Varel, ferner aus Königl. Gnaden gewilliget, daß Unsere Regierung undt Obergerichte in den Grafschafften Oldenburg undt Delmenhorst in Sachen, so bloß die Erhebung der registerlichen Gefälle, oder die Haltung guter Policey undt Ordnung in besagter Herrschaft angehen, sich sub praetextu interpositae appellationis nicht mischen, noch inhibition thun, sondern denen gräfflichen Aldenburgischen Beamten darunter die freye Handt laßen solle, es wäre dan, daß durch ungewöhnliche Auflagen, oder gemachte Verordnungen Unser undt Unserer benachbahrten Königl. Ambter undt Unterthanen Interesse und Jura benachtheiliget würden, welchenfalles, ged. Unsere Regierung undt Obergerichte darunter was Rechtens undt unserem Interesse gemäß, verordnen, annebst von allem an Uns allerunterthänigst berichten sollen.

Siebendens, haben Wir ebenmäßig aus vorgemeltem allergnädigsten absehen gewilliget, daß die in der Herrschafft Varel vorkommende Consistorial-Sachen in der Herrschafft selbst von den Gräffl. Bedienten mögen verhöhret, daselbst der Procesſ instruiret undt rechtliche Kundtschafft aufgenommen werden, doch daß darinnen keine Urtheil noch Bescheidt, so den Statum quaestionis oder personarum angehen möchte, von denenselben gegeben, sondern wan die Sache gebührlich untersuchet, alsdan die Acta undt Zeugen-Verhör, oder andere rechtliche Kundtschafften, ordentlich in Beyseyn der Partheien undt deren Anwalden inrotuliret, zur Dijudicatur undt Decision an Unser Consistorium nacher Oldenburg gesandt undt von daraus der Ausspruch, in Unserm als Summi Episcopi Nahmen erwartet werde. Wobey der Graff und deßen Erben und Nachkommen an der Herrschaft ge-

hal-

halten seyn sollen, zu obbemeldter Verhör der Sachen geist- und weltliche, der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethane, undt keine andere Persohnen, in genugsahmer Anzahl, nieder zusetzen, auch dahin zu sehen, daß in dem Processu ordentlich undt prompte verfahren werde, also, daß die Partheyen sich deswegen zu beschweren keine Uhrsache finden.

Achtens, bleibet dem Herrn Grafen das jus Patronatus über die Kirche, dem Waysenhause, Schulen und Armenhause zu Varel, nach Inhalt des 13. paragraphi des zu Eingange bemelten Tractats von Anno 1693. ungehindert: undt gönnen Wir demselben über das aus besonderer Königl. Gnade, daß Er durch seine eigene dortige Prediger undt Beambten jährlich die Kirchen- Waysen- Schul- und Armen- Rechnungen möge ohne Hinderung oder Concurrence Unsers Oldenburgischen Consistorii aufnehmen, die Vorstehere darüber quitiren, und die Restanten, von denenselben oder anderen, beytreiben, auch sonsten dasienige, was zu Administration oder Conservation des geistlichen fundi nötig, verordnen, nur daß denen von Unserm Oldenburgischen Consistorio kommenden Visitatoribus jedesmahl die justificirte Rechnungen sambt deren Schluße vorgeleget undt dargethan werde, daß solcher Kirchen- Waysen- Schulen undt Armen- Fundus gebührlich conserviret, undt nach Gelegenheit vermehret worden.

Neundtens. Die Criminal-Jurisdiction bleibet nach dem Einhalt des Tractats von Anno 1693. ungehindert, wobey Wir zu dem Herrn Grafen und deßen Nachkommen das allergnädigste Vertrauen tragen, es werden Dieselbe das Hals- Gericht jedesmahl mit gelahrten, tüchtigen undt vernünfftigen Persohnen dergestalt besetzen, daß

iß der Inquisitions-Proceff der Kaiserl. Hals-Ge
chts-Ordnung, und den üblichen Rechten gemäß, wohl
istruiret werden möge, auch sich, nach Erheblichkeit der
achen, vor Abfassung der Endturtheil des Rathes der
echts-Collegiorum bedienen, damit uns, als Domino
rritoriali, darüber keine Gefahr undt Verantwortung
iwachse.

Zehendens. Solte von denen vor das Gerichte
r Herrschafft Varel streitenden Parthenen jemand erheb-
he Ursache zu haben vermeinen, bey unserem Oldenbur-
schen Ober-Gerichte avocationem causae zu suchen,
ßelbe auch die Umbstände also befinden, daß billig wäre,
rin zu willigen, sollen die Supplicantes cum voto
m demselben an Uns immediate verwiesen werden, son-
:n aber dasselbe nicht bemächtiget seyn, dem Privilegio
rimae instantiae in einige Wege zu praejudiciren.

Eilftens, soll ged. Unser Oldenburgisches Ober-
erichte auch, da jemandt gegen das Varelsche Gerichte
y demselben de nullitate klagen wolte, sothane Que-
:lam nullitatis jedesmahl dem Herrn Graffen undt
ssen Nachkommen an der Herrschafft Varel zu seiner
rklährung vorgängig communiciren, undt solche Er-
ährung folgends nebst einer Relation undt voto, an
ns selbst, zu unserer weiteren allergnädigsten Verord-
ıng senden.

Zwölfftens undt leztens, sollen alle Executiones
m denen bey Unserem Oldenburgischen Ober-Gerichte
secunda instantia abgesprochenen Urtheilen, an das
idicium primae instantiae nach Varel remittiret
ıdt dagegen nichtes, außer in casu denegatae justi-
ae, verhenget werden. Uebrigens bleibet es bey allen
ns in dem vorbemelten Tractat vom Jahre 1693. re-

servirten Territorial-Hoheiten, Juribus undt Gerichtbarkeit über offtbesagte Herrschafft Varel.

Uhrkundtl.

In fidem verae copiae,
C. E. Voss, Archivarius.
(L. S.)

32.

Weitere Extension des Aldenb. Tractats vom 1. Jun. 1731.

(B. III. S. 226. der Geschichte.)

e cop. vid.

Wir Christian VI. ꝛc. Thun kund hiemit für Uns und Unsere Königl. Erb-Successoren an der Regierung: daß Wir, auf allerunterthänigstes Ansuchen des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsers Cammerherrn und Lieben Getreuen, Herrn Anthon Grafen zu Aldenburg, Edlen Herrn zu Varel, Kniephausen und Dorwerth, Rittern, den, währender seiner Minderiährigkeit, zwischen einigen von Unsers Höchstseeligsten Groß-Herrn Vaters Maytt. dazu bevollmächtigten Ministris und Rähten eines, und der damahls verordnet gewesenen Gräfl. Vormundschaft andern Theils am 12. Julii, 1693. geschlossenen und darauf am 26. Dec. desselben Jahres von Höchstseeligstged. Ihr. Mayt. ratificirten Tractat, welcher nachhero in ao. 1706. von Ihme dem Grafen zu Aldenburg, Selber, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der von der Religion sprechende 26ste Articul Ihme auf keinerley Weise nachtheilig seyn sollte, unterschrieben und vollenzogen, auch solchergestalt von Unsers in Gott glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Mayt., den 16. Octbr. des vorermeldten 1706sten Jahres ratificiret und genehmb gehalten worden, bey Unserer ietzigen Königl. Erb-Regierung aufs neue allergnädigst confirmiret und bestätiget, auch den 12ten und 13ten Articul des-

desselben, ratione der Succession in Varel untengesetztermaßen extendiret; Gestalt Wir demnach sothanen Tractat hiedurch und in Kraft dieses nicht nur wörtlichen Inhalts confirmiren und bestätigen, sondern auch, in Conformitet Unserer den 21. jüngstabgewichenen Monaths May ertheilten allergnädigsten Confirmation des zwischen Ihme, und dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm Geheimen Rath, Cammerherrn, Ober-Stallmeister und Lieben Getreuen, Herrn Ferdinand Anthon Grafen von Danneskiold und zu Lauerwigen, Rittern, unterm 16. Aprilis dieses Jahres, getroffenen Vergleichs, den vorermeldten 12ten und 13ten Articul obberegten Tractats, dahin extendiren, daß Er, Unser Cammerherr, der Graf von Aldenburg, und seine ehliche Leibes-Erben und derselben eheliche Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts das Ambt Varel, unter dem hergebrachten Nahmen einer Edlen Herrschaft mit allen Regalien rc. inne haben, besitzen und genießen, dahingegen aber, nach etwanigem Abgang der Gräfl. Aldenburgischen ehelichen Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts, die Succession in sothaner Herrschafft wiederumb an ermeldten Unsern Geheimen-Rath, Cammerherrn und Ober-Stallmeister, den Grafen von Danneskiold und zu Lauerwigen, und seine männliche eheliche Leibes-Erben zurückfallen solle und möge, mit dem allergnädigsten Versprechen, daß Wir und Unsere Erb-Successores es dabey zu allen Zeiten unveränderlich lassen, auch nicht zugeben wollen, daß solchem von andern, wer der auch sey, in einige Wege entgegen gehandelt werde.

Uhrkundlich rc.

In fidem.
C. E. Voss, Archivarius.

33.

Auszug aus dem Commissions-Bericht über die eximirten Güter vom 29. Jul. 1685.

e Var. Old. Vol. V. p. 99.

(B. III. S. 93. der Geschichte.)

rc. Auß den documentis befindet sich, daß die Gottseel. Hbl. Graffen seit der Zeit, daß E. K. M. in Gott ruhender Ahrau, Herr weyl. König Christian I. aus diesen Graffschafften geschieden, und selbige seinem Herrn Bruder überlassen, unterschiedliche Güter, Ländereyen und Häuser theils doniret, oder ex alia causa veräußert, theils mit allerhand immunitaeten, privilegien und exemtionen sowoll von ordinari Gefällen, alß extraordinari Anlagen, als Deichen, Dämmen und Sichlen begabet worden. Was die Befreyung von Deichen, Dämmen und Sichlen betrifft, ist derselben halber durch E. K. M. in ao. 1681. publicirte Deichordnung schon Raht geschafft, indem darinnen die Versehung geschehen, daß kein Land, auch selbst E. K. M. eigene Cammergüter nicht, so weit die Wasser-Einbrüche reichen, oder Schaden thun können, von der Deich- Dämm- und Siehllast frey seyn sollen. Gestalt dann auch biß gegenwärtige Stunde demselben nachgelebet, und von allem Lande, so der Wassergefahr unterworffen, ohne Unterschied, wo es nicht mit würklichen Deichen vorhin schon beleget, alle Jahr ein Gewisses nach dessen Größe und bonitaet in die Deich-Casse beygebracht, auch sonst bey den Siel-Cassen ein gewisses contingent mit ertragen werden muß. Dahero dieser Post in so weit seine Richtigkeit hat und keiner weitern Sorge bedarff, die deßfalß ergangene Königl. Verordnung ad praxin zu bringen. Vielmehr thut tägliche Aufsicht nöthig, daß darunter nicht excedirt, noch mit alzugroßer rigueur verfahren werde, weil

weil die gemeine Unterthanen aus ordinarie angebohrnem Haß gegen die mehr befreyte oder höhere Standespersonen sich dergleichen Verordnung zur Gelegenheit bedienen, und die sonst freye Ländereyen, selbst so zu Ew. K. M. Cammergütern gehörig, indistincte zu allen oneribus mit zu ziehen und also Nachbaren gleich gantz bauerpflichtig zu machen suchen. Die übrige, von denen Gottseel. Herrn Graffen obgedachtermaßen ausgegebene und verliehene donationes, privilegia, immunitates et exemtiones anlangend, so ist zwischen E. K. M. glorwürdigsten Herrn Vater und dem letztern Herrn Graffen Anton Günter in den Successions-Tractaten zu Rendsburg den 16. Apr. a. 1649. art. 2. paciscirет, daß alle Stifftungen, Begnadigungen, Befreyungen und expectantien, welche durch die successive regierende Graffen, von König Christiani I. Herrn Vaters Tode her, von dem feudo oder geistl. Gütern errichtet, und verliehen, oder ausgegeben, von allerhöchstgeb. J. K. M. gut geheißen, approbiret und genehm gehalten, auch die possessores dabey unperturbiret gelaßen werden, ins künfftige aber ohne special Königl. consens von Lehn und deßen eigentl. pertinentien alle alienationes ungültig seyn sollten. Noch ferner ist in anno 1653. zwischen allerhöchst E. K. M. und hocherwähntem Herrn Graffen ein abermahliger Tractat (der Separations-Vergleich genannt) errichtet, in welchem, was zum feudo oder allodio gehöre, aus einander gesetzet, und dem Herrn Graffen viel ansehnliche hocheinträgliche Güter und Ländereyen pro allodio, mehrentheils cum plenaria immunitate et exemtione ab omnibus oneribus zugestanden und ad mere liberam dispositionem überlaßen worden. Gleichwie nun dieser Vergleich dem corpori feudali der Graff-

Graffschafften überaus nachtheilig gefallen, indem dasselbe von denen besten Stücken entblößet, gleichwol nichts desto minder alle onera auf dem Halse behalten, also hat man schon in anno 1669. gesuchet, das corpus feudale in etwas zu redintegiren und daher selbigen Jahres gewisse Königl. und Fürstl. Gottorfische commissarios, nemlich den Raht Waßmer, damaligen Assessor von Stöcken und Kammer-Raht Kramer nach denen Graffschafften verordnet, welche die vormahlige Gräfl. alienationes und ertheilte exemtiones untersuchen und zu gebührender Ordnung bringen sollten. Es ist aber, weil vorgemeldte, mit dem letzten Herrn Graffen errichtete pacta dero Zeit noch zu tieffe Wurtzel gehabt, dadurch nicht viel verrichtet, sondern nur mit etlichen wenigen Pösten nur eine Aenderung gemacht, das vornehmste aber zu Königl. und Fürstl. resolution ausgestellet worden, wie das darüber gehaltene protocoll mit mehren besaget. Nach der Zeit haben E. K. M. in anno 1671. und 1676. mit dem Fürstl. Hause Holstein-Plön gewisse Verträge getroffen, und mittelst derselben des Fürstl. Hauses auf die Graffschafft gehabte, et per sententiam Caesaream erstrittene alleinige successions-Gerechtigkeit titulo oneroso an sich erhandelt. Von der Zeit an hat man begonnen, aus einem andern Ton zu sprechen, und dies zum fundament gestellet, daß E. K. M. weil sie sich ex alio novo titulo, a tertiis et veris dominis acquisito, zum rechtmäßigen Besitzer der Graffschafften qualificiren müssen, an die mit dem Herrn Graffen vormals errichtete praejudicirliche pacta nicht mehr verbunden, folglich die Gräffl. alienationes und häuffig ertheilte immunitaeten und exemtionen länger ratihabiren zu lassen nicht schuldig wären. Auß diesem principio ist kom-

kommen, daß man nicht nur im letztverwichenen Kriegsjahre alle dergleichen Güter, Ländereyen und Häuser unter dem titul allgemeiner Noht mit großen Anlagen beschweret, sondern auch nach geendigtem Kriege anno 1680. alle von denen Fürsten zu Anhalt und weyl. Herrn Graff Anton zu Aldenburg in den Graffschafften besessene Güter, Vorwerke und Ländereyen für Lehens-pertinentien angesprochen, ja theils in sequestration gezogen, wegen der übrigen alienirten und eximirten Stücke aber eodem anno eine große Commission auf des Herrn Stadthaltern Güldenlew hohe Excell. des Herrn Groß-Cantzlers Herrn Graff Reventlau, Herrn Geh. Raht v. Buchwald, Herrn Geh. Raht v. Stöcken Excell. verordnet hat, welche die von der gantzen Gräffl. Linie hin und wieder an Hohe und Niedrige Persohnen verschenkte, oder sonst alienirte Güter, auch außgegebene privilegia, immunitates et exemtiones auffs neue nachgesehen, und fast allzusammen, gar wenig eintzelne außgenommen, für erloschen declariret, auch dergleichen Güter, Ländereyen und Häuser theils den extraordinariis, theils den ordinariis sowohl alß extraordinariis oneribus unterwürffig gemacht hat, nicht der intention, daß es durchgehends dabey sein immerwährendes Verbleiben haben, sondern ein jeder Besitzer solcher frey gewesenen Güter hierdurch nur veranlasset werden soll, bey E. K. M. umb die renovation seiner Freyheit anzuhalten, da dann E. K. M. einen jeden nach erwogenen fundamenten seiner praetendirten Frey- oder Gerechtigkeit, so viel alß pro justitia vel ex ratione status thunlich, würden wieder zulegen oder conferiren, und also den Dank oder die devote Erkenntlichkeit, welche sonst die Gräffl. Familie allein acquiriret gehabt, auch für sich participiren können. Obige gute inten-

intention aber hat durch des Herrn Geh. Raht v. Stökken bald darauff erfolgten tödtl. Hintritt, weil er das gantze Werk meistens allein unter seiner Hand und Aufsicht gehabt, merklichen Anstoß erlitten, und die Sache nicht weiter affterfolget, sondern stecken und die interessirten Güter deren Besitzern unter den angelegten oneribus verblieben. Worüber, als eine ungewohnte Beschwerde, sie sehr schwürig worden, so daß einer oder ander seinen regress an die Kayserl. Cammer zu Speyer genommen, und daselbst scharffe mandata inhibitoria extrahiret, die übrige auch eben denselben Weg wandeln wollen, zu dem Ende sich associiret und das Werk mit gesammter Hand und zusammengesetzten Kräften anzugreiffen willens gewesen, wie sie es dann vorlängst schon werkstellig würden gemacht und durch dergleichen mandata oder extrahirte processen in den Graffschafften allerhand Ungelegenheit, bevorab bey gegenwärtigen Zeiten, da kein favor in judice diesseits zu hoffen, verursachet haben, wann wir nicht die Vornehmste immerzu mit guter Vertröstung davon abgehalten und dann daß E. K. M. mit dem allernechsten dem Werke Wandel schaffen zu lassen, allergnäd. geneigt wären, ihnen Hoffnung gemacht hätten.

Als auf Ew. Königl. Maytt. allergnädigsten Befehl wir diese Sache unter Hand nehmen, und darüber unsere allerunterth. unmaßgebliche Gedanken eröfnen sollen, haben wir eines Theils gar wohl erwogen:

1) wasmaßen in feudo regulariter keine alienatio vel deterioratio in praejudicium agnati non consentientis statt habe, auch

2) daß Ew. Königl. Maytt. durch die Tractaten mit dem Herrn Herzoge zu Holstein-Ploen, et per illius iura cessa ex novo titulo zu beständiger possession der

:r Graffschafften gelanget, folglich die mit dem Gottseel. tzteren Herrn Grafen getroffene pacta pro conditiona-s et, conditione speratae successionis deficiente, ro non adimplendis zu halten, oder anzugeben, und ithin von deren observantz sich zu entledigen, gar heinbahren Fueg, et consequenter begründetes Recht aben, alle von Gräffl. Seite verhängte alienationes, mmunitates et excmtiones zu revociren, auch die ür allodial vormahls passirte Güter und Ländereyen als ehens Pertinentien zu vindiciren, und einzuziehen, bsonderlich

3) da der Rendesburgische Successions-Tractat amt denen nachfolgenden, darauf gegründeten Verträgen, o viel das Lehen betrifft, per sententiam Caesaream assiret und annulliret worden. Anderntheils haben wir icht minder in consideration gezogen,

1) Ob zwar kein agnatus regulariter valide et-was vom feudo alieniren, noch dessen conditiones de-erioriren, oder es mit Lasten beschweren kann, daß doch olches indistincte quoad omnes casus sich nicht be-aupten lasse, zumahlen vielerley Begebniße sind, bey velchen ein Vasall sein einhabendes Lehen bald umb des-en Rettung, conservation, reluition, reparation, der melioration willen, bald anderer so personalen als ealen consideration halber valide oneriren, verpfän-en, oder sonst belästigen könne.

2) Obschon die fundamenta, welche man wider die Bündlichkeit des Rendesburgischen Tractats und anderer arauf gegründeter pactorum allegiren kann, ziemlich cheinbahr und wohl zu deduciren seyn mögten, würde och solches mehr des Gottseel. letzteren Herrn Grafen tam-quam compaciscentis Erben zu Abbruch gereichen, als

obiger alienirten oder eximirten Güter possessoribus: Anerwogen diese, weil sie die, zwischen Ew. K. Mt. Glorw. Herrn Vater und dem letzteren Herrn Grafen errichtete Verträge, alß notorische Dinge gewust, nicht anders glauben können, dann, daß der Herr Graf und seine Vorfahren vigore ejusmodi pactorum die Güter oder Ländereyen quaest. zu alieniren, oder mit immunitaeten zu begaben freye Macht gehabt, daher Sie, was ihnen der Herr Graf und seine Vorfahren Kauffs-permutations- oder Geschenksweise an Ländereyen oder Freyheiten überlassen, bona fide acquiriret und als bonae fidei possessores keineswegs de facto können davon depossediret werden, sondern servato juris ordine et praevia superioris cognitione, dessen erst verlustig müssen erkannt werden; Bevorab, da man nach abgestorbener Gräfl. Linie, Sie eine lange Zeit in ruhiger possession gelaßen, und ihnen den gehabten bonam fidem dadurch bestärkt hat, ja etliche aus ihrem Mittel sich finden, welche selbst unter Ew. K. Mt. und Dero glorwürdigsten Herrn Vaters Königlicher Hand und Siegel allergnädigste confirmations- oder consens-Briefe über die von denen Herrn Grafen sub hoc vel illo titulo erhaltene Güter, Ländereyen, und darauff von ihnen ertheilte privilegia, immunitates et exemtiones vorzuweisen haben. Was aber

3) davon zu hoffen, wann solche Dinge erst gerichtlich sollten ausgeführet werden, ist unschwer zu ermeßen, insonderheit bey gegenwärtiger conjunctur, da diesseits kein favor in judice zu vermuthen, sondern vielmehr dessen Widerwillen bey aller Gelegenheit zu besorgen.

4) Wollte man de facto ferner procediren, wie der Anfang gemacht, und die Einziehung der Güter, oder im-

mmunitaeten, ordine juris non servato, continuiren, st davon nichts anders zu gewarten, dann daß die Interessenten sich zusammen thun, und vom Kayserl. Hofe, der Cammergericht beschwerliche mandata, inhibitoria, protectoria etc. extrahiren werden, wie bereits von em Eigenthümer des Vorwerks Weyhausen geschehen, velches desto mehr zu befahren, weil der Interessenten nicht nur viel, sondern unter ihnen auch verschiedene Personen vornehmer condition sind, die sich nicht allein elbst zu rathen wissen, sondern auch bey allerhand Königl. Chur- und Fürstl. Höfen access, und von daher assistentz u hoffen haben, worinnen ihnen woll zu statten kombt, aß die Kayserl. hohe Reichs Tribunalia jetziger Zeit ordinarie alles, was ihnen fürkombt, annehmen, und process darauf erkennen, zu des Bekl. Theils Gefahr verstellende, wie weit sich derselbe dagegen zu verantworten, oder die mandaten und processen abzuwenden wisse.

5) Nicht minder ist sehr zu befahren, es mögte der Kayserl. Hof den Interessenten auf Dero Anhalten und Vorschlag ad exemplum dessen, so mit den Ostfrießschen Unterthanen contra ihre Herrschafft bishero geschehen, und noch täglich geschiehet, gewisse protectores (alß die Westphälische Krayß directores, oder sonsten) verordnen, umb sie alß bonae fidei possessores in ruhigem Genuß ihrer Güter und Freyheiten bis zu gerichtlichem Außtrag der Sachen mainteniren zu helfen, wozu der Kays. Hof desto leichter zu persuadiren seyn dürffte, weil etliche der fürnehmsten Interessenten über ihre, von dem Gottseel. Herrn Grafen erhaltene donationes und immunitaeten Kaiserliche Confirmationes in optima forma bey nahmhaffter hohen Straffe et sub promissa manutenentia et garantia vorzuzeigen haben.

6)

6) Hierzu kombt, daß die principaleste Stücke dergleichen alienirter, oder eximirter Güter in Stadt- und Butjadinger Land gelegen sind und deren Besitzer bey dem Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg sich eines sehr bequehmen Rückenhalts zu getrösten, nachdemmahl die Herrn Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg in denen, zu Hamburg anno 1653. errichteten contracten expresse versprochen, tamquam domini directi, über die von Gräfl. Seite in Stadt- und Butjadinger Land gethane alienationes und ertheilte immunitaeten den Eigenthümern benötigten Schutz halten zu helfen: Zu welchem Ende dann in specie die Besitzere des Havendorfer Landes Vorwerks (beyde Prinzeßinnen von Ostfrießland und die verwittibte Gräfin von der Lippe) einen absonderlichen wol clausulirten Garantie-Brieff von allen dreyen Fürstl. Häusern zu Braunschweig Lüneburg in Händen haben.

Ferner 7) ist woll zu notiren, daß die meiste alienationes und verliehene immunitaeten in dergleichen Ländereyen, oder Gütern bestehen, welche die Gottseel. Herren Grafen zeit ihrer Regierung entweder alß altversetzte Stücke von den Pfands-Einhabern wieder gelöset, oder von extraneis gekaufft, oder a vexa litis redimiret, oder mit großer Mühe und schweren Kosten auß der See gewonnen und eingedeicht; Ueber welcher Art Ländereyen oder Güter den Gottseel. Herrn Grafen, weil sie selbige durch ihren Fleiß und Kosten den Graffschafften recuperiret, oder zugewonnen, billig mehr Freyheit, alß über die alte, von Zeiten des Königs Christiani I. bey den Graffschafften gewesene domainen zu laßen, keinesweges aber darin die Hand so starc zu binden seyn wird, daß sie nicht etwas davon sollten haben alieniren, oder

mit

:t einigen immunitaeten begaben dürffen. Zwar sagt an hiegegen, die Herren Graffen hätten dergleichen eliorationes theils durch die erhobene intraden, theils rch die genossene Frohndienste aus den Graffschafften Werke gerichtet, auch davon den usum fructum viele nge Jahre genoßen, daß die darauf verwandte Kosten edurch reichlich wieder ersetzet wären. Aber es ist solche inrede von keiner großen Erheblichkeit; denn vermöge r klaren Lehen-Rechte alle Einkünfte des Lehens, wie cht weniger die Frohndienste der Lehens-Unterthanen m Vasallo zu freyer disposition zugehören, und was von Zeit seiner Regierung oder Lebens, auch gewisse Monate nach seinem Tode erhoben und genoßen wird, ier erhoben und genossen werden kann, dem Vasallo nd seinen Erben, alß ein allodiale quid, zustehet, wor-af der Lehensfolger oder succedirender agnatus nichts raetendiren kann; dahero was der possedirender Va-ll durch dergleichen ersparte intraden, oder genoßene rohndienste seiner Lehens Unterthanen dem feudo acer-orben, für eine solche melioration in Recht gehalten irð, welche der succedirende agnat von des abgestorbe-en vasalli allodial Erben redimiren muß. Bey so be-andten Dingen würde

8) Denen vormahligen Herrn Grafen so viel mehr u nahe geschehen, wann sie einiger ihren Cantzlern, Rä-hen, Rentmeistern, Beamten und Vögten, wie auch Drosten und andern dergleichen Bedienten, welche zu Behuf sothaner meliorationen oder Gewinnung so vie-r einträglicher eingedeichten Laude, Erlangung des herr-chen Weserzolls, rechter Einrichtung des Cammerwesens, Maintenirung der Herrschaft Jever, und anderer, denen Graffschaften jetzt woll zu paß kommender emolumen-

ten,

ten, mit Hindansetzung ihrer häußlichen Nahrung, Verlust der Gesundheit, ja oftmaliger Leibes und Lebens Gefahr, denen Herrn Grafen Hülfe, Rath und Beystand geleistet, von dergleichen acquirirten Stücken, oder denen Graffschafften geschehenen meliorationen etwas zu verehren, oder mit einiger Freyheit zu begaben, nicht sollten bemächtiget gehalten werden. Hierzu kömmt daß E. K. M. fast alle dergleichen meliorationes und accrementa zu dem corpore feudali ziehen, und alß Lehens dependentien praetendiren, consequenter in deren Abnützung der vormaligen Gräfflichen Diener (welche diese Verbesserungen haben befördern und acquiriren helfen) erwiesenen Treue und Fleißes mit genießen, auch deßen fernern Genuß auf ihre Königl. successores transferiren, darum der Billigkeit gemäß seyn will, solchen meritirten Dienern, oder dero Erben den beständigen Genuß der vormals erhaltenen remunerationen hinwieder ruhig zu lassen und nicht mißzugönnen. Ueberdem kömmt

9) auch in consideration, daß dergleichen privilegirt- oder freyen Gütern allbereit ein großes entgangen, indem man ihnen die gehabte Freyheit, oder immunitaet von Deich, Dämmen und Siehlen entzogen, deren Last beschaffenen Jahren oder Zeiten nach manchen ziemlich schwer fallen dürfte. Zu geschweigen

10) daß von etlichen Besitzern mehr berührter Güter ab Anno 1675. bis zu Ende des Krieges, und dann ferner ab anno 1681. bis hieher an ordinari und extraordinari ihnen neu aufgelegten oneribus dergestalt viel Geldes allbereit exigiret ist, daß ein oder ander sein Gut großentheils dadurch fast wieder aufs neue gekauft hat, und die meisten auf solche Art binnen etlichen Jahren das ganze Capital oder Werth des Guts verlieren würden. Endlich

11)

11) haben fast alle obige Interessenten, theils ex atura contractus, theils ex speciali conventione el stipulatione den regress ihres erleidenden Schadens ʒer Abgangs halber, an die Gräffl. gesammte allodial-rben.

Indem nun die Fürstl. Anhaltische Parthey alles, as sie pro allodio bisher in den Grafschafften besessen, ie sichs in vorseyenden Tractaten anlässet, in Ew. K. Mt. Händen zu resigniren erbötig ist, die Gräffl. Aldenırgische Erben aber vigore des entworffenen Vertrags re beste Stücke in den Graffschafften an E. K. M. ebenlß cediren, und darinnen nicht einst so viel behalten, ß zu Bezahlung der Väterl. Schulden nöthig thut, ürden sie beederseits hefftig lamentiren, wenn man ihn nicht nur den Abtritt so ansehnlicher, pro allodio sessener Güter und Einkünffte, welche viele Tonnen oldes an capital betragen, durch gütliche Handlung anmen, sondern überdem noch anmuthen wöllte, die Beʒer der freyen Güter wegen verlohrner immunitaet hadloß zu halten, immaßen sie solchergestalt dasjenige, as man ihnen in den vorhabenden gütlichen Tractaten n der Gräffl. haereditaet etwa zu lassen gedenket, satisfacirung oder indemnisation dergleichen praendenten würden anwenden, also was sie mit der einen and behalten, mit der andern vollends weggeben müßten, ıd demnach einer so vornehmen allodial Erbschafft auffsʒte wenig oder nichts genießen, da doch, im Fall schon in Fuß breit Landes für wahr allodial sich finde, dench wegen der überaus großen in feudo vorhandenen elioration die Gräfll. Erben eine sehr hohe satisction von den Herren Lehensfolgern würden fordern, ıd die geschehene reluition und redemtion unterschiedlicher

licher versetzter, oder in lite gewesener Güter, imgleichen die acquirirung des stattlichen Weserzolls, item die vielfältige schwere Einteichung, durch welche mehr als 30,000 Jück Landes gewonnen, andere meliorationes an Erbauung der Häuser, Vorwerke rc. ungerechnet, auf viel Tonnen Goldes anschlagen können. Welcher Umstand dann auch die wahre Ursache ist, daß E. K. M. in den obhandenseyenden Tractaten dem Fürstl. Hause Anhalt und der Gräffl. Aldenburgischen Familie versprechen, es mit den possessoribus solcher befreyten oder alienirten Güter nach Beschaffenheit dero Persohnen und Befugnisses also zu verordnen, und dergestalt einrichten zu lassen, damit die Gräffl. allodial Erben von jemand der eviction halber nicht sollen, dürfen noch können belanget werden.

Dieses, Allergnädigster König und Herr! sind die rationes pro et contra, welche wir im gegenwärtigen schweren negotio praeliminariter mit gehörigem Bedächte woll erwogen haben, darauf ein Stück Gutes oder Landes nach dem andern vorgenommen, und bey einem jeden abermahls in speciale consideration gezogen: 1) Woher das Gut oder Land quaestionis rühre, ob es von dem alten Domaine genommen, und etwa ein pertinens der Graffschafften tempore regis Christiani I. gewesen, 2) oder ob es zeithero durch die Graffen zugekauft, oder 3) reluiret, oder 4) ein Geistl. secularisirtes Stück sey, oder 5) durch der Graffen Fleiß mittelst einer Einteichung gewonnen? ob es 6) vorhin Bauerpflichtig gewesen, oder 7) von Alters her bereits einige Freyheiten gehabt, oder vorhin schon mit gewisser immunitaet, oder adel. Gerechtigkeit an jemanden verliehen worden. item 8) ob die Freyheit perpetuel oder personell verschrieben worden, ob 9) sie ab oneribus ordina-

dinariis oder extraordinariis allein, oder von beeden zugleich frey seyn soll; ferner 10) ob es pro subfeudo oder allodio verliehen, ob 11) die eviction oder garantie dabey versprochen, ob 12) Kayserl. confirmation darüber vorhanden oder nicht, 13) ob die alienation oder Verleihung der immunitaet in alten oder letztern Zeiten, vor oder nach dem Rendsburgischen Vergleich, zu der Zeit, da der letzte Herr Graff noch spem prolis, oder, da er deswegen keine Hoffnung mehr übrig gehabt, geschehen, 14) ob E. K. Mt. oder dero glorw. Herr Vater schrifftlich oder mündlich, für sich selbst, oder durch Dero vornehme ministros darüber einige confirmation ertheilet, oder versprochen und versprechen lassen, 15) ob all solches vor, oder nach geschehen, da E. K. M. die jura cessa Ploenensia acquiriret, und mittelst derselben sich ex novo et oneroso titulo zur possession der Graffschafften qualificiret haben, 16) weiter, aus was Ursache solche Güter vergeben, oder die Freyheiten darauff ertheilet worden, 17) obs gegen Erlegung gewisser Gelder und Kauffweise geschehen, 18) wohin das Geld verwandt, ob es den Lehnsfolgern, oder Gräffl. allodial Erben zum Besten angeleget, oder 19) obs nicht umb Geld, sondern umsonst geschehen, und zwar aus bloßer Freygebigkeit, oder an meritirte Diener, derselben bene merita dadurch zu recompensiren, 20) ob solche meriten bloß der Graffen Persohn und ihrer allodial Erben betreffe, oder 21) obs merita aeterna sind, wodurch die Graffschafften melioriret, consequenter Ew. K. Mt. sambt dero Königl. posteritaet zugleich damit Nutzen oder Vortel geschaffet sey. 22) Wer solche Güter und deren Freyheit anjetzo besitze, ob es noch die ersten acquirenten,

oder deren posteri sind. 23) Wann es fremde Besitzer sind, quo titulo sie dazu gekommen; Falß sie es Kauffsweise an sich gebracht, ob sie viel Geld dafür gegeben, 24) ob die jetzige Besitzer um E. K. Mt. sich meritirt gemacht, oder noch meritirt machen können, 25) obs Persohnen sind, die bey Königl. Chur- und Fürstl. Höfen addresse haben, und umb deßwillen oder sonst auf andere Weise E. K. Mt. einen Undienst zu thun das Vermögen haben, 26) obs Leute von Verstand, Muth, oder Mitteln sind, am Kays. Hofe oder Cammergericht über die verlohrne oder verringerte Freyheit processe zu erregen und mandata, insonderheit manutenentiae zu extrahiren, wieviel 27) endlich das Gut oder Stück Landes sammt dessen Freyheit importire, und was denen Cammer intraden dadurch abgehe. Nach all diesen und viel mehr andern Umständen und respecten haben wir die interessirte Persohnen, mit ihren Gütern, Ländern und Häusern und darauf praetendirten Freyheiten in unterschiedliche und zwar 12 Classen vertheilet, bey deren jeglicher die rubrica gleich anfangs außweiset, was für Gerechtigkeit denen, unter solcher Classe befindlichen Persohnen etwa zu lassen und zu gönnen, oder welchen gar keine Freyheit wieder zu gestatten, sondern die bisher abgeforderte Anlagen fernerhin beständig aufzulegen; wie E. K. M. aus dem Einhalt allerunterthänigster relation mit mehren ersehen wird ꝛc. Dasjenige, was in den Cammerregistern, falls obgedachte allerunterth. Vorschläge statt finden, abgehen würde, möchte zwar, der ehemals auf freye Güter, Ländereyen und Häuser gemachten Anlage nach, sich etwa 4660 Rthlr. erstrecken. Es ist aber dabey zu notiren, daß zwar eine gewisse Anlage auff berürte

rürte Güter, Ländereyen und Häuser anno 1681. gemacht, und in die Register gezeichnet, aber das wenigste davon einkommen, das meiste hingegen in restanten stehen blieben, welches auch wol hinferner geschehen wird, gestalt die Besitzer nicht einen Stüver gutwillig erlegen, sondern ihre praetendirte immunitaet zu conserviren, ehe man sie mit der härtesten execution presset, sich zu nichts verstehen, welches Zwangmittel, im Fall es continuiren sollte, die Interessenten zu andern besorglichen resolutionen endlich leiten dürffte. Sollte nun E. K. M. allergnädigstem Willen nach hierin eine Richtigkeit erfolgen, würde unmaßgeblich nötig thun, diejenige, welche in totum vel tantum einige immunitaet behalten, eines vor alles aus den Anlage-Registern mit dem bisherigen Anschlage, wie auch wegen ihrer auffgelauffenen restanten, welche doch unmöglich von ihnen zu erpreßen stehen, zu extinguiren und außzuthun, damit der verbleibende Anschlag im Register oder beybehaltener restanten designation hinkünfftig bey Veränderung der Bedienten, welche des vorigen Verlauffs nicht allemal kundig sind, kein scrupel oder unnöthige Mühe, vielweniger den Interessenten neue molestie veranlasse ꝛc. Im übrigen ꝛc.

Classen der eximirten Güter.

Classis 1. Die Güter, Ländereyen, Häuser, Zehendten und andere Stücke, so in gegenwärtige classem gesetzet, verbleiben ihren Possessoribus Erb- und Eigenthümlich, und zwar mit der Freyheit von allen Ordinari und Extraordinari oneribus, waß sie vor Namen haben, es wäre dann, daß sie von Alters her, oder Krafft ihrer in Händen habenden Briefe, etwas zu praestiren schuldig, zu selbigen bleiben sie ferner gehalten. Welche auch ratione jurisdictionis und anderer Vorfälle immediate von der Regierung und Cammer dependiren, und mit keiner niedern Instanz zu thun haben, bey denen ist es specifice notiret, die übrigen bleiben unter der niedrigen jurisdiction oder Instanz, worunter sie bisher gehörig.

Classis 2. Die Güter oder Ländereyen, so in gegenwärtiger Classe stehen, verbleiben ihren Besitzern Erb- und Eigenthümlich, und zwar mit der Freyheit von allen Ordinari und Extraordinari oneribus, wie sie verschrieben ausgenommen, wo sie altem Herkommen oder ihren in Händen habenden Briefen nach an Pastoren, Kirchen- und Schulgebührnißen, item zu Wegen, Stegen, Brücken, Graben, oder sonsten etwas zu praestiren schuldig wären. Dafern sie von Alters zu Deichen, Dämmen, Sielen und dergleichen Nachbaren gleich allbereits concurrirt, hat es dabey sein Verbleiben. Wo sie aber vorhin davon frey gewesen, müssen sie der Königl. Verordnung nach, daßjenige pro rata übernehmen, waß Ihro Königl. Majestät zu solchem Behuf von ihren eigenen Cammergütern erträget. Welche auch ratione jurisdictionis und anderer Vorfälle immediate von der Regie-

gie-

gierung oder Cammer dependirt, und mit keiner niedern Instanz zu thun haben sollen, bey denen ist es specifice notiret. Die übrigen bleiben unter der niedrigen jurisdiction oder Instanz, worunter sie bisher gehörig gewesen.

Classis 3. Die Güter oder Ländereyen, so in gegenwärtiger Classe stehen, bleiben ihren Besitzern auf ihre Lebenszeit, und zwar mit der Freyheit von allen Ordinari und Extraordinari oneribus, wie sie verschrieben, ausgenommen, wo sie altem Herkommen oder ihren in Händen habenden Briefen nach an Pastoren, Kirchen und Schulgebührnißen, item zu Wegen, Stegen, Brücken, Graben, oder sonst etwas zu praestiren schuldig wären. Dafern sie von Alters zu Deichen, Dämmen, Sielen, und dergleichen, Nachbarengleich allbereits concurriren, hat es dabey sein Verbleiben: wo sie aber vorhin davon frey gewesen, müssen sie der Königl. Verordnung nach dasjenige pro rata übernehmen waß Ihro Königl. Majestät zu solchem Behuf von ihren eignen Cammergütern ertragen. Welche auch ratione jurisdictionis und anderer Vorfälle immediate von der Regierung oder Cammer dependiren, und mit keiner niedern Instanz zu thun haben sollen, bey denen ist es specifice notiret. Die übrigen bleiben unter der niedrigen Jurisdiction oder Instanz, worunter sie bisher gehörig gewesen.

Classis 4. Die Güter, oder Ländereyen, welche in gegenwärtiger Classe stehen, bleiben ihren Besitzern Erb- und Eigenthümlich mit adelicher Freyheit und Gerechtigkeit exemt von allen ordinari und extraordinari oneribus, auch privilegirt ratione jurisdictionis oder in-

stantiae primae, gleich andern alten adelichen Gütern in den Grafschaften, müßen aber einen gewissen determinirten Roßdienst, oder waß an dessen Stelle erfordert wird, praestiren, und wenn sie nicht bereits von Alters her Deich und Sielpflichtig sind, der Königl. Verordnung nach zu Deichen, Dämmen, Sielen ꝛc. dasjenige pro rata mit übernehmen, waß Ih. Maj. zu solchem Behuf von dero eignen Cammergütern ertragen. Wo sie auch sonst altem Herkommen oder ihren in Händen habenden Briefen nach, an Pastoren, Kirchen und Schulgebührnissen, item zu Wegen, Stegen, Brücken, Graben, oder sonst etwas zu praestiren schuldig, hat es hinführo dabey sein Verbleiben.

Classis 5. Begreift die Güter, so adeliche Freyheit und Gerechtigkeit unter einem gewissen determinirten Roßdienst mit eben denselbigen Conditionen, wie in vorhergehender Classe 4. enthalten, genießen, nur, daß ihre Besitzer sie entweder zu einem Mannlehn oder Weiberlehn (wie es bey einem jeden notirt steht) empfangen, und jedesmahl bey der Belehnung ein gewisses hier determinirtes Lehen-Geld in die Cammer erlegen sollen. Weil aber auf verschiedenen unter diese Classe gehörigen Gütern eine ziemliche Anzahl Schulden hafften dürfte, welche auf solche Güter, ehe man noch gewußt, daß sie feudalem qualitatem erlangen würden, von den Creditoribus bona fide geliehen worden, und also die transmutatio in feudum ihnen kein praeiudiz machen kann, würden die auf dergleichen Güter hafftende Schulden nach wie vor abgetragen werden, und bis dahin die Güther auf vorige Art dafür obligat bleiben müssen.

Clas-

Classis 6. befindlichen Ländereyen und Häuser, stehen auf einen jährlichen ewigen Erbzins, gegen dessen Bezahlung sie von allen andern ordinaribus und extraordinaribus, welche ihnen bisher angemuthet, frey bleiben. Wo sie aber altem Herkommen oder ihren in Händen habenden Briefen nach, an Past. ꝛc. hat es dabei sein Verbleiben, müssen auch wofern sie nicht bereits vorhin Deich- und Sielpflichtig gewesen der Königl. Verordnung nach zu Deichen ꝛc. Ratione der iurisdiction verbleiben sie in dem Stande, worin sie sich bisher befunden.

Classis 7. stehende Ländereyen, Häuser und Höfe bezahlen die gewöhnliche Contribution pro rata, ihren Nachbaren gleich, sind dagegen frey von allen übrigen ord. und extr. on., in specie von Weinkauf, Einquartirung Fuhren, und andern Bauerpflichtigen Diensten. Waß sie aber deßfalls oder sonst an Past. ꝛc. (weiter wie in vorstehender Classe.)

Classis 8. stehende Ländereyen und Häuser bezahlen die gewöhnliche Contribution pro rata ihren Nachbaren gleich, auch bey Sterb- und andern Veränderungsfällen einen determinirten einfachen Weinkauf, sind dagegen frey von allen übrigen ord. und extr. one., in Specie, von Weinkauf, Einquartirung ꝛc. wie Class. 7.

Classis 9. befindlichen Güther und Ländereyen zahlen die gewöhnliche Contribution pro rata ihren Nachbaren gleich, item eine jährliche determinirte recognition in die Cammer, theils auch bey Sterb- und andern Veränderungsfällen einen gewissen einfachen Weinkauf, sind dagegen ꝛc. wie oben.

Classis 10. Begreifft diejenigen Güther, Ländereyen Höfe und Häuser, welche in dem Stande, und unter den Anlagen, wozu sie bey der Commission ao 1669. oder 1681. angesetzt, ungeändert verbleiben, außgenommen in denjenigen Posten und Stücken, welche hier expresse geändert, moderiret, oder erheblicher Ursachen halber aufgehoben worden.

Classis 11. Begreifft die Häuser in der Stadt Oldenburg und Delmenhorst, welche gewisse Freyheiten praetendiren und laut der vom Königl. Hofe ao 1680. und 1681. erfolgeten resolution dabey verbleiben können, bis Burgemeister und Rath jedes Orts, der Stadt interesse halber dagegen sprechen, alsdann in der Sache, waß recht ist, ferner ergehen, und eines jeden Gerechtigkeit besser untersucht werden kann.

Classis 12. Begreifft diejenigen Possessores, so ihre Ländereyen und Dero Freyheiten nicht immediate auß der Gottsel. Herren Grafen-Hand empfangen, sondern von andern Personen (welche von denen vormaligen Herren Grafen damit begabet oder beschenket worden) Kauffsweise in hohem Preis an sich erhandelt, folglich anitzt, wann sie bey der erkauften Freyheit entweder gar nicht, oder doch nicht völlig verbleiben solten, großen Schaden leiden würden, und dahero den regreß pro praestanda evictione vel resarciendo damno an ihre Verkäufer oder Dero Erben, rechtshalber haben und nehmen können, zumahl der Justitz und Billigkeit gemeßner ist, daß diejenige, so die Ländereyen geschenkt bekommen, den Schaden wegen abgehender oder verminderter Freyheit ertragen als

daß

daß sie den Gewinn umsonst behalten, und hingegen andre, welche das Land mit der Freyheit, wie gesagt, titulo valde oneroso an sich gekauft, den Schaden ohne ihre Verschuldung leiden solten.

Stamm-Tafel über den Oldenburgischen Successions-Fall

zu B. III. S. 7.

Diederich der Glückselige

- Christian I. König in Dännemark
  - Friedrich I. König in Dännemark
    - Christian III. König
      - Friedrich II. König
        - Christian IV. König
          - Friedrich III. König Erlebt den Fall.
      - Johann Herzog zu Sonderburg
        - Joachim Ernst zu Ploen. Erlebt den Fall.
    - Adolph Herzog zu Gottorp
      - Johann Adolph zu Gottorp
        - Friedrich III. zu Gottorp
          - Christian Albrecht Erlebt den Fall.
- Gerhard Stammvater der Oldenburgischen Linie
  - Johann XIV.
    - Anton I.
      - Johann XVI.
        - Anton Günther † 1667.
        - Magdalena Gemahlin Rudolphs zu Anhalt-Zerbst.
          - Johann bekömmt Jever.

Nach-

Nachtrag
von
Anmerkungen, Zusätzen, Berichtigungen und Druckfehlern.

Zum ersten Bande.

Seite 127. Z. 1. v. u. zum Worte: vielleicht. Dies Vielleicht gründet sich auf eine Stelle in vita Mathildis (Leibnitii Script. R. G. I. p. 194.) wo von Reinhildis gesagt wird: Danorum Fresonumque germine procreata. Vergl. in Schlegels Samml. zur Dänischen Geschichte die B. 1. S. 131. f. befindliche Abhandlung über die Abstammung des Oldenburgischen Hauses von den alten Dänischen Königen.

S. 219. Z. 2. v. o. statt Söhne lies: Sohn, Johann 10. der dann wahrscheinlich der erste war u. s. w.

S. 224. Z. 3. v. o. st. Söhne ꝛc. l. Sohn Johann 10. und Oheim Otto.

S. 253. Z. 1. v. u. st. Vaters l. Großvaters.

S. 284. Z. 6. v. o. st. seinen Brüdern ꝛc. l. seinem Bruder, dem Grafen Diederich und seinem Vetter, Moritz ꝛc.

S.

S. 389. Z. 8. v. u. st. hohen l. hohem. Zur Note: In den Oldenburgischen wöchentl. Anzeigen von 1751 & 52. wird, jedoch ohne Beweis, der Ort, wo Graf Gerhard gestorben ist, Pont St Esprit genannt, eine kleine Stadt an der Rhone im ehemaligen Languedoc, jetzigem Departement du Gard. Der Todestag wird auf den 22. Febr. 1500. und sein Alter auf 71 Jahre angegeben, auch bemerkt, daß ein herrliches Gedächtnißmaal, so ihm sein Sohn und Nachfolger in der Regierung, Graf Johann setzen lassen, noch dort zu sehen sey. Es würde nicht schwer seyn, die Richtigkeit dieser Angabe zu erforschen.

Zum zweyten Bande.

Das, auf dem Titel-Blatte gestochene Bild des Grafen Anton Günther zu Pferde ist nach dem, in der Winkelmannschen Chronik S. 512. befindlichen großen Bilde gestochen, der Copie eines Gemäldes, welches ein aus Ovelgönne gebürtiger Oldenburgischer Mahler, Wolfgang Heimbach, gemahlet hat. Auch das Pferd, der Kranich genannt, (S. S. 501. des II. B.) ist nach der Natur dargestellt.

Zur Vorerinnerung S. VIII. Es nahet sich mehr und mehr die Zeit, wo auch der Special-Geschichtschreiber ein größeres Publicum gewinnt.) Auch in dieser Hinsicht sind mir die umständlichen, im Ganzen günstigen Critiken, welche die ersten beyden Bände der Geschichte Oldenburgs in der Allg. Litt. Zeitung (Jahrgang 1795. S. 185. f. Jahrgang 1797. S. 307. f. N. 47. 48.) erfahren haben, besonders schätzbar. Denn sie zeigen nicht nur durch die Aufmerksamkeit,

keit, welche sie überhaupt den Provinzial-historischen Bemühungen widmen, sondern auch durch die vorzügliche Rücksicht, die sie auf historische Darstellung und Form nehmen, den lobenswerthen Eifer, der Deutschen Provinzial-Geschichte bey dem größern lesenden Publicum mehr Eingang zu verschaffen. Ueber manche Aeußerungen des Recensenten mit demselben zu rechten, dazu ist hier nicht der Ort. Auch ist in der Vorerinnerung, welche ich dem zweyten Bande der Geschichte voranschickte, der Zweck, den ich mir bey meiner Arbeit vorsetzte, näher angegeben, und, (sofern ein Schriftsteller nach seinem Zwecke beurtheilet werden muß,) schon hiedurch manches in jenen Critiken gehoben worden.

S. 42. Z. 1. 2. v. o. l. statt: „Ummius verfehlte die Märtyrerkrone, nach der er zu trachten schien" lese man: „und Ummius war glücklich genug, nicht das Opfer seines Wahrheits-Eifers zu werden."

S. 84. Z. 2. der Note st. Scr. 6. p. 35. l. Scr. O. n. 17.

S. 64. Z. 8. v. o. st. wurden l. wurde.

S. 134. Z. 8. Bey der Gelegenheit, da die Ursachen entwickelt werden, warum Oldenburg keine Landstände erhalten hat, macht die Allg. Litt. Zeit. (1797. N. 47. S. 372.) eine Bemerkung, die hier stehen mag. „Wenn man bey dem Gedanken an die unbedeutende Rolle, welche der Adel in den beyden Grafschaften spielte, zugleich einen Blick auf die vielen guten Regenten derselben wirft, deren Reihe in unsern Tagen von neuen so herrlich begonnen hat; so kann man nicht umhin, Einen Grund von dieser schönen Erscheinung in jenem Umstande zu suchen. Keine Nebenbuhlerey in Verwaltung des Staats reizte den Regenten zum Argwohn, wel-

welcher die Quelle so vieler Laster und Fehler ist, zu einer eifersüchtigen Bewahrung seiner Macht; kein Stand hielt es für seine Pflicht, ihm es an Pracht gleich zu thun, weil er ähnliche Rechte gleichsam zu repräsentiren hatte, und daher wurde der Luxus nicht für den Oldenburgischen Hof eine Schule jener groben Laster der feinen Welt, wodurch Regenten und ihre Cavaliere so oft ihre Menschheit wetteifernd verderben und verlieren. Der Graf von Oldenburg und Delmenhorst ward durch nichts von der lieblichen Idee entfernt, daß er für seine Unterthanen ein Vater sey, dessen Kinder sämmtlich gleiche Rechte besitzen. u. s. w.

S. 155. Z. 5. v. o. nach Edzard setze: der zweyte.

S. 162. Z. 2. v. u. Spätere, im Jahre 1681. von den Dänischen Commissarien, dem Canzley = Director Heespen und dem Landrichter der Grafschaft Delmenhorst Ludewieg einerseits, und den Stadt = Bremischen Deputirten, Syndicus Eden, und dem Rathsverwandten Dr. Formanoir und Dr. Schweling andrerseits zu Oldenburg auf dem Rathhause darüber gehaltene Conferenzen waren gleich fruchtlos.

S. 166. Z. 7. v. u. st. den l. der.

S. 209. Z. 5. v. u. st. Portier l. Porcier.

S. 260. Z. 1. der Note v. u. im Jahre 1681. 42½.

S. 262. Z. 15. v. o. st. dem l. der. Vergleiche auch König Christian 4. Briefe an den Canzler Friis in Schlegels Sammlung zur Dänischen Geschichte II. St. 2. S. 135.

S. 316. Z. 8. Elisabeths weitere Schicksahle liegen im Dunkeln.) Mehrere Nachrichten fand ich nachher in dem, später herausgekommenen 5ten Bande von Wiarda's Ostfries. Geschichte S. 5. f. S. 66.

Dar=

Darnach hat des Grafen Johann 16. Gemahlin Elisabeth das Fräulein von Ungnad aus der Taufe gehoben und erzogen. Zur Abfindung erhielt sie, außer 6000 Rthlr. die Einkünfte der Vorwerke Welsburg und Apen. Nach dem Tode ihres Gemahls, des Geheimenraths von Marenholz, der zu Wittmund enthauptet wurde, klagte sie beym Kaiser gegen den Grafen Enno Ludwig von Ostfriesland über das tumultuarische Verfahren, womit die Sache wider ihren Gemahl betrieben sey. Der Graf beruhigte sie dadurch, daß er des Verstorbenen Nachlaß den Erben herausgab, der Wittwe ihre eingezogenen Güter wieder verabfolgen ließ, und ihr erlaubte, ihres Gemahls Leiche mit Geläute und Procession in der Kirche zu Hage beysetzen zu lassen. Elisabeth lebte, vom Oldenburgischen Hause unterstützt, bis zum Jahre 1666. in Bremen sehr eingezogen; dann zog ihr Sohn, Graf Anton von Aldenburg, der damals Wittwer war, sie nach Varel, wo sie die Erziehung seiner fünf Töchter übernahm und in einem hohen Alter starb.

S. 421. Z. 2. v. u. Plönischerseits hat man jedoch eine Annotation des damaligen Oldenburgischen Archivars beygebracht, des Inhalts: es stände zwar in dem anno 1653. errichteten Separations-Tractate, als ob die Königlichen und Fürstl. Gottorfischen Minister die vorgelegten Documente mit allem Fleiß erwogen hätten. Er, der Archivar, wäre auch mit einem ganzen Korbe voll Original-Documente vor ihnen erschienen. Die Minister hätten aber solche nicht einmal angerühret, sondern ihn selbige, wie er sie gebracht, wieder mit wegnehmen lassen.

Wie schwer es auch mit der Königlichen und Fürstl. Gottorfischen Ratification dieses Separations-Tractats gehalten, davon zeuget der Bericht des Oldenburgischen

Raths,

Raths, Christian von Hatten, welcher zu Bewirkung solcher Ratification an den Königlichen und Herzoglich Gottorfischen Hof geschickt war. „Der König und Herzog hätten sich," schreibt er, „an die von ihren Abgesandten gegebene Parole nicht gebunden achten wollen, und wäre es eine hochbeschwerliche Sache gewesen. Er habe doch endlich diese hoch importirende ratificationem pure erhalten, wovon caput rei und die Wirklichkeit des pacti successorii dependirte."

S. 424. Z. 12 v. u. statt 1665. l. 1666.

S. 429. Z. 13. v. o. Der Graf suchte auch damals über die künftige Regierung und Verfassung der Grafschaften mit Dännemark und Gottorf etwas auszumachen; Aber man lehnte solches von Seiten Dännemarks höflich ab. (Siehe des nachherigen Dänischen ersten Ministers, Grafen Christian Rantzov Schreiben an den Königlichen Geheimen Cammer-Secretair Lenthe vom 2. May 1660. in Schlegels Sammlung zur Dänischen Geschichte B. 1. St. 3. S. 130.)

S. 436. Z. 3. v. o. Da der Reimershausische Vergleich vom 25. Aug. 1661. doch bey den folgenden Gränz-Verhandlungen zum Grunde geleget ist, so will ich die Haupt-Puncte daraus berühren:

„So ist zum andern beliebet, daß so wenig die Barseler Unterthanen auf der Nortloher, als wenig auch die Nortloher auf der Barseler Seite sich einiger Schaf- und Viehtriften, noch Torfgrabens über das Tief unternehmen sollen. Zum dritten ist verabscheidet, daß die Loher ihre Schafe von Haus aus bis an das Tief treiben, hüten und weiden lassen sollen, jedoch mit dem ausdrücklichen reservat, daß sie sich allerdings der zugegrabenen und befriedigten Zuschlägen längst dem Tief enthalten, oder im wi-

dri-

drigen der, unter den Beamten abzuredenden Bestrafung gewärtig seyn sollen. Hingegen sollen die sämtlichen Godensholzer, benanntlich Hinrich Dumbken, Johann Meyners, Eylert Kunecken, Dierk Lüdigs, Joh. Wecken, Berend Tannemann, Johann Lüetken, Johann Schonhar, Joh. Warueke, Helmerich Wichmanns, Wichmann Bruns, Lür Tannen, Hinr. Meyners, Eylert Henrichs, Oltmann Jeddelohe, Helmerich Helmers, Johann Gerdes, Dierk Meyners, Gerd Borgmanns, Gerd Eylers und Meynert beym Fohrt mit ihren Pferden und gehörnetem Vieh (die Schafe ausgenommen) an der Süder-Seite des Tiefs secundum ductum naturae ohne Hüten die Weyde und Driffte haben. Und stechen viertens vorbenannte Godensholtzer ihren Torf, sowohl eigenen Behuefs, als zum Verkauf, vom Rosenbaum an und bis zu Schonhaers Lüdeken Mohr, als welcher in Süd-Westen nachher Barsel die Wendung bleiben soll. So sollen auch zum fünften die Loher und Harkebrügger Schafe von Hauß aus bis an das Tief kommen, sich aber aller befriedigter Zuschläge unter obernannter Bestrafung gänzlich enthalten. Dagegen treiben und hüten die Schepser mit ihren Pferden und Vieh an der Süderseite des Tiefs, und mag Dierk Olien seine Schafe, so viel er deren zu halten vermag, darselbsten gleichfalls unter einem Hirten von Hauß aus hüten; die übrigen Schepser aber sollen sich dessen disseits des Tiefs enthalten rc. So viel zum siebenten das pascuum der Kloppenburger und Litteler betrift, ist vereinbaret, daß jene bis an den Boltingsberg, diese, die Litteler aber, mit ihrem Vieh bis an die Bleyß-Kuhle hüten und weyden mögen, jedoch alles auf gnädigste und gnädige ratification u. s. w." Der Gränz-Vergleich

vom 16. Oct. 1756. zog nachher die Hoheits-Gränze so, daß vom Kreuzkolke, wo die Münstersche, Ostfriesische und Oldenburgische Gränze zusammen stößt, an, bis zu der, an der Aue, oder Vehne, oder Tief liegenden Olienbrücke und der Krümme, in welcher die Aue daselbst herum läuft, dieser Fluß die Gränze ausmache, weiter von jener Krümme bis auf die östliche Extremität des Jeddeloher Schlots, von da in grader Linie auf die halbe Länge des Weges, der vom Boltingsberge nach der vormals prätendirten Oldenb. Gränze zugehet, und von der Mitte dieses Weges grade auf die Lethe zu in der Mitte der daselbst beyderseits vorhin praetendirten Extremitäten.

S. 437. Z. 10. v. o. Diese Gränze bestimmt der Vergleich vom 30. Jun. 1632. dahin: „daß innerhalb Teiches zwischen Gödens und Jever daselbst das Gödenser Sieltief die Gränze seyn, jedoch daß der Gödenser Siel oder Schleuse Haro Freytags verbleiben, dessen Unterhalt und Reparirung ihme und den Seinigen obliegen solle, und außerhalb Teiches die Gränze von dem Gödenser Siel ab per rectam lineam über das eingeteichete neue Land bis an die Confluentz des Friedeburger und Hörster Sielwassers gezogen, und was über die Linie von obgesagter verwechselter und verwilligter Länderey im Oldenburgischen territorio befunden wird, und hochged. J. Gnad. Hoheit unterworfen bleibet, Hero Freytag und dessen Hausfrauen und Ihren Erben Erb- und Eigenthümlich verbleiben, und dieselbe ohne alle Beschwerung, wie die auch Namen haben möchte, frey gebrauchen, genießen und inne haben sollen.“

S. 437. Z. 6. v. u. st. 10,000 l. 18,000 Rthlr.

S. 453. * Siehe auch Köhlers M. B. IV. S. 417.

S. 455. Z. 5. v. o. Landesunfällen) Dazu gehören auch einige Feuersbrünste in Delmenhorst, (Old. Cal. von 1782. S. 81.) ferner eine Pest, die 1611. zu Hammelwarden ausbrach, und 500 Menschen, worunter der Prediger, Joh. Hodderßen mit Frau und Kindern war, wegraffte. (Var. Old. VII. bey Hammelwarden.)

S. 457. Z. 2. v. u. Es brachen 81. große und kleine Braaken ein, und der Schaden an Land, Vieh und Deichen ward, ohne die Arbeit, von den beeideten Besichtern in 6 Vogteyen taxiret auf 367,780 Rthlr.

S. 460. Wegen des Oldenburgischen Brandes vergleiche Old. Cal. von 1793. S. 110.

S. 463. Z. 4. v. o. Merkwürdig ist auch eine Publication vom 23. Febr. 1605. welcher eine Vereinbarung mit Bremen und Ostfriesland über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zum Grunde liegt, und die ich, da sie in unsre Gesetzessammlung nicht aufgenommen ist, hier nachführe:

Zu wissen sey hiemit allermänniglich, wasmaßen der Hochwürdigst, Durchleuchtig, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johan Friederich Ertzbischoff zu Bremen, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig Holstein ꝛc. Dann auch die Wollgebohrne Herrn, Herr Enno Graff und Herr zu Ostfrießlandt und Herr Anthon Günther, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst, Herr zu Jehver und Kniephausen ꝛc. Unsere respect. gnädigster Fürst und gnädige Herrn, sich aus hohen wichtigen und erheblichen Uhrsachen dahin vereinbahret, und verglichen: demnach vor die-

sem leider muthwillige Todtschlägere, dürftige Diebe und andere Uebelthätere und Verbrechere, nach begangenen Todtschlägen, Diebstälen, und verübten anderen Mißethaten in anderer benachbahrten Fürsten und Herrn Landen, Ihre gefehrliche Underschleiff gesucht gehabt und also ungestrafft geblieben, darüber sich je länger und mehr die Sünde gehäuffet, und Gottes Zorn und Ungnad über diese Lande geladen und weiter zu besorgen ist; daß derowegen höchst- und wollgeb. Ihre Fürstl. G. und Gnaden nach dieser Zeit keinen einigen Todtschläger, Dieb, Uebelthäter und Verbrecher, so aus eines andern Fürsten und Herren Landt verwichen, in Ihren Fürstenthumben Graff- und Herrschafften begleiten, leiden oder dulden wollen, sondern da sichs über kurz oder lang zutragen und begeben würd, daß einer oder mehr Todtschlägere, Diebe oder andere Uebelthätere nach fürbrachten Unthaten und Mißhandlungen, aus dieser Graffschafft Oldenburg etwa ins Ertz-Stifft Bremen oder in die Graffschafft Ostfrießlandt und Deroselben zugehörigen Herrschafften einschleichen undt verrücken würden, daß Sie daselbst, sobald man Ihrer innen und gewahr werden kann, in gefängliche Hafft genommen und ohne einige Weitläufftigkeit in diese Graffschafft an das Ambthauß, darunter die Uebelthat begangen, remittiret und gefolget und also zu verdienter gebührender Straff gezogen, gleicher gestalt auch es mit denen, so aus dem Erz-Stifft Bremen, Graff- und Herrschafften Ostfrießland vorflüchtig und dieser endts betreten worden, gehalten werden soll. Welches dann hiemit einem jeden zu diesem Behueff, daß er sich für offenen Sünden und schwehren Mißhandlungen hüte und fürsehe, und sich aller Erbarkeit und Gottesfurcht befleißige, gutherzig-

tziglich notificirt und zu wißen gemacht wird. Uhrkundtlich ist dieser Brieff mit des Wollgebohrnen Unsers gnädigen Herrn Cantzley=Secret besiegelt. Datum Oldenburgk am 23. Februar Anno 1605.

Die ältere, mit dem Stifte Bremen getroffene Vereinbarung ist unterm 16. Jul. 1738. mit dem Herzogthume, oder vielmehr mit Hannover erneuert.

S. 471. Z. 14. v. o. st. ausgebreitere l. mehr ausgebreitete.

S. 474. * Z. 5. st. eoeptam l. coeptam.

S. 488. Z. 3. v. o. st. Briefwechse l. Briefwechsel.

S. 498. Z. 10. v. o. Die besten Nachrichten über Otto Menken finden sich in Miscell. Lips. Vol. I. p. 644. sq.

S. 510. Z. 7. v. u. st. winnet l. gewinnet.

Zum dritten Bande.

S. 8. Z. 5 der Note v. u. Vergleiche auch den Old. Cal. von 1794. S. 85.

S. 25. Z. 6. v. o. nach Lüneburg setze: und dessen subdelegirte Commissare, Aug. Groot und Dr. Spiermann.

S. 27. Z. 4. v. o. Note nach übertrug. Beyde Documente finden sich abschriftlich in actis acchivalibus lit. BB. n. 72. sub N. 15.

S. 37. Z. 1. v. o. u. weiter st. Crequi's l. Joyeuse's.

S. 45. Z. 7. Am Ende des Jahres 1679. beliefen sich die Restanten an Contributions-Vieh-Häuser- und Zinse-Schatz-Restanten auf 210,389 Rthlr. 8 gr. $1\frac{1}{10}$ ß. wovon der König im Jahre 1680. die Summe von 86,456 Rthlr. nachließ.

S. 46. Z. 5. st. Von l. Mit.

S. 49. Z. 7. v. o. st. Hamburgische l. Oldenburgische.

S. 49. Z. 7. v. u. st. Hamburgischen l. Oldenburgischen.

S. 52. Z. 1. v. o. st. gehörte l. gehörten.

S. 54. Z. 4. „Nach den Rendsburgischen und andern, darauf fundirten Vergleichen sind" (so heißt es in einem P. M.) „die Grafschaften dergestalt getheilet, daß J. K. M. und F. Durchl. als damaligen vermeinten Feudal-Erben, an jährlichen Einkünften zugeleget, laut Extracts 73623 Rthlr. 59 gr. den Allodial-Erben, als dem Fürsten zu Anhalt und Herrn Grafen Anthon, außer Jever, Kniphausen und Harpstedt 72100 Rthlr." Die Contribution war hiebey nicht in Rechnung gekommen.

S. 57. Z. 8. Hätte er länger gelebt, würde auch er nicht den Dänisch-Plönischen Ansprüchen entgangen seyn, von denen er kurz vor seinem Tode unterrichtet wurde. Wenn ich wieder aufkomme, soll er auf seinem Krankenlager gesagt haben, will ich an den Königlichen Hof reisen, und weggeben was ich soll, um nur das Uebrige in Ruhe und Sicherheit zu behalten. (S. Güldenlew's und Freydags Information und Verantwortung, beym Reichshofrath eingegeben.)

S. 57. Z. 14. st. Tremouille l. Tremoille.

S.

S. 59. Z. 4. v. o. Von der Sequestration ausgenommen waren das Ländlein Schweyburg und das Pfandamt Rastedt.

S. 70. Z. 5. Die Gräfliche Wittwe reisete im August 1683. nach Rendsburg, wo der König damals war, und bestand darauf, daß, bevor sie sich über den Dänischen Antrag erklären könnte, ihr sämtliche Aldenburgische Papiere, die der Graf Güldenlew in Händen habe, zur Einsicht mitgetheilet würden. Als sie kein Gehör fand, brachte sie im März 1684. ihren Sohn, aus Furcht, man möchte sich seiner Person bemächtigen, in der Stille aus Varel nach dem Gute Dorwerth in Gelderland, nahm auch die vorzüglichsten Meublen, und Pretiosa (die die Vormünder auf 80,000 Rthlr. anschlugen,) mit dahin. „Dies alles ist" (so klagten die Vormünder) „ohne unser Wissen, Rath und Consens nächtlich und heimlicherweise geschehen, indem die Sachen bey verschlossenem Thor und Thüren des Hauses eingepacket, und davon das meiste bey der Nacht durch die Fenster an den abgelegenen Orten des Hauses, weil man es durch das ordinäre Thor in geheim nicht wegbringen können, hinaus practicirt, hernach in der Stille aufgeladen und den Fuhrleuten, wohin es gebracht werden solle, nicht gesaget, sondern bald hier bald da ab zu laden und durch andre subordinirte Fuhrleute weiter zu führen Anstalt gemacht worden."

S. 70. Z. 12. v. u. Hier ist das Decret: Sabbathi 23. Jun. 1685. zu Aldenburg, Grafen Anthonii Tutel-Sache betr.

1) Fiat decretum an den Baron von Gödens, sich der Verwaltung der Vormundschaft gänzlich zu enthalten und derselben sich keinesweges weiter zu unternehmen.

 2)

2) Communicetur der Frau Wittwen Klage den beeden Mitvormündern mit Befehl, alles communicato consilio mit einander zu verrichten, und sich wegen eines gemeinen Vormundschafts-Raths, oder Bedienten zu vergleichen, durch welchen die Administration in ihrer sämtlichen Namen geführet werde; und wenn sie sich dessen, oder auch sonsten in andern Puncten nicht könnten vereinbaren, Ihro Kays. M. darüber unterthänigst berichten und Deroselben Verordnung erwarten, insonderheit aber wegen der Dännemarkischen und Holstein-Plönischen Prätension, worauf dieselbe begründet und was für fundamenta der Pupill dagegen habe, warumb sie die, von Dännemark fürgeschlagene Vergleichsmittel, daß dem Pupillen die Uebernehmung der Schulden und Versorgung seiner Schwestern darinenthaltenermaßen nützlich sey, oder das Fideicommiß damit graviret werden könne, wegen solcher Güter valor, qualitaet und Beschaffenheit Ihr. K. M. über alles in term. 2. mens. umbständlich zu berichten, dabey ihre an den Pupillen habende Prätension zu specificiren und zu liquidiren, auch sich zu verantworten, warum sie sich eigenmächtig mit Ansichziehung unbeweglicher Güter wegen ihrer Forderung, und der Baron Freydag die ihme wegen seiner Frauen zugekommene chirographarische Anforderung dem Pupillen zurückgegeben und sich mit liegenden Gütern zu befriedigen unternommen, die vorhandene documenta, testamenta, fideicommissa und pacta dotalia zu exhibiren, der Frau Wittwe davon Communication zu thun, insonderheit das inventarium und statum der Allodial- und Fideicommiß-Erbschaft zuzustellen, damit sie sich zur Nothdurft des Pupillen darüber erklären möge, die abgehende documen-

menta, welche sowohl zu Hamburg, als andrer Orten sich befinden, wieder beyzubringen, sich der fremden Miliz abzuthun" (die Gräfliche Wittwe hatte nemlich geklaget, daß die Vormünder durch Dänische Truppen Kniphausen occupiren lassen) „den Pupillen bey der Mutter zu lassen, und sich mit der Frau Wittwe, als Principal-Vormünderin, dergestalt zu betragen, daß sie sich darüber zu beschweren keine befugte Ursache haben möge; mit fernern Befehl, den arrestirten Amtmann unentgeltlich alsbald zu erlassen, oder, wenn er etwas malefitzisch verbrochen, zu berichten" (die Vormünder hatten nemlich den von der Gräflichen Wittwe zu Kniphausen eigenmächtig angestellten Amtmann von Lindern in Arrest gezogen) „und bis auf J. K. M. weitere Verordnung in den Tractaten mit Dännemark ferner nicht fortzuschreiten."

S. 71. Z. 6. v. u. Ein Abdruck des Aldenburgischen Tractats, jedoch ohne die weitern Extensionen rc. finden sich in Ge. Melch. de Ludolf symphor. consultationum &c. Tom. III. p. 402. sq.

S. 71. Z. 10. Es war der Gräflichen Wittwe bey der Sequestration zu ihrem Unterhalt bis zu Austrag der Sache monatlich eine Summe von 500 Rthlr. von den Einkünften ausgesetzt worden. Das Geld ward auch in den ersten Jahren bezahlet, in der Folge aber, da die Gräfin sich nicht nach des Königs Wunsche fügen wollte, einbehalten.

S. 84. Z. 8. Breitenaus Mitcommissarien waren der Landrath Wolf Blome und Vicekanzler Georg Schröder. In dem Commissionsberichte vom 10. Jul. 1698. heißt es, sie meinten, „der junge Herr würde mit der

Vormünder Verhalten wohl zufrieden seyn können, und daß sie bey den bekannten häufig gehabten obstaculis oder Wiederwärtigkeiten noch in so weit zu sein und seines estats conservation reussiret, mit Danke zu erkennen haben, insonderheit wenn er vernünftig erwäget, wie gefährlich es nach seines gottseeligen Herrn Vaters Tode umb alle desselben nachgelassene Güter wegen der darauf gehafteten schweren quaestion separationis feudi ab allodio gestanden, durch welche der junge Herr Graf mit dessen gesambten Gräfl. Hause gar leicht in das äußerste Verderben gerathen können, wenn nicht die Herren Contutores durch göttlichen Beystand mit viel Mühe, Arbeit und Vorsorge ihm zu einer favorablen transaction und zwar unter so profitabeln Conditionen verholfen, daß derselbe bey hiernächst erreichender Majorennität, oder erlangender venia aetatis sich eines guten, Standmäßigen, sichern Einkommens von weit mehr als 30,000 Rthlr. jährlich ohne allen fernern Anspruch, frey von der vormaligen großen väterlichen Schuldenlast, wird zu erfreuen haben, und überdem noch alle seine Frauen Schwestern abgefunden oder befriediget, und also seinen gräflichen Etat in recht gutem Flor sehen können, welches Glück manchen andern Herren, auch wohl Fürstlichen Standes, ermangelt, und gewiß dem jungen Herrn Grafen eben wenig wiederfahren wäre, wenn er des Herrn Statthalters hohen Excellenz treuer Assistenz nicht genossen, oder Derselben bey Ew. K. M. habende Gnade den Succeß der lang vorgewesenen Tractaten endlich nicht facilitiret hätte; zumalen es blos hiedurch dahin gediehen, daß er das stattliche Amt Varel wieder bekommen, und da seine Frau Mutter in anno 1683. mit 20,000 Rthlr. freyer

Intra-

Intraden vor ihn, den jungen Herrn Grafen, zufrieden seyn wollen, er künftig bey Antritt seines Landes über 30,000 Rthlr. vorfinden, und demnach weit besserer Condition, als dessen selbsteigene Frau Mutter ihn verlangt, oder gehofft gehabt, seyn wird. Welche der Herren Contutoren, bevorab Ihrer hohen Excellenz hierunter erworbene merite von so wichtiger importantz ist, daß wenn gleich in andern Dingen durch die Gelegenheit der zwiespaltigen Tutel etwas sollte verabsäumt, oder nach Nothdurft nicht besorget seyn, wie unmüglich hat ausbleiben können, solches doch gegen oberwehnten Vortheil vor nichts zu rechnen, sondern der kleine Schade mit dem großen Gewinn leicht zu compensiren wäre, u. s. w.

S. 87. Z. 5. v. u. st. Schulhalten l. Schulhalter.

S. 94. Z. 8. v. u. doch hatte die Contribution seit 1654. manchmal die Summe von 60,000 Rthlr. überstiegen. Im Jahre 1677. betrug sie 96,641 Rthlr. 59 gr. 2 ß. Durch eine Königliche Verordnung vom 1. Jan. 1680. ward sie wieder auf 60,000 Rthlr. angesetzet.

S. 100. Z. 7. v. o. Der Königliche Commissions-Schluß war vom 3. Jul. 1694. aus welchem einige Puncte auch im C. C. H. B. Th. III. N. 21. 23. a. S. 12. 13. stehen.

S. 113. Z. 1. v. u. Ueber die Dänische Einquartierung in Ostfriesland lese man Wiarda's Ostfr. Gesch. VI. S. 84. f.

S. 113. Z. 1. v. o. st. schlechten l. schnellen.

S. 115. Z. 1. der Note v. u. st. 1637. l. 1737.

S. 130. Z. 2. v. u. Die von Graf Anton Günther angeordnete jährliche Feyer des Westphälischen Friedens-

densschlusses ward durch den Commissionsschluß vom 3. Jul. 1694. abgestellet, „weil“ so heißt es „sich die Zeiten seithero geändert hätten.“

S. 134. Z. 7. v. o. st. unter l. neben.

S. 138. Z. 11. v. o. st. Das l. Der.

S. 144. Z. 3. v. u. Ferner wurden durch eine Verordnung vom 14. März 1690. die beyden Drosteyen des Amts Oldenburg aufgehoben, und die Eingesessenen in erster Instanz wieder an die Regierungs-Canzley verwiesen.

S. 147. Z. 8. v. o. Dies ward veranlaßt durch die Gegenvorstellung des damaligen ersten R. Raths, nachherigen Canzley-Directors von Ötken. „Das Justizwesen in Oldenburg“ schrieb er „ist gegenwärtig in einer solchen Verfassung, daß es einer schleunigen Veränderung nicht wohl wird entbehren können, und zwar in specie bey den Landgerichten, zumalen nach der jüngsten Untergerichts-Ordnung §. 2. 3. jedes LG. bestehen soll aus einem Landvogt und 4 von zwey zu zwey Jahren zu bestellenden vermögsamsten Hausleuten des Districts, und daß von denselben secundum maiora sententioniret werden solle. Wie auch solches außer Zweifel nur zum Versuch, und vielleicht nach dem Exempel einiger andern, unter dem sehr kurz abgefaßten und von einem jedweden in seiner Muttersprache leicht zu erlernenden Lohrechte stehenden Königlichen Landschaften verordnet (indem E. K. M. die deswegen der Regierung beygelegte Instruction expresse mit der Clausel: „bis zu weiterer Verordnung“ versehen) so ist auch gewiß, daß dieser Punct ohne Nachtheil der Justitz und Unterthanen nicht ad praxin zu bringen seyn wer-

werde. Dann zu geschweigen, daß so viele Hausleute, absonderlich auf den Geesten, ohne Versäumung ihrer Handthierung und Haushaltung sich nicht beständig dazu werden abmüßigen können, (immaßen die Bestellung derselben auch noch diese Stunde nicht zum Effect gekommen seyn wird,) so ist bekannt, von was Eigenschaft und Weitläuftigkeit die Kaiserliche und andre in Oldenburg obtinirende Rechte sind, und daß ein dortiger Hausmann, von was Capacität er auch immer seyn mag, unmöglich derselben fähig, noch ein sicheres votum im Gericht zu führen vermögsam seyn kann, folglich zu besorgen, daß die vier illegale vota, des Landvogts alleiniges legales votum in den meisten Sachen zu überstimmen nicht manquiren werden; und dannenhero die Oldenburgische Justitz ersterer Instanz in Händen von Rechtsunerfahrnen Leuten begriffen. „Wiewohl dennoch nicht undienlich seyn würde, bey jedwedem Gerichte einen Hausmann zu zu lassen, um von Landesgebrauch und Gewohnheiten, von Haus und Ländereyen ꝛc. denen gelahrten membris iudicii Nachricht zu geben,“ u. s. w.

S. 151. Z. 2. v. u. Von Ötken (der im Jahre 1701. das Regierungs-Directorium erhielt) legte dem Königlichen Hofe vierzig, über die neue Instruction formirte Zweifelspuncte vor, die nach der Reihe durch eine Königl. Resolution vom 30. April 1701. gelöset wurden. Der 33. Punct heißt z. E. „Es entstehet zu Zeiten in Obergerichts-Sachen ein conflictus zwischen Ew. Königl. Maj. sogenanntem Interesse und der Justiz, wenn nemlich die Bediente widerrechtliche Verfügung thun und e. g. einem unbefugten Prätendenten etwas aus diesem alleinigen Fundament zu erkennen, daß

er

er E. K. M. mit Abgiften dafür gerecht werden will, item wenn sie Leute zu herrschaftl. Brüche setzen, da kein delictum ist, e. g. weil sie ihren Contract nicht gelebet, item wann Erbschaften von denselben Amtshalber beygesprochen werden, wozu sie den Rechten nach nicht befugt; wie die Regierung sich in dergleichen Fällen mit Administration der Justiz ex officio oder ad instantiam der Interessirten zu betragen, und ob sie es dabey lassen und sich in solche Sachen nicht meliren, oder das praejudicium tertii an E. K. M. oder Dero hiesiges Cammer-Collegium dawider vorstellen solle? Resol. „Sie haben die Justice pure und ohne Ansehn zu administriren, und da sie daran gehindert werden, davon an Uns „zu referiren."

S. 152. Z. 1. v. o. Schon durch eine Verordnung vom 14. März 1690. war bestimmt, daß außer dem Ober-Land-Drosten das Regierungs-Collegium in Zukunft ordentlich nicht stärker, als mit einem Canzler, oder unter was sonst für einem Namen jemandem sonst das Directorium aufgetragen werden möchte, samt zwey Räthen und einem Assessor, einem Secretär, einem Archivar besetzet werden sollte. Diese Mitglieder sollten allein und mit Ausschluß derer, so über jene Anzahl künftig in's Collegium zu kommen verlangen möchten, Antheil an den Sporteln haben.

S. 154. Z. 11. v. o. Steffens Wunsch wurde bald erfüllet, und die Anordnung der Kirchen-Catechisation durch den Commißions-Schluß vom 3. Jul. 1694. noch weiter dahin bestimmet, „daß, damit die Gemeine, solche Catechisation anzuhören, desto mehr beysammen bleibe,

sie

sie hinführo vor der Predigt geschehen, und, damit um deswillen die Gemeine über die gewöhnliche Zeit nicht aufgehalten werde, die darauf folgende Predigt desto kürzer seyn solle."

S. 154. Z. 10. v. u. S. den Aufsatz des C. R. u. Hofmed. Gramberg in den Blättern verm. Inh. B. VI. Heft 3. S. 211. f.

S. 163. Z. 8. Die Cammer bestand in dieser Zeit aus drey Personen, dem Landrentmeister, der das Hebungswesen dirigirte, einem Registrator, der eigentlich Secretariat-Dienste that, und einem Cammerschreiber, welcher die specielle Hebung hatte und also Cassirer war.

S. 165. Z. 7. v. u. betrug) welchen dann noch die Sporteln, die damals der herrschaftlichen Casse nicht berechnet wurden, hinzu gingen.

S. 168. Z. 4. v. o. st. jedesmal l. „das erstemal mit 10,000, das zweytemal mit 15,000 Rthlr."

S. 169. Z. 2. der Note v. u. st. 1624. und 1625. l. 1724. und 1725.

S. 176. Z. 6. v. u. st. Schlengen-Gelder l. Schlengen-Kosten.

S. 181. Z. 4. v. u. st. Schranken l. Schränken.

S. 205. Note. Die Lapidarische Grabschrift auf Sehestädt stehet vollständiger in den Hamb. Berichten vom Jahre 1736. S. 913. f. Ihr Verfasser ist, wie ich jetzt finde, mein verehrter Lehrer, der verstorbene Consistorial-Assessor und Rector zu Oldenburg, Joh. Mich. Herbart. S. Blätter verm. Inh. B. II. S. 422.

S. 211. Z. 2. v. o. nach terminweise setze: zu leistende.

Zu

S. 229. Z. 2. v. u. Durch diese Ausdehnung der Erbfolge auf die weibliche Linie möchte dann wohl alles etwaige Unrecht, worüber die Gräfl. Aldenburgische Wittwe funfzig Jahre vorher klagte, hinlänglich gehoben seyn.

Regi-

Register.

A.

Am-

B.

Bre-

Büren

C.

Chri-

Deut-

E.

F.

Fol-

G.

Ge-

H.

Har-

Hei-

Hering

Illies

Juli-

K.

L.

Lan-

aber

N.

N.

O.

Re-

Otto,

Q.

R.

Schö

T.

U.

V.

Aller-

wird

Wran-





